3 3433 00883816 5

Digitized by Google

Digitized by Google

XAN
(Bruge)

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

liv- und esthländische

Privatrecht,

wissenschaftlich dargestellt

von

D. **Friedrich Georg von Bunge,**

K. R. Staatsrath und Ritter des St. Annenordens 3r. Cl., rechtsgelehrtem Bürgermeister und Syndicus der Stadt Reval, Präsidenten des Stadtconsistoriums daselbst und Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes.

Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Zweiter Theil,

das Familien- und Erbrecht enthaltend.

Reval, 1848.

Verlag von Franz Kluge.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
488812
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

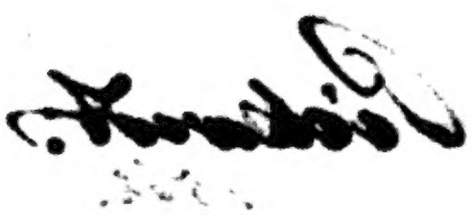

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts

der zweiten Hälfte.

Viertes Buch. Familienrecht.

Erster Titel. Von der Ehe.

Erster Artikel. Von den Erfordernissen, der Schließung und Aufhebung der Ehe.

I. Einleitung. Seite
1) Unterschied der Religionsbekenntnisse §. 241. (235.) . . 1
2) Quellen des protestantischen Kirchenrechts §. 242. (236.). 2
II. Erfordernisse einer gültigen Ehe:
1) Einwilligung der sich Ehelichenden, der Eltern, Vormünder ꝛc. §. 243. (237.) 4
2) Abwesenheit eines Ehehindernisses §. 244. (238.) . . 7
Fortsetzung. Dispensation §. 245. (239.) 9
III. Von dem Verlöbniß:
1) Erfordernisse §. 246. (240.) 10
2) Wirkungen §. 247. (241.) 12
3) Aufhebung §. 248. (242.) 13
4) Folgen der Aufhebung §. 249. (243.) 14
IV. Schließung der Ehe:
1) Aufgebot §. 250. (244.) 16
Fortsetzung. Von der Einsprache §. 251. (245.) . . 18
2) Von der Trauung §. 252. (246.) 19
V. Wirkungen der Ehe auf das persönl. Verhältniß der Ehegatten §. 253. (247.) 22
VI. Aufhebung der Ehe:
1) überhaupt §. 254. (248.) 23
2) Nichtigkeitserklärung einer Ehe §. 255. (§. 249.) . . 24
3) Ehescheidung:
a) wegen Ehebruchs §. 256. (250.) 26
b) wegen böslicher Verlassung §. 257. (251.) . . . 27
c) aus anderen Gründen §. 258. (252.) 29
d) Form der Ehescheidung §. 259. (253.) 31
4) Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe §. 260 (254.) . 32
VII. Gemischte Ehen §. 261. (255.) 34

Zweiter Artikel. Von den ehelichen Güterrechten.

A. Liv- und esthländisches Landrecht.
I. Geschichtliche Einleitung:
1) Angestammtes Recht §. 262. (256.) 37
2) Einfluß des schwedischen und römischen Rechts §. 263. (257.) 39

Digitized by Google

Seite

II. Heutiges Recht:
1) Verhältnisse während bestehender Ehe:
a) Eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen §. 264. (258.) 42
b) Aussteuer und Mitgabe §. 265. (259.) 46
c) Morgengabe oder Widerlage §. 266. (260.) . . . 50
d) Leibzucht §. 267. (261.) 53
e) Eheverträge §. 268. (262.) 55
2) Verhältnisse nach aufgehobener Ehe:
a) wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden:
α) Gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten überhaupt §. 269. (263.) 57
β) Erbfolge der unbeerbten Wittwe §. 270. (264.) . 61
γ) Erbfolge der beerbten Wittwe:
a) nach livländischem Landrecht §. 271. (265.) . . 69
b) nach esthländischem Landrecht §. 272. (266.) . . 76
δ) Erbfolge des Wittwers. Geschichtl. Einleitung §. 273. (267.) 80
Fortsetzung. Heutiges livländisches Landrecht §. 274. (268.) 84
Heutiges esthländisches Landrecht §. 275. (269.) . . 87
b) Verhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe durch richterliche Entscheidung §. 276. (270.) 89

B. Güterrechte der Ehegatten geistlichen Standes.
I. Einleitung. Quellen §. 277. (271.) 93
II. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft §. 278. (272.) 95
III. Verhältnisse nach aufgehobener Ehe §. 279. (273.) . . 98
Forts. Von dem Gnadenjahr der Predigerwittwe §. 280. (274.) 101
IV. Aufhebung der Wirkungen der Gütergemeinschaft §. 281. (275.) 103

C. Eheliche Güterrechte nach rigischem Stadtrecht.
I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft §. 282. (276.) 106
II. Verhältnisse nach getrennter Ehe:
1) bei kinderloser Ehe §. 283. (277.) 109
2) bei beerbter Ehe §. 284. (278.) 112
III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft §. 285. (279.) . 116
Forts. Absonderung der Kinder aus der G.-G. §. 286. (280.) 118

D. Eheliche Güterrechte nach lübischem Stadtrecht.
I. Einleitung §. 287. (281.) 122
II. Verhältnisse während der Ehe:
1) bei unbeeerbter Ehe §. 288. (282.) 124
2) bei beerbter Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft §. 289. (283.) 128
III. Verhältnisse nach getrennter Ehe:
1) bei unbeerbter Ehe §. 290. (284.) 130
2) bei beerbter Ehe. Fortgesetzte Gütergemeinschaft §. 291. (285.) 132
IV. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft §. 292. (286.) . 136

E. Eheliche Güterrechte der Bauern.
I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Eheliche Vormundschaft. Gütergemeinschaft §. 293. (287.) 142
II. Verhältnisse nach getrennter Ehe:
1) bei unbeerbter Ehe §. 294. (288.) 144
2) bei beerbter Ehe §. 295. (289.) 146
III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft §. 296. (290.) . 147

Digitized by Google

Seite

Zweiter Titel. Von dem außerehelichen Beischlafe, und den daraus erzeugten Kindern.

I. Land- und Stadtrecht:
1) Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geschwächte §. 297. (291.) 152
2) Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beischlaf erzeugten Kinder §. 298. (292.) 155
Fortsetzung §. 299. (293.) 157
II. Bauerrechte §. 300. (294.) 159

Dritter Titel. Von dem Verhältniß zwischen rechtmäßigen Eltern und Kindern, und von der elterlichen Gewalt.

I. Liv- und esthländisches Landrecht:
1) Wesen der elterlichen Gewalt §. 301. (295.) . . . 161
2) Wirkungen in Beziehung auf die Person der Kinder §. 302. (296.) 163
3) Vermögensverhältnisse §. 303. (297.) 167
4) Erwerbung der elterlichen Gewalt §. 304. (298.) . . 169
5) Aufhebung und Beschränkung d. elt. Gewalt §. 305. (299.) 171
II. Stadtrechte:
1) Väterliche Gewalt des lübischen Rechts §. 306. (300.) . 172
2) Väterl. und elterl. Gewalt des rigischen Rechts §. 307. (301.) 174
III. Bauerrechte §. 308. (302.) 178

Vierter Titel. Von der Vormundschaft und Curatel.

Erster Artikel. Von der Vormundschaft über Unmündige.

A. Liv- und esthländisches Landrecht.
I. Geschichtliche Einleitung. Quellen §. 309. (303.) . . . 181
II. Heutiges Recht.
1) Von der Obervormundschaft §. 310. (304.) . . . 185
2) Entstehung der Vormundschaft:
a) überhaupt §. 311. (305). 187
b) testamentarische Vormundschaft §. 312. (306.) . . 188
c) gesetzliche Vormundschaft:
α) der Eltern überhaupt und des Vaters insbesondere §. 313. (307.) 189
β) der Mutter §. 314. (308.) 191
γ) der übrigen Verwandten und
d) Dativtutel §. 315. (309.) 192
3) Fähigkeit des Vormundes §. 316. (310.) 193
4) Excusationen der Vormünder §. 317. (311.) . . . 196
5) Antretung der Vormundschaft und Bestätigung der Vormünder §. 318. (312.) 198
6) Rechte und Pflichten des Vormundes:
a) Sorge für die Person und Erziehung des Pupillen §. 319. (313.) 199

Digitized by Google

Seite
b) Vertretung des Pupillen bei Rechtsgeschäften §. 320. (314.) 200
c) Vermögensverwaltung:
α) Inventur des Pupillenvermögens bei der Uebernahme der Vormundschaft §. 321. (315.) 202
β) Vermögensverwaltung nach angetretener Vormundschaft:
a) überhaupt §. 322. (316.) 203
b) Verwendung der Einkünfte und Bewerkstelligung von Ausgaben überhaupt §. 323. (317.) 205
c) Veräußerung des Pupillengutes §. 324. (318.) . . 206
d) Jährliche Rechenschaftsablegung §. 325. (319.) . . 208
e) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration §. 326. (320.) 210
7) Beendigung der Vormundschaft:
a) Beendigungsarten §. 327. (321.) 212
b) Wirkungen der Beendigung §. 328. (322.) . . . 213
B. Stadtrechte.
I. Geschichtliche Einleitung. Quellen §. 329. (323.) . . . 215
II. Heutiges Recht:
1) Obervormundschaft §. 330. (324.) 217
2) Entstehung der Vormundschaft §. 331. (325). . . . 218
3) Fähigkeit des Vormundes §. 332. (326.) 221
4) Excusationen der Vormünder §. 333. (327.) . . . 222
5) Antretung der Vormundschaft. Bestätigung der Vormünder §. 334. (328.) 223
6) Rechte und Pflichten des Vormundes:
a) Erziehung des Pupillen und Vertretung desselben §. 335. (329.) 224
b) Vermögensverwaltung:
α) Inventur und Erbschaftsantretung §. 336. (330.) . 226
β) Verwaltung des Vermögens nach übernommener Vormundschaft §. 337. (331.) 227
c) Rechenschaftsablegung §. 338. (332.) 229
d) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Kostenersatz und Remuneration §. 339. (333.) 231
7) Beendigung der Vormundschaft §. 340. (334.) . . . 233
C. Bauerrechte.
I. Obervormundschaft §. 341. (335.) 235
II. Entstehung der Tutel §. 342. (336.) 236
III. Fähigkeit der Vormünder und Excusationen §. 343. (337.) 238
IV. Rechte und Pflichten des Vormundes §. 344. (338.) . . 238
Forts. Erziehung und Vertretung des Pupillen §. 345. (339.) 240
Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Vormundes §. 346. (340.) 241
V. Beendigung der Vormundschaft §. 347. (341.) . . . 242

Zweiter Artikel. Von der Curatel über Unmündige und Minderjährige.

I. Alterscuratel überhaupt §. 348. (342.) 243
II. Curatel über Unmündige §. 349. (343.) 244
III. Curatel der Minderjährigen §. 350. (344.) 246

Digitized by Google

Seite

Fünfter Titel. Von dem Geſinderecht.

I. Natur des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, und Quellen des Geſinderechts §. 351. (345.) 248
II. Form des Dienſtcontracts. Geſindemäkler. Polizeiliche Aufſicht §. 352. (346.) 250
III. Antretung des Dienſtes §. 353. (347.) 251
IV. Rechtsverhältniß während der Dienſtzeit:
1) Rechte des Dienſtherrn §. 354. (348.) 253
2) Pflichten des Dienſtherrn §. 355. (349.) 255
V. Beendigung des Dienſtverhältniſſes §. 356. (350.) . . 257

Fünftes Buch. Erbrecht.

Erſte Abtheilung. Erbrecht nach liv- und eſthländiſchem Landrecht.

Erſter Titel. Geſchichtliche Einleitung.

I. Aelteſte Zeit des ſtrengen Mannlehns:
1) Gründe der Erbfolge und Beſtandtheile des Nachlaſſes §. 357. (351.) 260
2) Erbfolge in das Mannlehn. Samende Hand §. 358. (352.) 263
3) Erbfolge in das Heergewäte und in Kleinodien und Ingedömde §. 359. (353.) 266
II. Einfluß des Sachſenſpiegels auf das ältere Recht §. 360. (354.) 267
III. Erweiterung des Lehnsfolge:
1) Auf das weibliche Geſchlecht und die Seitenverwandten: harriſch-wieriſches oder Gnadenrecht §. 361. (355.) . . 270
2) Erweiterung des Samendehandrechts §. 362. (356.) . . 274
3) Erbfolgeordnung in Gnaden- und Geſammthandgütern §. 363. (357.) 277
IV. Beſtätigung und allgemeine Ausdehnung der erweiterten Lehnsfolge auf ganz Livland, bei der Unterwerfung an Polen §. 364. (358.) 281
V. Veränderungen in dem Lehnsfolgerecht:
1) Während der ſchwediſchen Herrſchaft. Norköpingsbeſchlußrecht §. 365. (359.) 283
2) Ruſſiſche Herrſchaft. Verbeſſerung des Norköpingsbeſchlußrechts und völlige Alodification §. 366. (360.) . . 286
VI. Einfluß des ſchwediſchen und römiſchen Rechts auf das Erbrecht §. 367. (361.) 288

Zweiter Titel. Delation der Erbſchaft.

Einleitung §. 368. (362.) 291

Erſter Artikel. Von der geſetzlichen Erbfolge.

Allgemeine Grundſätze §. 369. (363.) 293
A. Geſetzliche Erbfolge der Blutsverwandten:
I. Von der Verwandtſchaft, als Grund der Inteſtaterbfolge, überhaupt §. 370. (364.) 295
II. Verſchiedenheit der Erbfolge je nach den verſchiedenen Beſtandtheilen des Nachlaſſes §. 371. (365.) 297

Seite

III. Erbfolgeordnung:
1) überhaupt §. 372. (366.) 299
2) Erbfolge der Descendenten §. 373. (367.) . . . 301
3) Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten:
a) in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern:
α) in Livland §. 374. (368.) 306
β) in Esthland §. 375. (369.) 312
b) Erbfolge in Erbgüter. Fallrecht §. 376. (370.) . . 315
IV. Besondere Succession in Kronsarenden und Arendegelder:
1) Succession in Arenden §. 377. (371.) 320
2) in Arendegelder §. 378. (372.) 321
V. Besondere Erbfolge in das Heergewäte und die Gerade §. 379. (373.) 322
B. Außerordentliche Erbfolge:
I. Succession der Corporationen, Anstalten ꝛc. §. 380. (374.) . 325
II. Succession des Fiscus oder der Krone §. 381. (375.) . 327

Zweiter Artikel. Von der testamentarischen Erbfolge.

I. Geschichtliche Einleitung. Quellen §. 382. (376.) . . . 327
II. Wesen des Testaments. Von Codicillen und der Codicillarclausel §. 383. (377.) 330
III. Testamentsfähigkeit:
1) active §. 384. (378.) 333
2) passive §. 385. (379.) 335
IV. Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden kann:
1) Beschränktes Vermögen §. 386. (380.) 336
2) Unbeschränktes Vermögen §. 387. (381.) 338
3) Ueber Notherben, Pflichttheil, Enterbung und Präterition §. 388. (382.) 340
V. Form der Testamente:
1) überhaupt §. 389. (383.) 343
2) Privattestamente §. 390. (384.) 345
3) Oeffentliche Testamente §. 391. (385.) 350
4) Erbeinsetzung und Substitution. — Bedingungen und Nebenbestimmungen ꝛc. §. 392. (386.) 351
5) Von gegenseitigen Testamenten §. 393. (387.) . . . 353
VI. Von ungültigen Testamenten §. 394. (388.) . . . 354
VII. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente §. 395. (389.) 356
VIII. Streitige Testamente und Rechtsmittel gegen Testamente §. 396. (390.) 358
IX. Abgaben bei Testamenten §. 397. (391.) 360

Dritter Artikel. Von der vertragsmäßigen Erbfolge.

I. Von Erbverträgen und deren Gültigkeit überhaupt §. 398. (392.) 362
II. Erfordernisse der Erbverträge §. 399. (393.) . . . 363

Vierter Artikel. Von Legaten und Fideicommissen.

I. Von Legaten und Fideicommissen des röm. Rechts §. 400. (394.) 365
II. Von perpetuellen Legaten und Fideicommissen §. 401. (395.) 367

Seite

Fortsetzung. Succession in Fideicommisse und Aufhebung der Fideicommißeigenschaft §. 402. (396.) . . . 370

Dritter Titel. Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

I. Erbfähigkeit §. 403. (397.) 374
II. Inventur und Sicherstellung des Nachlasses §. 404. (398.) . 377
III. Ausmittelung der Erben und Erbschaftsgläubiger. Nachlaßproclam. Erbschaftsklage §. 405. (399.) 380
IV. Antretung und Ausschlagung der Erbschaft:
1) überhaupt §. 406. (400.) 382
2) Wirkungen der Erbschaftserwerbung im Allgemeinen, und insbesondere:
a) Rechte des Erben §. 407. (401.) 386
b) Verbindlichkeit des Erben §. 408. (402.) . . . 388
Fortsetzung. Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses §. 409. (403.) 390
Haftung für besonders geeignete Verbindlichkeiten des Erblassers §. 410. (404.) 392
c) Transmission der Erbschaft und des Erbrechts §. 411. (405.) 394
V. Nachlaß der in Liv- und Esthland verstorbenen Ausländer. Erbschaftsgabelle §. 412. (406.) 395

Vierter Titel. Von dem Verhältniß unter mehreren Miterben und von Erbtheilungen.

I. Rechtsverhältniß unter mehreren Miterben §. 413. (407.) . 399
II. Von Erbtheilungen:
1) überhaupt §. 414. (408.) 400
2) Von der Collation §. 415. (409.) 403
3) Von dem Anwachsungsrechte §. 416. (410.) . . . 407

Zweite Abtheilung. Erbrecht nach rigischem und lübischem Stadtrecht.

Erster Titel. Delation der Erbschaft.

Einleitung §. 417. (411.) 409

Erster Artikel. Von der gesetzlichen Erbfolge.

I. Allgemeine Grundsätze §. 418. (412.) 410
II. Erbfolge der Blutsverwandten:
1) im Allgemeinen §. 419. (413.) 412
2) Erbfolgeordnung:
a) ohne Rücksicht auf Absonderung §. 420. (414.) . . 414
b) Einfluß der Absonderung auf die Erbfolgeordnung §. 421. (415.) 418
III. Außerordentliche Succession, insbesondere des Stadtärars §. 422. (416.) 422

Zweiter Artikel. Testamentarische Erbfolge.

I. Quellen. Anwendbarkeit des römischen und russischen Rechts §. 423. (417.) 424

Seite

II. Erforderniſſe des Teſtaments:
1) Teſtamentsfähigkeit §. 424. (418.) 426
2) Von dem Vermögen, über welches durch Teſtament verfügt werden darf. Von Notherben und vom Pflichttheil §. 425. (419.) 429
3) Form des Teſtaments:
a) Rigiſches Stadtrecht §. 426. (420.) 433
b) Lübiſches Recht §. 427. (421.) 436
III. Von dem Inhalt der Teſtamente §. 428. (422.) . . 439
IV. Von ungültigen Teſtamenten §. 429. (423.) . . . 441
V. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollſtreckung der Teſtamente §. 430. (424.) 443

Dritter Artikel. Vertragsmäßige Erbfolge.
I. Von Erbverträgen überhaupt §. 431. (425.) . . . 446
II. Von der Einkindſchaft insbeſondere §. 432. (426.) . . 448

Zweiter Titel. Von der Erbſchaftserwerbung und deren Wirkungen, ſo wie von Erbtheilungen.

I. Erbfähigkeit §. 443. (427.) 451
II. Sicherſtellung des Nachlaſſes §. 434. (428.) . . . 453
III. Erwerbung der Erbſchaft und deren Wirkungen §. 435. (429.) 454
Fortſetzung. Kaufmänniſche Nachlaßſteuer. Erbſchaftsgabelle §. 436. (430.) 457
IV. Von Erbtheilungen §. 437. (431.) 459

Dritte Abtheilung. Erbrecht nach liv- und eſthländiſchem Bauerrechte.

Erſter Titel. Delation der Erbſchaft.

Erſter Artikel. Geſetzliche Erbfolge.
I. Geſetzliche Erbfolge der Blutsverwandten §. 438. (432.) . 463
Fortſetzung §. 439. (433.) 465
II. Succeſſion der Gebietslade §. 440. (434.) 466

Zweiter Artikel. Erbfolge aus letztwilligen Verfügungen.
I. Letztwillige Verfügungen überhaupt, und Fähigkeit, ſie zu errichten §. 441. (435.) 467
II. Teſtamente:
1) Form derſelben §. 442. (436.) 468
2) Notherben, Pflichttheil, Enterbung §. 443. (437.) . . 470
3) Ungültige Teſtamente §. 444. (438.) 472
4) Auslegung und Eröffnung der Teſtamente §. 445. (439.) 473
III. Schenkung auf den Todesfall §. 446. (440.) . . . 473

Zweiter Titel. Von der Erbſchaftserwerbung und von Erbtheilungen.

I. Erbſchaftsantretung und Erwerbung und deren Wirkungen §. 447. (441.) 474
II. Verhältniß unter mehreren Miterben. Erbtheilung § 448. (442.) 476

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Erster Artikel.

Von den Erfordernissen, der Schließung und der Aufhebung der Ehe.

§. 241. (235.)

I. Einleitung. 1) Unterschied der Religionsbekenntnisse.

Während über die ehelichen Güterrechte in den Land-, Stadt- und Bauerrechten Liv- und Esthlands verschiedene, von einander zum Theil bedeutend abweichende Grundsätze gelten, beruht die Lehre von den Erfordernissen, der Schließung und Aufhebung der Ehe auf kirchenrechtlichen Quellen, welche für alle Bewohner der Provinzen, ohne Rücksicht auf die Standesverschiedenheit, nur mit Unterscheidung des Religionsbekenntnisses, dieselben sind. Ohne auf eine Darstellung des kirchlichen Theils des, überdies auf fremden Quellen beruhenden Eherechts derjenigen Bewohner

Liv- und Esthlands, welche zur griechisch-russischen[a]) und zur römisch-catholischen Kirche[b]) gehören, einzugehen[c]), wird hier bloß das kirchliche Eherecht der Protestanten, als des bei weitem zahlreichsten Theiles der Bevölkerung dieser Provinzen, erörtert werden.

§. 242. (236.)

2) Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Durch die neue Gesetzgebung für die evangelisch-lutherische Kirche im gesammten russischen Reiche, mithin auch in den Provinzen Liv- und Esthland, ist die Gültigkeit der bisherigen Quellen des liv- und esthländischen protestantischen Kirchenrechts[a*])

---

a) Es gelten für diese die Bestimmungen des russischen Rechts, welche theils auf kirchlichen, theils auf bürgerlichen Rechtsquellen beruhen. Bloß die letzteren sind zusammengestellt im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) B. I. Tit. 1 Cap. 1 (Art. 1—64). Auch die kirchlichen Rechtsquellen (Kormtschaja Kniga) sind berücksichtigt bei der Darstellung des griechisch-russischen Eherechts in den Institutionen des russischen Rechts; herausgegeben von der Gesetzcommission. Bd. I. (St. Petersburg 1819, 8.) §. 116—184.

b) Das römisch-catholische Eherecht beruht ganz auf dem gemeinen Kirchenrecht der Catholiken.

c) Noch weniger kann hier von dem Eherechte der nicht christlichen Glaubensgenossen die Rede sein, deren Zahl übrigens in Liv- und Esthland sehr geringfügig ist. Die einheimischen Rechtsquellen enthalten auch keine Bestimmungen darüber, mit Ausnahme dessen, was Ehen zwischen Christen und Nichtchristen betrifft, und unten §. 244, 245 und 261 anzuführen sein wird.

a*) Dahin gehörte die bereits im Jahre 1687 in Liv- und Esthland eingeführte königlich schwedische Kirchenordnung vom 3. September 1686, deren 15. und 16. Capitel das Eherecht enthalten, und für Esthland das R. und LR. B. II. Tit. 1, 2, 3 und 7. Dasjenige, was in diesen Rechtsquellen, ferner in den Stadtrechten (rigisches StR. B. III. Tit. 1, lübi-

ausdrücklich aufgehoben worden[b]). Die neuen kirchlichen Verordnungen, welche am 28. December 1832 die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, und alleinige Entscheidungsnorm sein sollen, sind:

1) das (eigentliche) Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Dasselbe besteht aus elf Capiteln, welche wiederum zum Theil in Abtheilungen, Unterabtheilungen und Paragraphen zerfallen. Das vierte Capitel (§. 66—135) handelt von der Ehe in drei Abtheilungen[c]).

2) Die Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland, bestehend aus 122 §§., wovon §. 69—78 hierher gehören.

3) Die Agende für die evangelischen Gemeinden im russischen Reiche.

Zunächst für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen erlassen, sind übrigens diese Quellen des Kirchenrechts, so-

---

sches StR. B. I. Tit. 4), desgleichen in den Bauerrechten (livl. BB. §. 352 fgg., esthländ. BGB. §. 97 fgg.) über den kirchlichen Theil des Eherechts enthalten ist, muß gleichfalls als durch die neue Kirchengesetzgebung antiquirt angesehen werden, sofern es nicht mit civilrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhange steht, denn diese sind auch nach der neuen Kirchengesetzgebung geltend geblieben. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 264 fg. und unten §. 243, bes. Anm. g.

b) N. U. vom 28. December 1832: „— — Wir befehlen dem dirigirenden Senat, dieselben (d. i. die Allerhöchst bestätigten Entwürfe des Kirchengesetzes und der Instruction), sowie die allgemeine evangelisch-lutherische Agende überall zur Kenntniß und gehörigen Erfüllung bekannt zu machen. Mit der Herausgabe dieses neuen Gesetzes werden alle bisher in Unserem Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche abgeschafft."

c) Das Kirchengesetz schließt sich in dieser Lehre dem allgemeinen preußischen Landrecht an. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 328 fg.

fern sie namentlich das Eherecht betreffen, auch für die Reformirten geltend.

§. 243. (237.)

II. Erfordernisse einer gültigen Ehe: 1) Einwilligung der sich Ehelichenden, der Eltern, Vormünder ꝛc.

Zu den nothwendigen Erfordernissen einer gültigen Ehe, über welche der Prediger diejenigen, welche sich ehelichen wollen, vor der Ehevollziehung zu belehren, und von deren Existenz er sich zu überzeugen hat[a]), gehört:

1) die deutlich ausgesprochene, freie und wahrhafte Einwilligung beider Theile[b]). Diese dürfen sich dabei nicht in einem Zustande befinden, wo sie keiner Willenserklärung fähig sind, daher Wahnsinnige keine Ehe schließen können[c]).

2) Minderjährige, welche das 22. Lebensjahr noch nicht angetreten haben, dürfen, so lange sie unter elterlicher Gewalt stehen[d]), nicht ohne Einwilligung ihrer natürlichen oder Adoptiveltern eine Ehe eingehen. Sind Vater und Mutter am Leben, so ist der Consens des ersteren, wenn derselbe aber todt oder sein Aufenthalt unbekannt ist, der der Mutter er-

---

a) Instruction für die evangelisch-lutherische Geistlichkeit vom 28. December 1832 §. 70, 71.

b) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von demf. Datum §. 67. Vergl. das Allerhöchst bestät. Strafgesetzbuch v. 15. August 1845 Art. 2040 fgg.

c) Kirchengesetz §. 67 Anmerkung. Strafgesetzbuch Art. 2042.

d) Pr. J. de nuptiis (1, 10). Fr. 25 D. de ritu nuptiarum (23, 2). Livl. BB. §. 353. Esthl. BGB. §. 98. v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 251 fgg. Für diese Beschränkung spricht auch das Kirchengesetz selbst, indem im §. 67 ausdrücklich die Einwilligung nur „derjenigen (dritten Personen), von denen sie (die sich Ehelichenden) nach den Gesetzen abhängen," erfordert wird.

forderlich [e]). Selbſt ihren großjährigen, unter ihrer Gewalt befindlichen [f]) Kindern können die Eltern die Einwilligung zur Eheſchließung verweigern: a) wenn diejenige Perſon, mit welcher ihr Sohn oder ihre Tochter ſich verehelichen will, zu einer ſchimpflichen Strafe oder zum Verluſt der Ehre verurtheilt iſt; b) wenn dieſe Perſon erweislich der Trunkenheit, Lüderlichkeit, unvernünftiger Verſchwendung oder andern groben Laſtern ergeben, oder mit einer anſteckenden Krankheit, oder der fallenden Sucht behaftet iſt; c) wenn dieſelbe ihre Eltern oder Großeltern, oder die Eltern oder Großeltern des anderen Theiles gröblich und vorſätzlich durch Schimpfreden oder andere ehrenrührige Handlungen beleidigt, und nicht ihre Verzeihung erlangt hat; d) wenn die Kinder, ohne die Erlaubniß zur Ehe nachgeſucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein beſtimmtes Eheverſprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel dieſe Erlaubniß zu erzwingen geſucht haben; e) wenn der andere Theil ſchon einmal geſchieden, und in dem Scheidungsurtheile für ſchuldig erkannt war; f) wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzugroße Ungleichheit ſtattfindet; g) wenn der andere Theil ſich zu einer nichtchriſtlichen Religion bekennt [g]). Die aus einem dieſer Gründe nicht einwilligenden

---

e) Daſ. §. 68 und 71.

f) v. Bunge a. a. O. und oben Anm. d.

g) Daſ. §. 70. Ueber die Quelle vergl. v. Bunge a. a. O. S. 265 fgg. Zur Verweigerung des Conſenſes an minderjährige Kinder brauchen demnach, wie es ſcheint, die Eltern gar keine Gründe anzuführen. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 250, beſ. Anm. b. Das ältere Recht, welches nicht zwiſchen minder- und großjährigen Kindern unterſchied, führte zwar keine beſonderen Verweigerungsgründe auf, überließ ſie jedoch in jedem Falle der Beprüfung des Richters, und ertheilte dieſem das Recht, die Einwilligung, wenn ſie aus unzureichenden Gründen verſagt wurde, zu ſuppliren. Königlich ſchwediſche Kirchenordnung vom Jahre 1686 Cap. 15

Eltern müssen solche erweisen und der competenten Behörde erklären [h]).

3) Elternlose Minderjährige bedürfen zur Eingehung der Ehe der Einwilligung ihrer Vormünder und Curatoren [i]), welche jedoch dieselbe aus eben den Gründen verweigern können, aus welchen den Eltern die Versagung des Consenses an ihre großjährigen Kinder gestattet ist [k]).

4) Militärpersonen dürfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Obern, welche durch ein Zeugniß nachgewiesen werden muß, eine Ehe schließen [l]). Dasselbe gilt auch von allen im Staatscivildienste stehenden Personen [m]).

5) Ueber das Erforderniß der Abwesenheit eines Ehehindernisses s. §. 244.

---

§. 6. Vergl. auch esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 1 Art. 1 und 2. Lübisches StR. B. I. Tit. 4 Art. 2. Livländ. BB. §. 354. Esthländ. BGB. §. 98. u. 99. Diese Bestimmungen dürften, als civilrechtliche, da sie mit dem Institut der elterlichen Gewalt im genauesten Zusammenhange stehen, auch noch gegenwärtig practisch sein. S. oben §. 242 Anm. a. a. E., v. Bunge a. a. O. S. 270 fgg. und vergl. auch v. Madai in Richter's crit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft Jahrg. 5 S. 850.

h) Kirchengesetz von 1832 §. 69. Hier ist zwar ausdrücklich bloß die Erklärung der Gründe an die competente Behörde den Eltern zur Pflicht gemacht; allein die Führung des Beweises muß als darin mit enthalten angenommen werden. Auch dürfte bei den Gründen, welche, ihrer Natur nach, minder bestimmt im Gesetz ausgedrückt werden konnten (z. B. Lit. f.), in jedem einzelnen Falle die Entscheidung dem Ermessen des Richters zustehen. v. Bunge a. a. O. S. 250 fgg.

i) Kirchengesetz §. 68.

k) Das. §. 70 Anmerkung.

l) Das. §. 72. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitärs bedürfen keiner solchen Erlaubniß (Swod der Civilgesetze [Bd. X.] Art. 9. Anm.). Soldatensöhne dürfen, so lange sie nicht in activen Dienst getreten, gar nicht heirathen. Ebendas. Art. 10.

m) Swod der Civilgesetze Art. 9. und 66. Allerh. bestät. Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 2056. Auf Personen, welche in sogen. Wahlämtern stehen, kann dies nicht wohl ausgedehnt werden.

§. 244. (238.)

2) Abwesenheit eines Ehehindernisses.

Ehehindernisse, wegen welcher die Ehe verboten wird, entstehen:

1) aus dem Mangel des gehörigen Alters. Die Ehemündigkeit ist für das männliche Geschlecht auf das zurückgelegte achtzehnte, für das weibliche auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr festgesetzt. Zugleich müssen beide Theile bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sein [a]).

2) Aus zu naher Verwandtschaft und Schwägerschaft [b]), diese mögen aus einer rechtmäßigen Ehe oder aus einer unehelichen Verbindung [c]) entstanden sein. Verboten ist in dieser Hinsicht die Ehe: a) wegen natürlicher oder Blutsverwandtschaft: α. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie ins Unendliche; β. zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern und Müttern [d]); γ. zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester [e]); δ. die Ehe mit der leiblichen Nichte [f]). — b) Ehen zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern sind verboten, so lange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist [g]). — c) Wegen

---

a) Kirchengesetz §. 66.

b) S. über dieses Ehehinderniß überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 97—152 (geschichtlich) und 310—336.

c) Vergl. hierüber besonders v. Bunge a. a. O. S. 316 fgg., 320 fgg.

d) Kirchengesetz §. 73.

e) Ebendas. Unter der leiblichen Vater- und Mutterschwester ist sowohl die vollbürtige, als die Halbschwester zu verstehen. v. Bunge a. a. O. S. 314 fgg.

f) Kirchengesetz §. 74. S. indeß unten §. 245. Ueber die Bedeutung des Wortes leiblich s. die vorhergehende Anm. und v. Bunge S. 316 und 318. Eine Ausdehnung dieser Verbote selbst auf gleiche und vollends entferntere verwandtschaftliche Grade, ist unzulässig. v. Bunge S. 322 fgg., 329 fg.

g) Kirchengesetz §. 75. v. Bunge a. a. O. S. 330.

Schwägerschaft: *a.* Ehen zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn[h]), wenn auch die Ehe, aus welcher diese Schwägerschaft herrührt, durch den Tod oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist[i]), und von derselben keine Kinder vorhanden sind oder vorhanden waren[k]); *β.* die Ehe mit der Wittwe[l]) des leiblichen Vater- oder Mutterbruders[m]).

3) Ein Vormund und dessen Kinder dürfen keine Ehe mit des ersteren Mündel schließen[n]).

4) Niemand darf in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des anderen Ehegatten oder durch richterliche Entscheidung aufgehoben ist[o]).

5) Demjenigen Theil, welcher die eheliche Treue verletzt hat, und deshalb geschieden worden, ist die Ehe mit der Person, mit welcher der Ehebruch stattgefunden, verboten[p]).

---

h) Kirchengesetz §. 73. Wiewohl die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sein möchte, überhaupt in allen Graden der Schwägerschaft in gerader Linie die Ehe zu verbieten, z. B. auch zwischen dem Stiefgroßvater und der Stiefenkelin und dergl., so spricht doch gegen eine ausdehnende Auslegung der deutliche Wortsinn und mancher andere Grund. S. v. Bunge l. c. S. 327 fgg.

i) Ueber die Frage, ob durch eine zwar durch Trauung vollzogene, aber vor dem Beilager wieder getrennte Ehe Schwägerschaft begründet werde, und aus dieser ein Ehehinderniß entstehe, s. v. Bunge a. a. O. S. 331 fgg.

k) Kirchengesetz §. 73.

l) Hierunter ist wohl nicht bloß die Wittwe im engern und eigentlichen Sinne, sondern auch die geschiedene (und überhaupt die gewesene) Ehefrau zu verstehen. v. Bunge a. a. O. S. 318 fg.

m) Kirchengesetz §. 74. S. übrigens unten §. 245.

n) Das. §. 76. S. auch unten §. 245 und vergl. die Revaler Waisengerichtsordnung Tit. 5 §. 2.

o) Das. §. 79. Vergl. das Strafgesetzbuch v. J. 1845 Art. 2045 fgg.

p) Kirchengesetz §. 81. Vergl. auch ebendas. §. 124 und unten §. 260

6) Wegen Religionsverſchiedenheit iſt Perſonen, die zur evangeliſch-lutheriſchen Kirche gehören, die Ehe mit Heiden[q]), mit Muhamedanern und Hebräern verboten[r]). Zwiſchen Proteſtanten und andersgläubigen Chriſten dagegen iſt die Ehe geſtattet[s]).

7) Gebrechlichen, mit unheilbaren Krankheiten Behafteten oder an weſentlichen körperlichen Uebeln Leidenden, Blödſinnigen und überhaupt allen zur Ehe phyſiſch Unfähigen iſt die Ehe in ſo fern verboten, als ihre Unfähigkeit nach vorgängiger Unterſuchung durch ärztliches Zeugniß conſtatirt, und überhaupt erwieſen iſt, daß ſie ſich auf keine Weiſe mit einer Familie ernähren können. Die Prediger ſind insbeſondere angewieſen, dergleichen Perſonen von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten[t]).

8) Einige andere, zum Theil nur aufſchiebende Ehehinderniſſe ſind ſpäter zu erwähnen[u]).

§. 245. (239.)

Fortſetzung. Dispenſation.

Einige von den genannten Ehehinderniſſen können indeſſen durch Dispenſation gehoben werden, welche theils von dem nächſten competenten Conſiſtorium, theils von dem Generalconſiſtorium ertheilt werden darf. Die bloß zufälligen oder aufſchie-

---

q) Kirchengeſetz §. 78.

r) Daſ. §. 77 und Strafgeſetzbuch v. J. 1845 Art. 2059. S. indeß unten §. 245.

s) Vergl. den Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 65.

t) Dieſe Beſtimmung iſt nur in der Inſtruction für die Geiſtlichkeit §. 74 enthalten, ohne daß die Gebrechlichkeit ꝛc. im Kirchengeſetz ſelbſt als wirkliches Ehehinderniß aufgeführt wäre.

u) S. unten §. 252 und 260.

benden Ehehinderniſſe ceſſiren überdies durch das Wegfallen des Grundes oder den Verlauf der Zeit von ſelbſt. Namentlich wird

1) die Ehe mit der leiblichen Nichte, desgleichen mit der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders, aus beſonders wichtigen Gründen, mit Genehmigung des Generalconſiſtoriums, welche durch das reſp. Conſiſtorium nachgeſucht wird, geſtattet; es muß indeß über jeden Fall der Art dem Miniſterium des Innern berichtet werden [a]).

2) Das nächſte competente Conſiſtorium kann von dem Verbot der Ehe mit Muhamedanern und Hebräern dispenſiren [b]).

3) Die competente Vormundſchaftsbehörde darf zu der Ehe des Vormundes oder der Kinder deſſelben mit des Erſteren Mündel die Einwilligung ertheilen [c]).

Von den Wirkungen einer Ehe, welche ungeachtet indispenſabler Ehehinderniſſe abgeſchloſſen worden, wird unten (§. 255) die Rede ſein.

§. 246. (240.)

III. Von dem Verlöbniß: 1) Erforderniſſe des Verlöbniſſes.

Der Ehe pflegt in der Regel das Verlöbniß vorauszugehen, welches in dem gegenſeitigen Verſprechen der ſich Verlobenden beſteht, eine Ehe mit einander zu ſchließen [a*]). Zur Gültigkeit eines Verlöbniſſes gehört:

1) daß ſich die Verlobenden in keinem der Fälle befinden, in

---

a) Kirchengeſetz von 1832 §. 74. Vgl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. II. S. 317, 320 u. fgg.

b) Daſ. §. 77. Vergl. unten §. 261.

c) Daſ. §. 76.

a*) Daſ. §. 85.

denen die Ehe verboten iſt[b]). Insbeſondere verlangt das Geſetz, daß kein Verlöbniß ſtattfinde, bevor die ſich Verlobenden das Alter der Ehemündigkeit erreicht[c]), und bevor, falls der Bräutigam im Militär- oder Civilſtaatsdienſte ſteht, derſelbe die Erlaubniß ſeiner Obern durch ein ausdrückliches ſchriftliches Zeugniß nachgewieſen hat[d]).

2) Hinſichtlich der Form kann das Verlöbniß ein feierliches oder nicht feierliches ſein. Letzteres iſt vorhanden, wenn dabei die für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorſchriften beobachtet werden. Die Form des feierlichen Verlöbniſſes beſteht in dem mündlichen und feierlichen Verſprechen der Ehe in Gegenwart zweier männlichen Zeugen, wobei die ſich Verlobenden einander die Hände reichen und die Ringe wechſeln[e]).

3) Dem Verlöbniſſe können auch Bedingungen hinzugefügt werden, welche, wie alle ſonſtigen Abmachungen, die damit verbunden werden, nach den Grundſätzen von bürgerlichen Verträgen zu beurtheilen ſind[f]). Das feierliche Verlöbniß kann jedoch nur ein unbedingtes ſein, und es muß auf daſſelbe das förmliche Aufgebot der Ehe[g]) nicht ſpäter, als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht ſpäter, als binnen vier Monaten folgen; im

---

b) Kirchengeſetz §. 86. Bei Berückſichtigung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Erforderniſſe der Ehe (oben §. 243—245) und über die Folgen des Mangels einzelner Erforderniſſe (ſ. unten §. 255) muß angenommen werden, daß ein Verlöbniß, auch in Ermangelung der Einwilligung der Eltern und Vormünder (vergl. Kirchengeſetz §. 89 P. 9, §. 115 fg.), desgleichen beim Vorhandenſein dispenſabler Ehehinderniſſe (ſ. oben §. 245), an ſich und bis auf Weiteres für gültig angeſehen werde. Vergl. auch das Kirchengeſetz §. 89 P. 10.

c) Kirchengeſetz §. 66. S. oben §. 244.

d) Daſ. §. 72.

e) Daſ. §. 85.

f) Daſ. §. 94.

g) S. unten §. 250.

entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniß für nicht bindend angesehen[h]).

§. 247. (241.)

2) Wirkungen des Verlöbnisses.

Aus dem Verlöbniß entspringt zunächst die Verpflichtung der Verlobten, sich die gegenseitige Treue zu halten, welche Eheleute einander schuldig sind[a]), und das Eheversprechen durch förmliche Schließung der Ehe zu erfüllen. Obgleich demnach einerseits jedem Theile eine Klage auf Ehevollziehung zusteht, — welche Klage übrigens in einem Jahre verjährt[b]), — so findet doch andererseits keine Anwendung des Zwanges Behufs der Vollstreckung statt, wenn sich ein Theil, auch ohne triftigen Grund (§. 248), derselben entzieht; sondern es kann der zurücktretende Theil nur zum Schadensersatz und zur Genugthuung für die gekränkte Ehre des Anderen verurtheilt werden[c]). Sobald jedoch unter den Verlobten Beischlaf erfolgt ist, wird, auf die Klage der Braut, wenn sie für gegründet erkannt wird[d]), vom Consistorium die Vollziehung der Ehe durch Trauung vorgeschrieben, und, wenn dies binnen drei Monaten nicht geschieht, die entehrte Braut, auf neues Ansuchen, für die geschiedene Ehefrau des Ver-

---

h) Kirchengesetz §. 87. Hier heißt es zwar, das feierliche Verlöbniß werde, falls das Aufgebot nicht binnen gesetzlicher Zeit erfolgt, „für ungültig angesehen;“ aus §. 89 P. 10 (s. unten §. 248 Nr. 10) ergiebt sich jedoch, daß dies nur so zu verstehen sei, daß in diesem Falle das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen eines Theils getrennt werden kann, dasselbe mithin seine bindende Kraft verliere.

a) Vergl. Kirchengesetz von 1832 §. 92 und 122.

b) S. ebendas. §. 87 und 89 P. 1.

c) Das. §. 91. Vergl. auch noch lüb. StR. B. I. Tit. 4 Art. 1.

d) Kirchengesetz §. 386 und 395.

lobten erklärt[e]). Gleiche Rechte mit einer verführten Braut genießt eine Jungfrau, welche unter dem Verſprechen der Ehe zum Beiſchlaf verführt wird, jedoch muß ſie ſpäteſtens innerhalb eines Jahres, von dem erſten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, Klage auf Vollziehung der Ehe erheben. Eine ſolche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die Klägerin auch mit Anderen in ähnlichem unerlaubten Verhältniß geſtanden, ſo wie in dem Falle, wenn der Beklagte noch unmündig und die Klägerin viel älter iſt, als er. Wittwen ſteht eine ſolche Klage in keinem Falle zu[f]).

Wenn ein Verlobter zu einem Verlöbniß ſchreitet, ſo lange das frühere noch nicht aufgehoben iſt, ſo iſt jenes unwirkſam und nur dieſes gültig. Hat jedoch der Verlobte mit der zweiten Braut fleiſchlichen Umgang gehabt, und die erſte verzichtet auf ihr Recht, ſo muß er mit der zweiten Braut in die Ehe treten; widrigenfalls wird dieſer letzteren, ſofern ihr das frühere Verlöbniß ihres Bräutigams unbekannt geweſen, freigeſtellt, von ihm Genugthuung zu fordern[g]).

§. 248. (242.)

3) Aufhebung des Verlöbniſſes.

Ein Verlöbniß kann mit beiderſeitiger Einwilligung der Verlobten jederzeit wieder aufgehoben werden, in welchem Falle jedoch, wenn es feierlich von einem Prediger vollzogen geweſen, in deſſen und zweier männlichen Zeugen Gegenwart die Verlobten ſich ihr gegenſeitiges Eheverſprechen zurückgeben müſſen[a]).

---

e) Kirchengeſetz §. 90. Wegen der Güterrechte vergl. Not. b. pag. 94. LB.

f) Kirchengeſetz §. 93.

g) Daſ. §. 92.

a) Evangeliſch-lutheriſches Kirchengeſetz von 1832 §. 88.

Auf einseitiges Verlangen dagegen kann das Verlöbniß nur vom Consistorium und nur aus folgenden Gründen getrennt werden: 1) wegen stattgehabten Zwanges zum Verlöbniß; 2) wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des andern Theils; 3) wegen Verlobung desselben mit einer andern Person und wegen unerlaubten Umganges mit derselben; 4) wegen unheilbarer ansteckender Krankheit; 5) wegen schlechter, beleidigender Behandlung durch den andern Theil; 6) wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theils gegen den andern; 7) bei Entdeckung irgend eines Betruges; 8) wegen Uebertritt des andern Theils zu einer andern Confession; 9) bei Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe aus den gesetzlichen Gründen; 10) wegen nicht erfolgten Aufgebotes innerhalb eines Jahres. In allen diesen Fällen ist übrigens der andere Theil berechtigt, von demjenigen, welcher auf Aufhebung des Verlöbnisses angetragen, Schadenersatz zu verlangen[b]).

§. 249. (243.)

4) Folgen der Aufhebung des Verlöbnisses.

Ueber den Schadenersatz, welchen, beim einseitigen Rücktritt eines Verlobten, der andere von ihm verlangen kann[a]), finden sich weder im livländischen Landrecht[b*]), noch in den Stadtrechten nähere Bestimmungen; daher in dieser Beziehung, wie hinsichtlich der Brautgeschenke und deren Restitution, nächst dem gemeinen Recht, die jedesmaligen Umstände, Standes- und Vermögensverhältnisse beider Theile die richterliche Entscheidung bedingen. — Nach dem

---

b) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz §. 89.

a) Kirchengesetz von 1832 §. 89 a. E., 91, 92 a. E., 103.

b*) Vergl. übrigens Not. b. pag. 94 ff.

eſthländiſchen Landrecht ſoll, wenn die Braut die Vollziehung der Ehe verweigert, dieſelbe ihr künftiges Erbtheil zum Beſten des Bräutigams verlieren. Iſt aber der Bräutigam der zurücktretende Theil, ſo ſoll der Braut aus ſeinem Vermögen ſo viel zuerkannt werden, als ſie ihm am Brautſchatz zubringen ſollte [c]).

Nach dem livländiſchen Bauerrecht ſollen die Verlobten, falls ſie beide, mit gegenſeitiger Einwilligung, vom Verlöbniß zurücktreten, die von einander etwa erhaltenen Geſchenke ſich gegenſeitig zurückgeben. Daſſelbe gilt, wenn der Rücktritt zwar ein einſeitiger, jedoch durch geſetzliche Gründe (§. 248) motivirt iſt. Tritt dagegen ein Theil ohne geſetzlichen Grund, aus bloßem Leichtſinn, zurück, ſo muß er auf die Auslieferung ſeiner Geſchenke verzichten, dem anderen Theile die von demſelben erhaltenen aber dennoch erſtatten [d]).

Das eſthländiſche Bauerrecht verpflichtet die aus geſetzlichen Urſachen zurücktretende Braut zur Rückgabe der erhaltenen Brautgeſchenke an den Bräutigam; wenn ſie ohne geſetzlichen Grund zurücktritt, muß ſie außerdem noch den einfachen Werth der Geſchenke dem Bräutigam entrichten. Iſt hingegen der Bräutigam der zurücktretende Theil, und hat derſelbe keinen geſetzlichen Grund dazu, ſo behält die Braut die erhaltenen Geſchenke, und können ſolche nicht zurückgefordert werden; hat er aber eine geſetzliche Urſache zum Rücktritt, ſo erhält er die der Braut gegebenen Geſchenke zurück [e]).

---

c) Eſthländ. R. und LR. B. II. Tit. 1. Art. 7. Vergl. auch Rieſenkampff's Marginalien bei Ewers S. 519.

d) Livländ. BB. §. 357.

e) Eſthländ. BGB. §. 101.

§. 250. (244.)

IV. Schließung der Ehe: 1) Aufgebot.

Einer jeden Eheverbindung geht das Aufgebot (Proclamation oder Abkündigung) voraus. Es besteht darin, daß an drei auf einander folgenden Sonntagen, sowohl in der Gemeinde der Braut, als in der des Bräutigams, die Absicht derselben, sich zu ehelichen, mit der Benennung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes, so wie des Wohnorts des Bräutigams und der Braut und ihrer Eltern, in der Kirchspielskirche nach Beendigung der Predigt, durch den Prediger selbst von der Kanzel bekannt gemacht wird[a]). In außerordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen, darf der Prediger, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot beschränken, im welchem Falle die letzte Abkündigung von der Kanzel das zweite und dritte Aufgebot genannt wird[b]). Falls der Bräutigam in Dienstgeschäften, gegen den Feind oder wegen anderer ihm von der Obrigkeit ertheilten Aufträge, unerwartet und schleunig abreisen muß, so wie im Falle einer ihm oder der Braut zugestoßenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger das Aufgebot an einem Sonn- oder Festtage, statt zu dreien Malen, nur Einmal vollziehen, und dabei erklären, daß dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei[c]). Jedoch darf jede

---

a) Kirchengesetz von 1832 §. 95 und 96. Instruction für die Geistlichkeit §. 75. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage, und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot durch den Küster oder Vorleser auf die vom Prediger vorgeschriebene Weise verlesen werden. Instruction a. a. O.

b) Kirchengesetz §. 97.

c) Das. §. 98.

Erlaſſung des dreimaligen Aufgebots nur dann geſchehen, wenn alle perſönlichen Verhältniſſe des Bräutigams und der Braut dem Prediger hinlänglich bekannt und glaubwürdig ſind[d]). Perſonen, welche weniger als ein Jahr in ihrem gegenwärtigen Kirchſprengel gelebt haben, müſſen auch in der Kirche ihres früheren Aufenthaltsorts aufgeboten werden[e]). Wenn dem Prediger bekannt iſt, daß der Vollziehung der Ehe ein geſetzliches Hinderniß entgegenſteht, ſo darf er nicht zur Abkündigung derſelben ſchreiten[f]). Wünſcht eine ihm unbekannte Perſon verlobt oder aufgeboten zu werden, ſo muß er vorläufig von ihr hinlängliche Beweiſe[g]) über deren Herkommen, ſo wie darüber, daß dieſe Perſon in die beabſichtigte Ehe zu treten berechtigt ſei, und ob ſie zur proteſtantiſchen Kirche gehöre, verlangen. Können ſolche Beweiſe nicht beſchafft werden, ſo erläßt das competente Conſiſtorium ein dreimal in die Zeitungen zu inſerirendes Proclam, in welchem, mit Feſtſetzung einer halbjährigen Friſt zur Anbringung etwaniger Einwendungen, die Abſicht der Perſon, in die Ehe zu treten, bekannt gemacht wird[h]). Erſt wenn das Proclam, ohne daß Einwendungen gemacht worden, abgelaufen iſt, darf der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebot ſchreiten, muß jedoch zugleich von der ihm unbekannten

---

d) Inſtruction §. 76. Hier wird überdies dem Prediger vorgeſchrieben, in ſolchen Fällen mit größter Vorſicht zu verfahren, und über dieſelben unverzüglich dem Conſiſtorium zu berichten, mit Hinzufügung glaubhafter Zeugniſſe über die bewegenden Urſachen.

e) Kirchengeſetz §. 99.

f) Daſ. §. 100.

g) Als Beweis genügt übrigens ein von mindeſtens zwei glaubwürdigen Perſonen unter ihrer Verantwortung ausgeſtelltes Zeugniß. Inſtruction §. 77.

h) In dieſem Proclam muß Name und Wohnort des Predigers, welcher um Vollziehung der Verlobung oder des Aufgebots angegangen worden, bezeichnet ſein. Ebendaſ.

Person eine schriftliche Erklärung ausstellen lassen, daß ihrer Verheirathung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen[i]).

Wenn mit Einstimmung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige Abkündigung stattgefunden, so hat dieselbe für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnisses[k]). Wenn jedoch im Verlauf von sechs Monaten oder mehr nach dem dritten Aufgebote die förmliche Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen, sondern muß durchaus erneuert werden. Auch schon nach Ablauf von zwei Monaten nach der letzten Proclamation darf die Trauung ohne neues Aufgebot nicht anders vollzogen werden, als wenn es das Consistorium, mit Berücksichtigung der Umstände, ausdrücklich gestattet[l]).

§. 251. (245.)

Fortsetzung. Von der Einsprache.

Wenn der Bräutigam oder die Braut während des Aufgebotes verlangen, daß dasselbe eingestellt oder aufgehoben werde, so muß der Prediger dem nachkommen[a]). Gegen das fernere Aufgebot und die beabsichtigte Trauung können außerdem, sowohl persönlich, als durch Bevollmächtigte[b]) beim Prediger Einsprache

---

i) Instruction §. 77. Die nach der bisherigen Praxis in solchen Fällen übliche eidliche Bekräftigung ist als durch diese Bestimmungen aufgehoben anzusehen.

k) Kirchengesetz §. 101.

l) Das. §. 102.

a) Kirchengesetz von 1832 §. 103. In diesem Falle ist dem anderen Theile gestattet, seine durch das etwanige feierliche Verlöbniß oder das seine Stelle vertretende Aufgebot begründeten Rechte (s. oben §. 249) geltend zu machen. Ebendas.

b) KG. §. 105.

thun: 1) Perſonen, deren Einwilligung zur Vollziehung der Ehe erforderlich und noch nicht ertheilt iſt, 2) Perſonen, die in einem früheren, nicht geſetzlich aufgelöſten Ehebündniſſe mit einem der Aufgebotenen ſtehen oder 3) mit demſelben förmlich verlobt ſind, ohne daß das Verlöbniß in der Folge aufgehoben worden[c]). Jeder Einſpruch der Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, ſo lange jener nicht für ungegründet erkannt worden[d]). Wenn übrigens derjenige, welcher Einſprache thut, nicht binnen ſechs Wochen beweiſt, daß er deshalb bei dem competenten Conſiſtorium Klage erhoben, ſo kann nicht nur das Aufgebot fortgeſetzt, ſondern auch, wenn ſonſt kein Hinderniß eintritt, die Trauung vollzogen werden[e]). Eine unbefugte Einſprache zieht Strafe nach ſich und berechtigt die Aufgebotenen, Schadenserſatz von dem Einſpruch Machenden zu fordern[f]). Das Aufgebot muß endlich auch eingeſtellt werden, wenn der Prediger, von wem es auch ſei, von der Exiſtenz eines geſetzlichen Hinderniſſes zur Schließung der Ehe Nachricht erhält, und dieſe Nachricht als wahr erwieſen wird[g]).

§. 252. (246.)

2) Von der Trauung.

Die eheliche Verbindung wird als gültig, und für beide Theile gleich bindend angeſehen, ſobald die kirchliche Einſegnung —

---

c) KG. §. 104.

d) Daſ. §. 106.

e) Daſ. §. 107.

f) Daſ. §. 108. Eltern und Adoptiveltern der Aufgebotenen können wegen der Einſprache nicht beſtraft, noch von ihnen Schadenserſatz verlangt werden. Ebendaſ.

g) Inſtruction für die Geiſtlichkeit §. 78.

Trauhandlung, Trauung, Copulation — vollzogen ist[a]), welche daher eine unerläßliche Bedingung zur Gültigkeit der Ehe ist[b]), jedoch nur solche Ehen bestätigt, welche nicht gesetzlich verboten sind, indem diese auch durch die Trauung weder Kraft noch Gültigkeit erlangen[c]). Zur Gültigkeit der Trauung sind unerläßlich: 1) die von dem Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung, in die Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei? 2) die Bejahung dieser Frage von Seiten der Letzteren, und 3) die Einsegnung des Ehebündnisses[d]), nach den Vorschriften der Kirchenagende[e]), welche dabei namentlich auch die Ceremonie des Wechselns der Trauringe vorschreibt[f]).

Die zu Trauenden müssen persönlich zugegen sein, indem sich Privatpersonen dabei nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen[g]). Die Trauung muß im Beisein von mindestens zwei Zeugen durch einen rechtmäßig ordinirten, und, wo möglich, durch den Prediger derjenigen Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden[h]). Wenn bei der Trauung einer der zu Trauenden auf die vom Prediger an ihn zu richtende Frage erklärt, daß er mit dem andern nicht in die Ehe zu treten wünsche, so muß der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten[i]); ebenso, wenn er während der Trauung von einem Dritten

---

a) Kirchengesetz §. 109.

b) Das. §. 49.

c) Das. §. 110.

d) Das. §. 50.

e) Diese enthält S. 71 fgg. der St. Petersburger Ausgabe in 4. die genaue Angabe der dabei zu beobachtenden Form.

f) Kirchenagende S. 73.

g) Kirchengesetz §. 54.

h) Das. §. 51.

i) Instruction für die Geistlichkeit §. 60.

über ein der Ehe entgegenſtehendes Hinderniß Nachricht erhält[k]). Die Trauung ſoll der Regel nach in der Kirche, kann jedoch unter Umſtänden ausnahmsweiſe auch im Hauſe vollzogen werden[l]) Trauungen gefährlich Kranker, wenn ſie nur bei vollkommener Beſinnung ſind, und es ſelbſt ausdrücklich verlangen, ſind erlaubt, ſollen jedoch von dem Prediger durch freundſchaftlichen Zuſpruch möglichſt abgerathen werden[m]). Trauungen dürfen nicht vollzogen werden in der Marterwoche, an den Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeiertagen, ſo wie an dem jedem dieſer Feſte vorangehenden Tage[n]). Wird die Trauung nicht durch den Prediger vollzogen, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn Bräutigam und Braut in verſchiedenen Kirchen aufgeboten worden, ſo kann der Prediger, dem die Einſegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu ſchreiten, als bis er von denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die Gewißheit erhalten, daß der Ehe keine Hinderniſſe entgegenſtehen[o]).

Wenn behauptet wird, daß die Trauhandlung nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe vollzogen worden, ſo muß ein ſolcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieſer Handlung, oder wenigſtens an demſelben Tage, öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht ſpäter als binnen drei Tagen dem Conſiſtorium, oder im Falle weiter Entfernung deſſelben, der nächſten weltlichen Behörde angezeigt werden[p]). Wird eine ſolche Behauptung gegründet befunden, ſo muß die Trauung, auf Vorſchrift des Conſiſto-

---

k) Inſtruction f. d. G. §. 78.

l) Daſ. §. 61 und Kirchengeſetz §. 52.

m) Inſtruction §. 61 Anm.

n) Kirchengeſetz §. 53.

o) Inſtruction §. 62.

p) Kirchengeſetz §. 111.

riums, ſofern keine geſetzlichen Hinderniſſe obwalten, von Neuem vollzogen werden [q]).

§. 253. (247.)

V. Wirkungen der Ehe auf das perſönliche Verhältniß der Ehegatten.

Ueber die Wirkungen der Ehe auf die perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten enthalten die kirchlichen Rechtsquellen faſt gar keine directen Beſtimmungen; ſie ergeben ſich indirect aus demjenigen, was das Kirchengeſetz über die Verletzung der ehelichen Pflichten, als rechtmäßige Urſache zur Klage auf Trennung der Ehe [a]), feſtſetzt. Auch die übrigen Quellen des liv- und eſthländiſchen Rechts enthalten über dieſe Verhältniſſe keine von dem gemeinen Rechte abweichende Beſtimmungen. Rückſichtlich der Standesrechte, deren Mittheilung an die Ehefrau durch den Ehemann ꝛc., ſind die Grundſätze des ruſſiſchen Rechts recipirt [b]). Namentlich beſtimmen auch die Bauerrechte, daß die Ehefrau die Rechte des Mannes genießt und dem Stande deſſelben folgt; und daß im Falle einer Heirath einer freien liv- oder eſthländiſchen Bäuerin mit einem Leibeigenen die Beſtimmungen der ruſſiſchen allgemei-

---

q) Kirchengeſetz §. 112.

a) S. unten §. 256 fgg. Uebrigens werden auch in dem Trauungsformular, welches die Kirchenagende a. a. O. enthält, die gegenſeitigen Pflichten der Ehegatten, meiſt mit bibliſchen Worten, aufgezählt.

b) Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 103—105. Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 5, 42, 43, 50, 262, 607, 652. S. auch oben §. 54, 62, 63, 64, 69 und das Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 26 und 49 a. E. Was das ältere liv- und eſthländiſche Landrecht über ungleiche Ehen enthält (wolmar'ſcher Landtagsſchluß vom Donnerstag nach Lätare 1543. Eſthländ. R. u. LR. B. II. Tit. I. Art. 3, B. III. Tit. 7 Art. 7) iſt antiquirt.

nen Reichsgeſetze zur Anwendung kommen ſollen [c]). — Von Einfluß auch ſchon auf die perſönlichen Verhältniſſe iſt die Vormundſchaft des Mannes, welcher die Ehefrau nach den Provincialrechten unterworfen iſt [d]); ſie äußert aber hauptſächlich ihre Wirkungen auf die ehelichen Güterrechte.

§. 254. (248.)

VI. Aufhebung der Ehe: 1) überhaupt.

Aufgehoben wird die Ehe

1) ipso iure durch den natürlichen Tod des einen Ehegatten. Der bürgerliche Tod zieht, weil er mit der Entziehung aller Standesrechte und Verweiſung zur ſchweren Zwangsarbeit verbunden iſt [a]), zwar auch den Verluſt der Familienrechte nach ſich [b]); hebt jedoch deshalb eine bereits beſtehende Ehe des Verurtheilten keineswegs von ſelbſt auf, ſondern begründet nur für den unſchuldigen Theil das Recht, auf Trennung der Ehe zu klagen [c]). Will dagegen der unſchuldige Ehegatte dem verurtheilten freiwillig nach dem Verbannungsorte folgen, ſo bleibt die Ehe beſtehen, und wenn in Folge eines Allerhöchſten Gnadenacts oder eines neuen richterlichen Urtheils der Verurtheilte an ſeinen frü-

---

c) Livländ. BV. §. 358. Eſthländ. BGB. §. 102. Vergl. den Swod der Geſetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 938 fgg.

d) Livländ. RR. Cap. 42. Königl. ſchwed. Teſtamentsſtadga vom 3. Juli 1686 §. 6. Eſthländ. R. und LR. B. II. Tit. 13 Art. 2, Tit. 14. Vergl. auch das rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 5. Livländ. BV. §. 217 P. 3.

a) Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 73. Vergl. oben §. 39 a. E.

b) Daſ. Art. 29.

c) Daſ. Art. 31 P. 1 und das evangel.-luther. Kirchengeſetz v. 1832. §. 118 und 132. S. unten §. 258 P. 10.

hern Wohnort zurückkehrt, und sein zurückgebliebener Ehegatte bis dahin nicht um Auflösung der Ehe nachgesucht hat, so wird die Ehe gleichfalls als bei Kraft verblieben angesehen[d]). Dieses Alles gilt, außer von der Verschickung zur schweren Zwangsarbeit, auch von den übrigen Strafen, welche den Verlust der Familienrechte zur Folge haben, namentlich von der Entziehung der Standesrechte mit Verweisung auf Ansiedelung[e]) und von der an Stelle dieser Strafe tretenden Abgabe des Verbrechers zum Soldaten[f]).

2) Durch richterliche Entscheidung. Diese kann entweder eine Nichtigkeitserklärung (§. 255) oder eine Ehescheidung (§. 256—259) sein.

§. 255. (249.)

2) Nichtigkeitserklärung einer Ehe.

Sobald das Consistorium durch eine eingereichte Klage, durch eine sichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer anderen Behörde von der Vollziehung einer nichtigen Ehe in Kenntniß gesetzt wird, so stellt es von Amts wegen darüber die gehörige Untersuchung an, und wenn die Ehe sich wirklich als nichtig ergiebt, so trennt es sie unverzüglich[a]). Nichtig sind aber nicht alle Ehen, denen eines der gesetzlichen Erfordernisse abgeht, sondern nur diejenigen, bei welchen indispensable Ehehindernisse obwalten, und

---

d) Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 31 P. 1.

e) Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 30. Vergl. auch die Instruction für die Hakenrichter v. 23. April 1845, Art. 256.

f) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 22. April (S. u. v. 10. Juni) 1846 Art. 2.

a) Kirchengesetz §. 114 und 396.

zwar namentlich Ehen, welche in indispenſabel verbotenen Graden der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft[b]), oder zwiſchen Adoptivkindern und Eltern vor aufgehobener Adoption[c]), oder von Proteſtanten mit Heiden[d]), oder zwiſchen Ehebrechern[e]), oder mit einem Verehelichten, vor Aufhebung der Ehe[f]), geſchloſſen worden ſind[g]). Dagegen werden Ehen, zu deren Schließung die Einwilligung der natürlichen oder Adoptiveltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, oder Dispenſation nothwendig iſt, für gültig angeſehen, wenn ſie von denjenigen, deren Rechte durch Vollziehung dieſer Ehe verletzt worden, nicht angefochten werden[h]). Dieſe müſſen ſolchen Falls die Klage auf Trennung der Ehe binnen Jahresfriſt anſtellen, es ſei denn, daß ſie erweislich von der Schließung derſelben früher nichts gewußt, oder ſonſt zur Anbringung der Klage keine Möglichkeit gehabt haben[i]). Wird vom Kläger erwieſen, daß die Ehe den geſetzlichen Beſtimmungen zuwider geſchloſſen iſt, ſo wird dieſelbe vom Conſiſtorium getrennt[k]); jedoch nicht eher, als nachdem die deshalb verſuchte Sühne fruchtlos geweſen iſt[l]). Von Amts wegen darf dagegen das Conſiſto-

---

b) D. i. in den im §. 73 des Kirchengeſetzes angeführten Fällen; wogegen die Uebertretung des im §. 74 aufgeführten Verbots (ſ. oben §. 244, 2, b, δ und 2, c, β), als eines dispenſabeln, keine Nullität nach ſich zieht. S. unten Anm. h.

c) Kirchengeſetz §. 75.

d) Daſ. §. 78.

e) Daſ. §. 81.

f) Daſ. §. 79.

g) S. überhaupt das Kirchengeſetz §. 113.

h) Daſ. §. 115, vergl. mit §. 68, 70—72, 74, 76, 77 und 80. Vergl. auch noch das Strafgeſetzbuch vom 15. Auguſt 1845 Art. 2056 und 2064.

i) Kirchengeſetz §. 116.

k) Daſ. §. 115.

l) Daſ. §. 387, 398. S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen

rium in Fällen der Art keineswegs mit einer Unterſuchung einſchreiten[m]).

§. 256. (250.)

3) Eheſcheidung: a) wegen Ehebruchs.

Eine geſetzmäßig geſchloſſene Ehe kann nicht anders, als durch förmliche gerichtliche Scheidung getrennt werden[a]), und dieſe findet nur aus folgenden geſetzlichen Gründen ſtatt[b]):

1) wegen Ehebruchs und Verletzung der ehelichen Treue überhaupt, und zwar nicht nur bei völlig klaren Beweiſen, ſondern auch ſchon bei dringendem Verdacht, wenn dieſer einem unbeſtrittenen Beweiſe völlig gleichgeachtet werden kann. Bloßes Geſtändniß des beſchuldigten Theils iſt allein nicht ausreichend[c]). Ergiebt es ſich, daß der klagende Theil gleichfalls die Treue verletzt hat, ſo wird er mit ſeinem Eheſcheidungsgeſuche abgewieſen, er könnte denn erweiſen, daß der Beklagte mindeſtens ſeit einem Jahre Kenntniß davon gehabt, und keine Klage deshalb erhoben habe[d]). Wenn im Falle eines Ehebruches der unſchuldige Theil

---

Bd. IV. S. 272 fgg. und über die civilrechtlichen Strafen unten im Erbrecht §. 403 und 433.

m) Daſ. §. 397. Ueber die Strafe, welche den Prediger für die Copulation einer geſetzwidrigen Ehe trifft, ſ. ebendaſ. §. 250—252, und das Strafgeſetzbuch vom J. 1845 Art. 2067.

a) Eine außergerichtliche willkürliche Trennung der Ehegatten von Tiſch und Bett, ſei es auch mit beiderſeitiger Einwilligung, und nur auf einige Zeit, iſt unſtatthaft. Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten vom 26. März (S. U. v. 30. April) 1830. Vergl. auch das Strafgeſetzbuch von 1845 Art. 2070.

b) Kirchengeſetz §. 117, 118.

c) Daſ. §. 118, 119, 401.

d) Daſ. §. 120.

dem schuldigen ausdrücklich verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden, mit ihm freiwillig den Beischlaf vollzogen, so hat er dadurch das Recht verloren, aus diesem Grunde die Scheidung der Ehe zu verlangen[e]). Der Ehemann hat das Recht, auf Scheidung zu klagen, wenn er deutliche und unzweifelhafte Beweise beibringt, daß seine Frau bereits vor der Ehe mit einem Andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Er verliert aber dieses Recht, wenn er vor Anbringung dieser Klage mit seiner Frau ein Kind gezeugt, oder, nachdem er von dem unerlaubten Umgange gewußt, die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht, und mit derselben Beschränkung, hat die Ehefrau, wenn sie ihren Mann überführt, daß er nach dem Verlöbniß mit einer Andern unerlaubten Umgang gepflogen, der ihr bis dahin unbekannt war[f]).

§. 257. (251.)

b) Ehescheidung wegen böslicher Verlassung.

2) Auf Ehescheidung kann geklagt werden wegen böslicher Verlassung, d. i. wenn der eine Theil den anderen verläßt, und entweder nicht zurückkehren will, oder nicht die Mittel dazu hat. Die Veränderung des Wohnorts von Seiten des Mannes wird jedoch nicht für eine bösliche Verlassung der Frau gehalten, indem vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und dazu, im Fall der Weigerung, gezwungen werden kann. Dagegen macht sich der Mann der böslichen Verlassung schuldig, wenn er, bei einer Veränderung seines Aufenthaltsorts,

---

e) Kirchengesetz §. 121.
f) Das. §. 122.

ſich, ohne geſetzliche Gründe, beharrlich weigert, ſeine Frau bei ſich aufzunehmen. Wenn die Frau, ohne des Mannes Einwilligung und ohne geſetzliche Gründe, den Mann verläßt, und, ungeachtet ſeiner Aufforderung, nicht zurückkehren, auch der Weiſung der Civilobrigkeit, an welche ſich der Mann in ſolchem Falle zu wenden hat, nicht Folge leiſten will, ſo kann er die Scheidung verlangen; desgleichen wenn die, nach eigenmächtiger Entfernung von ihm, zurückkehrende Frau nicht zuverläſſige Zeugniſſe über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel während ihrer Abweſenheit beibringt[a]).

Wenn der eine Theil freiwillig länger als ein halbes Jahr abweſend iſt, ohne dem anderen Theile Nachricht von ſich zu geben, ſo kann der verlaſſene Theil gleichfalls um Scheidung der Ehe nachſuchen. Das Conſiſtorium muß in einem ſolchen Falle alle geſetzlichen Maßregeln anwenden, um den Aufenthaltsort des Abweſenden ausfindig zu machen, und gleichzeitig eine Edictalcitation erlaſſen. Wenn nach Erlaſſung der letzteren ein Jahr fruchtlos verſtrichen, ohne daß der Aufenthalt des Abweſenden ermittelt wird, oder er ſich perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten meldet, ſo wird, auf neues Anſuchen des zurückgebliebenen Theils, die Ehe getrennt. Iſt der Aufenthaltsort des ohne geſetzliche Gründe über ein Jahr Abweſenden bekannt, ſo kann der verlaſſene Theil um deſſen gerichtliche Vorladung anſuchen, welche auch durch Publication in den Zeitungen geſchieht. Kehrt dann der Abweſende binnen Jahresfriſt nicht zurück, und beweiſt auch nicht, daß ihn geſetzliche Gründe abhalten, ſo wird ſolches für böslich Verlaſſung angeſehen, und begründet für den andern Theil die Eheſcheidungsklage Wenn hingegen in den beiden letzten

a) Kirchengeſetz §. 123. P. 1—4.

Fällen der Abweſende erweiſt, daß der klagende Theil ſelbſt durch einen der geſetzlichen Eheſcheidungsgründe zu ſeiner Entfernung Anlaß gegeben, ſo wird letzterer mit ſeiner Klage abgewieſen [b]).

§. 258. (252.)

c) Eheſcheidung aus anderen Gründen.

Außer in dieſen beiden Hauptfällen kann die Ehe auf Anſuchen eines Theils noch aus folgenden Gründen geſchieden werden:

3) wenn ein Ehegatte unfreiwillig, aus einer beſonderen Veranlaſſung, länger als fünf Jahre abweſend iſt, und von ihm in dieſer ganzen Zeit keine Nachricht geweſen, oder ſeine Rückkehr nicht von ſeinem eigenen Willen abhängt. In dieſem Falle kann die Ehe ſowohl auf Anſuchen des zurückgebliebenen, als des abweſenden Theils, wenn letzterer keine Ausſicht zur baldigen Rückkehr hat, getrennt werden. Die Wahrheit der angegebenen Umſtände muß aber in dieſem Falle von dem Conſiſtorium möglichſt genau ermittelt ſein [a]).

4) wenn der Erreichung des Hauptzweckes derſelben, der Kindererzeugung, Hinderniſſe entgegenſtehen, namentlich wenn a) der andere Theil beharrlich, und ungeachtet der Ermahnungen des

---

b) Kirchengeſetz §. 123 P. 5—7.

a) Kirchengeſetz §. 118 und 125. Dieſe Beſtimmung leidet insbeſondere auf die zurückgebliebenen Ehefrauen der zu Recruten abgegebenen Individuen Anwendung. Nach der livländiſchen BV. §. 513 dürfen Weiber der als Recruten abgegebenen Gemeindeglieder, wenn ſie ihren Ehemännern nicht folgen wollen, nach Verlauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe gerechnet, ſich ſcheiden laſſen. — Dagegen iſt die Abgabe eines Ehemannes zum Soldaten an ſich kein Grund zur Eheſcheidung (Allerh. beſtät. RRG. v. 22. April (S. U. v. 10. Juni) 1846 Art. 1.), es ſei denn, daß die Abgabe zur Strafe geſchehen. S. oben §. 254.

Predigers und des Consistoriums, im Laufe eines ganzen Jahres, ohne besondere genügende Gründe, die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert; b) wenn er absichtlich die Erzeugung der Kinder vereitelt; c) wenn er zur Leistung der ehelichen Pflicht, nicht wegen seines Alters, sonderen aus anderen Ursachen, völlig unfähig ist, und diese Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder zwar nach deren Eingehung, jedoch durch eigene Schuld, entstanden ist. Doch ist aus diesem Grunde erst nach Verlauf von drei Jahren, von der Entdeckung des physischen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht an gerechnet, um Scheidung nachzusuchen erlaubt [b]).

5) Wenn der andere Theil mit einer unheilbaren ansteckenden, oder großen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die er vor Eingehung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat [c]).

6) Wenn der andere Theil wahnsinnig geworden ist, oder Anfälle von Raserei hat, diese Geisteszerrüttung länger als ein Jahr dauert, und zufolge ärztlichen Zeugnisses keine Wahrscheinlichkeit zur Genesung vorhanden ist. In diesem Falle ist derjenige Theil, welcher die Scheidung verlangt, verbunden, vorläufig den Unterhalt des andern Theils zu sichern, wenn letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt [d]).

7) Wenn der andere Theil bis zu dem Grade der Trunkenheit, unsinniger Verschwendung oder lasterhaftem Leben ergeben ist, daß das Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht, und alle Ermahnungen des Predigers und der competenten Behörde, so wie alle wiederholt angestellte Besserungsversuche, fruchtlos geblieben sind [e]).

---

b) Kirchengesetz §. 126.
c) Das. §. 127.
d) Das. §. 128.
e) Das. §. 129.

8) Wegen grausamer Begegnung, verbunden mit Beschimpfung, Mißhandlungen oder anderen empfindlichen Beleidigungen durch den andern Theil, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten mit einander zu versöhnen, und namentlich eine einstweilige, zum Versuch unternommene Trennung, fruchtlos bleiben. Wenn es sich aber ergiebt, daß der klagende Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit oder auf andere Art zu der harten Behandlung selbst Anlaß gegeben, so wird derselbe mit der Bitte um Ehescheidung abgewiesen [f]).

9) Wenn der andere Theil absichtlich durch Verleumdung oder auf andere Art sich bestrebt, seinen Ehegatten der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben; jedoch muß in diesem Falle die Scheidungsklage binnen sechs Monaten erhoben werden, widrigenfalls die Fortsetzung des friedlichen ehelichen Zusammenlebens der Versöhnung gleichgeachtet wird [g]).

10) Wenn der andere Theil sich unnatürlicher Laster, oder schwerer Verbrechen schuldig macht, wegen welcher er zur Todesstrafe oder einer anderen, dieselbe ersetzenden Strafe, zur Verbannung auf Ansiedelung oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist, desgleichen wenn derselbe in Folge eines von ihm verübten Verbrechens sich heimlich entfernt hat [h]).

§. 259. (253.)

d) Form der Ehescheidung.

Es darf keine Ehescheidung erfolgen, ehe von dem Consistorium die Aussöhnung der Ehegatten versucht worden ist, und zwar

---

f) Kirchengesetz §. 130.

g) Das. §. 131.

h) Das. §. 118 und 132. Vergl. auch noch überhaupt über den Einfluß von Strafen auf das Fortbestehen einer Ehe oben §. 254.

muß dieſer Sühneverſuch gleich nach Anbringung der Klage angeſtellt, und erſt wenn er fruchtlos verſtrichen iſt, zum weiteren gerichtlichen Verfahren geſchritten werden[a]). Nachdem die Scheidung durch ein förmliches Urtheil verfügt worden, und dieſes die Rechtskraft erlangt hat, wird der Eheſcheidungsact ſelbſt auf eine feierliche Weiſe vor dem Conſiſtorium, in Gegenwart beider Theile, wenn deren perſönlichem Erſcheinen keine geſetzlichen Hinderniſſe entgegenſtehen, vollzogen. Ein geiſtliches Mitglied des Conſiſtoriums — zunächſt der Generalſuperintendent oder Superintendent — richtet an die zu ſcheidenden Ehegatten eine kurze Ermahnung, bei erwieſener Schuld des einen Ehegatten, mit Angabe dieſer, als Eheſcheidungsgrundes[b]), erklärt ſodann ihre Ehe für getrennt, nimmt die Trauringe von ihnen zurück, und ſcheidet ſie durch ſeine zwiſchen ihnen herabgeſenkte Hand[c]). Können, wegen geſetzlicher Gründe, beide Ehegatten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungsact vor dem Conſiſtorium erſcheinen, ſo wird derſelbe mit jedem Einzelnen vollzogen. Sind beide Theile vom Conſiſtorium weit entfernt, oder durch andere Umſtände zu erſcheinen verhindert, ſo kann der Prediger ihres Wohnortes vom Conſiſtorium beauftragt werden, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchenälteſten zu vollziehen[d]).

§. 260. (254.)

4) Folgen der Aufhebung der Ehe. Zweite Ehe.

Was die Folgen der Ehetrennung, abgeſehen von den

---

a) Kirchengeſetz §. 388—304. Die ausführlichere Darſtellung der hier aufgeſtellten Beſtimmungen gehört in die Proceßlehre.

b) Kirchengeſetz §. 405.

c) Daſ. §. 134 und 404.

d) Daſ. §. 406.

Vermögensverhältniſſen, betrifft, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

1) Iſt die Ehe durch den Tod getrennt worden, ſo iſt dem überlebenden Theile geſtattet, wiederum eine neue Ehe zu ſchließen, wobei jedoch die von dem Todestage des anderen Ehegatten ab zu berechnende Trauerzeit zu beobachten iſt. Dieſe iſt für den Wittwer auf ſechs Wochen, für die Wittwe, wenn ſie erweiſt, daß ſie nicht ſchwanger iſt, auf drei Monate feſtgeſetzt. Iſt die Nichtſchwangerſchaft einer Wittwe zweifelhaft, ſo darf ſie nicht eher, als nach Verlauf von ſechs Monaten, falls ſie während dieſer Zeit nicht ſchwanger befunden wird, in eine neue Ehe treten. Schwanger hinterbliebene Wittwen können ſich ſechs Wochen nach ihrer Entbindung [a]) wieder verehelichen [b]).

2) Dieſelbe Trauerzeit gilt für geſchiedene Ehegatten (ſofern dieſe überhaupt zu einer folgenden Ehe ſchreiten dürfen), und wird von dem Tage der förmlichen Eheſcheidung an gerechnet. Mit einander können geſchiedene Eheleute auch ohne Abwartung der Trauerzeit in die Ehe treten, ſie müſſen aber von Neuem aufgeboten und getraut werden [c]).

3) Bei einer Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue oder wegen böslicher Verlaſſung iſt nur dem unſchuldigen Ehegatten geſtattet, nach ſeinem Wunſche in eine neue Ehe zu treten; dem ſchuldigen dagegen wird Solches im Eheſcheidungsurtheile, ohne Genehmigung des Generalconſiſtoriums, verboten [d]). Dieſe

---

a) Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß in dem Falle, wenn die Entbindung wenige Tage oder Wochen nach dem Tode des Mannes erfolgt, der Ablauf der Trauerzeit von drei Monaten abgewartet werden muß.

b) Kirchengeſetz §. 82.

c) Daſ. §. 83 und 135.

d) Daſ. §. 124, vergl. §. 123 P. 5 und 6.

Genehmigung darf aber nur ertheilt werden, wenn a) der unschuldige Theil mit Tode abgegangen oder verschollen ist, oder b) wenn er selbst sich wieder verheirathet, oder endlich c) wenn er seine Einwilligung zur neuen Ehe des schuldigen Theils gegeben hat[e]). Bei der Scheidung der Ehe aus anderen, als den beiden angeführten Gründen, wird den Geschiedenen die Wiederverehelichung im Scheidungsurtheile nicht verboten[f]).

4) Verwittwete und geschiedene Ehegatten, in deren Verwaltung sich das Vermögen ihrer Kinder aus einer frühern Ehe befindet, können nicht eher in eine neue Ehe treten, als bis sie die Integrität dieses Vermögens in gesetzlicher Ordnung gesichert haben[g]). Daher darf der Prediger nicht eher zum Aufgebot solcher Personen schreiten, als bis dieselben eine gerichtliche Bescheinigung darüber beigebracht, daß von dieser Seite kein Hinderniß zur Eingehung der Ehe obwalte; wo die Herbeischaffung eines solchen Zeugnisses schwierig ist, genügt es, wenn die Person, welche in die Ehe treten will, und zwei zuverlässige Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf sich nehmen, und eidlich erklären, daß der andere Theil kein Vermögen hinterlassen[h]).

§. 261. (255.)

VII. Gemischte Ehen.

Bereits oben (§. 244 und 245) ist angegeben worden, wie die Religionsverschiedenheit nur insofern ein Ehehinderniß abgiebt,

---

e) Kirchengesetz §. 80.

f) Das. §. 124.

g) Das. §. 84. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Abfindung mit den Kindern erster Ehe gehören in die Darstellung der ehelichen Güterrechte.

h) Instruction für die Geistlichkeit §. 72.

als von einer Ehe zwischen Protestanten und Nichtchristen die Rede ist, daß jedoch auch für Ehen von Protestanten mit Muhamedanern oder Hebräern Dispensation ertheilt werden kann. Indessen geschieht dies nur unter gewissen Bedingungen, und ebenso sind nach dem russischen Rechte Ehen von Protestanten mit Bekennern der griechisch-russischen Religion nur unter Beschränkungen zulässig. Ueber die übrigen gemischten Ehen stellt dagegen das einheimische Recht nichts fest[a]), daher sie ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden müssen[b]).

Die Bedingungen, unter welchen Ehen von Protestanten mit Hebräern und Muhamedanern zulässig sind, bestehen darin, daß die Trauung durch den protestantischen Prediger, und nach dem Ritus dieser Kirche, nicht aber nach den Gebräuchen der Hebräer und Muhamedaner vollzogen, und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder im protestantischen, oder, wenn beide Theile es wünschen, im griechisch-russischen Glauben getauft und erzogen werden. Darüber muß der andersgläubige Theil sich vor dem Consistorium reversiren, und zugleich versprechen, den andern Theil, oder seine Kinder auf keine Weise zu seinem Glauben verführen, noch sie in der freien Bekennung des Christenthums hindern zu wollen. Ueberdies ist der muhamedanische Ehegatte auch noch verbunden, der Vielweiberei zu entsagen[c]).

---

a) Allenfalls kann hierher die allgemeine Bestimmung in der Kirchenagende S. 74 Anm. gerechnet werden, daß, wenn ein Paar von verschiedener Confession von dem Geistlichen einer fremden Kirche gesetzlich getraut worden ist, der protestantische Prediger, auf Verlangen, unter Gebet und Anwünschung des göttlichen Segens, Worte der Liebe und Ermahnung über dasselbe aussprechen kann.

b) S. C. F. Eichhorn's Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. (Göttingen, 1833. 8.) S. 492—519.

c) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 §. 77.

Bekennt ſich der eine Theil zur griechiſch-ruſſiſchen Kirche, ſo muß 1) der andersgläubige ſich ſchriftlich reverſiren, daß er jenen weder wegen ſeines Glaubens ſchmähen, noch auf irgend eine Weiſe zur Annahme ſeiner Religion verleiten werde, und daß die in dieſer Ehe zu erzielenden Kinder nach den Grundſätzen der griechiſch-ruſſiſchen Kirche getauft und erzogen werden ſollen. Iſt der andersgläubige Bräutigam nicht ruſſiſcher Unterthan, ſo muß er ſich zuvor in die ruſſiſche Unterthanenſchaft aufnehmen laſſen, wovon nur durch einen Allerhöchſten Kaiſerlichen Befehl Dispenſation erlangt werden kann. 2) Bei der Eingehung einer ſolchen Ehe müſſen durchaus alle Grundſätze erfüllt und alle Vorſichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für Ehen unter Bekennern der griechiſch-ruſſiſchen Kirche vorgeſchrieben ſind. 3) Die Trauung muß von einem griechiſch-ruſſichen Geiſtlichen und nach dem Ritus der griechiſchen Kirche vollzogen werden. 4) In zweifelhaften Fällen iſt vor der Trauung die Genehmigung des Eparchialobern und nach Umſtänden des Conſiſtoriums erforderlich [d]). 5) Die Trauung darf nicht früher vollzogen werden, als bis der proteſtantiſche Theil ein Zeugniß darüber beigebracht, daß er in ſeiner Kirche proclamirt und keine Einſprache dagegen erhoben worden. Nach vollzogener Trauung iſt der proteſtantiſche Prediger über die Zeit, wann ſolches geſchehen, in Kenntniß zu ſetzen [e]).

---

d) Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 71. Es iſt ſelbſt unterſagt, Geſuche um Geſtattung der Trauung nach dem Ritus der andern Kirche anzunehmen. Ebendaſ.

e) Swod a. a. O. Art. 73.

Zweiter Artikel.

Von den ehelichen Güterrechten.

A. Liv- und eſthländiſches Landrecht.

§. 262. (256.)

I. Geſchichtliche Einleitung: 1) Angeſtammtes Recht[a].

Die älteren liv- und eſthländiſchen Rechtsbücher, das Waldemar-Erich'ſche Recht und das älteſte Ritterrecht, enthalten zwar kein ausdrückliches Zeugniß für ein Mundium des Ehemannes über die Ehefrau, ſetzen jedoch ohne Zweifel ein ſolches, und mithin auch das Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Frau im Allgemeinen voraus. Sie unterſcheiden übrigens ſchon namentlich die Mitgabe, als beſonderen Theil des fräulichen Vermögens, welcher in das Eigenthum des Mannes übergeht, und wofür letzterer der Ehefrau eine Morgengabe (Widergabe) zu beſtellen verpflichtet iſt, welche, wie ſich aus ſpäteren Rechtsquellen ergiebt, das Doppelte der Mitgabe betragen muß, und der kinderloſen Ehefrau als Wittwenverſorgung zufällt. Sobald jedoch in der Ehe ein Kind geboren wird, erliſcht die Morgengabe, und die Ehefrau erhält als Wittwe die Leibzucht im geſammten Nachlaſſe des Mannes[b]. Dieſes Syſtem der ehelichen

---

a) Vergl. C. v. Wegeſack, die Vermögensverhältniſſe der Ehefrauen und Wittwen nach dem livländiſchen Adelsrechte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Berlin 1846. 8.

b) Waldemar-Erich'ſches Recht Art. 2 und 6—10; daraus wörtlich übergegangen in das älteſte livländ. RR. Art. 7, 17, 18 u. 19, und aus die-

Güterrechte erhielt sich unverändert während der Periode des sogenannten angestammten Rechts[c]), wiewohl in das mittlere livländische Ritterrecht und die demselben verwandten Rechtsbücher mehrere deutsche, besonders sächsische Institute, namentlich die gemeine deutsche Morgengabe (donatio virginitatis), die Gerade, das Mußtheil und das Leibgeding aufgenommen wurden[d]), von deren wirklicher Geltung und practischer Anwendung in Liv- und Esthland sich jedoch durchaus keine Spuren finden[e]). Vielmehr sehen wir

---

sem in das mittlere RR. Cap. 5, 53, 54 ꝛc. Daß die hier aufgeführte Morgengabe durchaus verschieden ist von der gemeinen deutschen Morgengabe (Anm. d.), ist einleuchtend. Jene entspricht vielmehr der contrados oder donatio propter nuptias germanica, und ist offenbar analog der dos der Westphalen in der Lex Saxonum Tit. 8 Cap. 4, von welcher es gleichfalls heißt: „postquam mulier filios genuerit, dotem amittat.“ Diese Stelle, deren Bedeutung unter den Germanisten so sehr controvers ist, findet ihre Erklärung leicht in dem ältesten System der ehelichen Güterrechte Livlands, welches seine deutsche Bevölkerung im 12. Jahrhundert größtentheils aus Westphalen erhielt. Vergl. noch überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 289 fgg., desgl. L. Napiersky, die Morgengabe des rigischen Rechts. (Dorpat, 1842. 8.) §. 1.

c) Dies beweisen unter anderen die Bestimmungen des wolmar'schen Ritterschaftsrecesses vom Donnerstag nach Lätare 1543 über die livländische Morgengabe.

d) S. besonders die Cap. 29—32 des mittleren RR., welche übrigens auch aus einer eigenthümlichen Quelle geschöpft sind. Vergl. F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des mittleren livländ. RR. (Riga, 1827. 8.) S. 96—108 und dessen Beiträge zur Kunde der livländischen Rechtsquellen S. 21, besonders Anm. 68.

e) Daß die in den Capiteln 29—32 des mittl. RR. aufgeführten Institute in Livland nie im Gebrauch gewesen sind, bemerkt schon v. Helmersen, Geschichte des livländ. Adelsrechts §. 132. Vergl. auch dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts Lief. 1 (Dorpat, 1832. 8.) S. 96 fgg. und 141, wo indeß jenen Bestimmungen des mittl. RR. Cap. 29 fgg. noch einiger Einfluß auf die ehelichen Gütterrechte in Livland zugeschrieben wird. Anderer Meinung ist, ohne haltbaren Grund, v. Wegefack a. a. O. S. 20 fg., S. 38 u. 40 fg.

das alte System auch noch weit über den gedachten Zeitraum hinaus, bis tief in das 17te Jahrhundert hinein, fortwährend im Gebrauch[f]).

§. 263. (257.)

Fortsetzung: 2) Einfluß des schwedischen und römischen Rechts.

Bereits gegen das Ende der schwedischen Herrschaft fingen jedoch fremde Elemente an, sich in dieses alte System der ehelichen Güterrechte einzudrängen. Zunächst fanden mehrere in die Landesordnungen und die Noten des Landtags aufgenommene schwedische Verordnungen über die gegenseitige Haftung der Ehegatten, für ihre Schulden[a]) in der livländischen Praxis Eingang, wiewohl dieselben durchaus nicht zu den älteren Güterrechten paßten, da sie auf der im schwedischen Recht begründeten particulären Gütergemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft[b]) beruhen

---

f) Dies beweist namentlich das esthländische R. und LR. B. II. Tit. 4. S. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 2 S. 22 fgg., 36 fgg.

a) Königl. schwed. Resolutionen vom 17. November 1669, vom 30. Mai 1682 und vom 28. Mai 1687 Art. 1. Livl. Landesordnungen S. 260, 356 und 464. Not. a. pag. 137 fgg. LL. Daß diese Verordnungen, noch bis auf die neueste Zeit angewendet werden, bezeugen v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 520 Anm. 1, S. 844 Anm. 4. S. 1040 Anm. 7) und Nielsen (in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgel. Bd. II. S. 174 fgg.). S. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 1 fgg. und 346 fgg. und unten §. 264 Anm. n.

b) Das schwedische Landrecht unterscheidet nämlich zwischen getheiltem und ungetheiltem Vermögen der Ehegatten (vergl. auch oben §. 97). Zu dem getheilten, d. i. einem jeden der Ehegatten ausschließlich zugehörigen Vermögen, wird gerechnet: 1) Alles, was an Immobilien von jedem der Ehegatten besonders in die Ehe gebracht worden, sei es ererbt oder wohlerworben (Cap. 5 §. 1 von Ehesachen LL., Not. e. pag. 95 eod.); 2) alle auf dem Lande belegenen Immobilien, welche während der Ehe jedem Ehegatten ein-

welche im livländiſchen Landrecht nie recipirt worden iſt[c]). Ja, es ward die Anwendung jener ſchwediſchen Verordnungen für Livland ausdrücklich angeordnet[d]). Mußte ſchon dadurch viel Unſicherheit und Verwirrung in die Lehre von den ehelichen Güterrechten gebracht werden, ſo wurden jene noch vermehrt, als die Practiker, ohne Kenntniß des älteren Rechts, dem Buchſtaben des mittleren Ritterrechts folgend, auch die darin aufgenommenen, bis dahin unpractiſch geweſenen, fremden Inſtitute[e]) zu berückſichtigen begannen, und vollends als ſie, die beiden von einander ſehr weſentlich verſchiedenen, gleichwohl mit demſelben Namen — Morgengabe — belegten Inſtitute[f]) mit einander verwech-

---

zeln durch Erbſchaft, Geſchenk und dergl. zufließen (Not. e. cit.). Zu dem ungetheilten Vermögen dagegen, hinſichtlich deſſen nämlich unter den Ehegatten in der Art eine Gütergemeinſchaft beſteht, daß dem Ehemanne daran zwei Theile gebühren, der Ehefrau aber der dritte Theil, gehören: 1) alle Mobilien, ſie mögen in die Ehe gebracht oder während der Ehe auf welche Art es auch ſie, erworben ſein (Cap. 5 pr. und §. 1 a. E. von Eheſachen LL.); 2) alle Früchte von dem beiderſeitigen getheilten und ungetheilten Vermögen (königl. Reſolution vom 28. Mai 1687 Art. 1, Not. e. pag. 95 LL.); 3) Alles, was mit gemeinſchaftlichem Vermögen während der Ehe gekauft oder ſonſt gemeinſchaftlich erworben wird (Cap. 28 §. 1, Cap. 29 von Eheſachen LL.), namentlich auch 4) alle Erbſchaften, welche beiden Ehegatten, vermöge ihres gemeinſchaftlichen Erbfolgerechts, von ihren Deſcendenten anfallen. Cap. 2 u. 3 v. Erbſchaften LL. S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 8—37.

c) Vergl. R. J. L. Samſon v. Himmelſtiern's livländ. Erbſchafts- und Näherecht (Riga, 1828. 8.) §. 197 Anm. a.

d) Königl. ſchwed. Brief an das livländ. Hofgericht vom 12. Juni 1707. Uebrigens ordnet freilich auch dieſes Geſetz die Anwendung der Beſtimmungen des ſchwediſchen Rechts in dieſer Lehre für Livland nur in subsidium an, und das livländiſche Landrecht bedarf gerade hier keines Hülfsrechts, da deſſen Quellen auch über die Haftung der Ehegatten ausreichende Beſtimmungen enthalten. S. über dieſen königl. Brief überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 349 fgg., 372 fgg.

e) S. oben §. 262 Anm. d.

f) Die Verſchiedenheiten beſtehen darin, daß die deutſche Morgengabe

selnd und verschmelzend, nothwendig auf die auffallendsten Widersprüche und Inconsequenzen gerathen mußten[g]). Diese Umstände ohne Zweifel veranlaßten, daß die Institute des älteren Rechts, besonders die livländische Morgengabe, allmälig fast ganz außer Gebrauch kamen, und die Praxis sich immer mehr dem rö-

---

ein freiwilliges Geschenk des Ehemannes ist, die livländische nothwendig constituirt werden muß, wenn eine Mitgabe zugebracht war, und nur durch diese, auch ihrem Betrage nach, bedingt ist; die deutsche wird nach der Hochzeit bestellt, die livländische schon vor der Ehe, im Brautstande; hinsichtlich der deutschen ist der Ehemann auf gewisse Gegenstände, die er dazu verwenden darf, beschränkt, hinsichtlich der livländischen nicht ꝛc. Vergl. besonders Cap. 30 und 53 des mittleren RR., von denen jenes die deutsche, dieses die livländische Morgengabe betrifft.

g) Man vergleiche nur, was über die Morgengabe gesagt wird in F. C. Gadebusch's Versuchen in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit Bd. I. Stck. 6 §. 10 S. 27, in Nielsen's liv- und esthländischem Erbfolgerecht Th. I. §. 154—156, 187 fgg., in v. Samson's livländischem Erbschaftsrecht S. 83—85 und 90—92. Auch in den um das Jahr 1740 für Livland verfaßten, sogen. Budberg-Schrader'schen Landrechtsentwurf (B. II. Tit. 4) wurden diese Begriffsverwirrungen übertragen. Zwar hat bereits v. Buddenbrock (Sammlung der livländ. Gesetze Bd. I. S. 12. Anm. l, S. 31 Anm. c, S. 80 Anm. g) darauf aufmerksam gemacht, daß im mittleren Ritterrecht zwei verschiedene Morgengaben vorkommen, und sie gemeine und sächsische Morgengabe benannt. Allein auch er hat die Unterscheidungsmerkmale nicht ermittelt, und vielmehr sich selbst Verwechselungen und Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, indem er z. B. im Cap. 53, wo von der Bestellung der livländischen (nach v. Buddenbrock sächsischen) Morgengabe im „brudstole," d. h. im Brautstande, die Rede ist, jenes Wort willkürlich in „brudstove," Brautstube, verändert hat, weil die Morgengabe nach der Hochzeit bestellt werde (a. a. O. S. 78 Anm. *) und S. 79 Anm. a), was aber eben nur von der gemeinen deutschen Morgengabe gilt. J. L. Müthel (s. oben §. 33 Anm. d) war der erste, der nachwies, daß die gemeine deutsche Morgengabe nur in denjenigen Stellen des mittleren Ritterrechts vorkommt, welche aus dem Sachsenspiegel (und anderen fremden Quellen) geschöpft sind (Cap. 16, 17, 30), in den sonstigen Stellen dagegen, so wie in allen übrigen einheimischen liv- und esthländischen Rechtsquellen, die livländische Morgengabe zu verstehen sei.

mischen Dotalsystem — sofern es sich von den Verhältnissen während bestehender Ehe handelt — anschloß, während in der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten noch viel mehr von dem älteren Rechte stehen geblieben ist. — In Esthland dagegen hat sich das alte Recht im Ganzen reiner erhalten; namentlich erlangte das schwedische Recht keinen Einfluß auf dasselbe, und von ähnlichen Verwechselungen, wie in Livland, kommt keine Spur vor[b]; wohl aber ist auf die Güterrechte während bestehender Ehe auch hier das römische Recht nicht ohne Einwirkung geblieben.

§. 264. (258.)

II. Heutiges Recht: 1) Verhältnisse während bestehender Ehe: a) Eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen.

Nach dem heutigen Recht steht die Ehefrau während bestehender Ehe unter der ehelichen Vormundschaft (Voigtei) des Ehemannes[a]). Vermöge dieser Vormundschaft gebührt

1) dem Ehemanne die Verwaltung des gesammten fräulichen Vermögens, so daß sie ohne seine Einwilligung nichts davon, weder titulo oneroso, noch lucrativo, veräußern darf[b]). Die Ein-

---

b) Vergl. Riesenkampff's Marginalien S. 521 fg.

a) Königl. schwed. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 6. Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 13 Art. 2: „Wann eine Jungfrau heirathet, wird der Mann ihr Ehevoigt oder ehelicher Vormund." Das. Tit. 14: „Der Mann ist allewege seiner Frauen rechter und ehelicher Vormund." Vergl. auch das livländ. RR. Cap. 42 und v. Helmersen Geschichte des Adelsrechts §. 49, v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 12 fgg.

b) Livländ. RR. Cap. 42. Esthländ. R. und LR. B. II. Tit. 14. Testamentsstadga von 1686 a. a. O. Vergl. auch v. Vegesack a. a. O. S. 23 fg. und den Bescheid des livländischen Hofgerichts vom 1. October 1774 in S. Falckenhayn, geb. Venediger, wider Baron Rosen. Weder in

willigung kann indeß, wenn sie ohne zureichende Gründe verweigert wird, wenigstens bei Verfügungen auf den Todesfall, von der Obrigkeit ergänzt werden[c]), und nach dem esthländischen Landrecht darf die Ehefrau über ihr bewegliches Vermögen auf den Todesfall unumschränkt verfügen[d]). Ueberhaupt aber gesteht die neuere Praxis der Ehefrau einen minder beschränkten Antheil an der Verwaltung ihres Vermögens zu; ja in Esthland wird gegenwärtig die Ehefrau als die wirkliche Verwalterin, der Ehemann nur als ihr Beirath, Assistent, von der Praxis angesehen[e]). Um so weniger hat

2) der Ehemann die Befugniß, das Vermögen der Ehefrau ohne deren Einwilligung zu veräußern, noch dasselbe zu verschulden oder zu verpfänden, und sind alle Veräußerungen der Art nichtig[f]). Wohl aber hat er

---

den Gesetzen noch in der Praxis wird in dieser Beziehung der römischrechtliche Unterschied zwischen Paraphernal- und Dotalvermögen berücksichtigt.

c) Testamentsstadga von 1686 §. 6.

d) Esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 1 Art. 2. Die Praxis ist geneigt, dieses freie Verfügungsrecht der Ehefrau auch auf wohlerworbene Immobilien auszudehnen, weil diese überhaupt von Jedermann unbeschränkt veräußert werden dürfen (Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 526 fg.). Allein der Grund der Beschränkung des Verfügungsrechts der Ehefrau ist ein anderer als die Erbgutsqualität, indem er, wie das R. und LR. B. II. Tit. 14 ausdrücklich angiebt, in der ehelichen Vormundschaft liegt.

e) So wird z. B. in Esthland bei Pachtcontracten über Landgüter der Ehefrau verlangt, daß sie von der Frau selbst, in Assistenz ihres Ehemannes, unterschrieben seien; sie muß über die Zinsen für ihre ausstehenden Capitalien, so wie über letztere selbst quittiren ꝛc.; der Ehemann kann solche Handlungen ohne sie nicht gültig vornehmen, er wäre denn von ihr ausdrücklich dazu bevollmächtigt.

f) Zwar findet sich darüber keine ausdrückliche Bestimmung in den einheimischen Rechtsquellen; ja es muß nach dem angestammten Recht, namentlich in Betreff der Mitgabe, angenommen werden, daß die Rechte der Frau,

3) den Nießbrauch nicht etwa bloß des Brautschatzes (§. 265), sondern des gesammten von der Frau in die Ehe gebrachten Vermögens[g]; es sei denn, daß sie sich

4) von ihrem eigenen Vermögen einen Theil zur Benutzung ausdrücklich vorbehalten, — die sogenannten Spill- oder Trüffelgelder, — oder von dem Ehemanne aus dessen Vermögen etwas zu ihrer eigenen Disposition erhalten, — die sogenannten Nadelgelder[h]. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß bei Zuwendungen, welche die Ehefrau von dritten Personen, unter der ausdrücklichen Bedingung der eigenen Nutzung, erhält, der Nießbrauch des Mannes ausgeschlossen ist.

5) Alles, was die Frau sonst während der Ehe besonders,

---

insbesondere der beerbten, auch in dieser Beziehung weit beschränkter waren (v. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 360 fgg., bes. 364 fgg. und unten §. 265); allein in der heutigen landrechtlichen Praxis beider Provinzen ist die im Text ausgesprochene Ansicht unbestritten anerkannt. Vergl. z. B. die livländ. Hofgerichts-Urtheile vom 27. Februar 1692 in S. Stryk, geb. v. Klebeck, wider v. Maydell, und vom 5. März 1773 in S. Blida wider Falckenhayn.

g) Livländ. RR. Cap. 14: „— — wat he mit synes wives gude vorwörve edder voröverde, dat were syn eigen.“ Vergl. auch das. Cap. 232, oben §. 136 Anm. e. und v. Vegesack a. a. O. S. 24 fgg. Auch in der liv- und esthländischen landrechtlichen Praxis ist es anerkannt, daß der Ehemann Usufructuar des gesammten eingebrachten Vermögens der Frau, die sogenannten Paraphernalgüter nicht ausgenommen, ist: Bescheide des livländischen Hofgerichts vom 8. Mai 1772 in S. v. Tiesenhausen, im Namen der Sissegalschen Kirche, wider Tiesenhausen, und vom 24. October 1773 in S. v. Patkull, geb. de la Barre, wider v. Patkull; Concursurtheil des Civildepartements des rigischen Oberlandgerichts vom 15. März 1790 in S. Baron Ungern-Sternberg u. a. Riesenkampff's Marginalien zum esthländischen R. und LR. II, 14, bei Ewers S. 526. Vergl. auch v. Helmersen a. a. O. §. 51, und Nielsen in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 174 Anm.

h) Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81 a. E. und Nielsen a. a. O.

namentlich durch Erbrecht, erwirbt, ist zwar ihr ausschließliches Eigenthum[i]); allein auch daran gebührt ohne Zweifel dem Ehemann das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht[k]).

6) Aus der beschränkten Dispositionsfähigkeit der Ehefrau über ihr besonderes Vermögen ergiebt sich, daß sie der Regel nach keine Schulden ohne Einwilligung des Ehemannes machen darf, und letzterer die etwa contrahirten nicht zu bezahlen braucht; wohl aber können dieselben aus den Spill- oder Nadelgeldern der Frau beigetrieben werden. Nur ausnahmsweise ist der Mann verpflichtet, alle aus ächter Noth und zur Aufrechterhaltung des Hausstandes gemachten, und solche Schulden der Frau, bei denen versio in rem stattgefunden, selbst aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen. Auch darf er es nicht hindern, daß wegen vorehelicher Schulden der Frau, so wie wegen Delictsschulden derselben, die Gläubiger sich an ihr besonderes Vermögen halten[l]).

7) Dagegen haftet für die von dem Ehemanne einseitig contrahirten Schulden nach dem heutigen Rechte[m]) die Ehefrau weder persönlich, noch mit ihrem besonderen Vermögen[n]).

---

i) In des Erzbischofs Sylvester neuer Gnade vom 6. Februar 1457 heißt es bei Bestimmung der Erbrechte der Wittwe im §. 6: „Geschege dat ok, dat der vrouwen yenige gudere angestorven weren na der tyd, alse ere morgengave gesettet were, de sall ze darto hebben, alse zo er geervet syn.“ Vergl. v. Wegesack a. a. O. S. 25.

k) Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 370.

l) Die nähere Begründung dieser Sätze s. ebendas. S. 24 fgg. und bes. S. 371 fg.

m) Zum Theil anders war es nach dem älteren, namentlich nach dem angestammten Recht. S. die ausführliche Darstellung bei v. Bunge a. a. O. S. 363 fgg.

n) Vergl. v. Helmersen a. a. O. §. 51. Eine andere Frage ist die, inwiefern nach dem Tode des Ehemannes die Ehefrau als dessen Erbin an der Zahlung der von ihm hinterlassenen Schulden Theil nehme; hiervon wird unten die Rede sein. Die im Text aufgestellten Grundsätze über die

§. 265. (259.)

b) Aussteuer und Mitgabe.

Unter den Bestandtheilen des Vermögens der Ehefrau wird in den Rechtsquellen insbesondere ausgezeichnet die Berathung

---

gegenseitige Haftung der Ehegatten während bestehender Ehe ergeben sich nothwendig aus den vorher unter Nr. 1—5 angegebenen Grundsätzen, und werden auch in Esthland von der landrechtlichen Praxis anerkannt. In Livland hat dagegen die Praxis die damit gar nicht in Einklang zu bringenden Bestimmungen des schwedischen Rechts recipirt. Dieses, von der particulären ehelichen Gütergemeinschaft (§. 263 Anm. b) ausgehend, unterscheidet: 1) vor der Ehe einseitig von einem Theile gemachte Schulden. Wenn solche zu der Zeit, wo sie contrahirt wurden, oder in der Folge für den anderen Ehegatten von Nutzen (also überhaupt zum Zweck des ehelichen Lebens gemacht) waren, wohin namentlich Verlöbniß- und Hochzeitskosten gezählt werden, so sollen sie wie während der Ehe gemachte Schulden beurtheilt werden. Hatten sie aber keinen solchen Zweck, so müssen sie von dem getheilten Vermögen desjenigen Ehegatten bezahlt werden, der sie contrahirt hat, so wie von seinem Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen (königl. Resolution vom 17. November 1669). 2) Während der Ehe gemachte Schulden dagegen müssen zuvörderst aus dem ungetheilten Vermögen beider Ehegatten bezahlt werden, und falls selbiges nicht zureicht, soll die Frau ein Drittheil und der Mann zwei Drittheile des Restes der Schuld, jeder aus seinem getheilten Vermögen, bezahlen. Rühren indeß diese Schulden aus einer Unvorsichtigkeit oder einem Verbrechen bloß des einen Ehegatten, oder aus dessen Verschwendung (wohin namentlich Spielschulden gehören) her, so ist der unschuldige Ehegatte von aller Zahlung befreit, und es darf nicht einmal dessen Antheil am ungetheilten Vermögen dazu verwendet werden (königl. Resolution vom 30. Mai 1682 und vom 28. Mai 1687 Art. 1 und überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 16 fgg.). — Da indeß die übrigen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft nicht zugleich recipirt wurden, so war auch die vollständige Anwendung dieser Grundsätze über die Haftung der Ehegatten unmöglich, und führte in der Praxis zu Inconsequenzen und zu einem Schwanken, welches nur durch gänzliches Aufgeben der Anwendung dieser schwedischen Gesetze gehoben werden kann. S. Bunge a. a. O., bes. S. 372 fgg. Vergl. übrigens noch die Abhandlung von C. H. Nielsen: In wiefern die Illata der Frauen mit zum Concurs des

oder Ausſtattung, auch Illaten genannt, als Inbegriff desjenigen, was die Ehefrau als Beiſteuer zur Beſtreitung der Ehelaſten in die Ehe gebracht hat, und bei welcher wiederum zwiſchen der Ausſteuer und der Mitgabe zu unterſcheiden iſt.

Zur Ausſteuer oder Ausſtattung im engeren Sinne gehören die Hochzeitskoſten, demnächſt Mobilien, Wäſche, Bettzeug und Kleider, Silberzeug und Geſchmeide, und überhaupt die ganze häusliche Einrichtung; m. a. W. Alles, was die Ehefrau dergeſtalt beiträgt, daß dem Ehemann dadurch die Koſten beim Antritte des Eheſtandes, nicht aber für die ganze Dauer der Ehe überhaupt, erleichtert werden ſollen[a]).

Der Ausſteuer wird, als ein Theil der Ausſtattung im Allgemeinen, die Mitgabe, oder der Brautſchatz, dos, entgegengeſetzt[b]), welche ſowohl in einem Geldcapital[c]), als auch in

---

Mannes zu ziehen (in v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte Bd. II. S. 174—179), wo (S. 176 Anm.) die Gütergemeinſchaft überhaupt als practiſch dargeſtellt wird, im directen Widerſpruch mit der von allen livländiſchen Landesgerichten bisher unbeſtritten angenommenen Meinung. S. auch v. Samſon's Erbſchaftsrecht §. 197 Anm. a.

a) In Sylveſters neuer Gnade von 1457 §. 5 wird vorgeſchrieben, daß die berathene Tochter zur Nachlaßmaſſe des Vaters conferiren muß: „wes dat gekostet hevet, do ze beraden wart an kost, kledinge, smyde und medegave.“ Damit gleichlautend iſt das eſthl. R. und LR. B. III. Tit. 13 Art. 7, vergl. auch B. II. Tit. 4 Art. 2. Vergl. v. Vegeſack a. a. O. S. 5 fgg. Seine Einwendungen gegen den hier aufgeſtellten Begriff der Ausſteuer (S. 10 fgg.) ſcheinen auf Mißverſtändniſſen zu beruhen.

b) Ebendaſ.

c) Vergl. ebendaſ. und den wolmar'ſchen Ritterſchaftsreceß vom Donnerſtag nach Lätare 1543: „— — — hebben Wy vor gutt angesehen, gessloten und bowilligett, datt ein jeder vom Adell over gants Liefland, sine Dochter na siner Vormogenheit und Geböhr mith einer summa Geldes tor Medegave ehrlicher Wyse vorlove, borade und uttgeve.“

Grundstücken[d]) bestehen kann, und von der Frau dergestalt dem Manne zugebracht wird, daß demselben dadurch für die ganze Dauer der Ehe überhaupt die damit verknüpften Lasten, und nicht bloß die Kosten des Antritts des Ehestandes, erleichtert werden sollen.

Das ältere Recht verpflichtete jeden adligen Vater, seiner Tochter nicht nur eine Aussteuer, sondern auch eine seinem Vermögen und Stande angemessene Mitgabe zu geben[e]), und nach des Vaters Tode fiel diese Verpflichtung auf die Mutter und auf die Brüder[f]). Diese standesmäßige Ausstattung der Töchter und resp. Schwestern war jedoch zugleich ein Surrogat des Erbrechts, indem ein solches nach dem ältern Recht Töchtern und überhaupt Verwandten weiblichen Geschlechts gar nicht[g]), nach dem spätern nur dann zustand, wenn sie nicht mit männlichen Erben concurrirten[h]). Seitdem jedoch das weibliche Geschlecht ein wirkliches Erbrecht erhielt[i]), hat auch die Verpflich-

---

d) Vergl. den Iemsal'schen Manntagsschluß vom Freitag nach Lätare 1523: „Vorder sso idt syck — — bogeve, dat van unssen dochtern uth der gnaden in de Samende Hant heraden würden, den sulven sollen und wille wy — — nene Höve noch Güder mit geven, bssunder wat der Iuncfrowen und wedewen geborth in gelde thokeren etc.“ Der Grund, aus welchem hier die Constituirung von Höfen und Gütern zur Mitgabe beschränkt wurde, fällt gegenwärtig, nach Aufhebung des Lehnswesens und des Gesammthandrechts, hinweg. S. unten im Erbrecht.

e) Verordnung des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg vom Jacobitage 1507. Wolmar'scher Ritterschaftsreceß vom Jahre 1543 (oben Anm. c). Esthl. R. und LR. B. IV. Tit. 4 Art. 1.

f) Livländ. RR. Cap. 51. Sylvesters neue Gnade von 1457 §. 4. Esthländisches R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 2.

g) S. unten §. 358.

h) S. unten §. 361. Vergl. auch überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 289 fg. und v. Vegesack S. 14 fg.

i) S. unten §. 367.

tung der Eltern und Brüder aufgehört, die Töchter und Schwestern bei der Verheirathung nach Maßgabe des Vermögens zu dotiren; und ſteht mithin gegenwärtig nicht nur der Betrag der Ausſtattung, ſondern auch die Dotation ſelbſt, ganz in der Willkür der Eltern; von einer Dotationspflicht der Brüder aber kann noch weniger die Rede ſein[k]).

Nach dem ältern Recht ging ferner die Mitgabe, da wegen derſelben eine ihren doppelten Werth betragende Widerlage oder Morgengabe der Frau von dem Manne beſtellt werden mußte[l]), ganz in das Eigenthum des Mannes über[m]), daher denn auch in den Rechtsquellen nirgends von einer Reſtitution der Mitgabe nach der Trennung der Ehe die Rede iſt[n]). Aber auch dieſes iſt, theils in Folge der veränderten Natur der Mitgabe, theils durch den Einfluß römiſchrechtlicher Grundſätze in neuerer Zeit anders geworden: dem Ehemanne ſtehen nach der neueren Praxis an der Mitgabe keine umfaſſenderen Rechte zu, als am übrigen Frauen-

---

k) Vergl. Rieſenkampff's Marginalien bei Ewers S. 521 und v. Helmerſen's Abhandlungen Lief. II. S. 155 fgg.

l) S. oben §. 262 und unten §. 266.

m) Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 366 fgg., v. Helmerſen's Abhandl. Lief. I. S. 83 und deſſen Geſchichte des Adelsrechts §. 28, 127, 128 und 134. Die Widerſprüche, welche v. Vegeſack a. a. O. S. 28 fgg. hier finden will, ſind durchaus illuſoriſch.

n) Namentlich wird in Sylveſters neuer Gnade, wo im Uebrigen die Erbfolge der Wittwe ſpeciell beſtimmt wird, der Mitgabe und deren Reſtitution gar nicht erwähnt, dagegen ausdrücklich der Frau dasjenige zugeſprochen, was ſie nach der Morgengabe geerbt (ſ. oben §. 264 Anm. i.); ein ſprechender Beweis dafür, daß die vor der Beſtellung der Morgengabe conſtituirte und in die Morgengabe aufgenommene Mitgabe ihr nicht noch beſonders gebühre, ſondern als Beſtandtheil der Morgengabe zu betrachten ſei, und mit dieſer, beim früheren Ableben der Ehefrau, dem Ehemanne verbleibe, indem der Zweck der Beſtellung der Morgengabe — als Wittwenverſorgung — hinwegfiel.

gut [o]); die Ehefrau dagegen genießt wegen derselben Vorzugsrechte im Concurse des Ehemannes [p]).

§. 266. (260.)

c) Morgengabe oder Widerlage [a]).

Die Morgengabe des livländischen Rechts [b]), auch Widergabe genannt [c]), ist ein der Widerlage des deutschen Rechts, donatio propter nuptias germanica, contrados, analoges Institut, indem sie, von dem Ehemanne bestellt, eine demselben von der Frau zugebrachte Mitgabe voraussetzt, und, zum Theil wenigstens, die Sicherung der Mitgabe bezweckt. Daher richtet sich auch der Betrag der Morgengabe nach dem der Mitgabe, und

---

o) S. oben §. 264.

p) S. besonders das esthländ. R. und LR. B. IV. Tit. 7 Art. 3, womit jedoch das oben §. 163 Anm. u und x darüber Beigebrachte zu vergleichen ist. Ueber das der Ehefrau wegen des Brautschatzes zustehende gesetzliche Pfandrecht s. R. u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 23 und oben §. 169. Die ältere Praxis beschränkte diese Privilegien mit Recht bloß auf den Fall der unbeerbten Ehe: Riesenkampff's Marginalien S. 551. — In Livland herrscht in dieser Beziehung viel Verwirrung in der Praxis. Vergl. v. Samson's Institutionen des livländ. Processes §. 1355 No. 12 und dessen Erbschaftsrecht §. 197 Anm. a, v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 1042 und 1043, Nielsen's Proceßform §. 577 No. 13 und §. 578 No. 4 und dessen oben §. 264 Anm. n angeführte Abhandlung. — S. übrigens noch v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 40, 66 und 193.

a) S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 289 fgg. und v. Vegesack a. a. O. S. 27 und 55 fgg.

b) Von v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Th. I. S. 31 Anm. c u. a) wird sie sächsische Morgengabe genannt, was aber minder bezeichnend ist, wenn auch diese Benennung nicht gerade unrichtig genannt werden dürfet Vergl. oben §. 262 Anm. a.

c) Mittleres RR. Cap. 53: „de weddergave, dat ys de morgengave." S. übrigens unten Anm. e.

zwar muß jene das Doppelte von dieſer ausmachen[d]). Mit dem Ausdruck Morgengabe wird aber auch im engeren Sinne der einfache Betrag bezeichnet, welchen der Ehemann über den Betrag der Mitgabe dergeſtalt beſtellt, und inſofern kann man ſagen, daß die Morgengabe (in dieſem engeren Sinne) der Mitgabe gleichkomme[e]). Hatte die Ehefrau eine Mitgabe in die Ehe gebracht, ſo war nach dem älteren Rechte die Beſtellung einer Morgengabe dafür, von Seiten des Ehemannes, etwas Nothwendiges, und ſelbſt, wie es ſcheint, in dem Falle, wenn die Mitgabe zwar verſprochen, aber noch nicht gezahlt war[f]). Sie wurde ſchon im Brautſtande, und zwar vor zwei (oder drei) männlichen Zeugen,

---

d) In dem wolmar'ſchen Ritterſchaftsreceß vom Donnerstag nach Lätare 1543 heißt es, unmittelbar nach den in §. 265 Anm. c angeführten Worten: „Darentgegen ſoll men den unboerveden weduwen, wo bowesen, dath verhundertt Marck Medegave uttgekamen, achthundert Marck morgengave, doch in terminen alse de Medegave uttgekamen, wedderumme gegeven und all wege also, nach wherde höge edder syde der Medegave mit der Morgengave wedderumme dubbelth upgefaren werden.“ Vergl. auch den wolmar'ſchen Landtagsſchluß vom Jacobitage 1507, und das eſthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 3.

e) In beiden Bedeutungen wird der Ausdruck Morgengabe gebraucht im eſthländ. R. und LR. a. a. O. und im mittleren RR. Cap. 53. In letzterer Stelle ſcheint der Ausdruck Widergabe (ſ. oben Anm. c) für die Morgengabe im engeren Sinne genommen werden zu müſſen.

f) Darauf gehen ohne Zweifel, in Uebereinſtimmung mit dem wolmarſchen Ritterſchaftsreceß von 1543 (oben Anm. d), und dem Privilegium des Biſchofs von Dorpat, Johann Gellingshauſen, vom Donnerstag nach Lucia 1540, die Worte im eſthländ. R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 3: „daß wenn die Mitgabe der 400 ausgekommen, alsdann die Morgengabe der 800 der Wittwe aus des Mannes Gütern, als gedoppelt, wieder gebühren; kommen aber die 400 nicht aus, ſo hat auch die Wittwe nicht mehr als die ſimple Morgengabe der 400 zu fordern.“ — Daß hier, wie in der Anm. d, 400 Mark als Maximum der Mitgabe feſtgeſetzt ſeien, wie v. Helmerſen in den Abhandlungen Lief. 1 S. 134 fg. und in der Geſchichte des Adelsrechts §. 145 annimmt, beruht offenbar auf einem Irrthum.

conſtituirt[g]), und konnte ſowohl in Gelde, als auch in einer Pfandverſicherung auf ein namhaftes Gut beſtehen[h]). Während der Ehe hatte übrigens die Frau nur ein eventuelles Recht auf die Morgengabe, welches erſt nach dem Tode des Mannes, unter Umſtänden, ins Leben trat, da Wittwenverſorgung Hauptzweck der Morgengabe iſt[i]). Dieſe erloſch mithin, ſobald die Frau vor dem Manne mit Tode abging[k]).

In Livland iſt das Inſtitut der Morgengabe gegenwärtig faſt ganz außer Gebrauch gekommen, nicht unwahrſcheinlich in Folge deſſen, daß die Mitgabe, auf welche ſie ſich bezieht, und welche ehedem regelmäßig vorkam, heut zu Tage ſeltener geworden iſt[l]). Allein es *kann* ohne Zweifel auch noch heut zu Tage eine Morgengabe beſtellt werden; ja es darf eine Beſtellung derſelben von einer Ehefrau, welche eine Mitgabe in die Ehe gebracht, unſtreitig *gefordert* werden[m]). — Auch in Eſthland kommt eine förmliche Beſtellung einer Morgengabe faſt gar nicht mehr vor[n]);

---

g) Livländ. RR. Cap. 53: „Wert överst einer frouwen morgengave gegeven in erem brudstole, an gelde, unde gude, dat ydt were benömet, dat se betügen mach sülff drüdde des Stichtes mannen, unbespraken eres rechten, unde up den hilligen, de dat segen, dat ydt er gegeven unde gesettet wart, dat ys se neger tho beholden, denn er enich man aff tho winnen.“ S. auch das eſthländiſche R. und LR. a. a. O. Art. 5.

h) Livländ. RR. Cap. 53 (Anm. g.), eſthländ. R. u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1 und 3.

i) S. ebendaſ. und unten §. 270.

k) Vergl. oben §. 264 Anm. n. und überhaupt v. *Helmerſen*'s Abhandlungen Lief. 1 S. 84 fgg., Lief. 2 S. 171 fgg. und Geſchichte des Adelsrechts §. 50.

l) S. oben §. 265.

m) Dadurch rechtfertigt ſich auch für Livland die Aufnahme dieſes Inſtituts in eine Darſtellung des *heutigen* Rechts.

n) Vergl. *Paucker* in den Erörterungen Bd. IV. S. 113.

wohl aber hat sie sich als ein der Wittwe unter Umständen ipso iure gebührender Vortheil aus dem Nachlaß des Ehemannes bis auf den heutigen Tag in der Praxis erhalten[o]).

§. 267. (261.)

d) Leibzucht.

Außer der Morgengabe kann die Ehefrau auch noch andere Rechte an dem Vermögen des Ehemannes erlangen, welche jedoch gleichfalls während der Ehe in einer bloßen Anwartschaft bestehen, und erst nach dem Tode des Ehemannes wirksam werden. Dahin gehört insbesondere die Leibzucht am gesammten unbeweglichen[a]) Vermögen des Mannes, oder einem Theile desselben. Die einheimischen Rechtsquellen verstehen unter Leibzucht überhaupt den lebenslänglichen Genuß, den Jemand an einer fremden Sache, nach dem Tode des Eigenthümers, entweder in Folge ausdrücklicher Bestellung von Seiten des letzteren, oder auch ohne solche, schon nach der Disposition des Gesetzes, erwirbt[b]). Die ausdrückliche Constitution einer Leibzucht (Leibgeding) zum Besten der Ehefrau scheint indeß in Liv- und Esthland nie üblich ge-

---

o) S. überhaupt unten §. 270.

a) Zwar kennt das livländ. RR. Cap. 32 auch ein Leibgedinge an fahrender Habe; indessen gehört gerade dieses Capitel zu denjenigen, welche nie practische Anwendbarkeit gefunden (s. oben §. 262 Anm. d und e), und sonst überall ist nur von Leibzucht an einem Gute die Rede. Livländ. RR. Cap. 5, 10, 18, 27, 42, 232, Sylvesters neue Gnade von 1457 §. 7, esthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art 5—7 u. a.

b) Vergl. überhaupt v. Wegesack a. a. O. S. 48 fgg., wo sich übrigens viel Irriges findet. — Außer der Leibzucht der Wittwe, welche hier in Rede steht, kannte das ältere Recht nur noch die Leibzucht der Töchter im Lehngut. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 2, 3, 5, 21; mittleres livländ. RR. Cap. 5, 10, 51, 62. S. unten §. 358 fgg.

weſen zu ſein [c]), wahrſcheinlich aus dem Grunde, weil ihr ſchon eine geſetzliche zuſteht [d]). Aus der Beſtimmung des livländiſchen Ritterrechts [e]), daß die Ehefrau ihre Leibzucht ohne des Ehemannes Einwilligung Niemandem abtreten dürfe, könnte zwar gefolgert werden, daß der Ehefrau ſchon bei Lebzeiten des Mannes Rechte an der Leibzucht zuſtänden; allein es können darunter jedenfalls nur eventuelle Rechte gemeint ſein, oder eine Leibzucht, welche die Ehefrau aus einer früheren Ehe in die zweite oder jede nachfolgende Ehe gebracht hat [f]). Nach dem livländiſchen Ritterrecht kann einer Ehefrau die ihr zuſtändige Leibzucht von Niemandem genommen werden, das directe Eigenthum der Sache, an welcher ſie die Leibzucht hat, mag durch Erbſchaft oder ſonſt zufallen, wem es wolle; ſie ſelbſt macht ſich aber derſelben verluſtig, wenn ſie ihr Recht durch Deterioration des Leibzuchtsgutes mißbraucht, es ſei denn, daß ſie, bevor deshalb Klage erhoben wird, Alles wieder in den vorigen Stand ſetzt [g]). Nach der heutigen Praxis

---

c) Sie kommt nur in den aus fremden Quellen geſchöpften Cap. 19 und 32 des mittleren RR. vor. S. auch oben Anm. a, und vergl. v. Helmerſen's Geſchichte des Adelsrechts §. 54 Anm. 2 und §. 132. Nach dem eſthländ. R. und LR. B. III. Tit. 2 Art. 2 iſt die Leibzuchtsbeſtellung in einem Erbgute ausdrücklich unterſagt.

d) Sylveſters neue Gnade von 1457 §. 7. Eſthländ. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 5 fgg. S. unten §. 271 fg.

e) Cap. 42: „Ein wiff mag er gudt nicht vorgeven — — noch lifftucht uplaten, ane eres mannes vullwort edder vörloff.“ Uebrigens ſcheint dies, wie auch ſchon aus der Quelle (Sachſenſpiegel B. I. Art. 45 §. 2) zu folgern iſt, von der conſtituirten Leibzucht verſtanden werden zu müſſen.

f) Von dieſem Falle iſt z. B. in dem Cap. 232 des RR. die Rede.

g) Das ſehr verſtümmelte Cap. 18 des RR. muß nach ſeiner Quelle Sachſenſpiegel B. I. Art. 21 §. 2) ſo emendirt werden: „Lifftucht en kan den frouwen — — nen man breken, nen vedder noch gebaren erve, noch nen man, up den dat gudt erstervet, se en vorwerkent

jedoch wird der Wittwe, falls sie sich Deteriorationen zu Schulden kommen läßt, höchstens die Verwaltung des Leibzuchtsguts entzogen; der Genuß der Früchte dagegen verbleibt ihr ungekränkt. — Von dem Umfange der Leibzucht, welche die Frau als Wittwe in verschiedenen Fällen am Vermögen des Ehemannes erwirbt, wird unten die Rede sein[h]).

§. 268. (262.)

e) Eheverträge.

Die Befugniß zur Abschließung von Eheverträgen (Ehepacten, Ehestiftungen, Ehezärter), durch welche die gesetzlich angeordneten Wirkungen der Ehe näher bestimmt oder abgeändert werden, ist im esthländischen Landrecht ausdrücklich anerkannt[a]), im livländischen wird sie theils im Allgemeinen aus dem Grundsatz abgeleitet, daß Verabredungen das Gesetz brechen[b]), theils daraus, daß das Gesetz bedingte Eheverlöbnisse zuläßt[c]). Indeß muß der erstere Grundsatz nothwendig dahin eingeschränkt werden, daß solche Verabredungen weder etwas wider das öffentliche Recht, und unbedingt gebietende oder verbietende Gesetze Laufendes, noch auch etwas Unmoralisches oder Unnatürliches

---

sülven, so dat se avetböme uphouwen, edder malböme, edder malstene, edder yennigerley stede, edder lüde van dem gude vorwysen, de thom gude gebaren syn, edder tho welker wyse se er gudt, ere lifftucht uth eren weren leth, se en wedder do ydt binnen rechten deidingen, wenn se darumb beschuldiget wert, dar mach se mede vorlesen."

h) S. unten §. 270 fgg.

a) Esthl. R. und LR. B. II. Tit. 4 Art. 4.

b) Vergl. das livl. RR. Cap. 68: „vörwort breken alle rechte."

c) Evangelisch-lutherisches Kirchengesetz von 1832 §. 94. Vergl. auch Not. b pag. 80, Not. b pag. 94 LL. und s. oben §. 246.

enthalten dürfen[d]). In erſterer Beziehung dürfte insbeſondere die eheliche Vormundſchaft des Ehemannes und die daraus fließenden Rechte im Allgemeinen wohl ſchwerlich einer Abänderung unterliegen[e]). Im Uebrigen können jedoch Eheverträge nicht bloß die perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten[f]), ſondern auch die Güterrechte, und insbeſondere die gegenſeitigen Erbrechte, betreffen, in welchem letzteren Falle ſie ganz wie Erbverträge beurtheilt werden müſſen[g]). Die Eheverträge ſollen der Regel nach vor oder doch bei der Eheberedung abgeſchloſſen[h]), und können ſowohl mündlich, als ſchriftlich (Heirathsnotul) errichtet werden[i]). Eine beſondere Form ſchreiben weder Geſetze noch Praxis vor[k]); die ſchriftliche Abfaſſung iſt jedoch regelmäßig üblich, und neben

---

d) Richterregeln §. 16 P. 4: „Billigmäßige Abhandlungen werden dem Geſetz vorgezogen.“ Vergl. auch die königl. ſchwediſche Kirchenordnung vom Jahre 1686 Cap. 15 §. 15.

e) S. oben §. 264. Eine Beſchränkung des Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts des Ehemannes auf einzelne Theile oder Stücke des Vermögens der Frau dürfte dagegen unſtreitig zuläſſig ſein.

f) In dieſer Beziehung dürften insbeſondere die geſetzlichen Beſtimmungen über gemiſchte Ehen (ſ. oben §. 261) nicht verletzt werden.

g) S. unten §. 398 fg.

h) Not. b pag. 94 LL. Vergl. auch das eſthländ. R. und LR. B. II. Tit. 5 Art. 2.

i) Eſthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 4. Hier wird namentlich geſagt, daß die Beſtellung eines Brautſchatzes auch von „Vater, Bruder, Vettern und Ohmen“ bezeugt werden könne; zugleich wird aber die Abfaſſung ſchriftlicher „Heiraths-Notuln“ empfohlen.

k) Nach dem ältern Recht ſcheint gerichtliche Auflaſſung erfordert worden zu ſein, wenigſtens ſcheint darauf hinzudeuten, daß für die Beſtellung der Morgengabe die Zuziehung von zwei männlichen Zeugen verlangt wird (livl. RR. Cap. 53, eſthl. R. u. LR. B. II. Tit. 4 Art. 5, ſ. oben §. 266 Anm. g), eine Form, welche im ältern Recht der gerichtlichen Auflaſſung gleich zu achten iſt. Vergl. v. Helmerſen, Geſchichte des Adelsrechts S. 191.

gerichtlicher Bestätigung nothwendig, wenn in den Ehepacten über Immobilien disponirt wird[l]). — Uebrigens können Ehepacten, eben weil sie Verträge sind, durch einseitigen Widerruf eines der Ehegatten nicht aufgehoben werden[m]).

Nach dem esthländischen Landrecht dürfen die Ehegatten, wenn sie keine Kinder haben, sich gegenseitig, sowohl während der Ehe, als auch auf den Todesfall, ihr wohlerworbenes Vermögen, ohne ihrer Erben Einwilligung zu bedürfen, unbeschränkt verehren[n]); nicht aber ihre Erbgüter[o]). Es dürften demnach die römischrechtlichen Beschränkungen der donationes inter virum et uxorem in Esthland unpractisch sein[p]).

§. 269. (263.)

2) Verhältnisse nach aufgehobener Ehe: a) wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden: α) Gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten überhaupt[a]).

Nach aufgehobener Ehe, wenn dieselbe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst worden, kommen hauptsächlich die ge-

---

l) S. oben §. 205.

m) Vergl. v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 81 Anm. i.

n) Esthl. R. und LR. B. II. Tit. 5 Art. 1 u. 2. Die Praxis nimmt an, daß dergleichen Schenkungen auch beim Vorhandensein von Kindern geschehen dürfen; jedoch müsse der Kinder Pflichttheil dabei berücksichtigt werden (Riesenkampff bei Ewers S. 523). Das Nähere hierüber gehört in das Erbrecht.

o) Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 2. Hier wird dem Ehemann nicht einmal gestattet, der Ehefrau seine Erbgüter zum Lebtagsrecht zu vermachen. Hiervon ist jedoch ohne Zweifel der Fall auszunehmen, wo die Ehefrau schon dem Gesetze nach, als Wittwe, die Leibzucht in des Mannes sämmtlichem Nachlaß zu genießen hat. S. unten §. 271 und 272.

p) In wiefern diese Beschränkungen für Livland gelten, möchte jedenfalls zweifelhaft sein.

a) S. überhaupt C. T. Herrmann Diss. de coniugis superstitis

genſeitigen geſetzlichen Erbrechte der Ehegatten in Betracht. Dieſe ſind jedoch ſehr verſchieden, je nachdem der Ehemann die Ehefrau überlebt, oder ſie ihn, und in beiden Fällen muß wieder unterſchieden werden, ob die Ehe eine beerbte oder eine unbeerbte war. Nach dem älteren Recht wurde nur diejenige Ehe für unbeerbt angeſehen, aus welcher überhaupt keine Kinder geboren waren; durch die Geburt eines Kindes dagegen, wenn dieſes auch gleich darauf und vor der Auflöſung der Ehe verſtarb, wurde die Ehe eine beerbte. Die Hauptwirkung der Geburt eines Kindes beſtand darin, daß dadurch die Morgengabe, welche im unbeerbten Falle der Ehefrau als Wittwe gebührte, erloſch, und an deren Stelle die Leibzucht der beerbten Wittwe in den Gütern des Ehemannes trat [b]). Dieſe Grundſätze haben ſich in Eſthland bis auf

---

successione ab intestato, statutis civitatis Rigensis, iure provinciali Livonico et iure Romano exposita. Dorpati Livonorum, 1818. 8. (Ohne Kritik und ohne Kenntniß des practiſchen Rechts.) C. F. Gadebuſch von dem geſetzmäßigen Erbgange in Livland (in deſſen Verſuchen Bd. I. Stck. 6.) §. 3—6 und 8—11. J. G. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. I. S. 81—83. Deſſen Abriß des Inteſtaterbfolgerechts (in der Sammlung Bd. II. S. 952—972) §. 29—35. C. H. Nielſen's Verſuch einer Darſtellung des Erbfolgerechts in Liv- und Eſthland (Dorpat, 1822. 8.) §. 149—195. Samſon v. Himmelſtiern's livländ. Erbſchaftsrecht §. 187—208. R. v. Helmerſen's Abhandlungen Lief. II. S. 155—196. Vergl. auch v. Vegeſack a. a. O. S. 30—77.

b) Nachdem im Art. 8 und 9 des Waldemar-Erich'ſchen Lehnrechts und damit gleichlautend im Cap. 53 des mittl. livländ. RR. (ſ. §. 266 Anm. g und §. 270 Anm. a, d, u. f) von dem Rechte der Wittwe auf die Morgengabe die Rede geweſen, heißt es in dem darauf folgenden Art. 10 des Wald.-Erich'ſchen LR. (livl. RR. Cap. 54): „Hefft aver ein fruw ein kindt, dat se betügen mag sülff drüdde, dat ydt de veer wende beschriet hefft, so ys alle morgengave dodt, unde se besittet eres mannes dele des gudes alle ere dage etc.“ In dem hiermit im Uebrigen übereinſtimmenden Cap. 27 des livländ. RR. heißt es am Schluß: „Stervet ydt (d. i. das Kind) darna, de moder beholt

die neueſte Zeit erhalten: nach dem eſthländiſchen Landrecht iſt nämlich eine beerbte Ehe vorhanden, wenn in derſelben auch nur ein lebendes Kind geboren worden, wenngleich dieſes vor Aufhebung der Ehe wieder geſtorben wäre, desgleichen wenn die ſchwanger hinterbliebene Wittwe ein lebendes Kind zur Welt bringt; unbeerbt heißt die Ehe, wenn gar keine Kinder in derſelſelben gezeugt worden, ſo daß es alſo nicht darauf ankommt, ob bei der Auflöſung der Ehe Kinder vorhanden ſind oder nicht, ſondern bloß darauf, ob aus der Ehe überhaupt Kinder geboren worden oder nicht c). Dagegen haben ſich in der livländiſchen landrechtlichen Praxis die in Rede ſtehenden Begriffe mit der Zeit weſentlich geändert: in Livland heißt heut zu Tage eine Ehe beerbt, wenn nach Auflöſung derſelben ein oder mehrere in der Ehe gezeugte Kinder nachbleiben, desgleichen, wenn bei des Ehemannes Tode die Wittwe ſchwanger nachbleibt und demnächſt ein lebendes Kind zur Welt bringt. Hatte dagegen die Ehefrau während der Ehe noch ſo viele Kinder geboren, und ſolche ſind vor dem Ableben des einen Ehegatten mit Tode abgegangen, oder iſt die Ehe überhaupt kinderlos geweſen, auch die Wittwe nicht ſchwanger nachgeblieben, oder iſt ſie zwar ſchwanger nachgeblieben, aber von einem todten Kinde entbunden worden, ſo heißt eine

---

ere liſſtucht in dem gude.“ Daß nach dieſem letztern Cap. 27 nur bei der Geburt eines Sohnes, nicht aber einer Tochter, die Morgengabe erliſcht, hatte ſeinen Grund in dem alten ſtrengen Mannlehnrecht. Vergl. überhaupt v. Helmerſen's Geſchichte des Adelsrechts S. 29 und 133, und deſſen Abhandlungen Lief. I. S. 87, beſonders aber v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 291 fgg.

c) Eſthländ. R. u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1, 4, 5. Vergl. v. Bunge a. a. O. S. 294 fg. und Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 113.

ſolche Ehe eine unbeerbte [d]). Dieſe Praxis beruht zwar auf offenbaren Mißverſtändniſſen [e]), iſt jedoch ſeit länger als einem Jahrhundert unbeſtritten anerkannt [f]).

Auf die Erbrechte der Ehegatten übt übrigens der Umſtand, daß etwa einer derſelben oder beide ſchon früher verheirathet geweſen, keinen Einfluß [g]).

---

d) S. die in der Anm. a angeführten Schriftſteller, beſonders Gadebuſch S. 12 fg. Anm. f., v. Samſon §. 189 Anm. *), Nielſen §. 149 fgg. u. §. 164. v. Vegeſack a. a. O. S. 32 fgg. will dieſe irrigen Begriffe gar ſchon im älteſten Recht begründet finden!

e) Man beruft ſich beſonders darauf, daß in der neuen Gnade des Erzbiſchofs Sylveſter v. J. 1457 bloß die beiden Fälle der mit und ohne Kinder hinterbliebenen Wittwe unterſchieden werden, und daß in dem königl. ſchwediſchen Brief an das livländiſche Hofgericht vom 26. Juni 1688 in Beziehung auf das Cap. 53 des livländ. RR. verordnet wird, daß eine kinderlos nachgebliebene Wittwe nicht länger als Jahr und Tag nach des Mannes Tode deſſen Güter beſitzen ſoll. Allein ſchon aus der Berufung auf das Cap. 53 folgt, daß das letztere Geſetz nur von dem in dieſem Capitel behandelten Falle der völlig kinderloſen Ehe zu verſtehen iſt, und aus dem bloßen Stillſchweigen des ſylveſter'ſchen Gnadenrechts über den Fall, wo die Ehe beerbt war, die Kinder aber vor der Auflöſung der Ehe ſtarben, darf keineswegs gefolgert werden, daß das ältere Recht dadurch aufgehoben ſei, wie ſchon v. Helmerſen (Geſchichte des Adelsrechts S. 334 fgg.) gegen ſeine eigene früher ausgeſprochene Anſicht (Abhandl. Lief. I. S. 133. Lief. II. S. 161 fg.) mit Recht bemerkt hat. S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 296 fgg., wo die in dieſem und dem folgenden §. aufgeſtellten Anſichten näher begründet ſind.

f) Die älteſte nachweisbare Spur findet ſich in dem Urtheil des livländiſchen Hofgerichts vom 3. Aug. 1728 in Sachen J. G. v. Clodt und G. v. Reunenenkampf wider v. Grave, geb. v. Uexküll.

g) Eſthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 8: „Verändert ſich ein Mann, und tritt in die andere oder dritte Ehe, die letzte Frau hat Recht gleich der erſten.“ Vergl. das livl. RR. Cap. 63.

§. 270. (264.)

β) Erbfolge der unbeerbten Wittwe.

Die unbeerbte Wittwe bleibt

1) im Beſitze des geſammten Nachlaſſes ihres Ehemannes, namentlich auch der Immobilien, während Jahr und Tag [a]). Man nennt dies das Wittwenjahr, auch Trauerjahr oder Nachjahr der Wittwe. Nach dem älteren Recht konnte ſie ſich von den Einkünften des Nachlaſſes während dieſer Zeit nur ſo viel zueignen, als ſie zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte bedurfte, und mußte den Ueberſchuß den Erben ihres verſtorbenen Ehemannes ausliefern [b]). Allein nach dem neueren Recht iſt ihr der vollſtändige Genuß des Wittwenjahres, ohne irgend eine Reſtitution, zugeſichert worden [c]).

---

a) Das livl. RR. Cap. 53 fährt nach den im §. 266 Anm. g angeführten Worten ſo fort: „Strevet er man darna sünder erven, se schal besitten na eres mannes dode, in eres mannes gude, jar unde dach, dat ys sös weken unde ein jar.“

b) Erzb. Sylveſters neue Gnade §. 6: „Vortmer off eyn man vorstorve und lethe syne rechte elike vrouwe na, de nene kyndere van em hedde, de — — — sall ym have vnd allen gudern jar unde dach besittende bliven, ere kost reddeliken darinne to hebbende, Avert de andere gulde boven de kost den erven to blivende.“ Vergl. v. Vegeſack a. a. O. S. 46 fgg. Ob auch ſchon das livländ. RR. Cap. 53 (ſ. oben Anm. a) ſo zu verſtehen iſt, dürfte doch noch nicht ausgemacht ſein. Vgl. unten Anm. w.

c) Königl. ſchwed. Brief an das livländ. Hofgericht v. 26. Juni 1688 mit Beziehung auf das (freilich ältere und minder beſtimmt lautende) Cap. 53 des livländ. RR. (ſ. oben Anm. a). Damit ſtimmt auch die heutige Praxis überein (ſ. Nielſen a. a. O. §. 150 u. 153, v. Samſon §. 200 Anm. b, v. Helmerſen Abhandl. Lief. II. S. 169 fgg.), desgl. das eſthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1: „Verſtirbet ein Mann und verläſſet hinter ſich ſeine Wittwe ohne Erben, die Wittwe beſitzet ihres Mannes Gut Jahr und Tag, das iſt: ein Jahr und ſechs Wochen, genießet die Einkünfte allein ꝛc.“

2) Nach Ablauf von Jahr und Tag hört die Nutzung der Wittwe am Gesammtnachlaß auf, und die Erben ihres verstorbenen Mannes sind verpflichtet, ihr die bestellte (livländische) Morgengabe oder Widerlage zu verabfolgen [d]). Bis dies geschieht, hat sie ein Retentionsrecht an denjenigen Gütern, in welchen die Morgengabe bestellt worden war [e]). Erhält sie die Morgengabe in Gelde, so kann sie darüber nach Gutdünken disponiren, ist ihr aber ein namhaftes Gut dafür zum Pfande gesetzt, so darf sie nur über so viel davon nach freier Willkür verfügen, als ihre Mitgabe beträgt, an der Widerlage im engeren Sinne dagegen hat sie nur Leibzucht; daher darf sie dieselbe, wenigstens auf den Todesfall, nicht veräußern, sondern es fällt diese Widerlage nach ihrem Tode an ihres verstorbenen Mannes Erben [f]).

---

d) Liol. RR. Cap. 53: „Wenn överst iar unde dach umkumpt (s. oben Anm. a), so geve man er ere morgengave, an gelde, als er gelavet was.“ Vergl. auch Cap. 5 (s. unten Anm. y). Sylvesters neue Gnade §. 6: „Unde wenn iar und dach umme komen is (s. oben Anm. b), so sollen er de erven de morgengave geven, de er gesettet is.“ Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 1: „Wann Jahr und Tag um ist, so muß man ihr geben ihren eingebrachten Brautschatz oder Mitgabe, wie auch die Widerlage oder Morgengabe an Gelde.“

e) In Sylvesters Gnade heißt es nach den in der Anm. d angeführten Worten: „Geschege dat nicht, so sal de vrouwe an sodanen gudern, de er benomet syn, ere morgengave ane soken, so lange yn weren holden unde bruken, beth dat er ere morgengave entrichtet unde betalet wert.“ Damit übereinstimmend ist das esthl. R. und LR. a. a. O.

f) Das livl. RR. Cap. 53 fährt nach der in der Anm. d angeführten Stelle fort: „dat gelt mach se keren, wor se wil, wert er överst dat gudt darvör gesettet, dat er benömet was, dat mach se nicht mer vorgeven, denn so vele er medegave was, dat mach se vorgeven, wem se wil. Oeverst de weddergave, dat ys de morgengave, der en mach se nergen geven na erem dode, wente dat ervet an eres mannes erven.“ — Damit übereinstimmend und meist gleichlautend ist das esthl. R. und LR. a. a. O. Art. 1 a. E. u. Art. 3. Ueberaus verworren

Durch eine zweite Ehe geht die Wittwe der Morgengabe keineswegs verluſtig [g]). Dagegen darf ſie ihre Mitgabe, da dieſelbe bereits in der Morgengabe im weiteren Sinne mitenthalten iſt, nicht noch beſonders fordern [h]), wohl aber diejenigen Güter, welche ihr etwa nach der Beſtellung der Morgengabe durch Erbſchaft zugefallen ſind [i]). Seitdem die Beſtellung einer Mitgabe außer Gebrauch gekommen, kommt, wie bereits oben gezeigt worden [k]), auch die Conſtituirung einer Morgengabe faſt gar nicht mehr vor. In Livland iſt dadurch das Inſtitut der Morgengabe ſo gut wie antiquirt, und wird der unbeerbten Wittwe nach Ablauf des Wittwenjahrs ſtatt derſelben bloß ihr geſammtes Eingebrachte ausgeliefert [l]). In Eſthland dagegen wird ihr, wenn auch keine ausdrückliche Beſtellung der Morgengabe vorherge-

---

iſt die Darſtellung der Rechte der Wittwe an der Morgengabe bei v. Samſon a. a. O. §. 200 Anm. c, wo durchweg Morgengabe und Leibzucht (dort Leibgedinge genannt) mit einander verwechſelt werden.

g) Von einem ſolchen Verluſt iſt einestheils nirgends in den Rechtsquellen die Rede, anderentheils ſpricht, ſelbſt für den Fall, daß die Morgengabe in einem Leibzuchtsgute beſteht, Cap. 18 des livl. RR. (ſ. oben §. 267 Anm. g), desgl. Cap. 53 a. E. (ſ. oben Anm. f) ausdrücklich dagegen. Ein dem widerſprechendes Präjudicat aus dem 17. Jahrhundert (Gadebuſch a. a. O. S. 29, ſ. auch v. Buddenbrock's Sammlung Bd. I. S. 82) kann darin nichts ändern. S. v. Helmerſen a. a. O. S. 173.

h) Vergl. v. Helmerſen a. a O. S. 172 a. E. Eben ſo wenig hat die Wittwe ein beſonderes Recht auf Zurückforderung der Ausſteuer, zumal dieſelbe in der ihr gebührenden fahrenden Habe (Anm. o u. p) enthalten iſt, oder doch dieſe ihr für die etwa nicht mehr vorräthigen Stücke der erſteren einen vollſtändigen Erſatz liefert.

i) Sylveſters Gnade §. 6 (ſ. oben §. 264 Anm. i), und damit gleichlautend das eſthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 2. Vergl. auch v. Wegeſack a. a. O. S. 45.

k) S. oben §. 265 und 266.

l) Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 82, v. Samſon §. 200 No. 4, auch Nielſen §. 156.

gangen, dennoch deren Betrag, nämlich das Doppelte von demjenigen, was sie als Mitgabe inferirt, ausgezahlt [m]).

3) Erhält die unbeerbte Wittwe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes, mit Ausnahme des Heergewätes [n]), alle fahrende Habe, Kleinodien und Ingedömde oder Hausgeräth, eigenthümlich; von dem bereits geerndteten Getreide gebührt ihr in Livland bloß das auf dem Gute noch vorräthige, das von den Gütern bereits ausgeführte, in den Handel gebrachte Getreide dagegen gehört den Erben ihres verstorbenen Mannes [o]); in Esthland nimmt sie sowohl das vorräthige, als das verführte Getreide, desgl. alles vorhandene baare Geld (Ladengelder) an sich [p]). Die Praxis nimmt übrigens an, daß der Wittwe alles bewegliche Vermögen ohne Unterschied und in dem ausgedehntesten

---

m) Vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 113.

n) Sylvesters Gnade §. 6 a. E.: „Und van dusser erer rechtichkeit sall ze den erven de herweyde utrichten na wonheit unses stichtes.“ Ueber das Heergewäte s. unten §. 359 und 379.

o) Sylvesters Gnade §. 6: „de (vrouwe) sall na rechte egenen alle varende have, hussgeraeth, cleynode, unde alle berede korn, wes uth have und gudern gevallen is, und darinne is, wes aver uthgevoret is, datt sall by den erven blyven.“

p) Esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 7: „Ueber die Morgengabe, wenn keine Kinder vorhanden seyn, — — — gehöret noch weiter einer Wittwen zu fräulicher Gerechtigkeit alles Eingedombte, Kleinodien, fahrende Habe und bewegliche Gut, item alles Korn, was auf Hof und Gütern gefallen, verführet und unverführet, desgleichen alle Baarschaft, sammt allem Andern, was in den vier Pfählen zur Zeit, da der Mann verstorben, vorhanden gewesen.“ Hinsichtlich der Baarschaft spricht sich übrigens ein Urtheil des esthländ. Oberlandgerichts v. 4. April 1696 in der Holden'schen Sache dahin aus: „Gelder, welche tempore mortis eines Mannes nicht im Hause hinter der Frauen Schlüssel gelegen, können nicht als Ladengelder consideriret werden.“ Riesenkampff's Marginalien S. 541. Vergl. auch noch Paucker a. a. O. S. 114 fgg.

Sinne des Worts zukomme, und rechnet namentlich auch das ganze Gutsinventarium dahin [q]).

4) An den ausstehenden Schuldforderungen oder sogen. ver-

---

q) Der Begriff der der Wittwe gebührenden fahrenden Habe ist unter den Practikern nicht unbestritten, indem er bald in einem weiteren, bald in einem engeren Sinne genommen wird. Am weitesten gehen v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 82 und bes. Bd. II. S. 967) und v. Samson (§. 200 vergl. mit §. 32 und 197); womit jedoch einige Präjudicate nicht übereinstimmen (v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 166. Vergl. auch oben §. 73, 74, 76). Scharfsinnig und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anpassend ist die Unterscheidung, welche v. Helmersen a. a. O. S. 168 fg. zwischen Haupt- und Nebenbestandtheilen des ehemännlichen Nachlasses macht, indem er letztere, als dem Begriff der fahrenden Habe des älteren Rechts entsprechend, der Wittwe, erstere dagegen den Erben des verstorbenen Mannes zugewendet wissen will. Zu den Hauptbestandtheilen rechnet er: 1) liegende Gründe; 2) verbriefte, zinstragende Gelder, sammt den Zinsen; 3) alle Gelder, die zwar nicht fruchtbar gemacht sind, jedoch dazu bestimmt waren; 4) Grundrenten und ewige Zinsen, so wie 5) die mit den liegenden Gründen nied- und nagelfest verbundenen Sachen (livl. RR. Cap. 56); 6) die bereits in Handel gebrachten, ausgeführten oder verkauften Producte der liegenden Gründe (vergl. Nielsen a. a. O. §. 149 Anm. *); 7) persönliche Forderungen, die etwa durch Contracte oder processualische Weiterungen bedingt sind. Zu den Nebenbestandtheilen werden gezählt: 1) alles Silbergeschirr, Kleinodien, Hausgeräth, Vorräthe, Vieh, Pferde, Equipagen, Bibliotheken, Münzsammlungen u. dgl.; 2) das nied- und nagellose Gutsinventar, Aussaat ꝛc.; 3) das zum Betriebe der Wirthschaft vorräthige baare Geld, die sogen. Ladengelder; 4) alle unverkaufte oder nicht zum Verkauf ausgeführte Producte, als Getreide, Flachs, Branntwein ꝛc., so wie die bereits gemachte Erndte. — Diese Theorie hat freilich noch nicht die Sanction der Praxis für sich, allein sie ist unstreitig ganz in dem Geiste der neuen Gnade Sylvesters aufgefaßt, und wendet die Bestimmungen derselben sehr zweckmäßig auf die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse des adeligen Gutsbesitzers insbesondere an. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß die wörtliche Anwendung der Bestimmungen des livl. Ritterrechts (welches als Bestandtheile eines Nachlasses nur liegenden Grund, Heergewäte und fahrende Habe kennt) und der neuen Gnade Sylvesters (in welcher zuerst „verbriefte Gelder" vorkommen) für die Gegenwart (wo die Bestandtheile des Nachlasses, außer den liegen-

brieften Geldern hat in Livland die unbeerbte Wittwe keinen Theil [r]). In Esthland dagegen spricht ihr eine zwar offenbar durch Mißverständniß entstandene, jedoch unbestrittene und constante Praxis die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen zu [s]).

5) Diese der unbeerbten Wittwe im Nachlaß des Ehemannes zustehenden Rechte (statutarische Portion) dürfen von letzterem in Livland nicht durch Vermächtnisse geschwächt werden [t]); in Esthland ist der Ehemann nicht dergestalt beschränkt [u]). In bei-

---

den Gründen, so mannigfaltig und bedeutend sind) keinesweges ausreichend ist. S. noch unten §. 371. — Die im livl. RR., nach fremden Quellen, der Wittwe noch insbesondere zugesprochene Wittwengerade (Cap. 31 und 199), so wie die Hälfte des sog. Mußtheils (misdele, nuntzel, Cap. 29 und 231), ist wohl nie in Livland practisch gewesen (s. oben §. 262 Anm. d; a. M. ist aber v. Wegesack S. 35 fg.), und wird heut zu Tage vollends um so weniger berücksichtigt, als der Wittwe ohnehin die fahrende Habe überhaupt gebührt (v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 50 Anm. d, Bd. II. S. 971 §. 35, v. Samson S. 88 Anm. h, S. 94 Anm. 2, auch Gadebusch l. c. §. 9).

r) Die geschriebenen Rechtsquellen sprechen sich darüber nicht ausdrücklich aus, allein die Praxis ist unbestritten.

s) Das esthländ. R. und LR. verweist nämlich am Ende des Art. 7, Tit. 17 B. III. — nachdem darin von denjenigen Rechten die Rede gewesen, welche sowohl der unbeerbten als der beerbten Wittwe im Nachlaß des Ehemannes zustehen — wegen der „Obligationen oder ausstehenden Schulden" auf B. III. Tit. 9 Art. 5. Hier ist aber bloß von der beerbten Wittwe, und insbesondere von dem Falle die Rede, wo sie ihr letztes Kind überlebt. Ohne Zweifel kann daher auch die Verweisung in B. III. Tit. 17 Art. 7 durchaus bloß auf die beerbte Wittwe bezogen werden; dennoch wird dies von der Praxis anders verstanden, und ist der unbeerbten Wittwe die Hälfte aller ausstehenden Schuldforderungen in mehreren Urtheilen des Oberlandgerichts ausdrücklich zugesprochen worden. Vergl. Riesenkampff's Marginalien S. 541 a. E.

t) Urtheil des livl. Hofgerichts v. 15. März 1718 in S. Poll, verw. Palmenbach wider Schilling, geb. Pahlen. Gadebusch a. a. O. S. 17, v. Samson §. 191.

u) Man beruft sich deshalb, wiewohl mit wenig Grund, auf das R. und LR. B. III. Tit. 2 Art. 2.

den Provinzen dagegen ist die unbeerbte Wittwe mit ihrer statutarischen Portion nicht für die Nachlaßschulden verhaftet, welche vielmehr aus dem übrigen Nachlaß zu bestreiten sind, namentlich auch die Begräbnißkosten [v]). Allerdings aber kann die Wittwe angehalten werden, während des Wittwenjahres aus ihren Einkünften die Zinsen der Nachlaßschulden zu entrichten [w]).

6) Hat der Ehemann der Wittwe außer der statutarischen Portion auch noch andere Vortheile durch Vertrag oder Testament zugesichert, so hat sie auch solche zu genießen [x]).

---

v) Dies folgt schon daraus, daß die unbeerbte Wittwe hinsichtlich ihrer statutarischen Portion durchaus nicht als eigentliche Erbin erscheint (v. Helmersen a. a. O. S. 174, v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 365); im esthl. R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 1 heißt es überdies, nach den oben Anm. c angeführten Worten, ausdrücklich: „Die Begräbniß und Schulden aber müssen aus denen Gütern bezahlt werden." Wegen der Begräbnißkosten s. auch noch die Urtheile d. livl. Hofgerichts v. 21. Novbr. 1691 in S. Greifensper wider Riegemann, und v. 15. Febr. 1696 in S. der Erben O. Stackelbergs wider dessen Wittwe. Vergl. v. Samson §. 195. Ganz irrig und unbegründet sind die widersprechenden Ansichten von Nielsen §. 153 a. E., v. Samson §. 201 und v. Vegesack S. 60

w) Davon konnte nicht wohl die Rede sein, so lange die Wittwe während des Trauerjahrs bloß ihren Unterhalt aus den Gütern des Ehemannes bezog (s. oben Anm. b); allein seit sie alle Einkünfte erhält, muß sie ohne Zweifel auch alle auf den Einkünften haftenden Lasten, zu denen die Zinsen zu rechnen sind, tragen. Uebrigens gehen höchst wahrscheinlich darauf auch die Worte des Cap. 53 des livl. RR.: „unde helpen syne schult gelden," welche unmittelbar auf die oben Anm. a angeführte Stelle folgen, und zu beweisen scheinen, daß vor Sylvesters Gnade die Wittwe auch schon mehr als bloßen Unterhalt aus den Gütern zu genießen hatte. Vergl. noch v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 369.

x) Dahin kann z. B. die, freilich seit jeher wenig üblich gewesene, gemeine deutsche Morgengabe oder donatio virginitatis (livl. RR. Cap. 16, 17, 30), desgleichen ein etwaniges namentlich constituirtes Leibgedinge (livl. RR. Cap. 32), welches aber eben so selten vorkommt, gehö-

Obschon die vorstehend aufgeführten Rechte der Wittwe nur in dem Falle gebühren, wenn die Ehe durchaus kinderlos gewesen war, so beurtheilt doch, wie bereits oben (§. 269) angegeben worden, die livländische Praxis nach denselben Grundsätzen auch die beerbt gewesene Wittwe, falls die Kinder vor der Auflösung der Ehe verstorben waren, während theoretisch ihr dann weit umfassendere Rechte zustehen. Sie hat nämlich in diesem Falle die Leibzucht am gesammten Immobiliarnachlaß des Ehemannes, d. h. sie bleibt im lebenslänglichen Genusse desselben; zugleich fordert sie die Activschulden ein, muß aber auch die Passivschulden entrichten. Nach ihrem Tode ziehen die Erben des Mannes den Immobiliarnachlaß ein [y]). Ueberhaupt gebühren einer solchen Wittwe, wie

---

ren. Vergl. v. Buddenbrock Samml. d. Ges. Bd. I. S. 82. Bd. II. S. 968. S. auch Nielsen §. 156 und v. Samson §. 200 Anm. c a. E.

y) Livländ. RR. Cap. 27 und 54 (s. oben §. 269 Anm. b). Nur von diesem Fall kann ferner verstanden werden die Bestimmung im Cap. 9 des RR.: „Stervet ein man, de ein wiff hefft, unde nene kinder, de frouwe besittet eres mannes gudt ere dage, unde gilt syne schult, unde vördert syn schuldt, unde ervet dat gudt an eres mannes erve, yfft he erven hebbe. Hefft he nene erven, so ervet ydt up den Bisschop.“ Ueber andere Versuche, dieses Cap. 9 mit dem Cap. 53 des RR. zu vereinigen, s. v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 18; v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts S. 29, 132, 334 und dessen Abhandl. Lief. I. S. 86; auch v. Vegesack S. 50 fgg., besonders aber v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 281 fgg. Namentlich wurde auch in der ersten Ausgabe dieses Werkes das Cap. 9 auf den Fall einer kinderlosen Wittwe bezogen, welcher keine Morgengabe bestellt worden war. Allein die Unrichtigkeit auch dieser Erklärung ist bei v. Bunge a. a. O. S. 288 fgg. dargethan. — Hierher gehört übrigens auch noch Cap. 5 des livländ. RR., wo es von der ohne Kinder hinterbliebenen Wittwe heißt: „de behold ere lifftucht edder ere morgengave,“ wodurch ihr also alternativ ein Recht entweder auf Leibzucht oder auf Morgengabe zugesprochen wird, ersteres unstreitig für den Fall, da sie Kinder gehabt, diese aber vor der Auflösung der Ehe verstorben waren. Denn es unterliegt wohl keinem

in der angegebenen Beziehung, so auch in Hinsicht auf die fahrende Habe, die verbrieften Gelder ꝛc. ganz dieselben Rechte, wie der mit Kindern hinterbliebenen Wittwe, indem die durch die Geburt eines Kindes erloschene Morgengabe nicht wieder aufleben kann, mithin auch die von der Wittwe einmal erworbenen Rechte durch des Kindes Tod nicht verloren gehen können [z]). Die esthländische Praxis ist daher diesen Grundsätzen mit Recht bis in die neueste Zeit treu geblieben [aa]).

§. 271. (265.)

γ) Erbfolge der beerbten Wittwe: a) nach livländischem Landrecht.

Die beerbte Wittwe hat

1) nach livländischem Landrecht, so lange sie will, mit den Kindern die Leibzucht in des Mannes Gütern, d. h. sie bleibt im ungestörten Besitz und Genuß des ungetheilten gesammten Immobiliar-Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes, mit den Kindern [a]), auch dann, wenn diese großjährig geworden sind [b]),

---

Zweifel, daß das Wort edder in der eben gedachten Stelle so viel als aut, nicht aber seu bedeutet, wie dies z. B. Nielsen a. a. O. §. 188 und v. Samson S. 84 unbegreiflicher Weise annehmen und in Folge dessen Morgengabe und Leibzucht für identisch erklären, während es gerade einander entgegengesetzte Begriffe sind. Vergl. v. Helmersen a. a. O. und bes. v. Bunge S. 284 fg.

z) S. überhaupt v. Bunge a. a. O. S. 292 fgg.

aa) S. oben §. 269 und unten §. 272. v. Bunge S. 294 fgg.

a) Livl. RR. Cap. 231: „Stervet einer frouwen er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil, ungedelet.“ Vergl. auch Cap. 54, und Sylvesters neue Gnade v. 1457 §. 7.

b) Alle Rechtsquellen aus der angestammten Periode machen die Theilung ganz von der Willkür der Wittwe abhängig, z. B. das livl. RR. Cap. 231 (Anm. a), Sylvesters neue Gnade §. 7: „Worde ok

ſo daß ſie nur in dem Falle, wenn ſie ſich verändern, d. i. zu einer neuen Ehe ſchreiten will, ſich mit den Kindern erſter Ehe abzutheilen gezwungen werden kann [c]). So lange ſie ungetheilt bleibt, hat ſie aus den Früchten des Nachlaſſes die Kinder ſtandesmäßig zu erziehen und zu unterhalten [d]), und ſowohl die

---

eyn man vorsterven und lethe syne rechte elike huss vrouwe na, und rechte elike kyndere, unde wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliven etc.“ S. auch v. Samſon §. 189 Anm. b. Eine Beſchränkung der Leibzucht auf die Zeit der Minderjährigkeit der Kinder iſt auch ſchon dem Weſen dieſes Inſtituts durchaus zuwider (livl. RR. Cap. 18 und oben §. 261), und war auch der älteren Praxis fremd (Hofgerichtsurtheil v. 14. Decbr. 1698). Es beruht daher offenbar auf einem Irrthum, daß in ſpäterer Zeit das Reichsjuſtizcollegium (Reſcript v. 24. März 1753 in S. Stael von Holſtein und Berg wider Ch. de la Barre, geb. Gyllenbandt) den Satz aufſtellte, daß die Wittwe ſich mit den großjährigen Kindern abtheilen müſſe. Die ſchwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 §. 37, auf welche man ſich deshalb beruft, iſt unſtreitig bloß von der Theilung unter vater- und mutterloſen Kindern zu verſtehen; vielmehr ſpricht daſſelbe Geſetz §. 4, 6, 8, dem überlebenden Ehegatten ohne Weiteres den Beiſitz im geſammten Nachlaß zu, und verlangt als unerläßlich die Theilung mit den Kindern bloß für den Fall der Eingehung einer zweiten Ehe (daſ. §. 5 und 8. S. auch Not. a pag. 107, Not. a pag. 108 LL.). Auch hat das livländ. Hofgericht nach jenem Reſcript des Reichsjuſtizcollegiums gegen die Nothwendigkeit der Theilung mit den großjährigen Kindern entſchieden, z. B. mittelſt Urtheils v. 8. März 1768 in S. der Vormünder des Fräuleins v. Buſſe wider die Obriſtin v. Rahden. S. Nielſen §. 162 Anm. **), v. Helmerſen Abhandl. Lief. II. S. 181 fgg. Vergl. auch noch v. Samſon §. 190.

c) Livl. RR. Cap. 52: „Stervet ein man de gedelet ys van synen brödern, de wiff unde kinder hefft, dat wiff blifft in den gudern, dewile se sick nicht vorandert, unde ungedelet ys van eren kindern.“ Vergl. auch die ſchwed. Vormünderordn. v. 1669 §. 8 und oben Anm. b; desgl. unten §. 313 und 314.

d) Dies iſt wohl aus den Worten des Cap. 231 des RR. (Anm. a) „se blifft sittende mit eren kindern etc.“ zu folgern. Daß ſie die Früchte des Nachlaſſes mit den großjährigen Kindern pro rata theilen

Passivschulden des Nachlasses aus demselben zu zahlen, als die Activschulden einzufordern [e]). Zu einer Veräußerung der Immobilien ist sie indessen ohne Genehmigung der Kinder um so weniger befugt, als sie nur Leibzucht daran hat, und auch von den verbrieften Geldern darf sie nicht über mehr disponiren, als über ihren ideellen Antheil; über die fahrende Habe dagegen darf sie unstreitig nach Willkür verfügen [f]). Nach ihrem Tode ziehen die Kinder den Nachlaß ein [g]); gehen aber die Kinder vor ihr (mit oder ohne Descendenz) mit Tode ab, so geht ihr Leibzuchtsrecht dadurch nicht verloren [h]), sondern es fallen die Leibzuchtsgüter erst nach ihrem Tode an die Erben ihrer Kinder [i]),

---

müsse, scheint die neuere Praxis, wiewohl ohne Grund, zu verlangen. S. v. Samson a. a. O. §. 193 und v. Helmersen S. 183.

e) Im livl. RR. Cap. 54 heißt es von der beerbten Wittwe: „se besittet eres mannes dele des gudes, unde betalet syne schult, unde vördert syne schult.“ Vergl. auch das. Cap. 56 und v. Wegesack S. 70.

f) Vergl. überhaupt v. Wegesack §. 68 fgg. und v. Helmersen S. 179 fgg., und wegen der verbrieften Gelder Gadebusch a. a. O. S. 18 fg. und unten Anm. t. Hinsichtlich der Mitgabe der Wittwe besondere Rechte einzuräumen, ist kein Grund vorhanden. S. unten Anm. x.

g) Dies folgt schon aus der Natur der Leibzucht oder des Lebtagsrechts.

h) Livl. RR. Cap. 27, wo es von dem Falle, daß eine Wittwe schwanger nachbleibt, und ein lebendes Kind gebiert, heißt: „dat kindt beholt des vaders erve, unde so ys de morgengave quydt, stervet ydt darna, de moder böholt ere lyfftucht in dem gude.“ Die hier noch gemachte Unterscheidung zwischen Söhnen und Töchtern ist gegenwärtig unpractisch. S. oben §. 269 Anm. b. Vergl. auch RR. Cap. 54 (Anm. w) und oben §. 270 a. E.

i) Eben weil sie Leibzucht, d. i. lebenslänglichen Genuß an den Gütern hat. Zu der Annahme, daß ihr an der Mitgabe mehr Rechte zustehen, als der Wittwe, welche von ihren Kindern überlebt wird, wie v. Helmersen a. a. O. S. 188 meint, ist durchaus kein Grund vorhanden.

es sei denn, daß sie zu einer zweiten Ehe schreitet, in welchem Falle sie den Nachlaß mit der Kinder Erben theilen muß [k]).

Will sich die Wittwe freiwillig mit den Kindern abtheilen, oder muß sie es thun, wenn sie zur zweiten Ehe zu schreiten beabsichtigt, so erhält sie

a) die gesammte fahrende Habe, nebst Hausgeräth und Kleinodien [l]), in demselben Umfange wie die unbeerbte Wittwe [m]), namentlich auch alles zur Zeit des Todes des Ehemannes im Hofe und in den Gütern vorräthige Getreide [n]), desgleichen

b) das Nachjahr im Hofe an Winter- und Sommersaat [o]),

---

k) Zwar behauptet v. Helmersen S. 186 fg. mit Berufung auf das Urtheil König Sigismunds III. vom Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste 1615 (bei v. Helmersen Lief. I. S. 149—167), daß die Wittwe sich nach dem Tode ihrer Kinder sofort mit den Erben derselben theilen müsse. Allein dies folgt aus jenem Urtheil keineswegs, in welchem im Gegentheil nicht von einer im Wittwenstande befindlichen, sondern vielmehr von einer wiederverheiratheten Edelfrau (Magdalena v. Vietinghoff, verwittw. v. Uexküll, wiederverehel. v. Mengden) die Rede ist, welche, ohne Zweifel weil sie sich verändert, nach ihres Sohnes (Georg v. Uexküll) Tode, zur Theilung mit dessen Erben (Heinrich v. Uexküll) verurtheilt wird.

l) Sylvesters neue Gnade §. 7: „Und sall ok dartho hebben alle varende have, hussgeraeth und klenode, und den erven dat herweyde van to toende.“ S. auch livl. RR. Cap. 56 und 231.

m) S. oben §. 270 Anm. q. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 176. Hinsichtlich der Gerade, des Mußtheils, der gemeinen deutschen Morgengabe, gilt hier gleichfalls Alles, was davon in Beziehung auf die unbeerbte Wittwe (§. 270 Anm. q und x) gesagt ist.

n) Sylvesters neue Gnade §. 7: „— — — unde rede korn ym have und yn gudern, dat dar blyfft yn vorstervynge eres mannes, de vrouwe allene to beholdende.“

o) Ebendas. wird fortgefahren: „und dat nae jar ym have an wintersaet und an sommersaet, dat ym have völt, de vrouwe allene to beholdende.“ Dies ist übrigens natürlich bloß von dem Falle zu verstehen, wo die Wittwe vor Ablauf eines Jahres nach ihres Ehemannes Tode theilt oder theilen muß. Vergl. v. Vegesack S. 76 fg.

so daß also, wenn der Ehemann zur Erndtezeit stirbt, die Wittwe die erste Erndte, als fahrende Habe (Anm. n), die zweite als Nachjahr bezieht [p]). Die Praxis dehnt übrigens einerseits dieses Nachjahr auf die gesammten Früchte des Nachlasses im Laufe des ersten Jahres nach des Mannes Tode aus, und verpflichtet sie andererseits, während dieses Wittwennachjahres aus dessen Einkünften sowohl die Kinder zu erziehen und zu alimentiren, als auch die öffentlichen Abgaben zu tragen und die Zinsen der Nachlaßschulden zu berichtigen [q]).

c) Von den liegenden Gründen erhält die beerbte Wittwe einen Kindestheil zur Leibzucht, d. h. so, daß sie nur den lebenslänglichen Genuß davon hat, und derselbe nach ihrem Tode den Kindern oder deren Erben anheimfällt [r]). Wenn die Kinder, mit welchen die Wittwe bei der Theilung concurrirt, bloß Söhne oder bloß Töchter sind, geht sie mit ihnen zu gleichen Theilen; sind aber Söhne und Töchter da, so bekommt sie einen Sohnestheil [s])

---

p) S. Gadebusch a. a. O. S. 15. Nielsen §. 160 Anm. *). Anderer Meinung ist, wie es scheint, v. Samson §. 197 Anm. c.

q) Gadebusch S. 14, v. Samson a. a. O., v. Helmersen l. c. S. 177, v. Buddenbrock Bd. I. S. 83. Daß die Wittwe aus den Einkünften des Nachjahrs auch die Begräbnißkosten zu bestreiten habe, wie v. Buddenbrock Bd. II. S. 969 annimmt, streitet wider die Praxis. S. Gadebusch §. 15 und oben §. 270 Anm. v.

r) Sylvesters neue Gnade §. 7: „— — wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliven, de sall und mach na rechte erven kyndes deel an liggenden grundenn to erer lyfftucht to hebbende.“ Livl. RR. Cap. 56: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen, unde ervet er dele wedder an de kindere, — — wat dar van varender have ys, dat böret de (der) moder.“ S. auch Cap. 62 u. 231.

s) In den angestammten Rechtsquellen ist bloß von einem Kindestheile die Rede, weil früher die Töchter gar kein eigentliches Erbrecht hatten, später wenigstens keines, wenn sie mit Söhnen concurrirten, und erst in der Folge ein Erbrecht erhielten, jedoch an liegenden Gründen, wenn sie mit Söhnen concur-

d) Von den etwa vorhandenen verbrieften Geldern gebührt der Wittwe ein Kindestheil erblich, d. i. dergestalt, daß sie über denselben frei verfügen kann und ihn auf ihre Erben überträgt [t]).

e) Sind einige der Kinder vor der Theilung gestorben, so wird, sowohl bei Bestimmung des Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern, als auch sonst, auf die Zahl der bei der Abtheilung noch lebenden Kinder Rücksicht genommen [u]). Sind alle Kinder vor der Mutter gestorben, so erhält

---

rirten, nur einen halben Sohnestheil bekamen (s. das Erbrecht im 5ten Buche, besonders §. 358, 363, 367 und 373). Erst da konnte die Frage entstehen, ob der Wittwe an Immobilien ein Sohnes-, oder ein Tochtertheil zukomme, und die Praxis entschied sich für die im Text dargestellte Ansicht (Gadebusch a. a. O. §. 4, Nielsen §. 161, v. Samson §. 197 Anm. e und S. 422 Anm., v. Helmersen Lief. I. S. 135 fg. Lief. II. S. 178). Weder practisch, noch gehörig begründet ist die Ansicht v. Buddenbrock's (Samml. d. Ges. B. I. S. 82, und Bd. II. S. 969), daß die Wittwe, wenn sie bloß mit Töchtern concurrirt, einen doppelten (oder sog. Sohnes-) Theil erhalten müsse.

t) Sylvesters neue Gnade §. 7: „Is dar ok bebrevet geld, der vrouwen er andeel na kyndes dele erfflick dorane to hebbende." Daß der Ausdruck „erblich zu haben" so viel bedeute, daß die Wittwe über die verbrieften Gelder nicht zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben verfügen dürfe, wie v. Helmersen (Lief. I. S. 136 fgg., vergl. auch Lief. II. S. 164 fgg.) annimmt, möchte weder theoretisch noch practisch begründet erscheinen. Vergl. v. Samson §. 198.

u) Sowohl Sylvesters neue Gnade, als auch diejenigen Stellen des RR., bes. Cap. 231, welche von der Theilung der Mutter mit den Kindern handeln, bestimmen nur im Allgemeinen, daß sie Kindestheil haben solle, und scheinen so verstanden werden zu müssen, daß es dabei nur auf die Zahl der zur Zeit der Theilung lebenden Kinder ankomme. Damit stimmt auch die Praxis überein und ebenso ist, nach einer richtigen Auslegung, zu verstehen das Cap. 16 des RR., wo es heißt: „Wenn se sick van en delen will, se nimpt alle rechte an erem gude, dat dar denne ys, alse se ydt nemen scholde, do er man starff." S. besonders v. Vegesack a. a. O. S. 71 fg. Vergl. übrigens auch noch v. Helmersen S. 183 fgg. und v. Samson §. 196.

ſie, wenn es zur Theilung kommt — da zuletzt immer nur ein Kind nachblieb, — die Hälfte der liegenden Gründe als Leibzucht und die Hälfte der verbrieften Gelder erblich; die andere Hälfte von beiden vererbt an ihres letzten Kindes Erben, an welche nach der Wittwe Tode auch deren Leibzuchtsgut fällt [v]).

f) Die ihr etwa beſtellte livländiſche Morgengabe erhält die beerbte Wittwe nicht, da die Morgengabe durch die Geburt eines Kindes erliſcht [w]), daher auch eben ſo wenig die in der Morgengabe enthaltene Mitgabe [x]); wohl aber müſſen ihr die Güter ausgeliefert werden, welche ihr nach der Morgengabe durch Erbſchaft zugefallen [y]).

Für die Nachlaßſchulden haftet die beerbte Wittwe nach der Theilung nur nach Maßgabe des ihr zugefallenen Kindestheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern [z]).

---

v) Vergl. das livl. RR. Cap. 27 und beſonders das Urtheil König Sigismunds III. v. 1615 (oben Anm. k). S. auch v. Helmerſen a. a. O. S. 185 fgg.

w) Livl. RR. Cap. 27 (oben Anm. h) und Cap. 54: „Hefft överst eine frouwe ein kindt, — — — so ys alle morgengave dodt.“ Vergl. v. Helmerſen S. 180. Um ſo ſonderbarer iſt es, daß v. Buddenbrock (a. a. O. Bd. II. S. 969, nicht aber Bd. I. S. 82) auch der beerbten Wittwe die Morgengabe zuſpricht. Ob v. Samſon im §. 197 die livländiſche oder die deutſche Morgengabe meint, iſt nicht klar.

x) S. v. Helmerſen S. 179 fgg. — Anderer Meinung iſt v. Samſon §. 197 Anm. a, weil nach livl. Landrecht unter den Ehegatten keine Gütergemeinſchaft beſtehe; allein der Grund, weshalb die Mitgabe nicht beſonders zurückgefordert werden kann, iſt ein ganz anderer. S. oben §. 265. — Auch v. Buddenbrock Bd. I. S. 82 erkennt der beerbten Wittwe ohne allen Grund ihr Eingebrachtes noch beſonders zu.

y) S. v. Helmerſen a. a. O. S. 180.

z) Sylveſters neue Gnade §. 7: „Syn dar ok yenige schulde eres mannes, de sall ze na kyndes andeel, upp erem parte mede beholden to eren dagen.“ Livl. RR. Cap. 56: „De moder gheit tho geliker delinge mit den kinderen — — unde gilt de schult gelick

§. 272. (266.)

Fortsetzung: b) Erbfolge der beerbten Wittwe nach esthländischem Landrecht.

2) Nach dem esthländischen Landrecht erlischt durch die Geburt eines Kindes die Morgengabe oder Widerlage, mit Inbegriff des Brautschatzes [a]), und die beerbte Wittwe hat, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind, oder mehrere in der Ehe geborene Kinder, beim Tode des Vaters noch am Leben sind, oder nicht [b]), die Leibzucht in den liegenden Gründen ihres verstorbenen Ehemannes [c]), welche ihr auch bleibt, wenn die den Vater überlebenden Kinder vor ihrem, der Wittwe, Ableben sämmtlich mit Tode abgehen, und Descendenten hinterlassen oder nicht [d]). Zur

---

den kinderen." Vergl. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 365 fg., 368 fgg.

a) Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 17. Art. 4: „Ist eine Frau mit ihrem Manne beerbet gewesen, obgleich das Kind vor dem Vater verstorben, oder es kann eine Wittwe bezeugen, daß sie nach ihres Mannes Tode binnen rechter Zeit ein Kind lebendig zur Welt gebracht, ungeachtet dasselbe alsobald verstirbet, so ist dennoch alle Morgengabe und Brautschatz todt und gebrochen, und besitzet des Mannes Gut so lange sie lebet." Damit scheint übrigens im Widerspruch zu stehen die Stelle ebendas. Tit. 9. Art. 5, wornach die mit Kindern hinterbliebene Wittwe, wenn sie, nach der Kinder Tode, mit deren Erben theilt, „ihr Eigen oder eingebrachte Güter fürab nimmt." Diese beiden Stellen dürften indeß zu vereinigen sein, wenn man annimmt, daß in der letzteren bloß die Güter, welche die Frau außer dem eigentlichen Brautschatz, der nämlich als solcher, als Mitgabe, ausdrücklich constituirt worden, in die Ehe gebracht, gemeint seien.

b) Esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 4 (s. Anm. a) vergl. mit Art. 5: „Bleiben ein oder mehr Kinder beym Leben, so stehet einer Wittwe frey, bey denenselben ihren Kindern in gesammt und ungetheilten Gütern zu bleiben." Vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 113 fg.

c) Esthl. R. u. LR. a. a. O.

d) Das. Tit. 9 Art. 5: „Stirbet ein Mann und hinterlässet Söhne

Theilung kann ſie weder von ihren Kindern, noch von den entfernteren Erben ihres Ehemannes, noch von denen ihrer Kinder gezwungen werden [e]), es ſei denn, daß ſie ſich wieder verehelichen will [f]). Hinſichtlich der Erziehung und Alimentation der Kinder, ſo wie der Schuldenzahlung gilt daſſelbe, wie in Livland [g]). Ueber die Immobilien ſelbſt darf ſie jedoch, ſo lange ſie ungetheilt bleibt, gar nicht, auch nicht einmal bis zum Betrage ihres (ideellen) Antheils, disponiren [h]), vielmehr iſt zu jeder Veräußerung, es ſei durch Verkauf, Verpfändung oder Ingroſſation, die Einwilligung der Kinder erforderlich [i]).

Will oder muß die Wittwe ſich theilen, ſo ſteht es ihr

a) wenn zur Zeit der Theilung Kinder am Leben ſind, frei, entweder ein Leibgedinge im Gut zu nehmen, d. h. ſich einen Kindestheil an liegenden Gründen in Natur zur Leibzucht anweiſen zu laſſen, oder den Betrag des Kindestheils an Gütern in

---

oder Töchter, welche nach des Vaters Tode unbeheirathet gleichfalls Todes verfahren, ſo bleibet die Mutter Zeit ihres Lebens eine Beſitzerin ihres Mannes Güter und Verlaſſenſchaft."

e) S. alle angeführten Stellen des R. und LR., beſonders Tit. 17 Art. 5, wo es, nach den in der Anm. b allegirten Worten, heißt: „und mag mit einem Kindes-Part ſich abfinden zu laſſen wider ihren Willen nicht gezwungen werden." S. auch daſ. Art. 4 und 6.

f) Daſ. B. III. Tit. 9 Art. 5, vergl. auch B. II. Tit. 9 Art. 4, königl. ſchwed. Vormünderordnung v. 1669 §. 8 und eſthländ. Landwaiſengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 8 Art. 2. In dem zuletztgenannten Geſetz wird die „Abfindung" der Kinder erſter Ehe vor Eingehung der zweiten, bei Verluſt des Erbrechts, der Wittwe zur Pflicht gemacht. Vergl. Paucker a. a. O. S. 118 fg.

g) Vergl. das R. und LR. B. II. Tit. 9 Art. 4 und B. III. Tit. 9 Art. 5.

h) Vergl. ebendaſ. Tit. 17 Art. 5 a. E. S. unten Anm. a.

i) Befehl des eſthländ. Gerichtshofs vom 26. April (Publicat vom 3. Juni) 1792 §. 8. Sind die Kinder noch unmündig, ſo iſt der Conſens des Waiſengerichts beizubringen. Ebendaſ. Vergl. auch unten §. 324.

Gelde zu fordern. Ueber das Geld kann sie nach Willkür verfügen, das Leibzuchtsgut fällt nach ihrem Tode an die Kinder zurück [k]). Der Kindestheil wird ganz wie in Livland berechnet [l]). Von ausstehenden Schuldforderungen kommt ihr gleichfalls ein Kindestheil zu [m]), und nach Maßgabe dieser Kindestheile ist sie zur Theilnahme an der Zahlung der Nachlaßschulden verpflichtet [n]).

b) Sind dagegen die Kinder zur Zeit der Theilung nicht mehr am Leben, sie mögen nun vor oder nach dem Vater gestorben

---

k) R. u. LR. a. a. O. Art. 6: „Wennaberdie Mutter bei denen Kindern nicht bleiben wollte, soll ihr freystehen, entweder ein Leibgeding in dem Gut zu nehmen, und Zeit ihres Lebens zu besitzen, und fället solch Leibgeding hinwieder nach dero Absterben zu dem Gute, davon es genommen, oder sie mag ihr Kindespart an Gelde fordern, und damit ihres Gefallens disponiren und verwenden." Es steht dieser deutlichen Bestimmung geradezu entgegen die in dem Oberlandgerichtsurtheile v. 21. März 1602 ausgesprochene, mithin widerrechtliche, Ansicht, daß die Wittwe, außer in dem Falle, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, von dem in Gelde ihr ausgezahlten Kindestheile nur die Zinsen zu genießen habe, das Capital aber an die Erben fallen müsse. S. Riesenkampff's Marginalien zu B. III. Tit. 17 Art. 6, bei Ewers S. 540 fg.

l) Daß es nicht auf die Zahl der zur Zeit des Todes des Ehemannes lebenden Kinder ankommt, ergiebt sich aus dem R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5 (s. unten Anm. o und p); daß die mit Söhnen und Töchtern concurrirende Mutter Sohnestheil erhält (s. oben §. 271 Anm. s), beruht auf der Praxis.

m) R. und LR. B. III. Tit. 17 Art. 7 a. E., vergl. mit Tit. 9 Art. 5.

n) Riesenkampff's Marginalien a. a. O. a. E.

o) R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5 und Tit. 17 Art. 4. In der ersteren Stelle werden unterschieden in die Ehe gebrachte und ererbte von den wohlerworbenen Immobilien; von letzteren wird der Wittwe die Hälfte in Natur zugesprochen und überdies im Allgemeinen bemerkt, daß die Wittwe den Kindestheil an liegenden Gründen und ausstehenden Schuldforderungen jedenfalls, und ohne Rücksicht darauf zu erhalten habe, ob sie selbst dem Manne Vermögen zugebracht oder nicht. Vergl. übrigens unten §. 376.

ſein, ſo erhält die Wittwe bei der Theilung die Hälfte der liegenden Gründe, jedoch nicht in Natur, ſondern in Gelde. Wird ihr aber zur Sicherheit dieſes Erbtheils der Beſitz und Nießbrauch von Grundſtücken eingewieſen, ſo muß ſie letztere, bei baarer Erlegung des Erbtheils, des Mannes oder Kindes Erben reſtituiren [o]). Von den ausſtehenden Schuldforderungen erhält ſie gleichfalls die Hälfte [p]), und haftet auch hier nach Verhältniß, d. i. zur Hälfte, für die Nachlaßſchulden [q]).

c) In jedem Falle gebührt der beerbten Wittwe überdies die fahrende Habe in demſelben Umfange, wie der unbeerbten [r]); desgleichen nimmt ſie alle Immobilien vorab, welche ihr während der Ehe, ſo wie nach Aufhebung derſelben, durch Erbſchaft zugefallen [s]).

d) In Betreff der bei einer zweiten Ehe der Wittwe vorzunehmenden Theilung iſt übrigens noch zu bemerken, daß die großjährigen Kinder zwar eine gänzliche Theilung, namentlich der Immobilien, und Auskehrung ihres Antheils verlangen dürfen; daß dagegen die völlige Abtheilung der minderjährigen Kinder nicht durchaus erforderlich iſt, es vielmehr genügt, wenn ſie in Betreff ihres Erbtheils eine Ausſage erhalten, d. h. ihr Erbtheil mit waiſengerichtlicher Genehmigung quantitativ in Gelde beſtimmt und gehörig ſichergeſtellt wird. Während der Minderjährigkeit der Kinder genießt alsdann die Mutter die Früchte des ausgeſagten Quantums, gegen die Verpflichtung, die Kinder zu

---

p) R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5.

q) Vergl. ebendaſ.

r) R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5. Tit. 17 Art. 7. S. oben §. 270 Anm. p.

s) Daſ. Tit. 9 Art. 5.

alimentiren und zu erziehen; ſobald jedoch die Kinder majorenn geworden, dürfen ſie die Auskehrung des ausgeſagten Quantums fordern [t]).

e) Wenn die beerbte Wittwe verſtirbt, ohne ſich mit ihren Kindern abgetheilt zu haben, ſo fällt auch ihr (ideeller) Kindestheil nur auf dieſe ihre Kinder, und haben ihre anderweiten Verwandten, z. B. etwanige Kinder aus einer früheren Ehe, keinen Anſpruch darauf [u]).

§. 273. (267.)

δ) Erbfolge des Wittwers. Geſchichtliche Einleitung.

Mit ſo großer Sorgfalt das liv- und eſthländiſche angeſtammte Recht die überlebende Ehefrau bedenkt, ſo wenig ſcheint es dagegen Rechte des Wittwers an dem Vermögen ſeiner verſtorbenen Ehefrau zu kennen [a]). Die älteren Rechtsquellen ent-

---

t) Dem R. u LR. ſcheint das Inſtitut der Ausſage noch fremd zu ſein. Aber ſchon in der Landwaiſengerichtsordnung vom J. 1724 Tit. 8 Art. 2 (ſ. oben Anm. f) iſt nicht von Theilung, ſondern von „Abfindung" der Kinder erſter Ehe die Rede, worunter ohne Zweifel die heut zu Tage ſog. Ausſage zu verſtehen iſt, welche erſt durch die Praxis des vorigen Jahrhunderts ſich mehr ausgebildet zu haben ſcheint, nicht unwahrſcheinlich durch Einwirkung ſtadtrechtlicher Ideen. S. unten §. 292 und vergl. überhaupt Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 117 fgg. und den Abſcheid des eſthländ. Landwaiſengerichts vom 19. März 1820, ebendaſ. Bd. V. S. 92 fgg. Eine Anerkennung findet ſich im Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht vom 1. Juli 1845 Th. I. Art. 897 No. 6.

u) R. u. LR. B. III. Tit. 17 Art. 5, wo es nach den in der Anm. e angeführten Worten heißt: „Da ſie nun dabei bis an ihr Ende verharret, ſo bleibt ſolch Kindespart den Kindern, und weil ſie dazu anfänglich nicht gewählet, kann daſſelbe nach ihrem Abſterben auf ihre Verwandte nicht verfallen, noch transmittiret werden." Paucker a. a. O. S. 120. fgg.

a) Die Vorſorge des alten Rechts für den Unterhalt der ritterbürtigen Wittwe iſt ganz im Geiſte des deutſchen Mittelalters; der Rechte

halten, für den Fall der Auflöſung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, bloß die Beſtimmung, daß wenn ſie kinderlos ſtirbt, ihre Mutter das Ingedömde und die von der Frau in die Ehe gebrachten Kleinodien erhalten ſolle [b]). Es ſcheint, daß hier das Ingedömde und die Kleinodien mit der in anderen deutſchen Rechten vorkommenden Niftelgerade [c]) gleichbedeutend ſind, indem jene, wie dieſe, an die nächſte weibliche Verwandte, Niftel, der verſtorbenen Frau vererben [d]). — Jünger iſt die Beſtimmung des livländiſchen Rechts, daß wenn eine Frau ſtirbt (unbeſtimmt ob mit Hinterlaſſung von Kindern oder nicht), der Wittwer das

---

des Wittwers dagegen — der ohnehin, als Lehnsmann, einer ſolchen Vorſorge in der Regel nicht bedurfte — beſonders zu gedenken fanden die alten Rechtsquellen um ſo weniger Veranlaſſung, als das Eingebrachte der Frau der Regel nach nur ſehr unbedeutend ſein konnte, weil Frauen kein Erbrecht hatten und insbeſondere kein Grundeigenthum erwerben konnten, die etwanigen Leibzuchtsgüter nach ihrem Tode an den dominus feudi zurückfielen, und Geld zu jener Zeit ſelten war. Daß aber die ſpäteren Gnadenrechte, welche dem weiblichen Geſchlecht ein förmliches Erbrecht verliehen, der Erbrechte des Wittwers gar nicht gedenken, iſt allerdings auffallender.

b) Waldemar-Erich'ſches Recht Art. 15: „Stervet een fruw, de een man hefft und neyn kinder gehat, de moder gebohret Ingedohm und wat se kleinodes hefft von huus gebracht, behalven wat se vor ere seele gaff.“ Hieraus wörtlich aufgenommen in das älteſte livländ. RR. Art. 23, und in das mittl. RR. Cap. 57. Ebendaſ. Cap. 23 findet ſich dieſe Stelle wiederholt, nur mit der Abänderung im Eingange: „Stervet eine frouwe, de einen man hadde, und nene etc.“, ſo daß man dieſe Beſtimmung auch von einer Wittwe verſtehen könnte, was übrigens in der Sache nichts ändert.

c) S. z. B. den Sachſenſpiegel B. I. Art. 31 §. 1. B. III. Art. 38.

d) Denn die nächſte Niftel der kinderloſen Ehefrau iſt offenbar ihre Mutter; hatte die Ehefrau Töchter gehabt, ſo vererbten ohne Zweifel auf dieſe ſowohl das Ingedömde, als die Kleinodien. Anderer Meinung iſt v. Helmerſen, Geſchichte des Adelsrechts S. 96 fg. und 135. Allein ſ. unten §. 276 Anm. k und §. 379 a. E.

Recht haben ſolle, diejenigen Felder auf dem Gute ſeiner Frau, welche er bereits bei ihren Lebzeiten zur Saat eingepflügt, zu beſäen, und die Früchte zu ernten; die etwanigen Zinſen und Zehnten von dem Gute aber, wenn ſie nicht ſchon bei Lebzeiten der Frau fällig waren, muß der Wittwer denjenigen entrichten, denen das Gut ſelbſt, als Erben ſeiner Frau, zufällt [e]). An den Immobilien der Frau erhielt alſo der Ehemann kein Recht: er mußte ſie den Erben der Frau ausliefern. War die Ehe eine beerbte, und die Kinder, auf welche alsdann dieſe Immobilien vererben, noch minderjährig, ſo hatte der Wittwer allerdings die Nutzung derſelben, jedoch nicht kraft eines Erbrechts, ſondern vermöge der väterlichen Gewalt [f]). Ebenſo bezieht er die Früchte von den von ihm beackerten Feldern nicht vermöge eines Erbrechts, ſondern als ſein Eigenthum [g]). Von einer Erbfolge des Ehemannes in den Nachlaß der Frau iſt auch ſonſt nirgends ausdrücklich die Rede. Allein es muß dennoch angenommen werden, daß der Ehemann, außer den liegenden Gründen, dem Ingedömde und den Kleinodien, alles übrige Vermögen der Ehefrau, an dem er ſchon während beſtehender Ehe Rechte erlangt [h]), und deſſen Reſtitution an die Erben der Frau nirgends vorgeſchrieben iſt, nach dem Tode

---

e) Mittl. livl. RR. Cap. 232: „Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder lehen edder lifftucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, Stervet syn wiff eer de sadt, he schall ydt vullen arbeiden unde seyen, unde affsniden, unde tho hus vören, unde tynse unde plege daruan geven, dem yennen dar dat gudt up valt, wat tynse unde tegenden in der frouwen gude was, dar men er aff gelden scholde, stervet se na dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordenede gudt, als ydt der frouwen were, yfft se levendich were.“

f) S. unten §. 303.

g) S. oben §. 136.

h) S. oben §. 264 und 265.

der Frau behielt, alſo namentlich alle fahrende Habe [i]), ſo wie die in Gelde beſtehende Mitgabe [k]). Dieſes iſt alſo der einzige Erbtheil, welcher ihm nach dem angeſtammten Rechte aus dem Nachlaſſe der Ehefrau zukommt [l]). Diejenigen Rechte, welche die Ehefrau ſchon während der Ehe eventuell am ehemännlichen Vermögen erwirbt, erloſchen natürlich mit dem früheren Tode der Frau, da ſie bloß für den Fall, daß ſie den Mann überlebte, als Wittwenverſorgung ins Leben traten [m]).

Spätere geſetzliche Beſtimmungen über die Erbrechte des Wittwers giebt es nicht. Der Praxis erſchien hier eine Lücke, welche ſie auf mannigfache Weiſe auszufüllen ſuchte, namentlich auch durch Aufſtellung des Grundſatzes, daß die Erbrechte der Ehegatten reciprok ſeien. Indeß ließ dieſer Grundſatz, auf welchem hauptſächlich nach dem heutigen eſthländiſchen Landrecht die Erbfolge des Wittwers beruht [n]), ſich nicht voll-

---

i) Auch nach dem Sachſenſpiegel erbt der Wittwer die fahrende Habe der verſtorbenen Ehefrau. Vergl. v. Sydow's Darſtellung des Erbrechts nach den Grundſ. des Sachſenſpiegels (Berlin 1828. 8.) S. 284 fgg.

k) S. oben §. 265. Nach dem älteren Recht konnten Grundſtücke nicht Gegenſtand der Mitgabe ſein (ſ. oben Anm. a); als dies, nach der Ausdehnung der Erbfolge auch auf das weibliche Geſchlecht, möglich wurde (lemſal'ſcher Manntagsſchluß v. Freitag nach Lätare 1523), mochten wohl auch die Güter, die zur Mitgabe gegeben waren, von dem Ehemannne erworben werden.

l) Vergl. noch überhaupt v. Helmerſen's Geſchichte des Adelsrechts §. 12, 53 und 142 a. E., und deſſen Abhandlungen Lief. I. S. 83 fgg., 98 fgg.

m) S. oben §. 266 und 267.

n) S. Rieſenkampff's Marginalien zum R. und LR. III., 16. 17, 4 und 7; bei Ewers S. 539, 540, 542. Veranlaſſung dazu mochte das R. und LR. B. III. Tit. 9 Art. 5 a. E. geben. Zu welchen ſonderbaren Folgerungen dieſer Grundſatz führen kann, beweiſt das merkwürdige

ständig durchführen, und so entstand in dieser Lehre viel Schwankendes und Unsicheres, zu dessen Hebung manche irrige Auslegungen der angestammten Rechtsquellen gerade nicht beitrugen[o]).

§. 274. (268.)

Fortsetzung. Heutiges livländisches Landrecht.

Die heutige Praxis des livländischen Landrechts ist in Beziehung auf die Rechte des Wittwers an dem Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau in so weit unbestritten, daß sie

1) den unbeerbten Wittwer von aller Erbfolge in die von der Ehefrau hinterlassenen Immobilien gänzlich ausschließt[a]), dagegen ihn die Mitgabe, so weit sie nicht in Immobilien besteht[b]), desgleichen das gesammte Mobiliar erben läßt[c]), Hausgeräth und Kleinodien nicht ausgenom-

---

Urtheil des esthländ. Oberlandgerichts v. 16. März 1806 in S. des Major C. G. v. d. Pahlen wider die verwittwet gewesene Obristlieutenantin von Blak, verehel. v. Ditmar, geb. v. Baranoff, bei Ewers S. 542—544.

o) Vergl. überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 40 fgg., 66 fg., 158 fgg., 189 fgg., auch Nielsen a. a. O. §. 169 Anm.

a) Hierin stimmen überein von Buddenbrock, Samml. d. Ges. Bd. II. S. 966 §. 30; Nielsen's Erbfolgerecht §. 170 a. E.; v. Samson's Erbschaftsrecht §. 207 und v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 193.

b) Dies ist in mehreren hofgerichtlichen Urtheilen von den Jahren 1686, 1692, 1722, 1800 u. a. (bei v. Samson a. a. O. S. 441 fgg.) ausgesprochen und allgemein von den Praktikern anerkannt, als von Gadebusch S. 30, v. Buddenbrock a. a. O., Nielsen §. 169 u. 170, v. Samson §. 208 Anm. 1. S. auch v. Helmersen a. a. O. S. 193.

c) Die in der vorhergehenden Anmerkung angeführten und noch andere hofgerichtl. Urtheile bei v. Samson und Nielsen a. a. O. bestä-

men [d]). Einige wollen ihm auch das Nachjahr, d. i. den Nießbrauch des gesammten Nachlasses der Ehefrau binnen Jahr und Tag zuerkannt wissen [e]). Hinsichtlich der sehr bestrittenen Frage, ob und welchen Antheil der unbeerbte Wittwer an den von der Ehefrau hinterlassenen verbrieften Geldern hat [f]), ist wohl zu unterscheiden, ob die verbrieften Gelder Bestandtheil der Mitgabe sind, oder nicht. Im ersteren Falle müssen sie dem Wittwer zuerkannt, im letzteren dagegen von ihm den nächsten Ver-

---

tigen dies, und alle citirten Schriftsteller sind darin einig; v. Helmersen a. a. O. S. 194 spricht sich noch bestimmter dahin aus, daß dem Wittwer die fahrende Habe in demselben Umfange, wie der Wittwe, zukomme, mithin bloß alle Nebenbestandtheile des Nachlasses. S. oben §. 270 Anm. q. Daß v. Helmersen S. 193 noch besonders von der dem Wittwer zukommenden Errungenschaft spricht, gehört nicht hierher, da er diese schon während der Ehe erwirbt. S. oben §. 264 Nr. 3.

d) Hierin hat ein unvordenklicher Gebrauch die ausdrücklichen Bestimmungen des livländ. RR. Cap. 23 und 57 (s. oben §. 273 Anm. b.) abgeändert. S. v. Buddenbrock und Nielsen a. a. O., v. Samson §. 208 Anm. 2.

e) S. Gadebusch a. a. O. S. 30, v. Buddenbrock S. 966 §. 30., v. Samson §. 208. Man beruft sich deshalb auf das livl. RR. Cap. 232, welches jedoch, wie oben (§. 273 Anm. e u. g) gezeigt worden, dem Ehemanne nur die Früchte derjenigen Aecker, deren Bearbeitung er vor der Frau Tode begonnen, zueignet. S. auch v. Helmersen a. a. O. S. 193.

f) S. besonders: Samson v. Himmelstiern, von verbrieften und zum Ausleihen bestimmten Geldern, zunächst in Beziehung auf das livländische Erbrecht adeliger Wittwen und Wittwer, in dessen Erbschaftsrecht S. 390—462, desgl. in v. Bröcker's Jahrb. f. Rechtsgelehrte Bd. III. S. 116—191. Dieser Aufsatz ist zunächst veranlaßt worden durch eine vom livländ. Hofgericht am 4. Juli 1824 ertheilte Rechtsmeinung, nach welcher der unbeerbte Wittwer die von der Frau hinterlassenen verbrieften Gelder, „als zum beweglichen Vermögen gehörig", erhalten soll. Diese Rechtsmeinung wird mit Recht angefochten, jedoch nicht alle dagegen angeführten Gründe erscheinen triftig, und der wichtigste Gesichtspunkt (s. Anm. g) ist unbeachtet gelassen.

wandten der Ehefrau, als ihren gesetzlichen Erben, ausgeliefert werden[g]). Schulden der Ehefrau, so weit er für diese nicht mit seinem eigenen Vermögen haften muß (§. 264 Nr. 6.), braucht der Ehemann von seinem Erbtheil aus ihrem Nachlasse, als einem Nebenbestandtheile desselben, nur zu bezahlen, falls ihr übriger Nachlaß dazu nicht hinreicht[h]).

2) Der beerbte Wittwer ist gleichfalls Erbe des gesammten Mobiliars der Ehefrau[i]), die Kleinodien jedoch fallen den etwa hinterbliebenen Töchtern zu[k]). Was den Nachlaß an Immobilien und an verbrieften Geldern betrifft, so hat der Wittwer, vermöge seiner väterlichen Gewalt, den Nießbrauch

---

g) Dafür, daß die von der Frau als Mitgabe in die Ehe gebrachten „Gelder", „Capitalien", „Summen", bei deren früherem Ableben dem Ehemann zufallen, hat sich der Gerichtsbrauch entschieden erklärt. S. oben Anm. b. Nirgends wird aber unterschieden, daß bloß das in baarer Münze eingebrachte Capital dem Wittwer zufallen solle; es ist vielmehr offenbar unter den eingebrachten Capitialien auch jede in Pfandbriefen oder anderen „verbrieften" Geldern als Mitgabe inferirte Summe zu verstehen. Diejenigen verbrieften Gelder dagegen, welche nicht ausdrücklich „als Mitgabe" bestellt worden, desgleichen die von der Frau während der Ehe ererbten oder sonst einseitig erworbenen, kommen dem Wittwer so wenig zu, als ihre Immobilien, und zwar letztere — nach der Praxis — selbst dann nicht, wenn sie Bestandtheil der Mitgabe wären. S. oben Anmerkung b und §. 273 Anm. k.

h) Dies muß nach der Analogie der für die unbeerbte Wittwe geltenden Grundsätze (§. 270 a. E.) angenommen werden. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 194 und v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 372.

i) S. v. Buddenbrock a. a. O. §. 31. v. Samson §. 205 und 206 und S. 453. Präjudicate, welche dieses geradezu aussprechen, finden sich freilich nicht, und Nielsen (§. 170 Anm.) ist daher auch entgegengesetzter Ansicht, desgl. v. Helmersen a. a. O. S. 194 fgg.

k) Dies beruht mindestens auf ziemlich allgemeinem Landesbrauch. S. unten §. 379 a. E.

davon bis zur Großjährigkeit der Kinder. Sobald dieſe eintritt, muß er den Kindern dieſen Theil des Nachlaſſes vollſtändig, ohne ſelbſt davon zu participiren[l]), ausliefern[m]). Schreitet er, bevor die Kinder mündig geworden, zu einer folgenden Ehe, ſo muß er ſich gleichfalls mit den Kindern der früheren Ehe abtheilen, und ihnen ihren mütterlichen Nachlaß an Immobilien und verbrieften Geldern auskehren[n]). Aus dieſem müſſen auch die etwanigen Nachlaßſchulden berichtigt werden, und erſt in subsidium aus dem dem Wittwer zufallenden Mobiliar[o]).

§. 275 (269).

Fortſetzung. Heutiges eſthländiſches Landrecht.

Die eſthländiſche landrechtliche Praxis hat den Grundſatz der Reciprocität der ehelichen Erbrechte (§. 273 a. E.) viel weiter durchgeführt, als die livländiſche. Zwar ſpricht

1) das Ritter- und Landrecht dem unbeerbten Witt-

---

l) Gadebuſch a. a. O. S. 29 erwähnt zwar eines hofgerichtlichen Urtheils vom J. 1728, nach welchem dem beerbten Wittwer ein Sohnestheil in Landgütern zugeſprochen wäre; allein nach dem einhelligen Zeugniß der in der Anm. i. angeführten Schriftſteller iſt die Praxis, ungeachtet des ſonſt ausgeſprochenen Grundſatzes der Reciprocität (ſ. §. 273 a. E.), in dieſer Beziehung entſchieden dagegen, daß der beerbte Wittwer irgend an den von der Ehefrau hinterlaſſenen Immobilien und verbrieften Geldern einen Antheil erhalte.

m) Das Nähere über die Rechte, die dem beerbten Wittwer als Vater ſeiner Kinder zuſtehen, gehört in die Lehre von der elterlichen Gewalt und von der Vormundſchaft. S. unten §. 303, 313.

n) Vergl. die ſchwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 §. 4 u. 5, und die in der Anm. i angeführten Schriftſteller.

o) Weil der Wittwer nicht als wirklicher Erbe erſcheint, ſondern das Mobiliar nur als ſtatutariſche Portion erhält. Vergl. v. Bunge a. a. O.

wer, desgleichen demjenigen, dessen Kinder vor der Mutter gestorben, bloß das in die Ehe gebrachte Mobiliar zu [a]). Die Praxis läßt ihn aber überdies nicht nur das Nachjahr genießen, sondern sogar auch die Hälfte aller ausstehenden Forderungen erben [b]), da ihm doch der Theorie nach nur noch die Mitgabe zukommen dürfte [c]).

2) Dem beerbten Wittwer erkennt das Ritter- und Landrecht außer der Verwaltung auch den lebenslänglichen Genuß des Gesammtnachlasses der Ehefrau zu [d]); zu Veräußerungen von Immobilien ist er nur unter denselben Bedingungen wie die beerbte Wittwe befugt [e]). Wenn er zu einer neuen Ehe schreitet, so muß er sich mit den Erben der Frau in eben der Art theilen, wie die wieder sich verheirathende Wittwe mit den Erben des verstorbenen Ehemannes. Er erhält nämlich, wenn die Kinder vor der Theilung gestorben, die ganze fahrende Habe, die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen,

---

a) R. und LR. B. III. Tit 16. Art. 1: „Verstirbet einem Manne seine Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder gezeuget, oder dieselben wären vor der Mutter verstorben, so ist der Mann ihr Erbe in Allem, was er mit ihr an Mobilien gefreyet hat." Die Praxis scheint dies auf alles Mobilar überhaupt, auch das während der Ehe von der Frau einseitig erworbene, zu beziehen.

b) S. besonders das oben §. 273 Anm. n. angeführte Urtheil v. J. 1806. Wenn aber schon der unbeerbten Wittwe, wie oben der §. 270 Anm. s. gezeigt worden, kein Antheil an den ausstehenden Schuldforderungen zustehen kann, so darf ein solcher wohl noch viel weniger dem unbeerbten Wittwer zuerkannt werden.

c) S. oben §. 265.

d) R. u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1, unten Anm. f. Vergl. auch den Abscheid des esthländ. Landwaisengerichts vom 19. März 1820 in den Erörterungen Bd. V. S. 92 fgg.

e) Befehl des esthländ. Gerichtshofs vom 26. April 1792 §. 8. S. oben §. 272 Anm. i.

und von den Gütern die Hälfte des Werthes derselben in Gelde [f]). Sind die Kinder noch am Leben, so bekommt der Wittwer außer der fahrenden Habe Kindestheil von den Immobilien und ausstehenden Schuldforderungen. Uebrigens ist auch hier, wie bei der beerbten Wittwe, nicht völlige Theilung durchaus nothwendig, sondern eine Aussage genügend [g]).

§. 276. (270.)

b) Verhältnisse im Falle der Auflösung der Ehe durch richterliche Entscheidung.

Bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß muß auch hinsichtlich der Güterrechte unterschieden werden:

1) der Fall der Trennung derselben durch eine Nichtigkeitserklärung, auf welchen allein die angestammten Quellen des livländischen Rechts Rücksicht nehmen [a]). Darnach soll von den

---

f) R. u. LR. B. III. Tit. 11 Art. 1: „Was ein Mann an liegenden Gründen mit seiner Frauen freyet, solches ist Erbgut, und besitzet der Mann solche Güter so lange er lebet, und erbet nach seinem Absterben auf der verstorbenen Frauen nächsten Magen. Da er aber zur andern Ehe schreiten würde, soll es eben damit gehalten werden wie in diesem Buch Tit. IX. Art. 5 angezogen." Hier sind nämlich die bereits oben §. 272 a. E. angeführten Bestimmungen über das Erbrecht der wieder heirathenden beerbten Wittwe, deren Kinder jedoch vor der Theilung gestorben, enthalten, und hierauf heißt es am Schluß des Art. 5: „Gleichergestalt muß es auch mit denen Gütern, welche der Mann mit der Frau freyet, nach Absterben der Frauen gehalten werden."

g) S. das Allerh. bestät. Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Th. I. Art. 897 Nr. 6. Vergl. auch den in der Anm. d angeführten Abscheid v. J. 1820 und oben §. 272 Litt. d.

a) Da nach den damaligen kirchenrechtlichen Grundsätzen die Ehe eine unauflösliche Verbindung war, so konnte in den Rechtsbüchern bloß von der Trennung nichtiger Ehen und von der Sonderung von Tisch und Bett die Rede sein. Daher werden auch die Stellen des Sachsenspiegels (B. I.

zu trennenden Ehegatten, wenn sie beide von den Ehehindernissen keine Kenntniß hatten[b]), jeder dasjenige behalten, was er in die Ehe brachte[c]), die Errungenschaft wird aber unter ihnen zur Hälfte getheilt[d]), und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll diesen die eine Hälfte der Errungenschaft zugetheilt werden, und die Eltern theilen sich in die andere Hälfte[e]). Ist der Ehefrau vom Ehemann eine Leibzucht bestellt worden, so geht sie derselben durch die Trennung der Ehe nicht ver-

---

Art. 21. a. E. und B. III. Art. 74), welche zu den bezüglichen Stellen des livländ. RR. (Cap. 19 und 230) die Veranlassung gegeben haben, bloß von diesen Fällen verstanden. Vergl. auch v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 54. Daraus aber, daß in beiden Stellen des RR. von der Scheidung der Ehe „mit Recht" die Rede ist, dürfte wohl gefolgert werden, daß sie auf die „von Rechts wegen" erfolgende Trennung nichtiger Ehen zu beschränken seien. Vergl. v. Wegesack a. a. O. S. 78 fg.

b) Dies ist ohne Zweifel der Sinn der im livländ. RR. Cap. 230 (s. Anm. c) gebrauchten Worte: „ane undögent."

c) Im angef. Cap. 230 des RR. heißt es, unmittelbar nach der in der Anm. e angezogenen Stelle, von derselben bloß durch ein Comma getrennt: „werden se ock gescheden ane undögent, so beholt se wat se tho em brachte, unde he beholt dat syne."

d) Livl. RR. Cap. 230 zu Anfang: „Wert ein man mit rechte van synem wive gescheden, so schollen se delen tho rechte halff, unde halff wat se hebben." Unter demjenigen, „was sie (beide gemeinschaftlich) haben", kann um so weniger etwas Anderes als die Errungenschaft verstanden werden, als gleich darauf von dem Eingebrachten besonders gesprochen wird. Damit steht keineswegs, wie v. Wegesack S. 79 Anm. 2 meint, im Widerspruch, daß die Errungenschaft während bestehender Ehe dem Ehemanne gebührt.

e) Ebendas. heißt es weiter: „synt dar kinder, dar schollen se ock mede delen halff, unde halff." Eine in mehrfacher Hinsicht abweichende Erklärung dieses dunkeln Capitels des livl. RR. s. bei v. Helmersen a. a. O. Mehr übereinstimmend ist v. Wegesack a. a. O. S. 79 fg.

luſtig[f]). Das eſthländiſche Landrecht ſtimmt hiermit wenigſtens in ſo weit überein, als es die Ehefrau die in die Ehe gebrachte Mitgabe zurückempfangen läßt[g]). Die angeführten Beſtimmungen des livländiſchen Landrechts werden jedoch von der Praxis wenig mehr beachtet, welche vielmehr ſowohl in dieſem, als auch

2) in dem Falle, wenn die Ehe durch eine Eheſcheidung aufgelöſt worden, falls keine gütliche Auseinanderſetzung unter den Ehegatten erfolgt, ſolche ganz dem richterlichen Ermeſſen in jedem einzelnen Falle anheimſtellt[h]). Daß namentlich auch die Grundſätze des römiſchen Rechts über dieſen Gegenſtand von der Praxis nicht befolgt werden, mag hauptſächlich in der Schwierigkeit liegen, dieſelben auf die weit complicirteren Güterrechte des livländiſchen Landrechts anzuwenden[i]); dagegen wird noch allenfalls die Beſtimmung des ſchwediſchen Rechts berückſichtigt, daß bei der Eheſcheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlaſſung der ſchuldige Ehegatte alles Erbrecht in dem Vermögen des anderen verlieren ſolle[k]). Damit ſtimmt auch das

---

f) Livl. RR. Cap. 19: „Wert ein man mit rechte van synem wive gescheden, se beholt ere lifftucht, de he er gegeven hefft."

g) Eſthl. R. und LR. B. II. Tit. 4. Art. 6: „Wird eine Frau von ihrem Manne mit Recht geſchieden (ſ. oben Anm. a a. E.), ſo behält ſie ihre Mitgabe, ſo viel ſie in des Mannes Gut gebracht hat."

h) Vergl. Nielſen's Erbfolgerecht §. 195 und Anm. *).

i) Indeſſen dürften gerade hier Analogien ſich wohl aufſtellen, und namentlich das, was über die dos und donatio propter nuptias verordnet iſt, auf die Mitgabe und Morgengabe anwenden laſſen. Jedenfalls ſind jedoch die römiſchrechtlichen Strafen des Ehebruchs unpractiſch.

k) Not. a pag. 104 LL. Zwar dürfte, ſtreng genommen, die Beſtimmung dieſer Note des LL., wenn man ſie mit dem Texte (Cap. 11 von

esthländische Landrecht vollkommen überein[1]). Fällt keinem der Ehegatten eine besondere Schuld zur Last, so dürften wohl auch bei einer Ehescheidung die unter Nr. 1 angeführten Bestimmungen in Anwendung zu bringen sein.

Die Bestimmung darüber, welchem von beiden Theilen, sowohl während des Ehescheidungsprocesses, als nach erfolgter Trennung der Ehe, die Erziehung und Alimentation der Kinder zufallen solle, ist dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle anheimgestellt[m]).

Ehesachen LL.) zusammenhält, nur von dem Antheil, den der schuldige Ehegatte an dem in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen erwirbt (s. oben §. 263 Anm. b), zu verstehen, und in dieser Beschränkung, da die schwed. Gütergemeinschaft nicht recipirt ist, in Livland unanwendbar sein. Allein die Worte der angef. Not. a lauten an sich ganz allgemein von dem Verlust „alles Ehe- oder Erbrechts zwischen Mann und Frau", und verdienen insoweit jedenfalls Berücksichtigung. — Es entsteht hier jedoch noch die Frage: ob dem unschuldigen Ehegatten die durch die Ehe erworbenen Rechte, namentlich die Erbrechte, im Vermögen des schuldigen erhalten werden? Die Frage möchte wohl zu bejahen, mithin dem unschuldigen Ehemanne die Mitgabe und die fahrende Habe der Ehefrau, — der unschuldigen Ehefrau die fahrende Habe, und, je nachdem sie beerbt ist oder nicht, Leibzucht oder Morgengabe ꝛc. in des Mannes Vermögen zuzusprechen sein. Diese Annahme möchte auch durch die analogen Bestimmungen des römischen Rechts (Const. 8 u. 11 Cod. de repud. 5, 17) gerechtfertigt werden. S. oben Anm. i.

l) Esthl. R. u. LR. B. II. Tit. 7: „In diesen Fällen (des Ehebruchs und der böslichen Verlassung) kann — — die Ehescheidung erkannt werden, und ist der verlassende Theil aller Anwartung an des Verlassenen Gütern verlustig." Das. B. III. Tit. 7 Art 7: „— — Wird eine Ehefrau ihrem Ehemanne untreu, die soll — — — ihrer fräulichen Gerechtigkeit entbehren." Hinsichtlich des unschuldigen Ehegatten muß dasselbe angenommen werden, was in der Anm. k a. E. für Livland angegeben worden ist.

m) Kirchengesetz v. J. 1832 §. 133 und 403.

B. Güterrechte der Ehegatten geistlichen Standes, besonders in Livland.

§. 277. (271.)

I. Einleitung. Quellen.

Das königlich schwedische Priesterprivilegium vom 1. Novbr. 1675, über dessen Anwendbarkeit auf die livländische Landgeistlichkeit[a]) kein Zweifel obwaltet, ordnet an, daß das gegenseitige gesetzliche Erbrecht der Ehegatten geistlichen Standes nach Stadtrechten beurtheilt werden solle[b]), worunter das schwedische allgemeine Stadtrecht, oder der Stadtlag, zu verstehen ist[c]). Da jedoch das Erbrecht der Ehegatten durch die

---

a) Die Stadtgeistlichen werden, wie in ihren sonstigen Privatrechtsverhältnissen, so auch in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte, nach dem localen Stadtrechte beurtheilt. Vergl. oben §. 17 und Samson von Himmelstiern's livländ. Erbschaftsrecht §. 209 Anm. *).

b) Priesterprivilegium vom J. 1675 Art. XIII. §. 2: „Sonsten soll auch zugelassen seyn, daß Priester-Wittiben bey Erbtheilungen nach ihrer Männer Todt, den Nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegen seyn, wo er wolle, nach Stadtrechten theilen mögen, so daß die Frau die eine Helffte gegen die Kinder, die Tochter auch gleichen Theil mit dem Sohne, und die Schwester so viel als der Bruder, nehmen mögen, wie solches für diesem jeder Zeit practiciret und vom seeligen König Johann Anno 1569 bewilliget und confirmiret worden." Vergl. Not. p pag. 11 a. E. und Not. d pag. 109 ff.

c) Dies folgt schon daraus, daß die Bestimmung in einem allgemeinen schwedischen Reichsgesetz enthalten ist, welches kein anderes Stadtrecht, als das schwedische im Sinne haben konnte, und wird vollends durch die näheren Bestimmungen über die Art der Erbfolge der Wittwe, deren Begünstigung dabei offenbar Hauptzweck ist, außer allen Zweifel gesetzt. S. das Priesterprivil. a. a. O., unten §. 279 Anm. l und p, und Gadebusch in dessen Versuchen a. a. O. S. 48. Vergl. übrigens unten Anm. g.

eigenthümlichen Güterrechte bedingt ist, welche nach dem schwedischen Stadtrechte bereits während der Ehe unter den Ehegatten bestehen, so müssen auch diese als für die liv- und esthländische Landgeistlichkeit geltend angenommen werden, wiewohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht. Dagegen ist es weder nothwendig, noch auch zulässig, die Bestimmungen des Priesterprivilegiums über die Erbfolge in den Nachlaß eines Landgeistlichen oder dessen Wittwe noch weiter auszudehnen[d]), sondern sie dürfen nur noch auf die Successionsrechte der Descendenten angewendet[e]), alle übrigen Fälle der Erbfolge dagegen, namentlich wenn ein Prediger stirbt, ohne verheirathet gewesen zu sein, müssen nach dem livländischen Landrecht beurtheilt werden[f]).

Obschon das Priesterprivilegium in Esthland ebendieselbe Wirksamkeit hat, wie in Livland, so ist doch in ersterer Provinz das schwedische Stadtrecht in Erbschaftssachen der Landgeistlichen nicht recipirt worden[g]); vielmehr beschränkt sich die

---

d) Sowohl Nielsen (Erbfolgerecht §. 199—205), als auch v. Samson (a. a. O. §. 325—330 und 345) wollen, dem entgegen, in allen Sterbefällen in Predigerhäusern das schwedische Stadtrecht angewendet wissen. Allein dies ist weder theoretisch richtig, — weil Privilegien, wo es nicht durchaus nothwendig ist, nicht ausdehnend erklärt werden dürfen — noch in der Praxis anerkannt. Vergl. Gadebusch a. a. O. S. 50, v. Buddenbrock Samml. d. Ges. B. II. S. 971 §. 36 Nr. 2.

e) Dieses wird in dem Priesterprivilegium a. a. O. ausdrücklich verordnet.

f) Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. Ohne allen Grund, und gegen die für das Privatrecht der Geistlichkeit sonst geltenden allgemeinen Grundsätze (s. oben §. 4), nimmt Gadebusch l. c. an, daß hier das römische Recht zur Anwendung kommen müsse.

g) Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 105. Die Praxis will nämlich — jedoch ganz gesetzwidrig (s. oben Anm. c.) — unter

Praxis auf die Anwendung bloß der in dem Priesterprivilegium selbst ausdrücklich über die Beerbung eines Geistlichen angegebenen Bestimmungen[h]), und behandelt im Uebrigen die ehelichen Güterrechte der Landgeistlichen nach dem esthländischen Landrecht.

§. 278. (272.)

II. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe auf die Güterrechte beginnen nach dem schwedischen Stadtrechte erst mit der Beschreitung des Ehebettes[a]), und bestehen darin, daß das gesammte Vermögen beider Ehegatten, das in die Ehe gebrachte, wie während derselben erworbene, die Landgüter nicht ausgenommen[b]), in einer allgemeinen Gütergemeinschaft begriffen

---

dem im Priesterprivilegium genannten Stadtrecht das in den Städten Esthlands geltende lübische Stadtrecht verstanden wissen, dessen bezügliche Bestimmungen freilich mit denen des schwedischen Stadtrechts übereinstimmen: lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 3. S. unten §. 292.

h) S. oben Anm. b.

a) Cap. 6 pr. von Ehesachen StR.: „Hat der Bräutigamb seine Braut empfangen, und will sie nach Hause bringen, sie aber stirbt, ehe sie nach seinem Hause, oder mit ihm ins Bette kombt, so soll ihr Leichnam wieder nach ihres Vaters oder ihrer Erben Hause, nebst Allem, was ihr aus des Vaters oder der Anverwandten Hause mitgegeben worden, hingebracht werden. Der Bräutigamb nehme auch, was er ihr verehret hat, zurücke." Das. §. 2: „Stirbt auch der Bräutigamb, sey es damit eben dasselbe Recht, ausgenommen, daß die Braut, was ihr verehret worden, behalten mag." S. auch das. §. 3 und Cap. 8 von Ehesachen: „Nachdem Mann und Weib geeheliget, und eine Nacht beisammen im Bette gelegen, so ist er ihr Vorsprache, und soll vor sie klagen und antworten; ehe aber nicht."

b) Zwar bestimmt das schwed. Stadtrecht (Cap. 5 von Ehesachen, s. unten Anm. c) allerdings, in Uebereinstimmung mit den auch sonst gel-

ist, und zwar in der Art, daß jeder derselben ein Recht an der Hälfte der Gesammtmasse erhält [c]). Es steht jedoch nicht beiden Ehegatten ein etwaniges Gesammteigenthum am Ganzen, sondern nur jedem von beiden ein römisches Miteigenthum am gegenseitigen Vermögen zu [d]). Von der Gütergemeinschaft sind auch Erbgüter nicht ausgenommen [e]), wohl aber

---

tenden allgemeinen Grundsätzen (s. oben §. 4 und 24), daß ländliche Immobilien, ja sogar daß alle auf dem Lande befindlichen beweglichen Sachen in Beziehung auf die ehelichen Güterrechte nach Landrecht beurtheilt werden sollen. Allein das Priesterprivilegium v. J. 1675 Art. XIII §. 2 (s. oben §. 277 Anm. b) macht hiervon in Beziehung auf die Geistlichkeit eine ausdrückliche Ausnahme, indem es den Nachlaß eines Geistlichen in beweglichen und unbeweglichen Gütern, es mag derselbe belegen sein, wo er wolle, nach Stadtrechten beurtheilt wissen will. Mit Unrecht behaupten daher Gadebusch (a. a. O. S. 50 Anm.) und v. Buddenbrock (l. c. §. 36 Nr. 3), daß von einem livländ. Geistlichen hinterlassene Landgüter nach livländischem Landrecht beurtheilt werden müßten. Vergl. dagegen v. Samson's Erbschaftsrecht §. 212 Anm. c. Derselbe statuirt zwar (ebendas. §. 69 Anm. *) eine Ausnahme für den Fall, daß der Geistliche Edelmann ist; allein das Gesetz macht durchaus keine Unterscheidung der Art, zu welcher auch sonst gar kein Grund vorhanden ist.

c) Cap. 5 pr. von Ehesachen Stl.: „Wenn der Bräutigam die Vollziehung der Ehe begehret, soll der Vater oder Vormund demselben seine verlobte Braut mit diesen Worten ausgeben, und in die Hände liefern: „Ich gebe dir meine Tochter zur Ehren, zur Haußfrau, zum halben Bette, Schlosse und Schlüsseln, und zur völligen Helffte, in allem erworbenen und unerworbenen, in Geld und beweglichen Gütern. Was aber an beweg- oder unbeweglichen von euer Habseeligkeit zu Lande ist, das werde nach den Land-Rechten getheilet.““ Ueber den letzten Satz s. oben Anm. b, vergl. auch überhaupt von Samson a. a. O. §. 212 Anm. b.

d) Dies dürfte nicht nur aus den in der Anm. c angeführten Worten des Cap. 5 von Ehesachen Stl. sich ergeben, sondern auch daraus, daß, ungeachtet der Gütergemeinschaft, im Cap. 16 v. liegenden Gründen Stl. (s. unten Anm. i) die liegenden Gründe des Mannes und der Frau von einander unterschieden werden.

e) Einestheils ist eine solche Ausnahme nirgends ausdrücklich angeordnet, anderntheils geht ohne Zweifel auf Erbgüter die im Cap. 16 a. E.

können ihr durch Vertrag einzelne Theile des Vermögens entzogen werden [f]). Der Ehemann hat, als ehelicher Vormund, die Verwaltung des ganzen Vermögens [g]), allein eine Veräußerung der Immobilien darf nur von beiden gemeinschaftlich [h]), einseitig aber nur in Fällen der dringendsten Noth, — namentlich wegen Hungersnoth oder Armuth, oder um den anderen Ehegatten aus der Gefangenschaft zu lösen, — vorgenommen werden [i]). Auf den Todesfall darf sowohl der Mann als die Frau, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, über den zwanzigsten Theil, bei kinderloser Ehe über den dritten Theil, und wenn die Erben außerhalb Landes wohnhaft sind, über die Hälfte des ganzen Vermögens verfügen [k]); auch ist bei kinderloser Ehe den Ehegatten gestattet, sich gegenseitig zu Universalerben einzusetzen [l]). Für die Schulden, falls sie nicht durch

---

von liegenden Gründen für die Veräußerung geforderte Einwilligung der nächsten Verwandten. S. unten Anm. h.

f) Vergl. Cap. 20 von Erbschaften und Not. e pag. 46 Stl.

g) Cap. 8 v. Ehesachen Stl., oben Anm. a a. E.

h) Cap. 16 §. 1 von liegenden Gründen Stl.: „Anderer gestalt aber, als gesaget ist (aus Noth) mag der eine (Ehegatte) des andern Gut nicht veräusern, es sey denn dazu ihrer beyder Wille, und ihrer nechsten Freunde Ja-Wort." Vergl. oben Anm. e.

i) Cap. 16 pr. von liegenden Gründen: „Kein Mann mag seiner Frauen Hauß oder liegende Gründe nicht veräusern oder verkauffen, ausgenommen in diesen folgenden Nothfällen: Wenn ein — Kriegsheer — — den Mann oder die Frau gefangen wegführt ꝛc. Gleichergestalt ist auch die Frau in solchem Fall ihres Mannes Hauß oder liegende Güter zu verkauffen, umb den Mann damit zu erlösen, wohl berechtiget. §. 1. Haben sie Kinder mit einander oder nicht, und dringet sie Hunger oder Armuth, solches aber nicht von Verschwendung, als von Spielen und anders dergleichen, herrühret, so mag auch der eine des andern Gut veräusern."

k) Cap. 19 von Erbschaften, vergl. auch Cap. 9 §. 7 von Ehesachen Stl.

l) Not. e pag. 36 Stl.

die Verschwendung bloß des einen Theils veranlaßt sind, haftet auch schon während der Ehe das ganze, ungetheilte Vermögen [m]), und nur mit ihrer Person ist die Ehefrau nicht für des Mannes Schulden verhaftet [n]).

§. 279. (273.)

III. Verhältnisse nach aufgehobener Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod getrennt, und war dieselbe

1) eine unbeerbte, so muß der überlebende Ehegatte die gesammte Masse mit den gesetzlichen Erben des Verstorbenen zur Hälfte theilen [a]). Vorher nimmt aber der Wittwer als einen Voraus: das beste Bett, seine besten Kleider, Sattel, seine Waffen und seine Kiste [b]); die Wittwe nimmt gleichfalls vom ungetheilten Gute vorab ihr Bett und ihre besten Kirchenkleider [c]), desgleichen die Morgengabe, welche ihr der Ehemann am Hochzeitstage geben muß [d]), und welche in

---

m) Cap. 16 §. 1 von liegenden Gründen (oben Anm. i) und Cap. 18 von Rathstubenproceß Stl. in der Anm. n.

n) Cap. 18 von Rathstubenproceß Stl.: „Eines Mannes Fraue mag man nicht in Arrest ziehen, wohl aber ihrer beyder Gut, als Pferde, und was sie sonst haben, unter Beschlag nehmen."

a) Cap. 9. §. 3 u. 4 von Ehesachen Stl.

b) Cap. 9 §. 4 cit. Den heutigen Verhältnissen anpassender ist es, wenn man, mit v. Samson a. a. O. §. 217 und 220, zum Voraus der Wittwers „das zu seinem persönlichen und selbsteigenen Gebrauch vorhandene bewegliche Vermögen" rechnet.

c) Das. §. 3: „— — ihre besten Kirchenkleider, als Mantel, Hauptuch, Rock, und was zu Kirchenkleidern gehört, ausgenommen Geschmeide, als Gürtel und anderes dergleichen, Spangen aber, so zu ihren Kirchenkleidern gehören, und das Bette, soll die Frau von ungetheiltem Gute — — behalten."

d) Cap. 6 §. 3, Cap. 9 §. 2 von Ehesachen Stl.

Gelde, liegenden Gründen oder anderen Sachen bestehen [e]), jedoch nicht den Betrag von 24 Mark schwedischen Geldes [f]) übersteigen darf [g]). Bevor die Theilung vorgenommen wird, müssen jedoch die Schulden aus dem Gesammtvermögen beider Ehegatten bezahlt werden, so daß auch die Morgengabe durch dieselben absorbirt werden kann. Desgleichen muß nach Entrichtung der Schulden und der Morgengabe, dasjenige, was von dem Verstorbenen auf den Todesfall durch Testament vergeben worden, den Bedachten ausgeliefert, und dann erst zur Theilung geschritten werden [h]).

2) War die Ehe beerbt, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortzusetzen, und das gesammte Vermögen, bei welchem gleichwohl ideelle Theile unterschieden werden, zu verwalten, die Wittwe jedoch mit Beirath der nächsten Verwandten [i]). Schreitet der über-

---

e) Cap. 9 §. 2 cit.

f) Da nach Not. d pag. 90 ff. 4 Mark auf einen Thaler SM. gehen, und ein schwed. Thaler einem halben Reichsthaler Alb. gleichgeschätzt wird, so würden 24 Mark nur 3 Thaler Alb. oder 4 Rbl. SM. sein. Allein aus Cap. 37 §. 2 von Bausachen und Not. *) pag. 266 ff. sieht man, daß zur Zeit der Abfassung des schwed. Landrechts eine Mark 6 Tonnen Roggen gleichgeschätzt wurde, und dies möchte denn, — falls man dem schwed. Stadtrecht dasselbe Alter wie dem Landrecht zuschreiben dürfte — der richtigere Maßstab zur Bestimmung des Maximums des Werths der Morgengabe (144 Tonnen Roggen) sein. Uebrigens ist die Morgengabe gegenwärtig in den Predigerhäusern Livlands nicht üblich.

g) Cap. 9 pr. v. Ehesachen StR.

h) Cap. 17 pr., Cap. 19 §. 2 von Erbschaften StR.

i) Cap. 11 v. Ehesachen StR.: „Wohnen Mann und Weib zusammen, und zeugen Kinder mit einander; stirbt der Mann, so ist die Frau der Kinder Gut, mit der nächsten Freunde Rath, so lange als sie unbefreyet ist, vorzustehen berechtiget.“ Eine nothwendige Prorogation der Gütergemeinschaft findet also nicht statt; vielmehr muß der Wittwe zu

488812

lebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß er mit den Kindern, nachdem er seinen Voraus, wie bei kinderloser Ehe, vorabgenommen [k]), die Gesammtmasse zur Hälfte theilen [l]), und zwar ist hierbei nicht der Zustand der Masse zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten, sondern der zur Zeit der Theilung zu berücksichtigen [m]). Schon daraus folgt, daß Gewinn und Verlust der Gesammtmasse, also namentlich die Schulden, von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gleichmäßig getragen werden [n]). Ist die Theilung bei einer zweiten Ehe unterlassen, und es sind unabgetheilte Kinder aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so erhält, bei erforderlich werdender oder freiwilliger Theilung, der zuletzt überlebende Ehegatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte der gesammten Masse [o]).

---

jeder Zeit das Recht zur Theilung zustehen, während sie dazu von den Kindern nicht genöthigt werden kann. Hinsichtlich des Wittwers vergl. Cap. 13 ebendas. StL.

k) Cap. 9 §. 5 u. 6, Cap. 12 u. 13 v. Ehesachen StL. Die Morgengabe erhält die Wittwe nicht, denn diese erlischt mit der Geburt eines Kindes. Cap. 9 §. 5 cit.

l) Cap. 9, 12 u. 13 cit. Königl. Priesterprivilegium v. 1. November 1675 Art. XIII. §. 2. S. oben §. 277 Anm. b.

m) In den eben angeführten Cap. 12 u. 13, welche die Theilung vorschreiben, ist wenigstens nur einfach von der Theilung des Vorhandenen die Rede, und dies stimmt auch allein mit der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft überein. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 309.

n) Was im Cap. 17 von Erbschaften StL. (s. Anm. h.) über die Schulden festgesetzt ist, scheint zwar zunächst auf eine unbeerbte Ehe zu gehen, weil daselbst von der Morgengabe die Rede ist; allein es muß unstreitig auch auf die mit Kindern nachgebliebenen Ehegatten bezogen werden. Vergl. auch Eichhorn a. a. O.

o) Cap. 14 v. Ehesachen StL. Es findet hier demnach stillschweigend Einkindschaft statt.

— Die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, theilen unter sich ihren Antheil, er mag bestehen worin er wolle, zu gleichen Theilen; die Descendenten entfernterer Grade erben nach Stämmen [p]).

§. 280. (274.)

Fortsetzung. Von dem Gnadenjahr der Predigerwittwe.

Außer dem im Vorstehenden angegebenen Erbrechte gebührt der Predigerwittwe, in Livland sowohl als in Esthland, auch noch das sog. Trauerjahr (annus luctus) oder Gnadenjahr (annus gratiae), welches im Genuß der Predigereinkünfte im Laufe eines Jahres nach des Ehemannes Tode besteht [a]). Nach dem älteren Rechte stand der Wittwe eines Predigers außer diesem Gnadenjahr noch das sog. Verdienstjahr (annus meriti) zu, d. i. der Genuß der Einkünfte der Pfarre bis zum nächsten 1. Mai nach dem Tode des Predigers, worauf das Gnadenjahr folgte und bis zum 1. Mai des folgenden Jahres gerechnet wurde [b]). Durch ein neueres Gesetz dagegen ist, mit Uebergehung des Verdienstjahres, das Gnadenjahr folgendergestalt näher bestimmt worden: 1) die Wittwe darf in der Wohnung ihres Ehemannes, von dessen Todestage an bis zu demselben Tage des folgenden Jahres, wohnen bleiben. 2) Eben

---

p) Cap. 1 v. Erbschaften Stt. Priesterprivilegium v. 1675, Art. XIII. §. 2 u. 3.

a) Evangel.-luther. Kirchengesetz vom 28. Decbr. 1832, §. 227.

b) Priesterprivilegium vom 1. November 1675 Art. XIII. §. 1. Königl. schwed. Brief vom 28. Januar 1697, Not. p pag. 12 ff. — Darnach kam das Verdienst- und Gnadenjahr auch den Wittwen der niedern Kirchenbeamten (Lectoren [Küster] und Schulmeister) zu.

ſo genießt ſie die Accidentien im Laufe des vollen Jahres. 3) Wenn die Emolumente des Predigers theilweiſe in baarem Gelde beſtanden haben, ſo erhält die Wittwe den vollſtändigen Gehalt ihres Ehemannes bis zu deſſen Todestage, und überdies den Jahresgehalt im Laufe des Trauerjahres. 4) Die Erndte und die zu verſchiedenen Zeiten fälligen Leiſtungen (ſogenannte Prieſtergerechtigkeit) genießt die Wittwe bis zum nächſten 1. Januar vollſtändig; Erndte und Leiſtungen des folgenden Jahres dagegen werden nach deren monatlichem Durchſchnittsertrage berechnet, und gebührt von dieſem monatlichen Ertrage der Wittwe ſo viel, als vom 1. Januar bis zum Jahrestage des Todes ihres Mannes Monate verfloſſen. 5) Von den Einkünften aus der Erndte werden — außer der Saat, welche Eigenthum deſſen iſt, der geſäet hat — die öffentlichen Abgaben, die Koſten der Beſtreitung der Wirthſchaft, der Viehzucht ꝛc. in Abzug gebracht, und fallen verhältnißmäßig der Wittwe des verſtorbenen und dem neuen Prediger zur Laſt [c]). Letzterem muß übrigens die Wittwe während des Trauerjahres Tiſch und Wohnung geben [d]). Abänderungen dieſer Beſtimmungen durch Uebereinkunft zwiſchen den Gemeindegliedern und dem Prediger dürfen nur mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern getroffen werden [e]).

Iſt die Wittwe mit unverſorgten (d. h. wohl minderjährigen) Kindern nachgeblieben, ſo haben auch dieſe Antheil am Gnadenjahr [f]), und unſtreitig gebührt daſſelbe unverſorgten

---

c) Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten vom 11. April 1838.

d) Kirchengeſetz v. 1832 §. 227.

e) Ebendaſ. Anm. 1.

f) Das Kirchengeſetz a. a. O. ſpricht das Gnadenjahr ausdrücklich der Wittwe und den unverſorgt hinterlaſſenen Kindern" zu. Daß in dem

Kindern eines Predigers auch dann, wenn sie ohne Mutter nachbleiben [g]). Dagegen darf das Gnadenjahr großjährigen Kindern, selbst wenn sie mit der Mutter im übrigen Nachlaß concurriren, nicht zugesprochen werden [h]) und noch weniger entfernteren Verwandten des Erblassers [i]).

§. 281. (275.)

IV. Aufhebung der Wirkungen der Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft werden aufgehoben

1) wenn der Geistliche seinen Stand verändert, da bloß durch diesen die besondern Güterrechte begründet werden [a]).

RRG. vom 11. April 1838, P. 1, 2 u. 3 (s. Anm. c.) in Betreff der Wohnung, der Accidentien und des baaren Gehalts nur der Wittwe, nicht auch der Kinder, ausdrücklich erwähnt wird, berechtigt nicht zu dem Schluß, daß die Kinder an diesen Bestandtheilen des Gnadenjahrs nicht participiren sollen. Nach der ältern Praxis gebührte der Wittwe die eine und den Kindern die andere Hälfte des Gnadenjahrs. Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht §. 214 Anm. 1.

g) Wie die neuere, so war auch schon die ältere Praxis dafür (s. besonders Nielsen's Erbfolgerecht §. 186), und das Gesetz ist nicht dagegen, wiewohl es nur der Kinder in Verbindung der Mutter gedenkt (s. oben Anm. f).

h) Das Kirchengesetz a. a. O. nennt ausdrücklich nur die „unversorgten" Kinder und schließt dadurch die versorgten indirect aus. Dadurch, daß das RRG. v. 11. April 1838, wo es von den Kindern spricht, die nähere Bestimmung des Unversorgtseins nicht ausdrücklich hinzufügt, wird nichts in der Sache geändert. In der ältern Praxis war die Frage bestritten. Vergl. Gadebusch a. a. O. §. 19.

i) Bei der bestimmten Beschränkung des Gesetzes auf unversorgte Kinder ist es selbst zweifelhaft, ob unversorgte Großkinder und entferntere Descendenten des Erblassers, wenn sie auch in des Großvaters Hause verpflegt wurden, auf das Gnadenjahr Anspruch machen dürfen.

a) Priesterprivilegium v. J. 1675 Art. XIII. §. 2. Vergl. oben

2) Die Predigerwittwe geht der ihr zugestandenen günstigeren Erbrechte verlustig, wenn sie den Stand verändert, und sich in eine verächtliche Ehe einläßt, wodurch ihres Mannes hinterlassenes Vermögen verschwendet werden und der Stand in Verachtung gerathen könnte; es soll in diesem Falle die Wittwe nach schwedischem Landrecht, die Kinder aber unter sich nach Stadtrecht theilen [b]), d. h. die Wittwe erhält nur ein Drittel von dem gesammten Mobiliar und von der Errungenschaft, nachdem sie die von ihr in die Ehe gebrachten Immobilien vorabgenommen [c]).

3) Im Falle der Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil muß bei einer Nichtigkeitserklärung unstreitig die Gütergemeinschaft aufhören, weil sie nur die Wirkung einer gültigen Ehe sein kann; es muß demnach Alles in den vorigen Stand treten, von jedem von beiden Theilen das Eingebrachte zurückgenommen, die Errungenschaft aber unter ihnen getheilt werden. Bei einer Ehescheidung muß, wenn keinem von beiden Theilen eine besondere Schuld zur Last fällt, dasselbe gelten [d]). Von der ehebrecherischen Frau ist gesetzlich bloß bestimmt, daß sie die

---

§. 60. Durch das bloße Aufgeben einer Pfarre dürfte indeß eben so wenig die Gütergemeinschaft aufhören, als durch die Emeritur eines Geistlichen.

b) Priesterprivil. Art. XIII. §. 3. Daß hier das, die Wittwe viel weniger begünstigende, schwedische Landrecht gemeint ist, darüber ist kein Zweifel (s. Gadebusch a. a. O. S. 49, Nielsen §. 181 Anm. **) und es ist durchaus unrichtig, wenn v. Buddenbrock (Samml. d. Ges. S. 791 §. 36) und, wie es scheint, auch v. Samson (l. c. §. 213) hier das locale (livländische) Landrecht gelten lassen wollen.

c) Cap. 16 v. Ehesachen §§. Vergl. oben §. 257 Anm. b.

d) Dies muß nach dem gemeinen Recht angenommen werden (vergl. Eichhorn a. a. O. §. 310. I.), da das Provincialrecht gar keine Bestimmungen darüber enthält.

Morgengabe, so wie vom ehebrecherischem Manne, daß er den Voraus verlieren solle [e]).

4) Daß die Gütergemeinschaft durch gegenseitige Uebereinkunft beider Ehegatten aufgehoben werden kann, ist schon gemeinrechtlich unbestritten, jedoch darf eine solche Aufhebung nicht zum Nachtheil früherer Gläubiger geschehen, welche dadurch in ihren wohlerworbenen Rechten keineswegs gekränkt werden können. Das schwedische Stadtrecht enthält übrigens eben so wenig hierüber, als über die Frage eine Bestimmung, in wie weit auf einseitiges Verlangen eines Theils die Gütergemeinschaft aufgehoben werden kann, daher auch diese nach gemeinem Recht, und zwar verneinend, beantwortet werden muß [f]).

5) Von der Beendigung der nach dem Tode des einen Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Theilung ist schon oben gehandelt worden [g]).

Die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen gelten, da sie auf dem Priesterprivilegium beruhen, auch für Esthland, als Aufhebungsgründe der besondern Erbfolge der Landgeistlichen, nur daß im zweiten Falle nach der Praxis nicht das schwedische, sondern das locale esthländische Landrecht in Anwendung kommt [h]).

---

e) Cap. 10 von Ehesachen StR. Die übrigen Bestimmungen dieses Capitels, namentlich die dort vorgeschriebenen Strafen des Ehebruchs, sind durchaus veraltet und unanwendbar.

f) S. überhaupt Eichhorn a. a. O. §. 310. III. Mittermaier's deutsches Privatrecht §. 406. Maurenbrecher's deutsches Privatrecht §. 489 ꝛc.

g) S. oben §. 279, 2.

h) S. oben §. 277 a. E.

C. Eheliche Güterrechte nach rigischem Stadtrechte [a]).

§. 282. (276.)

I. Verhältnisse während bestehender Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Wiewohl die rigischen Statuten es nirgends ausdrücklich aussprechen, so ergiebt es sich doch unzweideutig aus mehreren zerstreuten Bestimmungen derselben über die ehelichen Güterrechte, und ist auch in der Praxis unbestritten, daß während bestehender Ehe [b]) eine sog. allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten stattfindet. Es werden bei der Erwerbung, wie bei der Veräußerung von Sachen, insbesondere von Immobilien, beide Ehegatten als gemeinschaftlich handelnd vorausgesetzt [c]); es wird nirgends das von jedem der Ehegatten eingebrachte Vermögen von einander [d]), noch von der Errungen-

---

a) Ueber das Geschichtliche vergleiche L. Napiersky, die Morgengabe des rigischen Rechts. Dorpat, 1842. 8.

b) Weit deutlicher und mit ziemlich bestimmten Worten ist das Verhältniß der nach Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft im rig. StR. B. IV. Tit. 2 §. 1, Tit. 3 §. 1, Tit. 4 §. 6 ausgedrückt. S. unten §. 284 Anm. a.

c) Vergl. z. B. das rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 4 (oben §. 93 Anm. c), desgl. Tit. 1 §. 1: Beede annoch lebende Eheleute, Mann- und Weibes-Bild, mögen ihre Kinder, Söhne und Töchter, nach ihrem Willen verheyrathen und aussteuern ꝛc. Vergl. übrigens Napiersky a. a. O. S. 9 Anm.

d) Zwar ist im rig. StR. B. III. Tit. 2 insbesondere von der Mitgabe oder dem Brautschatze der Frau die Rede. Allein was darüber gesagt wird, bezieht sich nur auf die Haftung desjenigen, der sich für einen versprochenen aber noch nicht ausgerichteten Brautschatz verbürgt hat (s. oben §. 199 Anm. h). Nirgends werden dagegen dem Ehemanne besondere Rechte an

ſchaft unterſchieden, und namentlich bei der Theilung des Vermögens nach getrennter Ehe die zu theilende Maſſe ausdrücklich als in Allem, was beide Ehegatten hatten, beſtehend, angeſehen[e]). Eben ſo wenig laſſen ſich übrigens intellectuelle Antheile der einzelnen Ehegatten am Ganzen während der Ehe unterſcheiden, daher man ein Geſammteigenthum als Grundlage dieſer Gemeinſchaft annehmen müßte, wenn dieſelbe ſich nicht ſchon aus der Vormundſchaft des Ehemannes, welcher auch das Vermögen der Frau unterworfen iſt, genügend erklären ließe[f]). Kraft dieſer Vormundſchaft ſteht nämlich dem Ehemanne allein und unbeſchränkt die Verwaltung des geſammten in die Ehe gebrachten und während derſelben erworbenen Vermögens zu, wiewohl zur Veräußerung deſſelben der gemeinſame Wille beider Ehegatten allerdings erforderlich iſt[g]). Der Ehefrau ſtehen nur ſehr beſchränkte Verfügungsrechte zu, indem ſie auf den Todesfall, ohne des Ehemanns Genehmigung, nur Kleinigkeiten vergeben[h]), ferner ohne des Mannes Wiſſen und Genehmigung nur unbedeutende, zu weiblichen Beſchäftigungen erforderliche Sachen kaufen[i]), ſonſt aber durchaus gar keine Schul-

---

dem Brautſchatz zugeſprochen, und eben ſo wenig der Ehefrau, welche auch nach aufgelöſter Ehe keine Anſprüche auf denſelben zu machen, und im Concurſe keine beſonderen Privilegien hinſichtlich deſſelben und ihrer Illaten überhaupt zu genießen hat. Vergl. B. III. Tit. 10.

e) S. ſchon das ältere (ſog. Ulrichs'ſche) rig. StR. Th. V. Cap. 2—4, desgl. das heutige StR. B. IV. Tit. 6 §. 1, Tit. 4 §. 1—4 und unten §. 283—86. Daß in einem einzelnen Falle ausnahmsweiſe die Illaten des einen Ehegatten abgeſondert werden ſollen (StR. B. IV. Tit. 2 §. 1 unten §. 286 a. E.), beſtärkt die Regel.

f) Vergl. Napiersky a. a. O. S. 13 fgg.

g) S. die in der Anm. c angef. Citate und Napiersky S. 7 fgg.

h) Rig. StR. B. III. Tit. 16 §. 1. S. unten §. 424.

i) Rig. StR. B. III. Tit. 11 §. 8: „Es kann keine Frau, ſie ſe,

den contrahiren darf, und der Ehemann zu deren Bezahlung nicht verpflichtet ist. Sollte sie dessenungeachtet etwas ohne des Mannes Wissen gekauft haben, so darf sie solches auch wieder verkaufen [k]). Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn sie eine Kauf- oder Handelsfrau ist, d. h. auf eigenen Namen Handel treibt und einen offenen Laden hält; in solchem Falle ist nicht nur jedes von ihr unternommene Handelsgeschäft gültig, sondern auch der Ehemann dafür verhaftet [l]). Für die von dem Mann gemachten Schulden dagegen, — wobei die Praxis zwischen den vor der Ehe und den während derselben contrahirten keinen Unterschied macht, — ist in jedem Falle das gesammte Vermögen, das der Frau nicht ausgenommen, verhaftet, so daß vielmehr selbst die besten Kleidungsstücke der Frau zur Zahlung der Schulden verwendet werden können, und sie nur mit ihrer Person nicht zu haften verpflichtet ist [m]); übrigens müssen

---

dann eine Kauffrau, mehr kaufen ohne ihres ächten Mannes Vorwissen, denn Strickwerk, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollkarten und Spinnrocken; Alles übrige darf der Mann nicht zahlen."

k) Das. Tit. 6 §. 5: „— — dessen mag keine Frau, ohne ihres Mannes Vorwissen, Schulden machen; sollte sie aber ichtwas ohne ihrem Mann eingekauft haben, solches kann sie auch wohl derogestalt mit Bestande verkaufen." Vergl. auch Tit. 11 §. 8 oben Anm. i und überhaupt Napiersky §. 4.

l) Nach den in der Anm. k angef. Worten des §. 5 Tit. 6, heißt es ferner: „wie dann was eine Kauf- und Handelsfrau, die offene Lade und Gewicht, auch Elle und Maaß gebrauchet, und Waare feil biethet, erhandelt und kaufet, ohnverruckt nebenst ihrem Manne zu halten, und zu zahlen schuldig ist." Vergl. auch B. III. Tit. 11 §. 8, oben Anm. i.

m) Rig. StR. B. III. Tit. 6 §. 5: „Es mag Niemand seine Frau in solche Bürgschaft übergeben; deren beste Ueberkleider aber kann der Mann im Fall der Noth, bis zur Zahlung dem Gläubiger hinreichen." Hierauf folgen die in der Anm. k angeführten Worte. Vergl. auch B. II. Cap. 32 §. 13: „Weibespersonen können Schulden halber nicht in Verhaft genommen werden"

auch die zu ihrem täglichen Gebrauch erforderlichen Kleidungsstücke ihr gelassen werden [n]).

Diese allgemeine Gütergemeinschaft gilt in allen Fällen, wo der Ehemann, seinem Stande nach, unter der Wirksamkeit des rigischen Stadtrechts steht, und genießt mithin die Ehefrau, wenn sie auch zu einem andern Stande gehört, wegen ihres Eingebrachten keiner Vorrechte. Eine Ausnahme von dieser Regel, so wie von derjenigen, daß das gesammte Vermögen beider Ehegatten, wenn nicht einzelne Bestandtheile ausdrücklich durch Vertrag oder anderweite Dispositionen eximirt sind [o]), in der Gütergemeinschaft begriffen ist, — bilden Landgüter, sie mögen dem Ehemanne oder der Ehefrau gehören, indem diese nach Landrecht beurtheilt werden müssen [p]).

§. 283. (277.)

II. Verhältnisse nach getrennter Ehe [a]): 1) bei kinderloser Ehe.

Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, muß

1) wenn die Ehe eine kinderlose war, der überlebende Ehegatte sich in das gesammte Gut mit den gesetzlichen Erben des Verstorbenen theilen. Der unbeerbte Wittwer erhält zwei Drittheile der gesammten Masse; die Wittwe aber die Hälfte,

---

n) Rig. StR. B. II. Cap. 32 §. 4. Auch auf die Morgengabe hat eine Ehefrau bei Lebzeiten ihres insolventen Ehemannes ohne Zweifel keinen Anspruch. S. unten §. 283 Anm. g. Ueber die Haftung der Wittwe s. §. 283 u. 284.

o) Das Recht dazu, obschon nirgends ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich nicht bezweifeln.

p) S. oben §. 4, 11 und 24.

a) Vergl. überhaupt Napiersky a. a. O. §. 5.

nachdem sie zuvor aus dem Ganzen ihre Morgengabe empfangen [b]). Diese Morgengabe des rigischen Rechts scheint der Morgengabe des alten livländischen Rechts nachgebildet oder doch mit ihr gleichen Ursprungs gewesen zu sein, indem sie, wie letztere, vor der Ehe auf den Todesfall bestellt wurde, zu der Mitgabe in einer Beziehung stand, und erlosch, sobald die Ehe beerbt wurde [c]). Nach dem heutigen Rechte ist sie ein quantitativ bestimmtes, im Uebrigen freiwilliges Geschenk [d]), welches der Ehemann bei Eingehung der Ehe [e]) der Ehefrau unter gericht-

---

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 6 §. 1: „Stürbet eine Frau ohne Kinder, so behält ihr Mann 2 Theil alles Guthes, und der Frauen näheste Anverwandten haben ein Theil. Stürbet aber ein Mann ohnbeerbet, so nimmt die Frau ihre Morgengabe voraus, und hernach die Helffte des Guthes, welches sie beyde hatten, und des Mannes nächste Verwandten die ander Helffte." Napiersky a. a. O. §. 12. Der Wittwe gebührt mithin (abgesehen von der Morgengabe) ein Sechstheil weniger von der Gesammtmasse, als in gleichem Falle dem Wittwer.

c) Vergl. das ölrichs'sche rigische StR. Th. V. Cap. 2 u. 15 und Napiersky §. 6—9.

d) Als solches wird die Morgengabe auch noch gegenwärtig vom rigischen Rath angesehen, indem sie von demselben der Wittwe in den in den Statuten angegebenen Fällen nur dann zugesprochen wird, wenn sie ausdrücklich bestellt war, auch in der Obercanzlei des Rathes ein besonderes Buch zur Eintragung der Morgengaben geführt wird. Von dieser Praxis weicht übrigens die des rigischen Waisengerichts ab, welches die Morgengabe, auch wenn sie nicht bestellt gewesen, jeder unbeerbten Wittwe, als einen ihr ipso iure gebührenden Voraus, auf Verlangen auszahlt. Napiersky S. 50 fgg., 70 fg. Die letztere Ansicht scheint auch in andern Städten, wo rigisches Recht gilt, practisch, und hat zwar nicht die Geschichte, wohl aber die Wortfassung der betreffenden Stelle der heutigen Statuten (bes. B. III. Tit. 3 §. 1) einigermaßen für sich.

e) Vor Alters geschah in Riga die Bestellung der Morgengabe am Hochzeitstage, seit dem vorigen Jahrhundert aber in der Regel erst am Tage nach der Hochzeit. Napiersky S. 31 fg., 36, 51 fg.

licher Autorität [f]) auf den Todesfall [g]) bestellt, und erscheint gewissermaßen als ein Ersatz für das in der Gütergemeinschaft aufgehende Eingebrachte der Ehefrau [h]). Es beträgt die Morgengabe für eine großgildische Wittwe 60 Mark löthigen Goldes oder 240 Rthlr. Alb. (312 Rbl. SM.), und für eine kleingildische 40 Mark oder 160 Thlr. (208 Rbl. SM.) [i]). Vor der Theilung müssen übrigens die Schulden von dem gesammten Vermögen bezahlt werden. Die Wittwe kann sich jedoch, im Fall der Insolvenz, die Morgengabe sichern, wenn sie binnen Jahr und Tag nach des Mannes Tode das ganze Vermögen den Gläubigern abtritt [k]), indem für diesen Fall die Morgengabe im Concurse vorzüglich locirt ist [l]). Bleibt sie aber Jahr und

---

f) Früher vor einigen Gliedern des Raths, gegenwärtig durch Eintragung in das dazu bestimmte Buch. S. oben Anm. d und Napiersky S. 32 und 52.

g) Alle Stellen des rigischen Stadtrechts, welche von der Morgengabe sprechen, gestehen sie der Ehefrau nur als Wittwe zu. Vergl. oben §. 282 Anm. n.

h) Napiersky S. 54 u. 60 fgg.

i) Rig. StR. B. III. Tit. 3 §. 1. Diese Summen sollten ursprünglich ohne Zweifel nur das Maximum des Betrages der Morgengabe feststellen; die heutige Praxis dagegen betrachtet sie als einen unveränderlichen Maaßstab. Napiersky S. 53 fg., 71.

k) Rig. StR. a. a. O. §. 2: „Eine Wittibe, die nach ihres beschuldigten Mannes Tode der Morgengabe vor anderen Creditoren genießen will, muß zu rechter Zeit bonis cediren. Bliebe sie aber ohne Inventarium in den Gütern Jahr und Tag besitzen; so ist sie des beneficii verlustig."

l) Das. Tit. 10 No. 8. Sie geht nicht nur den öffentlichen hypothecarischen, sondern auch allen mit priveligirten Pfandrechten versehenen Forderungen vor, und steht nur den öffentlichen Abgaben, den Vindicanten und Separatisten, so wie den Begräbniß-, Cur- und Arzneikosten, dem Dienstlohn, der Miethe und der „garen Kost" nach. S. überhaupt Napiersky §. 13 und über das stillschweigende Pfandrecht, welches der Frau wegen der Morgengabe zusteht, das. S. 59 fg. und oben §. 171.

Tag im Besitz des Vermögens, ohne ein Inventar legen zu lassen, so geht sie dieses Beneficiums verlustig [m]).

§. 284. (278.)

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe.

2) Ist die Ehe eine beerbte gewesen, so setzt nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, so daß die Kinder ganz in Stelle des verstorbenen Ehegatten treten, was in dem Stadtrecht durch die Ausdrücke „die Kinder bleiben in den Wehren, stehen in den Saamen" bezeichnet wird [a]). Diese Prorogation der Gütergemeinschaft ist in so fern eine nothwendige, als namentlich die Wittwe, so lange sie nicht wieder heirathet, zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden kann [b]), desgleichen eine schwanger hinterbliebene Wittwe zu keiner Erbschichtung genöthigt werden darf [c]). Daß ein beerbter Wittwer sich keine Theilung gefallen zu lassen brauche, geht daraus hervor, daß auch ihm die Theilung nur wenn er wieder heirathet,

---

m) Rig. StR. B. III. Tit. 3 §. 2. S. oben Anm. k.

a) S. z. B. das rig. StR. B. IV. Tit. 3 §. 1, wo übrigens, wie es scheint, diese Ausdrücke von dem Verhältnisse der Kinder auch noch bei Lebzeiten beider Eltern gebraucht werden. Das Gesammtgut wird ebendas. Tit. 2 §. 1 der gemeine Saamen, in Tit. 4 §. 6 der gemeine Haufen genannt. Vergl. C. H. Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 93 fgg. — Dem steht nicht entgegen, daß ebendas. Tit. 5 §. 3 von dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß die Rede ist, indem mit diesen Ausdrücken offenbar nur der ideelle Antheil der Kinder am gesammten Gute bezeichnet werden soll.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 1. Vergl. auch das. Tit. 4 §. 2 u. 4, und rigische Vormünderordnung v. J. 1591 §. 5, 6.

c) Rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 2.

ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird [d]). Bis dahin können daher die Kinder, selbst nachdem sie mündig geworden sind, nur Unterhalt und resp. Aussteuer oder väterliche Beihülfe aus dem Gesammtvermögen fordern [e]). Aber auch im Falle einer zweiten Ehe des überlebenden Ehegatten ist die förmliche Theilung mit den Kindern erster Ehe nicht unumgänglich erforderlich, sondern sie kann nur von den Kindern oder deren Vormündern verlangt, aber eben so gut auch, kraft gegenseitiger Uebereinkunft, die Gütergemeinschaft über die zweite Ehe hinaus freiwillig prorogirt werden [f]). Die Verwaltung des gesammten Vermögens, wie das Verfügungsrecht über dasselbe hat der Wittwer unbedingt, und in eben der Weise, wie ihm beides während der Ehe zustand [g]);

---

d) Rig. StR. Tit. 4 §. 1 und 3, rig. Vormünderordnung §. 7.

e) Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 1 §. 1 und unten §. 286 und 307.

f) Rig. StR. B. IV. Tit 4 §. 5: „Ein Mann oder Frau, so nach Absterben ihres Ehegatten sich verändern will, soll schuldig seyn, ihren Kindern und den Raths-Freunden und Vormündern, all das Guht, so ihnen zugefallen, nach Begehren, Inhalt Inventarii zu benennen, und Richtigkeit zu treffen." Vergl. auch die rig. Vormünderordnung §. 5—7, wo, unter allgemeiner Verweisung auf das Stadtrecht, nicht gerade Theilung verlangt, sondern nur gesagt wird, die Wittwe und der Wittwer sollen den Kindern „die Gebühr thun." Dadurch werden die Bestimmungen der §§. 1—4 Tit. 4. B. IV. des StR. theils beschränkt, theils näher bestimmt. Vergl. unten §. 286. — Ueber die Einkindschaft, welche gewissermaßen auch eine über die zweite Ehe hinaus prorogirte Gütergemeinschaft ist, s. unten §. 432.

g) Rigische Vormünderordnung §. 7: „Wiewohl es mit dem Vater, er bleibe nach dem tödtlichen Abgange seiner Hausfrauen Wittwer, oder verheyrathe sich wiederum, eine andere Meynung hat (als mit der Mutter), indem daß er seiner ehelichen Kinder und deren Güther Vormund ipso iure bleibet, so ist er dennoch auf dem Fall, wenn er andermalig sich verheyrathen wollte, eben dasselbe, und bei gleicher Pön, was die Frau nach Rigaschem Rechte, zu thun schuldig," — d. h. den Kindern „die Gebühr zu thun." S. oben Anm. f. — Vergl. auch noch die Vorm.-Ordn. §. 11 (unten Anm. i) und das rig. StR. B. III. Tit. 1. §. 1.

die Wittwe dagegen nicht anders, als mit Zuziehung der Vormünder ihrer etwa unmündigen Kinder, und der beiderseitigen Verwandten [h]), es sei denn, daß ihr, in Folge testamentarischer Anordnung ihres verstorbenen Ehemannes die alleinige Verwaltung des Vermögens, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, übertragen worden wäre, in welchem Falle jedoch auch die Einziehung des Rathes der nächsten Verwandten bei wichtigen Angelegenheiten erforderlich bleibt [i]). Zwar erwerben nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende und die Kinder ideelle Theile am Ganzen [k]); allein wenn während der fortgesetzten Gütergemeinschaft eines der Kinder stirbt, so fällt dessen

---

h) Rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 1; vgl. auch B. III. Tit. 1 §. 1.

i) Rig. Vorm.-Ordn. §. 2: „Wäre aber der Kinder Mutter (vom Vater) allein zur Vormünderin im Testament verordnet, dieselbe soll mit Suchung vorgedachter (§. 1) Bestätigung der Administration verschonet seyn" ꝛc. In solchem Falle soll nach §. 3 „die Frau — — vor die Waisenherrn erscheinen, daselbst — — sich erklären, daß sie der Kinder Vormünderin seyn, und nach ihres abgestorbenen Mannes nächster Freunde Rath leben wolle" ꝛc. Das. §. 11: „Wo aber hocherlebte Eltern seynd, die bei ihren Lebtagen die Kinder mit dem, wozu sie berechtiget, versehen (vergl. Anm. e und unten §. 286 und 307), und dann der Vater es also durch ein Testament oder letzten Willen geordnet hätte, daß die Wittwe nach seinem Tode alles dasjenige, so übrig, allein verwalten möchte, dieselbe soll nach erhaltener Bestätigung des Testaments, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern oder derselben Güthern ganz und überaus schädlich und verthunlich vermerket wird, bey solcher Verwaltung gelassen, und mit ob- und nachgeschriebenen Vormünders-Pflichten der Rechnung und Lieferung halber verschont werden, doch daß sie in allen vorfallenden wichtigen Sachen der erkohrnen Freunde Rath brauche und folge." Darf hiernach der Vater die überlebende Mutter von der Rechnungsablegung befreien, so kann bei ihm um so weniger eine Verpflichtung dazu angenommen werden. S. überhaupt unten §. 338.

k) Dies ergiebt sich ganz deutlich aus dem rig. StR. B. IV. Tit. 5 § 3 (s. oben Anm. a a. E.), desgl. aus Tit. 4 §. 6 (unten Anm. l). Vergl. auch Zimmerberg a. a. O. S. 95.

Antheil der Gesammtmasse zu, so daß bei der nachmaligen Theilung der status quo, und nicht der Zustand zur Zeit der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten in Berücksichtigung kommt [l]). Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich schon von selbst, daß während der prorogirten Gütergemeinschaft alle, sowohl vor, als während derselben contrahirten Schulden gemeinschaftlich sind, und daß die Kinder mit ihren ideellen Antheilen dafür eben so verhaftet sind, wie der überlebende Theil der Eltern [m]). Uebrigens scheint von der Praxis — wiewohl mit Unrecht — angenommen zu werden, daß im Falle der Insolvenz die beerbte Wittwe unter denselben Bedingungen, wie die unbeerbte, die Morgengabe zu genießen habe [n]).

---

l) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §. 6: „Wenn der Ehegatten eins verstürbet, und das ander Theil unverändert bleibet, und geschiehet alsdann, daß einer des überbliebenen Ehegatten hinterlassenen Kinder verstürbe; so ist dessen Antheil auf den gemeinen Haufen verfallen. Wollten nun, nach tödtlichem Abgange des einen Kindes, der Vater oder Mutter sich anderwerts verändern; so soll mit der Theilung nach obigen Artikeln 1, 2, 3, 4 verfahren werden."

m) Es ist dies schon die nothwendige Folge des dem überlebenden Ehegatten, ohne Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsrechts, so wie auch davon, daß das Recht der Kinder auf ideelle Theile des Ganzen auf einem eventuellen Erbrecht beruht. Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 3, Zimmerberg a. a. O. und unten §. 338.

n) Zwar ist, für den Fall der Insolvenz, der zu rechter Zeit bonis cedirenden Wittwe, ohne Unterscheidung der beerbten von der unbeerbten, das Recht, die Morgengabe vor anderen Creditoren zu genießen, zugestanden (rig. StR. B. III. Tit. 3 §. 2, oben §. 283 Anm. k), und darauf scheint sich auch die Ansicht der Praxis zu stützen. Allein daß hier zwischen beerbter und unbeerbter Ehe nicht ausdrücklich unterschieden wird, entscheidet an sich nichts, zumal in der Hauptstelle (B. IV. Tit. 6 §. 1, oben §. 283 Anm. b) — welche freilich wieder auf Verschuldung der Masse keine Rücksicht nimmt — nur der unbeerbten Wittwe die Morgengabe zugesichert, dagegen bei Gelegenheit der Bestimmungen über die

§. 285. (279.)

III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft des rigischen Rechts werden aufgehoben:

1) durch die Veränderung des Standes sowohl, als des Wohnorts des Ehemannes, insofern dieser dadurch aus der Wirksamkeit des rigischen Stadtrechtes heraustritt, und dem Rechte seines neuen Standes oder Wohnorts unterworfen wird. Uebrigens möchte in Folge ausdrücklichen Vertrages oder stillschweigender Einwilligung beider Ehegatten auch nach einer Standes- oder Wohnortsveränderung die Gütergemeinschaft ohne Zweifel beibehalten werden dürfen [a]). Auf der anderen Seite ist

2) die Befugniß zur Aufhebung der Gütergemeinschaft durch gegenseitige Einwilligung hier eben so wenig als nach schwedischem Stadtrecht (§. 281) in Abrede zu stellen, nur darf es auch hier nicht zum Nachtheil Dritter geschehen, welche hin-

---

Theilung der beerbten Wittwe mit den Kindern (das. Tit. 4 §. 2 und 4) einer der erstern gebührenden Morgengabe nicht gedacht und dadurch wenigstens indirect bestätigt wird, was das ältere Recht ausdrücklich aussprach, daß nämlich die Morgengabe durch die Geburt eines Kindes erlischt. Oelrichs'sches rigisches StR. Th. V. Cap. 15: „Were dat en vruwe bi ereme echten manne enes kindes ghenese, — — — se sal unberen der morgengave." Vergl. überhaupt Napiersky a. a. O. §. 14.

a) Vergl. oben §. 282 a. E. und §. 281 Anm. a. Das rig. StR. enthält weder über diese, noch über die beiden anderen, unter No. 2 u. 3 aufgeführten Fragen Bestimmungen; daher dieselben aus dem gemeinen deutschen Recht, so wie aus den allgemeinen Grundsätzen des Provincialrechts über die Anwendung und Collision der Gesetze (oben §. 24 u. 25) und über Verträge und Autonomie beantwortet werden müssen. Vergl. überhaupt Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 307 und 310, und C. L. Runde, deutsches eheliches Güterrecht (Oldenb. 1841. 8.) §. 96 u. 97.

sichtlich bereits erworbener Rechte dadurch gar nicht verletzt werden dürfen, in Beziehung auf zukünftige Verhältnisse aber nur dann von den Wirkungen eines solchen Vertrages getroffen werden, wenn letzterer öffentlich bekannt gemacht worden ist [b]).

3) Zu einseitiger Kündigung der Gütergemeinschaft ist ein Ehegatte nicht befugt [c]).

4) In wie weit durch die Aufhebung der Ehe mittelst richterlicher Entscheidung die Wirkungen der Gütergemeinschaft aufgehoben werden, entscheidet das rig. StR. nicht, indem es bloß die Bestimmung enthält, daß eine Ehebrecherin ihr Recht auf den Nachlaß ihres Ehemannes, zum Besten der Intestaterben desselben, verliert [d]), was wohl so zu verstehen ist, daß das Vermögen in seine alten ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst, und der ehebrecherischen Frau bloß ihr Eingebrachtes zurückzunehmen verstattet werde. Alle übrigen Fälle müssen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden [e]).

---

b) Darauf weist schon das rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3 hin, indem es Eheverträge nur unter gerichtlicher Mitwirkung zu errichten gestattet. Vergl. oben §. 204.

c) Eichhorn a. a. O. Auch Verschwendung von Seiten des andern Theils berechtigt dazu nicht, sondern kann höchstens zur Bestellung einer Curatel Anlaß geben, wie namentlich auch die betreffende Bestimmung der rigischen Vormünderordnung §. 11 (s. oben §. 284 Anm. i) nach einer richtigeren Interpretation verstanden werden muß. Vergl. unten §. 286, bes. Anm. c.

d) Rig. StR. B. IV. Tit. 6 §. 2: „Eine offenbahr im Oberspiel betretene Ehebrecherin, welche zugleich auch dessen gerichtlich überführet worden, kann ihres Mannes Erbe nicht fordern, besondern dessen nähesten Freunde haben alles." — Diese Bestimmung dürfte ohne Zweifel auch auf den ehebrecherischen Ehemann, nicht aber auf andere Ehescheidungsgründe, ausgedehnt werden.

e) S. oben §. 281, 3.

3) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird aufgehoben durch Absonderung der Kinder aus derselben (§. 286).

§. 286. (280.)

Fortsetzung. Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft.

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft sowohl zu jeder Zeit freiwillig durch förmliche Theilung mit den Kindern aufheben [a]), als auch wider seinen Willen dazu veranlaßt werden, wenn er nämlich zu einer zweiten Ehe schreitet [b]). Dagegen giebt weder Verschwendung, auch nicht von Seiten der überlebenden Mutter, einen gesetzlichen Grund für die Kinder ab, Theilung zu verlangen [c]), noch auch Mündigkeit oder Großjährigkeit der Kinder [d]). Einer solchen Abtheilung (auch Scheidung, Abschichtung, Absonderung,

---

a) Zwar spricht das Stadtrecht die Befugniß der Eltern dazu nirgends ausdrücklich aus, allein es steht derselben auch nichts entgegen; indem vielmehr nur bestimmt ist, daß sie zur Theilung nicht gezwungen werden dürfen. S. oben §. 284.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §. 1—4, Tit. 5 §. 1 und 2. S. oben §. 284.

c) Die Bestimmung der rig. Vorm.-Ordn. §. 11 (s. §. 284 Anm. i), daß die Wittwe, welcher der Ehemann durch Testament die alleinige Verwaltung des Nachlasses übertragen, solche nur behalte, so lange sie nicht „den Güthern ganz und überaus schädlich und verthunlich vermerkt wird," läßt sich nur gezwungen auf eine Verpflichtung zur Abtheilung mit den Kindern deuten. Vielmehr darf sie ohne Zweifel bloß von einer Beschränkung oder gänzlichen Entziehung der Verwaltung verstanden werden.

d) Dies ist in der Praxis anerkannt, und folgt daraus, daß eine Zwangspflicht zur Theilung dem überlebenden Theil der Eltern bloß im Falle der Wiederverheirathung durch das Stadtrecht auferlegt ist.

Ablegung) der Kinder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird auch diejenige Absonderung der Kinder, welche bei Lebzeiten beider Eltern, „mit bescheidenem Gute" geschieht, gleichgeachtet [e]). Diese letztere Absonderung kann nur durch freiwillige Uebereinkunft zwischen den Eltern und ihren großjährigen Kindern zu Stande kommen, und ist die Bedingung, daß die Kinder „mit bescheidenem Gute" abzutheilen sind, so zu verstehen, daß der Vermögenstheil, welchen die Kinder erhalten mit dem ganzen Vermögen der Eltern in einem bestimmten Verhältnisse stehen müsse. Dadurch unterscheidet sich die eigentliche Absonderung von der bloßen Aussteuer oder väterlichen Beihülfe, welche sowohl Söhnen als Töchtern bei deren Verheirathung oder bei der Errichtung eines besonderen Haushaltes gegeben zu werden pflegt [f]), und keineswegs die Wirkungen, namentlich auf die Erbfolge, hervorbringt, wie die erstere, durch welche die Kinder, als mit den ihnen gebührenden Pflichttheil gänzlich abgefunden betrachtet werden [g]).

Der Betrag, mit welchem während der Lebzeiten beider Eltern die Kinder abzufinden sind, ist gesetzlich nicht bestimmt,

---

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 3 §. 1: „Wenn Mann und Frau Kinder mit einander haben, welche sie bei ihrem Lebzeiten mit bescheidenem Guthe von sich abgetheilet, oder aber da einer der Eltern, nach Absterben deren eines, bey Tretung in die andere Ehe, die ersten Kinder abgeleget hätte, nach Stadt-Rechten; so sollen solche abgesonderte Kinder von aller künftigen Erbschaft ihrer beyderseits Eltern sich enthalten ꝛc."

f) Das. B. III. Tit. 1 §. 1 (s. oben §. 282 Anm. b). Hierauf gehen wohl auch die Eingangsworte in dem §. 11 der rig. Vorm.-Ordn. (s. oben §. 284 Anm. i).

g) Rig. StR. B. IV. Tit. 3 §. 1 (Anm. e) vergl. mit der rig. Vorm.-Ordn. §. 11. Die näheren Bestimmungen hierüber gehören in das Erbrecht. S. unten §. 421.

sondern der gegenseitigen Uebereinkunft in jedem einzelnen Falle überlassen. Für die Abtheilung der Kinder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft dagegen gelten folgende Bestimmungen: Stirbt die Frau zuerst und hinterläßt den überlebenden Ehemann mit einem Kinde, so erhält das Kind ein Drittheil und der Wittwer zwei Drittheile der gesammten Masse [h]); stirbt aber der Ehemann zuerst mit Hinterlassung eines Kindes, so erhält die Wittwe die eine und das Kind die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens [i]). Stirbt die Ehefrau und hinterläßt zwei oder mehrere Kinder, so erhält der Wittwer die Hälfte und die Kinder alle zusammen die andere Hälfte des gesammten Gutes [k]), stirbt der Ehemann und bleibt die Wittwe mit mehr, denn einem Kinde nach, so erhält jene nur ein Drittheil, die Kinder aber zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens [l]). Sind bei der Abtheilung alle Kinder, oder auch nur einige derselben, unmündig, so müssen für solche, Behufs dieses Acts, Vormünder ernannt werden [m]). Die Theilung braucht übrigens nicht nothwendig förmlich und factisch zu geschehen, sondern es kann auch der überlebende Theil, namentlich der Vater, mindestens als Vormund seiner unmündigen Kinder [n]), in der Verwaltung und dem Genuß des ganzen Vermögens bleiben, muß

---

h) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §. 1.

i) Das. §. 2.

k) Das. §. 3.

l) Das. §. 4. Auch hier erhält mithin die Wittwe, wie bei kinderloser Ehe (s. §. 283 Anm. a a. E.), bei der Theilung immer ein Sechstheil weniger von der Gesammtmasse, als in gleichem Falle der Wittwer.

m) Vergl. ebendas. §. 1, wo auch noch die Zuziehung der nächsten Verwandten verlangt wird.

n) Das. §. 3 und rig. Vorm.-Ordn. §. 7.

aber den Kindern ihren ideellen Antheil, welcher Ausſpruch, Ausſpruchsgelder, heißt, ſicher ſtellen [o]). Dieſe Ausſpruchsgelder genießen übrigens ein ſtillſchweigendes Pfandrecht und beſondere Privilegien im Concurſe [p]).

Wenn ein mit Kindern hinterbliebener Ehemann ſich bei ſeiner Wiederverheirathung mit den Kindern erſter Ehe nicht abgetheilt, noch anderweitig abgefunden hat [q]), und nach ſeinem Tode auch aus der zweiten Ehe Kinder nebſt der Wittwe hinterläßt, ſo wird, ausnahmsweiſe, die den Nachlaß bildende Geſammtmaſſe in ihre urſprünglichen Beſtandtheile aufgelöſt. Die Kinder erſter Ehe nehmen nämlich ihrer Mutter Gut voraus, dann die Wittwe oder zweite Ehefrau ihr Eingebrachtes; in das Uebrige theilen ſich die Kinder aus beiden Ehen und die Wittwe nach Kopftheilen [r]).

---

o) Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2. §. 1, wo namentlich von des Vaters alternativer Verpflichtung die Rede iſt, bei einer Wiederverheirathung den Kindern erſter Ehe „wegen ihres mütterlichen Gutes Verſicherung zu geben" oder ſie „von ſich abzutheilen." Unter Erſterem iſt offenbar der Ausſpruch zu verſtehen. S. auch oben §. 284.

p) Rig. StR. B. III. Tit. 10. Die Ausſpruchsgelder gehen, wenn ſie bloß mit der Morgengabe der Wittwe concurriren, ſogar dieſer, als tempore priores, vor (Tit. 10 No. 8); concurriren ſie mit öffentlichen oder privaten hypothecariſchen Forderungen, ſo werden ſie mit ihnen in derſelben Claſſe nach ihrem Alter locirt (daſ. No. 12 und 13). S. oben §. 171, Anm. e und f.

q) Nach der rig. Vorm.-Ordn. §. 5 ſoll die Mutter, welche bei einer Wiederverheirathung unterläßt, den Kindern „die Gebühr zu thun," — „mittelſt gerichtlicher Erkenntniß dadurch ihrer Erbgerechtigkeit denſelben ihren Kindern verfallen ſeyn." Dieſes mochte, nach §. 7 der Vorm.-Ordn., auch für den Vater gelten, ſcheint jedoch durch die Beſtimmung des Stadtrechts (Anm. r.) aufgehoben zu ſein.

r) Rig. StR. B. IV. Tit. 2 §. 1. Dieſe Beſtimmung dürfte wohl auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn eine mit Kindern hinter-

D. Eheliche Güterrechte nach lübischem Stadtrecht.

G. A. Roggenbau, die Gütergemeinschaft nach Lüb'schem und Rostock'schem Recht. Rostock, 1801. 8.

C. N. Carstens, Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübeckischem Rechte, in dessen Beiträgen zur Erklärung des Lübeckischen Rechts. Zweite Samml. (Lübeck, 1814. 8.) S. 1—35.

J. C. Hasse, Recht der ehelichen Gütergemeinschaft im strengen Sinn, nach Lüb'schem Recht, in F. C. v. Savigny's ꝛc. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. IV. (Berlin, 1820. 8.) S. 96—111.

J. H. Behn, die ehelichen Güterrechte nach den ältern Codicen des lübischen Rechts. Lübeck, 1830. 8.

P. D. C. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (2. Ausg. Kiel, 1842. 8.) §. 133 fgg. und 152—154.

C. W. Pauli, die ehelichen Erbrechte nach lübischem Rechte (Abhandl. aus dem lüb. R. Th. II.). Lübeck, 1840. 8.

§. 287. (281.)

I. Einleitung.

Die ehelichen Güterrechte sind nach lübischem Recht bereits während bestehender Ehe durchaus verschieden, je nachdem die Ehe beerbt ist, oder nicht [a]). So lange nämlich die Ehe unbe-

---

bliebene Wittwe wieder heirathet, ohne sich mit den Kindern erster Ehe abzutheilen oder abzufinden.

a) Ueber den Grund dieser Verschiedenheit sind die Ansichten sehr getheilt. Der neuerdings von P. D. C. Paulsen a. a. O. §. 152 Anm. 3 angegebene, daß die Ehegatten in den Kindern gemeinschaftliche Erben erhalten, und ihre übrigen Verwandten, da sie ihr Intestaterbrecht verlieren, auch kein Interesse mehr an dem Gesondertbleiben des Gutes haben, ist unvereinbar sowohl mit der unbezweifelten Befugniß

erbt ist, erscheinen die Güter des Ehemannes und der Ehefrau gesondert; mit der Geburt eines Kindes aber tritt eine sog. allgemeine Gütergemeinschaft ein [b]), welche jedoch wieder aufhört, sobald das Kind stirbt [c]). Es müssen mithin die Verhältnisse bei unbeerbter und bei beerbter Ehe genau unterschieden und von einander gesondert dargestellt werden.

---

der Ehegatten, auch bei unbeerbter Ehe Gütergemeinschaft vertragsmäßig einzuführen, als auch besonders mit dem von Eichhorn (deutsche Rechtsgeschichte §. 370 Anm. m und §. 456 Anm. am Schluß) sehr wahrscheinlich gemachten geschichtlichen Ursprung dieser Lehre des lübischen Rechts. Vergl. auch Pauli a. a. O. §. 24 und 41.

b) S. besonders das lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7: „Wird ein Mann wegen Schuldt flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuldt bekendtlich, oder wie Recht, erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden, von ihrer beiderseits Gut. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimpt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfrewlich Eingedömpte, welches sie ihme zugebracht, zuvorauß, von dem andern Gut zahlet man die Schuldt." Die älteren Schriftsteller, selbst noch Carstens a. a. O. §. 4, nehmen auch bei unbeerbter Ehe eine — unvollkommene — Gütergemeinschaft an. Neuere dagegen, wie namentlich Behn und besonders Pauli a. a. O., stellen — nach dem Vorgange F. Cropp's (über die Vermögensverhältnisse der Eheleute nach den Gründsätzen des hamburgischen Rechts, in A. Heise's und seinen juristischen Abhandlungen Bd. II. No. XVI. S. 427 fgg.) — die Existenz einer Gütergemeinschaft im lübischen Recht selbst bei beerbter Ehe in Abrede. Im Grunde weisen sie aber nur nach, daß man mit dem Ausdruck Gütergemeinschaft irrige Begriffe verbunden, und aus dieser Benennung ungehörige Folgerungen gezogen. Dies berechtigt aber nicht, die einmal technisch gewordene, in gewisser Hinsicht doch immer bezeichnende Benennung des in Rede stehenden Instituts zu verwerfen. Es kommt vielmehr nur darauf an, das Wesen des eheliche Gütergemeinschaft genannten Instituts und dessen Fundament (eheliche Vogtschaft und eheliche Genossenschaft) richtig festzustellen, und dafür haben die angef. Rechtslehrer sehr Bedeutendes geleistet. Es kann also immerhin der Ausdruck Gütergemeinschaft für ein Verhältniß gebraucht werden, bei welchem das beiderseitige Vermögen der Ehegatten eine Gesammtmasse bildet, ohne daß deshalb beiden Ehegatten ein Gesammteigenthum daran zugesprochen zu werden braucht, denn der letz-

§. 288. (282.)

II. Verhältniſſe während der Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältniſſe, welche mit der Beſchreitung des Ehebettes beginnen [a]), gründen ſich, ſo lange die Ehe unbeerbt iſt, hauptſächlich auf die eheliche Vormundſchaft des Mannes über die Ehefrau [b]). Das von der Frau in die Ehe gebrachte Gut wird Brautſchatz [c]) genannt, ohne daß übrigens davon ein etwaniges Paraphernalvermögen unterſchieden wird, indem alles Eingebrachte der Frau überhaupt nach gleichen Grundſätzen beurtheilt, und auch hinſichtlich des von der Frau während der Ehe, durch Erbſchaft oder ſonſt, einſeitig erworbenen Gutes kein Unterſchied gemacht

---

tere Begriff iſt mit dem erſten keineswegs unzertrennlich verbunden. Vergl. übrigens noch C. L. Runde a. a. O. §. 63 fgg.

c) Dies wird aus den Worten des in der Anm. b angeführten Artikels gefolgert und iſt allgemein angenommen. S. beſonders Mevius' Comment. zu dieſem Art. No. 22—25. Die abweichende Meinung von Carſtens a. a. O. §. 5 iſt unpractiſch. Vergl. auch noch F. Cropp a. a. O. §. 33 und Pauli §. 17.

a) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 14: „Wird einem eine Braut mit gewiſſem Brautſchatz zugeſagt, ſtirbet ſie dann, ehe und zuvorn das Beylager volnzogen, ſo darff man den Brautſchatz nicht erlegen." Pauli a. a. O. §. 1.

b) S. darüber beſonders Pauli a. a. O. §. 3 fgg. Daß in den Statuten der Ehemann nirgends ausdrücklich Vormund der Ehefrau genannt wird, kann die Annahme dieſes allgemein verbreiteten deutſchen Inſtituts im lübiſchen Recht um ſo weniger ausſchließen, als daraus zunächſt ſich die Wirkungen der Ehe auf die Güterrechte erklären laſſen. Auch iſt die Praxis entſchieden für die Geltung dieſes Princips. S. auch noch Stein's Abhandl. des lübiſchen Rechts Bd. I. §. 88.

c) Von der Beſtellung des Brautſchatzes iſt bereits an einer andern Stelle (ſ. oben §. 199 Anm. b) gehandelt worden. S. lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1—3.

wird [d]). Dem Ehemanne steht vielmehr die Verwaltung sowohl, als die Nutznießung des gesammten Frauenguts zu, und in Betreff des Mobiliars auch daß freieste Verfügungsrecht [e]); dagegen darf er die Immobilien der Frau ohne ihre Einwilligung nicht veräußern [f]), es sei denn, daß ihm an diesem ein freieres

---

d) Vergl. überhaupt Pauli §. 3 fgg. Noch deutlicher als in B. I. Tit. 5 Art. 7 (s. §. 287 Anm. b.) heißt es im B. III. Tit. 1 Art. 9: „Verstirbet ein Mann in Schulden mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Brautschatz, Kleyder, Klenodien und Jungfräulichen Eingebömpte, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn; Morgengabe aber und alle freye Kost, welche die Frau gethan, die kann nicht gemahnet werden; die Gabe, welche ihr von den Hochzeitgästen zu der Kost geschencket worden, muß sie mahnen, wie gemeine Schuldt, was aber dem Manne geschencket, das bleibet den Creditorn." Zwar werden demnach in beiden Stellen Kleider, Kleinodien und Eingebömde, gesondert vom Brautschatz genannt, allein keine besonderen Bestimmungen, weder hier noch anderweitig, darüber getroffen, sondern über Alles, was die Frau dem Manne zugebracht, wird auf gleiche Weise verfügt. S. auch noch das lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 5, 8 u. 9. (Anm. f und g). Von der Morgengabe ist, außer an dieser Stelle, im lübischen Rechte sonst nicht die Rede. Es ist darunter ohne Zweifel die, als freiwilliges Geschenk des Ehemannes erscheinende, gemeine deutsche Morgengabe zu verstehen. Vergl. darüber Pauli a. a. O. §. 11. In den Städten Esthlands kommt gegenwärtig eine Morgengabe gar nicht vor.

e) S. besonders Pauli a. a. O. §. 8.

f) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9: „Kein Mann mag vorpfanden, noch vorkauffen, noch vorschencken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihme von seinem Weibe zugebracht werden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, do sie der einige hetten. Es were dann, daß ihnen Ehehafft, Gefengnuß oder Hungersnoth darzu bringen thäte." Diese Stelle ist nicht bloß, sondern auch von den Verhältnissen bei beerbter Ehe zu verstehen, und wird daher von der Praxis mit Recht auch auf die unbeerbte Ehe bezogen. Uebrigens wird bei der Veräußerung der zum Frauengut gehörigen Immobilien nach dem heutigen Gerichtsbrauch in Reval eigentlich nicht der Ehemann als Veräußerer angesehen, sondern die Veräußerung geschieht durch die Ehefrau selbst, der Ehemann

Dispositionsrecht, namentlich auch dadurch eingeräumt ist, daß sie ihm nach einer bestimmten Schätzung übergeben worden [g]). Weder die Ehefrau noch deren Verwandte dürfen verlangen, daß der Ehemann für das Eingebrachte durch Bürgen oder auf andere Weise Sicherheit bestelle, es sei denn, daß er durch Verschwendung, Spiel und sonstige Ausschweifung, oder dadurch, daß er Schulden halber persönlicher Haft unterzogen oder flüchtig würde — selbst dazu Veranlassung giebt [h]); ja sie kann aus dem Vermögen des in Schulden vertieften Mannes ihr Eingebrachtes zurückfordern; muß es jedoch, falls sie noch in den Jahren ist, daß sie Kinder gebären kann, sicher anlegen, und darf nur die jährliche Nutzung davon zu ihrem Besten verwenden [i]). Das Eigenthumsrecht der Frau an ihrem Eingebrachten wird daher durch die Ehe nicht aufgehoben, sondern nur durch die Vormundschaft des Ehemannes beschränkt; sie behält, so lange sie unbeerbt ist, die Proprietät daran, haftet damit durchaus nicht für den Ehemann [k]),

dagegen hat bloß seine Genehmigung dazu zu ertheilen. — Vergl. übrigens noch Pauli a. a. O., beſ. §. 5 u. 7.

g) Lüb. StR. a. a. O. Art. 8: „Nimmpt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde åstimirt und an Gelde gesatzt, fahrende übergeben, so soll der Mann nach der Zeit mechtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfanden wem er will, nicht anders als sonsten Kaufmanns-Waaren.“ Ueber die Quelle dieses Art. vergl. Pauli §. 7.

h) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 10.

i) Daſ. Art. 11.

k) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der nicht leicht mehr vorkommende Fall, wenn der in Gefangenschaft gerathene Ehemann auszulösen ist; dazu soll nämlich das gemeinschaftliche Gut, auch das der Ehefrau nicht ausgenommen, verwendet werden (lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 6). Das ältere lübiſche Recht verpflichtete die Frau zur Zahlung auch noch in dem Falle, wenn (ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe beerbt war oder nicht) der Ehemann Schulden halber nach B. I.

sondern hat vielmehr wegen ihres Eingebrachten ein ſtillſchweigendes Pfandrecht im geſammten Vermögen des Mannes [l]), und iſt, im Falle über das letztere ein Concurs ausbricht, vorzüglich locirt [m]). Im Uebrigen ſind die Verfügungsrechte der Frau während der Ehe ſehr beſchränkt, es ſei denn, daß ſie ſich in Betreff eines Theils ihres Eingebrachten freiere Dispoſition ausdrücklich vorbehalten, oder ihr anderweitig ein Sondergut (Spillgelder) beſtellt worden [n]). Davon abgeſehen darf ſie ohne Genehmigung des Mannes von ihrem Eingebrachten nichts veräußern [o]), noch auf den Todesfall vergeben [p]), und nur das zum nöthigen Hausbedarf Unentbehrliche kaufen [q]). Eine Ausnahme macht übrigens auch hier, wie nach rigiſchem Stadtrecht, die Kauf- oder Handelsfrau, welche ſich in jeder Weiſe ſelbſtſtändig verbindlich machen kann [r]).

Tit. 3 Art. 1 zu eigen gegeben werden ſollte (ſ. beſonders Eichhorn's Rechtsgeſchichte Bd. II. §. 370 Anm. m). Dieſer Fall iſt aber in die revidirten Statuten nicht aufgenommen worden, und kommt für die eſthländiſchen Städte gegenwärtig um ſo weniger in Betracht, als der gedachte Art. 1 in Betreff der Schuldknechtſchaft durch ein neueres Geſetz (Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgutachten v. 10. Octbr., S. U. v. 9. Novbr., 1829) ausdrücklich aufgehoben worden iſt. S. überhaupt Pauli a. a. O. §. 24, welcher nachweiſt, daß nach dem ältern lübiſchen Recht die unbeerbte Ehefrau für alle Schulden des Ehemannes, mit Ausnahme nur der vorehelichen, haftete, und daß dies erſt durch die Reviſoren im J. 1586 geändert worden iſt.

l) S. oben §. 172.

m) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7 (ſ. oben §. 287 Anm. b) und B. III. Tit 1 Art. 12.

n) Vergl. Pauli §. 12 und 13.

o) Lüb. StR. B. I. Tit. 10 Art. 1 und oben Anm. f.

p) Daſ. B. II. Tit. 1 Art. 14 u. unten §. 424.

q) Daſ. B. III. Tit. 6 Art. 13. Ueber die Verpflichtung des Ehemannes zur Bezahlung der Schulden der Ehefrau ſ. Pauli S. 109 fg.

r) Daſ. B. I. Tit. 10 Art 1. B. III. Tit. 6 Art. 13 u. 21. — S.

Digitized by Google

Gegenseitige Schenkungen der kinderlosen Ehegatten aus ihrem wohlerworbenen Vermögen sind zulässig, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Rath [s]). Bezieht sich die Schenkung auf das ganze (wohlerworbene) Vermögen, so muß den nächsten Erben der lübische Pflichttheil von 8 Schilling und 4 Pfennigen [t]) vorbehalten werden [u]). Bei der Errichtung von wechselseitigen Testamenten sind die Ehegatten größeren Beschränkungen unterworfen [v]).

§. 289. (283.)

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Sobald durch die Geburt eines Kindes die Ehe beerbt wird, entsteht allgemeine Gütergemeinschaft [a]). Diese erstreckt sich über das gesammte beiderseitige Vermögen, welches, wie bei unbeerbter Ehe, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes

---

F. Cropp, von der Verpflichtung verheiratheter Frauenzimmer als Handelsfrauen, in dessen und A. Heise's jurist. Abhandl. B. I. S. 1—29, und derselbe, von der Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck, ebendas. S. 30—53. Pauli a. a. O. §. 15.

s) Die gerichtliche Bestätigung war mindestens noch im vorigen Jahrhundert in Reval practisch: nach dem lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2 war gerichtliche Auflassung erforderlich und die Ehefrau bedurfte überdies noch eines besondern Vormundes für diesen Act. Dies letztere Requisit ist indeß in Reval nicht practisch geworden. Urtheil des Revaler Raths vom 14. Juli 1708.

t) S. darüber unten §. 425.

u) Das. B. I. Tit. 6 Art. 1. Vergl. auch Pauli S. 63 fg.

v) Das. B. II. Tit. 1 Art. 10. S. unten §. 428.

a) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. Daß dieser Gütergemeinschaft nicht, wie z. B. auch noch Eichhorn (deutsches Privatrecht §. 308 Anm. a) annimmt, ein Gesammteigenthum beider Ehegatten zum Grunde liegt, ist bereits oben §. 287 Anm. b bemerkt worden.

unterworfen ist. Indessen können einzelne Bestandtheile des Vermögens der Frau den Wirkungen der Gütergemeinschaft durch Vertrag u. dgl. entzogen werden [b]). Gegenseitige Schenkungen (auf den Todesfall) sind ohne der Kinder Einwilligung unzulässig [c]). — Die wichtigste Folge der Gütergemeinschaft während der Ehe ist, daß für des Ehemannes Schulden das gesammte, nicht besonders ausgenommene, von der Frau in die Ehe gebrachte und während der Ehe erworbene, bewegliche und unbewegliche Vermögen haftet [d]), so daß sie nur der persönlichen Verpflichtung enthoben ist [e]). Diese Haftung des Frauengutes ist indessen in so fern eine bloß subsidiäre, als sie nur im Falle einer Insolvenz des Ehemannes eintritt [f]). Daher ist letzterer, von diesem Falle abgesehen, zu einer (freiwilligen) Veräußerung, sei es auch nur Verpfändung, der zum Frauengut gehörigen Immobilien ohne Genehmigung der Ehefrau nicht

---

b) Vergl. Carstens a. a. O. §. 6 und 7. S. aber auch Pauli a. a. O. §. 12 und 13.

c) Lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 1. Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts. Th. I. §. 169 fgg. Ueber den wahren Sinn der Quelle dieses Artikels vergl. Pauli §. 34.

d) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 7. S. oben §. 287 Anm. b. Dies ist auch der Grund der Bestimmung des Art. 11. S. oben §. 288 Anm. i. Vergl. überhaupt Hasse a. a. O. S. 102 fgg., 106 fgg. In Folge unrichtiger Anwendung schwedischer Gesetze (s. oben §. 264 Anm. n) nahm seit dem Ende des 17. bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die Praxis in Reval Antenuptialschulden aus, indem für solche jeder Ehegatte nur mit seinem besonderen Vermögen haften sollte. Später ist man jedoch wieder zum reinen lübischen Recht zurückgekehrt.

e) Vergl. das lüb. StR. B. I. Tit. 3 Art. 1 a. E. und Carstens l. c. §. 9.

f) Dies ergiebt sich aus dem Eingange des Art. 7 Tit 5 B. I. des lüb. StR. (§. 287 Anm. b), vergl. mit Art. 9 ebendas.

berechtigt [g]). Uebrigens ist die Frau in ihren Dispositionsrechten bei beerbter Ehe ebenso beschränkt, wie bei unbeerbter, weil sie auch hier der Vormundschaft des Mannes unterworfen ist; aber auch hier macht ihre Eigenschaft als Kauffrau eine Ausnahme [h]).

§. 290. (284.)

III. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) bei unbeerbter Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst und sind keine Kinder am Leben, so erhält der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, als statutarische Portion, die Hälfte des Eingebrachten sowohl [a]), als des übrigen Gutes [b]) der verstorbenen Ehefrau, die andere Hälfte muß er ihren Intestaterben ausliefern [c]). Ist

---

g) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 9. S. oben §. 288 Anm. f. Hier wird, wenn die Immobilien ererbte sind, auch noch die Einwilligung der Kinder erfordert; allein dies ist in Folge des veränderten Begriffs der Erbgutseigenschaft (s. oben §. 94) antiquirt.

h) Die Bestimmungen der oben §. 288 Anm. o und fgg. angeführten Stellen des lübischen Rechts unterscheiden nicht zwischen beerbter und unbeerbter Ehe.

a) Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Brautschatz wirklich ausgezahlt oder nur gelobt war, vielmehr hat der Wittwer auch auf die Hälfte des letztern Anspruch, nicht aber auf künftige Rechte der Wittwe, an denen ihr bei ihren Lebzeiten noch keine Klage erwachsen war, namentlich also auch nicht auf deren Ebrecht in den künftigen, erst nach ihrem Tode eröffneten Nachlaß ihrer Eltern. Vergl. Pauli a. a. O. S. 68 fgg., 149 fgg., und oben §. 199 Anm. h.

b) Pauli S. 66 fg. Auch das etwanige Sondergut der Frau ist davon nicht ausgenommen. Ebendas. S. 70 fgg.

c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 12: „Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder miteinander, der Mann sol der Frauen neheſten Erben wieder geben den halben Theil des Gutes, welches er mit ihr bekommen." S. überhaupt Pauli §. 17. Mithin hat der Wittwer nicht, wie die Wittwe das Recht, seine Illa-

die Frau der überlebende Theil, so nimmt sie ihr Eingebrachtes und Alles, was ihr während der Ehe durch Erbrecht oder sonst zugefallen, voraus, und theilt den Rest mit den Intestaterben des verstorbenen Ehemannes zur Hälfte [d]). Was übrigens vom Frauengut durch den Ehemann veräußert oder durch seine Schuld verloren gegangen ist, dafür darf die Wittwe Ersatz fordern, nicht aber für die durch Gebrauch und Abnutzung herbeigeführten Verschlechterungen, es sei denn, daß die Aussteuer dem Ehemanne taxirt übergeben worden wäre [e]). Wenn die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, so darf die Wittwe, wenn sie sonst glaubwürdig ist, die wirkliche Einbringung ihres Brautschatzes durch ihren Eid beweisen [f]). Bis sie ihr Eingebrach-

---

ten voraus zu nehmen (vergl. auch das lüb. R. a. a. O. Art. 25, unten Anm. d); andererseits haben aber auch die Intestaterben der Wittwe kein Recht auf die Errungenschaft, welche der Ehemann, kraft der ehelichen Vormundschaft, allein erwirbt. Daher hat auch der Revaler Rath dahin erkannt, daß die aufgelaufenen Zinsen von den ausstehenden Capitalien der verstorbenen Ehefrau nicht zur Theilung kommen, sondern dem Ehemann allein gebühren. Urtheil vom 10. Juli 1706.

d) Lüb. StR. a. a. O.: „Gleicher gestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder zeuget, die Frau nimpt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es vorhanden ist, da noch etwas von Gute darüber, daß sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben." Noch weiter dehnt dies aus Art. 25 ebendas.: „Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem Gut, wieviel auch dessen seyn möge, haben sie keine Kinder mit einander, und verarmen darzu, also daß sie von blosser Hand und von neues wiederumb etwas an sich bringen und erwerben, stirbet alsdann die Frau, der Mann sol ihren nehesten Erben geben den halben Brautschatz, den er mit ihr bekommen hat, stirbet aber der Mann eher als die Frau, so nimpt sie ihren gantzen Brautschatz zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben." Vergl. auch noch ebendas. Art. 5 und Pauli §. 18.

e) Vergl. ebendas. B. I. Tit. 5 Art. 4 und Pauli §. 18.

f) Das. B. I. Tit. 5 Art. 4. Vergl. auch Art. 2 und oben §. 199 Anm. h a. E. Pauli §. 19.

tes ꝛc. erhalten, oder daſſelbe ihr ſichergeſtellt worden, hat ſie ein Retentionsrecht am geſammten Vermögen [g]). Für des Ehemannes Schulden haftet die Wittwe mit ihrem Vermögen nicht, ſondern genießt vielmehr wegen des letzteren eines Vorzugsrechts im Concurſe [h]). Concurrirt ihr Eingebrachtes mit der Ausſage der Kinder ihres Mannes aus deſſen erſter Ehe, ſo hat ſie den Vorzug, falls die Ausſage nicht gerichtlich geſchah; die gerichtlich beſtellte Ausſage dagegen geht dem Eingebrachten vor [i]). Will eine vom Lande gebürtige Ehefrau eines ſtädtiſchen Bürgers nach ihres Ehemannes Tode die Stadt wieder verlaſſen, ſo kann ſie nur ihr Eingebrachtes mit ſich nehmen, und muß den ganzen Nachlaß den Inteſtaterben ihres Ehemannes überlaſſen. Etwanige Dispoſitionen des Mannes, welche die Umgehung dieſes Geſetzes bezwecken, ſind ungültig [k]). Dagegen iſt dem Ehemann überhaupt unbenommen, die der Wittwe ab intestato gebührende Hälfte ſeines Nachlaſſes ihr durch letztwillige Verfügung zu verkürzen, ja ſelbſt ganz zu entziehen [l]).

§. 291. (285.)

2) Verhältniſſe bei beerbter Ehe. Fortgeſetzte Gütergemeinſchaft [a]).

Iſt der überlebende Ehegatte mit Kindern nachgeblieben,

---

g) Lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 13. Vergl. Pauli §. 22.

h) Daſ. Art. 5 und B. III. Tit. 1 Art. 9.

i) Daſ. B. II. Tit. 2 Art. 31. Vergl. darüber Pauli S. 210 fg. und unten §. 292.

k) Ebendaſ. Art. 4 u. Pauli §. 21. Dieſe Beſtimmung wird übrigens in Reval gegenwärtig nicht mehr beachtet.

l) Pauli §. 20.

a) C. N. Carſtens: Beitrag zur Lehre von der continuirten Gütergemeinſchaft zwiſchen Eltern und Kindern nach Lübeckiſchem Rechte;

so setzt er mit ihnen die allgemeine Gütergemeinschaft fort [b]), die er zwar seinerseits zu jeder Zeit durch Theilung freiwillig aufheben kann [c]), ohne jedoch von Seiten der Kinder anders, als aus gesetzlichen Gründen, zur Theilung gezwungen werden zu können [d]). Namentlich ist auch eine schwanger hinterbliebene Wittwe nicht zur Theilung verpflichtet [e]). Uebrigens kann die Gütergemeinschaft nur mit eigenen, unabgetheilten Kindern fortgesetzt werden; abgetheilte Kinder des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe werden wie heredes extranei angesehen, mit denen der überlebende unbeerbte Ehegatte gleich nach Auflösung der Ehe theilen muß [f]). Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes die eigenen Kinder der überlebenden Wittwe aus dieser Ehe bereits alle verheirathet (und ausgesteuert), so bleibt dieselbe im Besitze des gesammten Gutes, darf jedoch nichts davon, ohne Genehmigung der Erben, verpfänden,

---

in dessen Beiträgen. Erste Samml. (Lübeck u. Leipz., 1801. 8.) S. 1—54.

b) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3, vergl. auch Tit. 2 Art. 8 16 u. a., desgl. die reval'sche Waisengerichts- und Vormünderordnung Tit. 1 Art. 4—6.

c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29: „Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen will, wann er kein Weib hat, — — das (mag er) wohl thun ꝛc."

d) Das. Art. 8, 11, 29 u. a. S. unten §. 292.

e) Das. Art. 30.

f) Das. Art. 16. S. auch Art. 5: „Würde er (der Mann) aber keine Kinder haben mit der letzten Frauen, stirbet alsdann der Mann, so nimpt die Frau zuvorn ihren Brautschatz, und was sie sonsten zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten, was überig seyn wird, darvon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die Helffte, und die Frau die ander Helffte." Pauli a. a. O. S. 111 fgg.

verkaufen oder vergeben, sie bedürfte denn dessen zu ihrem nothwendigen Unterhalt, und könnte dies eidlich bekräftigen [g]).

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft hat der überlebende Wittwer die alleinige Verwaltung und den Nießbrauch des Ganzen [h]); die Wittwe dagegen darf, selbst wenn sie vom verstorbenen Ehemanne durch eine letztwillige Verfügung zur alleinigen Vormünderin ihrer noch unmündigen Kinder bestellt worden wäre [i]), sich der Verwaltung nicht anders, als mit Zuziehung von anderweitig zu ernennenden Mitvormündern unterziehen [k]). Uebrigens haben die Kinder ein wirkliches Miteigenthum am Sammtgute; es werden ideelle Theile des überlebenden Ehegatten und der Kinder angenommen, der überlebende Parens darf daher Veräußerungen von Immobilien nur mit Einwilligung der Kinder vornehmen [l]), mindestens darf er den (ideellen) Antheil der Kinder nicht beschweren, verpfänden noch veräußern, noch sonst zu der Kinder Nachtheil in eigenen Nutzen verwenden [m]). Eben daraus erklärt sich auch, daß der Antheil eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstor-

---

g) Das. Art. 8. Vergl. Stein's Abhandlung Th. II. §. 216 fgg. und Pauli S. 142 u. 164.

h) S. besonders die reval'sche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 6. Vergl. Pauli S. 140.

i) Das. Art. 4.

k) Das. Art. 5. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 12. Revaler Bauersprache v. J. 1560 §. 19, v. J. 1803 §. 13. Gegenwärtig findet in Reval eine nothwendige Bestellung von Vormündern für die Wittwe nicht statt; wohl aber pflegt die beerbte Wittwe sich selbst in der Regel einen oder zwei Beiräthe zu wählen, welche auf ihr Gesuch vom wortführenden Bürgermeister Namens des Raths bestätigt werden.

l) Pauli a. a. O. S. 115 u. 140.

m) Reval'sche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 6. Pauli S. 114—122.

benen Kindes dem überlebenden Theile der Eltern zufällt [n]). Dagegen haben die Kinder, selbst großjährige, so lange sie unabgetheilt sind (§. 292), kein Recht, über ihren ideellen Antheil, auf welche Weise es auch sei, zu verfügen, wohl aber haben sie auf Alimente Anspruch [o]). — Wie übrigens der von dem überlebenden Parens unverschuldete Verlust von dem Gesammtgute getragen werden muß [p]), so wächst auch aller Erwerb des Ueberlebenden und Alles, was ihm durch Erbrecht oder Geschenk zufällt, dem Sammtgute zu [q]); was dagegen den Kindern durch Erbrecht oder Geschenk besonders anfällt, fließt nicht in die Gesammtmasse, sondern bleibt Sondergut der Kinder, sog. Kindergeld, und genießt eines Vorzugsrechts im Concurse [r]). Dahin gehört namentlich auch Alles, was die Kinder von Seiten der Großeltern des vorverstorbenen Parens erben, denn auch daran hat der überlebende Parens keinen Antheil [s]). — Die vom verstorbenen Ehemann hinterlassenen Schulden sind übrigens von dem Gesammtgute zu zahlen [t]). Ja, die Wittwe ist sogar —

---

n) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E. Vergl. indeß Pauli's Abhandl. Bd. III. S. 108 fg.

o) Pauli, die ehelichen Erbrechte S. 145. Ueber die Frage, in wie fern Kinder ihren ideellen Antheil verschulden dürfen s. ebendas. S. 169 fgg.

p) Darauf geht der Ausdruck „in Gedeih und Verderb sitzen" im lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 3. S. auch Pauli S. 146.

q) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 16: „Fellet einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was Weise es sey, oder sie sonsten gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn." Pauli §. 29.

r) Vergl. lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 12. Pauli S. 148 fgg.

s) Dies ist in der Revaler Praxis entschieden anerkannt. S. auch Pauli a. a. O. §. 30. Eine Ausnahme bildet nur der der verstorbenen Frau gelobt gewesene Brautschatz. S. oben §. 290 Anm. a.

t) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 26 u. 28. Pauli §. 41.

sammt den Kindern — persönlich und mit ihrem zukünftigen Vermögen den Gläubigern ihres Ehemannes verhaftet, wenn sie nicht Borge und Dachding aufträgt, d. h. sechs Monat nach des Ehemannes Tode den ganzen Nachlaß den Gläubigern hingiebt, nachdem derselbe sechs Wochen nach des Mannes Tode inventirt worden [u]).

§. 292. (286.)

IV. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft können aufgehoben werden

1) während bestehender Ehe. Hierüber enthält das lübische Recht keine besonderen Bestimmungen, daher in dieser Beziehung ganz dasselbe gelten muß, was, meist auf Grundlage des ge-

---

u) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10: „Stirbet ein Mann, in Schulden vortiefft, und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditorn inventiret, und so man wil, vorsiegelt werden, darnach muß sich seine nachgelassen Witfrau mit Vormündern versehen, und in sechs Monat bergen, und Dachdings aufftragen, so ferne als sie beerbet, und muß also Hauß, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht den besten, auch nicht den ärgsten, räumen." Die Worte „bergen und Dachdings aufftragen," welche den früheren Interpreten viel zu schaffen gemacht haben (s. besonders Carstens in dessen Beiträgen Samml. I. S. 129—158), lauten in älteren Redactionen des lübischen Rechts: „Borgen und Dagding vpdragen," und bedeuten so viel als: „auf das Privilegium der Bürgenstellung und der Unterhandlung mit den Gläubigern verzichten." S. E. F. Hagemeister, neuer Versuch, das Bergen und Dachdings Auftragen des Lübischen Rechts zu erklären: in C. F. v. Savigny's ꝛc. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. III. S. 173—190, und Hasse a. a. O. S. 109 fgg. Ueber die innere Bedeutung dieses Instituts s. besonders Pauli a. a. O. §. 42.

meinen Rechts, in Beziehung auf das schwedische und rigische Stadtrecht angegeben worden ist [a]), nur daß nach lübischem Recht noch ein Aufhebungsgrund — der Tod der in der Ehe geborenen Kinder — hinzukommt [b]). Uebrigens behalten, wie in den übrigen Fällen, so auch in dem letzteren die Gläubiger des Ehemanns die Rechte, welche sie am Frauengut während bestehender Gütergemeinschaft erlangt haben, auch nach deren Aufhebung.

2) Die nach Auflösung der Ehe durch den Tod von dem überlebenden Ehegatten mit dessen Kindern fortgesetzte Gütergemeinschaft kann theils durch freiwillige Theilung von Seiten des Ueberlebenden [c]), theils gegen dessen Willen, auf Verlangen der Kinder, aufgehoben werden. Letzteres muß geschehen: wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathen [d]) oder in eine Stiftung treten will [e]), wenn die Kinder großjährig, d. i. 21 Jahr alt [f]), sind, und Theilung verlangen [g]), sowie endlich, wenn

---

a) S. oben §. 281 und 285. Vergl. auch Carstens in dessen Beiträgen. Samml. I. Abh. I. §. 12 und 18.

b) S. oben §. 287.

c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art.. 29. S. oben §. 291 Anm. c. Pauli, die ehelichen Erbrechte §. 37.

d) Das. Art. 21 und 29, vergl. auch Art. 5 u. 8 und reval'sche Vormünderordn. Tit. 1 Art. 5 u. 6. Nach dem ältern lübischen Recht war in diesem Falle auch Einkindschaft statthaft (Pauli §. 34), heut zu Tage aber ist solche so wenig in Lübeck (Pauli S. 209), als in Reval zulässig.

e) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8: „Will sie (die Wittwe) sich aber — — — in ein Kloster oder Gottes-Haus bekaufen, so muß sie theilen mit den Kindern." Anders scheint dies zu verstehen Pauli, das Erbrecht der Blutsfreunde ꝛc. S. 4 fg.

f) Dies Alter nimmt die Revaler Praxis an auf Grundlage des R. U. v. 22. Decbr. 1785. S. oben §. 46. Vergl. übrigens Pauli, die ehel. Erbrechte S. 159 fgg.

g) Das. Art. 11: „Wann Vater und Mutter Kinder haben, und

der Ehemann im Testament die Fortsetzung der Gütergemeinschaft untersagt, und sofortige Theilung angeordnet hat [h]). Eine solche Abtheilung oder Absonderung kann übrigens verschiedener Art sein. Sie kann sich nämlich entweder über das gesammte Gut erstrecken, in welchem Falle die abgesonderten Kinder als mit dem ihnen gebührenden Pflichttheil vollkommen abgefunden angesehen werden. Dies ist die Absonderung oder Abtheilung im engeren und eigentlichen Sinne, und diese kann auch bei Lebzeiten beider Eltern vorkommen. Oder es kann eine Abtheilung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch in der Art geschehen, daß der Ueberlebende sich mit den Kindern bloß in das Gut des Verstorbenen theilt [i]). Nach dem älteren Recht

---

alsdann der Eltern eines vorstirbet, seynd der Kinder eines oder mehr zu ihren mündigen Jahren kommen, und wollen ihr Erbtheil haben von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man sol ihme dasselbe nicht vorweigern." S. auch die reval'sche Vorm.-Ordn. Tit. 1 Art. 6: „Weil auch ein Vater — seiner — — Kinder rechter Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit, bis zu ihrem vollkommnen Alter oder Aussteuer, bleibet" ꝛc. Hiernach dürfte auch eine Tochter bei ihrer Verheirathung befugt sein, Abtheilung zu verlangen. S. überhaupt Pauli a. a. O. §. 31. Uebrigens scheint es, daß großjährige Kinder — Söhne wie Töchter — wenn sie bereits bei Lebzeiten beider Eltern ausgesteuert waren, beim Tode eines Parens nicht auf Abtheilung dringen dürfen. Vergl. lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 8 (s. oben §. 291 Anm. g) und Pauli S. 164 fgg.

h) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 6. Vergl. Stein a. a. O. §. 117 fgg. Noch einen Fall des ältern Rechts, der im revidirten Stadtrecht weggelassen ist, s. bei Pauli §. 32.

i) S. besonders das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 33: „Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, do eines der Eltern todt, das am Leben bleibende den Kindern vor dem Rathe ein Außspruch thun, solches sol geschehen und verstanden werden, von allem ihrem Gute, väterlichen und mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstorbenen, und das sein und heißen nach unserm Rechten abgesonderte und abgetheilte Kinder.

bildete die erste Art der Abtheilung die Regel [k]): für sie stritt im Zweifel die Präsumtion [l]), und die Kinder hatten die Wahl, ob sie jene oder diese Theilungsart wollten [m]). Allein schon seit sehr geraumer Zeit ist diese zweite Art der Theilung — heut zu Tage Aussage genannt [n]) — so sehr zur Regel geworden, daß dadurch die Absonderung vom Sammtgute fast ganz verdrängt worden ist; sie kommt so gut wie gar nicht mehr vor, und jedenfalls dürfen die Kinder eine solche Absonderung wider Willen des überlebenden Parens nicht verlangen, sondern müssen sich in jedem Fall, auch bei einer zweiten Ehe des letztern, mit einer Theilung in das Gut des verstorbenen Parens begnügen [o]). Bei beiden Arten der Abtheilung ist, falls die Kinder minderjährig sind, die Zuziehung von Vormündern und waisengericht-

---

Würden aber die Kinder, ihre Freunde, und Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Mutter-Theil außtrücklichen vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder." Vergl. auch Art. 34, desgl. B. I. Tit. 5 Art. 1.

k) S. besonders Pauli S. 122 fgg., 163, 167 fgg., 198.

l) Das. S. 168 und 206. Dies dürfte sich auch aus den Worten: „Würden aber die Kinder ꝛc. damit nicht zufrieden sein ꝛc." in dem in der Anm. i angeführten Art. 33 des revidirten lüb. Rechts ergeben. Vergl. jedoch auch den Art. 34 und Carstens a. a. O.

m) Pauli a. a. O.

n) Diese Benennung hatte ursprünglich eine ganz andere, nämlich die im Texte zur Anm. q angeführte Bedeutung. Uebrigens braucht auch Carstens a. a. O. §. 16 für diese Art der Theilung den Ausdruck „Ausspruch," und nennt die Theilung erster Art „Grundtheilung." S. dagegen Paulsen a. a. O. S. 154 Anm. No. 6.

o) In Betreff der großjährigen Kinder berief man sich deshalb auf die Worte: „ihr Erbtheil von dem verstorbenen Vater oder der Mutter" im B. II. Tit. 2 Art. 11 (s. oben Anm. g). Allein s. über die ursprüngliche und wahre Bedeutung Pauli a. a. O. S. 167 fg., 205 fg. Jedenfalls ist die Praxis in Reval entschieden für die im Text angegebenen Grundsätze.

liche Bestätigung erforderlich [p]). Uebrigens ist, namentlich im Falle einer zweiten Ehe des überlebenden Parens, wenn die Kinder noch minderjährig sind, die reelle Theilung nicht nothwendig, sondern es kann der überlebende Parens die Verwaltung und den Nießbrauch des Antheils der Kinder behalten, — Ausspruch oder Aussage im engern und eigentlichen Sinn, — nur muß für dessen Integrität Sicherheit geleistet werden [q]). Nach der heutigen Revaler Praxis wird eine solche minderjährigen Kindern gemachte Aussage, wenn der überlebende Parens Immobiliareigenthum hat, auf dieses ingrossirt, ist dies nicht der Fall, so muß der Betrag der Aussage baar oder in Creditpapieren beim Waisengericht deponirt werden. Uebrigens genießt der Ausspruch ohnehin ein Vorzugsrecht im Concurse, falls er gerichtlich bestellt ist, nämlich vor dem Rathe, wenn die Kinder großjährig sind, sonst vor dem Waisengericht [r]).

Was die Portionen betrifft, welche bei der Abtheilung den einzelnen Interessenten zukommen, so sind sie für den Fall der Absonderung während Lebzeiten beider Eltern hier eben so wenig bestimmt, wie im rigischem Stadtrecht [s]). Bei der völligen Absonderung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft nimmt der überlebende Ehemann seinen Harnisch und seine besten Kleider

---

p) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 29, 33, 34. Ueber das Verfahren s. den Bericht des Revaler Raths v. J. 1784 in v. Bunge's Rechtsquellen Bd. I. S. 325 fg. S. auch noch Pauli S. 169 und 191 fgg.

q) Lüb. StR. B. II. Art. 31, 33. S. auch reval'sche Vormünderordnung Tit. 1 Art. 6 und Pauli S. 193 fgg., 208 fgg. Vergl. auch noch über die Aussagen in Reval die Erörterungen Bd. V. S. 90 fgg.

r) Lüb. StR. a. a. O. Art. 31. Vergl. Pauli S. 210 und s. oben §. 290.

s) S. oben §. 286.

zum voraus, und theilt das Uebrige zur Hälfte mit den Kindern[t]; die überlebende Ehefrau erhält als Voraus ihren Trauring, und von dem Uebrigen die eine, die Kinder die andere Hälfte[u]. Bei der unvollkommenen Abtheilung, bloß von dem Antheile des Verſtorbenen, wird dieſer Antheil von dem Ueberlebenden mit den Kindern nach der Kopfzahl getheilt[v].

Bei allen Abſonderungen aus der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft haben die bereits abgetheilten Kinder früherer Ehen keinen Antheil, weil ſie aus der Gütergemeinſchaft ausgeſchieden ſind[w]. War aber bei der Eingehung einer zweiten Ehe durch den Ueberlebenden die Abſonderung der Kinder aus der erſten Ehe unterlaſſen worden, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden: hinterläßt eine Frau Kinder aus zweien Ehen und einen Wittwer, ſo nehmen die unabgetheilten Kinder erſter Ehe ihres leiblichen Vaters Gut voraus, und theilen ſich in ihrer Mutter Gut mit den Kindern erſter Ehe und deren Vater, dem Wittwer, nach Hauptzahl; wenn eine Wittwe mit leiblichen und Stiefkindern nachbleibt, ſo nehmen letztere ihrer Mutter Gut voraus, ſodann die Wittwe ihr Eingebrachtes, und in den Reſt — des Vaters Gut — theilen ſich die Kinder aus beiden Ehen mit der Wittwe nach Kopftheilen. War aber die zweite Ehe unbeerbt, ſo nimmt der überlebende Ehegatte, bei der Theilung mit den Kindern erſter Ehe, ſein zugebrachtes Gut, und die Kinder erſter Ehe ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter Gut voraus, das

---

t) Lüb. StR. a. a. O. Art. 2.

u) Daſ. Art. 3. S. überhaupt Pauli S. 122 fgg., 198 fg.

v) Daſ. Tit 1 Art. 6, vergl. mit Tit. 2 Art. 11, 33 u. 34. S. auch Carſtens a. a. O. S. 24 fg. und Pauli 207 fg.

w) Lüb. StR. a. a. O. Tit. 2 Art. 5 und 16. S. oben §. 291. Vergl. Pauli S. 147.

Uebrige wird in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der Ueberlebende einen, und die Kinder den anderen erhalten. Die Schulden sollen jedoch in allen Fällen gemeinschaftlich getragen werden [x]), mit Ausnahme der Hochzeitskosten bei der zweiten Ehe, für welche die Kinder erster Ehe nicht haften [y]).

E. Eheliche Güterrechte der Bauern.

§. 293. (287.)

I. Verhältnisse, während bestehender Ehe. Eheliche Vormundschaft. Gütergemeinschaft.

Nach den Bauerrechten wird unter den Eheleuten während bestehender Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft angenommen [a]). Dabei steht dem Ehemann, als ehelichem Vormunde der Frau [b]), die Verwaltung des gesammten Gutes zu, nur darf er nach esthländischem Rechte über das Eingebrachte seines

---

x) Lüb. StR. a. a. O. Art. 28.

y) Das. Art. 26. Vergl. überhaupt Pauli §. 35.

a) Livl. BV. §. 359: „Unter Eheleuten aus dem Stande livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn vor der Ehelichung eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden." Esthl. BGB. §. 103: „Unter Eheleuten aus dem Stande esthländ. Bauern wird, wenn nicht eine besondere, dem entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen den Eheleuten gemeinschaftlich getroffen ist, vom Gesetz eine Gütergemeinschaft für Lebenszeit angenommen." Vergl. auch das. §. 160. S. Anm. c.

b) Vergl. livl. BV. §. 217 P. 3, esthl. BGB. §. 111 a. E. und oben §. 44. Damit steht auch im Zusammenhange, daß kein Eheweib, ohne des Mannes Genehmigung, sich zu Diensten vermiethen darf. Livl. BV. §. 449, 450. S. oben §. 230.

Eheweibes auf den Todesfall nicht verfügen [c]). Das Eheweib darf nach livländiſchem Recht, ohne ihres Mannes Wiſſen, weder Schulden contrahiren, noch Veräußerungen unter Lebenden vornehmen [d]); nur über ihr Geſchmeide und über ihre Kleidungsſtücke darf ſie, wenn ſie Kinder hat, zu Gunſten dieſer auf den Todesfall verfügen [e]). Beide Eheleute können zu ihren gegenſeitigen Gunſten, falls ſie keinen Pflichttheil [f]) zu hinterlaſſen haben, über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall eine Dispoſition treffen [g]). Das eſthländiſche Recht geſtattet gleichfalls dem beerbten Eheweibe nicht, ein Teſtament zu machen, ſondern nur über ihr Geſchmeide, Kleidungsſtücke und eingebrachte Baarſchaft, zum Beſten ihrer Kinder, nach Gefallen zu disponiren [h]). Kinderloſen Ehefrauen dagegen erlaubt es, über ihr geſammtes Eingebrachte nach Willkür auf den Todesfall zu verfügen [i]). — Daß alle Schulden der Eheleute gemeinſchaftlich ſind, und daß namentlich die des Mannes auch von der Frau bezahlt werden müſſen, folgt nothwendig aus dem Begriff der Gütergemeinſchaft, und ergiebt ſich für Livland auch noch daraus, daß der

---

c) Eſthl. BGB. §. 160: „Ebenſo ſoll der Mann über ſeines noch lebenden Weibes Eingebrachtes, ob es gleich während beider Leben als gemeinſchaftliches Gut anzuſehen, auf den Todesfall nicht verfügen, ſondern muß daſſelbe dem Weibe als ihr beſonderes Eigenthum unabgekürzt verbleiben."

d) Livl. BB. §. 581: „Wer einem Weibe ohne Wiſſen ihres Mannes Geld leiht oder von ihr Getreide kauft, wird mit Schadenerſtattung und Polizeiſtrafe geahndet." Daraus folgt ſchon von ſelbſt die Unzuläſſigkeit von Schulden und Veräußerungen der Art.

e) Daſ. §. 424.

f) S. daſ. §. 422 u. 423 und unten §. 443.

g) Daſ. §. 425.

h) Eſthl. BGB. §. 159.

i) Daſ. §. 161.

Frau wegen ihres Eingebrachten im Concurse des Ehemannes gar keine Rechte zugestanden worden sind [k]).

§. 294. (288.)

II. Verhältnisse nach getrennter Ehe: 1) wenn sie unbeerbt war.

Ist die Ehe durch den Tod aufgelöst, und war sie

1) kinderlos, so muß der überlebende Ehegatte mit den nächsten Verwandten des verstorbenen theilen. Nach livländischem Recht nimmt der Ueberlebende sein Eingebrachtes vorab, und erhält aus dem Nachlaß des Verstorbenen, mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die Hälfte [a]). Hat der Vorverstorbene keine Blutsverwandten hinterlassen, so ist der Ueberlebende sein Universalerbe [b]). Concurrirt die überlebende Wittwe mit Stiefkindern, so erhält sie, außer ihrem Eingebrachten, nur die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens [c]). — Das esth-

---

k) Vergl. livl. BV. §. 320. Wenn dagegen das esthl. BGB. §. 551 das Eheweib mit ihrem Eingebrachten an Gelde und fahrender Habe im Concurse des Mannes in die erste Classe der Gläubiger, noch vor den Hypothecarien, locirt, so kann dies wohl nur von dem Falle verstanden werden, wenn nach §. 103 (s. oben Anm. a) die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben ist; denn mit letzterer ist jene Bestimmung nicht wohl vereinbar.

a) Livl. BV. §. 409.

b) Das. §. 414.

c) Das. §. 404. Ueber die Erbrechte des mit Stiefkindern und ohne eigene Kinder nachbleibenden Wittwers enthält das livländ. Bauerrecht keine Bestimmung. Von einem Antheile der Kinder der verstorbenen Ehefrau an der Errungenschaft dürfte aber wohl nicht die Rede sein können, da der Ehemann, vermöge der ehelichen Vormundschaft, die Errungenschaft während der Ehe erwirbt, zumal im Uebrigen die Erbrechte der Ehegatten nicht ganz den Principien der Gütergemeinschaft entsprechend sind. Vergl. den Schluß dieses §. im Texte.

ländiſche Bauerrecht ſpricht im Allgemeinen den Grundſatz aus, daß die Erbrechte beider Ehegatten einander gleich ſein ſollen [d]). Insbeſondere ſpricht es dem mit Kindern des Verſtorbenen aus deſſen früherer Ehe concurrirenden überlebenden Ehegatten, außer ſeinem in die Ehe gebrachten Vermögen, Kindestheil zu [e]). Bei der Concurrenz mit anderweiten Verwandten des verſtorbenen Mannes erhält die Wittwe ihr erweislich in des Mannes Vermögen gefloſſenes Eingebrachte doppelt wieder [f]), der Wittwer dagegen bekommt die Hälfte des Nachlaſſes ſeines verſtorbenen Weibes [g]). War die Ehe zwar nicht kinderlos, aber die Kinder vor den Eltern geſtorben, ſo iſt der überlebende Gatte Erbe des ganzen Nachlaſſes [h]). — Der überlebenden kinderloſen Wittwe geſtattet das eſthländiſche Bauerrecht auf den Todesfall das unbeſchränkteſte Verfügungsrecht über ihr wohlerworbenes, nicht aber über das ererbte Vermögen [i]). Ueber das Schuldenverhältniß aber ſchweigen beide Bauerrechte durchaus. Die Anwendung der Wirkungen der Gütergemeinſchaft iſt um ſo bedenklicher, als dieſe einestheils ausdrücklich bloß für die Zeit der beſtehenden Ehe angenommen wird [k]), anderntheils dieſes dadurch ſeine Beſtätigung erhält, daß bei der — im Obigen angegebenen — Beſtimmung der gegenſeitigen Erbrechte

---

d) Eſthl. BGB. §. 152, 153.

e) Daſ. §. 139. Streng genommen, wird dies übrigens nur von dem Falle verordnet, wo Kinder aus der zweiten Ehe zwar vorhanden waren, aber vor den Eltern verſtorben ſind.

f) Daſ. §. 151.

g) Daſ. §. 152. Vergl. auch §. 146.

h) Daſ. §. 142.

i) Daſ. §. 161.

k) Livl. BB. §. 359, eſthl. BGB. §. 103 und 160, oben §. 293 Anm. a u. c.

die ursprünglichen Bestandtheile des beiderseitigen Vermögens unterschieden werden. Demnach müßte man annehmen, daß der Ueberlebende für die Schulden des Verstorbenen nur in so weit hafte, als er dessen Erbe werde [1]).

§. 295. (289.)

2) Verhältnisse bei beerbter Ehe.

2) Wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern aus der letzten Ehe [a]) nachgeblieben ist, so ist er, nach esthländischem Recht, Erbe des ganzen Nachlasses, und braucht mit den Kindern ohne gesetzliche Ursache nicht zu theilen [b]); nach livländischem Recht steht ihm, als natürlichem Vormunde der Kinder, die Verwaltung des denselben von dem verstorbenen zugefallenen Nachlasses zu, und darf er, ohne gesetzliche Gründe, nicht zur Theilung gezwungen werden [c]). Die Wittwe ist jedoch bei dieser Verwaltung an die Mitwirkung eines ihr zu bestellenden Curators und eines den Kindern zu ernennenden Vormundes gebunden [d]). Ueber das, was ihr gehört, und den ihr zukommenden Theil der Erbschaft [e]) kann die Wittwe nach esthländischem Recht frei

---

1) Livl. BV. §. 399. S. unten im 5. Buche §. 447.

a) Ueber die bloß mit Stiefkindern hinterbliebenen Wittwen oder Wittwer s. livl. BV. §. 404, esthl. BGB. §. 139 und oben §. 294.

b) Esthl. BGB. §. 136, 143. Vergl. auch das. §. 114.

c) Livl. BV. §. 400, 407. Vergl. auch das. §. 375 und 402.

d) Das. §. 375, 400. Esthl. BGB. §. 114, 136.

e) Diese Bestimmung steht mit dem allgemeinen Grundsatze, daß der überlebende Ehegatte Universalerbe sei (Anm. b), keineswegs, wie es auf den ersten Anblick scheint, im Widerspruch, sondern muß als ausnahmsweise Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Wittwe auf den Todesfall angesehen werden.

teſtiren, doch ſo, daß ſie ihre Kinder nicht am Pflichttheil verletzt [f]). Ueber das Vermögen etwaniger Stiefkinder dagegen gebührt der Wittwe nicht das Verwaltungsrecht [g]), wiewohl andererſeits an dem von derſelben erworbenen Vermögen, nach livländiſchem Recht, auch die Kinder früherer Ehe participiren ſollen [h]).

Eine ſog. fortgeſetzte Gütergemeinſchaft ſcheint mithin nach dem eſthländiſchen Bauerrechte zwar allerdings ſtattzufinden; während nach dem livländiſchen die Rechte des Ueberlebenden bloß aus der Vormundſchaft abgeleitet werden [i]). Ueber das Schuldenverhältniß iſt auch hier gar nichts beſtimmt. In Livland kann eine Schuldengemeinſchaft nicht angenommen werden; wohl aber in Eſthland [k]).

§. 296. (290.)

III. Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft.

Da die Bauerrechte die eheliche Gütergemeinſchaft zunächſt

---

f) So ſind wohl zu verſtehen die beſchränkenden Worte am Schluß des §. 159 des eſthl. BGB.: „daß ihren Kindern, nach Inhalt dieſer Rechte, kein Nachtheil daraus entſteht.“ Denn ſie können nur auf den vom Pflichttheil handelnden §. 162 des BGB. bezogen werden.

g) Livl. BV. §. 402, eſthl. BGB. §. 138.

h) Livl. BV. a. a. O. Nach dem eſthl. BGB. l. c. ſcheint dies auch ſo lange zu gelten, als die Stiefkinder nicht förmlich abgetheilt worden. Vergl. überhaupt unten §. 296.

i) Daher muß auch, wenn die Kinder großjährig werden, Theilung eintreten. Livl. BV. §. 400 u. 407. Freilich iſt damit der Antheil der Stiefkinder am Erwerb der Stiefmutter (daſ. §. 402) ſchwer zu vereinigen.

k) Dies folgt ſchon daraus, daß das eſthl. BGB. §. 136 u.

nur für die Zeit bestehender Ehe annehmen [a]), so muß dieselbe in allen Fällen, wo die Ehe aufgelöst wird, aufhören, und das Vermögen beider Ehegatten in die ursprünglichen Bestandtheile zerfallen, wovon nur die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Ueberlebenden mit seinen Kindern nach esthländischem Recht eine Ausnahme macht [b]). Jenes muß mithin auch bei jeder Trennung der Ehe durch richterliches Urtheil stattfinden, im Uebrigen aber sind für diesen Fall die Bestimmungen des Landrechts in subsidium in Anwendung zu bringen [c]). Die Wirkungen der Gütergemeinschaft können übrigens auch durch eine ausdrückliche Uebereinkunft der Ehegatten aufgehoben werden, welche jedoch gerichtlich vollzogen, und nach livländischem Recht schon vor Eingehung der Ehe getroffen werden muß [d]).

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft des esthländischen Rechts wird aufgehoben durch Theilung des Ueberlebenden mit den Kindern, zu welcher jedoch jener von diesen nur gezwungen werden kann, wenn er zu einer anderen Ehe schreitet [e]). Bei dieser Theilung sind, falls die Kinder noch minderjährig, ihnen Vormünder zu bestellen, welche für dieselben vor Gericht zu erklären haben, daß sie zufriedengestellt sind; die großjährigen

---

143 den Ueberlebenden als „Erben des ganzen Nachlasses" ausdrücklich bezeichnet.

a) Livl. BB. §. 359, esthl. BGB. §. 103 und 160, oben §. 293 Anm. a u. c.

b) S. oben §. 295.

c) S. oben §. 276.

d) Livl. BB. §. 359, esthl. BGB. §. 103. S. oben §. 293. Anm. a.

e) Esthl. BGB. §. 136, 137, 143, 144.

Kinder geben diese Erklärung selbst ab [f]). Ist die Ehefrau der überlebende Theil, so sondert sie zuvörderst alles Eingebrachte ab, wozu auch Alles gehört, was der verstorbene Mann ihr als Brautgeschenk gegeben, und theilt sich sodann in den Nachlaß des Verstorbenen mit den Kindern nach Kopftheilen [g]). Hat der Verstorbene Kinder aus zwei Ehen nachgelassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer Mutter Eingebrachtes, und falls dasselbe nicht, oder nicht völlig mehr vorhanden, dessen Werth, und die Wittwe zweiter Ehe ebenfalls ihr Eingebrachtes vorab; in den übrigen Nachlaß theilen sich die Kinder beider Ehen und die Wittwe nach Köpfen, so daß auch letztere Kindestheil erhält und im Besitz ihres und ihrer leiblichen Kinder Antheil verbleibt [h]). — Ist der Mann der überlebende Theil, so hat er sich nach denselben Grundsätzen in das Eingebrachte der Frau mit den Kindern abzutheilen [i]).

Nach dem livländischen Bauerrecht hört die dem Ueberlebenden zustehende Verwaltung des gesammten Vermögens mit der Großjährigkeit der Kinder auf, so daß jedes großjährig gewordene Kind die Abtheilung verlangen darf [k]). Aber auch

---

f) Esthl. BGB. §. 144.

g) Das. §. 137 vergl. mit §. 138.

h) Das. §. 138.

i) Das. §. 114 vergl. mit §. 152.

k) Livl. BB. §. 400: „— — In dieser Verwaltung bleibt sie (d. i. die Mutter) bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes." Das. §. 407: „So lange die Kinder bei dem Vater verbleiben — — — verwaltet er, als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder, ihr mütterliches Vermögen." Daß diese beiden §§., welche anscheinend verschiedene Bestimmungen für Vater und Mutter enthalten, in der im Texte angegebenen Weise zu verstehen sind, ergiebt sich aus §. 370: „— — mit dem 21sten Lebensjahre treten sie (d. i. livländische Bauern und Bäuerinnen) in die freie Disposition ihres

ſchon früher kann der Ueberlebende von den Kindern zur Theilung gezwungen werden, und zwar ſowohl der Vater, als die Mutter, im Falle ſie zu einer anderen Ehe ſchreiten [l]). Die Mutter muß auch noch zur Theilung ſich bequemen, wenn ſie zum Nachtheil der Kinder wirthſchaftet, oder, wenn der Verſtorbene Geſindeswirth war, in der Geſindeſtelle nicht bliebe; desgleichen kann eine Tochter, welche heirathet, Abtheilung von der Mutter verlangen [m]). In allen dieſen Fällen muß der Ueberlebende das Vermögen des Verſtorbenen bei Gericht angeben, welches über die Richtigkeit dieſer Angabe die nächſten Verwandten des verſtorbenen Ehegatten vernimmt [n]), worauf die Theilung von den Vormündern der Kinder bewerkſtelligt wird [o]). War die Theilung wegen einer zweiten Ehe des Ueberlebenden veranſtaltet worden, ſo behält letzterer zwar die Verwaltung des den (minderjährigen) Kindern erſter Ehe zugefallenen Erbtheils, jedoch unter Aufſicht der nächſten Verwandten des Verſtorbenen [p]).

Vermögens." Indeß könnte doch auch die Beſtimmung des §. 400 der BV. vielleicht dahin gedeutet werden, daß der älteſte Sohn, nach erlangter Großjährigkeit, die Verwaltung des Ganzen der Mutter abnehmen ſolle. Jedenfalls brauchen jedoch großjährige Kinder nicht die Großjährigkeit ihrer jüngeren Geſchwiſter abzuwarten, um vom Vater die Herausgabe des mütterlichen Vermögens verlangen zu dürfen.

l) Livl. BV. §. 362, 400, 407.

m) Daſ. §. 400.

n) Daſ. §. 362.

o) Daſ. §. 400.

p) Daſ. §. 363. Die Beſchränkung trifft hier freilich hauptſächlich nur den Vater, da die Mutter jedenfalls, und auch ſchon vor einer etwanigen Wiederverheirathung, eines Curators und Mitvormundes bedarf. Daſ. §. 400 und oben §. 295.

Bei der Theilung erhält die Wittwe, nachdem sie ihr eigenes Vermögen vorabgenommen, aus dem Nachlaß einen Kindestheil, welcher nach ihrem Tode an ihre Kinder zurückfällt [q]). Ist der Ehemann der überlebende Theil, so nehmen die Kinder die Kleidungsstücke der Mutter vorab, und theilen sich in den übrigen Nachlaß derselben mit dem Vater nach Kopftheilen [r]). Ist eine Wittwe mit Kindern ihres verstorbenen Mannes aus zwei oder mehreren Ehen nachgeblieben, so nehmen die Kinder der früheren Ehen ihr mütterliches Vermögen vorab, und theilen sich in den Nachlaß des verstorbenen Vaters mit dessen Wittwe und deren leiblichen Kindern nach Köpfen. In das von der Wittwe während der Verwaltung des Nachlasses erworbene Vermögen theilen alsdann sich sämmtliche Kinder der verschiedenen Ehen in gleiche Theile [s]).

---

q) Livl. BB. §. 400.

r) Das. §. 407 vgl. mit §. 424.

s) Das. §. 402. Von einem Antheile der Wittwe an dem während ihrer Verwaltung Erworbenen ist zwar weder hier noch an einer anderen Stelle ausdrücklich die Rede, allein es ist kein Grund abzusehen, weshalb sie davon auszuschließen sein sollte.

Zweiter Titel.

Von dem außerehelichen Beischlafe und den daraus erzeugten Kindern.

§. 297. (291.)

I. Land- und Stadtrecht: 1) Verbindlichkeit des Schwächenden gegen die Geschwächte.

Jeder Beischlaf zwischen Personen, welche nicht in einer vollkommen gültigen Eheverbindung mit einander stehen, ist für unrechtmäßig zu halten, und zieht, außer der polizeilichen oder peinlichen Strafe, auch privatrechtliche Folgen nach sich, welche theils in Verbindlichkeiten des Schwächenden gegen die Geschwächte, theils beider gegen die aus einem solchen Beischlaf etwa erzeugten Kinder bestehen.

In ersterer Beziehung ist bereits früher (§. 247) angegeben worden, welche Wirkungen nach der allgemein geltenden kirchlichen Gesetzgebung die fleischliche Vermischung zwischen rechtmäßig Verlobten, so wie der Beischlaf mit einer Jungfrau hat, welcher die Ehe gültig zugesagt worden [a]).

Ohne Rücksicht auf solche besondere Verhältnisse verpflichtet

---

a) Evangel.-luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 §. 90 u. 93. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die nach diesen Gesetzen für die geschiedene Ehefrau des Verführers zu erklärende Verführte (§. 241) in Beziehung auf das Güterverhältniß dieselben Rechte zu genießen habe, wie die wegen böslicher Verlassung geschiedene Ehefrau. S. oben §. 276; vergl. auch §. 281, 285 und 292.

1) das esthländische Landrecht jeden Ledigen adeligen Standes, der eine adelige Jungfrau oder Wittwe zum Beischlaf verleitet hat, dieselbe — es mag Schwängerung erfolgt sein, oder nicht — entweder zu ehelichen, oder — wenn er dies nicht thun will — ihr einen Brautschatz von dem Betrage, wie sie ihn von ihren Eltern bekommen haben würde, oder etwa bereits erhalten hat, zu geben [b]). Hatte sich aber die Geschwächte freiwillig hingegeben, so kann der Stuprator nur zur Entrichtung des halben Brautschatzes angehalten werden, nicht aber zur Eingehung der Ehe [c]). Ein Unverehelichter adeligen Standes, der ein lediges unadeliges Frauenzimmer geschwächt, kann gleichfalls nicht zur Ehelichung verpflichtet, wohl aber zu einer ihrem Stande und Vermögen angemessenen Abfindung verurtheilt werden [d]). Der Beischlaf lediger Personen niederen Standes unter einander verpflichtet den Stuprator alternativ zur Ehelichung

---

b) Esthl. R.= u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 1: „Hat ein Lediger von Adel eine adelige Jungfrau oder Wittfrau mit Gelübde oder behenden Worten betrogen und ihrer Ehren entsetzet, und solches wird durch Schwängerung oder sonsten erwiesen und offenbar, der soll die geschwächte Person ehelichen ꝛc."

c) Das. Art. 2: „So aber die Geschwängerte (soll wohl „Geschwächte" heißen) von sich selbst, ohne Bitten, Begehren und eheliche Zusage, dem Ledigen von Adel zu ihrem Unglück Anlaß, Ursach und Gelegenheit gegeben, so soll derselbe von Adel, wenn die Geschwächte mit dem Thäter gleichen adeligen Standes und Herkommens, darum, daß er gleichwohl die Person zu Unehren, Schande und Verachtung gebracht, und sich dessen billig enthalten sollen, den halben Dotem, der ihr sonsten aus ihres Vaters Gütern folgen können, zu geben schuldig seyn, und darüber weiter nicht besprochen werden."

d) Das. Art. 4. Hinsichtlich einer von einem Manne niederen Standes geschwächten adeligen Jungfrau oder Wittwe ist nur verordnet, daß sie ihrer Intestaterbrechte verlustig gehen soll. Das. Art. 3 und B. III. Tit. 7 Art. 7 und unten §. 403.

oder Abfindung [e]). Alle dieſe Beſtimmungen ſind jedoch nur von dem Falle zu verſtehen, wenn die Geſchwächte nicht ſchon früher unerlaubten fleiſchlichen Umgang getrieben [f]).

2) Nach dem lübiſchen Stadtrecht iſt der unverehelichte Stuprator einer unbeſcholtenen Wittwe oder Jungfrau verbunden, ſie zu ehelichen, oder, wenn er ſolches nicht thun will, oder die Eltern der Geſchwächten nicht in die Ehe willigen, dieſelbe mit einer ſtandesmäßigen Ausſteuer, wie ſie ſolche von ihren Eltern zu erwarten gehabt, zu verſehen [g]). Eine Wittwe niederen Standes (zunächſt ſind Dienſtboten gemeint) kann eben ſo wenig als eine ſchon früher einmal geſchwächte Dienſtmagd Anſprüche der Art geltend machen [h]), am wenigſten eine notoriſch unzüchtige Frauensperſon [i]). Ein Unverehelichter, der ein lediges Frauenzimmer genothzüchtigt, iſt verpflichtet, ſie zu ehelichen, falls ihre Eltern und Angehörigen nicht dagegen ſind [k]).

3) Das rigiſche Stadtrecht legt bloß demjenigen, der „eines ehrbaren Mannes Tochter" ſchwächt, die alternative Verbindlichkeit zur Ehelichung oder zu einer ihrem Stande entſprechenden Ausſteuer auf [l]), nicht auch dem, wel-

---

e) Eſthl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 5.

f) Daſ. Art. 6: „Würde dann die, ſo ein Mahl geſchwängert, ſich zum andern oder dritten Mahl beſchlafen laſſen, ſo ſoll der, der an der anderen oder dritten Schwängerung ſchuldig, das Kind allein alimentiren, ſonſten aber der Geſchwängerten ein Mehreres nicht geben."

g) Lüb. StR. B. IV. Tit. 5 Art. 1 u. 2.

h) Daſ. Art. 3 u. 4.

i) Daſ. Art. 5.

k) Daſ. Tit. 7 Art. 1.

l) Rig. StR. B. VI. Tit. 6 §. 6.

cher „mit eines Anderen (Dienſt-) Magd in Unzucht betroffen wird“ [m]). Im erſteren Falle kann übrigens der Stuprator, wenn er die Geſchwächte ehelicht, nicht den ihr ſonſt gebührenden Brautſchatz fordern, ſondern muß ſich mit demjenigen begnügen, was ihre Eltern oder Verwandte ihr aus freiem Willen mitgeben [n]).

4) Das livländiſche Landrecht enthält gar keine beſonderen Beſtimmungen über dieſe Rechtsverhältniſſe, welche daher ganz nach dem gemeinen Recht zu beurtheilen ſind.

§. 298. (292.)

2) Rechtsverhältniß der aus einem unrechtmäßigen Beiſchlaf erzeugten Kinder.

Nicht alle aus einem unrechtmäßigen Beiſchlafe erzeugten Kinder werden für illegitim angeſehen. Vielmehr muß man annehmen, daß

1) die aus einem Beiſchlaf zwiſchen rechtmäßig Verlobten erzeugten Kinder legitim, oder doch ehelichen Kindern gleich zu achten ſind, indem ein ſolcher Beiſchlaf die unmittelbare Vollziehung der Ehe oder die Erklärung der entehrten Braut für die geſchiedene Ehefrau des Schwängerers zur nothwendigen Folge hat [a]), und daſſelbe gilt

---

m) Rig. StR. B. VI. Tit. 6 §. 5. S. unten §. 299 Anm. h.

n) Daſ. §. 6.

a) Evangel.-luther. Kirchengeſetz v. 28. Decbr. 1832 §. 90. Vergl. auch die königl. ſchwed. Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. XV. §. 13 und 15, desgl. Not. b pag. 80, Not. h pag. 83, Not. l pag. 86 ff. und oben §. 247. Es verſteht ſich von dieſem, wie von dem folgenden Falle von ſelbſt, daß wenn die Ehe nicht

2) aus demſelben Grunde von Kindern, welche mit einer unter gültiger Zuſage der Ehe zum Beiſchlaf verführten Jungfrau erzeugt worden [b]). Beidem ſteht nicht entgegen, daß, wie nach dem gemeinen, ſo auch nach dem Provincialrechte, die zu früh nach abgeſchloſſener Ehe gebornen Kinder nicht für ehelich geboren zu halten ſind [c]), indem dieſes auf den Fall beſchränkt werden muß, daß der Ehemann die Vaterſchaft leugnet [d]).

3) Dem livländiſchen Landrecht eigenthümlich iſt die Beſtimmung, daß auch die aus einem durch Nothzucht herbeigeführten Beiſchlaf erzeugten Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben [e]); dagegen ſtimmt mit dem gemeinen Recht

---

vollzogen oder gerichtlich für vollzogen und geſchieden erklärt worden, auch das Kind nicht die Rechte eines ehelich gebornen hat.

b) Kirchengeſetz vom J. 1832 §. 93 vergl. mit der ſchwed. Kirchenordn. v. 1686 Cap. XV. §. 14, Not. h. pag. 83, Not. l pag. 86 ff. und oben §. 247.

c) Livl. RR. Cap. 35: „Nimpt ein wiff einen Man, unde ein kindt geberet, eer de rechte tidt, dat mach man beschelden, dat ydt tho frü gebaren sy, unde mach des mannes gudt nicht besitten.“ Eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 4.

d) Ebenſo wird, in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Recht, das zu ſpät nach getrennter Ehe geborne Kind für illegitim erklärt im livl. RR. Cap. 36: „Were einer frouwen ein kindt gebaren, na eres mannes dode, na rechter tidt, men mach ydt överst beschelden, dat ydt nene gudt besitte, wende ydt tho spade gebaren ys;“ desgl. im eſthl. R.- u. LR. a. a. O. Die nähere Zeitbeſtimmung hinſichtlich des „zu früh“ und „zu ſpät“ muß aus dem römiſchen Recht entnommen werden.

e) Not. b pag. 120 ff.: „Wird eine Weibs-Perſon genothzüchtiget, und dadurch beſchwängert; ſo erbet das Kind, gleich wie ein echtes Kind, die Erbſchaft mag ihm zufallen, woher ſie will.“ Die zu dieſer Note citirten Quellen (Cap. 20 von Erbſch. Uplandslag, Cap. 8 §. 1 v. Erbſch. Oeſtgöthalagh; und Cap. 13 §. 2 von Erbſch. Helſingelagh) haben zwar an ſich keine Gültigkeit in Livland, allein die Anwendbarkeit der Note iſt durch die Praxis ſanctionirt.

der Grundſatz überein, daß Kinder, welche zwar in einer nichtigen, aber von beiden Concumbenten oder auch nur von einem derſelben für gültig gehaltenen Eheverbindung erzeugt ſind, für eheliche Kinder angeſehen werden, ſelbſt wenn ſie erſt nach Entdeckung der Ungültigkeit der Ehe und nach Annullirung der letzteren geboren ſind [f]).

§. 299. (293.)

Fortſetzung.

Was den Rechtszuſtand der illegitim Gebornen betrifft, ſo werden die wenigen in den älteren Rechtsquellen vorkommenden Spuren der ihnen anklebenden Anrüchigkeit [a]) von der Praxis nicht mehr beachtet. Auch in Beziehung auf die Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten wird die eheliche Geburt nach dem neueſten Recht [b]) nicht weiter als Requiſit

---

f) Livl. RR. Cap. 211: „We ein wiff unwitlick nimpt, der he nicht hebben moth, unde winnet kinder mit er, werden se darna gescheden mit rechte, ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, de gebaren synt vor der schedinge, noch dem dat de moder drecht.“ Vergl. oben §. 36.

a) Vergl. das livl. RR. Cap. 44 u. 212. Das unehrliche Begräbniß („auf dem Kirchhofe abſeits“) welches die ſchwed. Kirchenordn. Cap. XVIII. §. 10 für uneheliche Kinder vorſchrieb, iſt indirect aufgehoben durch die Beſtimmung des Kirchengeſetzes vom J. 1832 §. 62: „Niemand iſt von dem Begräbniß auf dem allgemeinen Gottesacker ausgeſchloſſen.“

b) Wenigſtens iſt in dem Allerhöchſt beſtätigten Provincialrecht vom Juli 1845 Bd. II. Art. 949, 978, 989, 995, 1017 dieſes Requiſits zur Erlangung des Bürgerrechts nicht gedacht.

gefordert [c]), und eben so wenig zur Aufnahme in die meisten städtischen Innungen [d]).

Hinsichtlich der den illegitimen Kindern zu reichenden Alimente verpflichtet

1) das livländische Landrecht ausdrücklich beide Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer illegitimen Kinder ohne allen Unterschied; das Alimentationsquantum richtet sich nach dem Stande und Vermögen der Eltern, und wird, erforderlichen Falls, durch richterliches Ermessen bestimmt. Die Alimentationspflicht dauert, ohne Bestimmung einer gewissen Anzahl von Jahren, für beide Eltern so lange, bis die Kinder sich selbst zu ernähren im Stande sind [e]).

2) Das esthländische Landrecht erwähnt der Alimentationspflicht gegen die illegitimen Kinder für den Fall nicht, wo es den Schwängerer alternativ zur Ehelichung oder förmlichen

---

c) Ueber das ältere Recht vergl. für Riga: Rig. StR. B. I. §. 14. Für Reval: die sogen. Landesconvention vom 24. März (königl. bestät. am 30. Juni) 1648 §. 14 und die königl. Resol. v. 20. Juli 1698. S. auch oben §. 66 Anm. e.

d) Die Schragen der meisten Gilden und Zünfte oder Aemter machen zwar die Aufnahme in diese Corporationen von der ehelichen Geburt abhängig, und verlangen zu deren Beweise sog. Geburtsbriefe, welche vom Rath auf das eidliche Zeugniß zweier Bürger (Echtzeugung) ausgestellt werden. Vergl. z. B. den Schragen der großen Gilde zu Reval Art. 33, 49 und 81. Königl. Handwerksreglement f. Reval v. 3. März 1626 §. 7 und vom 30. Juli 1662 §. 2. S. auch das neue reval'sche Handwerksreglement vom 19. Septbr. 1822 Abschn. I. §. 1. Allein in Betreff der Gilden ist dies, wie hinsichtlich des Bürgerrechts (Anm. b), durch das neue Provincialrecht a. a. O. Art. 959, 979, 1001 ꝛc. stillschweigend aufgehoben, und auch bei den Handwerksämtern ist die neueste Praxis mindestens weniger streng in der Forderung dieses Requisits.

e) Königl. schwed. Brief an die Hofgerichte vom 5. Febr. 1697. Not. a pag. 134 LL. Vergl. übrigens auch noch unten §. 300 Anm. e.

Dotation der Geſchwängerten verpflichtet (ſ. §. 297), indem wohl die Alimente als mit in dem Brautſchatz enthalten angeſehen werden. In allen übrigen Fällen dagegen, ſelbſt dann, wenn der Schwängerer gegen die Geſchwängerte ſelbſt keine Abfindungspflicht hat [f]), muß er, als Vater, die Kinder mit nothwendigen Alimenten verſehen [g]).

3) Auch das rigiſche Stadtrecht legt die Verpflichtung zur Alimentation bloß dem Vater des mit einer Dienſtmagd außerehelich erzeugten Kindes, und zwar, wie es ſcheint, ihm allein, auf [h]), nicht aber dem Schwängerer eines von dieſem zu dotirenden Frauenzimmers [i]).

4) Das lübiſche Stadtrecht ſchweigt ganz von der Alimentationspflicht; die Praxis erkennt ſie auf Grundlage des gemeinen Rechts für den Vater, noch außer der Dotation, an [k]).

§. 300. (294.)

II. Bauerrechte.

Abgeſehen von den auch für die Bauern geltenden Beſtimmungen der kirchlichen Rechtsquellen [a]), verordnen die beſonderen Bauerrechte:

---

f) Eſthl. R.- u. LR. B. V. Tit. 23 Art. 6, ſ. oben §. 291 Anm. f.

g) Daſ. Art. 4 und 5.

h) Rig. StR. B. VI Tit. 6 §. 5: „Welcher mit eines andern Magd in Unzucht betroffen würde und ſie würde ſchwanger; ſoll der Vater das Kind zu ſich nehmen, und zu unterhalten ſchuldig ſein, und das Weib kann in ihren Dienſten verbleiben."

i) Vergl. ebendaſ. §. 6.

k) Vergl. Stein's Abhandlung des lübiſchen Rechts. Bd. III. §. 349 Anm. *).

a) S. oben §. 297 und 298.

1) daß die von einer Bäuerin außer der Ehe gebornen Kinder dem Stande ihrer Mutter folgen ſollen [b]). Bezeichnet jedoch die Mutter einen Adligen als Vater, und dieſer bekennt ſich zum Kinde, ſo wird nach livl. Recht daſſelbe zwar bis zu ſeiner Volljährigkeit zum Stande ſeiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adlige Vater das Kind zu ſich nehmen, und es zu einem anderen Stande erziehen laſſen wollte. Es kann ſich aber, ſo bald es volljährig geworden, beliebig jeden anderen Lebensſtand wählen [c]). Das eſthländiſche Bauerrecht beſtimmt über den letzteren Fall nur, daß ein ſolches Kind nicht zum Bauerſtande gehören ſolle, und verweiſt im Uebrigen auf das Landrecht [d]).

2) Das livländiſche Bauerrecht verpflichtet den Vater eines unehelichen Kindes — für welchen derjenige angeſehen wird, der des Beiſchlafs mit der geſchwächten Weibsperſon geſtändig oder überführt iſt und ſeine etwanige exceptio plurium constupratorum nicht beweiſen kann — ſo lange er lebt, und ſo lange das Kind ſich nicht ſelbſt Nahrung und Kleidung erwerben kann, dieſes mit Beiden zu verſorgen [e]).

---

b) Livl. BV. §. 364. Eſthl. BGB. §. 106.

c) Livl. BV. §. 366. Vergl. oben §. 69.

d) Eſthl. BGB. §. 107.

e) Livl. BV. §. 365. In den „Fragen und Verordnungen der Kirchenviſitationen" für Livland (vom J. 1812? — in v. Buddenbrock's Sammlung der Geſ. Bd. II. S. 610 fgg.) heißt es in Verordnung 12: „Den reſp. Höfen zu empfehlen, daß ſie den Vater eines unehelichen Kindes durch die Bauergerichte nöthigen möchten, der Mutter zu deſſen Unterhalt einen angemeſſenen Beitrag zu beſtimmen, bis zu dem Alter, wo ein ſolches Kind, als ſchon zu einiger Arbeit brauchbar,

3) Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft, begeht eine Verbalinjurie [f]).

Dritter Titel.

Von dem Verhältniß zwischen rechtmäßigen Eltern und Kindern und von der elterlichen Gewalt.

§. 301. (295.)

I. Liv- und esthländisches Landrecht. 1) Wesen der elterlichen Gewalt.

Das Verhältniß, in welchem Eltern zu ihren rechtmäßigen Kindern stehen, ist, nach dem liv- und esthländischen Landrecht, das einer Gewalt der ersteren über die letzteren, zwar nicht in dem Umfange und in dem Sinne der römisch-rechtlichen patria potestas [a]), aber auch in einem höheren

---

sein Unterkommen bei einem Wirthen finden könne, also bis ungefähr zum zwölften Jahre. Ergäbe es sich, daß mehrere Mannspersonen mit der Gefallenen zu thun gehabt, so wären jene Alimentationskosten unter diesen mehrern gleich zu vertheilen." Die letztere Bestimmung — nämlich in Betreff der Construpratoren — dürfte jedenfalls als durch die BB. a. a. O. aufgehoben anzusehen, im Uebrigen dagegen diese Verordnung noch gegenwärtig anwendbar sein.

f) Livl. BB. §. 593.

a) Namentlich ist der Grundsatz von der Personeneinheit zwischen dem Vater und seinem Kinde nicht recipirt, und eben so wenig die daraus abgeleiteten Grundsätze.

Grade, als das deutsche Mundium [b]). Daß die Gewalt über die Kinder beiden Eltern, sowohl dem Vater als der Mutter, zusteht, sprechen die landrechtlichen Quellen nicht nur im Allgemeinen bestimmt aus [c]), sondern es werden auch die wichtigsten in dieser Gewalt liegenden Rechte ausdrücklich beiden Eltern zugeschrieben [d]), daher man auch hinsichtlich derjenigen Befugnisse, welche kraft des gemeinen Rechts in der väterlichen Gewalt liegen, in den einheimischen Rechtsquellen aber nicht ausdrücklich erwähnt sind, annehmen muß, daß sie gleichmäßig auch der Mutter gebühren [e]). Eine wirkliche Theilung der Gewalt findet jedoch eigentlich nicht statt, sondern sie wird, so lange Vater und Mutter leben, vorzugsweise von Ersterem geübt, seine Stimme entscheidet bei verschiedenen Mei-

---

b) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des livländ. Adelsrechts §. 18 und 55, wo indeß wohl zu viel Gewicht gelegt sein dürfte auf die Worte des ältesten livl. RR. Art. 50 (entnommen aus dem Waldemar-Erich'schen Recht Art. 36 und übergegangen in das mittl. livl. RR. Cap. 77): „De vader is des söns richter, dewile de söne kein gudt entfangen hefft van dem heren." Daß dies kein Ausfluß der väterlichen Gewalt, sondern in den lehnrechtlichen Verhältnissen begründet ist, möchte schon daraus sich ergeben, daß gleich darauf (ält. RR. Art. 51, Wald.-Erich'sches Recht Art. 37, mittl. RR. Cap. 78) dasselbe Recht dem älteren Bruder über den jüngeren verliehen ist, während man jenem doch nicht wohl eine der väterlichen analoge Gewalt wird zuschreiben können, wie freilich von Helmersen a. a. O. anunehmen scheint.

c) Königl. schwedische Vormünderordnung vom 17. März 1669 §. 1: „Gleichwie den Eltern, wenn sie noch im Leben, allein gebührt, über ihre Kinder zu schalten und zu walten ꝛc."

d) Ebendas. §. 1, 36, 39. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 §. 68. S. unten §. 302 Anm. a fgg.

e) Dahin gehört z. B. das Recht der Pupillarsubstitution, worüber das Nähere in das Erbrecht (§. 392) gehört. S. überhaupt von Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 254 fg. Anm. k.

nungen; die Rechte der Mutter ruhen daher gewiſſermaßen während dieſer Zeit, und treten ins Leben, ſobald der Vater ſtirbt oder ſonſt an der Ausübung ſeiner Gewalt behindert wird [f]). Beſchränkt iſt übrigens die Gewalt der Mutter auch noch in ſo fern, als ſie bei deren Ausübung, namentlich als Wittwe, zum Theil die väterlichen Verwandten der Kinder zuziehen muß [g]), was aber nur als eine durch die beſonderen Verhältniſſe des weiblichen Geſchlechts begründete Modification erſcheint [h]). Die Mündigkeit und Großjährigkeit der Kinder hat nur in ſo fern auf die elterliche Gewalt Einfluß, als letztere dadurch zwar in einzelnen Beziehungen beſchränkt, keineswegs aber ganz aufgehoben wird [i]).

§. 302. (296.)

2) Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf die Perſon der Kinder.

Die einzelnen Wirkungen der elterlichen Gewalt in Beziehung auf das perſönliche Verhältniß, deren in den einheimiſchen Quellen des Landrechts ausdrücklich Erwähnung geſchieht, beſtehen darin, daß

1) die Eltern ihren minderjährigen Kindern die Einwil-

---

f) Am beſtimmteſten iſt dies ausgeſprochen in dem Kirchengeſetz v. J. 1832 §. 68 in Beziehung auf das Recht der Einwilligung in die Ehe der Kinder (ſ. oben §. 243), allein es muß gleichmäßig auch bei anderen Colliſionsfällen gelten.

g) Das Nähere hierüber iſt theils im Eherecht erörtert, theils, und beſonders, wird es im Vormundſchaftsrecht ausgeführt werden.

h) S. oben §. 43 fg.

i) Vergl. das Kirchengeſetz v. 1832 a. a. O. und überhaupt unten §. 302, 303, 305.

ligung zur Eingehung in eine Ehe unbedingt, den großjährigen aus den im Gesetz bestimmten Gründen verweigern können [a]). Auf der andern Seite dürfen sie aber auch ihre Kinder, wider deren Willen, nicht zu einer Ehe zwingen [b]).

2) Beiden Eltern steht das Recht zu, ihren Kindern durch Testament, oder jede andere letztwillige Verfügung, Vormünder zu bestellen [c]), und

3) die Vormundschaft auch über die Zeit der Mündigkeit und Großjährigkeit hinaus auszudehnen [d]).

---

a) Kirchengesetz v. 28. December 1832 §. 68—71. Vergl. auch das esthl. R.= u. LR= B. II. Tit. 1 Art. 1 u. 2, wo gleichfalls beiden Eltern dieses Recht zugestanden wird. S. überhaupt das Nähere oben im §. 243 und v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 249 fgg., bes. 256 fgg.

b) Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 4. Indirect ist dies übrigens auch ausgesprochen im Kirchengesetz v. 1832 §. 67. S. oben §. 243 Nr. 1.

c) Schwed. Vorm.=Ordn. v. 17. März 1669 §. 1, wo es nach den oben §. 301 Anm. c angeführten Worten heißt: „also stehet ihnen auch frey, einen Vormund, den sie am geschickligsten dazu befinden, in ihren Testamenten zu constituiren. Maßen denn nicht wenig der Eltern Respect hierinnen geschwächet würde, daferne ihnen, als welche allezeit davor gehalten werden, daß sie ihren Kindern am besten wohl wollen, und wissen, wer ihnen am besten wohl gewogen sey, diese Freiheit abgeschnitten werden sollte. Derowegen soll derjenige, welchen der Vater und Mutter nach Einhalt der Rechte, mit gültigen Zeugen ihren Kindern, oder ihrem Guthe, bei ihrem Absterben zum Vormund bestellen, ihr rechtlicher Vormund sein ꝛc." Das. §. 2: „Sollte es geschehen, daß die Eltern entweder durch schleunige Krankheit, oder andere vorfallende Verhinderungen, ihren Kindern, vermittelst rechtlichen Testaments, einen Vormund zuzuordnen, versäumten, doch aber mit gültigem Gezeugniß bewiesen würde, daß sie vor diesen allezeit willens gewesen, gewisse Personen ihren Kindern zu Vormündern nach ihrem Tode zu verordnen, so soll solches eben so gültig sein, als wenn sie in ihrem letzten, mittelst Testaments, zu Vormündern erkläret und verordnet wären." S. auch das esthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 1—3.

d) Vorm.=Ordn. v. 1669 §. 36: „— — es sey denn, daß der

4) Beide Eltern haben das Recht, ihre Kinder zu erziehen, womit das Züchtigungsrecht der Eltern in Verbindung steht [e]). Namentlich verliert weder der Vater, noch die Mutter das Recht der Erziehung, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreiten, wiewohl beide alsdann verpflichtet sind, den Rath der nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten dabei zu berücksichtigen. Insbesondere soll die wieder heirathende Mutter, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, das Recht haben, die Kinder bei sich zu behalten, und jedenfalls dürfen die Vormünder der letzteren nichts von Bedeutung vornehmen, was der Kinder Erziehung betrifft, ohne der Mutter Rath einzuholen [f]).

5) Von dem auch gemeinrechtlich den Eltern zustehenden Rechte, die Religion zu bestimmen, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, kennt das Provincialrecht einige Ausnahmen, welche bereits früher angegeben worden sind [g]).

Vater oder Mutter in ihrem Testament versehen, daß ihre Kinder auch sollen über diese Zeit (d. i. der Großjährigkeit) unter der Vormünder Gewalt seyn, da es dann bey des Testaments Einhalt verbleiben soll, und solches denen Eltern zu Ehren." Dies dürfte übrigens seit dem N. U. vom 22. Decbr. 1785 (s. oben §. 46) wohl nur auf die Verfügung über das den Kindern von den Eltern zu hinterlassende Vermögen zu beschränken sein. S. unten §. 303 Anm. b.

e) Vormünder-Ordnung §. 39. Vergl. auch livländ. RR. Cap. 77. — Der N. U. v. 18. Febr. 1831 verbietet allen russischen Unterthanen, ihre Kinder vom 10ten bis zum 18ten Lebensjahre, ohne Allerhöchste Genehmigung, im Auslande erziehen zu lassen; geschieht es dennoch, so verlieren die Kinder das Recht auf Dienstanstellung im Vaterlande.

f) Vorm.-Ordn. §. 5 und 9.

g) Kirchengesetz von 1832 §. 77, Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 71. S. oben §. 261. „Jedem Bekenner des Christenthums, mit Ausnahme derer, die dem griechisch-russischen Glauben zugethan sind, gestattet zwar das russische Reichsrecht —

6) Die Kinder sind für die Verbrechen der Eltern nicht verantwortlich [h]), und verlieren dadurch weder ihre Standesrechte [i]), noch ihre Erbrechte im elterlichen Vermögen [k]).

7) Was sonst noch über das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, besonders im esthländischen Landrecht, vorkommt, ist mit dem gemeinen Recht übereinstimmend. Dahin gehört, daß sie nicht zu Zeugen wider einander zugelassen werden sollen [l]), und daß Kinder ihre Eltern nicht in anrüchigen und deren Person betreffenden Sachen gerichtlich belangen dürfen [m]), desgl. daß die Kinder, wie sie einerseits Anspruch auf Alimentation von Seiten der Eltern haben [n]), andrerseits verpflichtet sind, ihren verarmten Eltern Alimente zu reichen [o]).

übrigens ohne Bestimmung der Unterscheidungsjahre — jedes andere christliche Glaubensbekenntniß anzunehmen, jedoch ist dazu die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. Swod der Gesetze über die Vorbeugung von Verbrechen (Bd. XIV.) Art. 111 P. 4.

h) Livl. RR. Cap. 83 und 183. Die Bestimmung des letzteren Cap., daß der Vater den von ihm nicht abgetheilten Sohn, der eines Verbrechens angeklagt wird, das erstemal durch Leistung eines Eides über seine Unschuld von der Strafe befreien kann, ist antiquirt.

i) Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 26 und 49.

k) Das. Art. 32. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 80 und 142. Esthl. R.- u. LR. B. V. Tit. 4 Art. 1 a. E. J. L. Müthel's livländ. Criminalrechtslehre §. 21, S. 82 fg. und Riesenkampff's Marginalien zum R.- u. LR. a. a. O., bei Ewers S. 562.

l) Esthl. R.- u. LR. B. I. Tit. 24 Art. 4. Ausgenommen wird hier nur das Zeugniß in Sachen, welche das Alter der Kinder oder die Ehe betreffen. Vergl. auch v. Samson's Institutionen des livländ. Processes §. 313.

m) Esthl. R.- u. LR. B. I. Tit. 8 Art. 8. Vergl. auch Riesenkampff zu dieser Stelle, bei Ewers S. 495 fg.

n) Vergl. die königl.-schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 §. 2.

o) Not. c pag. 181 LL. Vergl. esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3.

§. 303. (297.)

3) Vermögensverhältnisse.

In Beziehung auf das etwanige Sondergut der Kinder, es mag herkommen, woher es wolle, haben die Eltern nur vormundschaftliche Rechte [a]), welche eben daher auch erlöschen, sobald die Kinder mündig, und resp. großjährig geworden sind [b]). Vermöge der vormundschaftlichen Rechte gebührt aber den Eltern nicht nur die Verwaltung des Sonderguts der Kinder, sondern sie sind auch vor andern Vormündern in so weit bevorrechtet, als sie über ihre Verwaltung keine Rechenschaft abzulegen brauchen [c]). Gleichwohl haben sie nicht das Recht der Veräußerung des Sonderguts [d]), sondern müssen dasselbe, wenn ihre Verwaltung aufhört, der Substanz nach unversehrt, den Kindern verabfolgen [e]). Daraus ergiebt sich aber auch, daß beiden Eltern, gewissermaßen als Ersatz für die Unterhalts- und Erziehungskosten, der Nießbrauch am Son-

---

a) Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 §. 4 u. 6. Die näheren Bestimmungen gehören in das Vormundschaftsrecht.

b) R. U. vom 22. December 1785. S. oben §. 46 Anm. e. Vergl. auch oben §. 274. Eben daher ist auch die Bestimmung der schwed. Vormünderordnung §. 36 auf das Sondergut der großjährigen Kinder nicht mehr anwendbar. S. oben §. 302 Anm. d und vergl auch unten Anm. g.

c) Schwed. Vorm.-Ordn. §. 5 a. E. vergl. mit Cap. 20 von Ehesachen LL. S. auch hierüber das Nähere unten in dem Vormundschaftsrecht, besonders §. 313, 314 u. 325.

d) Vergl. besonders das esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5.

e) Dies ergiebt sich daraus, daß dem überlebenden Vater sowohl, als der Mutter — wie im Vormundschaftsrecht (s. unten §. 313, 314 und 321) weiter auszuführen sein wird — die Verpflichtung obliegt, bei Antretung der Vormundschaft ein Inventar über den Nachlaß des Verstorbenen zu legen, und nach Beendigung der vormundschaftlichen Verwaltung den Kindern das Ihrige nach dem Inventar auszukehren. Vorm.-Ordn. §. 4, 5, 6, 8.

dergut ihrer unmündigen Kinder zusteht [f]). Von den besonderen Verhältnissen, welche in Beziehung auf den Nachlaß des zuerst verstorbenen Theils der Eltern durch die Rechte des überlebenden Theils begründet werden, und wodurch das oben Angegebene zum Theil modificirt wird, ist bereits in der Lehre von den ehelichen Güterrechten gehandelt worden [g]).

An dem Vermögen ihrer Eltern haben die Kinder, so lange sie unter der elterlichen Gewalt sich befinden, keine Rechte, und namentlich ist jede Verpfändung des Vermögens der Eltern, ohne deren Wissen und Willen, unkräftig [h]). Nach dem esthländischen Landrecht ist ein Darlehn, welches ein unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger contrahirt, ungültig, und der Gläubiger verliert das Dargeliehene, es wäre denn, daß das Darlehn in des Minderjährigen oder der Eltern offenbaren Nutzen verwendet worden, oder daß es mit Wissen und ohne Widerspruch der Eltern oder auf deren Befehl geschehen wäre [i]). — Dagegen haftet

---

f) Damit stimmt auch die Praxis überein. Hinsichtlich Esthlands bezeugt es Riesenkampff in den Marginalien zum Art. 2 Tit. 11 B. III. des R.- u. LR., bei Ewers S. 537.

g) S. oben §. 271, 272, 274 u. 275. Daß demnach die Lehre des römischen Rechts von den Peculien unanwendbar ist, ergiebt sich von selbst.

h) S. besonders das esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 5.

i) Dergestalt ist die Vorschrift des Senatusconsultum Macedonianum im Ritter- und Landrecht B. IV. Tit. 2 Art. 2 modificirt worden. S. das Nähere und in wiefern dadurch auch die verwandten Bestimmungen des römischen Rechts abgeändert worden, bei v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 205 fgg. und 259 fgg. Durch den Einfluß der Großjährigkeit auf die elterliche Gewalt erleiden die Bestimmungen des Senatuscons. Macedon. auch für Livland ähnliche Modificationen. — Vergl. auch noch die Allerhöchst bestät. Vorschriften für die Studirenden der Universität Dorpat vom 4. Juni 1838 §. 74.

nach liv- und esthländischem Recht der Großjährige, wenn gleich er noch unter elterlicher Gewalt steht, für die von ihm contrahirten Schulden mit seinem Sondergut oder seinem künftigen Vermögen [k]).

§. 304. (298.)

4) Erwerbung der elterlichen Gewalt.

Erworben wird die elterliche Gewalt, wie nach gemeinem Recht:

1) durch Erzeugung der Kinder in gültiger Ehe.

2) Durch Legitimation. Zwar ist die Legitimatio per rescriptum principis aufgehoben durch das Verbot des neuern Rechts, Gesuche wegen Legitimation an Se. Majestät den Kaiser zu richten [a]). Allein die zunächst durch das gemeine Recht begründete Legitimation durch nachfolgende Ehe ist dadurch keinesweges als beseitigt anzusehen, zumal sie durch neuere [b]) einheimische Rechtsquellen anerkannt wird [c]). Sie verleiht den Kindern alle Rechte ehelicher Kinder, und

---

k) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 19. Febr. (S. U. v. 12. Juni) 1824, enthaltend eine Erklärung des namentlich auch für Liv- und Esthland geltenden N. U. v. 22. Decbr. 1785. S. oben Anm. b.

a) N. U. v. 2. Jan. (S. U. v. 23. Juli) 1829. Die in früherer Zeit Legitimirten genießen diejenigen Rechte, welche ihnen durch die Behufs der Legitimation erlassenen Allerhöchsten Befehle ausdrücklich verliehen sind. Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 139 Anm.

b) Das ältere Recht verlieh der nachfolgenden Ehe keine Wirkungen der Art. S. besonders das esthl. R. u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2 u. 3 und Paucker in den Erörterungen Bd. II. S. 290 fgg. Allein diese Bestimmungen sind längst antiquirt.

c) Livl. BB. §. 364. Esthl. BGB. §. 106. S. unten Anm. c. Vergl. übrigens auch noch oben §. 298.

zwar nicht nur Familien- und Erbrecht [d]), sondern es folgen die legitimirten Kinder auch dem Stande des Vaters [e]). Im Uebrigen muß sowohl die Legitimation, als

3) die Adoption, da das Provincialrecht keine näheren Bestimmungen darüber enthält, nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden, soweit nicht andere Institute des Provincialrechts Ausnahmen erheischen. Dahin gehört: a) daß auch Frauenzimmer adoptiren können, weil sie an der elterlichen Gewalt Antheil haben; b) daß, wenn durch die Adoption eine Standeserhöhung des Adoptirten erfolgen soll, dazu die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist [f]), und c) daß, wenn der Adoptirte Erbrechte in dem ererbten Vermögen des Adoptirenden erlangen soll, solches nicht ohne Genehmigung der

---

d) Vergl. v. Samson's livländ. Erbschaftsrecht §. 246 und bes. C. Neumann, über die legitimatio per subsequens matrimonium, in den Erörterungen Bd. I. S. 209 — 218. — S. übrigens noch unten §. 370.

e) Livl. BV. §. 364: „Außereheliche Kinder einer livländischen Bäuerin folgen dem Stande ihrer Mutter. Ehelicht der Vater die Mutter, so erhalten sie dadurch die Rechte ehelicher Kinder, und folgen dem Stande des Vaters." Das letztere darf nicht bloß auf den Fall bezogen werden, wo der Vater ein Bauer ist, denn sonst wäre die ganze Bestimmung eine überflüssige, da die unehelichen Kinder einer Bäuerin ohnehin zum Bauernstande gehören. Erlangen aber schon uneheliche Kinder einer Bäuerin durch nachfolgende Ehe die Standesrechte des Vaters, so muß dies mindestens eben so sehr von unehelichen Kindern gelten, deren Mutter einem höhern Stande angehört. Vergl. auch Neumann a. a. O. Anderer Meinung ist Paucker a. a. O. S. 285 fgg., der sich jedoch theils auf antiquirte Rechtsquellen (s. Anm. b), theils auf römisches Recht stützt, welchem letztern unsere Standesverhältnisse durchaus fremd waren. Das esthländ. BGB. §. 106 stimmt mit der livländ. BV. a. a. O. im Uebrigen fast wörtlich überein, nur daß die letzten Worte: „und folgen ꝛc." nicht ausdrücklich hinzugefügt sind; allein sie ergeben sich aus dem Vorhergehenden schon von selbst.

f) Vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 141 und oben §. 54.

nächsten Verwandten des Letzteren geschehen darf [g]), wie denn überhaupt in dieser Beziehung die Adoption alle Erfordernisse eines Erbvertrages haben muß [h]).

§. 305. (299.)

5) Aufhebung und Beschränkung der elterlichen Gewalt.

Aufgehoben wird die elterliche Gewalt: 1) durch den natürlichen Tod der Eltern oder der Kinder. 2) Durch den bürgerlichen Tod der Eltern, so wie durch jede andere Strafe derselben, welche Verlust der Familienrechte nach sich zieht [a]), hört die elterliche Gewalt nur auf, wenn die Kinder des Verurtheilten ihm nicht an seinen Verbannungsort folgen, oder wenn sie in der Folge denselben verlassen [b]). 3) Durch die Errichtung eines abgesonderten Haushalts von Seiten des Kindes [c]). Das liv- und esthländische Landrecht erkennt zwar diese Aufhebungsart an [d]), enthält aber keine genaueren Bestimmungen darüber, welche daher aus dem

---

g) Vergl. v. Samson a. a. O. §. 247, und unten das fünfte Buch.

h) Bei den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern dagegen bedarf es zur Erlangung des Erbrechts (s. Anm. d) auch in Erbgüter der besonderen Einwilligung der nächsten Erben der Eltern nicht. Vergl. v. Samson a. a. O. §. 246.

a) Allerhöchst bestätigtes Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 29 fgg. Vergl. über das Nähere oben §. 254.

b) Das. Art. 31 P. 2.

c) Zwar kommmt diese Aufhebungsart zunächst bei Söhnen vor, indeß ist kein Grund vorhanden, sie bei Töchtern ganz auszuschließen.

d) Vergl. livl. RR. Cap. 14 und 138. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 1 fgg.

gemeinen Recht entnommen werden müssen [e]). 4) Bei Töchtern hört die elterliche Gewalt durch deren Verheirathung auf, indem sie sodann in die eheliche Vormundschaft kommen [f]).

Außerdem sind auch die übrigen gemeinrechtlichen Aufhebungsarten anwendbar. — Nicht völlig aufgehoben, aber beschränkt wird die elterliche Gewalt: 1) durch die Mündigkeit und resp. Großjährigkeit der Kinder, namentlich in Beziehung auf den Eheconsens [g]), und auf die Verwaltung und den Nießbrauch des Sonderguts der Kinder [h]). Auch muß großjährigen Kindern das Recht zugestanden werden, wider Willen der Eltern einen abgesonderten Haushalt zu errichten [i]). 2) Durch eine zweite Heirath des überlebenden Theils der Eltern [k]). 3) Durch die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Anstalt, oder dessen Eintritt in einen öffentlichen Dienst, insoweit die Einrichtungen der Anstalt oder die Dienstverhältnisse mit den Rechten der Eltern collidiren [l]).

§. 306. (300.)

II. Stadtrechte: 1) Väterliche Gewalt des lübischen Rechts.

In den Stadtrechten findet sich eine Gewalt beider

---

e) Vergl. besonders Jul. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts (Leipz. 1830. 8.) S. 45 fgg.

f) S. oben §. 264.

g) S. oben §. 243 und 302 No. 1.

h) S. oben §. 303, vergl. auch §. 301.

i) Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 316.

k) Schwed. Vorm.-Ordn. §. 5 und 8. S. oben §. 301 und 302, und unten §. 313 u. 314.

l) Ueber die Wirkungen der Ehescheidung auf die elterliche Gewalt s. oben §. 276 a. E.

Eltern über ihre Kinder keinesweges so entschieden und allgemein ausgesprochen, wie im Landrecht. In den wenigen Andeutungen, welche namentlich das lübische Recht und die revalsche Waisengerichts- und Vormünderordnung [a]) über diesen Gegenstand enthalten, wird vielmehr bloß eine väterliche Gewalt anerkannt, welche daher auch im Uebrigen ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu behandeln ist [b]). Nur hinsichtlich der Vermögensverhältnisse gilt auch hier der Grundsatz, daß dem Vater nur vormundschaftliche Rechte am Sondergute der Kinder zustehen [c]), welche letztere daher, mit Erreichung der Großjährigkeit, die selbstständige Verwaltung und den Nießbrauch ihres Sondergutes erhalten [d]). Auch werden

---

a) So ist z. B. das Recht, den Kindern einen Vormund im Testament zu bestimmen, bloß dem Vater zugesprochen in dem lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1, 4, 13 und in der Vorm.-Ordn. Tit. 1. Art. 1; die Wittwe darf nur in Gemeinschaft mit zwei Mitvormündern die Vormundschaft über ihre Kinder führen: Vorm.-Ordn. §. 4, 5. Vergl. auch das lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 12 und dazu Stein's Abhandl. des lübschen Rechts. Th. I. §. 180 und Pauli, ehel. Erbrechte S. 144.

b) Die Frage, wessen Einwilligung zur Eingehung der Ehe erforderlich sei, ob bloß des Vaters oder auch der Mutter, ist in den lüb. Statuten nicht entschieden. In der Revaler Consistorialordnung Tit. 6 Art. 1—3 (v. Bunge, Revaler Rechtsquellen Bd. I. S. 274 fg.) wird die Einwilligung „der Eltern" verlangt, und die heutige Praxis folgt den damit übereinstimmenden, allgemein geltenden Bestimmungen des Kirchengesetzes v. J. 1832 §. 68 fgg. S. oben §. 243 und 302 Nr. 1. — Ueber das Züchtigungsrecht beider Eltern s. das lüb. StR. B. IV. Tit. 15 Art. 3. Vergl. auch Tit. 8 Art. 7. — Ueber die Zeugnißfähigkeit vergl. ebendas. B. V. Tit. 7 Art. 17.

c) Uebrigens wird nach der Praxis, dem gemeinen Recht gemäß, dem Vater auch der Nießbrauch am Sondergut der minderjährigen Kinder zugesprochen.

d) Vergl. die reval'sche Vorm.-Ordn. Tit. 1 Art. 6: „Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehelichen Kinder rechter

durch die besonderen ehelichen Güterrechte manche Ausnahmen von dem gemeinen Rechte herbeigeführt [e]). Daß übrigens die Großjährigkeit an sich die väterliche Gewalt nicht aufhebt, sondern die Absonderung oder Errichtung eines abgesonderten Haushalts hinzukommen muß, ist im lübischen Recht ausdrücklich ausgesprochen [f]). Von der Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft ist bereits oben gehandelt worden [g]), von deren Einfluß auf die Erbfolge kann erst später die Rede sein [h]).

§. 307. (301.)

2) Väterliche und elterliche Gewalt des rigischen Rechts.

Schwankender und zum Theil den Grundsätzen des livländischen Landrechts über die Gewalt beider Eltern sich

---

Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit, bis zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren, bleibet, und jedoch gemeldeter seiner Kinder Güter zu beschweren, zu verpfänden, noch zu veräußern, oder sonst den Kindern zu Nachtheil in eigen Nutz zu wenden nicht bemächtiget ist; Als soll der Vater (auch) nach Absterben der Mutter — — solches Rechtes genießen und zur Verwaltung der Güter gestattet werden, mit zugesetzter Cautel, daß von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget — — werden." Vergl. auch das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 11, oben §. 292 Anm. g.

e) S. oben §. 289, 291, 292.

f) Lüb. StR. B. V. Tit. 2 Art. 8: „Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darin nicht mengen, es were dann, daß er von dem Sohn gevollmechtiget, und daß der Sohn von ihm nicht gesondert."

g) S. oben §. 292. — Ueber die Verjährung einer gelobten Absonderung s. das lüb. StR. B. I. Tit. 5 Art. 1, oben §. 199 Anm. h und Pauli a. a. O. S. 175 fgg.

h) S. unten das Erbrecht im fünften Buch, bes. §. 421.

anſchließend, iſt das rigiſche Stadtrecht. Namentlich ſprechen ſich die älteren, wie die neueren Statuten in den Hauptſtellen ganz unzweideutig dahin aus, daß die Gewalt beiden Eltern gemeinſchaftlich zuſtehe, oder vielmehr zwiſchen beiden getheilt ſei, mithin nicht von jedem einzeln gehandhabt werden könne, daher, beſonders den älteren Statuten zufolge, auch nach dem Tode des einen Theils der Ueberlebende nur in Gemeinſchaft mit den nächſten Verwandten des Verſtorbenen die betreffenden Rechte ausüben darf [a]). Allein die

---

a) Sehr beſtimmt lautet insbeſondere das ältere, ſog. ölrichs'ſche Stadtrecht, wo es Th. V. Cap. 12 heißt: „Alle de wile dat en man und en vruwe beyde leven, de an escap tho samene comen sin, so sint se weldich, mit eren Kinderen tho donde, tho guder wis, so wat se willet. wedder se tho clostere geven willet, so tho manne de megede, so tho wive de knapen. Mer so wanne er en stervet, so ne mach de andere, de dar levendich blivet, ofte sin vrunt de dar tho horet, alene ene juncfrowen, ofte ene wedewen dar gut up vor storven is, tho manne geven, ofte enen knapen tho wive geven, de nicht myndig ne is, ane vrunde rat, an beyden tziden, beide van vader und van moder, de nagest sin, und de men hebben mach, und de gude lude sin.“ Dieſe Stelle iſt wörtlich aus dem ſog. pufendorf'ſchen rigiſchen Stadtrecht Art. 140, und mittelbar aus deſſen Quelle, dem hamburgiſchen Stadtrecht vom J. 1270 B. X. Cap. 8, entlehnt, und wieder in das neuere, heut zu Tage geltende rig. StR. B. III. Tit. 1 §. 1, wiewohl mit einigen Beſchränkungen, übergegangen. Es heißt nämlich daſelbſt, nach den oben §. 282 Anm. b angeführten Worten: „Stürbe aber der Vater, ſo iſt die überlebende Mutter vor ſich allein nicht bemächtigt, eine Wittibe, Jungfrau, oder unmündigen Geſellen, die ihre Kinder ſind, zu verloben, noch an Jemanden zu vermählen; beſondern ſolche Eheſtiftungen ſollen mit Einrathen und Vorbewuſt der anweſenden beiderſeits nächſten Freunden, von Vater und Mutter wegen, beredet und vollnzogen werden.“ — Darin ſtimmen übrigens das ältere, ölrichsſche, rig. StR. Th. VII. Cap. 1 a. E. und das neuere B. III. Tit. 4 §. 2 vollkommen mit einander überein, daß beide Eltern berechtigt ſind, auf den Todesfall ihren Kindern Vormünder zu beſtellen.

Praxis beschränkt in dieser Weise doch nur die überlebende Mutter, nicht auch den Vater, gesteht letzterem auch während der Ehe im Collisionsfalle die Entscheidung zu, und wird in beiden Beziehungen theils durch ausdrückliche Bestimmungen einzelner Rechtsquellen [b]), theils durch die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau unterstützt und gerechtfertigt [c]). Um so mehr dürfen demnach nur diejenigen Rechte als beiden Eltern zustehend angesehen werden, hinsichtlich deren die städtischen Rechtsquellen es ausdrücklich aussprechen [d]), die übrigen Befugnisse, die gemeinrechtlich in der väterlichen Gewalt liegen, müssen dagegen dem Vater ausschließlich vorbehalten werden. Ueber die Vermögensver-

---

b) Dahin gehört vorzüglich die rigische Waisengerichts- und Vormünderordnung v. J. 1591, welche im §. 1 und 11 bloß von dem Rechte des Vaters, den Kindern Vormünder im Testament zu ernennen, spricht, im §. 3 die überlebende Mutter an den Rath der nächsten Verwandten bindet, und ihr im §. 5 im Fall der Wiederverheirathung die Vormundschaft entzieht; dagegen den überlebenden Vater im §. 7 (s. oben §. 284 Anm. g) ganz anders stellt, und in jedem Falle ipso iure der Kinder Vormund bleiben läßt. Zum Theil neigt sich auch das neuere rig. StR. B. III. Tit. 1 §. 1 (s. die vorige Anm.) dahin (vergl. auch das. Tit. 4 §. 1, B. IV. Tit. 4 §. 3, Tit. 5 §. 1); wiewohl es im Ganzen doch mehr eine elterliche, als väterliche Gewalt anerkennt. Daß aber erstere, wiewohl sie aus dem hamburgischen Recht in die rigischen Statuten kam, dennoch aus diesen nicht ins Leben überging, wird durch die durchaus einheimische, aus der Autonomie des rigischen Rathes hervorgegangene Vormünderordnung erwiesen, welche daher mit Recht auch von der heutigen Praxis vorzugsweise berücksichtigt wird.

c) S. oben §. 282.

d) Dahin gehört aber nach den in der Anm. a angeführten Quellen nur noch das Recht der Ertheilung des Eheconsenses (in Uebereinstimmung mit dem Kirchengesetz von 1832 §. 68 fgg.) und der Vormünderernennung. Das sonst in dem älteren Stadtrecht Erwähnte ist als antiquirt anzusehen.

hältniſſe enthalten die rigiſchen Stadtrechte, mit Ausnahme desjenigen, was bereits bei der Lehre von den ehelichen Güterrechten angegeben iſt [e]), gar keine Beſtimmungen. Für das Vermögen, welches unabgetheilte Kinder — anders woher als von den Eltern — als Sondergut erwerben [f]), muß angenommen werden, daß dem Vater bis zur Mündigkeit oder Großjährigkeit der Kinder die Verwaltung und der Nießbrauch gebühre [g]), hinſichtlich des bei einer Theilung aus der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft den Kindern gemachten Ausſpruchs dagegen, möchte das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht ſowohl dem Vater als der Mutter zuſtehen [h]); in beiden Fällen kann aber ohne Zweifel das großjährig gewordene Kind — die Tochter wohl ſchon bei ihrer Verheirathung — die Auskehrung fordern [i]). — In Beziehung auf Erwer-

e) S. oben §. 284—286.

f) Ein von den Eltern herkommendes Sondergut iſt nach rig. StR. nicht wohl denkbar, wegen der ehelichen Gütergemeinſchaft; denn werden die Kinder aus der Gütergemeinſchaft bei Lebzeiten beider Eltern oder von dem Ueberlebenden abgeſondert, ſo treten ſie auch aus der väterlichen Gewalt, wenigſtens in Beziehung auf dieſes abgeſonderte Gut, heraus; es ſei denn daß ihnen daſſelbe, zumal wenn ſie noch unmündig ſind, nur „ausgeſprochen" und nicht förmlich ausgekehrt wird. S. unten Anm. h.

g) Es bleibt nämlich nichts übrig, als ein ſolches Sondergut nach den gemeinrechtlichen Grundſätzen vom peculium adventitium zu beurtheilen.

h) Dies ergiebt ſich aus der Lehre von der fortgeſetzten ehelichen Gütergemeinſchaft (vergl. oben §. 286), denn in dieſer Beziehung müſſen beiden Eltern gleiche Rechte zuſtehen.

i) Dem ſteht nicht entgegen, daß die Kinder weder den Vater noch die Mutter zur Abſonderung aus deren Gut zwingen können (rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 1 u. 2; Tit. 4 §. 1—4 und oben §. 284); eben ſo wenig, daß nach B. IV. Tit. 3 §. 1 des rig. StR. auch während Lebzeiten beider Eltern eine Gütergemeinſchaft zwiſchen

bung und Erlöschung der väterlichen Gewalt gelten im Stadtrecht dieselben Grundsätze, wie im Landrecht [k]), nur daß noch das rigische Stadtrecht eine besondere Erwerbungsart in der Einkindschaft kennt [l]).

§. 308 (302).

III. Bauerrechte.

Die Bauerrechte sprechen zwar in den Hauptstellen, in welchen übrigens hinsichtlich dieses Institutes überhaupt auf das Landrecht verwiesen wird, ausdrücklich von väterlicher Gewalt [a]); allein sie kennen doch auch eine Gewalt beider Eltern über ihre Kinder [b]), schreiben das Recht

---

ihnen und den Kindern angenommen zu werden scheint (s. oben §. 284 Anm. a), denn diese Gemeinschaft kann sich eben nur auf das elterliche Vermögen, nicht aber auch auf dasjenige beziehen, was den Kindern selbst, auf welche Weise es auch sei, zufällt.

k) S. oben §. 304 u. 305.

l) S. unten §. 432.

a) Esthl. BGB. §. 108: „Die väterliche Gewalt der Esthländischen Bauern über ihre ehelich gebornen Kinder erkennt das Gesetz an, und beurtheilt sie, wie bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements." Im Uebrigen hiermit wörtlich übereinstimmend, gründet die livl. BB. §. 367 die väterliche Gewalt auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze. Von väterlicher Gewalt sprechen auch noch §. 449 der livl. BB. und §. 98 des esthl. Bauergesetzbuchs.

b) Livl. BB. §. 353: „Bei Personen, welche noch unter elterlicher Gewalt sich befinden, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern — — nothwendig." Hiernach scheint, — jedoch wohl nur in dieser Beziehung — selbst den Stiefeltern eine elterliche Gewalt zugeschrieben zu werden. — Die Anerkennung einer elterlichen Gewalt liegt auch in der den Bäuerinnen ertheilten Befugniß zur Annahme an Kindesstatt in der livl. BB. §. 369.

der Einwilligung in die Ehe [c]) und der Bestellung von Vormündern beiden zu [d]), und behandeln auch sonst Vater und Mutter in deren Verhältniß zu den Kindern im Wesentlichen ganz gleich [e]).

Im Einzelnen findet sich noch bestimmt, daß die ehelichen Kinder dem Stande ihres Vaters folgen [f]), und daß kein Bauer, sobald sein Kind das siebenzehnte Lebensjahr erreicht hat, über dasselbe durch Begebung in Dienst an einen Dritten ohne dessen, d. i. des Kindes, Zustimmung verfügen darf [g]). An dem Sondergut der Kinder hat der Vater, und wohl auch die Mutter, nur vormundschaftliche Rechte, und stehen den Kindern wegen dieses Gutes vorzügliche Rechte im Concurse der Eltern zu [h]). So lange

---

c) Livl. BV. §. 353. Esthl. BGB. §. 98.

d) Livl. BV. §. 372. Esthl. BGB. §. 113.

e) S. z. B. livl. BV. §. 363, und überhaupt dasjenige, was oben §. 295 und 296 über das Verhältniß des überlebenden Theils der Eltern zu den Kindern in Beziehung auf Verwaltung ihres Vermögens ꝛc. gesagt ist. Die Beschränkung der Mutter durch die Mitwirkung eines Curators ꝛc. ist in der Geschlechtscuratel begründet.

f) Esthl. BGB. §. 2 u. 105. Vergl. auch die livl. BV. §. 48 u. 364, und oben §. 69.

g) Livl. BV. §. 368, esthl. BGB. §. 109.

h) Die livl. BV. §. 320 locirt in die dritte Classe der Concursgläubiger unter Nr. 1, unmittelbar vor den Pupillen und Curanden: „Die Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem im Contractenbuch zwar verzeichneten, aber in der Concursmasse nicht mehr in natura vorhandenen Vermögen." Das esthl. BGB. §. 551 läßt in der ersten Classe auf die Pupillen und Curanden, so wie auf das Eheweib des Gemeinschuldners (vergl. oben §. 293 Anm. k) folgen: „i) das in den Händen des Gemeinschuldners befindlich gewesene, seinen Kindern gehörige, und von denselben entweder selbst erworbene oder durch Seiten-Erbschaft und dergleichen zugefallene Vermögen mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, in so fern sie (es) zinstragend waren (war)." Aus der letzteren Bestimmung möchte gefolgert werden, daß dem Vater

die Kinder nicht abgetheilt, und dadurch aus der elterlichen Gewalt entlaſſen ſind, ſind die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten ungültig [i]).

Außereheliche Kinder können ſowohl nach liv-, als eſthländiſchem Bauerrecht durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, und erhalten dadurch nicht nur den Stand des Vaters, ſondern auch überhaupt die Rechte ehelicher Kinder [k]). — Nach dem livländiſchen Bauerrecht können ſowohl Bauern als Bäuerinnen adoptiren, jedoch nur, wenn ſie ſelbſt keine ehelichen Kinder haben, und nur mit Einwilligung der nächſten Verwandten des Adoptirenden. Der Adoptirte tritt in alle Rechte eines ehelichen Kindes des Adoptirenden. Ueber jede Annahme an Kindesſtatt muß übrigens eine beſondere Erklärung des Adoptirenden gerichtlich verſchrieben werden, damit keine Zweifel in Rückſicht auf Erbrecht ꝛc. obwalten [l]).

---

nach eſthländiſchem Bauerrecht der Regel nach kein Nießbrauch am Sondergut der Kinder gebührt.

i) Vergl. livl. BV. §. 581. Wegen des Dienſtcontractes ſ. ebendaſ. §. 449 fgg. und oben §. 230.

k) Livl. BV. §. 364 u. 405. Eſthl. BGB. §. 106 u. 140. S. oben §. 304, beſ. Anm. e und die daſelbſt angeführten Abhandlungen von Neumann und Paucker.

l) Livl. BV. §. 369, vergl. auch §. 353, oben Anm. b.

Vierter Titel.

Von der Vormundſchaft und Curatel.

Erſter Artikel.

Von der Vormundſchaft über Unmündige.

A. Liv- und eſthländiſches Landrecht.

C. C. Dabelow, Geiſt der Schwediſchen Vormünderordnung vom 17. März 1669, und Verhältniß dieſes Geſetzes zu dem übrigen Livländiſchen Vormundſchafts-Recht. Dorpat, 1820. 8.

§. 309. (303.)

I. Geſchichtliche Einleitung. Quellen.

Die Vormundſchaft über Unmündige [a]) war nach dem ältern Landrecht durchaus der Sorge der Privaten, namentlich der nächſten Blutsfreunde der Unmündigen, anheimgeſtellt, ohne daß die Obrigkeit einen Einfluß auf dieſelben übte [b]). Erſt während der ſchwediſchen Herrſchaft, im J. 1646, wurden beſondere Landwaiſengerichte in Livland errichtet, und von dem Generalgouverneur Gabriel Oxenſtierna

a) Ueber den Begriff und die Dauer der Unmündigkeit und Minderjährigkeit nach dem älteren und neueren Recht ſ. oben §. 46.

b) Vergl. v. Helmerſen's Geſchichte des Adelsrechts §. 19 und 58.

den Waiſenherren und Vormündern am 5. Septbr. 1647 eine interimiſtiſche Inſtruction ertheilt [c]). Dieſe war die Hauptquelle des livländiſchen Vormundſchaftsrechts, bis im J. 1694 die Landwaiſengerichte aufgehoben und die Pupillenſachen den Landgerichten übergeben wurden, welche die Vorſchrift erhielten, ſich in Vormundſchaftsſachen nach der königlich ſchwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669 zu richten [d]). Neben dieſer galten übrigens die Beſtimmungen des älteren angeſtammten Rechts fort [e]), ebenſo erhielten ſich in der Praxis die meiſten Beſtimmungen der oben angeführten Inſtruction v. J. 1647, und zur Aushülfe diente das gemeine deutſche Recht.

In Eſthland gingen die Beſtimmungen des älteren Rechts in das Ritter- und Landrecht [f]) über, und wurden aus dem gemeinen deutſchen, und zwar vorzugsweiſe aus dem römiſchen Rechte ergänzt. Neben den Beſtimmungen des Ritter- und Landrechts fand aber auch hier die ſchwediſche Vormünderordnung vom J. 1669 früh Eingang in der

---

c) Dieſe Inſtruction iſt nirgends in extenso gedruckt. Ein Auszug findet ſich in Gadebuſch's livländ. Jahrbüchern Th. III. Abſchn. 1 §. 144 S. 239. Schon früher, nämlich am 8. Novbr. 1646, hatte Oxenſtierna dem rigiſchen Landwaiſengerichte eine Art von Inſtruction ertheilt. S. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Th. II. S. 457 Anm. 1.

d) Königl. Verordnung v. 20. December 1694 §. 17: „Die unterſchiedliche ſogenandte Land-Wayſen-Gerichte gehen auch ab, und verfallen bei dieſer Veränderung, und in deren Stelle ſollen alle Sachen, die Unmündige angehende, nach dieſem vom Königl. Land-Gericht, als in ihrer prima instantia, aufgenommen werden. In ſolchen Fällen ſollen die Land-Gerichte die Schwediſche Vormünder-Ordnung — — — zur Richtſchnur haben ꝛc."

e) Vergl. z. B. oben §. 46 Anm. c a. E.

f) B. II. Tit. 8—13.

Praxis [g]). Als auf dem Landtage vom J. 1724 die eſthländiſche Ritterſchaft die Errichtung eines beſonderen Landwaiſengerichts beſchloß, wurde dieſem die auf demſelben Landtage genehmigte Landwaiſengerichts- und Vormünderordnung [h]) zur Richtſchnur vorgeſchrieben. Dieſe Landwaiſengerichtsordnung beſtätigt zwar meiſt die Beſtimmungen des Ritter- und Landrechts über das Vormundſchaftsweſen, indem es dieſelben theils wiederholt, theils nur darauf verweiſt; zugleich hat ſie aber auch, zur Ergänzung dieſer Beſtimmungen, die der ſchwediſchen Vormünderordnung, zum Theil wörtlich, aufgenommen [i]).

So hatte ſich das Vormundſchaftsrecht in beiden Provinzen meiſt übereinſtimmend geſtaltet, und die angeführten Quellen blieben geltend [k]), bis im Jahre 1783, bei der

---

g) Vergl. Rieſenkampff's Marginalien zu den angef. Titeln des R.- u. LR. an mehreren Stellen.

h) Abgedruckt in Ewers' Ausgabe des Ritter- und Landrechts S. 607—630.

i) Man vergleiche z. B.

§. 20	der	ſchwediſchen	V.O.	mit	Tit.	9	Art.	9	der	eſthl. LWGO.
§. 22	fgg.	—	—	—		9	—	5	—	—
§. 25	—	—	—	—		9	—	13	—	—
§. 39	—	—	—	—		9	—	16	—	—
§. 40	—	—	—	—		12	—	4	—	—

k) Von der fortdauernden Gültigkeit der ſchwed. VO. in Livland bis zur Einführung der Statthalterſchaftsverfaſſung zeugen viele oberrichterliche Präjudicate, z. B. die Reviſionsreſol. des Reichsjuſtizcollegiums v. 15. Juli 1731 in Sachen Baron von Mengden wider von Helmerſen, S. U. v. 19. Decbr. 1777 in Querelſachen der Kirchnerſchen wider die Heyder'ſchen Erben u. a. Vergl. übrigens den Senatsukas vom 11. April 1785 in Sachen der Baronin E. B. v. Mengden wider ihre Stiefkinder, oben §. 46. Anm. c. Hinſichtlich Eſthlands ſ. Rieſenkampff a. a. O.

Digitized by Google

Einführung der Statthalterschafts-Verfassung in Liv- und Esthland, abermals neue Vormundschaftsbehörden in den adeligen Pupillenämtern bestellt wurden [l]), welche ihre Instruction in der Gouvernementsverordnung vom 7. November 1775, Hptstck. 16, und den übrigen damit im Zusammenhange stehenden russischen Vormundschaftsgesetzen fanden. Ob diese zu jener Zeit in den Ostseeprovinzen vollkommen geltend wurden, bleibt jedenfalls zweifelhaft [m]); von ihrer heutigen Anwendbarkeit kann jedoch nicht wohl die Rede sein, nachdem im J. 1796 die Statthalterschaftsverfassung wieder aufgehoben worden ist, die wiederhergestellten Landgerichte in Livland ihre Function als Landwaisengerichte wieder erhalten haben, und ebenso das esthländische Landwaisengericht wieder ins Leben getreten ist [n]). Denn es war eine nothwendige Folge der Wiederherstellung dieser Behörden, daß auch die

---

l) N. U. v. 3. Juli 1783 §. 1, und Etats der rigischen und reval'schen Statthalterschaften v. 8. Juli 1783.

m) In dem in der vorhergehenden Anm. angeführten N. U. v. 3. Juli 1783 §. 2 ward nämlich angeordnet, daß, abgesehen von der veränderten Gerichtsverfassung, die den beiden Gouvernements zugeeigneten besonderen Gesetze unverletzt befolgt, und von den neu errichteten Behörden auf deren Befolgung geachtet werden sollte. Daß hiermit zunächst die Aufrechterhaltung der provinciellen Privatrechte, also auch des provinciellen Vormundschaftsrechts, gemeint war, ist nicht zu bezweifeln, aber freilich auch nicht zu leugnen, daß dessen ungeachtet die Praxis auf die besonderen Instructionen der neuen Pupillenämter mehr Rücksicht nahm, als, nach der Absicht des Gesetzes, hätte geschehen sollen. Der Ukas aus dem 3. Senatsdepartement vom 8. Mai 1794 (s. unten §. 324 Anm. e) schrieb übrigens ausdrücklich vor, daß man sich in Livland in Vormundschaftssachen zunächst nach dem besondern Provincialrecht, so wie nach der Gouvernementsverordnung (nach dieser also wohl nur secundär, in subsidium) zu richten habe.

n) N. U. v. 28. Novbr. 1796 und Etats der Gouvernements Livland und Esthland vom 26. Febr. 1797.

ihnen zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze wieder in Kraft und Wirksamkeit traten, wenn solche überhaupt je aufgehört hatten [o]).

§. 310. (304.)

II. Heutiges Recht. 1) Von der Obervormundschaft.

Alle Unmündigen, welche nicht unter beider Eltern Gewalt stehen, müssen Vormünder erhalten, welche sowohl für ihre Person, als für ihr Vermögen Sorge zu tragen haben [a]), und lassen die Gesetze die Vormundschaft daher nicht erst mit dem Tode des Vaters, sondern auch schon mit dem der Mutter eintreten [b]). Für die Bestellung von Vormündern haben zunächst die Verwandten der Unmündigen zu sorgen [c]),

---

o) Anderer Meinung ist Dabelow (a. a. O. §. 13—18, 20 und 21), weil die Gouvernementsverordnung v. J. 1775 bloß als Verfassungsgesetz ihre Gültigkeit für Livland 1796 verloren habe, die darin enthaltenen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen dagegen nicht durch die Verfassung bedingt seien. Daß dies aber allerdings der Fall sei, folgt ohne Zweifel daraus, daß jene Bestimmungen bloß als Instructionen der Behörden anzusehen sind, und daher, selbst wenn sie wirklich in Liv- und Esthland Geltung bekommen haben sollten (vergl. Anm. m), mit der Aufhebung jener Behörden, nothwendig selbst cessiren mußten. Vergl. übrigens noch v. Buddenbrock a. a. O. S. 465 Anm. 80.

a) S. bes. das esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 1 u. 2. Vergl. auch die königl. Schwed. Vorm.-Ordn. v. 17. März 1669 §. 11 fgg.

b) Königl. Vorm.-Ordn. §. 4 u. 6.

c) Ebendas. §. 11, esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8. In den älteren Rechtsquellen, insbesondere in der schwed. Vorm.-Ordnung, wird den Verwandten des Unmündigen eine sehr ausgedehnte Einwirkung auf die vormundschaftliche Verwaltung eingeräumt. Nach der Vorm.-Ordn. sollen die Verwandten überhaupt die Aufsicht über die Vormünder führen, von denselben zu Rathe gezogen werden (§. 5), sie erhalten ein Exemplar des Inventars zur Aufbewahrung (§. 4, 6,

jedoch darf dies nicht ohne Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen [d]), welche zugleich zur Aufsicht über die Verwaltung des Vormundes überhaupt verpflichtet ist [e]). In Livland steht die Obervormundschaft über die dem Landrecht unterworfenen Vormünder den Landgerichten zu [f]), über welchen das livländische Hofgericht theils als oberaufse-

---

18), ihnen wird von den Vormündern Rechenschaft abgelegt (§. 33, 34), ohne ihre Genehmigung dürfen Pupillencapitalien nicht angegriffen werden (§. 27) ꝛc. Die Obrigkeit handelt in allen diesen Fällen nur subsidiär, wenn nämlich keine Verwandten des Pupillen vorhanden sind (VO. §. 4, 6, 13, 18, 27, 33 ꝛc.). Daraus folgert Dabelow a. a. O. §. 5, 7, 11, 13, daß in der Vormünderordnung unter den Verwandten, denen ein solcher Einfluß auf die Tutel zugesprochen wird, nothwendig ein geschlossener, förmlich constituirter Familienrath verstanden werden müsse, welcher in Ermangelung von Verwandten von der Obrigkeit vertreten werde. Allein abgesehen davon, daß in der VO. selbst jede genauere Bezeichnung eines solchen förmlich constituirten Rathes fehlt, so finden sich auch sonst gar keine Spuren der Existenz solcher Familienräthe in Schweden oder in den Ostseeprovinzen, weder in früherer noch in späterer Zeit, und namentlich wissen die schwedischen Rechtsgelehrten des 17ten Jahrhunderts durchaus nichts davon (vergl. Stiernhöök de iure Sueonum et Gothorum vetusto pag. 174 sqq., Loccenius synopsis iuris privati. Diss. IV. pag. 91 sqq., 111; Rålamb observationes iuris practicae (Stockh. 1674, 2te Ausg. 1679. 4.) Lib. IV. Cap. 3). In Livland wie in Esthland berücksichtigt überhaupt die heutige Praxis die Bestimmungen der schwed. VO. über die Mitwirkung der Verwandten gar nicht, und läßt überall an ihrer Statt unmittelbar die obervormundschaftliche Behörde eintreten.

d) Vorm.-Ordn. §. 11—13 u. 17. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 §. 17, 18. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 8 u. 9. Esthl. Landwaisengerichtsordn. v. 1724 Tit. 8 Art. 1 u. 2.

e) S. die in der Anm. c angef. Gesetzstellen, und die esthl. Landwaisengerichts-Ordn. Tit. 1, 2 u. 8.

f) Königl. Verordnung v. 20. Decbr. 1694 §. 17. Etat v. 2. Jan. 1728 Anm. 10. Allerh. bestät. Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Th. 1. Art. 369 P. 4.

hende, theils als Appellationsbehörde in Vormundſchaftsſachen ſteht [g]). Vormundſchaftsſachen der von Mitgliedern und Untergebenen der Dorpater Univerſität hinterlaſſenen Wittwen und unmündigen Waiſen gehören, ſo lange ſie nicht in die Gerichtsbarkeit einer andern Obrigkeit übergegangen ſind, oder Immobilien außerhalb Dorpats beſitzen, vor das Univerſitätsgericht [h]), deſſen Handlungen und Anordnungen in dieſer Beziehung jedoch der Reviſion der Appellationsinſtanz der Univerſität unterliegen [i]). In Eſthland iſt die Obervormundſchaft zunächſt dem Landwaiſengerichte anvertraut [k]), welches wiederum dem eſthländiſchen Oberlandgerichte untergeben iſt [l]). Die Rechte und Obliegenheiten aller dieſer Behörden im Einzelnen ſind in der Folge gehörigen Orts anzugeben.

§. 311. (305.)

2) Entſtehung der Vormundſchaft: a) überhaupt.

Wie nach gemeinem Recht gründet die Vormundſchaft ſich auch nach liv- und eſthländiſchem Landrecht: 1) auf teſtamentariſche Beſtellung des Vormundes, 2) auf die Vorſchrift der Geſetze, oder 3) auf Anordnung der obervormund-

---

g) Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 §. 19. Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 311 P. 4 u. Art. 314.

h) Allerhöchſt beſtät. Statut der Univerſität Dorpat vom 4. Juni 1820 §. 191. Allerhöchſt beſtät. Gutachten des Reichsraths vom 31. Mai (S. u. v. 7. Juli) 1828 §. 1 u. 5.

i) S. das angef. Reichsrathsgutachten v. 1828 §. 3.

k) Eſthl. LWGO. Tit. 1 Art. 2. Tit. 2 Art. 1 fgg. Tit. 8 Art. 2. Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 896 u. 897.

l) LWGO. Tit. 8 Art. 1 u. a. Provincialrecht a. a. O. Art. 898.

ſchaftlichen Behörde [a]). Eine vertragsmäßige Tutel kennen die Provinciallandrechte nicht.

§. 312. (306.)

b) Teſtamentariſche Vormundſchaft.

Teſtamentariſche Vormünder dürfen nur von den Eltern, vermöge der elterlichen Gewalt, ihren Kindern beſtellt werden, und gehen allen übrigen Vormündern vor, ſofern nur die Eltern zur Errichtung des Teſtaments überhaupt fähig waren [a*]). Allein auch wenn kein förmliches Teſtament vorhanden iſt, gleichwohl aber erwieſen werden kann, daß die Eltern die beſtimmte Abſicht gehabt haben, ihren Kindern gewiſſe Perſonen zu Vormündern zu verordnen, ſo ſoll Solches einer teſtamentariſchen Beſtellung gleichgeachtet werden [b]). Uebrigens bedarf der teſtamentariſche Vormund, wie jeder andere, der obrigkeitlichen Beſtätigung [c]), und kann daher auch, wegen Mangel der gehörigen Eigenſchaften, verworfen werden [d]). Den Eltern ſteht das Recht zu, dem von ihnen

---

a) Königliche Vorm.-Ordn. v. 1669 §. 14. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 §. 18. Eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9. Art. 1.

a*) Königl. VO. §. 1. Eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 2 u. 3. S. oben §. 302.

b) VO. §. 2. Es iſt kein Grund vorhanden, mit v. Buddenbrock (Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 458 Anm. 4) an der heutigen Anwendbarkeit dieſer Beſtimmung zu zweifeln.

c) VO. §. 17, wo, ohne Unterſcheidung der einzelnen Arten der Tutel, die gerichtliche Beſtätigung der Vormünder gefordert wird. Vergl. v. Buddenbrock a. a. O. Anm. 3. Das eſthl. R.- u. LR. a. a. O. ſcheint nur bei dem von der Mutter, nicht aber auch bei dem vom Vater beſtellten Vormunde die Confirmation zu verlangen; die Praxis erheiſcht ſie unbedingt bei jedem Vormunde.

d) Vergl. VO. §. 15 P. 5, und unten §. 316, beſ. Nr. 6.

bestellten Vormunde die jährliche Rechnungsablegung [e]), nicht aber auch die Inventur zu erlassen [f]).

§. 313. (307.)

c) Gesetzliche Vormundschaft: α) der Eltern überhaupt und des Vaters insbesondere.

In Ermangelung eines testamentarischen Vormundes ist der nächste Verwandte des Unmündigen zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet [a]). Vor allen anderen Verwandten aber beruft das Gesetz den überlebenden Theil der Eltern zur Tutel [b]). Beide, Vater sowohl, als Mutter, sind als Vormünder ipso iure von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit [c]). Insbesondere soll der Vater, wenn

---

e) Dahin muß §. 30 der VO. gedeutet werden, welcher von Vormündern handelt, die nicht zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet sind (vergl. Dabelow a. a. O. S. 45 und v. Buddenbrock l. c. S. 462 Anm. 61), wenn dies nicht etwa bloß auf die Eltern selbst geht. S. unten §. 313 Anm. c.

f) Da die Eltern selbst zur Inventur verpflichtet sind (VO. §. 4 u. 6, s. unten §. 321), so können sie auch die im Testament bestellten Vormünder nicht davon befreien, und zwar um so weniger, wenn sie denselben die jährliche Rechenschaftsablegung erlassen, weil alsdann die Vormünder den Casus tragen müssen (VO. §. 30, Not. b und Not. * pag. 113 ff. und unten §. 326). Uebrigens dürfte dem nichts entgegenstehen, daß Eltern den von ihnen im Testament ernannten Vormündern in Betreff des den Kindern von ihnen hinterlassenen wohlerworbenen Vermögens selbst die Legung des Inventars erlassen.

a) Königl. Vorm.-Ordn. §. 3, vergl. das esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4, 5.

b) VO. §. 4, 6. R.- u. LR. a. a. O. Esthl. LWGO. Tit. 8 Art. 2.

c) Die VO. §. 5 a. E. sagt in Beziehung auf den Vater als Vormund: „doch daß es mit der Rechenschaft selbst, bei dem, so in dem Lag oder vorigen Gesetze deshalb verordnet ist, sein Bewen-

er der überlebende Theil ist, so lange er nicht wieder heirathet, allein seinen unmündigen Kindern vorstehen [d]); will er aber zur anderen Ehe schreiten, so bleibt er zwar Vormund, muß aber den Kindern ihr Mütterliches nach dem Inventar auskehren, oder doch sicherstellen [e]), und zwar in Gegenwart der nächsten, doch tüchtigsten, Verwandten derselben von mütterlicher Seite, welche er übrigens alsdann auch in allen wichtigeren Angelegenheiten, sowohl in Hinsicht auf die Erziehung als auf das Vermögen der Kinder, zu Rathe zu ziehen verpflichtet ist [f]). Nach der heutigen Praxis beschränkt sich übrigens die Einwirkung der Verwandten bloß darauf, daß sie berechtigt und verpflichtet sind, wenn der Vater der Vormundschaft übel vorsteht, zur Abwendung eines den Kindern dadurch drohenden Nachtheils, die erforderlichen außergerichtlichen oder auch gerichtlichen Schritte zu thun.

---

den haben möge." Dies geht auf Cap. 20 von Ehesachen LL., wo es heißt: „Jedoch soll ein Jeder, der Wayfen-Gut in Händen hat, ausgenommen Vater und Mutter, den nechsten Freunden alle Jahr desfals Rechnung zu thun — — verbunden seyn." Damit stimmt auch die Praxis überein, wiewohl sie von dem der Mutter der Regel nach beigegebenen Vormunde (s. unten §. 314) jährlichen Bericht über den Zustand des Vermögens und die Erziehung des Pupillen verlangt.

d) VO. §. 4.

e) Ueber diese sogen. Aussage, namentlich in Esthland, s. oben §. 275 a. E.

f) Ebendas. §. 5. Hier, bei der Tutel des Vaters, und der Eltern überhaupt, ist die Theilnahme der Verwandten, welche die Vormünderordnung vorschreibt (s. oben §. 312 Anm. c) am bedeutendsten und auffallendsten, daher auch Dabelow (a. a. O., besonders S. 42 fg. und 45) vorzüglich hierauf seine Ansicht von der Existenz eines förmlichen Familienrathes gründet.

§. 314. (308.)

β) Vormundschaft der Mutter.

Ist die Mutter der überlebende Theil, so kommt ihr zunächst das Recht der Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder zu [a]). In Livland erhält sie, der Regel nach, einen Curator, und mindestens einen Mitvormund aus den nächsten Verwandten der Kinder von väterlicher Seite [b]), mit welchem sie gemeinschaftlich die Tutel, besonders in Beziehung auf das Vermögen, verwaltet, während die Erziehung der Kinder vorzugsweise ihr vorbehalten wird [c]), so daß ihr diese weder in dem Falle entzogen wird, wenn sie der Vermögensverwaltung für unfähig erklärt werden sollte [d]), noch auch, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet. Im letzteren Falle

---

a) Königl. Vorm.-Ordn. §. 6. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4.

b) So hat sich die Praxis, wohl noch auf Grundlage der Instruction f. d. Waisenherrn v. 1647 Art. 2, gestaltet (vergl. das Patent der livländ. Gouvts.-Regierung vom 21. Febr. 1790), während die schwed. VO. §. 4 nur im Allgemeinen der Theilnahme und Mitwirkung „der nächsten Freunde, vornehmlich von väterlicher Seite" erwähnt. Die Instruction vom J. 1647 a. a. O. schrieb vor, daß die Wittwe sich innerhalb sechs Wochen nach des Mannes Tode bei den Waisenherren angeben, ihrer Kinder Zahl und Alter, auch die Namen von zwei der nächsten Verwandten des Mannes einschicken, und dabei erklären sollte, daß sie nach dieser Verwandten Einrathen leben wolle. Dies Verfahren wird im Wesentlichen auch gegenwärtig von der Praxis befolgt, jedoch wird aus den von der Wittwe vorgestellten Verwandten (oder anderen Personen) in der Regel der eine zu ihrem Curator (Rathsfreund), der andere zum Vormunde der Kinder bestellt. Vergl. auch VO. §. 7 und 8, wo die mitwirkenden Verwandten bald Rathsfreunde, bald Vormünder genannt werden.

c) VO. §. 6 u. 7. Vergl. oben §. 302.

d) VO. §. 7.

hört sie im Uebrigen auf, Vormünderin zu sein, und muß den Kindern ihr väterliches Erbtheil abtheilen oder sicherstellen [e]; sie soll jedoch auch dann in wichtigeren Angelegenheiten von den Vormündern ihrer Kinder zu Rathe gezogen werden [f]. Ach behält sie das Recht, die Vormünder zur pflichtmäßigen Verwaltung des Pupillenvermögens anzuhalten, und sie, im Fall der Vernachlässigung ihrer Pflichten, zu verklagen [g]. — In Esthland kann die Mutter, falls sie nicht für untüchtig dazu befunden wird, allein die Vormundschaft verwalten [h], bis sie etwa sich abermals verheirathet, in welchem Falle sie sich mit den Kindern abtheilen oder ihnen Aussage thun muß, und ihr Mitvormünder zugeordnet werden [i].

§. 315. (309.)

γ) Vormundschaft der übrigen Verwandten und d) Dativ-Tutel.

Sind Vater und Mutter, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, und ohne testamentarische Vormünder bestellt zu haben, gestorben, so soll solches von den nächsten Verwandten dem Waisengericht angezeigt werden, worauf diejenigen von ihnen, welche für fähig befunden werden, und zwar, wo möglich, ebenso viele von Seiten des Vaters, als von Seiten der Mutter, die Vormundschaft übernehmen sollen [a].

---

e) Vergl. oben §. 272 Litt. d.

f) VO. §. 8 u. 9, und oben §. 302 Nr. 4.

g) VO. §. 10.

h) Nach der heutigen Praxis wird ihr übrigens in der Regel ein Curator zugeordnet.

i) Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 4. LWGO. Tit. 8 Art. 2.

a) Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit 9. Art. 9, VO. §. 11. Vergl.

Kann dies nicht sofort geschehen, so muß das Waisengericht für das Wohl der Unmündigen von Amts wegen sorgen, und ihnen, bis zur Anordnung von Vormündern aus der Zahl der Verwandten, Interimsvormünder bestellen, welche so lange die Tutel zu verwalten haben [b]). Sind auch keine Verwandte vorhanden, oder die vorhandenen nicht fähig, so liegt dem Gerichte die Pflicht ob, zwei oder nach Erforderniß mehrere dazu tüchtige Männer zu Vormündern zu verordnen, welche gleicher Rechte mit den übrigen Vormündern genießen [c]).

§. 316. (310.)

3. Fähigkeit des Vormundes.

Die Vormundschaft darf nur besonders dazu befähigten

Dabelow a. a. O. S. 47 fg. Ein besonderes Vorrecht der Großmutter zur Tutel kennt das Provincialrecht nicht. Vergl. unten §. 316 Anm. d. — Das esthl. R.= u. LR. (a. a. O. Art. 8) verpflichtet sowohl die Mutter, wenn sie die Vormundschaft nicht selbst übernehmen will, als auch die nächsten Verwandten, bei der Obrigkeit binnen drei Monaten um Bestellung von Vormündern anzuhalten, und bedroht sowohl jene, als diese, für den Unterlassungsfall, mit Verlust ihres Erbrechts. Die Verpflichtung zur Uebernahme der Tutel wird (ebendas. Art. 5) den „nächsten Blutsverwandten, welche auf begebende Sterbensfälle die Anwartung des Erbtheils haben," und (Art. 6) zunächst den volljährigen Brüdern auferlegt.

b) Vormünder=Ordnung §. 11, 12, 31. Not. a pag. 112 LL. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 74 fg.

c) VO. §. 13. Königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 §. 18. Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 9, vergl. Dabelow l. c. S. 48 u. 76. — Ueber die Zahl der Vormünder finden sich außerdem keine bestimmten Vorschriften, nur daß noch das esthl. R.= u. LR. a. a. O. bei der Tutel der Verwandten „nach Gelegenheit der Personen und Güter, zwei von jeder Seite" anordnen läßt. Es pflegen in der Regel zwei Vormünder überhaupt bestellt zu werden, bei geringfügigem Vermögensbestande des Pupillen auch wohl nur ein einziger Vormund.

Personen anvertraut werden [a]), und zwar vorzugsweise solchen, welche mit dem Pupillen von gleichem Stande und Herkommen sind; durch welche Rücksicht jedoch das Vorrecht der nächsten Verwandten auf die tutela legitima nicht beschränkt werden darf [b]). Unfähig zur Uebernahme einer Vormundschaft sind: 1) Minderjährige; nach esthländischem Landrecht Alle, die unter 25 Jahren alt sind [c]); 2) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter [d]); 3) Geisteskranke [e]); 4) Verschwender [f]); 5) Alle diejenigen, die zum Verlust der Standesrechte, zum Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, die dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeignet sind [g]), so wie zur Festungsarbeit auf zwei und mehr Jahre verurtheilt worden [h]); 6) Verschuldete und arme Personen [i]). Die schwedische Vormünderordnung verlangt, daß die Vormünder mehr, oder mindestens eben so viel im Vermögen haben sollen, als die Pupillen, was vorzüglich bei den gerichtlich bestellten und testamentarischen Vor-

---

a) VO. v. 1669 §. 15 P. 1.

b) Das. P. 9.

c) Esthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 2; vergl. die VO. a. a. O. P. 3 und unten §. 317 No. 7.

d) Dies ergiebt sich schon daraus, daß auch nach dem Provincialrecht die Vormundschaft ein munus publicum ist (vergl. Dabelow a. a. O. S. 51); auch nennt die VO. §. 12 u. 13, wo von der gerichtlichen Bestellung von Vormündern die Rede ist, ausdrücklich nur „Männer." Eine Tutel der Großmutter ist dem livländ. Landrecht durchaus fremd; hinsichtlich Esthlands vergl. dagegen das R.= u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 2. S. aber auch oben §. 314.

e) Vergl. VO. §. 15 P. 1.

f) Das. P. 3 u. 4. R.= u. LR. a. a. O. Art. 10 P. 4.

g) Allerh. bestät. Strafgesetzbuch v. J. 1845 Art. 46 No. 5.

h) Das. Art. 53.

i) R.= u. LR. l. c. P. 3.

mündern berückſichtigt werden ſoll. Jedoch ſind von dieſer Regel auch Ausnahmen zuläſſig; inſonderheit bei Verwandten der Unmündigen, und bei Perſonen von anerkannt unbeſcholtenem und ernſtem Wandel [k]). — 7) Fremde, welche nicht zugleich Unterthanen und im Lande beſitzlich ſind. Der für einen im Auslande ſich aufhaltenden Pupillen daſelbſt angenommene Vormund iſt daher auch von aller Dispoſition über das im Inlande befindliche Vermögen deſſelben ausgeſchloſſen [l]). Das eſthländiſche Landrecht ſchließt überhaupt jeden Fremden aus, der nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden ſteht [m]); die ſchwediſche Vormünderordnung verlangt, daß die Vormünder, wo möglich, in demſelben Gerichtsbezirke oder in derſelben Stadt wohnhaft ſind, wo die Unmündigen ihren Aufenthalt oder ihr Vermögen haben [n]). — 8) Nach eſthländ. Landrecht diejenigen, die mit des Pupillen Eltern in Feindſchaft oder in einem Rechtsſtreite geſtanden [o]), nach der ſchwediſchen VO. die, welche mit dem Pupillen ſelbſt in einem Rechtsſtreit begriffen ſind, oder doch mit der Zeit in einen ſolchen gerathen könnten [p]). — 9) Gläubiger und Schuldner des Pupillen,

---

k) VO. §. 15 P. 5. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 52 fgg.

l) Daſ. P. 8. Das Requiſit der Beſitzlichkeit (mit Grundſtücken) wird von der heutigen Praxis nicht genau beachtet.

m) R.- u. LR. a. a. O. P. 1.

n) VO. §. 15 P. 2.

o) R.- u. LR. a. a. O. P. 5.

p) VO. §. 15 P. 6. Beide Beſtimmungen, als aus dem ſubſidiären gemeinen Recht fließend, müſſen als für beide Provinzen geltend angenommen werden. Das eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 2 führt übrigens dieſe beiden Fälle auch als Entſchuldigungsgründe von der Uebernahme einer Tutel auf.

vor geschehener Regulirung der Forderungen [q]). — 10) Die Praxis in Livland schließt auch noch den Landrichter von der Uebernahme der Vormundschaft aus [r]), und 11) protestantische Geistliche dürfen Vormundschaften nur mit Genehmigung des Consistoriums übernehmen [s]).

§. 317. (311.)

4. Excusationen der Vormünder.

Wer aus einem der gesetzlichen Gründe zur Tutel berufen wird, darf sich der Uebernahme derselben nicht entziehen, es sei denn, daß er rechtmäßige Entschuldigungsgründe hätte [a]). Als solche werden in den Gesetzen aufgeführt: 1) ein Kronsdienst, welcher zu Reisen außerhalb des Reiches verpflichtet, desgleichen jedes andere wichtige Amt, welches sich mit keiner andern Geschäftsführung verträgt [b]). Das

---

q) VO. §. 15 P. 7. R.= u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 10 P. 6 u. 7, Tit. 11 Art. 4. LWGO. Tit. 9 Art. 4. Das esthl. Landrecht verpflichtet a. a. O. die Gläubiger oder Schuldner der Pupillen, wenn sie deren Vormünder werden, und zwar jene bei Strafe des Verlustes ihrer Forderung, ihr Schuldenverhältniß bei der Uebernahme der Vormundschaft anzuzeigen, und in das Inventar mit aufzunehmen. Diese auf Nov. 72 sich gründende Bestimmung muß, als gemeinrechtlich, auch in Livland gelten, wie denn überhaupt in dieser Lehre von der sog. excusatio necessaria das gemeine Recht ohne Zweifel subsidiarische Geltung hat.

r) Nielsen's Proceßform in Livland §. 638.

s) Evangel.=luther. Kirchengesetz v. 28. Decbr. 1832 §. 195. S. oben §. 59.

a) VO. §. 31. Esthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 1. Ausgenommen ist übrigens nach esthländischem Landrecht (Tit. 9 Art. 5) die Mutter, welche zur Annahme der Vormundschaft nicht gezwungen werden darf.

b) VO. §. 32 P. 1. Die Praxis zählt heut zu Tage jedes öffent=

eſthländiſche Landrecht befreit, ihres Amtes wegen, ausdrücklich bloß die Landräthe [c]), allein die Praxis dehnt dies auch auf andere wichtige Aemter aus [d]). 2) Schwächliche Körperconſtitution und langwierige Krankheit [e]); 3) ein Alter von mehr als 60 Jahren [f]); 4) Armuth und Dürftigkeit [g]). 5) In Eſthland iſt derjenige, der bereits drei Vormundſchaften führt, von der Uebernahme einer vierten befreit [h]), in Livland ſind ſchon zwei Vormundſchaften, ja ſelbſt eine von großer Weitläufigkeit, zur Excuſation genügend [i]). 6) Wer viele eigene Kinder, beſonders aus mehreren Ehen, hat, iſt gleichfalls dadurch entſchuldigt [k]), und 7) in Livland auch derjenige, der noch nicht 25 Jahr alt iſt [l]). — Wenn Entſchuldigungsgründe von demjenigen, dem eine Vormundſchaft angetragen wird, vorgeſchützt werden [m]), wird darüber von derjenigen Behörde, welcher die Beſtellung des Vor-

---

liche Amt dahin. S. v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 462 Anm. 66. Nielſen's Proceßform §. 111.

c) Eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 2.

d) Rieſenkampff's Marginalien zu der angef. Stelle (bei Ewers S. 525): „Hierher gehört auch billig der wirkliche Ritterſchaftshauptmann und die Mannrichter, ſo lange ſie im Dienſte ſind."

e) VO. §. 32 P. 2. R.- u. LR. a. a. O.

f) VO. §. 32 P. 4. Das eſthl. R.- u. LR. l. c. giebt das Alter nicht genauer an, die Praxis folgt der VO. S. Rieſenkampff a. a. O.

g) VO. §. 32 P. 3. Vergl. auch oben §. 316 No. 6.

h) R.- u. LR. B. II. Tit. 10 Art. 2.

i) VO. §. 32 P. 6. Auch in Eſthland ſcheint die Praxis zu dieſer Beſtimmung ſich hinzuneigen. S. Rieſenkampff l. c.

k) VO. §. 32 P. 5.

l) Daſ. P. 4. Hinſichtlich Eſthlands vergl. oben §. 316 No. 1.

m) Beſondere Excuſationen für die Entbindung von einer bereits übernommenen Vormundſchaft kennen die Provinciallandrechte nicht; daher die Praxis dieſelben Gründe auch in dieſer Beziehung anerkennt.

Digitized by Google

mundes zusteht, nach vorgängiger Beprüfung, ungesäumt entschieden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Appellation an die Oberbehörde mit Suspensiveffect zulässig, und muß bis zum endlichen Erkenntniß in der Sache die Behörde für eine interimistische Bevormundung der Pupillen Sorge tragen [n]).

§. 318. (312.)

5. Antretung der Vormundschaft und Bestätigung der Vormünder.

Es darf sich Niemand der Verwaltung einer Tutel unterziehen, der nicht durch Testament, Gesetz oder den Richter dazu berufen ist. Wenn Jemand es dennoch thut, so sind nicht nur alle Handlungen, die er in dieser Qualität vorgenommen, nichtig, sondern er ist auch dem Pupillen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig, und soll ihm vom Richter bei Strafe untersagt werden, sich fortan damit zu befassen [a]). Aber auch der zur Uebernahme der Tutel Berechtigte darf, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter [b]), dieselbe nicht eher antreten, als bis seine Bestätigung von Seiten der Obrigkeit erfolgt ist. Dieser obrigkeitlichen Confirmation der Vormünder, welche mittelst schriftlichen Erlasses (Constitutorium, Tutorium) geschieht, und bei der Dativtutel mit in der Bestellung begriffen ist,

---

n) VO. §. 31. Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 3 vergl. mit der esthl. LWGO. Tit. 5—7.

a) VO. v. J. 1669 §. 14. Einen Unterschied zwischen dem protutor und falsus tutor kennt mithin das Provincialrecht nicht. Dabelow a. a. O. S. 51 fg.

b) Weil ihnen die Vormundschaft schon kraft der elterlichen Gewalt gebührt.

geht die Beprüfung ihrer Fähigkeit voraus [c]). In Livland gebührt die Beſtätigung und Beſtellung dem Landgerichte [d]), in Eſthland dem Oberlandgerichte [e]). Die Confirmation der Vormünder für die unter Univerſitätsjurisdiction ſtehenden Pupillen competirt dem Dorpater Univerſitätsgericht [f]).

§. 319. (313.)

6. Rechte und Pflichten des Vormundes: a) Sorge für die Perſon und Erziehung des Pupillen.

Die Vormünder ſollen den Pupillen an Eltern Statt ſein, daher die Pupillen ihnen Ehrerbietung ſchuldig ſind, und von ihnen, im Falle des Ungehorſams und der Widerſpenſtigkeit, gezüchtigt werden dürfen. Iſt die Züchtigung fruchtlos, ſo müſſen die Vormünder den Beiſtand der Obrigkeit in Anſpruch nehmen [a]). Der Vormund ſoll in jeder Beziehung den Vortheil des Pupillen wahrnehmen, Alles, was ihm Nachtheil bringen könnte, vermeiden, deſſen Perſon und Vermögen überall vertreten, ſchützen und verwalten, und überhaupt Alles thun, wozu ein ſorgſamer Vater gegen ſeine eigenen Kinder verpflichtet iſt [b]). Vor Allem hat er

---

c) VO. §. 17. Eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 9 Art. 3, 8, 9 Vergl. Dabelow a. a. O. S. 42 u. 55.

d) Vergl. die königl. Verordn. v. 20. Decbr. 1694 §. 18. Allerhöchſt beſtät. Provincialrecht v. 1. Juli 1845 Th. I. Art. 369 P. 4.

e) Eſthl. LWGO. Tit. 8 Art. 9. Provincialrecht a. a. O. Art. 857 P. 6.

f) Univerſitätsſtatut vom 4. Juni 1820 §. 191.

a) VO. §. 39. LWGO. Tit. 9 Art. 16.

b) Livl. RR. Cap. 49: „We Vormünder ys (frowen, edder) kindern, de schal se unde er gudt vorstan, unde er gudt in eren nütten keren.“ Inſtruction f. d. Waiſenherren v. J. 1647 §. 5. Eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1.

für eine zweckmäßige Erziehung des Pupillen zu sorgen, diese dessen Stande, Vermögen und Neigungen gemäß einzurichten [c]), und insonderheit auf guten Religionsunterricht zu achten [d]). Dabei soll überhaupt zunächst die etwanige Anordnung des Vaters befolgt, und in deren Ermangelung der Rath der nächsten Verwandten des Mündels eingezogen werden [e]). Ist der Pupill so dürftig, daß auf seine Erziehung nichts verwendet werden kann, so muß der Vormund auf seine Unterbringung in einer öffentlichen Waisen- und Erziehungsanstalt, oder auf seine Abgabe in Dienst u. dgl. bedacht sein [f]).

§. 320. (314)

b) Vertretung des Pupillen bei Rechtsgeschäften.

Der Pupill hat keinen rechtlichen Willen, und muß daher in allen Rechtsgeschäften von dem Vormunde vertreten werden [a]). Alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche er ohne Wissen und Genehmigung des Vormundes vornimmt,

---

c) VO. §. 16, 19. Esthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 2. LWGO. l. c. Art. 7 u. 8. Besondere Vorsichtsmaßregeln bei Reisen der Pupillen in das Ausland empfiehlt die VO. §. 20 und die LWGO. a. a. O. Art. 9. Vergl. auch oben §. 302 Anm. e.

d) VO. §. 16 u. 20. Esthl. R.- u. LR. u. LWGO. l. c.

e) R.- u. LR. a. a. O. Hinsichtlich der Rechte der Mutter in dieser Beziehung s. die VO. §. 9 und oben §. 302 No. 4 und §. 314.

f) VO. §. 21.

a) S. VO. §. 37 u. bes. den N. U. v. 22. Decbr. 1785, u. vergl. oben §. 45 und unten, im 2ten Artikel dieses Titels, die Lehre von der Curatel. Die nachfolgenden speciellen Bestimmungen sind zwar hauptsächlich und zunächst nur durch esthländische Rechtsquellen belegt; allein sie gelten eben so für Livland, weil sie ganz auf dem gemeinen deutschen Recht beruhen.

ſind daher nichtig, und für ihn, den Pupillen, nicht verbindlich [b]), es ſei denn, daß ſie zu ſeinem Vortheil gereichen, in welchem Falle ſie in Kraft erhalten werden [c]). Insbeſondere dürfen Pupillen ohne Zuziehung des Vormundes weder bei Gericht klagen, noch ſonſt Handlungen vor Gericht vornehmen, und ſowohl in dieſem Falle, als wenn gegen ſie Klage erhoben wird, müſſen ſie ganz vom Vormunde vertreten werden; ein gerichtliches Erkenntniß, welches, ohne den Vormund gehört zu haben, gefällt worden, iſt nichtig [d]). Bei irgend wichtigeren und weitläufigen Rechtsſtreitigkeiten des Pupillen iſt überdies der Vormund verbunden, ehe er ſich darauf einläßt, von der obervormundſchaftlichen Obrigkeit die erforderliche Belehrung darüber einzuholen [e]). Entſtehen Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen dem Vormunde und dem Pupillen, ſo muß dem letzteren für dieſen Fall ein beſonderer kriegeriſcher Vormund beigegeben werden [f]). Sind Verträge zwiſchen dem Vormund und ſeinem Mündel abzuſchließen, ſo iſt hierzu die obrigkeitliche Beſtätigung des Rechtsgeſchäftes erforderlich [g]), und bei wichtigeren Rechtsgeſchäften der Art pflegt dem Pupillen noch ein beſonderer Curator beigelegt zu werden.

---

b) VO. §. 39. Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 2, Tit. 11 Art. 8. LWGO. Tit. 9 Art. 16. Hinſichtlich einzelner Rechtsgeſchäfte vergl. noch das R.= u. LR. B. IV. Tit. 2 Art. 2 (dazu v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 205 fgg., 259 fgg., 264 fgg. S. auch oben §. 303), Tit. 6 Art. 3, Tit. 11 Art. 1, Tit. 13 Art. 2, und in Betreff des Eheconſenſes oben §. 243 und 255.

c) R.= u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 8. LWGO. Tit. 9 Art. 16.

d) R.= u. LR. B. I. Tit. 14 Art. 3, B. II. Tit. 11 Art. 7. LWGO. Tit. 9 Art. 17. Inſtr. f. d. Waiſenherren §. 5.

e) Eſthl. LWGO. Tit. 9 Art. 18.

f) Daſ. Art. 17 und R.= u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 9.

g) Inſtr. f. d. Waiſenherren §. 12 u. 13. Vergl. auch die VO. §. 25 u. 29 und die eſthl. LWGO. Tit. 9 Art. 13.

§. 321. (315.)

c) Vermögensverwaltung: α) Inventur des Pupillenvermögens bei der Uebernahme der Vormundschaft.

Jeder Vormund, selbst Vater und Mutter nicht ausgenommen, ist verpflichtet, gleich bei Uebernahme der Vormundschaft — nach esthländischem Recht in den ersten acht Tagen — ein richtiges und vollständiges Inventarium über das gesammte Vermögen des Pupillen in zwei Exemplaren anzufertigen [a]). Dieses Inventar muß in Livland in Gegenwart einer Gerichtsperson, in Esthland durch den Waisengerichtssecretär, im Beisein der nächsten Verwandten des Mündels, aufgerichtet, und sowohl von der Gerichtsperson oder dem Secretär, als von den Vormündern unterschrieben werden [b]). Das eine Exemplar des Inventars behält der Vormund für sich, das andere kommt zu den Acten der obervormundschaftlichen Behörde [c]). Uebrigens müssen die Vormünder bei der Antretung der Erbschaft für den Pupillen alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln wahrnehmen [d]). Ist die sofortige Inventirung wegen ansteckender Krankheiten oder anderer wichtiger Hindernisse nicht möglich, so ist mindestens vorläufig die gerichtliche Verschließung und Versiege-

---

a) Ganz allgemein, von allen Vormündern, spricht die VO. §. 18. Vater und Mutter, so wie die übrigen gesetzlichen Vormünder werden insbesondere zur Inventur verpflichtet ebendas. §. 4, 6, 11. Instr. v. 1647 §. 5 u. 6. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. LWGO. Tit. 9 Art. 1. Ueber Befreiung von der Inventirung vergl. oben §. 312, bes. Anm. f.

b) VO. §. 4, 6, 18. R.- u. LR. u. LWGO. a. a. O. Vergl. Dabelow l. c. S. 56.

c) VO. a. a. O. Vergl. die LWGO. Tit. 9 Art. 2.

d) LWGO. a. a. O. Art. 1, wo namentlich von dem benefi-

lung des Nachlaſſes zu bewerkſtelligen [e]). Wer das Pupillenvermögen ohne ein Inventar aufgenommen zu haben verwaltet, ſoll in Livland als verdächtig removirt werden [f]), in Eſthland dem Pupillen allen daraus entſtehenden Schaden erſetzen [g]).

§. 322. (316.)

β) Vermögensverwaltung nach angetretener Vormundſchaft: a) überhaupt.

Der Vormund iſt zur beſtmöglichſten Verwaltung des geſammten pupillariſchen beweglichen und unbeweglichen Vermögens verpflichtet [a]). Insbeſondere ſoll er die etwa dazu gehörigen Immobilien in gutem Stande erhalten und den möglichſten Nutzen daraus ziehen [b]). Alles daraus, ſo wie anderweitig gelöſete, desgleichen das ſonſt im Nachlaß vorhandene baare Geld ſoll er, ſo weit es nicht zu nothwendigen Ausgaben verwendet werden muß, gegen genugſame Realſicherheit auf Renten anlegen [c]). Der Vormund hat

---

cium deliberandi die Rede iſt. Vergl. überhaupt das Erbrecht im fünften Buche.

e) Inſtruction v. 1647 §. 6. LWGO. Tit. 9 Art. 3.

f) VO. §. 18.

g) R.= u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3 a. E. LWGO. Tit. 9 Art. 1. Ueber die Aufnahme der etwanigen Forderungen des Vormundes an den Pupillen in das Inventar, und die Folgen der Unterlaſſung ſ. das R.= u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 4 und oben §. 316 Anm. q.

a) VO. §. 22. Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit 11 Art. 1. Eſthl. LWGO. Tit. 9 Art, 7.

b) VO. l. c. R.= u. LR. a. a. O. Art. 5. Eſthl. LWGO. Tit. 9 Art. 5.

c) VO. §. 23 u. 24. R.= u. LR. u. LWGO. a. a. O.

ein Vorzugsrecht vor Andern, dergleichen Capitalien selbst zu benutzen, allein nur gegen gleich hohe Zinsen und gleiche Sicherheit, als von Anderen erzielt werden kann. Besteht die von ihm geleistete Sicherheit in Mobilien, so sind diese bei Gericht einzuliefern; besteht sie in Immobilien, so ist die Forderung auf diese zu ingrossiren [d]). Hat der Vormund keine Gelegenheit, das Geld sicher unterzubringen, so ist er verpflichtet, solches zeitig der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, und deren Verfügung darüber abzuwarten, widrigenfalls er allen daraus entstehenden Schaden zu tragen hat, und namentlich dem Pupillen für die Zinsen aufkommen muß [e]). Die ausstehenden Forderungen des Pupillen soll der Vormund, besonders wenn sie nicht vollkommen sicher angelegt sind, beitreiben, und zwar, so weit möglich, auf gütlichem, außergerichtlichen Wege; jeden aus seiner Saumseligkeit in dieser Beziehung entstehenden Verlust muß er ersetzen [f]).

Wenn der Vormund genöthigt ist, zu seiner Unterstützung bei der Verwaltung, namentlich von Landgütern, einen Voigt oder Buchhalter anzunehmen, so darf er dazu nur einen solchen annehmen, der hinlängliche Bürgschaft zu bestellen im Stande ist. Nur wenn dies nicht möglich, und der Anzunehmende sonst zuverlässig ist, soll eine von demselben vor Gericht zu bestellende juratorische Caution genügen, und

---

d) VO. §. 25. LWGO. Tit. 9 Art. 13. Vergl. auch die Instruction f. d. Waisenherren v. 1647 §. 12.

e) Instruction v. 1647 §. 9. LWGO. Tit. 9 Art. 12. Vergl. v. Madai in den Erörterungen Bd. I. S. 287 fg. Gegenwärtig pflegen Pupillencapitalien in dergleichen Fällen in Reichs- oder Provincialcreditanstalten verzinslich angelegt zu werden.

f) VO. §. 24. LWGO. Tit. 9 Art. 11.

der Vormund, wenn er diese Vorsichtsmaßregeln beobachtet und von dem Voigt oder Buchhalter jährliche Rechenschaft eingefordert hat, für denselben weiter nicht verantwortlich sein[g]).

§. 323. (317.)

b) Verwendung der Einkünfte und Bewerkstelligung von Ausgaben überhaupt.

Bei den aus dem Pupillenvermögen zu machenden Ausgaben kommen die Schulden und die Unterhalts- und Erziehungskosten in Betracht. Jene sollen vor Allem, und zwar zunächst durch Anweisung der ausstehenden Forderungen, getilgt, sodann die baaren Capitalien dazu verwendet, und erst zuletzt zu der Veräußerung von Immobilien (§. 324) geschritten werden[a]). Zu dem Unterhalte und der Erziehung des Pupillen soll nur das Nothwendige, und zwar aus den Einkünften des Vermögens, verwendet, und überhaupt nach dem Betrage dieser der Verbrauch eingerichtet werden[b]). Von seinen eigenen Sachen darf der Vormund dem Pupillen nichts verkaufen[c]). Was nach den nothwendigen Ausgaben von den Einkünften jährlich erübrigt wird, soll zum Capital geschlagen und fruchtbar gemacht werden[d]). Von den Capitalien selbst aber darf Nichts verwendet werden, es sei denn, daß der Pupill vorzügliche Anlagen zeigt, welche ausgebildet zu werden verdienen; jedoch ist dann dazu die ausdrückliche

---

g) VO. §. 28.

a) VO. §. 29. Vergl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. LWGO. Tit. 9 Art. 6.

b) VO. §. 27. Vergl. auch die LWGO. Tit. 9 Art. 8.

c) Instruction f. die Waisenherren v. 1647 §. 13.

d) VO. §. 24 u. 27.

Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich [e]).

§. 324. (318.)

c) Veräußerung des Pupillengutes.

Alle Mobilien, welche nicht zum Gebrauch des Pupillen erforderlich und der Verderbniß ausgesetzt sind, darf der Vormund nicht nur veräußern, sondern er ist sogar verpflichtet, sie zu Gelde zu machen [a]). Dagegen darf von Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr und sonstigen metallenen Geräthschaften, desgleichen von andern werthvollen, nicht verzehrbaren Gegenständen, besonders auch von solchen, die als Andenken von den Eltern erhalten zu werden verdienen, nichts ohne besonderes Erforderniß und auch dann nur mit gerichtlicher Genehmigung verkauft werden [b]). Immobilien endlich dürfen von keinem Vormunde, auch nicht von den Eltern [c]), weder verkauft, noch verpfändet [d]), noch verändert, noch auf sonstige Weise veräußert werden, es sei denn, daß dringende Schulden zu bezahlen sind, welche anderweitig nicht getilgt werden können, oder daß eine andere dringende Noth, oder ein für die Pupillen zu befürchtender Schade es erheischte. Aber auch in diesen Fällen dürfen die Vormünder die Veräußerung nicht von sich aus bewerk-

---

e) VO. §. 27.

a) VO. §. 23. Instruction v. 1647 §. 10. LWGO. Tit. 9 Art. 5. Vergl. auch Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 6 Art. 3.

b) Ebendas.

c) S. besonders oben §. 271, 272, 274 u. 275.

d) Ueber Pfandbesitz insbesondere s. die Allerhöchst bestät. Verordn. v. 24. Decbr. 1841 §. 4.

stelligen, sondern müssen, unter Angabe der Gründe, die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erbitten. Eine ohne solche gerichtliche Erlaubniß vorgenommene Veräußerung ist in so weit ungültig, als die Pupillen Jahr und Tag nach erlangter Volljährigkeit dieselbe widerrufen können, in welchem Falle sich der Käufer wegen des Kaufschillings an den Vormund zu halten hat. Erfolgt der Widerruf in der angegebenen Frist nicht, so wird die Veräußerung gültig e).

e) Instruction v. 1647 §. 11. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6. B. IV. Tit. 6 Art. 3, Tit. 13 Art. 1. LWGO. Tit. 9 Art. 6. Befehl des esthl. Civilgerichtshofs vom 26. April (Publicat vom 3. Juni) 1792 §. 8. Vergl. auch die VO. §. 29. Die Genehmigung zur Veräußerung der Immobilien wird in Livland von dem Landgerichte, in Esthland vom Landwaisengerichte ertheilt. — Durch einen vom zweiten Departement des Senats am 31. Mai 1793 erlassenen Ukas ward allen Gouvernementsregierungen vorgeschrieben, wegen Genehmigung des Verkaufs und der Verpfändung von Pupillengütern, auf Grundlage des Uk. v. 15. Octbr. 1742, dem Senat Vorstellung zu machen. Dieser S. U. ward zwar auch in Livland publicirt, jedoch, auf eine Anfrage des livländischen Generalgouverneurs, von dem (den livländischen Behörden vorgesetzten) dritten Departement des Senats (nachdem vom zweiten Departement ein Memorial darüber eingeholt war) mittelst Ukases vom 8. Mai 1794 entschieden, daß in den Ostseeprovinzen (während der damals eingeführten Statthalterschaftsverfassung) die Vormundschaftssachen zunächst nach den Provincialrechten, so wie nach der Gouvernementsverordnung, zu verhandeln seien, daher wegen der Veräußerung von Pupillengütern dem Senat nicht vorgestellt zu werden brauche, und der Ukas von 1793 als den livländischen Behörden bloß zur Wissenschaft (nicht auch zur Nachachtung) eröffnet zu betrachten sei. In gleichem Sinne schrieb ein an das esthländische Oberlandgericht am 23. Mai 1804 erlassener Senatsukas vor, daß wegen Veräußerung von Immobilien, welche Pupillen zugehören, eine Unterlegung an den Senat nicht erforderlich sei. Zwar ist nun durch einen, zunächst das curländische Oberhofgericht betreffenden, aber ausdrücklich auch an das liolándische Hofgericht zur Nachachtung erlassenen Ukas des ersten Departements des Senats

sachen ist noch zu bemerken, daß der Vormund sie nicht für sich selbst erstehen darf, sondern an Dritte zu dem höchstmöglichen Preise, welcher der Regel nach durch öffentliche Versteigerung ermittelt zu werden pflegt, verkaufen soll [f]). Auch zur Verpachtung der Landgüter ist die waisengerichtliche Genehmigung erforderlich; in Livland ist jedoch von der Pachtung der Vormund selbst der Regel nach ausgeschlossen [g]).

§. 325. (319.)

d) Jährliche Rechenschaftsablegung.

Mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, so wie derjenigen testamentarischen Vormünder, denen jene es erlassen [a]), sind alle übrigen Vormünder verpflichtet, nicht nur über alle

---

vom 11. Febr. 1813 wiederum die Beobachtung der russischen Gesetze über Veräußerungen der Pupillengüter für Livland angeordnet worden. Allein diese letztere Bestimmung scheint nicht in Wirksamkeit getreten zu sein, und von den angeführten vier Ukasen (von 1793, 1794, 1804 und 1813) ist keiner in die officielle Gesetzsammlung aufgenommen. Vielmehr ist in dem, auf eine von Seiten der Universität Dorpat über diesen Gegenstand an den Senat ergangene Unterlegung, erfolgten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 31. Mai (S. U. v. 7. Juli) 1828 §. 2 das Universitätsgericht (welchem — analog dem Landgerichte — die Obervormundschaft über die der Universitätsjurisdiction untergebenen Pupillen zusteht) ausdrücklich als diejenige Behörde genannt, die die Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien, welche Pupillen angehören, zu ertheilen habe. Damit ist denn auch die heutige Praxis in beiden Provinzen übereinstimmend.

f) VO. §. 29. Instruction v. 1647 §. 12. Esthl. R.= u. LR. B. IV. Tit. 13 Art. 2.

g) Ausdrücklich wird beides verordnet in der Instruction v. 1647 §. 11 u. 12.

a) S. oben §. 312 und 313.

Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung zu führen [b]), ſondern auch jährlich — in Livland im Januar dem reſp. Landgerichte, in Eſthland während der ordinären Winterjuridik dem Landwaiſengerichte — eine vollſtändige Rechenſchaft über die vorjährige Verwaltung der Vormundſchaft, in allen Beziehungen derſelben, abzulegen [c]). Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe müſſen mit den gehörigen Belegen verſehen ſein, werden von der Behörde [d]) beprüft, und über die von derſelben dagegen etwa gemachten Ausſtellungen die Vormünder vernommen, worauf, nach Befinden der Umſtände, ein Erkenntniß gefällt wird [e]). Ueber alle bei den livländiſchen Landgerichten anhängigen Vormundſchaftsſachen müſſen dieſe jährlich dem livländiſchen Hofgerichte einen ausführlichen Bericht abſtatten [f]).

---

b) VO. §. 24, 33.

c) Inſtruction f. d. Waiſenherren §. 15. Eſthl. LWGO. Tit. 9 Art. 14. In der VO. §. 33 iſt zwar nur von einer ein Jahr um das andere den Verwandten, und erſt in deren Ermangelung dem Gerichte abzulegenden Rechenſchaft die Rede; allein die Praxis folgt den in der Inſtr. v. 1647 enthaltenen Beſtimmungen. Vergl. auch oben §. 310 Anm. c und v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 463 fg. Anm. 71.

d) Die Vorſchrift der eſthländ. LWGO. Tit. 9 Art. 15, daß die Rechnungen von dem Landwaiſengerichte den nächſten Verwandten der Pupillen zur Reviſion zugeſtellt werden ſollen, wenn dieſe nicht ſelbſt Vormünder ſind, iſt nicht mehr practiſch.

e) Inſtr. f. d. Waiſenherren §. 15. LWGO. Tit. 9 Art. 14 u. 15.

f) Verfügung des Reichsjuſtizcollegiums, bekannt gemacht durch die hofgerichtlichen Reſcripte vom 23. April 1754 und vom 28. October 1755. Vergl. auch den S. U. v. 11. Febr. 1813.

§. 326. (320.)

c) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Remuneration.

Die Verantwortlichkeit des Vormundes ist nach livländischem Recht verschieden, je nachdem er zur jährlichen Rechenschaftsablegung verpflichtet ist, oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vormund verpflichtet, auf die Verwaltung der Tutel gleichen Fleiß und gleiche Sorgfalt, wie ein sorgsamer Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten, zu wenden, und ist, wenn er dies erfüllt, und den Pupillen Alles genau berechnet, von der Verantwortung für jeden Schaden befreit, der, ohne sein Versehen, den Pupillen oder deren Vermögen erwächst [a]). Allen Schaden aber, der durch sein Versehen entsteht, muß er den Pupillen vollständig ersetzen [b]), und zwar haften mehrere Vormünder solidarisch, es sei denn, daß der Schuldige von dem Andern als suspect angezeigt würde, oder daß die Verwaltung durch die obervormundschaftliche Behörde unter den Vormündern getheilt worden wäre [c]). — Ist dagegen der Vormund von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit, so muß er bei Beendigung der Tutel Alles, was er bei deren Uebernahme empfangen, nach

---

a) VO. §. 30: „Mit allen Gühtern der Kinder sollen die Vormünder fleißig und treulich umbgehen, und sich angelegen seyn lassen, solchen mit gleichem Fleiß, Sorg und Bedacht, als wenn es ihr eigen wäre, vorzustehen; und wenn ein Vormund einen solchen billigen Fleiß anwendet, wie einem verständigen Haußvater gebühret, und denen Unmündigen alles genau berechnet, so soll er billig aller übrigen Ansprache befreyet seyn, wie er denn auch für Ansprache frey ist, wenn der Kinder Guht, nach vorberegten möglichen Fleiß, durch Wasser, Feuer, oder anderen Schaden, ohne sein Versehen, verloren würde." Vergl. die esthl. LWGO. Tit. 12 Art. 1 und das R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 1.

b) VO. §. 24. Instruction v. 1647 §. 9. S. auch das livl. RR. Cap. 49, das esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 2 u. a. m.

c) Instruction v. 1647 §. 14. LWGO. Tit. 12 Art. 2.

Inhalt des Inventars dem Pupillen unverkürzt wieder auskehren, so daß er in diesem Falle selbst den Casus trägt [d]). — Das esthländische Recht macht diesen Unterschied nicht und berücksichtigt den zweiten Fall überhaupt nicht besonders; vielmehr hat zwar der Vormund jede Culpa, niemals aber den Casus zu prästiren [e]). — Zur Sicherheit des Pupillen ist demselben das gesammte Vermögen des Vormundes, von dem Tage der Antretung der Vormundschaft an, stillschweigend verpfändet [f]).

Alle in den Geschäften des Pupillen verwendeten Kosten, desgleichen den Schaden, den der Vormund in dessen Angelegenheiten ohne sein Verschulden erlitten, den Lohn der zum Besten des Pupillen angenommenen Leute und Wirthschaftsbedienten, erhält der Vormund aus dem Vermögen des Pupillen ersetzt [g]). Außerdem gebühren dem Vormunde,

---

d) VO. §. 30: „Hat aber jemand eines Kindes Gut unter Händen, und ist nicht verbunden nach Recht, jährliche Rechenschafft zu geben, was er einnimmt oder ausgiebt, selbiger soll verpflichtet seyn, alles Gut der Kinder, so gut und so viel desselben gewesen, als er es empfangen, wieder auszuantworten, und mag denen Kindern weder sincken noch brennen, was solchergestalt entkommet."

e) Offenbar aus der schwedischen VO. §. 30 (Anm. a und d) geschöpft ist Art. 2 der LWGO. Tit. 12, wo indeß die in jener einander entgegengesetzten beiden Fälle nicht unterschieden sind, indem es daselbst nur heißt: „Wenn der Pflegebefohlenen Gut, nach angewandtem möglichen Fleiß, durch Wasser, Feuer oder andern Schaden, ohne des Vormünders Versehen, verlohren und umkommen wäre, so haftet der Vormünder hiervor nicht; andernfalls aber mag weder der Unmündigen Gut sinken noch brennen, sondern für selbiges Alles ist der Vormünder Haab und Vermögen ausdrücklich verobligiret und verpfändet."

f) Instr. v. 1647 §. 5 a. E. Not. e pag. 142 LL. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 4, B. IV. Tit. 6 Art. 23. LWGO. Tit. 12 Art. 2 a. E. Vergl. auch oben §. 169 u. 170.

g) VO. §. 40. Instr. v. 1647 §. 16. Livl. RR. Cap. 49. Esthl. LWGO. Tit. 12 Art. 3.

als Remuneration für seine Mühwaltung, fünf Procent von dem gesammten jährlichen Einkommen, jedoch so, daß zur Bestreitung dieser Remuneration das Capitalvermögen des Pupillen nicht in Anspruch genommen werden darf [h]).

§. 327. (321.)

7) Beendigung der Vormundschaft: a) Beendigungsarten.

Die Vormundschaft hört 1) in Beziehung auf den Pupillen auf: a) wenn derselbe stirbt. b) Wenn er mündig, d. i. 17 Jahr alt wird, es sei denn, daß er nach Vollendung des 14ten Lebensjahres von dem Rechte Gebrauch gemacht, sich einen Curator zu wählen [a]). In Esthland wird dies von der Praxis nicht beachtet, sondern Mündigkeit und Großjährigkeit tritt zugleich mit dem vollendeten 20sten Lebensjahre ein, und hebt die Vormundschaft auf [b]). c) Beim weiblichen Geschlecht hört die Tutel durch Verheirathung des Mündels auf [c]).

2) In Beziehung auf den Vormund endigt die Tutel: a) mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vormundes [d]). b) Durch dessen Remotion. Diese erfolgt durch die obervormundschaftliche Behörde in jedem Falle, wo ein Vormund von seinem Mitvormunde, oder einem Dritten, nament-

---

h) VO. §. 40. LWGO. Tit. 12 Art. 4.

a) N. U. v. 22. Decbr. 1785 §. 2 vergl. mit §. 1. S. oben §. 46 und unten §. 348 fgg.

b) Esthländ. R.- u. LR. B. II. Tit. 8 Art. 3. Vergl. auch B. I. Tit. 24 Art. 3 und oben §. 46 Anm. e a. E.

c) VO. §. 35. Esthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2.

d) Vergl. das esthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 9.

lich den Verwandten des Pupillen, beſchuldigt und deſſen überführt wird, ſeine Pflichten vernachläſſigt, und die Tutel zu des Pupillen Nachtheil verwaltet zu haben [e]). c) Die Mutter muß nach livländiſchem Recht die Tutel niederlegen, ſobald ſie zur zweiten Ehe ſchreitet [f]). Endlich kann d) der Vormund, auf ſein Anſuchen, durch die Obrigkeit von der Tutel entbunden werden, wenn ein hinlänglicher Entſchuldigungsgrund eintritt [g]). In dieſen Fällen müſſen an Stelle der geſtorbenen oder entlaſſenen Vormünder ſofort andere beſtellt werden [h]).

§. 328. (322.)

b) Wirkungen der Beendigung der Vormundſchaft.

Nach Beendigung der Vormundſchaft iſt der Vormund verpflichtet, der obervormundſchaftlichen Behörde oder dem mündig gewordenen oder verheiratheten Pupillen eine Generalrechenſchaft über die geführte Vormundſchaft abzulegen [a]). Behufs der Reviſion dieſer Rechenſchaft wird in Livland dem bisherigen Mündel ein Curator beigelegt; bei einem verheiratheten Mündel wird in beiden Provinzen der Ehemann

---

e) Inſtruction v. 1647 §. 14. VO. §. 7 u. 18. Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1 u. 2. LWGO. Tit. 10. Vergl. Dabelow a. a. O. S. 70 u. 78. S. auch oben §. 316 No. 5.

f) VO. §. 8. S. oben §. 314.

g) Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 1. Vergl. oben §. 317 Anm. m.

h) Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 12 Art. 1. LWGO. Tit. 8 Art. 2, Tit. 11 Art. 4. S. überhaupt die in den Anm. d bis g angef. Geſetze.

a) VO. §. 34. Inſtr. v. 1647 §. 17. Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 2.

bei der Reviſion zugezogen [b]). Bei dieſer Reviſion können gegen die bereits von der obervormundſchaftlichen Behörde beprüften und quittirten Rechnungen keine Ausſtellungen weiter gemacht werden [c]). Wird in Folge der Reviſion Alles richtig befunden, und von dem Vormunde Alles gehörig abgeliefert, ſo erhält er darüber eine Quittung ſowohl von dem mündig gewordenen Pupillen, als von der obervormundſchaftlichen Behörde, und darf alsdann nicht weiter deshalb belangt werden [d]), es ſei denn, daß man ihm einen offenbaren Dolus oder einen Rechnungsfehler nachweiſen könnte. In Eſthland wird auf Grundlage der Quittung des Pupillen vom Landwaiſengericht dem Vormund eine Quittung ertheilt, und auf dieſe derſelbe vom Oberlandgerichte entlaſſen [e]). Hat der bisherige Pupill den Vormund wegen der vormundſchaftlichen Verwaltung in Anſpruch zu nehmen, ſo muß er binnen Jahr und Tag von der Beendigung der Vormundſchaft an Klage erheben, widrigenfalls dieſelbe verjährt [f]). — Iſt der Pupill während der Vormundſchaft, oder ehe der Vormund ihm Rechnung abgelegt, geſtorben, ſo muß ſeinen Erben von dem Vormunde die Rechenſchaft abgelegt werden [g]). Stirbt ein Vormund im Amte, ſo ſind ſeine Erben zur Rechenſchaftsable-

---

b) Vergl. das eſthl. R.= u. LR. l. c. Art. 2 u. 3, und unten den 2ten Artikel dieſes Titels.

c) LWGO. Tit. 11 Art. 1. VO. §. 33 vergl. mit §. 34 und v. Buddenbrock's Sammlung der Geſetze Bd. II. S. 463 fg.

d) Inſtr. v. 1647 §. 18. VO. §. 34. Eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 13 Art. 5 u. 11. LWGO. Tit. 11 Art. 2.

e) R.= u. LR. u. LWGO. a. a. O.

f) VO. §. 35. Vergl. auch das eſthl. R.= u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 6 und LWGO. Tit. 9 Art. 6.

g) R.= u. LR. a. a. O. Art. 8. LWGO. l. c. Art. 3.

gung verpflichtet, und geht überhaupt auf sie seine Verantwortlichkeit über [b]).

B. Von der Vormundschaft nach den Stadtrechten.

§. 329. (323.)

I. Geschichtliche Einleitung. Quellen.

In den Städten Liv- und Esthlands stand schon früh das Vormundschaftswesen unter der Oberaufsicht des Rathes, als Stadtobrigkeit [a]), jedoch wurde erst später in den größeren Städten besonderen Behörden, Waisengerichten, die nähere Aufsicht über die Vormünder anvertraut. Die Errichtung dieser Behörden gab zugleich in Riga und Reval Veranlassung zur Abfassung besonderer Waisengerichts- und Vormünderordnungen, welche vom Rathe, vermöge des Autonomierechts desselben, erlassen, und wodurch die im Ganzen nur dürftigen Bestimmungen der Statuten über diesen Gegenstand [b]) ergänzt wurden. Die rigische Vormünderordnung vom J. 1591 [c]) fand um so mehr auch in den übrigen Städten, wo rigisches Recht gilt, Eingang, als das rigische Stadtrecht selbst ausdrücklich darauf verweist [d]). Eben so erhielt auch die

---

b) R.- u. LR. l. c. Art. 9. LWGO. a. a. O. Art. 4.

a) S. das ältere sog. ölrichs'sche rig. Stadtrecht. Th. VII.

b) Lüb. StR. B. I. Tit. 7, rig. StR. B. III. Tit. 4.

c) Die erste Druckausgabe erschien im J. 1591 in 4.; seitdem ist sie öfters gedruckt worden, und zwar namentlich in den Jahren 1687, 1727 und zuletzt 1798. 4.

d) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 2. Vergl. auch Gadebusch's

reval'sche Waisengerichts- und Vormünderordnung, aus dem 17ten Jahrhundert [e]), Gültigkeit in den esthländischen Städten, in welchen lübisches Recht gilt. Diese beiden städtischen Vormünderordnungen stimmen in den wesentlichsten Grundsätzen meist mit einander überein, und lassen daher um so mehr eine gemeinsame Darstellung des städtischen Vormundschaftsrechtes zu [f]).

Zwar wurde die russische Statthalterschaftsverfassung und Stadtordnung in den liv- und esthländischen Städten erst später, und nicht in ihrem ganzen Umfange eingeführt, allein die Stadtwaisengerichte wurden namentlich nach dieser neuen Verfassung eingerichtet [g]). Indessen hat die diesen Behörden in dem Hptstck. 21 der Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 ertheilte Instruction in den Städten wohl noch weniger, als die entsprechende im Hptstck. 16 (s. oben §. 309) für das Land Gültigkeit gewonnen [h]); und kommt gegenwärtig, nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung, vollends nicht mehr in Betracht [i]).

---

livländ. Jahrbücher. Th. II. Abschn. 2 S. 87 und 196. Th. III. Abschn. 2 S. 677 Anm. u.

e) Im Druck ist sie erschienen in den Jahren 1697 und 1744; zuletzt in v. Bunge's Rechtsquellen Bd. I. S. 259 fgg.

f) Vergl. unten §. 337 Anm. a.

g) N. U. v. 3. Juli 1783 u. v. 4. Septbr. 1785. S. U. v. 12. Octbr. 1787.

h) Im N. U. v. 4. Septbr. 1785 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß, ungeachtet der veränderten Verfassung der liv- und esthländischen Stadtbehörden, von diesen durchaus nach den besonderen (Statutar-) Rechten verfahren und geurtheilt werden solle.

i) Aus denselben Gründen, welche oben §. 309 a. E. ausgeführt worden sind.

§. 330. (324.)

II. Heutiges Recht: 1) Obervormundschaft.

Auch die städtischen Vormünderordnungen verlangen, daß alle Unmündigen, sobald sie Vater oder Mutter verloren haben [a]), unter Vormundschaft gestellt werden [b]), und legen die Verpflichtung, für die Bevormundung derselben zu sorgen, den Verwandten der Unmündigen und demnächst der Obrigkeit auf [c]). In den größeren Städten, namentlich in Riga, Pernau und Reval, ist die Obervormundschaft besonderen, aus Gliedern des Rathes bestehenden Waisengerichten übertragen, die jedoch dem Rathe selbst untergeordnet sind, welchem einige obervormundschaftliche Rechte vorbehalten worden [d]).

---

a) Daß auch nach den Stadtrechten eine Vormundschaft schon mit dem Tode der Mutter eintritt, ergiebt sich aus der rig. VO. §. 7 (s. §. 284 Anm. g), dem rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 1, B. IV. Tit. 4 §. 3, und der rev. VO. Tit. 1 Art. 6 (s. §. 306 Anm. d).

b) Die rev. VO. Tit. 1 Art. 1 und 7 schreibt vor, daß die Bestellung von Vormündern binnen Monatsfrist nach des Vaters (oder der Mutter) Tode erfolgen soll; nach der rigischen (§. 1 u. 9) soll es innerhalb vierzehn Tagen geschehen.

c) Rig. VO. §. 4, 8, 9, 10. Rev. VO. Tit. 1 Art. 7.

d) Rig. VO. §. 10: „Ein Wohledler Rath, wie die obersten Vormündere." Das. §. 37: „— — zu solchem Waisen-Amte — — sollen — — jederzeit zwei aus dem Mittel des Raths, als ein Bürgermeister und Rathmann — deputiret werden, und sollen die verordneten Waisen-Herren auch nach Gestalt und Weitläufigkeit der Vormundschaft zwei aus der Bürgerschaft, welche die Rechnungen mögen überlegen und in Richtigkeit bringen helfen, an sich zu ziehen mächtig seyn." Auch gegenwärtig besteht das rigische Waisengericht aus einem (rechtsgelehrten) Bürgermeister und einem Rathsherrn (Provincialrecht vom 1. Juli 1845 Th. I. Art. 558); statt der zuzuziehenden zwei Bürger aber ist das Rechnungswesen einem festangestellten Waisenbuchhalter übertragen (ebendas. Art. 559). Vergl. auch B. Frh. v. Campenhausen's livländisches Magazin Th. I. S. 77 fgg. — In Pernau

In den kleineren Städten dagegen ist der Rath selbst die einzige obervormundschaftliche Behörde, welcher mithin alle Rechte zustehen, und alle Pflichten obliegen, welche in den größeren Städten unter die beiden Behörden getheilt sind [e]). Die Angabe dieser einzelnen Rechte und Pflichten muß der nachfolgenden Darstellung vorbehalten bleiben.

§. 331. (325.)

2) Entstehung der Vormundschaft.

Die Entstehungsgründe der Vormundschaft haben die Stadtrechte mit den Landrechten gemein [a]). Was

1) den testamentarischen Vormund [b]) anbetrifft, so ist er nach rigischem Recht verpflichtet, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von des Testators Tode Kenntniß erhalten, vor dem Rathe zu erscheinen, das Testament vorzulegen, und sich zum Vormunde bestätigen zu lassen [c]); die zur Vormünderin im

---

sitzen im Waisengericht der Justizbürgermeister, der Syndicus und ein Rathsherr (Provincialrecht Th. I. Art. 730). — In Reval besteht das Waisengericht aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister, dem Syndicus und zwei Rathsherren. Vergl. die Einleitung zu der reval'schen VO., desgl. Tit. 2 u. 3 das. und besonders das Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 1128.

e) Hinsichtlich Dorpats, welches früher auch ein besonderes Waisengericht hatte (s. v. Bunge's Darstellung der Verfassung der Stadt Dorpat (Rig. 1827. 8.) S. 37 fg.), s. gegenwärtig das Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 643 No. 13—15; in Betreff Hapsals das. Art. 1230 No. 9. In den kleinern Städten Esthlands sind die Voigteigerichte zugleich Waisengerichte. Das. Art. 1211 No. 1 und 1268 No. 2.

a) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 2. Reval'sche VO. Tit. 1.

b) Ueber das Recht, einen Vormund im Testamente zu bestellen, s. oben §. 306 Anm. a und §. 307 Anm. a, b und d.

c) Rig. VO. §. 1.

Teſtament ernannte Mutter bedarf zwar nicht der Beſtätigung, muß jedoch binnen vier Wochen nach des Mannes Tode (welcher Termin nach Umſtänden auf ſechs Wochen prorogirt werden darf) das Teſtament durch das Waiſengericht dem Rathe inſinuiren, und daſſelbe beſtätigen laſſen [d]). Auch nach lübiſchem und reval'ſchem Recht iſt die obrigkeitliche Beſtätigung des teſtamentariſchen Vormundes erforderlich [e]), und zwar auch der Mutter, wenn ſie dazu ernannt iſt [f]).

2) Unter den Verwandten iſt nach der Mutter Tode auch hier zunächſt der Vater, und zwar allein, zur Tutel berufen, deren Verwaltung ihm auch im Fall einer Wiederverehelichung nicht entzogen wird [g]). Die überlebende Mutter dagegen muß, ſelbſt wenn ſie vom Vater zur alleinigen Vormünderin der Kinder im Teſtamente beſtellt worden wäre [h]), nach dem rigiſchen Recht in allen Angelegenheiten den Rath der nächſten Verwandten ihres verſtorbenen Mannes einholen, und ſich darnach richten [i]); nach reval'ſchem Recht ſind ihr in jedem Falle zwei Mitvormünder, aus der Kinder nächſten Verwandten

---

d) Rig. VO. §. 2.

e) Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1 u. 13. Rev. VO. Tit. 1 Art. 3.

f) Rev. VO. Tit. 1 Art. 4.

g) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 1. B. IV. Tit. 4 §. 3. Rig. VO. §. 7. Rev. VO. Tit. 1 Art. 6. Vergl. oben §. 284, 291, 306 u. 307.

h) Nach der rig. VO. §. 2 u. 3 vergl. mit §. 9 ſcheint es, als wenn die Mutter bloß in Folge teſtamentariſcher Verordnung des Vaters Vormünderin ſein könne; allein die Praxis läßt ſie um ſo mehr auch ipso iure zur Vormundſchaft zu, als ſie nach heutigem Recht ſelbſt zur Beſtellung eines teſtamentariſchen Vormundes befugt iſt. S. oben §. 307 Anm. a, b u. d.

i) Rig. VO. §. 3.

von väterlicher und mütterlicher Seite, beizuordnen [k]). Sobald sie jedoch sich wieder verehelicht, hört sie auf, Vormünderin zu sein [l]), indeß behält sie nach der Praxis das Recht, ihre Kinder zu erziehen oder doch an der Erziehung derselben vorzugsweise theilzunehmen.

3) Sind beide Eltern todt, oder will die Mutter die Vormundschaft nicht übernehmen [m]), so werden, auf der Mutter oder der Verwandten Ansuchen, von dem Rathe zwei, höchsten drei [n]) Verwandte der Unmündigen, wo möglich die nächsten, von väterlicher und mütterlicher Seite, zu Vormündern bestellt [o]). Sind auch keine Verwandte vorhanden, oder die vorhandenen unfähig, so stellt das Waisengericht mehrere fremde Personen dem Rathe vor, aus welchen letzterer die Vormünder wählt [p]). In Reval werden gegenwärtig die Vormünder von dem Waisengerichte direct, ohne Vorstellung an den Rath, ernannt [q]).

---

k) Rev. VO. Tit. 1 Art. 4 u. 5. Revaler Bauersprache v. 1560 §. 19, v. 1803 §. 13.

l) Rig. VO. §. 5, 6. Rev. VO. Tit. 1 Art. 5.

m) Rig. VO. §. 4 u. 9. Rev. VO. Tit. 1 Art. 7.

n) Rig. VO. §. 12. Nach der rev. VO. Tit. 1 Art. 7 a. E. können „in beschwerlichen Erbschaften" außer zwei Vormündern noch „zweene Beysorger" verordnet werden.

o) Rig. VO. §. 9. Rev. VO. Tit. 1 Art. 7. Der Vorzug, den das lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2 den Agnaten vor den Cognaten einräumt, ist in den esthländ. Städten unpractisch, da vielmehr die revalsche VO. Tit. 1 Art. 4 u. 7 ausdrücklich väterliche und mütterliche Verwandte gleichzeitig beruft.

p) Rig. VO. §. 10. Provincialrecht v. J. 1845 Th. I. Art. 458 No. 26. Art. 560 No. 1.

q) Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 1129.

§. 332. (326.)

3) Fähigkeit des Vormundes.

Bei allen Vormündern, selbst den Vater [a]), die Mutter [b]) und die testamentarischen Vormünder nicht ausgenommen [c]), ist darauf zu sehen, daß sie zu diesem Amte fähig und tüchtig seien [d]). Es sollen nur Personen von anerkannt tadellosem Wandel [e]) zu Vormündern bestellt werden, und solche, die ihrem eigenen Haushalt gut vorzustehen wissen. Die reval'sche Vormünderordnung will darauf mehr, als auf Reichthum gesehen wissen; die rigische dagegen verlangt, daß die zu Vormündern zu bestellenden Personen mindestens nicht notorisch mit bedeutenden Schulden belastet seien, und so viel im Vermögen haben, daß dadurch die Pupillen gehörig gesichert sind. Wer sich zu einer Vormundschaft zudrängt, soll nach der reval'schen VO. nicht zu derselben zugelassen werden [f]). Beide Stadtrechte verlangen endlich, daß der Vormund Bürger und Einwohner der Stadt sei, und unter der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden stehe [g]); die reval'sche VO. gestattet für den Fall eine Ausnahme, wenn der zum Vormund zu bestellende Fremde mit Immobilien in der Stadt besitzlich ist, und

---

a) Rig. VO. §. 8 und unten §. 340.

b) Rev. VO. Tit. 1 Art. 5, vergl. auch die rig. VO. §. 4.

c) Rig. VO. §. 1, rev. VO. Tit. 1 Art 3.

d) Rig. VO. §. 9, rev. VO. Tit. 1 Art. 7.

e) Darin ist auch schon enthalten, was die rig. VO. §. 10 noch besonders verlangt, daß die Vormünder „mit öffentlicher Verläumdung nicht notiret."

f) Rig. VO. §. 10, rev. VO. Tit. 1 Art. 8.

g) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2. Rev. VO. Tit. 1 Art. 9.

ſich vor dem Waiſengerichte in Beziehung auf ſein vormundſchaftliches Amt ausdrücklich der Stadtjurisdiction unterwirft, und durch feierlichen Handſchlag auf die exceptio fori incompetentis Verzicht leiſtet [h]). Die Beprüfung der Fähigkeit iſt Pflicht des Waiſengerichts [i]).

§. 333. (327.)

4) Excuſationen der Vormünder.

Auch die Stadtrechte erklären die Tutel für ein munus publicum, und machen die Uebernahme derſelben Jedem, der dazu berufen wird, mit Ausnahme der Mutter [a]), zur Pflicht [b]). Das rigiſche Recht geſtattet zwar, ſich wegen rechtmäßiger Ehehaften der Uebernahme einer Vormundſchaft zu entziehen [c]); benennt aber keine Excuſationsgründe, welche daher ganz nach den Beſtimmungen des gemeinen deutſchen Rechts zu beurtheilen ſind. Die reval'ſche VO. dagegen führt als Entſchuldigungsgründe auf: langwierige Krankheit und Schwächlichkeit, hohes Alter, drei anderweite mühſame Vormundſchaften, einen bedeutenden Rechtsſtreit mit dem Pupillen [d]). Die Entſchuldigungsgründe müſſen vor der Beſtätigung beim Waiſengerichte angebracht werden, welches ſie beprüft und ſodann über deren Zuläſſigkeit erkennt; gegen die Ent-

---

h) Rev. VO. Tit. 1 Art. 9.

i) Rig. VO. §. 10.

a) Rig. VO. §. 4. Vergl. die rev. VO. Tit. 1 Art. 5.

b) Rev. VO. Tit. 2. Vergl. die rig. VO. §. 10.

c) Rig. VO. §. 10.

d) Rev. VO. Tit. 2. Auch teſtamentariſche Vormünder können ſich der Excuſationen bedienen. Daſ. Tit. 1 Art. 3.

scheidung des Waisengerichts kann beim Rathe, jedoch ohne Suspensiveffect, Beschwerde geführt werden [e]).

§. 334. (328.)

5) Antretung der Vormundschaft. Bestätigung der Vormünder.

Mit Ausnahme der Eltern [a]) darf Niemand, wenn er auch durch Testament oder Gesetz zur Tutel berufen wäre, dieselbe ohne Weiteres antreten, sondern es muß sich ein Solcher bei dem Waisengerichte melden, daselbst die Zahl und das Alter der verwaisten Kinder angeben, und um obrigkeitliche Bestätigung seiner als Vormund bitten [b]). Die Bestätigung erfolgt, nachdem die Beprüfung der Fähigkeit vorausgegangen (§. 332), in Riga von dem Rathe [c]), worauf die Bestätigten in das beim Waisengerichte zu führende Verzeichniß der Vormünder namentlich eingetragen werden, und an Eidesstatt durch feierlichen Handschlag (Handstreckung) angeloben müssen, ihr Amt gewissenhaft und den Vorschriften der Gesetze gemäß zu verwalten [d]). In Reval findet dasselbe Verfahren statt, nur daß das Waisengericht selbst, nicht der Rath, den Vormund bestätigt [e]). Die reval'sche Vormünderordnung schreibt noch vor, daß vor der Bestätigung die etwanigen Creditverhältnisse zwischen Vor-

---

e) Vergl. die rig. VO. §. 10. Die reval'sche VO. Tit. 2 behält zwar die Entscheidung in erster Instanz dem Rathe vor, allein dies ist schon längst unpractisch.

a) Vergl. rig. VO. §. 2 u. 7, rev. VO. Tit. 1 Art. 4—6.

b) Rig. VO. §. 1, 3, 4, 9. Rev. VO. Tit. 1 Art. 2, 3, 5, 7. Tit. 3 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6 a. E.

c) Rig. VO. §. 10.

d) Das. §. 3 u. 13.

e) Revaler VO. Tit. 3 Art. 1 u. 2. Provincialrecht v. 1845 Th. I. Art. 1129.

mund und Pupillen genau festgestellt werden sollen [f]). Wer, ohne als Vormund bestätigt worden zu sein, sich als solcher gerirt, unterliegt einer willkürlichen Strafe [g]).

§. 335. (329.)

6) Rechte und Pflichten des Vormundes: a) Erziehung des Pupillen und Vertretung desselben.

Bei der Sorge für die Person und die Erziehung der Pupillen haben sich die Vormünder nach dem Stande derselben, so wie nach der Zulänglichkeit des Vermögens zu richten [a]), und bei der Verheirathung ihrer Pupillen den Rath und die Einwilligung der nächsten Verwandten einzuziehen [b]).

Der Pupill kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Vormundes, so wie ohne Genehmigung des Waisengerichts, weder außergerichtlich irgend ein gültiges Rechtsgeschäft vornehmen [c]), noch auch vor Gericht — und zwar weder in unstreitigen noch in streitigen Rechtssachen, und im letzteren Falle weder als Kläger noch als Beklagter, — irgend etwas rechtsbeständig verhandeln [d]), sondern muß in jeder Beziehung,

---

f) Rev. VO. Tit. 3 Art. 1.

g) Rig. VO. §. 1 a. E. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 2 a. E. — Vergl. auch noch das lüb. StR. B. V. Tit. 2 Art. 3, woselbst Procuratoren und Advocaten geboten ist: „sich keiner Vormundschaft ohne Erlaubniß anzunehmen, sie wären denn dem Pupillen so nahe mit Blut oder Schwägerschaft verwandt, daß es ihnen gebühren wollte."

a) Rig. VO. §. 27. Rev. VO. Tit. 5 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.

b) Rig. VO. §. 28. Rev. VO. Tit. 5 Art. 2.

c) Rig. VO. §. 26. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6. Vergl. die rev. VO. Tit. 1 Art. 1. N. U. v. 22. December 1785. S. oben §. 46.

d) Rig. StR. B. II. Cap. 6 §. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 8.

ſowohl hinſichtlich ſeiner Perſon, als ſeines Vermögens, von dem Vormunde vertreten werden. Iſt der Rechtsſtreit irgend von Wichtigkeit, ſo iſt der Vormund verpflichtet, zuvor den Rath des Waiſengerichts einzuholen, widrigenfalls er die Gerichtskoſten und den etwanigen Schaden ſelbſt tragen muß [e]). Rechtsſachen dagegen, — ſtreitige und nicht ſtreitige — welche von den Vormündern vor dem Waiſengericht oder mit deſſen Genehmigung verhandelt worden ſind, ſind unbedingt gültig, und dürfen nicht angefochten werden [f]). — Im Einzelnen findet ſich noch im rigiſchen Rechte beſtimmt, daß der Vormund eine dem Pupillen angefallene Erbſchaft mit dem beneficium inventarii antreten ſoll [g]); und im lübiſchen Rechte, daß das Zeugniß des Vormundes in Sachen ſeines Pupillen gültig iſt, ſofern keine anderen Zeugen vorhanden ſind [h]), desgleichen daß, wenn in einem Rechtsſtreite des Pupillen ein Eid zu leiſten iſt, derſelbe nur von einem, durch das Loos zu beſtimmenden, Vormunde geleiſtet werden ſoll [i]). — Rechts-

---

e) Rig. VO. §. 19, rev. VO. Tit. 5 Art. 3.

f) Rig. VO. §. 26 a. E., rig. StR. B. III. Tit. 4 Art. 6. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 10.

g) Rig. VO. §. 18: „Die Erbſchaft (der Eltern) ſtehe wohl oder übel, ſo ſollen ſie (die Vormünder) doch allewege dieſelbe, wie auch ſonſten, da eine Neben-Erbſchaft den Kindern von ihren Bluts-Freunden ab intestato oder ex testamento anfiele, cum beneficio inventarii annehmen und darüber solenniter proteſtiren." Vergl. auch daſ. §. 15—17, rev. VO. Tit. 4 Art. 1, und unten §. 336.

h) Lüb. StR. B. V. Tit. 7 Art. 20.

i) Daſ. B. I. Tit. 7 Art. 3: „Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angeſprochen, haben dann derſelben verordnete Vormünder davon keine Wiſſenſchaft oder Nachrichtung, und wird ihnen ſolches zur Eydes-Hand geleget vor Gerichte, ſo ſoll nur ein Vormünder ſchweren, und ſonſten keiner mehr: Doch ſollen ſie ſämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der

geschäfte zwischen dem Vormunde und Pupillen dürfen nur vor dem Waisengerichte und mit dessen Genehmigung abgeschlossen werden [k]).

§. 336. (330.)

b) Vermögensverwaltung: α) Inventur und Erbschaftsantretung.

Gleich nach erfolgter Bestätigung, in Reval in den ersten acht Tagen, soll der Vormund durch den Waisengerichtssecretär — nach rig. Recht in Gegenwart von zwei oder drei vom Waisengericht verordneten unparteiischen Zeugen — ein vollständiges Inventar über das gesammte Activ- und Passiv-Vermögen des Pupillen aufnehmen, und zur genaueren Ermittelung des letzteren von des Erblassers Wittwe, dessen etwa mündigen Kindern und Hausgesinde den Manifestationseid leisten lassen [a]). Von dem Inventar erhalten die Vormünder ein Exemplar, das andere wird beim Waisengericht aufbewahrt [b]). Stehen der sofortigen Inventirung Hindernisse im Wege, so soll der Nachlaß wohl verschlossen und versiegelt, und die Schlüssel bei dem Waisengerichte asservirt werden [c]). Uebrigens sind nach der Praxis die Eltern, als Vormünder, von der Verpflichtung zur Inventur befreit, und wird in der Regel nur von der Wittwe eine allgemeine Aufgabe des Vermögensbestandes verlangt.

---

soll alsdann den Eyd thun." Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Th. I. §. 216.

k) Rig. VO. §. 26, vergl. auch §. 24 u. 25, und rev. VO. Tit. 5 Art. 6.

a) Rig. VO. §. 14. Rev. VO. Tit. 4 Art. 1.

b) Rev. VO. a. a. O. Art. 2.

c) Das. Art. 3. Rig. VO. §. 14 a. E.

Ist durch die Inventur und ein demnächst zu erlassendes Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des Erblassers [d]) der Bestand des Nachlasses ermittelt, so soll der Vormund, wenn die Schulden die Activa übersteigen, dies dem Waisengerichte anzeigen, und dasselbe um die Erlaubniß bitten, bonis cediren zu dürfen, wobei jedoch das Waisengericht verpflichtet ist, vermittelnd dahin zu wirken, daß den Pupillen von den Gläubigern nothwendige Alimente zugestanden werden [e]). Ergiebt sich dagegen bei der Inventur ꝛc., daß es um den Nachlaß wohl steht, so soll er vom Vormunde ohne Weiteres angetreten werden [f]).

§. 337. (331.)

β) Verwaltung des Vermögens nach übernommener Vormundschaft.

Ueber die Verwaltung des Pupillenvermögens stimmen die Grundsätze der Stadtrechte mit denen der Landrechte vollkommen überein [a]), sowohl im Allgemeinen [b]), als in Betreff

---

d) Die rig. VO. §. 15 schreibt die Erlassung des Proclams zwar nur vor, „wenn namhafte Schulden vorhanden sind;" — allein nach der Praxis pflegt es jedesmal zu geschehen.

e) Rig. VO. §. 16.

f) Das. §. 17 u. 18. Vergl. auch überhaupt die rev. VO. Tit. 4 Art. 3; desgl. oben §. 335 und unten das Erbrecht im fünften Buche, bes. §. 434.

a) Alles, was oben §. 322 angegeben worden (mit Ausnahme der Bestimmungen über den Voigt oder Buchhalter), ist auch in den städtischen Rechtsquellen wiederholt. Ueberhaupt aber findet sich sowohl in Beziehung auf die Vermögensverwaltung, als auch sonst, so viel wörtlich Uebereinstimmendes, besonders zwischen den beiden städtischen Vormünderordnungen und der Instruction f. d. Waisenherren v. J. 1647 (s. oben §. 309), daß man entweder annehmen muß, daß sie aus gemeinschaftlicher Quelle geflossen sind, oder, was wahrscheinlicher ist, daß die rigische VO., als die älteste, den beiden anderen zum Muster gedient habe.

b) Rig. VO. §. 23, 24. Rev. VO. Tit. 5 Art. 4 u. 7.

der Fruchtbarmachung der Capitalien [c]) und Sicherung der ausstehenden Forderungen [d]). Nach dem rigischen Recht darf indeß der Vormund auf keinen Fall Gelder und Mobilien des Pupillen zu eigenem Nutzen gebrauchen, auch nicht gegen Verrentung der ersteren, oder Miethzins für die letzteren [e]). Das lübisch-reval'sche Recht gestattet dagegen dem Vormund, jedoch nur unter genüglicher Versicherung durch Immobiliarhypothek, Capitalien des Pupillen gegen Rentenzahlung zu gebrauchen [f]). — Ist dem Pupillen von den Eltern ein Handlungsgeschäft oder ein Gewerbe hinterlassen worden, so darf jenes, wie dieses, vom Vormunde, jedoch nur mit Genehmigung des Waisengerichts, zum Besten des Pupillen fortgesetzt werden [g]).

Auch über die Verwendung der Einkünfte des Pupillen zum Unterhalt desselben [h]), zur Zahlung der Abgaben [i]) und

---

c) Rig. VO. §. 21, vergl. mit §. 22 u. 24. Rev. VO. Tit. 5 Art. 8. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 13.

d) Rig. VO. §. 20. Rev. VO. a. a. O. und Tit. 6 Art. 3.

e) Rig. VO. §. 24 a. E.

f) Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7. Ueber die besondere Verantwortlichkeit des Mitvormundes in solchen Fällen, namentlich wegen der Zinsen, s. die Revaler Concursordnung vom 12. März 1706 Art. 1. — Das Revaler Waisengericht gestattet indeß gegenwärtig der Regel nach die Anlegung der Pupillencapitalien nur in öffentlichen Creditcassen und verlangt die Deponirung der öffentlichen Creditpapiere, so wie überhaupt aller Schuldocumente, bei der Behörde. Die kleineren Pupillencapitalien müssen von den Vormündern baar deponirt werden, und werden vom Waisengericht selbst disponirt, gleichfalls durch Anlegung in öffentlichen Creditcassen; den Vormündern werden die Zinsen, sofern die Pupillen deren bedürfen, jährlich ausgezahlt.

g) Lüb. StR. a. a. O. Art. 13. Der waisengerichtlichen Genehmigung ist hier zwar nicht ausdrücklich gedacht, indeß wird sie von der Praxis sowohl in den Städten rigischen, als lübischen Rechts nothwendig erfordert.

h) Rig. VO. §. 38. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 7.

i) Rig. VO. §. 20. Lüb. StR. B. II. Tit. 3 Art. 2.

zur Tilgung der Schulden [k]), enthalten die Stadtrechte nichts, was von den landrechtlichen Bestimmungen abweiche, und dieselbe Uebereinstimmung findet sich in den Grundsätzen über die Veräußerung der Pupillengüter [l]). Nur ist zur Veräußerung aller, auch der der Verderbniß ꝛc. unterworfenen, Mobilien die vorgängige waisengerichtliche Genehmigung erforderlich [m]). Die Zulänglichkeit der Gründe zur Veräußerung von Immobilien überläßt die reval'sche Vormünderordnung ganz der Beurtheilung des Waisengerichts [n]); die rigische führt als zureichende Gründe auf: wenn es Schulden halber geschehen muß; wenn die Unterhaltung der Immobilien mehr kostet, als nutzt, und wenn viele Miterben da sind, so daß einem allein der Besitz und die Unterhaltung des Immobils schädlich und verderblich sein könnte [o]).

§. 338. (332.)

c) Rechenschaftsablegung.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben muß der Vormund genau Buch und Rechnung führen, und jederzeit auf Verlangen des Waisengerichtes Rechnung abzulegen gewärtig sein [a]). Am Schluß eines jeden Jahres aber sollen alle Vormünder, und zwar ohne eine Aufforderung abzuwarten, die schrift-

---

k) Rig. VO. §. 22 u. 23. Rev. VO. Tit. 5 Art. 5.

l) Rig. VO. §. 22, 23, 25, 26. Rev. VO. Tit. 5 Art. 5 u. 6.

m) Rig. VO. §. 22. Rev. VO. Tit. 5 Art. 5. Der Veräußerung von Immobilien läßt das Revaler Waisengericht regelmäßig die Abschätzung derselben durch den beeidigten Stadtbaumeister vorausgehen.

n) Rev. VO. Tit. 5 Art. 6.

o) Rig. VO. §. 23.

a) Rig. VO. §. 30.

liche, von sämmtlichen Mitvormündern unterschriebene Jahresrechnung, mit den gehörigen Belegen versehen, desgleichen mit Beilegung des Inventars, dem Waisengerichte überreichen [b]). Das Waisengericht läßt die eingereichten Rechnungen durch einen Rechnungsbeamten revidiren, und beprüft sie sodann selbst, nach dessen Bemerkungen [d]). — Nach rigischem Recht sollen bloß die nothwendigen Ausgaben zu der Pupillen Unterhalt und Erziehung, für Arztlohn, Kosten Behufs der Erhaltung des Vermögens, zu nothwendigen Reisen in Angelegenheiten des Pupillen, und zur Honorirung des Rechtsbeistandes bei etwanigen Rechtsstreitigkeiten — anerkannt [e]), alle überflüssigen Unkosten dagegen, welche nach dem Ermessen des Waisengerichts hätten vermieden werden können, ausgeschieden werden [f]). Ist die Rechnung richtig befunden, so wird sie vom Waisengerichtssecretär unterschrieben, und dieser Befund so-

---

b) Rig. VO. §. 35 und 36. Rev. VO. Tit. 6 Art. 1. In Riga pflegen die Rechnungen von dem Waisenbuchhalter (s. oben §. 330 Anm. d), nach den von den Vormündern ihm gelieferten Materialen, in einer bestimmten Form abgefaßt zu werden.

d) Rig. VO. §. 37. Bericht des Revaler Raths vom 8. Novbr. 1784 (v. Bunge's Rechtsquellen Bd. I. S. 324 fg.). Bei der gegenwärtigen Verwaltungsweise der Pupillencapitalien in Reval (s. oben §. 337 Anm. f) findet eine jährliche Rechnungsablegung von Seiten der Vormünder nur in den wenigsten Fällen, und namentlich da statt, wo das Pupillenvermögen auch in fruchttragenden Immobilien besteht, oder für Rechnung der Pupillen ein bürgerliches Gewerbe getrieben wird. Sonst haben die Vormünder bloß, nachdem sie die Vormundschaft übernommen, den Nachlaß regulirt und so weit erforderlich zu Gelde gemacht haben, hierüber Rechenschaft abzulegen und den Erlös entweder baar oder in zinstragenden Creditpapieren dem Waisengericht einzuliefern.

e) Rig. VO. §. 38.

f) Das. §. 39; vergl. auch das. §. 19.

wohl ins Protocoll eingetragen, als auch dem Vormund attestirt [g]). Wenn dagegen sich aus der Rechnung ergiebt, daß die Vormünder ihr Amt ungetreu verwaltet, ist darüber dem Rathe zu berichten, welcher deshalb die erforderlichen Maßregeln ergreift [h]). — Die reval'sche Vormünderordnung verlangt, daß dasjenige, was, nach Ausweis der Rechnung, die Vormünder dem Pupillen schuldig geblieben, von ihnen sofort ausgezahlt, und zum Besten der Kinder, nach dem Ermessen des Waisengerichts, angelegt werde [i]). — Vater und Mutter sind nach der Praxis von der jährlichen Rechnungsablegung befreit [k]), und müssen nur nach beendigter Vormundschaft über die ganze Verwaltung Rechenschaft thun [l]).

§. 339. (333.)

d) Verantwortlichkeit der Vormünder. — Kostenersatz und Remuneration.

Jeder Vormund ist verpflichtet, Alles zu meiden und zu unterlassen, was den gesetzlichen Vorschriften oder dem Zwecke der Vormundschaft zuwider ist [a]), und muß den Pupillen allen Schaden ersetzen, der denselben durch seinen, des Vor-

---

g) Rig. VO. §. 40. Rev. VO. Tit. 6 Art. 1 a. E.

h) Rig. VO. §. 41.

i) Rev. VO. Tit. 6 Art. 2.

k) Vergl. die rig. VO. §. 11 und oben §. 284, bes. Anm. i. — Die Rathsfreunde der Mutter sind indeß nach §. 3 der rig. VO. verpflichtet, sobald das Waisengericht es verlangt, „ihrer Verwaltung gute Nachricht zu thun."

l) Vergl. unten §. 340.

a) Rig. VO. §. 31. Rev. VO. Tit. 5 Art. 4.

mundes, Dolus nicht nur, ſondern auch durch jede, ſelbſt die geringſte, Verſäumniß erwächſt [b]). Für doloſe Handlungen wird er noch überdies vom Rathe, in Reval vom Waiſengericht, mit willkürlicher Strafe belegt [c]). Dagegen iſt er zum Erſatz eines zufälligen Schadens nicht verpflichtet [d]). Mehrere Vormünder haften in solidum [e]), es ſei denn, daß die vormundſchaftliche Verwaltung mit Genehmigung des Rathes und reſp. Waiſengerichts getheilt worden [f]), oder daß der Schuldige von dem Mitvormund als verdächtig beim Waiſengerichte angezeigt wäre [g]). Zur Sicherheit der Pupillen iſt ihnen das Vermögen des Vormundes ſtillſchweigend verpfändet [h]). — Die Verantwortlichkeit der Vormünder geht auch auf ihre Erben über [i]).

Außer der Erſtattung ihrer Auslagen [k]) ſollen nach revalſchem und lübiſchem Recht die Vormünder, ſie mögen mit dem Pupillen verwandt ſein oder nicht, für ihre Mühwaltung

---

b) Rig. VO. §. 32; vergl. auch §. 19—21. Rev. VO. Tit. 8 Art. 1. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art 13 a. E. Revaler Concursordnung vom 12. März 1706 Art. 1.

c) Rig. VO. §. 33 u. 41. Rev. VO. Tit. 5 Art. 9.

d) Rig. VO. §. 34. Den Unterſchied, den in dieſer Beziehung das livländiſche Landrecht macht (ſ. oben §. 326), kennen die Stadtrechte nicht, weil ſie auch bei der Befreiung eines Vormundes von der Inventur und jährlichen Rechnungsabſtattung (ſ. oben §. 336 und 338) denſelben dennoch zur Schlußrechenſchaft (§. 340) verpflichten.

e) Rig. VO. §. 29 u. 32. Rev. VO. Tit. 8 Art. 2.

f) Rev. VO. a. a. O.

g) Rig. VO. §. 29. Vergl. die reval'ſche VO. Tit. 5 Art. 9.

h) Rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 12 und 13. Rev. VO. Tit. 8 Art. 1. S. oben §. 171 und 172.

i) Rig. VO. §. 43. Rev. VO. Tit. 8 Art. 2.

k) Rev. VO. Tit. 7 Art. 3.

keine Besoldung fordern, noch erwarten [l]). Auch das rigische Recht gestattet nur ausnahmsweise, bei sehr mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaften, den Vormündern eine Belohnung zukommen zu lassen [m]). Diese Remuneration wird aber erst nach gänzlich beendigter Vormundschaft, auf Grundlage des den Vormündern vom Waisengericht über ihr Verhalten zu ertheilenden Zeugnisses, und nach Maßgabe des Pupillenvermögens, von dem Rathe bestimmt [n]).

§. 340. (334.)

7) Beendigung der Vormundschaft.

Die Beendigungsarten der Vormundschaft sind nach den Stadtrechten die nämlichen, wie im Landrecht [a]). Zu bemerken ist nur, daß 1) die rigische Vormünderordnung ausdrücklich feststellt, daß auch der Vater, wenn von ihm schlechte Verwaltung des Vermögens seiner Kinder zu befürchten ist,

---

l) Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 14.

m) Rig. VO. §. 51.

n) Daſ. §. 52.

a) In Beziehung 1) auf die Mündigkeit gelten für die livländischen Städte die Bestimmungen des R. U. v. 22. Decbr. 1785. In Reval wird zwischen Mündigkeit und Großjährigkeit nicht unterschieden, sondern die Vormundschaft dauert unverändert bis zum vollendeten 21. Lebensjahre fort. Bis vor wenigen Jahren wurde noch der alte Termin der Großjährigkeit von 25 Jahren (lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 6, reval'sche VO. Tit. 1 §. 1, Tit. 7 §. 1) beobachtet. Vergl. das publike Rathsprotocoll vom 6. Octbr. 1797. — 2) Von der Ehe des Mündels s. die rev. VO. Tit. 7 Art. 1 und das lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1. Hinsichtl. des rig. Rechts vergl. oben §. 282. — 3) Ueber die zweite Ehe der Mutter s. die rig. VO. §. 5 u. 6, rev. VO. Tit. 1 Art. 5, lüb. StR. B. II. T. 2 A. 21. — 4) Ueber die Remotion des Vormundes s. rig. VO. §. 29, rev. VO. Tit. 5 Art. 9, lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 1 u. 5.

der Vormundschaft entsetzt werden kann [b]). 2) Daß auch die Stadtrechte keine besonderen Gründe für die Entbindung von einer bereits übernommenen Tutel kennen, und das lübische Recht ein Zurücktreten des Vormundes überhaupt nicht gestatten zu wollen scheint [c]).

Haben die Pupillen die Jahre der Mündigkeit erlangt, so werden sie in Reval vom Waisengericht [d]), in Riga auf Vorstellung des Waisengerichts vom Rathe mündig gesprochen [e]), worauf die Vormünder den bisherigen Pupillen sämmtliche Rechnungen zu deren Beprüfung und Revision in Gegenwart des Waisengerichts vorlegen [f]). Was demzufolge die Vormünder den Pupillen, oder diese jenen herauszugeben schuldig sind, soll nach rigischem Rechte binnen sechs Wochen, nach reval'schem binnen vier Monaten entrichtet werden [g]). Haben die Pupillen gegen die Rechnung rechtmäßige Einreden zu machen, so sollen sie dieselben nach rigischem Recht schriftlich oder mündlich, jedoch ohne einen Procurator zuzuziehen, einfach anbringen, worauf die Vormünder vernommen werden und das Waisengericht sofort entscheidet, gegen welche Entscheidung indeß beiden Theilen die Appellation an den

---

b) Rig. VO. §. 8.

c) Das. §. 12 und lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 11.

d) Rev. VO. Tit. 7 Art. 1.

e) Rig. VO. §. 42. Nach §. 48 sollen übrigens die Vormünder und das Waisengericht auch nach der Mündigsprechung und Beendigung der Tutel ein fleißiges Augenmerk auf die bisherigen Pupillen behalten, und, falls sie der Verschwendung oder geistiger Unfähigkeit verdächtig erkannt werden, sie mit Curatoren versehen. S. oben §. 40 u. 41.

f) Das. und rev. VO. l. c. Art. 2.

g) Rig. VO. §. 43. Rev. l. c. Art. 3.

Rath offen steht [h]). Nach reval'schem Recht müssen dergleichen Einreden binnen 14 Tagen dem Waisengericht vorgetragen, und von diesem die Sache innerhalb Jahresfrist entschieden werden, wogegen übrigens gleichfalls die Appellation an den Rath gestattet ist [i]). Nach rigischem Recht müssen alle gegenseitigen Forderungen aus der vormundschaftlichen Verwaltung binnen sechs Monaten nach geschehener Rechenschaftsablegung geltend gemacht werden, widrigenfalls die Forderung als erloschen betrachtet wird [k]). — Ist die Schlußrechnung für richtig anerkannt worden, so werden die Vormünder darüber von den bisherigen Pupillen, so wie vom Waisengerichte quittirt, und auf Grundlage dieser Quittung in den Städten Livlands von dem Rathe, in Reval vom Waisengericht, förmlich entlassen [l]).

C. Von der Vormundschaft nach den Bauerrechten.

§. 341. (335.)

I. Obervormundschaft.

Die Sorge für die Bevormundung aller unmündigen Waisen aus dem Bauerstande liegt dem Gemeindegerichte ob, wel-

---

h) Rig. VO. §. 44.

i) Rev. VO. a. a. O. Art. 4. Hier wird die Entscheidung in erster Instanz dem Rathe vorbehalten, was aber gegenwärtig nicht mehr beobachtet wird.

k) Rig. VO. §. 45.

l) Das. §. 46 u. 47. Rev. VO. l. c. Art. 5. Vergl. auch noch den Bericht des Revaler Raths v. J. 1784 in v. Bunge's Rechtsquellen Bd. I. S. 325.

chem sowohl in Livland als in Esthland die Obervormundschaft in seinem Jurisdictionsbezirke übertragen ist [a]). In Livland steht das Gemeindegericht, als Vormundschaftsamt, unter der Aufsicht des Kirchspielsgerichts [b]), welches zugleich das nächste Vormundschaftsamt für diejenigen Personen ist, die, ohne zum Bauerstande zu gehören, dem Bauerprivatrecht und der Gerichtsbarkeit der Bauergerichte unterworfen sind [c]). Nähere Bestimmungen über den Umfang der obervormundschaftlichen Gewalt und den Wirkungskreis der Vormundschaftsämter enthält übrigens nur die livländische Bauerverordnung. Es wird das dahin Gehörige im Verfolge einzeln angegeben werden.

§. 342. (336.)

II. Entstehung der Tutel.

Die Vormünder werden entweder von den Eltern der Unmündigen verordnet, oder, falls solches nicht geschehen, von dem Gemeindegerichte ernannt [a*]). Nach dem Tode der Mutter verwaltet indeß der Vater, als natürlicher Vormund seiner unmündigen Kinder, ihr mütterliches Vermögen [b*]). Schreitet er jedoch zu einer zweiten Ehe, so wird er nach livländischem Recht in Beziehung auf die Verwaltung unter die

---

a) Livl. BV. §. 129, 381 und 382. Vergl. das esthl. BGB. §. 113 und 120.

b) Livl. BV. §. 170 P. 11.

c) Vergl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823 und oben §. 21.

a*) Livl. BV. §. 372 und 376. Esthl. BGB. §. 113.

b*) Livl. BV. §. 407. Esthl. BGB. §. 143. Vergl. oben §. 295.

Aufsicht der nächsten Verwandten der verstorbenen Frau gestellt [c]), nach dem esthländischen hört er auf Vormund zu sein, indem von Gerichts wegen andere Vormünder den Kindern bestellt werden [d]). Ist die Mutter der überlebende Theil, so wird ihr, sofern der Vater keine besondere Verfügung hinterlassen, ein tadelloses Gemeindemitglied, wo möglich aus der nächsten Verwandtschaft väterlicher Seite, als Mitvormund, nach livländischem Recht auch noch ein Geschlechtscurator, beigeordnet. Der Mitvormund (nebst dem Curator) geht der Mutter, welche in allen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten von seiner Beistimmung abhängig ist, mit Rath und That zur Hand [e]). Die Mutter muß nach esthländischem Recht die Vormundschaft niederlegen, sobald sie wieder heirathet [f]); nach livländischem scheint sie die Verwaltung des Vermögens in der bisherigen Art, jedoch auch noch unter Aufsicht der nächsten Verwandten ihres Ehemannes, behalten zu dürfen [g]). — Außer der Vormundschaft der Eltern kennen demnach die Bauerrechte eigentlich keine gesetzliche Tutel, jedoch wird vorgeschrieben, daß die vom Gericht zu bestellenden Vormünder vorzugsweise aus den Verwandten der Unmündigen genommen werden sollen [h]). — In Livland müssen die vom Gemeindegericht ernannten Vormünder vom Kirchspielsgerichte [i]), die von dem Kirchspielsgerichte für Nichtbauern verordneten

---

c) Livl. BV. §. 363 u. 407. Vergl. oben §. 296, bes. Anm. p.

d) Esthl. BGB. §. 144. S. oben §. 296.

e) Livl. BV. §. 375 und 400. Esthl. BGB. §. 114 u. 136.

f) Esthl. BGB. §. 136 u. 137.

g) Livl. BV. §. 363 vergl. mit §. 400.

h) Das. §. 373. Vergl. auch §. 375 und esthl. BGB. §. 114 und 224.

i) Livl. BV. §. 170 P. 11.

vom Kreisgerichte bestätigt werden [k]). Der Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung der von den Eltern verordneten Vormünder geschieht im Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung.

§. 343. (337.).

III. Fähigkeit der Vormünder und Excusationen.

Die Vormundschaft darf nur tadellosen und, wo möglich, des Schreibens kundigen Personen übertragen werden [a]). Ihre Tauglichkeit zur Uebernahme des Amtes muß in Livland bei dem Kirchspielsgerichte von der Gutsverwaltung bescheinigt werden [b]). — Ein Bauer, der mehr als fünf Kinder hat, oder schon eine (in Livland eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene) Vormundschaft verwaltet, oder über 60 Jahr alt, oder krank und schwächlich ist, darf eine ihm übertragene Vormundschaft ablehnen [c]). In Livland ist auch Armuth, desgleichen ein öffentliches Amt ein Excusationsgrund [d]). — Nach esthländischem Rechte sollen in jedem Falle zwei, in Livland ein oder zwei Vormünder bestellt werden [e]).

§. 344. (338.)

IV. Rechte und Pflichten des Vormundes.

Die Vormünder haben sowohl für die Person, als für

---

k) Vergl. das Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 22. Juni 1823.

a) Livl. BV. §. 373. Esthl. BGB. §. 113.

b) Livl. BV. §. 372.

c) Livl. BV. §. 374. Esthl. BGB. §. 112.

d) Livl. BV. a. a. O.

e) Das. §. 373. Esthl. BGB. §. 113.

das Vermögen ihrer Mündel Sorge zu tragen [a]). Ihr erstes Geschäft bei Antretung der Tutel ist, den Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit zu setzen, über denselben, mit Absonderung alles fremden Eigenthums, ein genaues, bei dem Gemeindegerichte einzureichendes Verzeichniß aufzunehmen, und, — wenn sowohl Vater als Mutter todt sind, — nach Berichtigung der Schulden des Nachlasses, die gesetzliche Theilung desselben, mit Zuziehung der nächsten Verwandten der Pupillen, zu veranstalten [b]). Besteht der Nachlaß in Sachen, welche der Verderbniß ausgesetzt sind, oder deren Unterhalt Kosten verursacht, so werden sie unter Aufsicht des Gemeindegerichts bestmöglichst zu Gelde gemacht; jedoch darf dies nicht ohne Einwilligung der Mündel geschehen, wenn diese bereits sämmtlich das Alter von 15 Jahren erreicht haben [c]). Das aus dem Verkaufe gelöste und sonst vorhandene baare Geld soll in Livland unverzüglich an das Gemeindegericht eingeliefert, und von diesem, nach Berichtigung der Schulden und nach Abzug dessen, was zur Erziehung und zum Unterhalt der Pupillen unumgänglich nöthig ist, gegen gehörige Sicherheit fruchtbar gemacht, oder, wenn das Capital so unbedeutend ist, daß dessen sichere Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, in der Gebietslade der Gemeinde aufbewahrt wer-

---

a) Livl. BV. §. 371. Esthl. BGB. §. 110.

b) Livl. BV. §. 376. Esthl. BGB. §. 115. Nach §. 129 der livl. BV. soll das Gemeindegericht den Nachlaß sofort nach der Eltern Tode inventiren und den Vormündern übergeben. — Die Mutter ist von der Inventur nicht befreit (esthl. BGB. §. 114 und 136, livl. BV. §. 375 vergl. mit §. 129); von dem Vater als Vormund wird sie wenigstens nicht namentlich vom Gesetz verlangt.

c) Livl. BV. §. 377. Esthl. BGB. §. 116.

den [d]). In Esthland haben dies die Vormünder von sich aus zu besorgen, und dem Gemeindegericht davon Nachricht zu geben [e]).

§. 345. (339.)

Fortsetzung. Erziehung und Vertretung des Pupillen.

Demnächst müssen die Vormünder hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen erlernen zu lassen, und sich bemühen, sie kostenfrei und im Dienste bei Anderen unterzubringen, damit, soviel möglich, Nichts von dem Ihrigen zu ihrem Unterhalte verwendet werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungekürzt verbleibe. Die livländische Bauerverordnung gestattet für den Fall eine Ausnahme, wenn vorzügliche Anlagen zur Anwendung der Kosten eines besonderen Unterrichts berechtigen [a]).

In allen sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Handlungen müssen die Pupillen von ihren Vormündern vertreten werden [b]), indem sie ohne Zuziehung oder doch Genehmigung der Vormünder nichts rechtsbeständig vornehmen können [c]).

---

d) Livl. BV. §. 378. Sind die Renten des fruchtbar zu machenden Capitals nicht zu entbehren, so soll dasselbe der Ritterschaft zu gesetzlicher Verzinsung angeboten, im entgegengesetzten Falle aber der livländischen Creditsocietät zur Verrentung auf Zinseszins gegeben werden. Ebendas.

e) Esthl. BGB. §. 117.

a) Livl. BV. §. 379. Esthl. BGB. §. 118.

b) Livl. BV. §. 217 P. 3. §. 370, 384. Esthl. BGB. §. 111.

c) Vergl. z. B. die livl. BV. §. 353, 438, 449, 580 und das esthl. BGB. §. 100, 171 ꝛc.

§. 346. (340.)

Fortsetzung. Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit des Vormundes.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für ihre Mündel an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten. Sie verantworten für allen Schaden, welcher ihren Mündeln durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit, und vollends durch ihren Betrug erwachsen sollte [a]). Eben so verantwortlich sind auch die Vormünder ihren Pupillen für ihre Zugeständnisse [b]). Wegen der in natura nicht mehr vorhandenen Sachen, so wie wegen ihrer Forderungen aus der Tutelverwaltung haben die Pupillen ein vorzügliches Recht im Gläubigerconcurse [c]). — Für ihre Mühwaltung erhalten übrigens die Vormünder keine Entschädigung, sondern müssen sich derselben unentgeltlich unterziehen [d]).

Im December jeden Jahres berichten die Vormünder über ihre Verwaltung dem Gemeindegerichte und resp. dem Kirchspielsgerichte [e]). Diese Behörden führen in Livland jede ein nach einer bestimmten Form eingerichtetes Vormundschaftsbuch, in welches alle über das Vermögen der Pupillen aufgenommenen Inventarien eingeschrieben, desgleichen das Resultat der von den Vormündern schriftlich übergebenen oder mündlich vorgetragenen, möglichst beglaubigten Jahresrechnung, nebst den die Vormundschaft betreffenden gerichtlichen Verfügungen, eingetragen wer-

---

a) Livl. BV. §. 380. Esthl. BGB. §. 119, vergl. das. §. 114.

b) Livl. BV. §. 265.

c) Das. §. 320, Cl. 3 No. 2. Esthl. BGB. §. 551, Cl. 1 No. g.

d) Livl. BV. §. 388. Esthl. BGB. §. 125.

e) Livl. BV. §. 381. Esthl. BGB. §. 120. S. oben §. 341.

den [f]). Die jährliche Rechnungsablegung wird von dem Gerichte geprüft, und müssen sich die Vormünder den von demselben nöthig gefundenen Bemerkungen und Anordnungen unterwerfen [g]). In Livland ist das Kirchspielsgericht berechtigt, die vom Gemeindegericht jährlich vorzulegenden vormundschaftlichen Rechnungsbücher durchzusehen, und eben so das Kreisgericht die vom Kirchspielsgerichte vorzulegenden [h]).

§. 347. (341.)

V. Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf mit dem Eintritte der Mündigkeit der Pupillen, bei weiblichen Mündeln mit deren Verheirathung [a]). Da übrigens der livländische Bauer zwar nach vollendetem 17ten Lebensjahre mündig wird, allein erst mit dem 21sten in die freie Disposition seines Vermögens tritt, so dauert in Beziehung auf letzteres die Vormundschaft bis zu dem letztgedachten Termin fort [b]). — Nach erlangter Volljährigkeit stellen die Mündel, im Falle rechtlicher Unzufriedenheit mit des Vormundes Verwaltung, die behufige Klage gegen den Vormund bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden. Das Gericht verfährt dabei, wie in allen übrigen Bauerproceßsachen, nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses

---

f) Livl. BV. §. 382.
g) Das. §. 381. Esthl. BGB. §. 120.
h) Livl. BV. §. 170 P. 11. Vergl. oben §. 341.
a) Livl. BV. §. 370, vergl. auch §. 217 P. 3. Esthl. BGB. §. 111. S. oben §. 45 u. 46 a. E.
b) Livl. BV. §. 370.

Gegen das Erkenntniß kann die Appellation und reſp. Reviſion ergriffen werden [c]).

Wenn die obervormundſchaftliche Behörde (in Livland) entweder ſelbſt wahrnimmt, oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verabſäumen, ſo ſtellt es die erforderliche Unterſuchung an, entläßt, ſobald es ſich von der Untreue oder Unſicherheit des Vormundes überzeugt, denſelben ſeines Amtes, und ernennt einen anderen Vormund, der auch die Defecte aus des Entlaſſenen Vermögen beitreiben muß. Die gegen ſolche Verfügungen ergriffenen Appellationen und Reviſionen haben keine aufhaltende Kraft [d]).

Zweiter Artikel.

Von der Curatel über Unmündige und Minderjährige in Livland.

§. 348 (342.)

I. Altercuratel überhaupt.

Von den verſchiedenen Vormundſchaften und Curatelen über Großjährige iſt bereits früher gehandelt worden [a]). Die bloß durch das minderjährige Alter des Curanden begründete Curatel

---

c) Liv. BB. §. 350; vergl. auch §. 251 P. 4.

d) Daſ. §. 349.

a) S. §. 39 von der Curatel über Verſchollene, §. 41 von der Vormundſchaft über Geiſteskranke, §. 42 von der Curatel über öffentlich erklärte Verſchwender, §. 43 — 45 von der Geſchlechtsvormundſchaft.

verdankt ihren Ursprung dem speciell auch für Liv- und Esthland erlassenen N. U. vom 22. Decembr. 1785 [b]), ist jedoch nur noch in Livland — im Land- wie im Stadtrecht — practisch, während in Esthland seit der Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung der gedachte Ukas außer Anwendung gekommen ist [c]). Jene Altersscuratel ist aber doppelter Art: theils eine Curatel über Unmündige, theils über Minderjährige. Für diese beiden, wie für alle übrigen Arten von Curatoren gelten übrigens rücksichtlich ihrer Fähigkeit dieselben Grundsätze, wie für Vormünder der Unmündigen [d]), auch muß angenommen werden, daß ihnen, wie allen Curatoren überhaupt, die Excusationen der Vormünder zu gute kommen. In Beziehung auf die Vermögensverwaltung, Rechenschaftsablegung und Verantwortlichkeit gelten dagegen die für die Vormünder der Unmündigen festgestellten Grundsätze für die Curatoren nur in so weit, als sie nicht mit dem Wesen einzelner Curatelen im Widerspruch stehen [e]).

§. 349. (343.)

II. Curatel über Unmündige.

Die Curatel über Unmündige entsteht, wenn ein Unmündiger, der das 14te Lebensjahr vollendet hat, von dem Rechte Ge-

---

b) S. überhaupt oben §. 46. — Von den Vormündern der Greise s. oben §. 48.

c) S. oben §. 46 Anm. e. a. E., §. 327 und §. 340 Anm. a. Auch die Bauerrechte kennen keine Alterscuratel. S. §. 46 a. E. und §. 347.

d) N. U. v. 22. Decbr. 1785 §. 1: „— — einen Curator von gleichen Eigenschaften, wie wegen der Vormünder verordnet ist."

e) Königl. schwed. Brief v. 10. März 1699. Not. c. a. E. pag. 113 ff. Ueber die Verantwortlichkeit der Curatoren vergl. auch noch die königl. schwed. VO. v. J. 1669 §. 34. Namentlich sind jene Grundsätze nicht anwendbar auf die Geschlechtsvormünder (oben §. 43 fgg.), die Vormünder der Greise (oben §. 48) und die Curatoren der mündigen aber noch nicht volljährigen Personen (s. unten §. 350.)

brauch macht, sich von der obervormundschaftlichen Behörde einen Curator zu erbitten [a]). Ueber die Art der Bestellung kann hieraus nur so viel gefolgert werden, daß dem Unmündigen nicht auch ein Wahl- und Vorschlagsrecht zusteht [b]).

Das Wesen dieser Curatel über Unmündige besteht darin, daß der Curator dem Pflegebefohlenen „zum Rath und Beistand in allen Sachen" beigeordnet wird [c]). Daraus ergiebt sich, als Hauptunterschied von der Vormundschaft, daß der Pflegebefohlene nicht, wie der Pupill, in allen Handlungen vom Vormunde vertreten werden muß (§. 320 und 335), sondern selbst handelt, jedoch dabei an den Rath des Curators gebunden ist, mithin seiner Einwilligung bedarf [d]). Damit steht im Zusammenhange,

---

a) N. U. v. 22. Decbr. 1785 §. 1. S. oben §. 46 Anm. e. Dieses allen mehr als vierzehn Jahr alten Personen ganz allgemein ertheilte Recht muß eben daher nicht nur solchen zustehen, welche erst nach Vollendung von 14 Jahren, durch den Verlust ihrer Eltern, schutzbedürftig werden, sondern auch solchen, welche bis dahin bereits unter Vormundschaft gestanden haben, so daß dadurch die Vormundschaft aufgehoben wird (s. oben §. 327, 1, b.). Ja es ist nicht zu bezweifeln, daß auch unter elterlicher Gewalt stehende Kinder von diesem Rechte Gebrauch machen dürfen, um etwa selbst an der Verwaltung ihres Sondergutes theilzunehmen.

b) Es scheint wenigstens der im Ukas v. 1785 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „erbitten" keine andere Auslegung zuzulassen; obgleich im älteren liv- u. esthländ. Landrecht, welches hier höchst wahrscheinlich zur Quelle oder doch zum Muster diente (s. oben §. 46 Anm. g. u h.), ausdrücklich von einer Wahl die Rede ist. S. das mittl. livl. RR. Cap. 10: „— — — Wenn se twelf iahr unde sös weken olt werden, so — — — mögen se tho vormünderen kesen einen des Stichtesman, den se willen." S. auch das. Cap. 25 und Wald.-Erich'sches Lehnrecht Art. 3.

c) N. U. v. 22. Decbr. 1785 a. a. O. In dem mittl. livl. RR. Cap. 25 heißt es von dem gewählten Vormunde: „de schal antworden, wor ydt dem kinde behoff sy."

d) Vergl. oben §. 46, bes. Anm. h. Daß die Einholung des Raths des Curators in der angegebenen Weise als Zwangspflicht für

daß umgekehrt der Curator keine Handlungen im Namen des Curanden und ohne dessen Einwilligung vornehmen, daher letzterer die dem entgegen vorgenommenen Handlungen, als ungültig, widerrufen darf [e]).

Im Uebrigen gilt in Beziehung auf Vermögensverwaltung, Verhältniß zum Obervormund überhaupt und Rechenschaftsablegung insbesondere dasselbe, wie bei der Vormundschaft; nur daß der Pflegebefohlene bei der Verwaltung immer concurrirt. Auch dürfte der Curator des Unmündigen mit dem Vormunde gleiche Verantwortlichkeit theilen.

§. 350. (344.)

III. Curatel der Minderjährigen.

Wiewohl Jeder, der das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hat, mündig ist, mithin aus der Vormundschaft heraus, und in die Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens tritt, so bedarf er doch, bis zum Alter von 21 Jahren, eines Curators [a]). Dieser Curator wird dem Minderjährigen von der

---

den Pflegebefohlenen anzusehen ist, ergiebt sich schon daraus, daß selbst der Mündige bei wichtigeren Rechtsgeschäften an die Einwilligung des Curators gebunden ist. N. U. v. 1785 §. 2. S. unten §. 350.

e) Dies läßt sich zwar schon aus dem N. U. v. J. 1785 §. 1 folgern. Vergl. auch die livl. BV. §. 377, esthl. BGB. §. 116 und oben §. 344. Ganz bestimmt aber findet es sich ausgesprochen in dem mittl. livländ. RR. Cap. 50: „Ein vormünder mach kein gudt vorköpen, noch vorstifften, noch vorsetten, ane vullwort derienigen, der he vormünder ys, ysst se tho eren iaren kamen (d. i. 12 J. 6 W. alt geworden) synt," womit das Waldemar-Erich'sche Lehnrecht Art. 4 übereinstimmt.

a) N. U. v. 22. Decbr. 1785 §. 2. S. oben §. 46 Anm. e, vergl. mit Anm. i.

Obrigkeit zugeordnet; jedoch wird es mit dessen Bestellung in der Praxis verschieden gehalten. In der Regel wird, vor Entlassung der Vormünder, dem mündig gewordenen Pupillen ein Dritter als Curator beigeordnet, welcher ihm beim Empfange seines Vermögens von den Vormündern und bei der Revision der vormundschaftlichen Generalrechenschaft (§. 328 und 340) mit Rath zur Hand geht, und die den Vormündern zu ertheilende Quittung mit zu unterzeichnen pflegt [b]). Hatte sich der Pupill schon früher einen Curator erbeten (§. 349), so bleibt dieser der Regel nach sein Curator bis zur Volljährigkeit, jedoch, vom 18ten Lebensjahre des Pflegebefohlenen an, in veränderter Stellung zu demselben.

Das Verhältniß des Curators zum Pflegebefohlenen ist das eines Rathgebers [c]); an diesen Rath und die Einwilligung des Curators ist aber der Pflegebefohlene nur gebunden, wenn er sein unbewegliches Vermögen verkaufen oder verpfänden, oder überhaupt veräußern will [d]), desgleichen wenn er Schulden contra-

---

b) Wo die Revision der Generalrechenschaft eigentlich unter Leitung des Waisengerichtes selbst geschehen soll, wie in Riga (s. oben §. 340), da ist die Bestellung des Curators für dieses Geschäft entbehrlich, daher dort der bisherige Vormund gewöhnlich auch als Curator beibehalten wird.

c) Im Allgemeinen können und müssen wohl auch die Bestimmungen des römischen Rechts über die Cura minorum auf diese Curatel angewendet werden, und zwar um so mehr, als die einzige nähere Bestimmung, welche der N. U. v. 22. Decbr. 1785 über dieselbe enthält (s. Anm. d.), mit dem römischen Recht (const. 3 C. de in integrum restit. min. II, 22) übereinstimmt.

d) N. U. v. 22. Decbr. 1785 §. 2. Die obervormundschaftliche Genehmigung der Veräußerung scheint nicht erforderlich; wenigstens geschieht ihrer im Gesetz nicht ausdrücklich Erwähnung.

hiren und Schuldbriefe ausstellen will [e]). Der Mangel der Einwilligung des Curators macht alle Rechtsgeschäfte der Art nichtig [f]).

Im Uebrigen ist der Curator eines Minderjährigen nicht an die Regeln über die vormundschaftliche Verwaltung gebunden; namentlich kann auch von keiner Rechenschaftsablegung die Rede sein. Verantwortlich ist der Curator nur als Rathgeber.

Fünfter Titel.

Von dem Gesinderecht.

G. Hezel, ius famulitii in Livonia obtinens. Dorpati, 1807. 8.

C. H. Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze. Th. II. S. 15 fgg.

§. 351. (345.)

I. Natur des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, und Quellen des Gesinderechts.

Das Gesinde- oder Dienstbotenverhältniß beruht zwar auf einem Miethcontracte, und wird auch in einzelnen Quellen des liv- und esthländischen Rechts, — welche mehr unter dem Einflusse des römischen Rechts stehen, — namentlich im esthländischen

---

e) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 15. Decbr. 1826. (S. u. v. 19. Febr. 1827.)

f) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten v. 3. u. 12. Decbr. 1830.

Ritter- und Landrechte [a]) und in den beiden Stadtrechten [b]), bei der Lehre von Verträgen abgehandelt [c]). Allein wegen der polizeilichen Rücksichten, welche dabei vorkommen [d]), erscheint die Ausscheidung dieses Vertrages aus der Reihe der übrigen zweckmäßig, so wie wegen der wesentlichen Beziehungen, in welchen das Gesindeverhältniß zum Familienwesen steht [e]), dessen Abhandlung als Theil des Familienrechts gerechtfertigt [f]).

Nächst den eben erwähnten Bestimmungen der größeren Rechtskörper, ist die wichtigste Quelle des Gesinderechts für Livland: die königl. schwedische Verordnung, angehend Dienst- und Miethvolk, v. 23. Novbr. 1686, welche auch in Esthland, in beiden Provinzen jedoch nur in subsidium gilt, und den besonderen Dienstboten- und Gesindeordnungen, welche für ein-

---

a) Der Titel 17 „vom Dienstvolk" im vierten Buche folgt unmittelbar auf den von dem Mieth- und Pachtvertrage handelnden. S. oben §. 214 Anm. a.

b) Sowohl das rigische (B. III. Tit. 12), als das lübische Stadtrecht (B. III. Tit. 8) verbinden die Bestimmungen über das Gesindewesen mit denen über den Miethcontract in denselben Titeln.

c) Auch das russische Recht, so weit es in dieser Lehre gültig geworden ist (s. unten §. 352), sieht das Dienstbotenwesen vorzugsweise aus dem Vertragsverhältnisse an, obschon es zugleich die polizeilichen Rücksichten ins Auge faßt. Es wird dasselbe nämlich im Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 1898 fgg. unter den Verträgen abgehandelt. Was übrigens davon in der Allerh. Polizeiordnung vom 8. April 1782 §. 181—190 enthalten ist, und eben zunächst in Liv- und Esthland Anwendung findet, ist nicht vollständig in den Swod aufgenommen.

d) Vergl. bes. unten §. 352.

e) Dahin gehört hauptsächlich, daß das Gesinde als der Dienstherrschaft unterworfen angesehen wird. S. bes. unten §. 354 von dem Züchtigungsrechte der Herrschaft.

f) Die Bauerrechte betrachten das Dienstbotenverhältniß als ein rein vertragsmäßiges (wiewohl auch sie die polizeilichen Rücksichten wahrnehmen); daher die Lehre vom Dienstcontract nach Bauerrecht schon im dritten Buche (oben §. 230—234) hat abgehandelt werden müssen.

zelne Städte, z. B. für Riga, gegeben sind, nachsteht [g]). Solche Gesindeordnungen nehmen ausschließlich auf das Hausgesinde oder die Dienstboten im engeren Sinne, welche gemeine häusliche Dienste für Kost und Lohn übernehmen, Rücksicht, und auf sie gehen auch vorzugsweise die übrigen gedachten Rechtsquellen. Nach den letzteren wird jedoch im Wesentlichen auch das Verhältniß derjenigen Personen beurtheilt, welche sich zu anderen Diensten verdingen, namentlich der Wirthschaftsbedienten, Amtleute oder Disponenten, Buchhalter ꝛc.

§. 352. (346.)

II. Form des Dienstcontractes. Gesindemäkler. Polizeiliche Aufsicht.

Zur Form des Dienst- oder Gesindevertrages gehört, daß er in Städten, wo ein Gesindemäkler oder Schaffer angestellt ist, nicht ohne Vermittelung desselben zu Stande komme [a]). Bei dem Gesindemäkler sollen sich nämlich sowohl alle Personen, welche Dienstboten suchen, als auch diejenigen, welche sich zu Diensten anbieten, melden, und Letztere ihren Namen, Alter und Wohnort, desgleichen die Art des Dienstes, zu welchem sie sich

---

g) Dieses deutet die Verordnung selbst, Art. 10, an. Im Uebrigen sind manche Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich die auf Bauern sich beziehenden, in Liv- und Esthland wahrscheinlich nie recipirt gewesen, weil ihnen die eigenthümlichen Verhältnisse des Bauerstandes in Schweden zum Grunde liegen. Jedenfalls sind sie gegenwärtig antiquirt, wo für die Dienstverhältnisse der Bauern besondere Bestimmungen in den neuen Bauerverordnungen enthalten sind. S. oben Anm. f.

a) Riga's willkürliche Gesetze Tit. 10 §. 3: „Es soll niemand einen Dienstboten ohne den geschwornen Schaffer in Dienst nehmen." Vergl. Hezel a. a. O. §. 4. — In Reval und den übrigen Städten Esthlands sind keine Gesindemäkler angestellt.

vermiethen wollen, in das Mäklerbuch eintragen lassen [b]). Der zwischen beiden Theilen vermittelte Vertrag muß schriftlich abgefaßt, vom Mäkler attestirt und in sein Buch eingetragen werden [c]). Zwar ist es nicht verboten, Dienst- und Gesindeverträge auch mündlich, und ohne Dazwischenkunft des Mäklers, abzuschließen; in solchem Falle haben jedoch weder der Dienstherr noch der Dienstbote wegen der aus dem Vertrage entspringenden Verhältnisse von der polizeilichen Behörde Unterstützung zu erwarten, noch wird aus demselben eine Klage bei Gericht angenommen [d]).

Uebrigens stehen die Dienstboten überhaupt unter der besonderen Aufsicht der Ortspolizei, und dürfen sich nicht länger als sechs Wochen außer Dienst befinden [e]). Lohndiener, Mägde und Arbeitsleute, welche sich nicht in das Mäklerbuch haben einschreiben lassen, können sogar aus der Stadt verwiesen werden [f]).

§. 353. (347.)

III. Antretung des Dienstes.

Der Dienstcontract ist ein Consensualcontract, daher als zu Stande gekommen anzusehen, sobald sich die Paciscenten über die wesentlichen Bestandtheile desselben [a]) geeinigt haben, und ist

---

b) Allerh. Polizeiordnung v. 8. April 1782 §. 184 — 186.

c) Ebendas. §. 184 u. 187, vergl. den Swod der bürgerl. Gesetze Art. 1919.

d) Polizeiordnung. §. 189. Swod a. a. O. Art. 1920.

e) Riga's willk. Ges. Tit. 10 §. 2. Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 §. 1, 3 u. 6. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 31. Juli 1764.

f) Polizeiordnung v. 1782 §. 190.

a) Als solche nimmt die Polizeiordnung vom 8. April 1782 §. 187 an: die Bestimmung über die Art der zu leistenden Dienste, und den Ort,

daher einseitiger Rücktritt nicht gestattet. Ueber die Folgen des letzteren enthält jedoch nur das lübische Recht die Bestimmung, daß der zurücktretende Theil dem anderen die Hälfte des bedungenen Lohnes zu geben verpflichtet sein solle [b]). Sonst pflegt in Liv- und Esthland die Praxis anzunehmen, daß der Dienstbote, wenn die Herrschaft ihn nicht annehmen will, als Entschädigung nur das Handgeld behalte, welches bei der Abschließung des Vertrages in der Regel gegeben zu werden pflegt; dagegen der zurücktretende Dienstbote nur dieses Handgeld zu restituiren habe. Allein es darf — wenn anders bei der Abschließung des Contracts die gehörige Form (§. 352) beobachtet worden — ohne Zweifel auf Erfüllung desselben, und jedenfalls auf das Interesse geklagt werden [c]). — Wenn sich ein Dienstbote gleichzeitig bei mehr als einem Dienstherrn vermiethet, so wird er mit eines Jahres Lohn gestraft, oder arbeitet dafür, und muß bei demjenigen Dienstherrn bleiben, von welchem er das erste Handgeld genommen, d. h., welchem er sich zuerst vermiethet hat [d]). Ebendaher darf auch kein Dienstbote angenommen werden, ehe er von der bisherigen Dienstherrschaft entlassen, und mit dem erforderlichen Dienstzeugniß (§. 355) versehen worden ist [e]). Das Ab-

---

wo sie zu leisten sind, über den Betrag des Lohns und der sonstigen Emolumente und über die Dauer des Vertrages. Die Zeit, auf welche Dienstverträge abzuschließen sind, ist im livländischen Recht auf ein ganzes, oder mindestens ein halbes Jahr festgesetzt (Dienstbotenverordn. v. 23. Novbr. 1686 Art. 3. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 31. Juli 1764). Allein in der Praxis ist die monatliche Verdingung der Dienstboten sehr üblich.

b) Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 6.

c) Hezel a. a. O. §. 16.

d) Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 Art 4.

e) Ebendas. Livl. Landesordn. v. J. 1671 Abschn. 12. Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 7.

spenstigmachen eines Dienstboten ist sowohl für diesen, als für denjenigen, der ihn abspenstig macht, strafbar [f]). — Sobald der Vertrag erfüllt ist, muß der Dienstbote die vertragsmäßige Zeit beim Dienstherrn aushalten, und eben so wenig den Dienst vor der Zeit verlassen, als der Dienstherr den Dienstboten ohne gesetzlichen Grund (§. 356) früher verstoßen darf; in beiden Fällen muß der zurücktretende Theil dem andern den vollen Betrag des Lohns zur Strafe auszahlen [g]).

§. 354. (348.)

IV. Rechtsverhältniß während der Dienstzeit: 1) Rechte des Dienstherrn.

Zu den Rechten, welche dem Dienstherrn gegen den Dienstboten zustehen, gehört:

1) ein Anspruch auf Gehorsam und Ehrerbietung [a]). Der Dienstherr darf den säumigen Dienstboten, wenn ernstliche Ermahnungen fruchtlos sind, durch eine mäßige Züchtigung zur Er-

---

f) Dienstbotenverordn. Art. 5. Lüb. StR. III, 8, 8. Hezel a. a. O. §. 35. Das lüb. StR. a. a. O. sowohl, als das rig. StR. (III, 12, 4) verbieten auch, unter Strafandrohung, einen vor Ablauf der Dienstzeit zurückgetretenen Dienstboten aufzunehmen.

g) Dienstbotenverordnung v. 1686 Art. 5. Das Handgeld wird in diesem Falle von dem Dienstboten nicht besonders zurückgezahlt. Ebendas. Vergl. auch die livl. LO. a. a. O. Damit stimmt auch das rig. StR. (III, 12, 3) überein. Das livl. RR. Cap. 149 giebt noch bestimmter an, daß der bereits empfangene Lohn vom Dienstboten doppelt erstattet werden soll. Nach dem esthl. R.= u. LR. (III, 17, 1) soll der vor der Zeit abgehende Dienstbote nur seinen Lohn verlieren, und den etwa empfangenen (einfach) zurückgeben. Nach dem lüb. StR. III, 8, 5 muß er dem Dienstherrn den halben Lohn als Strafe zahlen. Der Zahlungsunfähige wird mit gefänglicher Haft bestraft. Ebendas. Art. 9. R.= u. LR. a. a. O.

a) Vergl. die Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686. Art. 4.

füllung seiner Pflichten anhalten [b]), und braucht erst, wenn auch diese nicht hilft, gegen ihn Klage bei der competenten Behörde zu erheben [c]). Indeß sollen Dienstboten, welche bereits von der Herrschaft selbst gezüchtigt worden, wegen desselben Vergehens nicht in Zuchthäuser aufgenommen werden [d]). — Aus dem Unterwürfigkeitsverhältniß des Dienstboten erklärt sich auch die Bestimmung der Gesetze, daß das Zeugniß des Dienstboten sowohl für als gegen den Dienstherrn nicht anders als in causis domesticis, und auch da nur in gänzlicher Ermangelung anderer Zeugen, gelten soll [e]). Sobald jedoch der Dienstbote den Dienst verlassen hat, wird er ein fähiger Zeuge [f]).

2) Vermöge seines Rechts auf die Dienste des Gesindes kann der Dienstherr, wenn nicht eine Beschränkung ausdrücklich verabredet worden, vom Dienstboten die Verrichtung aller ihm von der Herrschaft aufgetragenen, nicht widergesetzlichen, insbesondere

---

b) Ebendas. Art. 5. Patent des livländ. Generalgouvernements v. 18. October 1780. Rig. StR. III, 12, 5. Lüb. StR. III, 8, 10. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Züchtigung bestimmen die beiden Stadtrechte nur, daß sie in Schlägen bestehen darf; jedoch darf durch dieselben nach dem lübischen Recht keine Verwundung, noch Lähmung oder Beinbruch herbeigeführt werden; und das rigische Stadtrecht gestattet das Züchtigen, jedoch „ohne Blau und Blut." Das esthl. Landrecht enthält über die Hauszucht gar keine Bestimmung, und die Frage, in wiefern der Dienstbote zu einer Injurienklage gegen die Herrschaft berechtigt sei, findet sich in keinem der Provincialrechte beantwortet.

c) Dienstbotenverordn. v. 1686 Art. 5. Für Streitigkeiten aus dem Gesindecontract schreibt ein möglichst summarisches Verfahren vor das livl. Patent v. 18. Octbr. 1780.

d) Livl. Patent v. 30. Septbr. 1782.

e) Not. a. pag. 350 LL. Esthl. R.- u. LR. B. I. Tit 24 Art. 6. Lüb. StR. B. V. Tit. 7 Art. 5. Letzteres schließt Dienstboten als Zeugen über Ereignisse, die sich am Tage zugetragen, ganz aus, und läßt sie nur zu, wenn sie einzige Zeugen einer nächtlichen Begebenheit gewesen.

f) Esthl. R.- u. LR. und lüb. StR. a. a. O.

der niederen häuslichen Dienste verlangen [g]), deren Umfang übrigens in der Regel durch das an jedem Orte herrschende Herkommen bestimmt zu sein pflegt.

3) Der Dienstbote ist der Herrschaft zu besonderer Treue verpflichtet [h]). Alle Veräußerungen, welche er mit Sachen der Herrschaft, ohne deren Auftrag oder Genehmigung, vornimmt, sind nichtig [i]). Der Dienstherr hat nach livl. Recht wegen aller Veruntreuungen nicht nur, sondern auch wegen Vernachlässigungen und culposer Beschädigungen ein stillschweigendes Pfandrecht im Vermögen des Dienstboten [k]). Letzterer darf — um nicht zur Untreue verleitet zu werden — seine Kisten an keinem anderen Orte, als im Hause der Herrschaft, halten [l]).

§. 355. (349.)

2) Pflichten des Dienstherrn.

Dagegen ist der Dienstherr verpflichtet:

1) dem Dienstboten, wenn er pflichtgetreu dient, den vertragsmäßigen Lohn zu zahlen [a]). Wie nach gemeinem Recht, genießt auch nach den Provincialrechten dieser Dienstlohn eines besonderen

---

g) Dienstbotenverordnung v. 1686 Art. 4.

h) Ebendas.

i) Livl. RR. Cap. 193. Lüb. StR. B. III. Tit. 6. Art 5.

k) Königl. schwed. Resol. v. 29. Novbr. 1680 §. 23. Livl. Patent v. 31. Juli 1764.

l) Riga's willk. Ges. Tit. 10 §. 1. Dienstbotenverordn. v. 1686 Art. 8.

a) Dienstbotenverordnung vom 23. November 1686 Art. 7. Patent des livländ. Generalgouvernements vom 18. October 1780. Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit 17 Art. 2. Der Betrag des Lohns ist nirgends festgestellt, und daher der Uebereinkunft der Parteien überlassen; jedoch sollen nach der Dienstbotenvererdn. a. a. O. an jedem Orte besondere Taxen dafür stattfinden.

Vorzugs im Concurse [b]). War kein bestimmter Lohn verabredet, so hängt dessen Betrag, nach esthländischem Rechte, von der Gnade der Herrschaft ab, welche aber jedenfalls den Dienstboten nicht Noth leiden lassen darf [c]).

2) Ein Verlust, den der Dienstbote ohne seine Schuld bei Erfüllung seiner Dienstpflicht an seinem Vermögen erleidet, namentlich was ihm geraubt oder gestohlen wird, muß ihm nach livländischem Landrecht von dem Dienstherrn ersetzt werden, wogegen Letzterem der Regreß an jeden Besitzer der abgenommenen Sache offen gelassen ist [d]). Erkrankt der Dienstbote ohne des Dienstherrn Schuld, so muß ihm dieser nach dem esthländ. Recht den vollen Lohn verabreichen, ohne sonst zu irgend einer Unterstützung verpflichtet zu sein [e]).

3) Für die Handlungen des Dienstboten ist der Dienstherr nicht verantwortlich, und für dessen Schulden nicht weiter als dessen Lohn reicht, es sei denn, daß sich der Dienstherr für den Dienstboten besonders verbürgt [f]), oder bei Vergehungen desselben sich seiner annimmt [g]).

---

b) Livl. RR. Cap 20. Esthl. R.= u. LR. B. IV. Tit. 7 Art. 2. Rig. StR. B. III. Tit. 10 P. 7. Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 11. Das rig. StR. fügt indeß hinzu: „es sey denn, daß der Creditor —— durch langes Stillschweigen des Debitors fidem gefolget;" im lüb. StR. ist ausdrücklich nur von „eines Jahres Dienstlohn" die Rede. In den übrigen Rechtsquellen wird der Vorzug dem Dienstlohn im Allgemeinen zugestanden; die esthländische landrechtliche Praxis gesteht jedoch auch nur eines Jahres Dienstlohn das Privilegium zu. Wegen Livlands vergl. v. Samson's livländ. Proceß §. 1355 Anm. e.

c) Esthl. R.= u. LR. Bd. IV. Tit 17 Art. 3. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 7.

d) Livl. RR. Cap. 194.

e) Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 6. Lüb. StR. l. c. Art. 11.

f) Livl. RR. Cap. 149.

g) Esthl. R.= u. LR. l. c. Art. 5. Vergl. v. Madai's Obligationsrecht S. 203.

4) Bei der Entlassung des Dienstboten ist die Herrschaft verpflichtet, ihn mit einem sog. Passe, d. i. einem Zeugnisse über dessen Dienstführung zu versehen; untaugliche Dienstboten dürfen bei Strafe keine günstigen oder irgend verleitlichen Atteſtate erhalten [b]).

§. 356. (350.)

V. Beendigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältniß wird

1) durch den Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit nur dann aufgehoben, wenn von einem von beiden Theilen, falls die Dienstzeit auf ein Jahr oder längere Zeit festgesetzt war, mindestens zwei Monat vorher der Vertrag aufgekündigt worden [a]). Ist keine Kündigung erfolgt, so wird angenommen, daß der Vertrag auf dieselbe Zeit, wie er früher gedauert, und überhaupt auf die bisherigen Bedingungen, stillschweigend verlängert worden sei [b]). Kein Dienstherr darf dagegen einen Dienstboten, welcher zur gehörigen Zeit gekündigt, durch Vorenthaltung des Lohnes oder Entlassungszeugnisses ꝛc. zum längeren Verbleiben im Dienste

---

b) Livländ. Landesordn. Abschn. 12. Dienstbotenverordn. v. 1686 Art. 5. Livländ. Patente v. 31. Juli 1764, 18. Octbr. 1780 u. 22. März 1787. Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 7.

a) Dienstbotenverordnung v. 23. Novbr. 1686 Art. 6. Darnach soll 2 Monat, nach den livländ. Landesordn. Abschn. 12 aber schon 12 Wochen vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt werden. Daß in beiden Fällen eine mindestens jährige Dienstzeit vorausgesetzt wird, ist klar. Vergl. auch oben §. 353 Anm. a. — Wenn Dienstboten monatweise angenommen sind, pflegt nach der Praxis 2 Wochen vor Ablauf des Monats gekündigt zu werden. Vergl. auch noch das livl. Patent v. 31. Juli 1764.

b) Dienstbotenverordn. u. livl. LO. a. a. O.

zwingen; es sei denn, daß er ihn ein Handwerk, oder eine Kunst, die Buchhalterei u. dgl. erlernen lassen, in welchem Falle der Dienstbote möglichst zur Fortsetzung des Dienstes obrigkeitlich anzuhalten, und jedenfalls zum Kostenersatz nicht nur, sondern auch zur Leistung des Interesse verpflichtet ist [c]).

2) Vor Ablauf des Dienstcontracts wird derselbe aufgelöst:

a) durch den Tod des Dienstherrn sowohl, als des Dienstboten. Im ersteren Falle erhält der Dienstbote den bis zum Todestage der Herrschaft verdienten Lohn. Im letzteren muß die Herrschaft den Erben des Dienstboten den Lohn desselben bis zu seinem Todestage zahlen; zur Rückzahlung des dem Dienstboten etwa vorausgezahlten Lohns sind dagegen dessen Erben nicht verpflichtet [d]).

b) Wenn ein Dienstbote in den Ehestand tritt, so muß er, auf sein Verlangen, des Dienstes entlassen, und ihm sein Dienstlohn bis zur Zeit der Entlassung ausgezahlt, dagegen dasjenige, was er etwa voraus empfangen, von ihm zurückgezahlt werden [e]). Dasselbe setzt das livländ. Landrecht, desgleichen das lübische Stadtrecht für den Fall fest, daß dem Dienstboten eine Vormundschaft anstirbt [f]). Endlich wird auch

c) durch ein Verbrechen des Dienstboten, wie des Dienstherrn, das Dienstverhältniß beendigt [g]).

---

c) Ebendas.

d) Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 17 Art. 4. Lüb. StR. B. III. Tit. 8 Art. 7. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 20.

e) Livl. RR. Cap. 150. Rig. StR. B. III. Tit. 1 §. 4. Tit. 12 §. 3. Lüb. StR. B. I. Tit. 4 Art. 5. Bh. III. Tit. 8 Art. 5 a. E.

f) Livl. RR. Cap. 150. Lüb. StR. B. I. Tit. 7 Art. 9.

g) Vergl. das Patent des livländischen Generalgouvernements vom 18. October 1780 und Hezel a. a. O. §. 57.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

C. H. Nielsen's Verſuch einer Darſtellung des Erbfolgerechts in Livland nach Land- und Stadtrechten, mit Bemerkung der Abweichungen nach dem eſthländiſchen Ritter- und Land-Recht. Zwei Theile. Dorpat, 1822. 8.

R. J. L. Samſon von Himmelſtiern, das livländiſche Erbſchafts- und Näherrecht, nebſt vier Abhandlungen verwandten Inhalts. Riga, 1828. 8. (Vergl. F. G. v. Bunge's Recenſion dieſes Werkes in der (halliſchen) allgemeinen Litteratur-Zeitung. Jahrg. 1830. No. 84 u. 85. S. 25 — 40, und v. Samſon's Antikritik, betitelt: Ueber die Recenſion, welche der Dr. (jetzige Profeſſor) Bunge in der allgem. Litt.-Ztg., Mai 1830, No. 84 u. 85 hat abdrucken laſſen, betreffend das livländiſche Erbſchafts- und Näherrecht von R. J. L. Samſon von Himmelſtiern. St. Petersburg, 1834. 8. Hier iſt auch S. 87 — 132 die Recenſion ſelbſt wieder abgedruckt.)

Erſte Abtheilung.

Erbrecht nach liv- und eſthländiſchem Landrecht.

G. J. v. Buddenbrock's Ueberſicht des teſtamentariſchen und geſetzlichen Erbfolgerechts in Livland; in deſſen Sammlung der Geſetze ꝛc. Bd. II. S. 947 — 972.

Erſter Titel.

Geſchichtliche Einleitung.

R. v. Helmerſen, Auf welchen Principien beruht die heutige Inteſtaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundſchaft und aus den ehelichen Verhältniſſen nach dem livländiſchen Adelsrechte? in deſſen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländ. Adelsrechts. Lief. I. S. 60 — 148. Lief. II. S. 1 — 71.

Deſſen Geſchichte des livländ. Adelsrechts. §. 12 — 15. §. 36 — 43. 56 u. 57. 130. 139 — 142. 146. 153.

Größtentheils auf die Geſchichte des Erbrechts, beſonders der Inteſtaterbfolge, beziehen ſich auch folgende Schriften:

D. E. v. Richter's kurze Nachricht von wahrer Beſchaffenheit der Landgüter in Eſt-Lyfland und auff Oeſel. s. l. 1723. 4.; wieder abgedruckt: 1) durch J. G. Arndt in den gelehrten Beiträgen zu den rigiſchen Anzeigen. Jahrg. 1767. Stck. 11 S. 85—92, Stck. 13 S. 101 — 108 und Stck. 16 S. 125 — 132. 2) in J. D. Bagge's Sammlungen ꝛc. (ſ. unten) S. 1 — 28. 3) in G. Schlegel's vermiſchten Aufſätzen und Urtheilen. Bd. II. Stck. 1 (Riga, 1780. 8.) S. 89 — 132, und 4) auszugsweiſe in A. W. Hupel's neuen nord. Miſcellaneen Stck. 22 und 23 S. 136 — 166.

Von der Natur der Privatgüter in den livländiſchen Provinzen, bei Hupel a. a. O. S. 179 — 234.

R. J. L. Samſon v. Himmelſtiern, Geſchichte und Natur der livländiſchen Landgüter, in deſſen Erbſchafts- und Näherrecht. S. 463 — 491.

S. auch noch verſchiedene hierher gehörige Abhandlungen und Streitſchriften in:

J. D. Bagge's Sammlungen von der wahren Natur, Arten und Beſchaffenheiten der Güter in Eſth- und Livland, ſamt der Inſell Oeſell, von der Succeſſion in ſelbige ꝛc. Revall 1762. 4. (Unvollendet.)

§. 357. (351.)

I. Aelteſte Zeit des ſtrengen Mannlehns: 1) Gründe der Erbfolge und Beſtandtheile des Nachlaſſes.

In der älteſten Zeit nach der Germaniſirung Liv- und Eſthlands, wohl weit in das vierzehnte Jahrhundert hinein, gab es

hauptsächlich nur zwei Gründe der Succession: Blutsfreundschaft und Ehe[a]). Eigentliche Testamente waren dem älteren Landrecht durchaus fremd, wiewohl schon sehr früh, auf Grundlage des canonischen Rechts, Vermächtnisse zum Besten der Kirche und milder Stiftungen vorkommen[b]); und eben so wenig findet sich in diesem Zeitraum der eigentliche Erbvertrag[c]). Da nun von dem Erbrechte der Ehegatten schon früher die Rede gewesen[d]), so ist hier nur die Erbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft zu erörtern.

Diese Erbfolge war jedoch verschieden, je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Nachlasses, in denen übrigens freilich keine große Mannigfaltigkeit stattfand. An Grundstücken hatten Private zu jener Zeit nur ein abgeleitetes, ein Lehnseigenthum[e]). Die fahrende Habe war nicht bedeutend, erschien meist als Pertinenz des Lehngutes, und wurde mit diesem nach gleichen Grundsätzen vererbt[f]). Ausgeschieden davon und einer beson-

---

a) Außerdem findet sich übrigens auch ein auf Schutzrecht beruhendes Erbrecht des Erbherrn in den Nachlaß seines Erbbauern (S. F. G. v. Bunge, geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland (Dorpat, 1838. 8.) S. 14 u. S. 31 Anm. 89 u. 90); dagegen dürfte das Heimfallsrecht des Lehnsherrn nicht, wie v. Helmersen (Abhandlungen a. a. O. Lief. 1 S. 88) meint, als ein wahres Erbrecht anzusehen sein.

b) S. schon die Chronik Heinrich's des Letten b. J. 1216 (I. D. Gruberi origines Livoniae pag. 119): „Caupo vero, larcea perforatus — — — — emisit spiritum: divisis primo bonis suis omnibus Ecclesiis, per Livoniam constitutis.“ Vergl. darüber H. J. v. Lieven in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 S. 254 fgg.

c) Vergl. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts §. 15, und unten Tit. 2 Art. 3. — S. auch unten Anm. k.

d) S. oben §. 262.

e) S. oben §. 96.

f) Wenigstens finden sich nirgends besondere Bestimmungen dar-

deren Erbfolgeordnung unterworfen waren nur einerseits das Heergewäte[g]), und andererseits die Kleinodien und das Ingedömde[h]). Baare Capitalien und ausstehende Schuldforderungen waren ohne Zweifel eben so wenig bedeutend, daher die Rechtsquellen der älteren Zeit auch auf diese nicht besonders Rücksicht nehmen[i]), sondern in Beziehung auf die Erbfolge bloß dreierlei unterscheiden: Gut (Lehngut) — Heergewäte — Kleinodien und Ingedömde. Alle Erbfolge nach dem älteren liv- und esthländischen Landrecht war mithin — abgesehen vom Heergewäte und den Kleinodien nebst Ingedömde — Lehnsfolge[k]).

über, und in späteren Rechtsquellen wird das Mobiliar in Beziehung auf Erbfolge ausdrücklich dem Lehngut gleichgestellt. S. unten §. 361 Anm. e und v. Helmersen a. a. O. §. 7, 12, 39, 142. Von der besondern Succession des überlebenden Ehegatten in die fahrende Habe ist bereits bei den ehelichen Güterrechten die Rede gewesen. S. oben §. 270 fgg.

g) Waldemar-Erich'sches Recht Art. 11, 13, 14, 17. S. unten §. 359.

h) Das. Art. 15. Vergl. oben §. 273, bes. Anm. b, c, d und unten §. 359.

i) Erst in späteren Rechtsquellen aus dem 15ten Jahrhundert ist von der Vererbung „verbriefter Gelder" ausdrücklich die Rede (s. oben §. 271 Anm. t); und erst im mittleren livl. RR. ist zu der Bestimmung des Waldemar-Erich'schen Rechts Art. 10 und des ältesten RR. Art. 19, daß die beerbte Wittwe die Nachlaßschulden zu zahlen habe („unde gilt sine schuld"), im Cap. 54 der Zusatz gemacht: „unde vördert sine schuld." Dagegen darf freilich nicht unbemerkt bleiben, daß an einer anderen Stelle (W.-E. Recht Art. 3, ält. RR. Art. 11) auch schon von dem Einfordern der Schuld durch die Wittwe die Rede ist, allein auch hier ist keiner besonderen Vererbung dieser (ausstehenden) Schuld gedacht.

k) Auch schon daher konnten nach dem Rechte jener Zeit das Testament und der Erbvertrag (s. oben Anm. b u. c) nicht nach den Regeln des Erbrechts, sondern mußten nach denen über Veräußerungen beurtheilt werden. Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 351.

§. 358. (352.)

2) Erbfolge in das Mannlehn. Samende Hand [a]).

Das Waldemar-Erich'sche Recht kennt, gleichwie das daraus geschöpfte älteste livländische Ritterrecht, nur das alte strenge Mannlehn, welches bloß vom Vater auf den Sohn vererbte [b]), so daß in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Besitzers, mit Ausschließung von Ascendenten [c]) und Seitenverwandten [d]), das Lehn an den Lehnsherrn zurückfiel [e]). Töchter hatten jedoch entweder Leibzucht am Gute oder Aussteuer aus

---

a) S. überhaupt C. v. Rummel, zur Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen (Dorpat, 1843. 8.) §. 14.

b) Waldemar-Erich'sches Recht Art. 1 a. E. Aelt. RR. Art. 3.

c) Ein Erbrecht des Vaters kommt zwar vor, jedoch nur in demjenigen, was der Sohn vom Vater erhalten. Waldemar-Erich'sches Recht Art. 20: „De vader ervet sien guhd up den sohn, also deyt de sohn up den vader, dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mag sienem sohn laten, wat he will." Uebereinstimmend ist das ält. livl. RR. Art. 28. Ueber die Bedeutung dieser Uebertragung (laten, Verlassung) eines Gutes vom Vater auf den Sohn, und die dadurch zwischen beiden entstandenen Verhältnisse vergl. v. Rummel a. a. O. §. 16.

d) S. die folgende Anmerkung. Was im W.-E. Recht und ältesten RR. von einer Successsion der Seitenverwandten vorkommt, bezieht sich auf das Recht der samenden Hand. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 76 fgg.

e) W.-E. Recht Art. 3 (ält. RR. Art. 11): „Stervet een man und — — hefft he nene erven, so ervet dat guht up den Köning" (RR. „Bischop"). Das. Art. 16 (ält. RR. Art. 24): „Stervet een man edder fruw erffloss (d. i. ohne Söhne), de Lehnguht hebben van dem Köning, dat guht fellt an den Köning." S. auch das. Art. 26 (ält. RR. Art. 38): „— — Stervet de Lehnherr (Afterlehnsherr) ane rechte erven, de manschop ervet up den Köning, und nicht up wief, noch up dochter, noch up süster, noch up moder." W.-E. Recht Art. 27 a. E., unten Anm. h.

demſelben [f]), und die Wittwe erhielt entweder Leibzucht oder Morgengabe [g]). Der Betrag, den die Töchter als Ausſteuer fordern durften, war dem Ermeſſen ihrer Brüder und in deren Ermangelung dem des Lehnsherrn anheimgeſtellt; und nur, wenn die Brüder eine ſtandesmäßige Ausſteuer verweigerten, konnten die Schweſtern auf Theilung dringen, und erhielten alsdann eine Virilportion, jedoch nur zur Leibzucht, denn nach ihrem Tode fiel ihr Antheil an die Brüder zurück [h]).

Hinterließ ein Vaſall ſein Lehngut mehreren Söhnen, ſo konnten dieſe daſſelbe ungetheilt beſitzen: ſie hatten die ſamende Hand (geſammte Hand) an dem Gute [i]). Es brauchte in dieſem Falle nur einer von ihnen die Erneuerung der Inveſtitur

---

f) W.-E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7): „— — hefft he döchter, de unberaden syen, de beholden eere lyffgedinge an eeres vaders guhde.“ Daſ. Art. 3 (ält. RR. Art. 12): „de dochter darf neen guht entfangen un neen manschop plegen, wente se en hefft nicht mehr men lyfftucht an eres vaders erve.“ Daſ. Art. 5, ält. RR. Art. 15, ſ. unten Anm. h.

g) W.-E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7): „Hefft he aver ein wyff, de beholt eere lyfftucht edder morgengave an eres mannes guht.“ S. auch daſ. Art. 3, 6—10, 12, 21; ält. RR. Art. 11, 17—19, 21, 29 und oben §. 262 und 270 fgg.

h) W.-E. Recht Art. 5 (ält. RR. Art. 15): „Sind bröder, een effte twee, effte mehr, de süster hebben, und willen de bröder deelen, so bemannen se de süster, effte se ghan tho glicker deelinge med eren brödern, aver ere guht ervet wedder an de bröder.“ Daſ. Art. 27 (fehlt im ält. RR.): „Welck iungfruw broder hefft edder veddern und nenen vader, wollen se de broder nicht beraden binnen eren sösstein iahren; wen se ever sösstein iahr kommt so mach se enen vormünder kesen uth eeren fründen und mach eere deel fordern, so syn de bröder plichtig, er tho gevende glyck den andern brödern; se schall lycke schuld gelden und eere guhd ervet wedder up de bröder. Hefft se nene erve, so fellt dat guht up den Köning.“ S. auch noch daſ. Art. 21, ält. RR. Art. 29.

i) Vergl. überhaupt C. Neumann in dem Inland Jahrg. 1836 No. 14 und in den Erörterungen Bd. III. S. 315 fgg.

nachzusuchen, und wenn einer derselben ohne männliche Descendenten starb, so vererbte sein (ideeller) Antheil auf die noch lebenden Brüder, oder deren männliche Descendenten. Ein Unterschied zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern konnte hier, der Natur der Sache nach [k]), nicht stattfinden [l]). Sobald jedoch die Brüder oder deren Descendenten das Gut unter sich förmlich theilten, hörte die samende Hand, mithin die gegenseitige Beerbung, auf [m]). Sollte die samende Hand auch noch nach der Theilung fortdauern, so war dazu die ausdrückliche Gesammtbelehnung oder Simultaninvestitur der sich Theilenden von Seiten des Lehnsherrn erforderlich. Eine samende Hand der letzteren Art konnte aber, wie es scheint, bereits damals auch entfernteren Verwandten, ja auch Fremden an einem Lehngute in der Weise verliehen werden, daß einer für sich und seine männliche Descendenz den Besitz erhielt, die andern aber bloß die Anwartschaft, für den Fall, daß die Descendenz des ersten Besitzers ausstarb, bekamen [n]). —

---

k) Ueberhaupt kommt der Unterschied zwischen voller und halber Geburt bei der Lehnsfolge nie in Betracht, weil letztere stets auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht. S. C. W. Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts (Göttingen, 1808. 8.) §. 109. Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 356 a. E.

l) Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. 1 S. 81 fg.

m) W.-E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 6): „Sin der bröder twee edder dree edder mehr in ungedeleden guhde, de hebben ere saamende hand daran und ervet van einen up den andern, dewyle se ungedelet sint. Stervet de eyne, de dat guht entfangen hefft, de ander entfänget dat guht — — — wenn aver de bröder deelen, so is de saamende hand uth."

n) W.-E. Recht Art. 2 (ält. RR. Art. 7) unmittelbar nach den in der Anm. m angeführten Worten: „Und lehnet de Koning (ält. RR. de bischop) den brödern effte bröder-kindern edder ock andern lüden de saamende hand eeres guhdes nach eerer deelinge, unde stervet

Die Rechte der Töchter an ſolchen Geſammthandgütern blieben dieſelben, wie an den übrigen Lehngütern, indem ſie auch hier nur Anſpruch entweder auf Leibzucht oder auf Ausſteuer hatten [o]).

§. 359. (353.)

3) Erbfolge in das Heergewäte und in Kleinodien und Ingedömde.

Eine beſondere Erbfolge fand ſtatt

1) in das Heergewäte (Heergeräthe, Heerweide), d. i. den Inbegriff der zur Rüſtung des Verſtorbenen gehörigen Gegenſtände [a]). Sind Söhne des Erblaſſers vorhanden, ſo erhält der älteſte derſelben das Heergewäte, falls ſie ſich nicht anderweitig darüber einigen [b]). In Ermangelung von Söhnen gehört das Heergewäte dem nächſten Schwertmagen, d. i. dem nächſten Erben männlichen Geſchlechts von der Schwertſeite [c]). Iſt auch kein Schwertmagen vorhanden, ſo fällt das

---

einer sünder kinder, sien guht fellt an denienigen, de de saamende hand daran hefft."

o) Ebendaſ. S. oben Anm. f. Von der Leibzucht in ungetheiltem Gute kann auch nur verſtanden werden, was das W.-E. Recht im Art. 21 (ält. RR. Art. 29) a. E. ſagt: „De broder ervet up de süster, offt se unbemannet syn und ungedelet." Vergl. v. Helmerſen's Abhandlungen Lief. 1 S. 80 und 83.

a) Das Wald.-Erich'ſche Recht Art. 13 u. 14 und das ält. livl. RR. Art. 22 unterſcheiden Ritters- und Knechtsheergewäte: „Ein Ridder ervet dat beste perd med dem sadel, twe knecht perde, eenen some med den sadeln, und med allen, dat men plach dartho tho hebbende, und alle de wapen, de de Ridder tho synem lywe plach tho förende. Knechts Heerweyde: dat beste perd mit dem sadel und twee knecht perde und alle de wapen, de de knecht tho synem lywe plach tho förende."

b) W.-E. Recht Art. 11. Aelt. livl. RR. Art. 20.

c) W.-E. Recht Art. 17. Aelt. RR. Art. 25. Die Erbfolge-

Heergewäte an den Landesherrn [d]), und ſind von der Succeſſion in daſſelbe alle weiblichen Erben und alle Spillmagen ausgeſchloſſen. Uebrigens hat der Berechtigte auf das Heergewäte nur in ſo weit Anſpruch, als ſich daſſelbe in dem Nachlaß in Natur vorfindet [e]).

2) Von der Erbfolge in die Kleinodien und das Ingedömde [f]), welche der in anderen deutſchen Rechtsquellen vorkommenden Niftelgerade entſprechen, iſt bereits früher die Rede geweſen [g]).

§. 360. (354.)

II. Einfluß des Sachſenſpiegels auf das ältere Recht [a]).

Alles, was das Waldemar-Erich'ſche Recht und das älteſte livländiſche Ritterrecht über das Erbrecht und die Lehnsfolge enthielten, ging vollſtändig und unverändert in das mittlere livländiſche Ritterrecht über [b]). Die in dieſes mittlere Ritterrecht zugleich aufgenommene Bearbeitung des Sachſenſpiegels für Livland dagegen enthält verhältnißmäßig nur wenige Beſtimmungen über das Erbrecht, und gerade die wichtigſten Sätze

---

ordnung iſt weder hier, noch in ſpäteren Quellen genauer angegeben, beruhte jedoch ohne Zweifel auf dem ſog. Lineal-gradualſyſtem.

d) W.-E. Recht u. ält. RR. a. a. O.

e) W.-E. Recht Art. 14 (ält. RR. Art. 22): „is dar neyn heerweyde, men darff dar neyn maken." Gleichlautend in Art. 17 des W.-E. Rechts u. Art. 25 des ält. livl. RR.

f) W.-E. Recht Art. 15, ält. RR. Art. 23.

g) S. oben §. 273, vergl. auch §. 265.

a) v. Rummel a. a. O. §. 15 u. 17.

b) S. das mittl. RR. Cap. 5, 9, 10, 21, 51, 53 — 59, 62 u. 70, und vergl. v. Helmerſen's Abhandlungen Lief. 1 S. 90 fgg.

des Sachsenspiegels über die (Allodial-) Erbfolge [c]) flossen nicht in dessen livländische Bearbeitung, mithin auch nicht in das mittlere Ritterrecht, ohne Zweifel deshalb, weil sie für Livland, das auch damals bloß Lehngüter kannte und alles andere Vermögen nur als demselben anhängig betrachtete [d]), nicht anwendbar waren [e]). Außer demjenigen, was über die Erbfolge der Ehegatten aus dem Sachsenspiegel und anderen fremden Quellen in die jüngeren einheimischen Rechtsbücher floß [f]), nahmen letztere über das Erbrecht aus dem Grunde der Blutsfreundschaft hauptsächlich nur auf, daß des vorverstorbenen unabgetheilten Sohnes Sohn, in des Vaters Stelle tretend und mit des Vaters Brüdern concurrirend, den Großvater beerbe [g]); desgleichen daß der abgetheilte Sohn durch Collation des Vorauserhaltenen mit den Brüdern im Nachlaß

---

c) B. I. Art. 17 u. 27. B. II. Art. 20 u. 21.

d) Zwar hat man sich nachzuweisen bemüht, daß in Liv- und Esthland schon in der ältesten Zeit Allodien gewesen seien, und ist dieser Nachweis der Hauptzweck der oben (S. 260) angeführten Schriften von D. C. v. Richter ꝛc. gewesen. Allein schon R. v. Helmersen hat a. a. O., bes. S. 64 fgg., 88 fgg. diese Ansicht gründlich widerlegt.

e) F. G. v. Bunge über den Sachsenspiegel, als Quelle des livl. Ritterrechts ꝛc. S. 113.

f) Mittl. RR. Cap. 16 — 19, 29 — 32. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 96 fgg. und dessen Rechtsgeschichte §. 41, 52, 53, 132. S. auch oben §. 262.

g) Mittl. livl. RR. Cap. 11: „Nimpt de söne ein wiff by des vaders levent, unde winnet se em kinder, unde stervet de söne darna ungedelet van dem vader, de kinder nemen dele in eres oldvaders erve, glick erem vader (soll wohl, wie in der Quelle, Sachsensp. B. I. Art. 5, heißen: vedder, d. i. Vatersbruder), an eres vaders stat.“ Daß hier unter den „Kindern“ des Sohnes bloß „Söhne“ zu verstehen sind, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 1 S. 94 fg. und R. v. Sydow's Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (Berlin, 1828. 8.) §. 20. S. auch v. Rummel a. a. O. §. 17.

des Vaters concurriren dürfe [h]). Wenn auch diese Sätze in Liv- und Esthland leichter Eingang gefunden haben mögen, so scheint doch minder practisch geworden zu sein, was aus dem Sachsenspiegel über das gleiche Erbrecht der Brüder und Schwestern in Erbe und Eigen aufgenommen wurde [i]), weil es eben an dem Gegenstande dieses Erbrechts, dem „Eigen" (echtem Eigenthum an Grundstücken), fehlte [k]).

In Beziehung auf die Erbfolge in das Heergewäte findet sich aus dem Sachsenspiegel ꝛc. wenig Neues entnommen [l]). Dahin gehört nur, daß unter mehreren gleich nahen Schwert-

---

h) Mittl. livl. RR. Cap. 14: „Sündert de vader einen son van sick mit gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen, alle dat gudt, darmede he afgesündert was, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben." Daß hier bloß von dem von dem Vater abgetheilten Sohne die Rede ist, während die Quelle (Sachsenssp. B. I. Art. 13) von den vom Vater oder Mutter abgetheilten Söhnen und Töchtern handelt (s. v. Bunge, über den Sachsenssp. S. 60 fg.), erklärt sich aus dem lehnrechtlichen Princip des livländischen Rechts. S. v. Helmersen a. a. O. S. 95 fg. und besonders v. Rummel §. 15 u. 16.

i) Mittl. RR. Cap. 12: „De pape nimpt gelick dele mit den brödern unde süstern in erve unde in eigen. — — — Wor överst de iunckfrouwe nenen broder en hefft, denn einen papen, se nimpt eme gelick dele an gude, unde an erve. Mit welckem gude de pape stervet, dat ys alles erve. We dat erve nimpt, de schal van rechte de schult gelden, so verne als de varende have waret." Vergl. v. Rummel a. a. O. §. 17. Ueber die in mehrerer Hinsicht abweichende Quelle (Sachsenssp. B. I. Art. 5 §. 3. Art. 6 §. 1 u. 2) s. v. Sydow a. a. O. S. 61 fgg., 174 fgg., 330 fgg.

k) Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 1 S. 100 fgg. und dessen Rechtsgeschichte §. 130.

l) Im mittl. RR. Cap. 28 werden die Bestandtheile des Heergewätes anders, als in dem aus dem ält. RR. entlehnten Cap. 21 angegeben. Was dagegen darin über die Successiön ins Heergewäte vorkommt, stimmt mit dem älteren Recht überein. Vergl. auch mittl. RR. Cap. 20, 24, 199, 231.

magen der älteste das Schwert erhält, und in den übrigen Stücken sich alle zu gleichen Theilen theilen [m]); desgleichen, daß der zum Heergewäte Berechtigte die vom Erblasser etwa versetzten Stücke selbst auslösen muß [n]). — Ueber die Nistelgerade nahmen die jüngeren livländ. Rechtsbücher nichts auf.

§. 361. (355.)

III. Erweiterung der Lehnsfolge: 1) auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten: harrisch-wierisches oder Gnadenrecht [a]).

Wiewohl schon früh das Recht der Töchter auf Aussteuer für den Fall, daß sie nicht mit Brüdern concurrirten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde, so erstreckte sich dieses doch nur auf die Person der Töchter, indem das Lehngut nach ihrem Tode wieder an den Lehnsherrn zurückfiel [b]). Am Ende

---

m) Mittl. RR. Cap. 22. Nach Cap. 28 scheint der älteste Schwertmagen das ganze Heergewäte erhalten zu sollen.

n) Mittl. RR. Cap. 31.

a) v. Rummel, zur Lehre von der Einwerfung ꝛc. §. 20.

b) Bereits in einem den Vasallen des rigischen Stiftes von dem Bischof Nicolaus (zwischen den J. 1229 und 1253) ertheilten Gnadenbriefe heißt es, nachdem von den Rechten der Wittwe am Lehn gehandelt worden: „Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit, omnes uno eodemque iure in successione beneficii gaudeant. et si tantum filias reliquerit, idem ius in beneficio obtineant. Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant. Ita tamen, ut sorores suas locent decenter et honeste. et si filii omnes moriuntur, beneficium ad filias revertatur.“ Hier bricht diese Urkunde, in der bis jetzt einzig bekannten Abschrift, ab. S. überhaupt v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 108 fg. — Eben so verlieh den Vasallentöchtern in Harrien und Wierland ein Erbrecht König Christoph II. v. Dänemark in einem Gnadenbriefe vom Tage des Apostels Mathias (24. Februar) 1329: „— — concedimus puellis in Aesthonia existentibus ex gratia speciali, ut succedant iure hereditario parentibus ipsarum,

des vierzehnten Jahrhunderts aber erlangte zuerst die Ritterschaft in Harrien und Wierland eine größere Erweiterung des Lehnfolgerechts [c]), welche bald auch den verschiedenen Ritterschaften Livlands verliehen wurde [d]). Dieses erweiterte Lehnfolgerecht, welches unter dem Namen des harrisch-wierischen Rechts oder der Gnade, des Gnadenrechts (neuen Gnadenrechts) bekannt ist, erstreckte sich übrigens auch nicht bloß auf Lehngüter, sondern es ward ausdrücklich ausgesprochen, daß alles bewegliche und unbewegliche Vermögen nach denselben Grundsätzen vererbt werden sollte [e]). Die Erweite-

---

quibus vero puellis defunctis ipsa hereditas ad nos vel nostros successores revolvetur."

c) S. den Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad v. Jungingen vom Margarethentage (13. Juli) 1397.

d) Die älteste noch vorhandene livländische Gnadenrechtsurkunde ist die von dem Erzbischof von Riga, Sylvester Stodewescher, seiner Ritterschaft zu Ronneburg am Dorotheentage (6. Februar) 1457 verliehene. Aus dem Eingange derselben ergiebt sich jedoch, daß schon früher die Ritterschaften der Stifter Dorpat und Oesel, so wie der Ordenslande, nach dem Beispiele des harrisch-wierischen Gnadenrechts, gleicher Gnadenrechte genossen. Die älteren Urkunden darüber sind verloren gegangen; dagegen besitzen wir noch Bestätigungen und Erneuerungen derselben in den Privilegien des ösel'schen Bischofs Johann Kievel vom Donnerstag nach Luciä (15. December) 1524 für die öselwiek'sche Ritterschaft, und des Bischofs von Dorpat Johann von Gellingshausen vom Donnerstag nach Lucä (21. October) 1540 für die Ritterschaft seines Stiftes. Hinsichtlich der Ordenslande vergl. das Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei vom Tage nach Luciä (14. Decbr.) 1546 §. 9: „Ock schall nene schade herdorch geschehen ock nicht syn den erbaren riddern und knechten, de in der gnaden sitten, besondern de gnaden iunckere gebruken ere ervinge na lude erer breve unde segel daröver gegeven."

e) Gnadenbrief Conrad von Jungingen's vom J. 1397 im Eingange: „dat se alle ere Guth, beide, ligende grunde und varende have, erven mogen und sollen, an ere kindere, beide söne und dochtere, mit solchem underscheidt als hernach geschriven." Gnadenbrief Erzbischof Sylvester's v. 1457 §. 1: „dat ze to

rung bestand darin, daß 1) Töchter, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten, ein wirkliches Erbrecht, nicht nur für ihre Person [f]), sondern auch für ihre Descendenz erhielten [g]). In dem Falle, wo Söhne und Töchter mit einander concurrirten, blieb es bei dem älteren Recht [h]). 2) In Ermangelung von männlichen und weiblichen Descendenten fiel das Lehngut (sammt dem übrigen Nachlaß) nicht an den Lehnsherrn, sondern an den

---

ewigen tiden alle ere gudere, alse liggende grunde, redegeld, varende have und ok alle bewechlike gudere erven mogen und sollen yn dat viffte lyt etc.“ Vergl. auch den Gnadenbrief Gellingshausen's v. 1540 §. 1 fgg. und v. Rummel a. a. O., besf. Anm. 83.

f) Gnadenbrief Conrad v. Jungingen's von 1397 §. 2: „Item welck mann stervet, und let unberadene dochtere ane söne, die dochtere sollen eres vaders guth und erve beholden.“ Gleichlautend damit ist auch das Sylvester'sche Gnadenrecht §. 3, welches noch am Schluß hinzufügt: „gelick alse de sones,“ und im §. 5 den mit den unberathenen concurrirenden berathenen Töchtern gestattet, unter Conferirung des Vorauserhaltenen, mit den ersteren den Nachlaß zu theilen. Mit dem Sylvester'schen stimmt auch überein das Gnadenrecht Johann's von Gellingshausen §. 2 u. 5.

g) Vergl. den Gnadenbr. Jungingen's §. 4, Sylvester's §. 8 und Gellingshausen's §. 12. S. unten Anm. i.

h) Gnadenbr. Jungingen's §. 1: „Welck mann stervet, und let kindere, als sone und dochtere, ist der dochter eine beraten, de sal neinerlei wise theen tho eres vaders erve edder gutere, dieweile de söne und unberatenen dochtere leven; demgelicken de unberatenen dochtere sollen noch mogen sick mit keinem rechte theen tho eres vatern erve oder gute, dieweile de söne leven, sonders de söne sollen eres vaders gut und erve beholden, und sollen de unberaten döchtere beraden nach irem vermögen und rath irer negsten freund.“ Damit stimmt überein Sylvester's Gnadenrecht §. 4, und Gellingshausen's §. 3 u. 4. — Unverändert blieb auch das ältere Recht hinsichtlich der Erbfolge der Söhne. Sylvester's Gnade §. 2, Gellingshausen's §. 1. Ueber das Repräsentationsrecht der Kindeskinder vergl. unten §. 363.

nächsten (Seiten-) Verwandten (Magen) männlichen oder weiblichen Geschlechts, von der Schwert- oder von der Spillseite, bis in das fünfte Glied [i]). 3) Die Rechte der Wittwe blieben im Wesentlichen unverändert [k]). 4) Besonders wichtig ist, daß sich durch die Erbfolgefähigkeit des weiblichen Geschlechts nun auch ein mütterliches Vermögen bildete, dessen Vererbung in den Rechtsquellen nunmehr auch besonders berücksichtigt wird [l]).

In Harrien und Wierland wurde, wie es scheint, das sog. Gnadenrecht ausschließliche Grundlage aller Erbfolge; nicht so in den übrigen Territorien Livlands im weiteren Sinne. Zwar wurde auch hier die Gnadenerbfolge die Regel, allein in den Stiftern Riga und Dorpat wurden davon ausdrücklich die nach dem Rechte der samenden Hand verliehenen Güter ausgenommen, welche nach besonderen Grundsätzen (§. 362) vererbt werden sollten [m]), und dieselbe Ausnahme galt für die übrigen

---

i) Gnadenbrief Jungingen's §. 3: „Item welck man stervet ane kindere, als sone und dochtere, dat guth sall erven an denjennigen, de syn negste mag is, et sy manne effte wyff von der schwert-siten, effte von der andern siten, und sall syn guth mit sodanen rechte erven, beth an dat viffte gelith." Das. §. 4: „Item welck wedwe, effte iunckfrow stervet unberaten, de sall alle eres vaders guth und erve erven an den negsten mag, et sy man effte wyff in dat veffte liet, als vorgeschreven." Uebereinstimmend ist das Sylvester'sche Gnadenrecht §. 8 und das Gellingshausen'sche §. 11 u. 12.

k) In dem Gnadenbrief Jungingen's wird in dieser Beziehung schlechthin auf das ältere Recht verwiesen; in dem Sylvester'schen §. 6 u. 7 und im Gellingshausen'schen §. 7 — 10 werden die Erbrechte der Wittwe genauer, jedoch im Wesentlichen mit dem älteren Recht übereinstimmend, bestimmt. S. oben §. 270 u. 271.

l) Sylvester's Gnadenrecht §. 2 u. 3. Gellingshausen's Gnadenr. §. 1 u. 2. Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen S. 107, 122 fgg.

m) Sylvester's Gnadenrecht §. 11. Gellingshausen's Gnadenrecht §. 15.

Ordenslande, außer Harrien und Wierland [n]); überdies nahmen die der rigiſchen und öſel'ſchen Stiftsritterſchaft ertheilten Gnadenbriefe einige in der ſpäteren Zeit verliehene biſchöfliche Tafelgüter aus, welche in Beziehung auf Succeſſion nach dem alten ſtrengen Mannlehnrecht beurtheilt werden ſollten [o]).

§. 362. (356.)

2) Erweiterung des Samendehandrechts [a]).

Es gab mithin im funfzehnten Jahrhunderte in Liv- und Eſthland drei Arten von Lehngütern, nämlich 1) alte Mannlehen, 2) Gnadengüter und 3) Güter nach dem Rechte der ſamenden Hand. Dieſe letzteren waren wiederum mehrfacher Art. Außer der geſetzlichen ſamenden Hand unter Brüdern am ungetheilten väterlichen Lehn [b]), und der gewöhnlichen Simultaninveſtitur, wo die ſamende Hand gewiſſen benannten Perſonen verliehen ward [c]), kam, wie es ſcheint ſeit

n) Privil. des O. M. Hermann v. Brüggenei v. 1546 §. 9. S. oben Anm. d.

o) Sylveſter's Gnadenrecht §. 13. Johann Kievel's Privil. v. 1524 §. 1.

a) S. die oben §. 358 Anm. i angeführten Abhandlungen C. Neumann's, und v. Bunge Archiv Bd. V. S. 203 fgg. und 314 fgg.

b) Auch dieſes wurde übrigens, wenigſtens im Erzſtift Riga, dahin erweitert, daß Brüder ſich innerhalb zehn Jahren nach vollzogener Theilung noch beerben durften. Sylveſter's Gnadenrecht §. 13.

c) Dieſe Art der ſamenden Hand wird von der gleich darauf genannten neueren Art ausdrücklich unterſchieden in dem Privilegium des Ordensmeiſters Brüggenei vom Tage nach Lucia 1546 §. 12: „Wente ock geschicht, dat andere van unsere erbaren ridder- und mannschop in een lengudt gesettet werden to tyden, unde se erer twe offte mer de samende handt van eren heren hebben, so schall dat nicht to vorstaende syn nah düssem breve, besündern dat schall ene wyse

dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts [d]), noch eine dritte Art des Gesammthandrechts auf, wobei nämlich die samende Hand an Lehngütern nicht einzelnen benannten Personen, sondern einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen wurde, so daß solche Güter, in Ermangelung männlicher Descendenten des letzten Besitzers, an dessen nächsten Agnaten fielen, und erst mit dem Erlöschen des ganzen Stammes oder Geschlechts erledigt wurden, in welchem letzteren Falle der Lehnsherr jedoch verbunden war, mit einem solchen offenen Lehn einen Andern zu belehnen [e]). Das weibliche Geschlecht war von der Succession in solche Gesammthandgüter, die man Stamm- oder Geschlechtslehen nennen kann, ausgeschlossen. Töchter erhielten daraus nur eine Aussteuer, welche hier Morgengabe genannt wird [f]), und die Wittwe, wenn sie mit Agnaten con-

---

syn na unsern rechten, de gemacket syn den landen tho Liefflandt."

d) Das früheste bekannte Beispiel dieser dritten Art des Samendehandrechts ist die Verleihung dieses Rechts an die Familie von Tiesenhausen. S. den Lehnbrief des Erzbischofs Johann von Wallenrod vom Tage des Apostels Thomas (21. Decbr.) 1417, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 13 und 14 S. 592 fgg.

e) Von diesem Gesammthandlehen handelt zunächst das angeführte Privilegium des O.-M. v. Brüggenei vom J. 1546. S. besonders §. 8: „Verstervet de stamme, de here ist schuldig dat gutt einem andern trowen manne uppe tho laten för de plicht, wente dit is en recht unde gewahnheit van oldings in düssen landen, de geholden ward med allen güdern, als se sind." S. auch den livländischen Landtagsschluß vom J. 1573 in v. Bunge's Archiv a. a. O S. 208 fgg.

f) Brüggenei's Privilegium v. 1546 §. 2: „Welck man vorstervet unde lett ock döchtere na unde nene sönes, de döchtere empfangen ere morgengave, na landes wyse, unde de broder unde na em de nechste veddere sulvigen namens tret to de güdere unde ervet de güdere van sick, unde geldet de schuld uppe dem gude unde drecht synen heren de plicht to eyden, unde de döchtere empfangen

currirte, nur ihre Morgengabe, waren keine Agnaten ihres verstorbenen Mannes vorhanden, so hatte sie die Leibzucht in dem Gute [g]). Diese Art der gesammten Hand wurde mitunter in der Art verliehen, daß alle Güter, welche ein Stammlehnsbesitzer oder überhaupt ein Glied des mit dieser Art der gesammten Hand beliehenen Geschlechts erwarb, als Stamm- oder Geschlechtslehen vererben sollten. In der Folge ward jedoch festgestellt, daß diese Successionsart sich nur auf die Güter beschränken sollte, welche ausdrücklich mit diesem Rechte verliehen waren. Wenn daher der Besitzer eines solchen Stammlehns ein Gnadengut erwarb, so sollte letzteres nicht nach dem Rechte der samenden Hand, sondern nach dem Gnadenrechte vererben [h]), und überhaupt die Erwerbung von Gnadengütern durch Stammlehnsbesitzer so viel als möglich erschwert und gehindert werden [i]). Eben so wenig war die fahrende Habe und das übrige Vermögen, welches sich im Nachlasse außer den Lehn-

---

seedan alle reede gelder, farende have unde uthstaende schulde."

g) Ebendas. §. 10: „Lyckest soll och en wyff, da sick na dem willen gades begewe, dat de mann ahne erven vom sönes, broder unde vetter vorstörve, in des mannes güdern bliewen by den dagen des lyves, unde behält alle reede hellers unde fahrende have. — §. 11: Wente averst tho käme, dat en wyff nalewete dem manne met erven, so empfängt se ere morgen-gave na landes-wyse unde alle fahrende have, to menen wat nagellos ist, und drecht de güdere den erven tho deelen."

h) Sylvester's Gnadenrecht von 1457 §. 11. Gellingshausen's Gnadenrecht v. 1540 §. 15. Brüggenei's Privil. v. 1546 §. 6.

i) Vergl. besonders die interessanten Beschlüsse der auf dem Manntage zu Lemsal am Freitag nach Lätare 1523 versammelten, mit Gnadengütern besitzlichen Ritterschaft gegen die Gesammthandgutsbesitzer. Dieser Manntagsreceß ward am Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1523 vom rigischen Erzbischof Jaspar Linde und am 17. September 1528 von Kaiser Carl V. bestätigt.

gütern fand, dem Gesammthandrecht unterworfen. Es wurde vielmehr alles übrige Vermögen an die nächsten Blutsfreunde beiderlei Geschlechts vererbt, so daß darin der entferntere Agnat durch den näheren Cognaten und weiblichen Verwandten ausgeschlossen wurde. Unter mehreren gleich nahen Blutsfreunden aber wurde dieser übrige Nachlaß, außer dem Lehngut, zu gleichen Theilen getheilt, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts [k]).

§. 363. (357.)

3) Erbfolgeordnung in Gnaden- und Gesammthandgütern.

Außer den in den beiden vorhergehenden Paragraphen angegebenen allgemeinen Grundsätzen findet sich über das Detail der Successionsordnung fast gar nichts in den einheimischen Rechtsquellen bestimmt. Aus jenen Grundsätzen, so wie auf Grundlage der verwandten deutschen Rechte jener Zeit, läßt sich jedoch annehmen:

1) daß in der niedersteigenden Linie das Repräsentationsrecht galt [a]), und daß nach dem Gnadenrecht, wie die Söhne

---

k) Brüggenei's Privilegium von 1546 §. 2 (s. oben Anm. f); §. 3: „Farende have delen broder und syster glyck, de güdere aver ervet broder van broder allene. §. 4: Sind der bröder twe gedeelet unde de ene verstorve ane erven, so nemt de broder de güdere allene, varende have averst deelen süstere und brödere in glycken."

a) War das Repräsentationsrecht für Sohnessöhne einmal geltend geworden (mittl. livl. RR. Cap. 11, oben §. 360 Anm. g), so mußte es, bei der Erweiterung der Succession auf das weibliche Geschlecht, auch für die Descendenz der Töchter geltend werden. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. 1 S. 116 fgg. Die einzige Rechtsquelle, welche des Repräsentationsrechts der Tochterkinder ausdrücklich erwähnt, ist das Gellingshausen'sche Gnadenrecht v. J. 1540 §. 6.

ſelbſt die Töchter, ſo auch die männlichen Deſcendenten der Söhne die Töchter und deren Deſcendenz von der Succeſſion ausſchloſſen [b]), während es zweifelhaft bleibt, ob Großtöchter von Söhnen und deren Deſcendenten mit den Töchtern ſuccedirten, oder letztere auch in dieſem Falle nur reſp. Leibzucht oder Ausſteuer fordern konnten [c]).

2) In Ermangelung von Deſcendenten regelte ſich die Succeſſion ohne Zweifel nach der zu jener Zeit allgemein, namentlich bei der Lehnsfolge, geltenden ſog. Linealgradualordnung [d]), ſo daß die nähere Linie oder Parentel ſtets die entferntere ausſchloß, und in jeder Linie der dem gemeinſchaftlichen Stammvater Nähere dem Entfernteren vorgezogen wurde [e]). Von einem Repräſentationsrechte findet ſich in der Seitenlinie

---

b) S. v. Helmerſen a. a. O. S. 120 fg. Damit ſcheint jedoch im Widerſpruch zu ſtehen, was S. 106 über die Rechte der Tochterkinder geſagt wird.

c) Man könnte nämlich, wenn bloß Großtöchter von Söhnen mit (unausgeſteuerten) Töchtern concurriren, weil alsdann bloß weibliche Erben vorhanden ſind, auch den (unausgeſteuerten) Töchtern ein Erbrecht zuſchreiben, allein jedenfalls dürfte es conſequenter ſein, die Töchter auszuſchließen, weil die Großtöchter als Erben ganz „in ihres Vaters Statt treten" (mittl. RR. Cap. 11), und dieſer ihr Vater, wenn er noch lebte, ſeine Schweſtern ausgeſchloſſen haben würde.

d) Vergl. v. Helmerſen's Abhandl. Lief. 1 S. 124 fgg., 145 fg. und deſſen Rechtsgeſchichte §. 141 und 142. Nur dieſe Berechnungsweiſe der Verwandtſchaft kann auch gemeint ſein, wenn in den älteren Schriften über dieſen Gegenſtand (O. C. v. Richter a. a. O. §. 16. Hupel's nord. Miſcell. Stck. 22 u. 23 S. 199. Memorial des eſthländ. Oberlandgerichts v. 31. Mai 1721 in Ewers' Ausgabe des R.- u. LR. S. 40 u. 43, u. a. m.) die canoniſche Gradcomputation als die derzeit übliche angegeben wird, denn das canoniſche Recht hat die Gradberechnung des deutſchen Rechts angenommen. Vgl. v. Helmerſen's Abhandlungen S. 126 fg.

e) Eichhorn's deutſches Privatrecht §. 331 u. 356.

keine Spur [f]), und eben so wenig von dem Unterschiede zwischen voller und halber Geburt [g]), dagegen succedirten in die Stammlehen (§. 362) und nach den Gnadenrechten ohne Zweifel nicht nur die Descendenten des ersten Erwerbers, sondern auch dessen Ascendenten und Seitenverwandte [h]).

3) Nach dem Gnadenrechte scheint auch in der Seitenlinie der Grundsatz gegolten zu haben, daß vom gemeinschaftlichen Stammvater gleich weit entfernte männliche und weibliche Verwandte nicht zusammen erbten, sondern bloß erstere, letztere dagegen nur auf Leibzucht oder Aussteuer Anspruch hatten; ein förmliches Erbrecht dagegen dem weiblichen Geschlecht nur in Ermangelung gleich naher männlicher Verwandten gebührte [i]).

4) In der aufsteigenden und Seitenlinie kam es, nachdem sich durch die Gnadenrechte auch ein mütterliches Vermögen

---

f) Was v. Helmersen (Abhandl. S. 118, 120, 145) davon anführt, ist offenbar späteres Recht und durch den Einfluß des römischen Rechts begründet. Vollends unrichtig aber ist es, wenn v. Helmersen (Rechtsgeschichte §. 141 Anm. 4) bei der Succession in Stammlehen in den einzelnen Parentelen nicht die Nähe des Grades entscheiden läßt, sondern, wie es scheint, das Repräsentationsrecht ins Unendliche angewendet wissen will.

g) S. oben §. 358, besonders Anm. k.

h) Für die Stammlehen folgt dies schon von selbst aus ihrer Natur. Die Gnadenrechte unterscheiden aber, wo sie von der Succession in den Nachlaß eines kinderlosen Erblassers handeln (s. §. 361 Anm. i), durchaus nicht, ob er das Lehngut ererbt hat oder erster Erwerber desselben ist, daher im Zweifel jedes neu verliehene Gut als feudum novum iure antiqui concessum angesehen werden mußte. Vergl. v. Helmersen's Abhandl. a. a. O. S. 147 und Rechtsgeschichte S. 332.

i) Dies liegt zwar keineswegs in den Worten der in den verschiedenen Gnadenrechten ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze (s. oben §. 361 Anm. i); allein es ergiebt sich unzweideutig aus einer späteren Rechtsquelle, dem Privilegium Sigism. Augusti vom 28. Novbr. 1561 Art. 10 (s. unten §. 364 Anm. d), und hat ohne Zweifel schon in diesem Zeitraum gegolten.

und ein mütterlicher Nachlaß gebildet hatte [k]), stets darauf an, von welcher Seite das zu vererbende Gut herstammte, so daß das vom Vater und der väterlichen Seite herstammende Gut an das väterliche Geschlecht, die mütterlichen Güter aber an die nächsten Verwandten der Mutter vererbten [l]). Von dem Wohlerworbenen participirten ohne Zweifel die nächsten väterlichen und mütterlichen Verwandten, ohne Unterschied, mit gleichem Rechte [m]).

5) Die Beschränkung bis zum fünften Gliede (d. i. bis zum fünften Grade in jeder der fünf ersten Parentelen), welche die Gnadenrechte bei der Succession der Seitenverwandten machen [n]), beruht auf der in den älteren deutschen Rechten fast allgemein vorkommenden Ansicht, daß über einen be-

---

k) S. oben §. 361 No. 4.

l) Ein directer Beleg läßt sich hierfür aus der angestammten Periode nicht anführen; allein es beruht diese Unterscheidung auf demselben Grunde, aus welchem bei der Lehnsfolge die Unterscheidung der vollen und halben Geburt wegfällt (s. §. 358 Anm. k), und in wenig späteren Rechtsmonumenten findet sie sich ausdrücklich bestätigt. S. das Urtheil des Königs Sigismund III. von Polen, die Erbfolge in die Güter Maikendorf und Roperbeek betreffend, vom Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Vergl. bes. v. Helmersen's Abhandl. S. 107 fgg., 122 fgg., 145 fgg.

m) Dies dürfte nach der Analogie dessen gefolgert werden, was das Brüggenei'sche Privil. v. 1546 §. 2, 3, 4 (s. oben §. 362 Anm. f und k) über die Succession in das Mobiliar anordnet. Anderer Meinung scheint v. Helmersen Abhandl. S. 123.

n) Conrad v. Jungingen's Gnadenbrief von 1397 §. 3 u. 4, Sylvester's Gnade §. 8, Gellingshausen's Gnade §. 16. Vergl. darüber, außer den bereits oben Anm. d angeführten Schriften, auch noch v. Samson's Erbschaftsrecht §. 358 Anm. und S. 469 Anm. k.; desgl. E. J. v. Meck, über das ius fisci et caduci, in Gadebusch's Versuchen in der livl. Geschichtskunde u. Bd. I. Stck. 3 S. 177—192.

stimmten Grad hinaus überhaupt keine Verwandtschaft, mithin auch keine Erbfolge stattfinde [o]).

§. 364. (358.)

IV. Bestätigung und allgemeine Ausdehnung der erweiterten Lehnsfolge auf ganz Livland bei der Unterwerfung an Polen.

Durch die im Vorstehenden dargestellten Erweiterungen der Lehnsfolge waren, mit Ausnahme weniger Güter in Livland, die dem strengen Mannlehnrecht unterworfen blieben, die übrigen Lehngüter in dieser Beziehung in wahre Allodien — Erbgüter — verwandelt worden [a]). Bei der Unterwerfung Livlands an Polen wurde diese privilegirte Lehnsfolge nicht nur bestätigt und allgemein auf ganz Livland ausgedehnt [b]), sondern zum Theil auch erweitert durch das Privilegium Sigismund August's vom Freitag nach Catharinen (28. Novbr.) 1561. Die Ritterschaft bedang sich dadurch

1) das Recht der gesammten Hand (ius simultaneae seu coniunctae manus) dergestalt aus, daß jeder Edelmann, ohne specielle landesherrliche Verleihung, Gesammthandverträge über alle damals besessene oder künftig zu erwerbende Lehngüter sowohl mit seinen Blutsfreunden und ihm Verschwäger-

---

o) Eichhorn's deutsche Rechtsgeschichte §. 183 u. 203. Mittermaier's deutsches Privatrecht (7te Ausg.) §. 45 No. VI.

a) Auch nach einer anderen Seite hin war durch eine Reihe von Privilegien das alte strengere Lehnrecht sehr gemildert worden, nämlich durch eine fast ganz freie, nur bei ererbten Gütern durch die Rechte der nächsten Erben beschränkte Veräußerungsbefugniß. Vergl. darüber v. Helmersen's Rechtsgeschichte §. 10, 11, 15, 34, 35, 135, 138, und unten Anm. c.

b) S. die Subjectionspacten vom 28. Novbr. 1561 Art 6. Cautio Radziviliana v. 1. März 1562 Art. 4.

ten, als auch mit anderen Familien abschließen dürfe, und ihm auf diese Weise das freieste Veräußerungsrecht in Beziehung auf die Lehngüter verliehen werden möge [c]). Das Gesammthandrecht erhielt dadurch einen ganz anderen Character, nämlich den der Erbverbrüderungen.

2) Das Gnadenrecht (libertas gratiae) wird so erklärt, daß es in dem Rechte der Erbfolge nicht nur in absteigender, sondern auch in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bestehe (ohne daß der Einschränkung bis zum fünften Gliede gedacht wird), jedoch so, daß das männliche Geschlecht vorgehe, das weibliche dagegen nur nach Verhältniß des Nachlasses ausgesteuert werde und erst in Ermangelung männlicher Erben zur eigentlichen Erbfolge in den ganzen Nachlaß gelange; wobei schließlich — für den Fall des Nichtvorhandenseins successionsfähiger Erben — dem Landesherrn das ius fisci oder ius caducum vorbehalten wird [d]).

---

c) Privil. Sigism. Aug. v. 1561 Art. 7: „— — — Proinde petimus, — — ut — — cum plures sint in Livonia, qui cum consanguineis atque aliis familiis ius simultaneae sive coniunctae manus contrahendi facultatem olim nacti sunt, ut hoc ipsum privilegium a Sacra Regia Maiestate Vestra, caeteris quoque omnibus, videlicet universae Nobilitati, atque illis, qui sub dominio Domini Magistri caeterorumque principum miansuri, ac illis, qui S. R. Maiestati V. immediate subditi futuri sunt, nostrisque personis ex liberali favore etc. — — concedatur in omnibus illorum bonis feudalibus, quae modo obtinent, quae in futurum quovis modo, sive speciali gratia, sive contractu licito, obtinere poterunt, non modo cum consanguineis, affinibus, sed etiam aliis quoque ceteris (*al.* exteris) familiis atque sociis tale ius simultaneae seu coniunctae manus coire atque contrahere: hoc est, ut habeamus liberam et omnimodam potestatem de bonis nostris disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus bene placitos, non requisito S. R. Maiestatis Vestrae consensu et alterius cuiusvis superioris, convertendi.“ Vergl. C. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 303 fgg.

d) Ebendas. Art. 10: „Ut nobis libertatem gratiae (sicut vulgo

Diese beiden Stipulationen wurden von Sigismund August, gleich den übrigen, der Ritterschaft unbedingt zugestanden [e]), und auf diese Weise auch noch die wenigen Beschränkungen des früheren Rechts aufgehoben.

§. 365. (359.)

V. Veränderungen in dem Lehnfolgerecht: 1) während der schwedischen Herrschaft. Norrköpingsbeschlußrecht.

Wiewohl dergestalt mit dem Ende der Selbstständigkeit Liv- und Esthlands alle Lehngüter so gut wie in Allodien verwandelt worden waren [a]), so war dadurch das Lehnrecht in diesen Provinzen noch keineswegs aufgehoben worden. Die Verleihungen

---

nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae, ac Dioecesis Rigensis, olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo nos eiusdem privilegii fructum ex Vestrae S. R. Maiestatis — munificentia capescere, ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est, ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed etiam in collaterali linea utriusque sexus; ita tamen ut praeferatur masculinus, et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Maiestatis Regiae iure fisci seu iure caduco.“ Unrichtig ist es, wenn v. Helmersen (Rechtsgeschichte S. 333) nach dieser Stelle den Vorzug des männlichen Geschlechts bloß in ein Vorrecht desselben zum Naturalbesitz liegender Gründe setzt, wie die spätere Praxis es gedeutet. Vergl. auch noch v. Meck's in §. 363 Anm. n angeführter Abhandlung.

e) S. den Schluß der Urkunde.

a) Es muß nämlich angenommen werden, daß durch die allgemeine Ausdehnung des Gnadenrechts im Privilegium Sigismund August's v. 1561 und den übrigen Unterwerfungsverträgen (s. §. 364) auch die nach den früheren Privilegien noch übrig gebliebenen Mannlehen (§. 361 a. E.) in Gnadengüter verwandelt worden waren. Vergl. Gadebusch's unten (S. 293) angef. Schrift §. 2.

von Gütern [b]) von Seiten der neuen Landesherren geschahen mit verschiedenem Rechte [c]), und namentlich wurde von den durch die Regenten Schwedens erfolgten Donationen angenommen, daß sie im Zweifel nach denjenigen Grundsätzen geschehen seien, welche der Reichstagsbeschluß zu Norkiöping vom J. 1604 festgestellt hatte [d]). Nach diesem sollten nämlich alle Donationen von Kronsgütern im Reiche Schweden von dem Könige in Zukunft nur unter der Bedingung gültig geschehen dürfen, daß, wenn der Donatar, ohne männliche Descendenten zu hinterlassen, sterbe, das Gut als offenes Lehn der Krone wieder heimfallen sollte. Hinterlasse der Donatar eine Tochter, so sollte sie von der Krone einen Brautschatz aus dem Gute erhalten, und, falls sie sich nach des Königs Sinne verehelichte, das Lehn auf ihren Ehemann und dessen männliche Descendenz übergehen [e]). Später ward, namentlich in Beziehung auf Livland, auch den Wittwen, deren Ehemänner ohne Hinterlassung männlicher Descendenten mit Tode abgegangen waren, der Nießbrauch des Lehngutes, so lange sie im Wittwenstande blieben, zugesichert [f]), und die früher unbestimmte

---

b) Besonders in Livland, namentlich in den ehemaligen Ordenslanden, waren sehr viele Domänen oder Kronsgüter, und die Zahl derselben wurde bedeutend vermehrt durch die Caducirung von Lehngütern, deren Besitzer bei dem Wechsel der Landesherrschaft sich außer Landes befanden und auf die landesherrlichen Avocatorien nicht zurückkehrten.

c) Vergl. H. v. Jannau's Geschichte von Liv- und Esthland. B. II. S. 191—208.

d) Dies ward schon von Gustav Adolph deutlich ausgesprochen in der sog. werden'schen Resolution v. 13. August 1631 §. 3 u. 4.

e) Reichstagsschluß v. 22. März 1604 Art. 14.

f) Königl. Resol. v. 15. Novbr. 1648 §. 3 und v. 10. Mai 1678 §. 28.

Quantität des Brautschatzes für die Töchter eines ohne Lehnsfolger verstorbenen Lehnsbesitzers auf vier halbe Jahresrevenüen festgesetzt [g]).

Die Freigebigkeit, mit welcher die schwedischen Herrscher Kronsgüter, selbst gegen den norkiöping'schen Reichstagsschluß, verschenkten und überhaupt veräußerten, zum Theil auch die mitunter willkürlichen Veräußerungen der verschenkten Güter durch die Donatarien, veranlaßten unter dem Könige Carl XI. von Schweden die berüchtigte Reduction [h]), durch welche, der Hakenzahl nach, fast zwei Drittheile Livlands zum Besten der Krone eingezogen wurden. Nur diejenigen von den eingezogenen Gütern, welche bis 1500 Rthlr. schwed. jährliche Arende trugen, wurden in Esth- und Livland den vorigen Besitzern zur perpetuellen Arende in der Art gegeben, daß der Besitzer sein Recht zu immerwährenden Zeiten auf seine Erben transferiren, und nur zwei Drittheile von den zu berechnenden Einkünften des Gutes als jährliche Kronsarende entrichten sollte [i]). Diese neue Art von Lehngütern nannte man Tertialgüter [k]).

---

g) Königl. Stadga v. 25. Juni 1655 §. 16. Königl. Erklärung v. 1. August 1667.

h) Für das Königreich Schweden selbst bereits auf dem Reichstage vom J. 1655 beschlossen, ward die Reduction später auch auf Liv- und Esthland ausgedehnt durch den Reichstagsschluß vom 22. Novbr. 1680 Art. 7.

i) Königl. Resol. v. 6. Juni 1687.

k) Vergl. überhaupt v. Jannau's Geschichte von Liv- u. Esthland. Bd. II. S. 293—346.

§. 366. (360.)

2) Russische Herrschaft. Verbesserung des Norkiöpingsbeschlußrechts und völlige Allodification.

Bei der Unterwerfung an Rußland erlangte einestheils die livländ. Ritterschaft die specielle Bestätigung des von der schwed. Regierung streitig gemachten Privilegiums Sigismund August's [a]), anderntheils wurden in beiden Provinzen die vielen durch die schwed. Reduction unrechtmäßig eingezogenen Lehngüter den früheren Besitzern oder deren Erben restituirt [b]). Demnächst ward auch das norkiöping'sche Mannlehnrecht in der Art erweitert, daß in Beziehung auf die demselben unterworfenen Güter nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Geschlecht bis zum fünften Gliede, jedoch mit dem Vorzuge jenes vor diesem, für successionsfähig erklärt wurde [c]). Dadurch erhielten also auch diese Güter, rücksichtlich der Erbfolge, die Natur der Gnadengüter [d]); dagegen war die Veräußerung derselben ohne Allerhöchste Genehmigung anfänglich

---

a) S. das generelle Gesuch im Eingange der Capitulation der livländ. Ritterschaft mit dem Feldmarschall Scheremetew v. 4. Juli 1710, und die Bestätigung desselben durch Kaiser Peter I. v. 12. Octbr. 1710.

b) Vergl. dieselbe Capitulation Art. 12 und Capitulation der esthländ. Ritterschaft mit dem General Bauer v. 29. Septbr. 1710 Art. 3.

c) Resol. des Fürsten Menschikow auf das Memorial der livl. Ritterschaft v. 1. März 1712 Art. 11. N. U. v. 24. September 1725 §. 4, Livland betreffend. N. U. v. 12. September 1728 §. 3, in Betreff Esthlands. Vergl. v. Behmer's Sentiment über des livländ. Hofgerichts Bericht wegen des Gutes Lamsdorfshof und der Auslegung einer Declaration der Kaiserin Catharina I. vom 15. Decbr. (soll sein: 24. Septbr.) 1725, in Hupel's nord. Miscellan. Stck. 22 u. 23 S. 167—179.

d) Vergl. übrigens den N. U. v. 7. Juni (S. U. v. 18. Juni) 1733, welcher zwar auch das Erbrecht des weiblichen Geschlechts, na-

verboten [e]), bis in der Folge auch in dieser Beziehung die älteren Privilegien auf diese Güter ausgedehnt wurden [f]). Da jedoch die Frage über diese Veräußerungsbefugniß nicht ganz klar entschieden war, so erregten unter der Kaiserin Catharina II. die willkürlichen Veräußerungen, welche sich einige Lehnsbesitzer erlaubt hatten, die Aufmerksamkeit der Regierung, und es bedrohte namentlich Livland eine neue Reduction, als auf einmal der Allerhöchste Befehl vom 3. Mai 1783 erschien, welcher das Lehnrecht in Liv- und Esthland ganz aufhob [g]). Durch diese Allodification ward indeß bloß das dominium directum des Lehnsherrn, mit allen daraus sich ergebenden Rechtsverhältnissen, aufgehoben, dagegen sollten alle Güter, in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, ganz nach den bisherigen Rechten behandelt werden [h]). Auch in Beziehung auf die Erbfolge ging mithin durch diese Allodification keine Veränderung vor sich, sondern die alten Gnadenrechte, welche schon früher der Regel nach aller Intestat-Erbfolge in Liv- und Esthland zu Grunde lagen [i]), blieben auch jetzt die Hauptquelle für diesen Theil des Privatrechts [k]).

---

mentlich der Töchter des letzten Besitzers, bestätigt, jedoch hinzufügt, es müßten sich deren Männer und Nachkommen um den Staat verdient machen.

e) Menschikow's Resol. auf das Memorial der livländ. Ritterschaft v. 1. März 1712 Art. 11 a. E.

f) N. U. v. 24. Septbr. 1725 §. 5. Vergl. besonders v. Behmer a. a. O. S. 172 fgg.

g) S. oben §. 96.

h) N. U. v. 3. Mai 1783 a. E. S. oben §. 96 Anm. d.

i) S. oben §. 361 a. E.

k) Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 1 fg., 72 fgg. S. aber auch (A. Schwartz) im Inland Jahrg. 1838 Sp. 275 fgg. und C. Neumann in den Erörterungen Bd. III. S. 312 fg.

§. 367. (361.)

VI. Einfluß des schwedischen und römischen Rechts auf das Erbrecht.

Obschon seit der angestammten Periode die einheimische Gesetzgebung in der Lehre vom Erbrecht fast gar nicht thätig gewesen ist [a]), so haben doch einestheils die Gnadenrechte durch das Gewohnheitsrecht im Laufe der Zeit mancherlei Modificationen erlitten, anderentheils haben fremde Rechte, namentlich das schwedische und römische Recht, auf das liv- und esthländische Erbrecht bedeutenden Einfluß geübt [b]). Während das Einzelne dieser Neuerungen der Darstellung des heutigen Rechtes vorbehalten werden muß, ist hier nur als besonders wichtig hervorzuheben:

1) daß auf dem Wege des Gewohnheitsrechts der Anspruch, welchen die mit Söhnen concurrirenden weiblichen Verwandten auf eine bloße (Leibzucht oder) Aussteuer hatten, in ein wirkliches Erbrecht verwandelt wurde. Dabei wurde jedoch in der niedersteigenden Linie zwischen Landgütern und anderen Bestandtheilen des Nachlasses unterschieden, so daß nur in letzteren die Töchter und weiblichen Descendenten überhaupt ein gleiches Erbrecht mit den männlichen erhielten, an Landgütern dagegen, und zwar namentlich an den von dem Vater hinterlassenen, im Vergleich zu den dem Erblasser gleich nahe stehenden

---

a) Weder die Compilation des damals bestehenden Rechts im esthländischen Ritter- und Landrecht, noch die Reception einzelner schwedischer Gesetze können als Ausflüsse der eigentlichen Gesetzgebung angesehen werden.

b) S. überhaupt v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 1 — 71, woselbst die Fortbildung des Intestaterbfolgerechts durch die Praxis vom 16. Jahrh. an bis auf die neuere Zeit ausführlich entwickelt wird.

männlichen Descendenten nur eine halbe Portion c). Auch in anderer Beziehung erhielt sich ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, indem jenem in gleichem

---

c) Der Ursprung dieser wichtigen Abänderung des älteren Rechts liegt ganz im Dunkeln. Daß sie — auch nur in der Hauptsache — nicht schon während des angestammten Zeitraums stattfand, wie v. Helmersen (Abhandl. Lief. I. S. 130, 144. Lief. II. S. 11 fgg.) annimmt, beweist wohl unumstößlich das Privilegium Sigismund August's vom J. 1561, indem es im Art. 10 noch ganz das alte Recht darstellt. S. oben §. 364 Anm. d. Gleichwohl ersehen wir aus dem Citat zum esthländ. R.- u. LR. B. IV. Tit. 8 Art. 8, daß diese Grundsätze in Esthland bereits am Ende des 16ten Jahrhunderts (1597) in der Praxis anerkannt waren. In Livland findet sich um dieselbe Zeit, während der polnischen Herrschaft, eine Fixirung des Betrages der Aussteuer der Töchter: sie sollen aus dem väterlichen Nachlaß im Vergleich zu den Söhnen ein Drittheil erhalten, in den mütterlichen Nachlaß dagegen Söhne und Töchter zu gleichen Theilen gehen (Consuetudines livonicae in v. Bunge's Archiv Bd. V. S. 296 und Hilchen's Landrechtsentwurf B. II. Tit. 26. Vergl. auch v. Helmersen a. a. O. Lief. II. S. 13 fgg.). Die ältesten bekannten Spuren des oben im Texte dargestellten Gewohnheitsrechts reichen aber nur bis zum Jahre 1646, und, wenn man den Landrechtsentwurf Engelbrecht's von Mengden (B. II. Cap. 13 §. 9 und 38) berücksichtigen will, einige Jahre weiter (1643) hinauf (s. v. Helmersen a. a. O. Lief. II. S. 26 Anm. 6. S. 50 Anm. 2. S. 81). Vollends unrichtig und unhistorisch ist es, sich zur Begründung dieses Gewohnheitsrechts, wie in der Regel von der Praxis geschieht (v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. I. S. 77 Anm. e. Nielsen's Erbfolgerecht §. 55. v. Samson's Erbschaftsrecht §. 197 Anm. e, §. 276, und S. 421 fgg., bes. Anm. m), auf die königl. schwed. Resol. v. 9. März 1686 (Not. c pag. 130 LL.) zu berufen. Diese königl. Resol. enthält überdies nur eine specielle Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des schwedischen Erbrechts, daß nicht bloß in der niedersteigenden, sondern auch in der aufsteigenden und Seitenlinie, bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben, jene im Vergleich zu diesen immer doppelte Portionen, und zwar nicht bloß von Grundstücken, sondern von der ganzen Erbschaft erhalten. S. Cap. 1, 2, 3, 4 und 9 von Erbschaften LL. Stiernhöök de iure Sveonum et Gothorum vetusto S. 184 fgg. Vergl. auch v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 11 fg.

Grade der Verwandtschaft ein Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter durch die Praxis gesichert ward [d]).

2) Die deutsche Berechnung der Verwandtschaftsgrade, oder das Linealgradualsystem kam allmälig in Vergessenheit, und dagegen die Erbfolgeordnung des römisch-justinianeischen Rechts immer mehr in Gebrauch, so daß sie zur Regel wurde, und nur Einzelnes vom älteren Recht, als Ausnahme, sich erhalten hat [e]). Weniger als bei der Intestaterbfolge hat

3) bei der Lehre von Testamenten das römische Recht Eingang gewonnen, indem bei dieser vielmehr, besonders in Livland, das deutsche Recht die Oberhand behielt [f]), daher auch das damit übereinstimmende schwedische Recht in beiden Provinzen leicht Reception erlangte [g]). Auch sonst haben

4) in Livland, namentlich in der Lehre von der Erbschaftserwerbung, einzelne schwedische Verordnungen Gültigkeit erhalten [h]), während das esthländische Ritter- und Landrecht zur Ergänzung der älteren einheimischen Rechtsquellen, und der durch das Gewohnheitsrecht festgestellten Grundsätze, mehr aus dem gemeinen deutschen Rechte schöpfte [i]).

---

d) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, Tit. 10 Art. 7, 10, 13, 15. Nielsen's Erbfolgerecht §. 479, 480. v. Samson's Erbschaftsrecht §. 276, 343, 352 ꝛc. Daß dies übrigens für Livland nicht, wie gewöhnlich geschieht, aus dem Privilegium Sigismund August's hergeleitet werden kann, ist bereits oben §. 364 Anm. d gezeigt worden.

e) Vergl. über den Einfluß des römischen Rechts besonders v. Helmersen l. c. Lief. II. S. 52 fgg., 109 fgg., und s. überhaupt unten den dogmatischen Theil des Erbrechts im 2. Titel.

f) Vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 146.

g) Ueber die Anwendung der königl. schwedischen Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 s. unten §. 382.

h) S. unten §. 406 fgg.

i) S. das dritte Buch des esthl. R.- u. LR.

Zweiter Titel.

Von der Delation der Erbschaft.

Einleitung.

§. 368. (362.)

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander.

Das Erbrecht wird nach dem heutigen liv- und esthländischen Landrecht, wie nach gemeinem Recht, entweder durch das Gesetz deferirt, oder durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers, und letztere kann wieder eine einseitige — Testament, — oder eine mehrseitige — Erbvertrag, — sein [a]). Was das Verhältniß dieser Delationsgründe unter einander betrifft, so geht zwar der Erbvertrag dem Testamente, und dieses wieder dem Gesetze vor [b]), allein es können auch zwei derselben, ja selbst alle drei zusammentreffen, und gilt demnach nach liv- und esthländischem Landrecht nicht [c])

---

a) Vergl. v. Samson's Erbschaftsrecht §. 42 u. 43. Nielsen's Erbfolgerecht §. 34.

b) S. das esthländ. R.- u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2, wo freilich des vertragsmäßigen Erbrechts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, falls man dasselbe nicht als im testamentarischen im weiteren Sinne mit begriffen annimmt. Vergl. v. Buddenbrock's Samml. d. Ges. S. 947 a. E. v. Samson l. c. §. 141 u. 367.

c) Für anwendbar erklären die Regel: v. Samson §. 3 u. 882. v. Buddenbrock a. a. O. S. 948. Vergl. auch Nielsen l. c. Bd. II. S. 191 Anm. *), der gleichwohl (ebendas. §. 206) das Zusam-

der Grundſatz des römiſchen Rechts: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest [d]). Denn, abgeſehen davon, daß die einheimiſchen Rechtsquellen ein ſolches Verbot nirgends enthalten, ſo ſteht der Anwendung dieſes Grundſatzes, außer andern ausdrücklichen Vorſchriften [e]), auch der Umſtand entgegen, daß der Erblaſſer nach den Provincialrechten nur über einen Theil ſeines Vermögens, nämlich nur über das wohlerworbene, nicht aber über das Erbgut, zu verfügen befugt iſt [f]). In allen Fällen alſo, wo beide Vermögensarten vorhanden ſind, darf nicht einmal über das Ganze disponirt werden, ſondern es muß der Erblaſſer, wenn er auch über das wohlerworbene Vermögen durch Teſtament oder Erbvertrag verfügt hätte, das ererbte ſeinen geſetzlichen Erben hinterlaſſen [g]).

---

mentreffen der teſtamentariſchen und vertragsmäßigen Erbfolge für zuläſſig hält.

d) Fr. 7 D. de regulis iuris. (50, 17.)

e) Dahin gehört vorzüglich, daß nach der königl. ſchwed. Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686 §. 5 a. E. ein Teſtament wegen einzelner widergeſetzlicher Dispoſitionen nie ganz umgeſtoßen, ſondern nur das Widergeſetzliche nach dem Geſetz zurechtgeſtellt werden ſoll (ſ. darüber unten §. 383 und 394). Aus dieſem Grunde erkennt ſelbſt v. Samſon a. a. O. §. 508, 585 u. 845, obſchon er ſonſt für die Anwendung der Regel iſt (ſ. oben Anm. c), das Zuſammentreffen mehrerer Delationsgründe für zuläſſig.

f) Livl. RR. Cap. 45, Teſtam.-Stadga v. 1686 §. 1. Eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1, Tit. 11 Art. 2. Vergl. oben §. 91, 92, 94 und unten §. 386 fgg., 399.

g) S. v. Bunge's Recenſion von v. Samſon's Erbſchaftsrecht a. a. O. Sp. 36, und dagegen v. Samſon's Antikritik S. 61 fgg. Was hier zur Rechtfertigung der Regel ſelbſt aus dem röm. Recht angeführt wird, kann nicht als Rechtfertigung der Anwendbarkeit derſelben in Livland (und Eſthland) gelten, da gerade die Lehrſätze des römiſchen Rechts von der Erbſchaft als einem untrennbaren Ganzen, von der abſoluten Repräſentation oder Perſoneneinheit zwiſchen Erblaſſer und Erben,

Erſter Artikel.

Von der geſetzlichen oder Inteſtaterbfolge.

F. C. Gadebuſch, von dem geſetzmäßigen Erbgange in Livland, in deſſen Verſuchen in der livländ. Geſchichtskunde ꝛc. Bd. I. Stck. 6 S. 1—56.

R. v. Helmerſen, dogmatiſche Darſtellung des heutigen adeligen Inteſtaterbfolgerechts in Livland, in deſſen Abhandlungen Lief. II. S. 72—196.

§. 369. (363.)

Allgemeine Grundſätze.

Die geſetzliche oder Inteſtaterbfolge tritt, nach den oben (§. 368) aufgeſtellten Grundſätzen, ein, wenn gar keine, oder keine gültige, oder gültig bleibende und wirkſam werdende letzte Willensverordnung — es ſei nun ein Erbvertrag oder ein Teſtament — von dem Erblaſſer hinterlaſſen worden [a]). Wenn

---

auf denen jene Regel und die ganze römiſche Erbfolge beruht, da nicht gelten können, wo, wie in unſeren Provincialrechten, in Beziehung auf die Erbfolge einzelne Beſtandtheile des Nachlaſſes unterſchieden werden (ſ. §. 371), und der Grundſatz gilt, daß der Erbe für des Erblaſſers Schulden der Regel nach nur ſo weit haftet, als der Nachlaß reicht. S. das livl. RR. Cap. 12 u. 58, königl. Reſol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 u. 5, und vgl. überhaupt Eichhorn's deutſches Privatrecht §. 332, 350 a. E. Mittermaier's deutſches Privatrecht (7te Ausg.) §. 432, 434 u. 454. Maurenbrecher's deutſches Recht §. 547, II. u. §. 559 und beſonders Pauli, Abhandlungen aus dem lübiſchen Rechte Bd. III. S. 145 fgg.; 230 fgg.

a) Vergl. das eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 6 Art. 1 u. 2.

die vorhandene letzte Willensverordnung nur auf einen Theil des hinterlassenen Vermögens geht, oder nur für einen Theil desselben gültig bleibt oder wirksam wird, so tritt hinsichtlich des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein [b]).

Das Recht zur gesetzlichen Erbfolge beruht theils auf der Ehe, theils auf der Verwandtschaft, theils auf anderen Gründen, in Folge deren Corporationen und öffentliche Anstalten, so wie die Krone zur Succession gelangen [c]). Was das gegenseitige Verhältniß dieser Successionsgründe anlangt, so kommen die Corporationen, öffentlichen Anstalten und die Krone der Regel nach nur in subsidium zur Succession, nämlich erst dann, wenn keine Verwandte vorhanden sind [d]). Dagegen wird durch das Dasein von Verwandten die Erbfolge der Ehegatten nicht ausgeschlossen, sondern der überlebende Ehegatte concurrirt immer mit den Erben, die es aus dem Grunde der Verwandtschaft sind [e]); wenn aber der verstorbene keine erbfähigen Verwandten hinterlassen, so succedirt der überlebende in dessen ganzen Nachlaß, mit Ausschließung der Corporationen und Anstalten, so wie der Krone [f]).

Da von der gegenseitigen gesetzlichen Erbfolge der Ehe-

---

b) Vergl. die königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 5 a. E.

c) Vergl. überhaupt Nielsen §. 46. v. Samson §. 181.

d) S. unten §. 377.

e) Das Nähere hierüber ist bereits im Familienrecht erörtert. S. unten Anm. g.

f) Nach der hier vollkommen anwendbaren römischrechtlichen bonorum possessio ex edicto unde vir et uxor (Dig. 38, 11. Cod. 6, 18). Dagegen läßt v. Samson a. a. O. §. 187 den überlebenden Ehegatten auch „mit Corporationen und öffentlichen Anstalten, desgl. mit der Krone concurriren," und beruft sich deshalb auf den S. U. v. 23. Septbr. 1818, der aber, als auf das ältere russische Recht sich gründend, in Liv- und Esthland unanwendbar ist.

gatten bereits in dem Familienrecht gehandelt worden [g]), so kommt hier nur die Intestatsuccession der Verwandten, der Corporationen und Anstalten, desgleichen der Krone in Betracht.

A. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

§. 370. (364.)

I. Von der Verwandtschaft, als Grund der Intestaterbfolge, überhaupt.

Nur durch die eigentliche Verwandtschaft oder Blutsfreundschaft wird ein gesetzliches Erbfolgerecht begründet, nicht aber durch Schwägerschaft [a]). Bei der Verwandtschaft ist jedoch zu unterscheiden

1) die aus einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Beischlafe entspringende Verwandtschaft. Nur die erstere, legitime Verwandtschaft [b]) ist unbedingt ein Fundament der Erbfolge. Hinsichtlich der letzteren findet sich in den Provincialrechten nur die Bestimmung, daß illegitime Kinder ihren Vater ohne Testament nicht beerben [c]); im Uebrigen folgt die Praxis ganz dem gemeinen Recht [d]).

---

g) S. oben §. 270—275.

a) Const. 3 u. 7 Cod. commun. de success. (6, 59.) Urthl. des livl. Hofgerichts v. 10. Febr. 1728 u. v. 8. Febr. 1765. Gadebusch a. a. O. §. 23. Nielsen §. 49. v. Buddenbrock §. 2.

b) Hierbei ist übrigens zu berücksichtigen, was oben §. 298 ausgeführt ist, indem alle daselbst aufgeführten Fälle, in welchen in einem unrechtmäßigen Beischlafe erzeugte Kinder ausnahmweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, sich namentlich auf das Erbfolgerecht beziehen.

c) Livl. RR. Cap. 35, 36 u. 211. Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 2—4.

d) Vergl. Nielsen §. 72, 74—81, 83—85, 127—131. S. auch v. Samson §. 24, 185 u. 244.

2) Die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben nach der Praxis in jeder Hinsicht gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern [e]).

3) Adoptivkinder erhalten ein Erbfolgerecht in das ererbte Vermögen des Adoptirenden nur kraft besonderen Vertrages [f]). In Beziehung auf das wohlerworbene und in Livland auch auf alles bewegliche Vermögen dagegen haben sie gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern. Uebrigens dürfte der Adoptirte seine Erbrechte in seiner bisherigen Familie durch die Adoption nicht verlieren, wenn er nicht etwa selbst darauf verzichtet hätte, oder es sonst ausdrücklich anders bestimmt worden wäre. Hinsichtlich der Frage dagegen, in wiefern der Adoptirte von seinen natürlichen Verwandten beerbt werde, muß wieder zwischen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen unterschieden werden. In das letztere, wie in das bewegliche Vermögen succediren die natürlichen und Adoptivverwandten zugleich; das ererbte dagegen geht an die Familie zurück, von welcher es herstammt; es sei denn ausdrücklich anders verabredet worden [g]).

4) Mehrfache Verwandte erhalten nach Vielfachheit des Bandes eine mehrfache Erbportion [h]).

---

e) Nielsen §. 86—88 u. 132. Vergl. auch v. Samson §. 247, 249 u. 250 und besonders Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 213 fgg. Paucker ebendas. Bd. II. S. 290 fgg.

f) S. oben §. 304.

g) Diese Grundsätze ergeben sich aus der Verbindung der Bestimmungen des römischen Rechts über die Erbfolge der Adoptivkinder (besonders Const. 10 C. de adoption. (8, 48) und Nov. 118) mit den abweichenden Ansichten des Provincialrechts über die Adoption und deren Wirkungen (s. oben §. 304), so wie mit den Bestimmungen des letzteren über Erbgüter. S. unten §. 376.

h) Not. a pag. 119 ff. Nielsen §. 71, 146. v. Samson §. 255.

§. 371. (365.)

II. Verschiedenheit der Erbfolge je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Nachlasses.

Der Nachlaß wird

1) nach dem livländischen Landrecht nicht als Ganzes betrachtet und vererbt, sondern es werden dabei sowohl die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile, als auch die Rechte berücksichtigt, welche der Erblasser an denselben hatte [a]) Zunächst kommt der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen in Betracht [b]). Unter den ersteren wird das Heergewäte und die Niftelgerade, wegen der besonderen Succession in dieselben, ausgezeichnet [c]). Bei den Immobilien ist wieder vor Allem die Lage derselben zu berücksichti-

---

a) S. oben §. 368. Vergl. auch §. 270 Anm. q.

b) Wegen der Vorrechte, welche bei der Succession in die Immobilien dem männlichen Geschlecht zustehen. S. oben §. 367 und unten §. 373 und 414. Vergl. auch v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 82. Dabei kommt es übrigens nicht etwa auf die Beschaffenheit an, welche das Vermögen früher, sondern nur auf diejenige, welche es zur Zeit des Anfalls der Erbschaft hatte. Vergl. das Urtheil des livl. Hofgerichts v. 29. Febr. 1708 bei Gadebusch l. c. S. 35 Anm. e und v. Helmersen Lief. II. S. 27. Hiermit stimmt auch die Praxis in Esthland vollkommen überein. Anderer Meinung sind zwar Nielsen l. c. §. 55 Anm. *) und v. Samson a. a. O. §. 283 in Beziehung auf den Kaufschilling der vom Erblasser veräußerten Erbgüter, weil der Kaufschilling in die Stelle des verkauften Erbgutes trete. Allein da die Reception der betreffenden Bestimmungen des schwedischen Rechts, auf welche v. Samson sich hauptsächlich beruft, nichts weniger als entschieden ist (s. oben §. 91 Anm. g, h und i), vielmehr der Verkauf eines Erbgutes bloß ein Näherrecht der nächsten Erben begründet (s. ebendas. Anm. m und §. 178 u. 182), so ist auch die aus jener unrichtigen Prämisse gezogene Folgerung unrichtig.

c) S. oben §. 357, 359 u. 360 und unten §. 379.

gen, indem ſtädtiſche Immobilien nach dem localen Stadtrechte vererben, ſie mögen hinterlaſſen ſein, von wem es auch ſei [d]). Der Umſtand, ob der Erblaſſer an einem Grundſtücke Eigenthum oder Pfandbeſitz hatte, hat dagegen auf die Erbfolge keinen Einfluß [e]). Wohl aber ſind — mit Ausnahme des Erbrechts der Deſcendenten — Erbgüter von wohlerworbenen Gütern zu unterſcheiden [f]), und wieder nach beſonderen Grundſätzen wird in Kronsarenden ſuccedirt [g]). Dagegen haben

2) in der landrechtlichen Praxis Eſthlands die Grundſätze des römiſchen Rechts von der Univerſalität der Erbſchaft mehr Eingang gefunden, wenigſtens inſofern, als die Vererbung des Nachlaſſes nicht eine verſchiedene iſt je nach der Belegenheit der dazu gehörigen Immobilien, ſondern der ganze Nachlaß wird nach demjenigen Rechte beurtheilt und vererbt, welchem der Erblaſſer vermöge ſeines Standes und Domicils unterworfen war, ſelbſt wenn die dazu gehörigen Immobilien in Städten und außerhalb Eſthlands belegen ſind [h]). Die übrigen oben angegebenen Unterſcheidungen kommen jedoch auch in Eſthland — wiewohl mit einigen Abweichungen — meiſt in Betracht [i]).

---

d) Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686 §. 1, Not. q pag. 15, Not. a pag. 116 ff. S. oben §. 17 und beſonders v. Helmerſen a. a. O. S. 95 fgg.

e) Zwar wollen v. Buddenbrock (Samml. d. Geſetze Bd. II. S. 957), Nielſen (l. c. §. 60) und v. Samſon (a. a. O. §. 32 Anm. p, §. 281), auf Grundlage des ſchwediſchen Rechts (ſ. oben §. 74 Anm. f), Pfandgüter wie Forderungen und bewegliche Sachen vererbt wiſſen; allein dies iſt dem Weſen der liv- und eſthländiſchen Pfandgüter, an denen dem Beſitzer ein dingliches, dem Eigenthum analoges Recht zuſteht (ſ. oben §. 152, 154 fgg.), durchaus zuwider. S. oben §. 74 und beſonders v. Helmerſen a. a. O. Lief. I. S. 131 fgg. Lief. II. S. 82 fgg. S. 89. S. indeß unten §. 373 Anm. g.

f) Vergl. oben §. 363 No. 4 und unten §. 374 Anm. a u. §. 376.

g) R. U. v. 28. Septbr. 1824 und unten §. 377 fg.

h) S. oben §. 5 und 24.

i) S. beſ. unten §. 376 fgg.

Uebrigens wird bei der nachfolgenden Darstellung nur die Lehre von der Succession in Kronsarenden, in das Heergewäte und die Gerade ganz abzusondern erforderlich; bei der Erbfolge in das übrige Vermögen dagegen können die für einzelne Bestandtheile geltenden abweichenden Grundsätze meist gelegentlich angeführt werden; so daß nur bei der Darstellung der Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie die getrennte Behandlung der Succession in Erbgüter zweckmäßig erscheint.

§. 372. (366.)

III. Erbfolgeordnung: 1) überhaupt.

Das ältere Recht unterschied in Beziehung auf die Erbfolgeordnung bloß Descendenten [a]) von anderen Verwandten [b]), erkannte bei ersteren das Repräsentationsrecht an [c]), und schloß durch sie die letzteren aus [d]), bei denen untereinander, ohne alles Repräsentationsrecht, nur die Nähe der Parentel und in jeder Parentel die Nähe des Grades entschied [e]). Das esthländische Ritter- und Landrecht läßt die Descendenten den Ascendenten [f]), diese insgesammt den Seitenverwandten vor-

---

a) Gnadenrecht Conrad von Jungingen's v. 1397 §. 1 u. 2, Sylvester's v. 1457 §. 2—5, Gellingshausen's v. 1540 §. 1—6. S. oben §. 361.

b) Gnadenrecht Jungingen's §. 3 u. 4, Sylvester's §. 8, Gellingshausen's §. 11 u. 12. S. oben §. 361 und 363.

c) Mittl. livl. RR. Cap. 11. S. oben §. 360 u. 363.

d) S. die Citate in der Anm. b.

e) S. oben §. 363 No. 2.

f) B. III. Tit. 8 vergl. mit Tit. 9.

gehen [g]), in Beziehung auf die Succeſſionsordnung unter den letzteren dagegen beobachtet es ganz die Grundſätze des römiſch-juſtinianeiſchen Rechts, bei Erbgütern jedoch mit Unterſcheidung des Stammes, woher die Güter gekommen [h]). Die ſpätere Praxis in Eſthland ſowohl [i]), als in Livland hat ſich jedoch immer mehr der Erbfolgeordnung der Novelle 118 angeſchloſſen [k]), nur einzelne, zum Theil in beiden Provinzen verſchiedene Ausnahmen zulaſſend, welche theils auf dem älteren Recht, theils ſelbſt nur auf unrichtiger Auslegung älterer, und unrichtiger Anwendung neuerer (ſchwediſcher) Rechtsquellen beruhen. Demnach erſcheint es am zweckmäßigſten, ohne ſpecielle Rückſicht auf die vier römiſchrechtlichen Claſſen von Inteſtaterben, zuerſt die Succeſſion der Deſcendenten abzuhandeln, und dann die der übrigen Blutsfreunde, in Be-

---

g) Daſ. Tit. 9, beſ. Art. 2.

h) Daſ. Tit. 10.

i) Vergl. z. B. den Zuſatz jüngerer Handſchriften des eſthl. R.- u. LR. zu B. III. Tit. 9 Art. 4 (bei Ewers S. 301), nach welchem, dem Art. 2 ebendaſ. zuwider, Geſchwiſter mit den Eltern des Erblaſſers concurriren ſollen. S. auch Rieſenkampff's Marginalien zum R.- u. LR. B. III. Tit. 9 u. 10.

k) Von den Schriftſtellern über das livländiſche Erbrecht werden abweichend bald drei, bald vier, bald ſogar fünf Claſſen von geſetzlichen Erben angenommen. So führt v. Samſon (§. 251 fgg.) unverändert die vier Claſſen des römiſchen Rechts auf; damit ſtimmt zwar auch Nielſen (§. 47 und S. 149 fgg.) überein, der aber nominell nur drei Claſſen annimmt: 1) Deſcendenten; 2) Aſcendenten, vollbürtige Geſchwiſter und verſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter Kinder; 3) Halbgeſchwiſter und deren Kinder und alle übrigen Seitenverwandten; und v. Buddenbrock (Samml. d. Geſ. Bd. II. S. 953 u. 957 fgg.) hat, ſich dem eſthländ. R.- u. LR. anſchließend, fünf Claſſen: 1) Deſcendenten, 2) Aſcendenten, 3) vollbürtige Geſchwiſter und der verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſter Kinder, 4) Halbgeſchwiſter und 5) die übrigen Seitenverwandten.

ziehung auf welche zunächst zwischen der Succession in Erbgüter und in das anderweitige Vermögen zu unterscheiden sein wird.

§. 373. (367.)

2) Erbfolge der Descendenten.

Durch die Descendenten des Erblassers werden alle übrigen Verwandten desselben von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen [a]). Unter mehreren Descendenten wird in so weit nicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades Rücksicht genommen, als mit den näheren Descendenten auch die entfernteren concurriren, falls kein näherer in demselben Stamme ihnen vorgeht [b]). In Beziehung auf die Erbtheile der einzelnen zur Erbfolge berufenen Descendenten kommt es jedoch theils auf den Grad der Verwandtschaft, theils auf das Geschlecht der Erben und die natürliche Beschaffenheit des zum Nachlasse gehörigen Vermögens an. Da nämlich die entfernteren Descendenten nur vermöge des Repräsentationsrechts [c]), an Stelle ihrer vor dem Erblasser verstorbenen Ascendenten,

---

a) Sylvester's Gnadenrecht §. 2 fgg., vergl. mit §. 8. Esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 1 u. 2. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen §. 55.

b) Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 2. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen §. 65.

c) Das esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 10 erklärt das ius repraesentationis ausdrücklich als Grund der Succession der entferntern Descendenten: „Dieses ist auch zu verstehen von Kindeskindern und weiter, daß dieselben in ihres Vaters Stäte treten, und mit denen nächsten Erben in die Stämme, und nicht in die Häupter oder Personenzahl erben, denn das ius repraesentationis oder daß Kinder in ihrer Eltern Stäte treten und erben, erstrecket sich in der niedersteigenden Linie in infinitum, oder so weit man immer hinab oder hinunterwärts rechnen kann." Indeß ist dies Repräs-

succediren [d]), so erhalten sie auch nur diejenige Erbportion, welche ihr Ascendent, wenn er noch lebte, erhalten haben würde [e]). Sind bloß Söhne, oder bloß Töchter vorhanden, so wird der ganze Nachlaß unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt [f]). Concurriren dagegen Söhne mit Töchtern, so erhält in Landgütern, in Livland überhaupt in jedem auf dem Lande belegenen Grundstücke [g]), jeder Sohn einen dop-

---

sentationsrecht nicht so zu verstehen, als wenn die entfernteren Descendenten als Erben der dazwischen ausgefallenen näheren erschienen; daher sind z. B. die Großkinder des Erblassers nicht verpflichtet, aus der großväterlichen Erbschaft die Schulden ihres verstorbenen Vaters zu bezahlen. Damit stimmt auch die Praxis in Livland überein.

d) Livl. RR. Cap. 11. Gellingshausen's Gnadenrecht von 1540 §. 6. Esthl. R.- u. LR. Art. 9 u. 10. (Nov. 118 c. 1.) Nielsen §. 65—67. Daß im RR. Cap. 11 bloß den Kindern des unabgetheilten Sohnes ein Repräsentationsrecht zugesprochen wird, beruht auf den lehnrechtlichen Principien des damaligen Rechts (vergl. v. Helmersen's Abhandl. Lief. I. S. 94), und ist heut zu Tage nicht mehr anwendbar, wie noch v. Samson §. 258 anzunehmen scheint. S. jedoch ebendas. §. 257, 268.

e) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 9—12 u. Art. 16 a. E. (Nov. 118 c. 1.) Vergl. überhaupt v. Helmersen l. c. Lief. II. S. 78 fgg.

f) Sylvester's Gnadenrecht §. 2 und 3, vergl. auch §. 5. Gellingshausen's Gnadenrecht §. 1 u. 2. Esthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 5 u. 6. Ueber die Collation des Vorauserhaltenen s. die Lehre von der Erbtheilung unten im 4. Titel.

g) Obschon es dabei theoretisch nicht darauf ankommt, mit welchem Rechte die Landgüter vom Erblasser besessen worden (s. oben §. 74 Anm. f und §. 371 Anm. e), so hat doch sowohl in Livland, als in Esthland die Praxis sich entschieden dahin ausgebildet, daß die doppelte Erbportion den Söhnen bloß aus „Erbgütern," d. h. hier aus solchen Landgütern, welche von dem Erblasser iure dominii besessen worden, nicht aber auch aus Pfandgütern zusteht, indem in letzteren Söhne und Töchter gleiche Antheile erhalten. S. in Betreff Livlands die oben §. 371 Anm. e angeführten Schriftsteller, und hinsichtlich Esthlands das Urtheil des Oberlandgerichts vom 13. März 1717 in Riesenkampff's Margina-

pelten Antheil, im Vergleich mit dem Antheil jeder Tochter [h]), in den übrigen Nachlaß dagegen theilen sie sich sämmtlich zu gleichen Theilen [i]). In Esthland sind überdies noch die Söhne

---

lien zum R.= u. LR. III. 8, 8, bei Ewers S. 531. — Vergl. übrigens noch unten Anm. m u. n.

h) Dies beruht auf dem bereits oben §. 367 No. 1 angegebenen Gewohnheitsrechte, welches sich bis auf die neueste Zeit unverändert erhalten hat. S. bes. die bei v. Samson §. 276 Anm. angef. Präjudicate, desgl. Gadebusch a. a. O. §. 4 u. 12. Das esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 8 erkennt in diesem Falle noch kein eigentliches Erbrecht der Töchter an, sondern bestimmt die „Aussteuer" der mit Söhnen concurrirenden Töchter auf einen halben Sohnestheil: „Ebenmäßig können die unberathenen Töchter sich mit keinem Rechte ziehen zu ihres Vaters Erbe und Gütern, so lange die Söhne leben, besondern die Söhne sollen ihres Vaters Gut und Erbe behalten, und dagegen die unberathenen Schwestern berathen und aussteuren, nach Vermögen und mit Rath ihrer nächsten Freunde, dergestalt, daß dem Bruder zwei Theile des Guts, und der Schwester ein Theil an Gelde gebühren soll, wie zum Exempel: Wenn ein Bruder die Schwester aus einem Gute, das 3000 Thlr. von Würden, aussteuren sollte, so gebühret der Schwester davon 1000 Thlr. contant Geld, welches in billigen Terminen, nach Landesgebrauch, auskommen muß." Allein auch in Esthland hat die Praxis, mindestens seit dem Ende des 17. Jahrh., den im Texte angegebenen Unterschied angenommen. S. Riesenkampff's Marginalien zu der angef. Stelle des R.= u. LR. bei Ewers S. 530 u. 531 und Nielsen l. c. §. 58—60. — Zwar ist der Grundsatz des älteren Rechts, daß berathene Töchter von Söhnen ausgeschlossen werden (s. oben §. 361 Anm. g) auch noch in das esthl. R.= u. LR. (a. a. O. Art. 7, vergl. auch Art. 13 u. 16) aufgenommen; allein er ist, seitdem auch die mit Söhnen concurrirenden Töchter ein wirkliches Erbrecht erhalten haben, und die förmliche Ausstattung der Töchter durch eine Mitgabe außer Gebrauch gekommen ist (s. oben §. 265), auch in Esthland unpractisch geworden. Vielmehr können auch ausgesteuerte Töchter mit Söhnen concurriren, wenn sie die Mitgabe, so weit das Gesetz es erfordert, conferiren. S. unten §. 415.

i) S. überhaupt Gadebusch §. 3. Nielsen §. 55, 58 u. 60. v. Samson §. 280 u. 289. Riesenkampff S. 530 u. 531. Man beruft sich deshalb theils auf das livl. RR. Cap. 12 (dieses, und nicht Cap. 15, ist wohl auch bei v. Samson §. 280 gemeint), theils auf das Privilegium Brüggenei's vom J. 1546 §. 2, 3 u. 4 (s. z. B. v. Helmer=

verpflichtet, ihren unverheiratheten Schweſtern, von denen ſie ſich in Landgütern abgetheilt, bei deren etwaniger Verheirathung, nach Maßgabe des Werths der Landgüter, die Hochzeit auszurichten, und ſie mit Kleidern und Geſchmeide auszuſteuern [k]). — Das angegebene Verhältniß der Erbportion von Landgütern bei der Concurrenz männlicher und weiblicher Erben gilt auch für die Deſcendenten der entfernteren Grade [l]).

ſen Abhandl. Lief. I. S. 100 fgg., 128 fgg. Lief. II. S. 80 fg.); allein es gründet ſich ohne Zweifel auf daſſelbe Gewohnheitsrecht, welches die Erbtheile in Landgütern für beide Geſchlechter verſchieden beſtimmte. S. oben Anm. h. In Eſthland geht dies auch auf ſtädtiſche Immobilien (ſ. z. B. das Urtheil v. 28. Febr. 1793 in der Dellwig'ſchen Nachlaßſache); nicht aber (wie v. Buddenbrock a. a. O. S. 957 §. 17 unrichtig angiebt) auch in Livland, wo vielmehr in ſtädtiſche Grundſtücke und Häuſer nach dem localen Stadtrecht ſuccedirt wird. S. oben §. 17 No. 2 und §. 371.

k) Eſthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, wo es nach den oben Anm. h angeführten Worten weiter heißt: „Deſſen ſoll der Bruder der Schweſter eine adelige Hochzeit thun und ausrichten, mit Kleidern und Geſchmeide nach Gelegenheit des Guts ausſteuren. Wenn aber der Bruder ſolche Hochzeit auszurichten, oder die Kleidung und Geſchmeide auszukehren ſich verweigern würde, ſoll er der Schweſter dafür ſo viel Geld entrichten, was gute Leute nach Beſchaffenheit der Güter darinnen ordnen und für gut erkennen können."

l) Dies folgt nothwendig daraus, daß die entfernteren Deſcendenten, vermöge des Repräſentationsrechts in die Stelle ihres nächſten vorverſtorbenen Aſcendenten tretend, gewiſſermaßen als deſſen Erben erſcheinen; mithin jeder einzelne derſelben nur ſo viel erhalten kann, als er erhalten würde, wenn ſein nächſter Aſcendent zur Zeit des Todes des gegenwärtigen Erblaſſers noch gelebt, denſelben beerbt, und dann dieſe Erbſchaft ſeinen Kindern hinterlaſſen haben würde. Unter Großſöhnen und Großtöchtern eines vorverſtorbenen Sohnes muß alſo das vom Großvater geerbte Landgut nicht zu gleichen Theilen vertheilt werden (wie v. Buddenbrock a. a. O. S. 959 §. 20 annimmt), ſondern der Antheil jedes Großſohnes daran muß das Doppelte von dem Antheil jeder Großtochter betragen ꝛc. Präjudicate über dieſe Frage ſind übrigens nicht bekannt geworden, und die übrigen Schriftſteller, außer v. Buddenbrock, übergehen ſie mit Stillſchweigen.

Digitized by Google

Zwiſchen der Erbfolge in den Nachlaß des Vaters und in den der Mutter findet in Livland kein Unterſchied ſtatt [m]). In Eſthland dagegen wird zwiſchen väterlichem und mütterlichem Nachlaß in ſo weit unterſchieden, als nur aus den zum väterlichen Nachlaß gehörigen Landgütern die mit Töchtern concurrirenden Söhne einen doppelten Antheil erhalten; in die von der Mutter hinterlaſſenen Landgüter dagegen ſuccediren Söhne und Töchter zu gleichen Theilen [n]). — Kinder aus verſchiedenen Ehen ſuccediren ihrem gemeinſchaftlichen Parens gemeinſchaftlich, dem beſondern beſonders [o]).

---

m) Vergl. Sylveſter's Gnadenrecht §. 2 u. 3. Nielſen §. 59, Gadebuſch §. 12, v. Samſon §. 277 u. 289. — In demjenigen, was eine beerbte Wittwe von ihrem verſtorbenen Ehegatten aus liegenden Gründen (wenn auch nicht in Natur) geerbt, und an des verſtorbenen Ehemannes Kinder zurückvererben muß (ſ. oben §. 271), erhalten nach der livländiſchen Praxis Söhne doppelt ſo viel, als Töchter. Gadebuſch a. a. O. S. 19, v. Samſon §. 282. S. jedoch dagegen oben §. 371 Anm. b.

n) Man beruft ſich deshalb auf das R.= u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 15: „— — — Wenn auch eine Frau, nach Abſterbung ihres erſten Ehemannes, mit welchem ſie beerbet, ſich anderweit verehelichen ſollte, und mit dem andern Ehemanne auch Kinder zeugen, ſo gehen die Kinder, ſowohl erſter als anderer Ehe, zu gleicher Theilung ihrer mütterlicher Güter." Allein dieſe Beſtimmung beweiſt hier nichts: denn ſie hat offenbar nur die Gleichſtellung der Kinder beider Ehen in ihrem Erbrechte überhaupt, und ohne Rückſicht auf die einzelnen Erbportionen, zum Zweck. Schon eher kann man für den im Text aufgeſtellten Satz den Art. 8 tit. cit. (ſ. oben Anm. h) anführen, da daſelbſt ausdrücklich nur in „des Vaters Gut und Erbe" die ungleiche Theilung angeordnet wird. Die ältere Praxis war auch ſchwankend (ſ. das Urtheil des Oberlandgerichts vom 28. Febr. 1728 in Rieſenkampff's Marginalien ad III, 8, 8, bei Ewers S. 532), die neuere iſt entſchieden für die im Text angegebene Beſchränkung.

o) Vergl. das livl. RR. Cap. 63. Eſthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 15, oben Anm. n.

§. 374. (368.)

3) Erbfolge der Aſcendenten und Seitenverwandten: a) in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern: α) in Livland.

Bei der Erbfolge in der aufſteigenden und der Seitenlinie iſt, wie bereits oben (§. 371) angegeben wurde, zwiſchen Erbgütern und dem übrigen Vermögen zu unterſcheiden [a]). In Beziehung auf das letztere hat in Livland die

---

a) S. beſonders das Urtheil König Sigismund's III. von Polen vom Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Eſthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4 u. 5. Tit. 10 Art. 10, 11, 13. S. oben §. 363 No. 4 und unten §. 376. Abweichender Meinung iſt v. Helmerſen (Abhandl. Lief. II. S. 127 fgg.), indem er, weil die Gnadenrechte keinen Unterſchied zwiſchen wohlerworbenem und ererbtem Vermögen machen, annimmt, daß das wohlerworbene Vermögen, auf gleiche Weiſe wie das ererbte väterliche, auf das väterliche Geſchlecht vererbe; dem mütterlichen Geſchlecht dagegen gar kein Erbrecht in dem wohlerworbenen, ſondern bloß im mütterlichen ererbten Vermögen zuſtehe; daß mithin gar keine beſondere Erbfolge in das wohlerworbene Vermögen ſtattfinde, vielmehr alle Succeſſion der Aſcendenten und Seitenverwandten nur Geſchlechtsſucceſſion ſei, und der Satz: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es kam", inſofern auf alles, auch auf das wohlerworbene Vermögen ſich beziehe. Dagegen iſt jedoch einzuwenden: 1) daß, nachdem durch die Gnadenrechte, und vollends durch das ſpätere Gewohnheitsrecht das weibliche Geſchlecht in Beziehung auf das Erbfolgerecht (mit Ausnahme des Vorrechts des männl. Geſchlechts zum Naturalbeſitz der Landgüter und der größeren Erbportionen der männlichen Deſcendenten in Landgütern) dem männlichen Geſchlecht ganz gleichgeſtellt worden, — gar kein Grund vorhanden iſt, die Mutter von der Succeſſion in das wohlerworbene Vermögen ihrer Deſcendenten, und eben ſo wenig daher auch die mütterliche Linie irgend davon auszuſchließen. 2) Daß der Satz: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es kam," und das darauf beruhende ſog. Fallrecht (Eichhorn's Privatrecht §. 336, Maurenbrecher's deutſches Recht §. 553; ſ. auch unten §. 376), der Natur der Sache nach, bloß auf das von Aſcendenten oder Seitenverwandten hergekommene, d. i. ererbte, keineswegs aber auf das wohlerworbene Vermögen bezo=

Praxis die Grundsätze des römischen Rechts als Grundlage adoptirt [b]), so daß zuvörderst die Ascendenten, zusammen mit den vollbürtigen Geschwistern und den Kindern (ersten Grades) der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister succediren [c]), in

---

gen werden dürfe, daß vielmehr an letzterem beide Linien oder Geschlechter, das väterliche wie das mütterliche, gleiche Rechte haben müssen. 3) Daß (in Livland) die Erbgutsqualität sich bloß auf Immobilien bezieht (wie oben im §. 91 gegen v. Helmersen ausgeführt worden), folglich die von Helmersen allgemein und ausschließlich in Anspruch genommene Geschlechts- oder Linealsuccession auf Erbgüter beschränkt werden müsse. — In Betreff der abweichenden Grundsätze der neuern esthländischen Praxis s. unten §. 376.

b) So wenig einerseits bezweifelt werden kann, daß in Livland, wie in Esthland, in früherer Zeit die deutsche Linealgradualsuccession ausschließlich practisch gewesen (s. oben §. 363 No. 2), so richtig es ist, daß diese Successionsweise die natürlichere und für unsere Verhältnisse bei weitem angemessenere ist (vergl. die geistreiche Würdiguug der verschiedenen Successionsordnungen in v. Helmersen's Abhandl. Lief. II. S. 197—218); — so kann doch auf der anderen Seite nicht geleugnet, und darf nicht übersehen werden, daß durch eine, seit ein Paar Jahrhunderten sich immer mehr feststellende Praxis die römisch- oder gemeinrechtliche Successionsordnung als die Grundlage der livländischen sanctionirt worden ist, wie eine Reihe oberrichterlicher Präjudicate und das im Wesentlichen übereinstimmende Zeugniß aller practischen Schriftsteller über das livländische Erbrecht bezeugen. Unter solchen Umständen ist auch die Wissenschaft genöthigt, sich einer entschiedenen Praxis anzuschließen, und darf sich bloß als Aufgabe stellen, einzelne auf offenbaren Irrthümern beruhende, inconsequente, auch in der Praxis nicht unstreitige Sätze zu widerlegen und auszumerzen. Wenn daher v. Helmersen l. c. S. 108—127 die gemeinrechtliche Successionsordnung als Grundlage der livländischen verwirft, so kann dies zwar dadurch entschuldigt werden, daß er zwischen der Succession in Erbgüter und anderweites Vermögen keinen Unterschied statuirt; — denn bei der Succession in Erbgüter und beim Fallrecht gelten allerdings andere Grundsätze (s. unten §. 376); — allein da man mit der Praxis eine abweichende Succession in das übrige Vermögen, außer den Erbgütern, annehmen muß (s. Anm. a), so ist auch die von der Praxis sanctionirte Successionsordnung dabei zu befolgen.

c) S. Nielsen a. a. O. §. 98 fgg., v. Samson §. 259 fgg.,

deren Ermangelung die Halbgeschwister und Kinder der vorverstorbenen halbbürtigen Geschwister [d]), und wenn auch diese nicht vorhanden, die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades zur Erbfolge gelangen, wobei die römisch-rechtliche Berechnungsart der Grade in Anwendung gebracht wird [e]). Diese Successionsordnung erleidet jedoch mannigfache Modificationen, indem namentlich

---

312 fgg. Abweichende, jedoch theils durch die Praxis nicht entschiedene, theils auf offenbaren Irrthümern beruhende, und daher zu verwerfende Ansichten sind: 1) daß die Seitenverwandten durch die Ascendenten unbedingt ausgeschlossen werden, wie von Buddenbrock (Samml. Bd. II. S. 960 §. 22) will, und vollends hat das von ihm aufgeführte Institut des Schooßfalls nie in Livland gegolten. Vergl. übrigens den von Nielsen S. 73 Anm. a. E. erzählten Fall. 2) Daß die entfernteren Ascendenten nicht nur durch die näheren, sondern selbst durch vollbürtige Geschwister und Geschwisterkinder ausgeschlossen werden, wie Nielsen §. 122 behauptet.

d) Nielsen §. 134 fgg., v. Buddenbrock S. 962 §. 26. Dagegen spricht v. Samson (Erbschaftsrecht §. 262, 263, 340 fgg., 351), auf Grundlage des königl.-schwed. Briefes v. 13. Septbr. 1686. Not. b pag. 124 ff., den Kindern der Halbgeschwister das Repräsentationsrecht ab, was jedoch von der Praxis nicht recipirt ist. Vergl. v. Helmersen l. c. S. 149 fgg.

e) Nielsen §. 144 fgg., v. Buddenbrock S. 964 fgg. §. 28, v. Samson §. 350. — Die Beschränkung der Erbfolge durch die Gnadenrechte bis auf das fünfte Glied (s. oben §. 363 No. 5, vergl. auch §. 366) ist, sofern sie die Bedeutung hatte, daß in Ermangelung von Verwandten im fünften Gliede das Heimfallsrecht des Lehns- und resp. Landesherrn eintrat, als durch die Alodification (§. 366) aufgehoben anzusehen, und braucht man sich deshalb nicht, wie von Nielsen §. 198 und v. Samson §. 358 Anm. geschieht, auf den N. U. v. 26. Novbr. 1801 zu berufen, welcher für die russischen Gouvernements dem Letzten seines Stammes eine Berechtigung ertheilte, welche ein solcher nach den Provincialrechten Liv- und Esthlands schon längst genoß. S. oben §. 91 fgg. — Aber auch sonst ist jene Beschränkung von keiner practischen Bedeutung mehr; indem allgemein angenommen wird, daß ein Successionsrecht so weit stattfindet, als irgend Blutsverwandtschaft mit dem Erblasser nachgewiesen werden kann.

1) der Vater dasjenige, was er seinem Sohne gegeben, nach dessen kinderlosem Absterben vorzugsweise und vor den übrigen Erben voraus nimmt [f]).

2) Bei der Erbfolge der Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder [g]) ist zu unterscheiden, ob der Erblasser von seinen Erbnehmern, und diese wieder unter einander abgetheilt waren oder nicht [h]). Nur in dem Falle, wenn keine

---

f) Dieses gründet sich auf das mittl. livl. RR. Cap. 62; wörtlich entnommen aus dem Waldemar-Erich'schen Recht Art. 20. S. oben §. 358 Anm. c u. vergl. Gadebusch l. c. §. 14, Nielsen §. 101 u. 102, Samson §. 316, v. Helmersen S. 131 fgg., welcher Letztere das Recht des Vaters, nicht ohne Grund, auf alle Ascendenten überhaupt ausgedehnt wissen will.

g) Es gilt dies sowohl für vollbürtige, als für Halbgeschwister. Nielsen a. a. O. §. 139. Vergl. auch v. Helmersen l. c. S. 145 fgg. u. unten Anm. o.

h) Die Praxis gründet dies auf das Cap. 62 des mittl. livl. RR., wo es heißt: „— — Delet de moder van dem söne, edder de süster van dem broder, de moder ervet wedder an de söne er gudt na erem dode, also deit de süster an den broder; överst de söne ervet nicht (*scil.* wedder) an de moder, noch de broder nicht (wedder) an de süster, synt se gedelet. — De vader ervet an de dochter, de broder an de süster er gudt, yfft se unbemannet unde ungedelet syn." Diese Bestimmung, — aus dem Waldemar-Erich'schen Recht Art. 21 (ält. RR. Art. 29 u. 30) entlehnt, und mit dem Cap. 51 des mittl. RR. (ält. RR. Art. 15, W.-E. Recht Art. 5, s. oben §. 358 Anm. h) im Wesentlichen übereinstimmend, — bezieht sich ohne Zweifel auf das Verhältniß von Geschwistern, welche mit der Mutter in der gesammten Hand des väterlichen Gutes sich befunden, und auch nach der Theilung mit der gesammten Hand beliehen worden. Das „Wiedererben" oder Zurückvererben von der Mutter an die Söhne und von den Schwestern an die Brüder erklärt sich daraus, daß Mutter und Schwestern ihren Antheil an dem resp. ehemännlichen und väterlichen Gute (nicht, wie die Brüder den ihrigen, als Lehnseigenthum, sondern nur) zur Leibzucht erhielten; daher dieser Antheil nach ihrem Tode auf die Söhne und resp. Brüder, als eigentliche Erben oder Lehnsfolger, zurückfiel, und selbst in dem Falle zurückfallen mußte,

Theilung ſtattgefunden, gelten, bis auf die unten (Nr. 3) erwähnte Ausnahme, unverändert die Beſtimmungen des gemeinen deutſchen Rechts [i]). Hatte dagegen eine Theilung ſtattgefunden, ſo iſt a) die Mutter von der Succeſſion in den Nachlaß ihrer mit ihr gleichzeitig abgetheilten, ohne Nachkommenſchaft verſtorbenen Kinder ausgeſchloſſen [k]). b) Abgetheilte Schweſtern und deren Kinder ſind ausgeſchloſſen von der Erbfolge in den Nachlaß ihrer abgetheilten kinderlos verſtorbenen Brüder, indem dieſer Nachlaß vielmehr nur an die Brüder und Bruderkinder fällt, ſo wie an die unabgetheilten Schweſtern [l]). c) Dieſe Ausſchließung betrifft jedoch bloß das von dem gemeinſchaftlichen Aſcendenten geerbte unter (Mutter und) Geſchwiſtern getheilte Vermögen [m]), und fällt

---

wenn die Mutter aus einer etwanigen zweiten Ehe, oder die Schweſtern Deſcendenten hinterließen, indem auf dieſe das Lehn nicht vererben konnte. So lange dagegen Mutter und Geſchwiſter ungetheilt das väterliche Erbe beſaßen, vererbten ſie nach dem Rechte der (älteſten Art der) geſammten Hand ihre (ideellen) Antheile an einander. S. oben §. 358. Obgleich daher dieſe Beſtimmungen in ihrer urſprünglichen Bedeutung ganz unanwendbar geworden, ſeitdem dem weiblichen Geſchlecht ein wirkliches Erbrecht ertheilt worden, ſo werden ſie dennoch, aber in ganz anderem Sinne, — wie er im Texte angegeben iſt, — auch noch heutiges Tages, nach einer ganz entſchiedenen und unbeſtrittenen Praxis, angewendet. Vergl. überhaupt v. Helmerſen's Abhandl. S. 133 fgg.

i) Nielſen §. 98 fgg., 107 fgg., 118 u. 119; v. Samſon §. 315 fgg.

k) Nielſen §. 107 u. 108, Gadebuſch §. 14, v. Samſon §. 322; vergl. auch v. Helmerſen S. 121 fg.

l) Gadebuſch §. 15 u. 16, Nielſen §. 107, 108, 111, 119; v. Buddenbrock S. 961 §. 23; v. Samſon §. 322; v. Helmerſen S. 137 fgg. u. 143. Letzterer nimmt zwar (S. 135 fg. u. 139 fg.) für ſämmtliche, auch die entfernteren, Deſcendenten der Brüder ein Repräſentationsrecht in Anſpruch; dies iſt jedoch mindeſtens unpractiſch. Vergl. Nielſen §. 111 Anm. und §. 119.

m) Wenigſtens kann nicht mehr aus dem Cap. 62 des RR. (ſ.

überdies weg, sobald keine dergestalt bevorzugten Erben vorhanden sind. Es wird demnach der letzte unter mehreren abgetheilten kinderlos verstorbenen Brüdern, sowohl von der abgetheilten Mutter, als von seinen abgetheilten Schwestern und verstorbener Schwestern Kindern beerbt [n]), und müssen auch die abgetheilten vollbürtigen Schwestern jedenfalls den Halbbrüdern, da diese in einer späteren Classe stehen, vorgehen [o]); desgleichen muß angenommen werden, daß in den Nachlaß des letzten abgetheilten Bruders die abgetheilten Schwestern und vorverstorbener Schwestern Kinder zusammen mit unabgetheilten Schwestern succediren können, wenn jene dasjenige, womit sie abgetheilt worden waren, conferiren [p]). d) In den Nachlaß einer abgetheilten Schwester succediren alle Brüder und Schwestern und vorverstorbener Brüder und Schwestern Kinder (desgleichen die Mutter) mit gleichem Rechte [q]).

3) Wenn bloß Kinder vorverstorbener (voll- oder halbbürtiger) Geschwister mit einander concurriren, so theilen sie

---

oben Anm. h) gefolgert werden. Vergl. v. Helmersen S. 142 fg., auch S. 145 fg. und Nielsen §. 119 a. E. Indessen scheint die Praxis zu schwanken, indem sie mitunter abgetheilte Mutter und Schwestern von der Succession gänzlich ausschließt. Vergl. Gadebusch §. 16, v. Samson §. 322.

n) Nielsen §. 119, v. Helmersen S. 143 fgg. No. 4.

o) Nielsen §. 139 Anm. Entgegengesetzter Meinung ist, aus ganz unhaltbaren Gründen, v. Samson §. 342. Vergl. dagegen v. Helmersen S. 145 fgg.

p) Diesen Satz folgert v. Helmersen S. 136 fg., — in ähnlicher Weise, wie die übrigen Sätze aus dem Cap. 62 des RR. abgeleitet werden, — aus Sylvester's Gnadenrecht §. 5.

q) Nielsen §. 111, v. Buddenbrock a. a. O., v. Samson §. 324, v. Helmersen S. 141 u. 144 No. 6.

den Nachlaß unter sich nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen [r]).

§. 375. (369.)

β) Erbfolgeordnung der Ascendenten und Seitenverwandten nach dem esthländischen Landrecht.

Nach dem esthländischen Landrecht werden

1) durch die Ascendenten alle Seitenverwandten durchaus ausgeschlossen [a]). Die näheren Ascendenten schließen die entfernteren aus, und mehrere gleich nahe theilen unter sich den Nachlaß nach Linien [b]).

---

r) Dies wird als auf altem Gewohnheitsrecht beruhend angeführt von Nielsen §. 120 u. 135, v. Samson §. 260, 321, 323, v. Helmersen S. 141 fg. — Dieses Gewohnheitsrecht läßt jedoch unberücksichtigt v. Buddenbrock a. a. O. S. 962 §. 25, S. 963 §. 26, und auch die neuere Praxis scheint zum gemeinen Recht (Reichsabschied v. J. 1529) zurückgekehrt zu sein. Vergl. v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 300 fg. Anm. 23.

a) Esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 1 u. 2. Daß namentlich die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder durch die Ascendenten ausgeschlossen werden, ist in der heutigen Praxis unbestritten. In älterer Zeit finden wir jedoch allerdings einiges Schwanken (vergl. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 533 fg. und Nielsen §. 103 — 105), wodurch auch wohl der Zusatz veranlaßt sein mag, der sich in einigen Handschriften zum Art. 4 eod. tit. findet. Vergl. darüber oben §. 372 Anm. i. — Uebrigens bezieht sich diese Beerbung des Kindes durch die Eltern und entferntern Ascendenten bloß auf den Fall, wo das Kind abgetheilt war. Wenn dagegen eines der Kinder, mit denen der überlebende Parens den Nachlaß des verstorbenen ungetheilt besitzt, mit Tode abgeht, so vererbt dessen ideeller Erbtheil nicht auf den Parens, sondern auf die gemeinsame Masse, so daß also dadurch auch der ideelle Antheil der Geschwister vergrößert wird. S. bes. den Abscheid des esthländ. Landwaisengerichts vom 19. März 1820 in den Erörterungen Bd. V. S. 92 fgg. und oben §. 272.

b) R.= u. LR. a. a. O. Art. 3.

2) Sind keine Ascendenten vorhanden, so kommen die vollbürtigen Geschwister und der vorverstorbenen vollbürtigen Geschwister Kinder zur Succession, und theilen unter sich den Nachlaß ganz nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen [c]), und ohne Rücksicht darauf, ob die Geschwister von einander abgetheilt waren oder nicht; vielmehr wird ein verstorbener Bruder oder Schwester von allen überlebenden Geschwistern zu gleichen Theilen beerbt [d]).

3) Wenn weder unabgetheilte noch abgetheilte vollbürtige Geschwister, noch Kinder von verstorbenen Geschwistern der Art vorhanden sind, so gelangt der Nachlaß an die Halbgeschwister und Kinder der vorverstorbenen Halbgeschwister [e]). Sie theilen unter einander gleichfalls nach den Regeln des gemeinen

---

c) Das. Tit. 10 Art. 2, 3, 5, 6, 7. Namentlich theilen nach dem zuletzt angeführten Art. 7 Geschwisterkinder, wenn sie allein concurriren, den Nachlaß nach Köpfen und nicht nach Stämmen.

d) Zwar heißt es im R.= u. LR. a. a. O. Art. 4: „Die vollbürtigen und unabgetheilten Brüder schließen aus die abgetheilten Brüder und Schwestern, laut des 16. Art. Tit. VIII. Lib. 3," und diese letztere Verweisung auf eine Stelle, welche von der Theilung unter Descendenten handelt, macht es mehr als wahrscheinlich, daß diese Unterscheidung zwischen abgetheilten und unabgetheilten Geschwistern denselben Ursprung und dieselbe Bedeutung hat, wie in Livland (§. 374 Anm. h). Eben dafür spricht ein Urtheil des Oberlandgerichts vom J. 1635 (Riesenkampff S. 535 a. E.), welches sich auf das Waldemar=Erich'sche Recht beruft. S. auch noch das R.= u. LR. a. a. O. Art. 5 u. 6. Allein schon gegen den Schluß des 17ten Jahrhunderts scheint die Praxis in Esthland davon abgewichen zu sein (Riesenkampff S. 536), und gegenwärtig ist sie entschieden dafür, daß eine Abtheilung unter Geschwistern im elterlichen Nachlaß auf die Beerbung derselben unter einander von gar keinem Einfluß ist.

e) R.= u. LR. a. a. O. Art. 8.

Rechts [f]); und auch hier kommt die etwanige Abtheilung einzelner Halbgeschwister nicht in Betracht [g]).

4) In Ermangelung von Halbgeschwistern und Halbgeschwisterkindern succediren die übrigen Seitenverwandten nach den Grundsätzen des römischen Rechts [h]), ohne daß es darauf ankommt, ob die gleichzeitig berufenen Erben unter einander abgetheilt sind oder nicht [i]).

---

f) Das. Art. 9 u. 11.

g) Zwar lautet es auch hier wieder im R.- u. LR. a. a. O. Art. 8: „— — — so erben den Verstorbenen die unabgetheilten Halbbrüder und Halbschwestern und deren Kinder vor allen andern Verwandten ꝛc.," so daß durch sie die abgetheilten Geschwister ausgeschlossen zu sein scheinen; allein die Praxis ist, wie bei den vollbürtigen Geschwistern (s. oben Anm. d), entschieden dagegen.

h) Das. Art. 1, 13, 14. Insbesondere findet sich noch bestimmt: 1) daß Vater- und Mutterbruder durch voll- und halbbürtige Geschwister und deren Kinder ausgeschlossen werden, das. Art. 12; 2) daß es nicht auf die Nähe der Linie, sondern bloß des Grades ankommt, daß hier mithin nicht die deutsche, sondern die römische Computationsmethode gilt, indem es im Art. 14 heißt: „Und hier wird nicht angesehen, ob die seitlings näheste Magen oder Verwandten von der obersten Linie, das ist: von den Eltern, oder von der abwärts laufenden Linie, das ist: von Brüdern und Schwestern, auch von einem oder beiden Banden, herkommen; auch nicht, ob von einem Stamme zwei oder drey, vom andern vier, fünf oder mehr seyn, besondern allein: ob sie dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt seyn oder nicht ꝛc." — Von der Beschränkung der Erbfolge bis zum fünften Gliede, wovon auch das R.- u. LR. l. c. Art. 1 u. 13 noch spricht, gilt auch für Esthland das oben §. 374 Anm. e Gesagte.

i) Das. Art. 15: „Verstirbet auch ein Mann und vererbet sein Gut auf zweene oder mehr Brüder, die seine näheſten Magen seyn, sothane Brüder aber haben eine oder mehr leibliche Schwestern von voller Geburth, obgleich selbe Schwestern von den Brüdern geschieden oder ausgesteuert wären, so gehen sie dennoch zu ihres verstorbenen Verwandten Gütern zu gleichen Theilen." Ganz mißverstanden ist dieser Satz von Nielsen §. 117 a. E.

§. 376. (370.)

b) Erbfolge in Erbgüter. Fallrecht.

Bei der Erbfolge in Erbgüter gilt

1) in Livland das sog. Fallrecht oder Rückfallsrecht (ius recadentiae seu revolutionis)[a]), in Folge dessen die Erbgüter mit Rücksicht auf die Seite, von welcher diese Güter gekommen sind, vererbt werden[b]), was man durch die Regeln ausdrückt: „paterna paternis, materna maternis" oder „das Gut (Erbgut) bleibt bei dem Blute, woher es gekommen." Während dieses Fallrecht in der niedersteigenden Linie, der Natur der Sache nach, wegfällt, kann in der aufsteigenden und Seitenlinie dabei die gemeinrechtliche Successionsordnung (§. 374) nicht befolgt werden, weil es hier zunächst auf die Linie ankommt, von welcher die Erbgüter herstammen. Es kann

---

a) S. oben §. 374 Anm. a.

b) Die Gültigkeit des Fallrechts bei Erbgütern überhaupt ist in der livländischen Praxis nicht unbestritten. Namentlich erklärt Nielsen (§. 122, vergl. auch §. 108 Anm.) es für unanwendbar (s. indeß unten Anm. e a. E.); dasselbe geschieht in dem Urtheil des livl. Hofgerichts v. 23. März 1728 in Sachen Bock wider Tolks; und wohl aus demselben Grunde übergeht v. Samson das Fallrecht ganz mit Stillschweigen. Allein es mußte sich das Fallrecht nicht nur nothwendig aus der Lehnsfolge, als Grundlage des heutigen livländischen Erbfolgerechts, entwickeln (vergl. oben §. 363 No. 4), sondern es wird auch dessen fortdauernde Geltung durch mehrfache oberrichterliche Präjudicate aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, so wie durch die im Lande allgemein, namentlich unter dem Adel verbreitete Ansicht bestätigt, wie bereits Gadebusch a. a. O. §. 17, besonders aber v. Helmersen Lief. II. S. 21 fgg., 30 fgg., 52 fgg., 117 fgg., 127 fgg. nachgewiesen haben. Nur irrt Letzterer, wie oben §. 374 Anm. a gezeigt worden, darin, daß er das Fallrecht, ohne es auf Erbgüter zu beschränken (vergl. besonders S. 117 fgg.), ganz allgemein in Anwendung gebracht wissen will.

hier daher nur die Linealordnung in Anwendung gebracht werden, und in jeder Linie entscheidet wiederum die Nähe des Grades, so daß in der ersten Linie der Vater [c]) seine Descendenten (und eben so die Mutter die ihrigen) ausschließt; nur ausnahmsweise wird für die Geschwisterkinder (ersten Grades) des Erblassers ein Repräsentationsrecht angenommen [d]). Auf den Unterschied zwischen voller und halber Geburt kann es dabei in so weit nicht ankommen, als die vom Vater ererbten Güter gleichmäßig an die vollbürtigen Geschwister und die Consanguineen, die von der Mutter ererbten an die vollbürtigen Geschwister und die Uterinen vererben [e]). Dagegen ist, was über die Ausschließung der abgetheilten Geschwister oben (§. 374 Nr. 2) angegeben worden, auch in Beziehung auf Erb-

---

c) Von einer Erbfolge des Vaters und der Mutter, so wie der Ascendenten überhaupt in Erbgüter kann freilich nur uneigentlich, und nur in dem Falle die Rede sein, wo der Vater dem Kinde (und ein Ascendent überhaupt seinem Descendenten) bei seinen Lebzeiten ein Erbgut abgetreten hatte, wie denn auch das Waldemar-Erich'sche Recht Art. 20 und das mittl. livl. RR. Cap. 62 dieses Falles — in Beziehung auf Lehngüter — namentlich erwähnen. S. oben §. 358 Anm. c und 374 Anm. f.

d) Vergl. überhaupt v. Helmersen, bes. S. 131 fgg., der übrigens, wie bereits oben §. 374 Anm. l bemerkt wurde, zu weit geht, wenn er in der ersten Linie das Repräsentationsrecht in infinitum ausgedehnt wissen will. Dies ist um so weniger consequent, als das ältere deutsche und angestammte livländische Recht, auf welchem gerade die Succession in Erbgüter noch gegenwärtig beruht, in der Seitenlinie überhaupt gar kein Repräsentationsrecht kannte (s. oben §. 363 Anm. f), dieses vielmehr von der Praxis, offenbar durch den Einfluß des römischen Rechts, für die Geschwisterkinder recipirt wurde, und daher auch nur auf diese zu beschränken, in keiner Weise aber auszudehnen ist.

e) S. oben §. 358 Anm. k, §. 363 Anm. g und v. Helmersen Lief. II. S. 123, 135 fg. Anm. 89; vergl. auch das. S. 145 fgg. und 205. Hinsichtlich der Halbgeschwister erkennt auch Nielsen a. a. O. §. 135 Anm. *) und §. 140 das Fallrecht an.

güter zu befolgen [f]). In der zweiten Linie kommen die resp. Großeltern des Erblassers und deren Descendenten nach der Nähe des Grades, in der dritten die resp. Urgroßeltern und deren Nachkommen zur Succession, und so fort, so lange noch Descendenten des ersten Erwerbers des Erbgutes vorhanden sind [g]). Fehlt es an solchen, so hört die Erbgutsqualität auf, das Gut nimmt die Natur eines wohlerworbenen an [h]), und wird nach den im §. 374 angegebenen Grundsätzen vererbt [i]). — Hinsichtlich der Theilung der Erbgüter unter mehreren zugleich Berufenen muß angenommen werden, daß unter Geschwisterkindern, sowohl wenn sie mit Geschwistern concurriren, als auch wenn sie allein zur Succession kommen, nach Stämmen, sonst aber überall nach Köpfen getheilt wird [k]).

2) Das esthländische Ritter- und Landrecht erkennt das Fallrecht in der ersten oder väterlichen und mütterlichen Linie entschieden an, nämlich in Beziehung sowohl auf Vater und Mutter [l]), als auf Geschwister und deren Kinder [m]); allein

---

f) Vergl. v. Helmersen S. 133 fgg., 142 fgg.

g) S. überhaupt v. Helmersen S. 151 fgg.

h) Vergl. oben §. 91, beſ. Anm. l.

i) S. v. Helmersen a. a. O. S. 154 fgg., der übrigens, gegen die Praxis, auch hier die Linealgradualordnung, statt der modificirten römisch-justinianeischen Successionsordnung, gelten lassen will. S. oben §. 374 Anm. b.

k) Es ist wenigstens kein Grund vorhanden, in dieser Beziehung andere Grundsätze anzuwenden, als bei der Erbfolge in das wohlgewonnene Vermögen. S. oben §. 374.

l) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 9 Art. 4: „Stirbet ein Mann, der keine Kinder hinterlassen, so fällt sein Gut, was vom Vater herrühret, wieder an den Vater, und was von der Mutter hergekommen, wieder auf die Mutter; was er aber selbsten erworben, es sey liegende oder fahrende Haabe, das erbet zugleich auf den Vater und Mutter.“ Vergl. damit Art. 2 u. 3. Eine inconsequente Anomalie enthält der

bei entfernteren Verwandten wird nicht weiter auf die Linie, sondern auf die Gradesnähe nach römischer Computation gesehen [n]), und hinsichtlich der Erbgüter nur der Unterschied gemacht, daß unter gleich nahe berufenen Erben diejenigen, welche zu der Linie gehören, von der die Erbgüter stammen, deren Naturalbesitz erhalten, die zur anderen Linie gehörigen

---

Art. 5 ebendas., indem er der beerbten Wittwe, deren Kinder vor ihr ohne Descendenz mit Tode abgehen, zwar ganz richtig die Leibzucht in allen Gütern, für den Fall der Theilung mit des Mannes entfernteren Verwandten dagegen die Hälfte der wohlerworbenen Güter in Natur und die Hälfte der Erbgüter in Gelde zuspricht (s. oben §. 272 Anm. n). Nach B. III. Tit. 9 Art. 2—4 verbunden mit Tit. 17 Art. 4 müßte sie nämlich 1) vermöge ihrer Wittwenrechte die Hälfte aller Güter überhaupt zur Leibzucht erhalten, und diese Hälfte der Substanz nach, nach ihrem Tode, an ihrer vorverstorbenen Kinder nächste Erben, weil nämlich diesen das dominium directum daran zusteht, vererben; 2) vermöge ihres Erbrechts als Mutter ihrer vorverstorbenen Kinder dagegen erhält sie, — als deren nächste und ausschließliche Erbin in allem übrigen Vermögen, außer den Erbgütern, welche letztere vermöge des Fallrechts an der Kinder nächste Verwandten väterlicher Seite gelangen müssen, — die wohlerworbenen Güter, deren Substanz nach, ungetheilt.

m) Esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 10 Art. 10: „Hat aber der verstorbene Halbbruder auch Erbgüter verlassen, muß man in Acht nehmen, von welcher Linie dieselben herrühren, also daß die Erbgüter, so von der väterlichen Linie herkommen, auf die Halbgeschwister vom Vater und deren Kinder, und die von der Mutter Linien herfließenden Güter auf die von der Mutter halbgeschwisterte Brüder, Schwestern und deren Kinder verstammen und getheilet werden; also daß gleichfalls die Halbbrüder und Schwestern in die Häupter, die Halbbrüder= und Schwester=Kinder aber in die Stämme, jegliche auf ihrer Seite, sothane Erbgüter theilen." Zwar könnte, bei dem Vorzuge, den das R.= u. LR. überhaupt den vollbürtigen vor den Halbgeschwistern einräumt (s. oben §. 375 No. 3), es scheinen, als wenn auch in Beziehung auf Erbgüter die vollbürtigen Geschwister den Halbgeschwistern der betreffenden Linie vorgehen müßten; allein dies streitet durchaus gegen die Natur des Fallrechts, und der älteren Lehnsfolge, aus der sich das Fallrecht entwickelt hat.

n) Das. Art. 14. S. oben §. 375 Anm. h.

Erben aber ihren Antheil in Gelde bekommen ſollen [o]). — Allein ſchon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurde auch das wirkliche Fallrecht in der erſten Linie von der Praxis nur für ein Vorzugsrecht zum Naturalbeſitz erklärt, und ſolches namentlich durch eine königlich-ſchwediſche Entſcheidung feſtgeſtellt [p]), und wenngleich ſich in ſpäterer Zeit noch Spuren des Fallrechts finden [q]), ſo iſt daſſelbe doch aus dem heutigen Recht völlig verſchwunden, und das Vorzugsrecht der Stammeserben zum Naturalbeſitz der Erbgüter in allen Linien und Graden an deſſen Stelle getreten [r]).

---

o) Daſ. Art. 13: „Endlich wenn der Verſtorbene, es ſey Mann, Frau oder Jungfrau, gar keine Brüder noch Schweſtern, auch nicht deren Kinder, weder von voller noch halber Geburt, hinter ſich verlaſſen, ſo fällt ſein Gut auf den, der ſein näheſter Magen iſt, es ſey Mann oder Weib, von der Schwerdtſeite oder Spillſeite, bis in das fünfte Glied, nur daß die Seite, von welcher die Güter kommen, bei denſelben verbleibe, und die andere Seite mit Gelde nach der Aeſtimation ablege."

p) In dem von Rieſenkampff (Marginalien ad III, 9, 5, bei Ewers S. 534 fg.) referirten, das Gut Innis betreffenden Falle hatte das Oberlandgericht im J. 1679 für das Fallrecht erkannt und deſſen Urtheil war in der Reviſionsinſtanz vom König beſtätigt worden; allein im J. 1684 wurde, nach nochmaliger auf königlichen Befehl vorgenommener Verhandlung der Sache, unter königlicher Autorität das Recht der Stammesverwandten bloß für ein Vorzugsrecht zum Naturalbeſitz erklärt. Vergl. auch v. Helmerſen a. a. O. Lief. II. S. 33 fgg.

q) S. die höchſt intereſſanten Verhandlungen auf dem eſthländiſchen Landtage vom J. 1731 in Veranlaſſung des das Gut Kurnal betreffenden Erbſchaftsproceſſes bei v. Helmerſen S. 52—64. Vergl. auch Gadebuſch a. a. O. S. 41 und Wrangell's Chronik von Eſthland, herausgeg. von Paucker (Dorpat, 1845. 8.). Vorrede S. XII fg.

r) Vergl. Rieſenkampff a. a. O. Nicht unwahrſcheinlich hat zum Verfall des Fallrechts in Eſthland auch die daſelbſt veränderte Natur der Erbgutseigenſchaft (ſ. oben §. 94) das Ihrige beigetragen.

§. 377. (371.)

IV. Besondere Succession in Kronsarenden und Arendegelder: 1) Succession in Arenden.

Ein aus landesherrlicher Gnade auf eine bestimmte Zahl von Jahren in Arende verliehenes Kronsgut geht nach dem Tode des Arendators oder Beneficiars bis zum Ablauf der Arendefrist auf seine Wittwe und seine Descendenten über, jedoch dergestalt, daß das Gut nicht getheilt wird, sondern die Erben verpflichtet sind, entweder einen unter sich mit der Verwaltung des Gutes zu beauftragen, oder den Arendebesitz in gesetzlicher Art auf einen Dritten zu übertragen. In beiden Fällen werden alsdann die Einkünfte unter mehreren concurrirenden Erben in derselben Weise wie der übrige Nachlaß vertheilt [a]). Starb der Beneficiar, bevor er in den Besitz der verliehenen Arende getreten war, so genießen seine Wittwe und Descendenten hinsichtlich dieser Arende dieselben Erbrechte, ohne daß es dazu einer besonderen Allerhöchsten Bestätigung bedürfte [b]). Hat der Beneficiar weder Wittwe

---

a) N. U. v. 28. Septbr. (S. U. v. 10. Decbr.) 1824 §. 1. S. auch überhaupt den Swod der Gesetze über Domänen (Bd. VIII.), Beilage zum Art 2 §. 44 P. 1. Hiernach muß man annehmen, daß die unbeerbte Wittwe die volle Arende erhalte, wie auch in der Praxis geschieht. Ueber den Antheil der beerbten Wittwe an der Arende ist im Gesetz nichts bestimmt; sie dürfte wohl, nach Analogie ihres Erbrechts an verbrieften Geldern (s. oben §. 271 u. 272), Kindestheil erhalten. Durch eine etwanige Wiederverehelichung verliert die Wittwe ihr Recht auf die Arende und ihren Antheil daran nicht. Swod a. a. O. P. 5.

b) N. U. v. 28. Septbr. §. 3. Die Arende wird in solchem Falle, beim Eintritt der Arendefrist, den Erben ohne Weiteres überlassen. Das. §. 4.

noch Descendenten hinterlassen, so fällt das Arendegut an die Krone zurück, und können die anderweiten Erben des Beneficiars keinen Anspruch darauf machen [c]); die gesetzlichen Erben erhalten jedoch die Arende, mit dem Eintritte des ersten ökonomischen Jahres, wenn sie sich zur Zahlung der gesetzlich veranschlagten vollen jährlichen Arendesumme verpflichten und gesetzliche Sicherheit leisten [d]). — Hatte der Beneficiar noch bei seinen Lebzeiten das Arendegut einem Dritten gegen jährliche Zahlung cedirt, so kommen die von dem Cessionar ausbedungenen noch nicht bezahlten Revenüen der Wittwe und den Descendenten des Erblassers zu gute [e]). Sind solche nicht vorhanden, so werden die dem verstorbenen Arendator noch nicht bezahlten Revenüen zur Kronscasse verrechnet [f]). Hatte der Beneficiar bereits die volle Summe (Aversional) für die ganze Dauer der Verleihung vom Cessionar voraus erhalten, so bleibt das Arendegut, nach dem Contracte, im Besitz des Cessionars, ohne daß dieser zu einer neuen Zahlung an die Kronscasse verpflichtet wäre [g]).

§. 378. (372.)

2) Succession in Arendegelder.

Wenn dem Beneficiar statt des Arendegutes eine bestimmte jährliche Geldsumme — Arendegeld — vom Monarchen

---

c) Das. §. 5.

d) Allerh. bestät. Senatsunterlegung v. 5. Juni 1806. Swod a. a. O. §. 44 P. 7. Ein gleiches Vorzugsrecht zum Arendebesitz bis zum Eintritt des nächsten ökonomischen Jahres gegen Zahlung der Arendesumme genießen auch die Erben derjenigen Beneficiare, welchen die Arende auf Lebenszeit verliehen worden war. Swod §. 46.

e) N. U. v. 28. Septbr. 1824 §. 1.

f) Das. §. 5.

g) Das. §. 1.

verliehen worden ist, so geht das Recht auf dieses Arendegeld gleichfalls auf die Wittwe und die Descendenten des Beneficiars über, nach denselben Grundsätzen, wie hinsichtlich der Arenden selbst angeordnet ist [a]). Sind weder Wittwe noch Descendenten nachgeblieben, so hören alle dergleichen Geldzahlungen mit dem Todestage des Beneficiars auf, ohne daß Anforderungen irgend einer Art von Seiten anderer, nicht in niedersteigender Linie von dem Erblasser abstammenden Erben, oder fremder Personen, aus welcher Art von Rechtsgeschäften es auch sei, berücksichtigt werden dürfen [b]). Solche Geldzahlungen aber, welche vor Bestimmung einer Arende, und vor der Besitznahme derselben, ohne Anrechnung der Arendefrist, ausgesetzt waren, werden mit dem Todestage des Beneficiars, wenn derselbe auch Wittwe und Descendenten hinterlassen haben sollte, eingestellt [c]).

§. 379. (373.)

V. Besondere Erbfolge in das Heergewäte und die Gerade.

Ueber die Erbfolge in das Heergewäte enthält das livländische Landrecht keine spätere, als die in der geschichtlichen Einleitung [a*]) erwähnten Bestimmungen, außer daß die Bestandtheile desselben durch spätere Gewohnheit, wie es scheint im funfzehnten Jahrhunderte, sehr vermehrt worden sind [b*]).

---

a) N. U. v. 24. Septbr. 1824 §. 4. Swod a. a. O. Beil. zum Art. 2 §. 44 P. 4.

b) Das. §. 5. Swod l. c. P. 6.

c) Das. §. 4. Swod P. 4.

a*) S. oben §. 359 u. 360 a. E.

b*) S. das sehr umfassende Verzeichniß desselben, wie es in Liv-

Das esthländische Ritter- und Landrecht hat das Institut des Heergewätes ganz in derselben Weise, wie es in den erwähnten älteren Rechtsquellen vorkommt, aufgenommen [c]), nur hinsichtlich der Bestandtheile desselben unterscheidet es das Heergewäte des Sohnes von dem des nächsten Schwertmagens [d]).

Sehr bestritten ist die Frage, ob und in wie weit das Heergewäte noch heutigen Tages practisch sei [e]). So viel ist gewiß, daß dasselbe bereits seit längerer Zeit bei Erbschaften nicht mehr berücksichtigt zu werden pflegt [f]); da es

---

und Esthland üblich war, in Hupel's neuen nord. Miscellan. Stck. 11 u. 12 S. 375 fgg. und in de Bray essai critique sur l'histoire de la Livonie. Bd. I. S. 310 fgg. Vergl. auch v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livländ. Rechtsquellen S. 74.

c) R.- u. LR. B. III. Tit. 15.

d) Das Heergewäte des Sohnes soll nach Art. 1 tit. cit. „nicht höher gerechnet und ausgerichtet werden, als das beste Pferd mit einem guten Sattel, Zaum, ein Paar Pistolen und Degen, dazu des Vaters Pettschier." Zum Heergewäte des nächsten Schwertmagens soll nach Art. 3 eod. gehören: „das beste Pferd mit dem Sattel, zwei Knechtspferde mit den Satteln, und alle Waffen, die er (der Erblasser) an seinem Leibe geführet hat."

e) Manche, wie z. B. v. Samson §. 197 Anm. *, auch v. Buddenbrock S. 971 §. 35, wollen die heutige Anwendbarkeit ganz in Abrede stellen, und zwar wegen der Aufhebung des Lehnrechts, wiewohl mit diesem das Heergewäte keinesweges nothwendig zusammenhängt. Andere, z. B. Nielsen §. 154 Anm. **, desgl. v. Buddenbrock, Samml. der Ges. Bd. I. S. 47 Anm. b, vergl. auch S. 38 Anm. b, — erklären zwar das alte Heergewäte für ungebräuchlich, bemerken aber dabei, daß heut zu Tage einige andere Sachen, wenigstens dem ältesten Sohne, als Prăcipuum zugestanden zu werden pflegen, worüber sich jedoch keine feste Praxis gebildet.

f) Daß in Liv- und Esthland noch im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrh. das Heergewäte in Betracht kam, ersieht man aus derzeitigen Präjudicaten der Landesbehörden bei Gadebusch a. a. O. §. 7, bei v. Samson l. c. und bei Riesenkampff l. c. S. 538 und 539.

jedoch durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, so dürfte der dazu Berechtigte (d. i. der älteste Sohn, oder, in dessen Ermangelung, der nächste Schwertmagen, und, fehlt auch ein solcher, der Fiscus [g]) auch noch jetzt befugt sein, die zum Heergewäte gehörigen Stücke [h]) als Prăcipuum aus dem Nachlaß zu fordern, sofern sie im Nachlaß in Natur vorräthig sind [i]).

Die Gerade (Niftelgerade) des alten Rechts [k]) ist noch in so weit practisch, als auch heut zu Tage die Kleidungsstücke und Wäsche, desgleichen das Geschmeide der Mutter, bei der Theilung des Nachlasses derselben, vorzugsweise deren Töchtern zugesprochen wird, jedoch nicht immer als

---

g) Livl. RR. Cap. 28, 55, 59 u. 231, und damit übereinstimmend das esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 15 Art. 1, 2, 4, 7, 9.

h) Es frägt sich hier nur, welche Bestimmungen über die Bestandtheile des Heergewätes in Anwendung zu bringen seien. Das erweiterte Heergewäte des späteren Mittelalters (s. oben Anm. b) ist schon längst in Vergessenheit gekommen. Im livländ. RR. werden die Bestandtheile in den Cap. 21 u. 28 verschieden angegeben (s. oben §. 359 Anm. a u. §. 360 Anm. l); die erstere Bestimmung dürfte aber, als auf einheimischer Quelle beruhend, vor der letzteren, die aus fremder Quelle floß, den Vorzug verdienen, wenn nicht die Unterscheidung zwischen Ritter= und Knechtsheergewäte bei der heutigen Anwendbarkeit Schwierigkeiten verursachte. Für Esthland müßte wohl die Bestimmung des R.= u. LR. a. a. O. Art. 1 u. 3 (s. oben Anm. d) als Norm angenommen werden, wiewohl davon die ältere Praxis, nach Riesenkampff a. a. O., häufig abwich.

i) Denn nur so weit darf überhaupt das Heergewäte gefordert werden, wie sowohl das livl. RR. Cap. 21 u. 59, als auch das esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 7 anordnen. Aber auch hier ist sowohl in Livland als in Esthland von der Praxis mitunter dem Gesetz entgegen entschieden, und dem Berechtigten statt des Heergewätes eine Summe Geldes (bald 200, bald 300 Rthlr., bald 100 Ducaten ꝛc.) zugesprochen worden. S. Gadebusch und Riesenkampff a. a. O.

k) S. oben §. 359 a. E.

ein Voraus, indem namentlich der Werth des Geschmeides ihnen in der Regel in ihr Erbtheil eingerechnet wird [1]).

B. Außerordentliche Erbfolge.

§. 380. (374.)

I. Succession der Corporationen, Anstalten ꝛc.

Wenn Jemand stirbt, ohne über sein Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, und ohne einen successionsfähigen Ehegatten oder Verwandten zu hinterlassen, desgleichen wenn die etwanigen Verwandten oder der Ehegatte sich binnen der gesetzlichen Frist nicht zum Empfange des Nachlasses melden, so treten folgende Fälle der außerordentlichen Succession ein: 1) der Universität Dorpat fällt der Nachlaß ihrer unter solchen Umständen verstorbenen Mitglieder zu [a]), so wie allen Lehranstalten überhaupt der Nachlaß der bei denselben angestellten Schulbeamten [b]). — 2) Wenn ein alter und gebrechlicher Mensch, den seine Verwandte verstoßen haben oder nicht gehörig verpflegen, in ein Hospital oder eine Armenanstalt aufgenommen worden, so fällt sein Nachlaß an diese Anstalt, und werden seine Ver-

---

1) Vergl. hinsichtlich der Praxis in Livland v. Samson §. 290. S. auch v. Buddenbrock a. a. O. Bd. I. S. 48 Anm. b, und oben §. 274 Anm. k. Auch in Esthland pflegt man es in eben der Art mit den Kleidungsstücken, der Wäsche und dem Geschmeide der Mutter zu halten.

a) Allerh. bestätigtes Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 §. 16 u. 187.

b) Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. Juni 1821.

wandte von der Erbfolge ausgeschlossen; jedoch haben sie das Recht, wenn zum Nachlasse ein Erbgut gehört, solches binnen der gesetzlichen Zeit einzulösen [c]). — 3) Ein unentgeltlich im livländischen adeligen Fräuleinstifte unterhaltenes und dort mit Tode abgehendes Fräulein vererbt ihren Nachlaß an das Stift. Diejenige, welche das Stift früher verläßt, muß dieses Caducrecht des Stiftes an ihren Nachlaß, wenn sie es vermag, mit 80 Rubeln lösen [d]).

§. 381. (375.)

II. Succession des Fiscus oder der Krone.

Findet keiner der im vorhergehenden Paragraph erwähnten Fälle statt, und treten auch keine derjenigen Fälle der außerordentlichen Succession ein, welche das gemeine Recht [a]) und das russische Reichsrecht [b]) anordnen, so fällt der Nachlaß der Krone anheim, und fließt in den Reichsschatz [c]). Die Krone hat eben so wohl, als die im §. 380 ge-

---

c) Königl.-schwed. Kirchenordnung v. 3. Septbr. 1686 Cap. 28 §. 13. Not. d pag. 181 ff. S. auch oben §. 182 Anm. b.

d) Allerh. bestät. Statut des Fräuleinstifts vom 26. Septbr. 1797 §. 9. Vergl. auch §. 12.

a) Namentlich sind die in dem römischen Recht angeordneten Fälle, sofern sie nicht auf Eigenthümlichkeiten der römischen Verfassung beruhen, in Liv- und Esthland ohne Zweifel anwendbar.

b) Vergl. überhaupt den Swod der bürgerlichen Gesetze (Bd. X.) Art. 979 fgg.

c) S. vorzüglich die in dieser Beziehung zunächst anzuwendenden Bestimmungen des russischen Reichsrechts: Swod a. a. O. Art. 981. Vergl. auch den S. U. an das livländ. Hofgericht vom 15. März 1823 und das livländ. RR. Cap 9 und 58.

nannten Anſtalten, bei der Erwerbung eines caducirten Nachlaſſes dieſelben Verpflichtungen, wie ein wirklicher Erbe [d]).

Zweiter Artikel.

Von der teſtamentariſchen Erbfolge.

§. 382. (376.)

I. Geſchichtliche Einleitung. Quellen.

Außer den Vermächtniſſen zum Beſten milder Stiftungen, welche ſchon früh in Liv- und Eſthland vorkommen [a]), finden wir Teſtamente im Sinne des römiſchen Rechts weder im Landrecht der angeſtammten Periode, noch der ſpäteren Zeit. Die unter dieſem Namen ſeit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts vorkommenden Urkunden [b]) enthalten zwar Verfügungen auf den Todesfall, allein es fehlt ihnen ſowohl die römiſch-rechtliche äußere Form, indem der

---

d) Swod a. a. O. Art. 1044. Vergl. auch das livl. RR. Cap. 58 und v. Samſon a. a. O. §. 358 — 364.

a) S. oben §. 357 Anm. b. Vergl. auch das Wald.-Erich'ſche Recht Art. 15 (ält. RR. Art. 23, mittl. RR. Cap. 57) a. E.: „wat se vor ere seele gaff." S. oben §. 273 Anm. b.

b) S. die Sammlung von (10) Teſtamenten Adeliger vom 14. bis zum 16. Jahrhundert in v. Bunge's Archiv f. die Geſchichte Liv-, Eſth- und Curlands Bd. IV. S. 209—224 und Bd. V. S. 296—303. Das älteſte dieſer Teſtamente iſt das von Otto Pitkever vom 13. Mai 1388. Das Teſtament des Bertold von Cokenhuſen vom J. 1392 in Hupel's neuen nord. Miſcellan. Stck. 17 S. 93 fgg. iſt ein ſtadtrechtliches.

Digitized by Google

Regel nach nur zwei bis drei Zeugen vorkommen [c]), als auch ein wesentliches Stück der inneren Form: die directe Erbeseinsetzung. Gewöhnlich sind sie von kinderlosen Personen errichtet, enthalten nur einzelne Vermächtnisse, insbesondere zu Gunsten der Wittwe und milder und gottgefälliger Stiftungen, sind in der Regel mit einer ausdrücklichen Widerrufsclausel versehen, und die Ausführung der darin angeordneten Verfügungen nicht nur, sondern mitunter selbst die Bestimmung und Zuwendung einzelner Bestandtheile nach ihrem Gutdünken ist Testamentsexecutoren (Testamentarien oder Vormündern) anvertraut, welche vom Testator ernannt werden und gewissermaßen die Stelle des directen Erben vertreten [d]). Was in den Rechtsbüchern und übrigen älteren Rechtsquellen über Vergabung auf den Todesfall vorkommt, scheint mehr auf Erbverträge bezogen werden zu müssen, und betrifft fast ausschließlich die Beschränkung der Veräußerung von Erbgütern [e]). — Während das esthländische Ritter- und Landrecht in der Lehre von Testamenten in vielen Beziehungen das römische Recht adoptirte [f]), scheint dasselbe in Livland

---

c) Einzelne Testamente haben auch gar keine Zeugen. Bei einem Testamente vom J. 1561 (v. Bunge a. a. O. Bd. IV. S. 224) finden sich schon sieben Zeugen zugezogen. — Ein Beispiel eines vor Gericht errichteten Testaments vom J. 1412 s. ebendas. S. 210.

d) Mitunter erbittet der Testator auch den Landesherrn oder eine Behörde, für die Aufrechterhaltung und Vollstreckung des Testamentes Sorge zu tragen. Vergl. überhaupt die in der Anm. b angeführten Testamente und v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts §. 146.

e) S. bes. das mittl. livl. RR. Cap. 45 — 47, auch Cap. 50. Vergl. über die abweichende Ansicht v. Helmersen's (a. a. O. §. 56, und Abhandlungen Lief. I. S. 21 fgg.) oben §. 91 Anm. b.

f) B. III. Tit. 1 — 5. Fast nur in Beziehung auf die äußere Form ist das R.- u. LR. dem älteren Rechte treu geblieben.

in dieser Beziehung wenig Eingang gefunden zu haben, desto leichter erhielt aber daselbst Gültigkeit die königlich-schwedische Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, da diese ganz auf denselben Grundsätzen beruhte, wie das ältere livländische Landrecht [g]). Sie bildet auch gegenwärtig die Hauptquelle der livländischen Testamentslehre, und hat theilweise auch in Esthland, neben dem Ritter- und Landrecht, Anwendung erhalten [h]). Bei der Verschiedenheit, welche sich zwischen dem römischen Recht und der Testamentsstadga in den Grundprincipien findet, darf das römische Recht, besonders in Livland, nur mit vieler Vorsicht in der Testamentslehre angewendet werden [i]). Das russische Recht hat in dieser Lehre nur in Beziehung auf die von Testamenten zu entrichtenden Abgaben Gültigkeit erhalten [k]).

---

g) Nach der Vorrede dieses Gesetzes liegen demselben hauptsächlich die eingeforderten Berichte aller Hofgerichte (also wohl auch des livländischen) über das damalige Gewohnheitsrecht zum Grunde.

h) S. Riesenkampff's Marginalien bei Ewers S. 527, 528, 529. Vergl. auch Paucker in den Erörterungen Bd. III. S. 262 fgg.

i) Mit Unrecht hat v. Samson in seinem livländ. Erbschaftsrecht in der Testamentslehre das römische Recht als eine Hauptquelle angesehen, und viele Bestimmungen desselben in sein Werk aufgenommen, welche den Hauptprincipien der Testamentsstadga ganz zuwider sind, und daher in Livland gar keine Anwendbarkeit finden dürfen. Namentlich sind die Lehren des röm. Rechts von der Form der Testamente, von Notherben und vom Pflichttheil, von privilegirten und von ungültigen Testamenten, desgleichen von Codicillen, in Livland größtentheils unanwendbar. Dagegen gilt hauptsächlich hinsichtlich der Legate und Fideicommisse fast ausschließlich, wiewohl nicht ohne Modificationen, römisches Recht, da die provinciellen Rechtsquellen fast gar keine Bestimmungen darüber enthalten. Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht §. 211.

k) S. unten §. 397.

§. 383. (377.)

II. Wesen des Testaments. — Codicille und Codicillarclausel. — Testamentsexecutoren. — Widerruf.

Obschon das esthländische Ritter- und Landrecht das Wesen des Testaments in die Einsetzung eines Erben setzt [a]), so ist doch darunter keinesweges ein directer Erbe im Sinne des römischen Rechts zu verstehen, vielmehr soll damit nur gesagt sein, daß jedes Testament nothwendig eine Bestimmung über die Succession in den Nachlaß des Testators oder einzelne Bestandtheile desselben enthalten müsse [b]). Eben so er-

a) Esthl. R.- u. LR. Bd. III. Tit. 1 Art. 8: „Das Fundament und nothwendigste Stück eines Testaments ist die Einsetzung eines oder mehrer Erben."

b) Dies ergiebt sich aufs deutlichste aus nachstehenden, auf die in der Anm. a angeführten unmittelbar folgenden Worten des R.- u. LR. a. a. O.: „Doch ist der Testator nicht eben an diese Worte: „Ich setze den oder die zu Erben ꝛc." verbunden, besondern es haben auch nachfolgende Worte die Kraft der Einsetzung eines Erben, als: „Der oder die sollen mein Gut haben," oder: „Ich will, daß der oder die das und das haben soll;" oder: „Ich gebe, verschaffe (d. h. legire, denn das Legat wird im R.- u. LR. B. III. Tit. 4 „Geschäft" genannt) oder lasse deme meine Güter oder ein Theil meiner Güter ꝛc."" — Offenbar ist hierdurch jeder Unterschied zwischen dem directen Erben und dem Legatar, mithin auch zwischen Testament und Codicill aufgehoben, wie denn auch das R.- u. LR. der Codicille nirgends ausdrücklich erwähnt, und die Praxis die gedachten Unterschiede nicht kennt oder doch nicht beachtet. Dennoch ist anderer Meinung v. Madai in seinem Obligationenrecht Lief. I. S. 86 fgg. Er will nämlich dergleichen letztwillige Verfügungen ohne directe Erbeseinsetzung als codicilli ab intestato betrachtet wissen; allein gewiß mit Unrecht: denn auch diese könnten nach römischem Recht nur aufrecht erhalten werden, sofern der Intestaterbe die Erbschaft antritt; nach der hiesigen Praxis dagegen behalten sie ihre volle Wirksamkeit auch für den Fall, wenn der gesetzliche Erbe die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend ausschlägt. S. unten §. 394.

kennt das livländiſche Landrecht jenes gemeinrechtliche Erforderniß einer directen Erbeseinſetzung durchaus nicht für unbedingt nothwendig, indem es unter einem Teſtament jede von einem Erblaſſer auf den Todesfall einſeitig gemachte Verfügung über ſein Vermögen, oder einen Theil deſſelben verſteht [c]), und nichts von einem Unterſchiede zwiſchen Teſtament und Codicill weiß [d]). Die ganze Lehre des röm. Rechts von Codicillen iſt daher in Liv- und Eſthland unpractiſch [e]), und die ſog.

---

c) Dies iſt in der Praxis unbeſtritten, und folgt ſchon nothwendig daraus, daß das livländiſche Landrecht keine per universitatem successio kennt (ſ. oben §. 362, beſ. Anm. g). Dem entſpricht auch der Geſammtinhalt der Teſtamentsſtadga v. 3. Juli 1686, beſonders aber folgende Stellen des §. 5: „Was nun für Verordnungen und Willkühr dergeſtalt rechtlich und Teſtamentsweiſe abgefaſſet und gemacht worden, ſolchen muß von dem, der zuerſt das Teſtament empfangen, als auch deſſen Nachkömmlingen, — — unverbrüchlich und unabweichlich, ferner je und alle Wege in allen Stücken, nachgelebet werden. — — — Hat einer mehr teſtiret, als Unſere Rechte und dieſe Verordnung mitbringet, muß das Teſtament gerichtet und dahin reduciret werden, was dem Rechte und dieſer Verordnung ähnlich (d. h. entſprechend) iſt, und desfalls das ganze Teſtament in dem, was zuläſſig iſt, nicht umbgeſtoßen werden." Die letztere für die Beurtheilung der Anwendbarkeit vieler Sätze des röm. Rechts vorzüglich wichtige Beſtimmung, wird auch von der landrechtl. Praxis in Eſthland beſonders berückſichtigt. S. Rieſenkampff's Marginalien ad III, 3, 5, bei Ewers S. 529. Anderer Meinung iſt auch hier v. Madai a. a. O. S. 97 fgg. Allein — abgeſehen von dem ſchon oben (Anm. b) darauf Entgegneten — ſind ſeine beſondern aus der Teſtamentsſtadga §. 5 hergenommenen Gründe wohl von keinem Gewicht; denn gerade in dieſem §. 5, in welchem (namentlich in den Worten: „der zuerſt das Teſtament empfangen") v. Madai eine directe Erbeseinſetzung erblickt, iſt von Familienfideicommiſſen — alſo von einer Singularſucceſſion, keineswegs aber von einer directen Erbeseinſetzung — die Rede.

d) S. überhaupt oben Anm. b und c.

e) Mit Unrecht nehmen alſo v. Samſon (a. a. O. §. 646 — 661, vergl. mit §. 365, 366, 382, 439, 553, 573, 678) und Riel-

Codicillarclauſel, die in der Praxis nicht ſelten vorkommt, hat hier, ſofern ſie nicht überhaupt als überflüſſig erſcheint, mindeſtens eine ganz andere, allgemeinere Bedeutung, indem ſie nämlich überhaupt die möglichſte Aufrechterhaltung des letzten Willens, aus welchem Grunde Rechtens es auch ſei, bezweckt [f]). — Der Mangel des directen Erben wird übrigens im Provincialrecht ergänzt durch die Teſtamentsexecutoren, welche regelmäßig in Teſtamenten beſtellt zu werden pflegen, und denen die Verwaltung des Nachlaſſes und deſſen Vertretung nach Außen, gegenüber den im Teſtamente Bedachten ſowohl, als auch den geſetzlichen Erben, wie nicht weniger den Erbſchaftsgläubigern und -Schuldnern, obliegt [g]). Sind vom Teſtator keine Executoren ernannt, ſo pflegen von dem competenten Richter Curatoren beſtellt zu werden, welche alle Obliegenheiten der Teſtamentsexecutoren zu übernehmen haben [h]).

ſen (Erbfolgerecht §. 208, 311—313, ſ. auch deſſen Formulare (Dorpat, 1826. 8.) S. 392 fgg.) die Lehre von Codicillen in das livländiſche Erbrecht mit auf.

f) Ueberflüſſig gemacht wird die Codicillarclauſel durch die in der Anm. c angeführte Beſtimmung der Teſt.-Stadga v. 1686 §. 5, welche gewiſſermaßen eine geſetzliche Codicillarclauſel enthält. Eine beſchränktere Deutung giebt dieſer Beſtimmung v. Madai a. a. O. S. 100 fg.

g) Ueber dieſes wichtige, ſeit den älteſten Zeiten in Liv- und Eſthland üblich geweſene Inſtitut (ſ. oben §. 382) finden ſich in den einheimiſchen geſchriebenen Rechtsquellen gar keine Beſtimmungen, ſo daß es ſich ganz durch die Praxis ausgebildet hat, und im Weſentlichen auf dem gemeinen deutſchen Rechte beruht. S. darüber beſonders G. Beſeler in der Zeitſchrift für deutſches Recht Bd. IX. S. 144—228 und C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem lübiſchen Recht Bd. III. S. 306 fgg.

h) Vergl. überhaupt noch unten §. 395.

Die Lehre von der Widerruflichkeit jedes Testaments durch den Testator ist ganz nach den Grundsätzen des röm. Rechts zu behandeln [i]).

Zur Gültigkeit eines Testaments wird erfordert: 1) daß der Testator fähig sei, ein Testament zu errichten; 2) daß der im Testamente Bedachte auch fähig sei, durch letztwillige Zuwendung etwas zu erhalten; 3) daß der Testator nicht über solches Vermögen testire, worüber ihm keine, oder nur eine beschränkte Dispositionsfähigkeit zusteht; 4) daß das Testament in der gesetzlichen Form abgefaßt sei.

§. 384. (378.)

III. Testamentsfähigkeit: 1) active.

Der Regel nach hat Jeder das Recht, ein Testament zu errichten, der im vollen Gebrauche seiner Verstandes- und Geisteskräfte [a]), und überhaupt fähig ist, über sein Vermögen gültig zu disponiren [b]). Unfähig sind daher:

1) Rasende und Wahnsinnige, und Verstandeslose überhaupt, die es nämlich zur Zeit der Testamentserrichtung sind [c]). Ihnen sind gleichzustellen nicht nur diejenigen, welche sich bei Errichtung des Testaments in einer temporären Geistesabwesenheit befinden, z. B. Betrunkene [d]), sondern auch gerichtlich

---

i) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 3 Art. 1 u. 2. Vergl. v. Samson §. 370 fgg., wo übrigens mehrere unanwendbare Bestimmungen des gemeinen Rechts aufgenommen worden.

a) Test.-Stadga §. 9. Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 1.

b) Vergl. das esthl. R.- u. LR. a. a. O.

c) R.- u. LR. a. a. O. und Art. 3. Vergl. die Test.-St. §. 9 und v. Samson §. 388, 391—393. S. auch oben §. 41.

d) Nielsen's Erbfolgerecht §. 236 a. E.

erklärte Verschwender [e]), und überhaupt Alle, denen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist [f]). Körperliche Krankheiten und Gebrechen dagegen sind kein Hinderniß zur Errichtung eines Testaments [g]), so lange der damit Behaftete seines Verstandes mächtig ist, und aus demselben Gesichtspunkte ist auch die Beschränkung der Testamentsfähigkeit der Taubstummen zu beurtheilen [h]).

2) Unmündige, so lange sie unter Vormundschaft stehen [i]), in welcher Beziehung die allgemeinen Bestimmungen über die Dispositionsfähigkeit Minderjähriger gelten; Minderjährige über 17 Jahre können in Livland über Immobilien nur mit Genehmigung ihres Curators testiren [k]). Unter väterlicher Gewalt stehende Kinder sind in Beziehung auf ihr etwaniges Sondergut auch nur in so weit beschränkt, als sie unmündig und resp. minderjährig sind [l]).

---

e) R.= u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 3. Vergl. oben §. 42 und v. Samson §. 388, 397; Nielsen §. 243.

f) Vergl. v. Samson §. 388, 398.

g) R.= u. LR. a. a. O. Art. 1 und oben §. 40.

h) R.= u. LR. Art. 3. Urtheil des livl. Hofgerichts vom 29. April 1752 in S. der Landräthin G. v. Preiß, wider J. v. Burmeister ꝛc. S. oben §. 40 a. E. und vergl. v. Samson §. 401—403, 449 Anm. Nielsen §. 237.

i) R.= u. LR. a. a. O. Die Test.=St. §. 7 spricht zwar bloß von Jünglingen, und gestattet Jungfrauen die Testamentserrichtung, wenn sie gleich unter Vormundschaft stehen, sobald sie mannbar geworden und zu gutem Verstande gekommen sind. Allein seit Aufhebung der nothwendigen Geschlechtstutel durch den N. U. v. 22. Decbr. 1785 ist das weibliche Geschlecht dem männlichen in dieser Beziehung gleichgestellt, wiewohl von der Praxis die Zuziehung eines Curators verlangt zu werden pflegt. S. oben §. 43 u. 44, und vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. III. S. 241.

k) S. überhaupt den N. U. v. 22. Decbr. 1785 und oben §. 46, 320, 349 und 350.

l) S. oben §. 301, 303, 305. Darnach ist auch zu beschränken

3) Ehefrauen dürfen, da ſie unter der Vormundſchaft ihrer Ehemänner ſtehen, nur mit deren Beirath und Einwilligung über ihr beſonderes Vermögen auf den Todesfall verfügen [m]); über ihr bewegliches Vermögen teſtirt nach eſthländiſchem Landrecht die Ehefrau unbeſchränkt [n]).

4) Alle Verbrecher, welche zur Entziehung aller Standesrechte mit Verweiſung zu ſchwerer Zwangsarbeit oder zur Anſiedelung in Sibirien verurtheilt worden, ſind von der Teſtamentsfähigkeit ausgeſchloſſen, weil mit jenen Strafen der Verluſt aller Eigenthumsrechte verbunden [o]), mithin ihnen auch alle Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, genommen iſt [p]). Hier iſt auch noch anzuführen, daß

5) Teſtamente der Selbſtmörder, wenn letztere das Verbrechen nicht im Zuſtande der Geiſtesabweſenheit begingen, nichtig ſind [q]).

§. 385. (379.)

2) Paſſive Teſtamentsfähigkeit.

In einem Teſtamente darf Jeder bedacht werden, dem nicht die Erbfähigkeit im Allgemeinen, ohne Unterſchied der

---

das eſthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 1, wenn es verlangt, daß der Teſtator sui iuris ſei.

m) Teſt.=St. §. 6. R.= u. LR. B. II. Tit. 14. S. die näheren Beſtimmungen oben §. 264 No. 1. Was die Teſt.=St. über das in der Gütergemeinſchaft begriffene Vermögen enthält, iſt unanwendbar. S. oben §. 263.

n) R.= u. LR. Bd. III. Tit. 1 Art. 2. S. oben §. 264.

o) Strafgeſetzbuch vom 15. Aug. 1845 Art. 29, 30 u. 32. Vergl. auch das eſthländ. R.= u. LR. a. a. O. Art. 3, wo indeß bloß von Majeſtätsverbrechern die Rede iſt.

p) Vergl. noch über das frühere Recht v. Samſon §. 388—390. Nielſen a. a. O. §. 244 verwechſelt offenbar geſetzliche und teſtamentariſche Erbfolge miteinander.

q) Strafgeſetzbuch vom J. 1845 Art. 1943.

teſtamentariſchen, vertragsmäßigen und geſetzlichen Erbfolge [a]), oder die Fähigkeit, Eigenthum überhaupt, oder an beſtimmten Arten von Sachen zu erwerben [b]), vom Geſetz abgeſprochen iſt. In Beziehung auf teſtamentariſche Erbfolge insbeſondere iſt nur zu bemerken, daß 1) nach dem eſthländiſchen Landrecht „unehrlichen Perſonen“ durch Teſtament nichts zugewendet werden darf [c]). — 2) Die bereits oben [d]) bei der Lehre von den Schenkungen unter Lebenden erwähnten Beſchränkungen der Zuwendung von Capitalien ꝛc. an evangeliſch-lutheriſche Kirchen gelten gleichmäßig auch von Vermächtniſſen auf den Todesfall [e]).

§. 386. (380.)

IV. Vom Vermögen, über welches durch Teſtament verfügt werden darf: 1) beſchränktes Vermögen.

Es darf Niemand über fremdes, ſondern nur über ſein eigenes Vermögen auf den Todesfall verfügen. Was daher z. B. ein Mitglied einer Geſellſchaft auf den Todesfall Jemandem zuwendet, darf nur von ſeinem Antheil an dem in der Societät begriffenen Vermögen verſtanden werden [a*]). Aber auch bei dem eigenen Vermögen finden Beſchränkungen ſtatt, welche

---

a) S. unten §. 403.

b) S. oben §. 116, 117, 119.

c) Eſthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3 a. E., wo in Ewers' Ausgabe durch einen Druckfehler unehelich ſt. unehrlich ſteht. S. daſ. S. 633.

d) S. oben §. 221 No. 5.

e) Evangel.-luther. Kirchengeſetz v. J. 1832 §. 464.

a*) Teſt.-St. v. 3. Juli 1686 §. 6. S. oben §. 222 Anm. a. Vergl. übrigens auch §. 384 Anm. m.

theils auf dem Unterschiede zwischen wohlerworbenem und ererbtem Vermögen, theils auf anderen Gründen beruhen. Es hat

1) der Testator in der Regel nicht das Recht, über seine Erbgüter, in Esthland überhaupt nicht über sein ererbtes Vermögen, und zwar weder über die Substanz, noch über die Früchte [b]) auf den Todesfall zu verfügen, indem vielmehr das Erbgut — in Esthland alles Ererbte — nach seinem Tode nothwendig auf seine gesetzlichen Erben übergehen muß, und denselben nicht entzogen werden darf [c]). Eben daher darf der Testator auch nicht den Werth des Erbgutes, selbst nicht Behufs einer Theilung unter den gesetzlichen Erben, beliebig legen [d]). Diese Beschränkungen fallen jedoch weg, sobald der Testator der letzte seines Stammes ist [e]), oder zur Vergabung der Erbgüter, in Esthland des Ererbten überhaupt, die Einwilligung der nächsten Blutsfreunde erhalten hat [f]). Des-

---

b) Vergl. das Urtheil des livl. Hofgerichts vom . . 1800, in Sachen Wulff's Erben wider Wulff, das Gut Grundsahl betreffend, und das esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 2. S. oben §. 267 Anm. c, §. 268 Anm. o.

c) Livl. RR. Cap. 45. Test.=St. §. 1 u. 3. Esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1, Tit. 11 Art. 1 u. 2. Vergl. überhaupt oben §. 91, wo auch in der Anm. b die abweichende Meinung v. Helmersen's (Abhandlungen Lief. I. S. 31 fgg.) widerlegt ist. In Betreff Esthlands vgl. oben §. 94.

d) Bei letztwilligen Bestimmungen über wohlerworbene Güter ist eine solche Legung des Werths, für welchen einer der Erben das Gut annehmen und die übrigen wegen ihrer Erbtheile abfinden muß, sehr üblich.

e) Not. c a. E. pag. 156 LL. Vergl. das mittl. livl. RR. Cap. 45 und das esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 1.

f) Ebendas. Dies folgt überhaupt daraus, daß die Veräußerung bloß zum Besten der nächsten Blutsfreunde beschränkt ist. S. oben §. 91 u. 94.

gleichen kann der Teſtator, wenn er kein wohlerworbenes Vermögen hat, den zehnten Theil von dem Werthe der Erbgüter, nach Abzug der Schulden und ſonſtigen auf dem Nachlaß ruhenden Laſten, zu frommen und milden Zwecken vermachen [g]). Auch hat er die Befugniß, ſeinen nächſten geſetzlichen Erben, wenn rechtmäßige Gründe vorhanden ſind, in Beziehung auf die Erbgüter — in Eſthland in Betreff alles Ererbten — zu exheredіren [h]).

2) Ueber eine fideicommiſſariſche Stiftung darf der Fideicommißbeſitzer nicht weiter verfügen, als er dazu durch den Stifter ermächtigt iſt, es ſei denn, daß kein Fideicommißfolger mehr vorhanden und die Stiftung dadurch als erloſchen zu betrachten wäre [i]).

3) Ueber Kronsarenden oder deren Revenüen, ſo wie über Arendegelder, darf der Beneficiar zum Beſten ſolcher Erben, welche in dieſelben geſetzlich ſuccediren dürfen (§. 377 fg.), nach Willkür verfügen, und namentlich dieſelben nur einem jener Erben zuwenden und die anderen davon ausſchließen; jede teſtamentariſche Verfügung zu Gunſten anderer Perſonen iſt dagegen ungültig [k]).

§. 387. (381.)

2) Unbeſchränktes Vermögen.

Dagegen kann der Teſtator über alles übrige Vermögen,

---

g) Teſt.-St. §. 1.

h) Ebendaſ. S. unten §. 388 Anm. b.

i) Ebendaſ. §. 5. S. unten §. 402.

k) N. U. v. 28. Septbr. 1824 §. 2 und §. 5 a. E. Swod der Geſetze über Kronsdomänen Beil. zum Art. 2 §. 44 P. 2.

hinſichtlich deſſen er nicht in der angegebenen Weiſe beſchränkt iſt, nach freier Willkür verfügen. Namentlich darf er demnach in Eſthland ſein wohlerworbenes, in Livland ſein geſammtes bewegliches, ſo wie ſein wohlerworbenes unbewegliches Vermögen auf ſeinen Todesfall hinterlaſſen, wem er will, ſowohl ſeinen nächſten geſetzlichen Erben, als auch, mit deren Uebergehung, anderen Verwandten, oder auch ganz fremden Perſonen, desgleichen milden Stiftungen; um ſo mehr darf er daſſelbe unter ſeinen geſetzlichen Erben nach Willkür vertheilen [a]), und eben ſo dem eingeſetzten Erben die Art der Benutzung und Verwaltung nach Gutbefinden vorſchreiben [b]). Wenn jedoch der Teſtator unmündige Kinder hat, die noch nicht erzogen ſind und ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt erwerben können, noch auch ererbtes Vermögen haben, woraus ſie erzogen und unterhalten werden könnten, ſo ſind die teſtirenden Eltern verpflichtet, von ihrem beweglichen und wohlerworbenen Vermögen denſelben ſo viel zu hinterlaſſen, als zu deren Unterhalt und ſtandesmäßiger Erziehung erforderlich iſt, bis ſie, die Kinder, im Stande ſind, ſich ſelbſt den gehörigen Unterhalt zu verſchaffen. Ueberhaupt aber präſumirt das Geſetz, daß Niemand ohne erhebliche Urſache ſeine Kinder von den wohlerworbenen Gütern und dem beweglichen Vermögen ganz aus-

---

a) Livl. RR. Cap. 45. Teſt.-St. §. 1. Eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 2 Art. 3. Vergl. übrigens ebendaſ. Tit. 1 Art. 10: „Es mag auch einer in ſeinem Teſtament einem Kinde vor dem andern wohl einen Vortheil thun, und einem mehr als dem andern verordnen und geben, nur daß der Vortheil nicht zu übermäßig und eine allzugroße Ungleichheit zwiſchen den Kindern, als woraus unverſöhnlicher Haß entſteht, gemacht werde.“ S. auch noch oben §. 386 Anm. d.

b) Teſt.-St. §. 5.

schließen werde, und empfiehlt Jedem Billigkeit in dieser Beziehung c).

§. 388. (382.)

3) Ueber Notherben, Pflichttheil, Enterbung und Präterition.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage, in wiefern das liv- und esthländische Landrecht Notherben, einen Pflichttheil, Enterbung und Präterition kennt a). Es ist nämlich in dieser Beziehung zwischen demjenigen Vermögen, über welches der Testator frei verfügen darf, und demjenigen, hinsichtlich dessen er in seiner Veräußerungsbefugniß beschränkt ist, zu unterscheiden. Sofern das ererbte Vermögen (in Livland Erbgüter) nothwendig den nächsten Intestaterben hinterlassen werden muß, kann man letztere in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, Notherben nennen. Als Pflichttheil er-

---

c) Test.-St. §. 2. Die besonders wichtigen Schlußworte lauten: „Wie wir dennoch in Gnaden vermuthen wollen, daß keiner ohne größere und wichtigere Ursachen werde seine eigene Kinder, sonderlich die klein und unmündig, welche ihre Eltern annoch so sehr nicht erzürnen können, in wohlgewonnenem Grunde und beweglichem Gute gar vorbeygehen, sondern zum wenigsten einige Billigkeit hierin observiren."

a) Das esthl. R.- u. LR. hat zwar die römischrechtliche Lehre von den Notherben in ihren Grundzügen aufgenommen (B. III. Tit. 1 Art. 9 u. 10, Tit. 5 Art. 1—6, B. IV. Tit. 21 Art. 10); allein die Praxis folgt mit Recht den dem Erbgutssystem weit anpassenderen Bestimmungen der schwedischen Testamentsstadga. Von einem Pflichttheil und dessen Betrage ist ohnehin im R.- u. LR. gar nicht die Rede, und eben so wenig ist zu ersehen, ob sich jene Bestimmungen über Notherben ꝛc. bloß auf das wohlerworbene Vermögen (wie wahrscheinlich), oder auch auf das ererbte beziehen sollten.

scheint dann das gesammte ererbte Vermögen (in Livland sämmtliche Erbgüter), nach etwanigem Abzuge des zehnten Theils, welcher unter Umständen zu milden Stiftungen vermacht werden darf. Die Präterition der nächsten Intestaterben im ererbten Vermögen ist demnach untersagt, und macht die desfallsige Bestimmung des Testaments ungültig; wohl aber ist auch in Beziehung auf das Ererbte die Enterbung der nächsten Intestaterben dem Testator gestattet, wenn rechtmäßige Gründe dazu vorhanden sind [b]). Da jedoch solche Gründe in den einheimischen Rechtsquellen nicht aufgeführt werden [c]), so ist die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit derselben dem richterlichen Ermessen überlassen, wobei übrigens die Enterbungsgründe des römischen Rechts, so weit die ganz abweichenden

---

b) Test.-St. §. 1: „— — — Dagegen aber wird verboten, ohne rechtmäßige Ursache der Erheredirung zu testiren und disponiren über praedia avita." Die Frage: ob nicht, im Falle einer rechtmäßigen Enterbung des nächsten Intestaterben, die Erbgüter dem dem Grade nach nächstfolgenden Verwandten hinterlassen werden müssen? — muß wohl verneinend beantwortet werden, weil nach der Test.-St. §. 8 nur dem nächsten Erben das Recht zusteht, das Testament anzufechten (vergl. auch Not. b pag. 88 ff.), und was von diesem nächsten Erben „versäumet oder befreiet und verantwortet ist" von den entfernteren Verwandten nicht in Anspruch genommen werden darf. (S. unten §. 396 Anm. c und oben §. 182 Anm. f.) Für den Fall dagegen, wo von mehreren gleichberechtigten Erben einer oder einige rechtmäßig enterbt worden sind, dürfte den übrigen das Recht auf das Ganze nicht streitig gemacht werden, und darf mithin der Testator nicht zu ihrem Nachtheil über die Erbportion der Enterbten willkürlich disponiren.

c) Alle Fälle, welche gewöhnlich als Enterbungsgründe angeführt werden (v. Samson l. c. S. 532 fg., vergl. §. 432; Nielsen §. 285 fgg. u. a. m.), beziehen sich vielmehr auf den Verlust der Erbfähigkeit überhaupt, den gewisse Handlungen schon von selbst nach sich ziehen, wo es also gar keiner besonderen Enterbung bedarf. S. unten §. 403 und v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 275 fgg.

Begriffe von Notherben und Pflichttheil deren Anwendung zulaſſen, berückſichtigt werden müßten [d]). — Ganz anders, als mit Erbgütern und dem ererbten Vermögen, verhält es ſich dagegen mit dem wohlerworbenen und in Livland auch allem beweglichen Vermögen [e]). Hier giebt es, der Regel nach, gar keine Notherben, folglich auch keinen Pflichttheil; auch die nächſten Inteſtaterben brauchen nicht ausdrücklich enterbt zu werden, ſondern der Erblaſſer darf ſie in ſeinem Teſtamente ſtillſchweigend übergehen, ohne daß eine ſolche Präterition die Gültigkeit des Teſtaments beeinträchtigt [f]). Gewiſſermaßen können indeß die unmündigen Kinder des Teſtators, in Beziehung auf das Wohlerworbene (in Livland auch auf das Bewegliche), Notherben genannt werden, ſofern nämlich der Teſtator ihnen daraus, falls ſie kein anderweites Vermögen beſitzen, Civilalimente hinterlaſſen muß [g]). Dieſe Alimente werden jedoch, wenn es dabei zur richterlichen Entſcheidung kommt, theils nach dem Stande des Erblaſſers, theils nach der Größe ſeines betreffenden Nachlaſſes, beſtimmt; keineswegs darf hier aber die Legitima des römiſchen Rechts als Maßſtab angenommen, noch überhaupt in dieſer Lehre das römiſche Recht in Anwendung gebracht werden [h]).

---

d) Vergl. v. Buddenbrock's Samml. Bd. II. S. 950. In Eſthland ſind die Enterbungsgründe des römiſchen Rechts um ſo mehr in Anwendung zu bringen, als das R.= u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3 u. 4 ſie größtentheils ausdrücklich aufgenommen hat.

e) Bei Familienfideicommiſſen kann auch nicht einmal von Enterbung die Rede ſein, indem hier durchaus die Anordnung des Stifters entſcheidet. Teſt.=St. §. 5. S. unten §. 402.

f) Teſt.=St. §. 1. S. oben §. 387.

g) Teſt.=St. §. 2.

h) Vergl. Nielſen §. 297 fg., auch v. Buddenbrock a. a. O. S. 949 fg. Zwar will v. Samſon (Ideen zur Beantwortung

§. 389. (383.)

V. Form der Testamente: 1) überhaupt.

Alle Solennitäten, welche das römische Recht bei der Errichtung von Testamenten, sowohl hinsichtlich der äußeren, als auch größtentheils der innern Form derselben vorschreibt, und deren Unterlassung die Ungültigkeit des Testamentes nach sich zieht, als z. B. die feierliche Zuziehung von sieben besonders qualificirten Zeugen, die sog. unitas actus [a]), desgleichen die directe Erbeseinsetzung (§. 383) ꝛc., fallen nach dem liv- und esthländischen Landrechte weg, oder sind ganz modificirt, wie z. B. das Notherbenrecht (§. 388). Alle darauf bezüglichen Vorschriften des römischen Rechts können daher

---

der Frage: Ob das Erbschaftsrecht der Adeligen in Livland einen Pflichttheil und bestimmte Ursachen der Enterbung kenne? in seinem Erbschaftsrechte S. 520 fgg., auch in v. Bröcker's Jahrbuch Bd. III. S. 192 fgg.; vergl. auch das Erbschaftsrecht selbst §. 407, 416—448) die ganze römischrechtliche Lehre von Notherben, Pflichttheil ꝛc. in das livländ. Recht mit aufnehmen, und sucht es als mit der Testamentsstadga vereinbar darzustellen; indeß ist dies, bei der Verschiedenheit der Grundansichten in beiden Gesetzgebungen, ein vergebliches Bemühen; und auch die Praxis ist hier ganz entschieden gegen das römische Recht. Vergl. v. Bunge's Recension a. a. O. Sp. 36 fg.

a) Die esthländische Praxis nimmt auf die unitas actus wenigstens insofern Rücksicht, als sie verlangt, daß die Unterschrift und Besiegelung des Testaments durch den Testator und die Zeugen gleichzeitig und ohne Unterbrechung geschehen soll, und stützt sich deshalb auf das R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4, wo es heißt: „— — soll der Testator sein Testament — — — schreiben, darauf seinen Tauf- und Zunahmen — — — darunter setzen, und zugleich zum wenigsten von dreien ehrlichen Personen, als Zeugen, mit unterschreiben und mit ihren Siegeln befestigen lassen." Vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. III. S. 241 fg. Das Wörtchen „zugleich" in der angeführten Stelle kann aber ohne Zweifel auch eine andere Bedeutung haben.

theils gar nicht, theils nur mit großen Einschränkungen zur Anwendung kommen [b]). Dem esthländischen Landrecht ist zwar eine bestimmte äußere Form der Testamente nicht fremd, daher denn dasselbe auch privilegirte Testamente kennt, für welche geringere oder auch gar keine Förmlichkeiten erfordert werden [c]). Die dem livländischen Landrecht zum Grunde liegende Testamentsstadga dagegen, welche offenbar die Errichtung von Testamenten begünstigen will, schreibt eigentlich gar keine besondere Form für Testamente vor, sondern verlangt nur, daß wegen des letzten Willens des Testators Gewißheit und Sicherheit vorhanden [d]), daß es also ausgemacht sei, daß das Testament in allen seinen Bestandtheilen vom Erblasser herrühre, und wirklich seinen letzten Willen enthalte [e]). Alles, was die Testamentsstadga scheinbar über die äußere Form der Testamente enthält (§. 390 u. 391), besteht durchaus nur in der Angabe von Cautelen, durch welche die Authenticität des letzten Willens außer Zweifel gesetzt werden soll. Keinesweges werden aber diese Cautelen als unerläßliche Bedingungen zur Gültigkeit des Testamentes bezeichnet, indem das Gesetz offenbar auch die Anwendung anderweiter Beweismittel offen läßt [f]). Es

---

b) Vergl. Nielsen §. 217, 224, 226 u. a. Dagegen hat viel Unanwendbares aus dem röm. Recht aufgenommen v. Samson §. 369, 453, 488, 499, 507 u. a.

c) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4, 6 u. 7 und überhaupt unten §. 390.

d) Test.-St. §. 9. S. unten Anm. g und §. 390 Anm. d u. f.

e) Dies ist in einer Reihe von Präjudicaten, besonders des livländischen Hofgerichts und des Senats, beständig von der Praxis anerkannt worden. Vergl. Nielsen l. c. §. 217.

f) Test.-St. §. 9: „Sollten aber sonsten dergleichen Zufälle entstehen, daß man eben keine zweene Zeugen zur Hand hätte, und derselbe (d. i. der Erblasser) dennoch schriftlich seinen Willen eröffnen könnte,

kann daher im livländiſchen Landrecht von eigentlich privilegirten oder außerordentlichen Teſtamenten eben ſo wenig die Rede ſein, als von Codicillen (§. 383), da ſelbſt zu den gemeinen und ordentlichen Teſtamenten gar keine Solennitäten verlangt werden. — Dagegen iſt aber nach beiden Landrechten die Willensfreiheit des Teſtators eine Hauptbedingung zur Gültigkeit eines jeden Teſtaments; daher muß der Teſtator bei der Teſtamentserrichtung nicht nur bei vollem Verſtande, ſondern auch in ſeiner Willensfreiheit auf keine Weiſe durch Zwang, Ueberredung, Betrug ꝛc. beſchränkt geweſen ſein [f]).

§. 390. (384.)

2) Privatteſtamente.

Die Teſtamentsſtadga ſowohl, als das Ritter- und Landrecht ſprechen nicht von öffentlichen, ſondern bloß von Privatteſtamenten, und zwar letzteres bloß von ſchriftlichen, erſtere auch von mündlichen. Was

1) das ſchriftliche Privatteſtament anbetrifft, ſo braucht daſſelbe nicht eigenhändig vom Teſtator geſchrieben, muß aber in der Regel eigenhändig von ihm mit ſeinem Na-

---

und kein billiger rechtſchaffener Zweifel bey der Hand- und Nahmens-Unterſchrifft entſtände, muß ſolch Teſtament nichts deſto minder ſeine Krafft und Beſtändigkeit behalten." S. übrigens unten §. 390.

g) Teſt.-St. §. 9: „In allen Teſtamenten muß wegen des Teſtatoris letzten Willens Sicherheit ſeyn, es ſey mündlich oder ſchriftlich beſchloſſen, und daß ſolches geſchehen bey gutem und vollem Verſtande, ohne Zwang, Locken oder Verleitung." S. auch daſ. §. 7 a. E.: „welches doch aus billigen Urſachen mit gutem Bedacht, ohne Zwang, ungelocket, und aus keiner betrieglichen Verleitung geſchehen muß."

men unterzeichnet [a]), oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — nach der Praxis mit drei Kreuzen versehen, und von den hinzugezogenen Zeugen bescheinigt sein, daß die Namensunterschrift oder die drei Kreuze von des Testators eigener Hand seien [b]). Nach dem esthländischen Landrecht wird erfordert, daß das Testament von mindestens drei Zeugen mit unterschrieben und besiegelt werde [c]). Die Testamentsstadga dagegen empfiehlt zwar auch die Zuziehung von zwei bis drei Zeugen, um allen etwanigen Zweifeln über die Echtheit der Namensunterschrift zu begegnen; erkennt jedoch auch ein ohne Zeugenzuziehung errichtetes Testament für gültig, falls der Testator gerade keine Zeugen zur Hand hatte, und im Uebrigen die Authenticität der Hand- und Namensunterschrift unzweifelhaft ist [d]). Die esthländische Praxis will — nicht ohne einigen Grund — in der letztern Bestimmung der Testamentsstadga nur eine Ausnahme von der Regel, ein sog. privilegirtes Testament, verstanden wissen, welches durch einen Nothfall, die Unmöglichkeit der Zeugenzuziehung, bedingt ist [e]).

---

a) Test.-St. §. 9. S. unten Anm. d u. f. Das esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4 sagt noch bestimmter: „soll der Testator sein Testament entweder mit eigener Hand, oder durch einen Andern zu Papiere bringen und schreiben, darauf seinen Tauf- u. Zunamen selbst, oder, da er nicht schreiben kann, durch einen Andern darunter setzen."

b) Vergl. v. Samson §. 480 Anm.

c) Esthl. R.- u. LR. a. a. O.

d) Test.-St. §. 9, wo es nach den in der Anm. n angeführten Worten heißt: „In schriftlichen Testamenten halten Wir solches (d. i. die Zuziehung von Zeugen) gleichfalls für nöthig, dem Zweiffelsmuth zu begegnen, welcher öffters gespühret wird, wegen eines oder andern eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft." Hierauf folgen die in der Anm. f abgedruckten Worte, und später die, gleichfalls hierher gehörige, oben §. 389 Anm. f angeführte Stelle: „Sollten aber ꝛc."

e) Vergl. auch Riesenkampff zum R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 4.

Uebrigens ist es gleichgültig, ob der Testator die adhibirten Zeugen den Inhalt des Testaments will wissen lassen oder nicht; es kommt vielmehr nur darauf an, daß sie bescheinigen, darüber zu Zeugen berufen (also, wie es scheint, förmlich rogirt) worden zu sein, und daß der Testator vor ihnen erklärt, daß die von ihm unterzeichnete Urkunde wirklich seinen letzten Willen enthalte [f]). Es ergiebt sich hieraus deutlich, daß die Testamentsstadga die Zuziehung von Zeugen zunächst durchaus bloß des Beweises halber empfiehlt, nicht der Solennität wegen fordert, daß mithin auch die Eigenschaften der Testamentszeugen nach denen anderer Beweiszeugen zu beurtheilen [g]), die besonderen Erfordernisse des römischen Rechts dagegen unanwendbar sind. In Esthland wird jedoch als unerläßlich verlangt, daß die Testamentszeugen die Eigenschaften der Urkundenzeugen haben, daß sie namentlich männlichen Geschlechts seien [h]), und auch in Livland dürfte dies Erforderniß als durch die Praxis begründet anzunehmen sein [i]).

---

f) Test.-St. §. 9, wo es nach dem in der vorstehenden Anm. d angeführten Satze heißt: „wobei denn, ob der Testator die Zeugen den Inhalt des Testaments wolle lesen lassen, oder nicht, indifferent ist, nur allein daß sie sagen können, sie wären darüber zu Zeugen beruffen worden, und daß der Testator vor ihnen declariret, daß solches sein Wille wäre, was selbiges von ihm unterschriebene und verificirte Instrument in sich begreiffe und vermelde." Damit stimmt im Wesentlichen überein das R.- u. LR. a. a. O. Art. 5.

g) Dies giebt auch die Test.-St. §. 9 (s. unten Anm. n) durch die Worte: „glaubwürdige Zeugen, die unverwerfflich seyn," deutlich zu erkennen. Eben so spricht das R.- u. LR. a. a. O. Art. 4 nur von „drei ehrlichen Personen, als Zeugen." S. auch ebendas. Tit. 3 Art. 5 a. E., unten §. 394 Anm. d.

h) S. oben §. 213 No. 5.

i) Vergl. dagegen Nielsen §. 226. Auch v. Samson §. 499

Der Versiegelung des Testaments durch den Testator erwähnt das esthländische Ritter- und Landrecht zwar nur beiläufig [k]; indeß ist sie allgemein üblich und wird von der Praxis als nothwendiges Erforderniß angesehen. Auch in Livland ist die Untersiegelung sowohl, als die Versiegelung allgemein im Gebrauch, ohne daß jedoch die Unterlassung der Gültigkeit des Testaments irgend Eintrag thut [l]. Das Testament braucht übrigens nicht auf Stempelpapier, sondern kann auch auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden [m].

2) Bei mündlichen Privattestamenten ist die Adhibition von zwei bis drei glaubwürdigen und unverwerflichen Zeugen schlechterdings erforderlich, aber auch bloß des Beweises halber; — und zwar müssen sie ihr Zeugniß über den Inhalt des Testaments eidlich ablegen [n]. Im Uebrigen

---

Anm. scheint dies Requisit nach dem Provincialrecht nicht als unerläßlich zu erachten. S. indeß oben §. 213 No. 5.

k) Es wird dessen im R.- u. LR. Tit. I Art. 5 für den Fall gedacht, wo der Testator den Inhalt des Testaments die Zeugen nicht will wissen lassen. S. auch B. III. Tit. 3 Art. 5, unten §. 394 Anm. d.

l) Vergl. v. Samson §. 491.

m) N. U. v. 11. August 1799, v. 28. Octbr. 1808 §. 6, v. 11. Febr. 1812 §. 17 u. 18, v. 24. Novbr. 1821 §. 11, 12, 22. Vergl. auch den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 854, u. s. unten §. 397. Anders war es nach dem älteren Recht: königl.-schwed. Stadga v. 23. Decbr. 1686 §. 17 u. 26, N. U. v. 18. Decbr. 1797.

n) Test.-St. §. 9, wo es nach den im §. 389 Anm. g angef. Worten heißt: „wie auch ein jeder dazu zween oder drey glaubwürdige Zeugen, die unverwerfflich seyn, sonderlich in mündlichen Testamenten, gebrauchen muß, welche auf allen Fall eydlich und vollkömmlich einzeugen können, daß dies oder jenes des Testatoris eigentlicher Wille oder Meynung gewesen sey." Beim mündlichen Testamente möchte übrigens vorzugsweise erfordert werden, was freilich die Testamentsstadga zunächst bei Gelegenheit des schriftlichen erwähnt, daß nämlich die Zeugen zum Zeugniß förmlich „berufen" sein müssen (s. oben Anm. f);

gilt hinſichtlich der Habilität der Zeugen daſſelbe, wie bei ſchriftlichen Teſtamenten[o]). Daß bei dergleichen mündlichen Teſtamenten Stempelgebühren zu entrichten ſeien, iſt im Geſetz nirgends vorgeſchrieben[p]); in Eſthland wird die Entrichtung von den reſp. Gerichten ſtets verlangt.

3) Das livländiſche Landrecht kennt, wie bereits oben (§. 389) erwähnt wurde, keine privilegirte Teſtamente, da in Livland jedes formloſe Teſtament an ſich gültig iſt; in Eſthland dagegen, wo mehr auf die Form Rückſicht genommen wird, werden nur ausnahmsweiſe minder formelle und formloſe, oder überhaupt privilegirte Teſtamente zugelaſſen. Dahin gehört: a) das testamentum militare, welches auch ohne alle Form beſteht, wenn nur Gewißheit über des Teſtators Willen vorhanden iſt[q]); b) das testamentum parentum inter liberos, welches keiner Zeugen bedarf, ſondern nur der Unterſchrift der Eltern, worin jedoch keine anderen Perſonen, als die Kinder, zu Erben eingeſetzt ſein dürfen[r]);

---

indem nicht jeder von dem Erblaſſer gelegentlich in Zeugen Gegenwart gemachten Willensäußerung die Kraft eines Teſtaments beigelegt werden darf.

o) Vergl. auch Nielſen §. 227.

p) Vergl. v. Samſon §. 496. Das ruſſiſche Recht erkennt freilich mündliche Teſtamente überhaupt nicht für gültig an. Swod der bürgerlichen Geſetze (Bd. X.) Art. 844.

q) Eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 7: „Läſſet ſich einer dieſes Fürſtenthums Eingeſeſſener in Kriegsdienſten gebrauchen, und will, wenn er zu Felde lieget, ein Teſtament machen, ſo hat er Macht, daſſelbe, wie es ihme beliebet, aufzurichten, ohne alle Form und Solennität, wie er kann und mag, und iſt genug, wenn nur ſein bloßer Wille kann erwieſen werden."

r) Ebendaſ. Art. 6: „Würden aber Eltern zwiſchen ihren Kindern ein Teſtament und Verordnung machen, bedarf daſſelbe keine Zeugen, beſondern es iſt genug, daß es die Eltern ſelbſt ſchreiben oder unterſchreiben, verſiegeln und verlaſſen, doch daß in ſolchem Teſtament keine andere Perſonen, als allein Kinder, zu Erben eingeſetzt werden."

c) Von der Erlassung der Zeugenzuziehung in Fällen, wo solche nicht möglich war, ist bereits oben die Rede gewesen [s]).

§. 391. (385.)

3) Oeffentliche Testamente.

Die Lehre von den öffentlichen Testamenten beruht bloß auf Gewohnheitsrecht [a]). Nur so viel ist hinsichtlich der Form derselben bestimmt, daß sie nothwendig auf Stempelpapier, wiewohl von der niedrigsten (billigsten) Gattung, geschrieben werden müssen [b]). Da übrigens die öffentliche oder gerichtliche Errichtung von Testamenten offenbar bloß den Zweck hat, über das Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde zu erhalten, um dadurch den Willen des Testators in völlige Gewißheit zu setzen [c]), so muß es gleichgültig sein, vor welcher Behörde das Testament errichtet wird, und dürfte daher nicht erforderlich sein, daß solches vor der competenten Behörde des Testators geschehe, nur muß die Behörde mit Civiljurisdiction versehen sein [d]). Eben so wenig erscheint es als nothwendig,

---

s) S. oben S. 346 im Text zur Anm. e.

a) Ueber Allerhöchst bestätigte Testamente vergl. v. Samson §. 477.

b) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 157; Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 854. Vergl. übrigens oben §. 208 Anm. o, und unten §. 397. Zwar müssen nach russischem Recht bei der Abfassung solcher gerichtlicher Testamente die für Krepostacte überhaupt festgesetzten Formen beobachtet werden (Swod der bürgerl. Gesetze Art. 857 fgg.); was aber, wie das ganze Krepostwesen, den financiellen Theil desselben abgerechnet, in Liv- und Esthland nicht anwendbar ist. S. oben §. 126 Anm. b.

c) Denn darauf allein beziehen sich, insbesondere in Livland, alle Vorschriften über die Form der Testamente. S. oben §. 389.

d) Vergl. oben §. 206 und v. Samson §. 462 u. 587.

daß die Behörde bei der Teſtamentserrichtung vollſtändig beſetzt ſei, ſondern es dürfte ſchon die Gegenwart eines Gliedes und des Secretärs hinlänglich ſein; ja ſelbſt ein vor einem Notarius publicus, ohne Zuziehung fernerer Zeugen errichtetes Teſtament möchte einem öffentlichen gleichzuachten ſein, wenn im Uebrigen kein gegründeter Zweifel über die Authenticität des vom Notarius aufgenommenen letzten Willens des Teſtators obwaltet [e]). Endlich wird auch ein privatim abgefaßtes Teſtament dadurch ein öffentliches, daß der Teſtator daſſelbe bei einer Behörde deponirt [f]).

§. 392. (386.)

4) Erbeseinſetzung und Subſtitution. — Bedingungen und Nebenbeſtimmungen ꝛc.

Die Lehre von der Erbeseinſetzung muß ganz nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts beurtheilt werden [a]), ſofern es ſich nur mit dem Provincialrecht vereinigen läßt [b]). Daſſelbe gilt

---

e) S. oben §. 206. Vergl. übrigens auch v. Samſon §. 456—473 u. 476.

f) Vergl. v. Samſon §. 586 fgg., wo auch die Beſtimmungen des ruſſiſchen Rechts über die beim Tutelconſeil der Depoſitencaſſe des Findelhauſes in St. Petersburg deponirten Teſtamente zuſammengeſtellt ſind.

a) Vergl. das eſthländ. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 8 (oben §. 383 Anm. a und b) und v. Samſon §. 508—522.

b) Namentlich ſind unvereinbar mit dem Provincialrecht und daher unanwendbar diejenigen Beſtimmungen, welche auf der Regel: Nemo pro parte testatus etc. beruhen (ſ. oben §. 368), z. B. die von v. Samſon §. 519 u. 520 aufgenommenen; desgleichen diejenigen, welche durch die Nothwendigkeit der directen Erbeseinſetzung bedingt ſind, wie z. B. §. 377, 439, 507, 553 bei v. Samſon. Vergl. Nielſen §. 282.

von der Vulgarsubstitution [c]), nicht aber auch von der Pupillar- und Quasipupillarsubstitution. Sofern nämlich der Gegenstand dieser Substitution das von den Eltern ihren unmündigen Kindern, oder das von den Ascendenten überhaupt ihren blöd- oder wahnsinnigen Descendenten hinterlassene Vermögen selbst ist, steht der Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts zwar kein Hinderniß im Wege, wenn das Vermögen nicht in Erbgütern besteht [d]). Ueber das Sondergut der Kinder dagegen dürfte den Eltern wohl schwerlich ein solches Substitutionsrecht gebühren, weil die Rechte der Eltern an demselben überhaupt beschränkter sind, als nach römischem Recht [e]).

Die Hinzufügung von Bedingungen, sowohl hinsichtlich der Erbeseinsetzung, als auch anderer Bestimmungen, ist auch nach dem liv- und esthländischen Landrecht zulässig, sofern überhaupt diese Bedingungen nicht gesetzwidrig sind [f]). Im Uebrigen gelten sowohl in Hinsicht auf Bedingungen, als auf Zeit- und Zweckbestimmungen ganz die Grundsätze des römischen Rechts [g]), so lange diese Nebenbestimmungen nicht den Grundprincipien der Provincialrechte zuwiderlaufen [h]). — Dasselbe gilt auch

---

c) Der Anwendung der römischrechtlichen Grundsätze über Vulgarsubstitution (vergl. v. Samson §. 523—527, 529—538) steht nichts entgegen. S. auch esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 13.

d) Dies folgt schon überhaupt aus dem freien Veräußerungsrecht in Beziehung auf das wohlerworbene, und in Livland auch auf alles bewegliche Vermögen. Test.-St. §. 1, 2 u. 5 und oben §. 387. Vergl. auch oben §. 301 Anm. e, und v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 254 Anm. k.

e) S. oben §. 303.

f) Test.-St. §. 5. Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 1 Art. 11 und 12.

g) Vergl. v. Samson §. 539—577. Nielsen §. 268—283.

h) So ist z. B. der Grundsatz des röm. Rechts, daß die Bedingung niemals das Dasein eines Erben unterbrechen dürfe, nicht anwendbar,

von der Auslegung der Teſtamente, da auch darüber die einheimiſchen Quellen keine Beſtimmungen enthalten [i]).

§. 393. (387.)

5) Von gegenſeitigen Teſtamenten.

Ueber die auch in Liv- und Eſthland, beſonders unter Ehegatten, vorkommenden verſchiedenen Arten von gegenſeitigen Teſtamenten, — testamentum mutuum s. simultaneum, reciprocum und correspectivum — [a]), und namentlich über die Hauptcontroverſe: in wiefern bei ſolchen Teſtamenten einſeitiger Widerruf zuläſſig ſei oder nicht, — enthalten die einheimiſchen Rechtsquellen keine Beſtimmungen. Wenn dergleichen letzte Willensverordnungen wirklich in der Form von Teſtamenten abgefaßt ſind, und ſich nicht aus den Worten derſelben deutlich ergiebt, daß ſie als Erbverträge abgeſchloſſen ſind, ſo muß der einſeitige Widerruf jedem Teſtator frei ſtehen, ſelbſt wenn er ſeiner Willensverordnung die ſog. clausula de non revocando hinzugefügt hätte [b]). Nur hängt bei den correſpectiven Teſtamenten — bei welchen die eine Erbeseinſetzung durch die Exiſtenz und Gültigkeit der anderen ausdrücklich bedingt iſt — von dem einſeitigen Widerruf des

---

weil in Liv- und Eſthland ein Teſtament auch ohne das Daſein eines directen Erben beſtehen kann.

i) Vergl. v. Samſon §. 578—585.

a) Vergl. über die Zuläſſigkeit gegenſeitiger Teſtamente überhaupt die Reſol. des Reichsjuſtizcollegiums v. 16. Febr. 1769 in Appell.-Sachen Nedderhoff wider Behrends.

b) S. oben §. 383.

einen Teſtators auch die Gültigkeit der Verfügung des andern ab. Daher kann zwar, auch nachdem der eine Teſtator, ohne ſein Teſtament widerrufen zu haben, geſtorben iſt, der Ueberlebende das ſeinige revociren, jedoch darf er alsdann die Erbſchaft aus dem Teſtamente des Verſtorbenen nicht antreten, oder hätte er es bereits gethan, ſo muß er dieſelbe reſtituiren [c]). — Uebrigens iſt die gegenſeitige Erbeseinſetzung gültig, wenn auch dem einen Teſtator größerer Vortheil daraus erwächſt, als dem andern; indem gleiche Remuneration nicht zum Weſen eines gegenſeitigen Teſtamentes gehört [d]).

§. 394. (388.)

VI. Von ungültigen Teſtamenten.

Ein Teſtament kann auf verſchiedene Weiſe theils ſeinem ganzen Inhalte nach, theils in ſeinen einzelnen Theilen, entweder gleich vom Anfange an unwirkſam und ungültig ſein,

---

c) Vergl. Nielſen §. 406—410, der hier über den Widerruf im Ganzen richtige Anſichten ausſpricht, wiewohl er die gegenſeitigen Teſtamente bei Gelegenheit der Erbverträge abhandelt. Dagegen iſt er an anderen Stellen (§. 207 und 310) gegen den einſeitigen Widerruf; v. Samſon §. 503—505 führt, zur Begründung ſeiner Behauptung, daß gegenſeitige Teſtamente nur durch gemeinſchaftlichen Widerruf der Teſtatoren gehoben werden können, mehrere ruſſiſche Geſetze an (Uk. v. 20. Novbr. 1761, v. 8. Octbr. 1814, v. 13. (18.) Septbr. 1816), welche jedoch, abgeſehen von ihrer Unanwendbarkeit in Livland (und eben ſo in Eſthland), über gegenſeitige Teſtamente und deren Widerruf gar nichts enthalten, und zum Theil eher das Gegentheil beweiſen. — Vergl. noch überhaupt Mittermaier's deutſches Privatrecht (7te Ausg.) §. 462.

d) Urtheil des livl. Hofgerichts v. 18. Mai 1707, in S. Poorten u. Conſ. wider Grabau.

oder in der Folge ſeine Wirkſamkeit und Gültigkeit verlieren. Das eſthländiſche Ritter- und Landrecht hat zwar in dieſer Beziehung das Weſentlichſte von den Grundſätzen des römiſchen Rechts aufgenommen [a]), und dieſe ſind auch in Livland ſubſidiariſch anzuwenden. Deren Anwendbarkeit wird jedoch in beiden Provinzen hauptſächlich dadurch ſehr beſchränkt, daß nach der Teſtamentsſtadga wegen einer einzelnen fehlerhaften oder widergeſetzlichen Beſtimmung in einem Teſtamente, daſſelbe niemals im Ganzen und in allen übrigen Beſtimmungen für ungültig oder unwirkſam angeſehen werden darf; ſondern es ſoll das Fehlerhafte und Widergeſetzliche nach dem Geſetz zurechtgeſtellt werden, und alle übrigen Dispoſitionen und Theile des Teſtaments bleiben in voller Kraft und Wirkung [b]). Aber auch aus anderen Gründen werden manche im römiſchen Recht angeordnete Gründe der Ungültigkeit und Unwirkſamkeit der Teſtamente unanwendbar. Letzteres iſt z. B. der Fall mit der Lehre von dem testamentum inofficiosum, wegen der ganz abweichenden Begriffe des Provincialrechts über Notherben und Pflichttheil [c]), — Erſteres, wenigſtens in Livland, mit der Lehre von dem testamentum iniustum, weil die Teſtamentsſtadga

---

a) R.- u. LR. B. III. Tit. 3. Hier wird im Art. 1 u. 2 von der Ruption des Teſtaments durch Willensänderung des Teſtators, im Art. 3 von der Ruption durch die Geburt eines Poſtumus, im Art. 4 von dem inofficiöſen Teſtament gehandelt.

b) Teſt.-St. §. 5 a. E. S. oben §. 383 Anm. c. Durch die Reception dieſes wichtigen Grundſatzes in Eſthland iſt auch Einzelnes von den in der vorigen Anm. allegirten Beſtimmungen des R.- u. LR. unanwendbar geworden.

c) S. oben §. 388.

durchaus keine bestimmte Form des Testaments kennt [d]), u. s. w. [e]).

§. 395. (389.)

VII. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollstreckung der Testamente.

Der Testator kann sein Testament entweder selbst aufbewahren, oder es einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben, oder bei einer Behörde dasselbe deponiren. Jedes Testament muß aber sofort nach des Testators Tode, wenn es nicht bereits bei der competenten Behörde deponirt ist, dieser von jedem Inhaber desselben übergeben werden [a]). Denn nur

---

d) S. oben §. 389 fgg. Nur beschränkt anwendbar ist auch im heutigen Recht theils aus diesem Grunde, theils wegen der Test.-St. §. 5, die Bestimmung des esthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 5: „Machte einer ein Testament, welches denen Ritter-Rechten und adeligen Freiheiten ganz zuwider, so ist solch Testament zu Rechten unkräftig, hätten es auch noch so viel Zeugen und Testamentarien versiegelt und unterschrieben, sintemahl die Zeugen mit ihrem Versiegeln weiter nichts vermögen, als daß sie des testatoris letzten Willen, so weit derselbe zu Rechte Kraft haben könne, bezeugen."

e) Nicht zu billigen ist es daher, wenn v. Samson, obschon er jenen Hauptgrundsatz der Test.-St. §. 5 wiederholt anerkennt (z. B. §. 182, 585, 620), dennoch, im Widerspruch mit demselben, fast die ganze Lehre des römischen Rechts von ungültigen Testamenten ohne alle Prüfung in sein Werk aufnimmt (§. 370 fgg., 637 fgg.). Zum Theil richtigere Ansichten finden sich bei Nielsen §. 296 fgg. und 458 fg.

a) Test.-St. §. 10: „Müssen alle Testamenten bey des Testatoris Tode vor gehörigem Gerichte auffgewiesen werden, in Gegenwart der nechsten Erben, bevor sie zur vollkommnen Execution gestellet werden, damit sich die Erben erklären mögen, ob sie mit Grund und den Rechten nach darauff was zu sprechen haben können." Das. §. 8: „Will einer mit Recht und Raison auff ein Testament sprechen, der muß solches thun binnen Nacht und Jahr nach des Testatoris Tode, und alsdann das Testament vor Gericht auffgewiesen werden." Dies ist

die für die Person des Erblassers competente Behörde [b]) ist zur Eröffnung und Bekanntmachung des Testaments befugt. Die Eröffnung und Verlesung geschieht bei offenen Gerichtsthüren, nachdem auf Anregung der Interessenten, oder, wenn diese ausbleibt, von der Behörde von Amtswegen der Termin zu diesem Act der Regel nach vier bis sechs Wochen vorher bekannt gemacht worden [c]). Die gesetzlichen Erben des Testators werden zu dem Acte ausdrücklich eingeladen [d]), desgleichen — namentlich bei schriftlichen Privattestamenten —

---

in der Revisionsresolution des Reichsjustizcoll. vom 25. Janr. 1724 in Sachen v. Bock wider v. Brümmer dahin erklärt worden, als müsse das Testament binnen Jahr und Tag nach des Testators Tode bei Gericht producirt werden, widrigenfalls es seine Kraft verliere (Nielsen §. 299; vergl. auch v. Samson §. 596 Anm. *). Indessen dürfte jedenfalls ein solches Versäumniß von Seiten des Inhabers des Testamentes nicht den Rechten Dritter Eintrag thun, zumal nach heutigem Recht die Frist von Jahr und Tag sowohl zur Anstreitung eines Testamentes, als zur Geltendmachung von Rechten aus demselben, nicht von dem Todestage des Testators, sondern von der Erlassung des behufigen Proclams an gerechnet wird (s. unten §. 396 und §. 405).

b) Test.-St. §. 10: „vor gehörigem Gerichte." S. oben Anm. a. Der über die Competenz in Testamentssachen zwischen dem livländ. Hofgerichte und dem rigischen Rathe entstandene Streit wurde zwar vom Reichsjustizcollegium durch Resol. v. 3. April 1758 dahin entschieden: daß Testamente der in der Stadt verstorbenen Adligen und Kronsbeamten beim Rathe publicirt werden sollten, sobald der Testator im Stadtterritorium mit Immobilien besitzlich gewesen war. Dies wurde jedoch durch die Resolution derselben Behörde vom 10. März 1777 abgeändert, und verfügt: daß Testamente bei dem Forum, dem der Testator seiner Person nach unterworfen gewesen, publicirt, nachher aber auch dem andern Forum, unter welchem der Erblasser gewohnt oder Immobilien besessen, schriftlich zur nöthigen Nachricht mitgetheilt werden sollen.

c) Die Bekanntmachung geschieht theils durch öffentliche Blätter, theils durch Anschlag an den Gerichtsthüren. Letzterer erfolgt beim esthländ. Oberlandgericht erst 48 Stunden vor der Eröffnung des Testaments. Vergl. auch v. Samson §. 597.

d) Test.-St. §. 10. S. oben Anm. c

die Testamentszeugen, damit sie ihre und des Testators Unterschriften und etwanige Siegel recognosciren [e]). Nach geschehener Verlesung erläßt das Gericht das in Nachlaßsachen übliche Proclam [f]) auf Jahr und Tag, im Laufe dessen sich alle diejenigen melden müssen, welche sowohl aus dem Testamente Ansprüche zu machen, als wider dasselbe etwas anzubringen, oder sonst an den Nachlaß Anforderungen zu verlautbaren haben [g]). Wird in dieser gesetzlichen Frist das Testament nicht angestritten, und demnach rechtskräftig, so wird es nach dem Willen des Testators in Ausführung gebracht, entweder durch den vom Testator ernannten Testamentsexecutor, oder von den Erben selbst, oder endlich, nach Umständen, von der Behörde [h]).

§. 396. (390.)

VIII. Streitige Testamente und Rechtsmittel gegen Testamente.

Kein Testament soll eher vollzogen werden, als bis sich die gesetzlichen Erben des Testators erklärt haben, ob sie nicht Einwendungen wider dasselbe zu machen haben [a]). Wird

---

e) Vergl. den Befehl des esthländ. Gerichtshofs bürgerl. Rechtssachen vom 26. April (Reg.-Publicat vom 3. Juni) 1792 §. 4. — Ist ein mündliches Privattestament nicht nachgehends schriftlich aufgesetzt worden, so läßt die competente Behörde, sobald sie davon Kenntniß erhält, die Zeugen vorfordern, nimmt ihre eidliche Aussage (Test.-St. §. 9) zu Protocoll, und publicirt dann den Inhalt, wie beim schriftlichen Testament.

f) S. unten §. 405

g) Vergl. Test.-St. §. 8 u. 10 und unten §. 396.

h) S. überhaupt Nielsen §. 377 fgg. und v. Samson §. 586 bis 615.

a) Test.-St. §. 10. S. oben §. 395 Anm. a.

das Testament von ihnen angefochten, und der Richter erachtet die dagegen angebrachten Einwendungen für erheblich und einigermaßen begründet, so soll entweder der Testamentserbe, wenn er die ihm durch das Testament zugewandte, jedoch von den gesetzlichen Erben streitig gemachte Erbschaft antreten will, genügende Sicherheit leisten, — oder es wird die streitige Erbschaft unter Sequester gestellt, — oder sie soll in den Händen eines Dritten gelassen, d. h. es sollen Curatoren bestellt werden, denen der Nachlaß oder der im Streite befangene Theil desselben zur Verwaltung übergeben wird, bis der wider das Testament erhobene Streit gerichtlich entschieden ist [b]). Ein Testament darf übrigens nur von denjenigen angefochten werden, welche zur Zeit des Ablebens des Testators seine nächsten gesetzlichen Erben sind, und wozu diese geschwiegen, oder was sie eingewilligt, oder verabsäumt, oder verwirkt haben, das sind die entfernteren Intestaterben des Testators auf keine Weise anzufechten befugt [c]). Jede Klage, durch welche ein Testament angefochten werden soll,

---

b) Ebendas. Vergl. unten §. 404.

c) Test.-St. §. 8: „Und kann sonsten niemand auff ein Testament etwas sagen, auſſer die, so bey des Testatoris Todesfall rechtmäßige und näheste Erbnehmer seyn; und was von ihnen entweder eingewilliget oder versäumet worden, darauff können die Remotiores, der Eydam oder die Schnur, förderhin und bey anderen Sterbefällen keine Ansprache thun, sondern, was einmahl ist eingewilliget, versäumet oder befreyet und verantwortet für einen, soll auch befreyet und verantwortet seyn gegen andere; und keine remotiores, der Eydam oder die Schnur, können größeren Rechtens sich bewerben, als ihre Vorfahren, bey des Testatoris Hintritt die rechte Erben, zu erhalten willens oder bemächtiget gewesen.“ Uebrigens ist nicht zu bezweifeln, daß durch diese Ausschließung der entfernteren Verwandten keinesweges anderweiten Interessenten das Recht, ein Testament anzufechten, hat genommen werden sollen. Vergl. v. Samson §. 629.

verjährte nach dem älteren Recht binnen Jahr und Tag, von dem Todestage des Testators an gerechnet. Diejenigen, die zur Zeit des Todes des Testators unmündig waren, konnten die Klage noch Jahr und Tag nach erlangter Volljährigkeit anstellen, und wenn sie minderjährig verstarben, so blieb ihren Erben dasselbe Recht binnen Jahr und Tag nach solchem Sterbefall vorbehalten [d]). Nach dem neueren Recht kann, da über jedes Testament ein Proclam zu erlassen ist, im Laufe dieses Proclams das Testament angefochten werden [e]); war aber kein Proclam erlassen, so muß angenommen werden, daß die Klage wider das Testament binnen Jahr und Tag a die scientiae verjährt [f]).

§. 397. (391.)

IX. Abgaben bei Testamenten.

Zum Besten der Kronscasse wird 1) von den Testamenten, welche auf gewöhnlichem Papier, oder auf Stempelpapier geschrieben sind, welches dem Werthe des testirten Vermögens nicht entspricht [a]), bei der Antretung der Erbschaft so viel erhoben, als der Werth des erforderlichen Krepost-Stempelpapiers beträgt [b]). — 2) Bei der Errichtung öffentlicher Testa-

d) Test.-St. a. a. O. In Esthland wird die in der Test.-St. angeordnete Frist von „Nacht und Jahr" nur zu einem Jahre und 12 Stunden angenommen, was indeß gegen die ausdrückliche Bestimmung des schwed. Rechts ist. S. oben §. 196 Anm. b.

e) S. oben §. 395 und unten §. 405. Vergl. v. Samson §. 600 fgg., 626 fgg. Nur tritt nach Ablauf des Proclams nicht bloß Präclusion, sondern Verjährung ein. S. oben §. 128 und 197.

f) S. oben §. 196 fgg. Vergl. auch esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 21 Art. 7 und oben §. 129 a. E.

a) S. oben §. 390.

b) Swod der Ges. über Poschlinen (Bd. V.) Art. 157. Die Entrichtung

mente sowohl, als auch von Privattestamenten, sobald sie bei Gericht eingeliefert werden, wird die Canzleiposchlin oder Einschreibegebühr mit drei Rbl. SM. erlegt [c]). — 3) Von allen Immobilien und Capitalien, welche, mit Vorbeigehung der gesetzlichen Erben, entfernteren Verwandten, oder fremden Personen auf den Todesfall zugewendet werden, sind bei der Antretung der Erbschaft Krepostposchlinen mit vier Procent zu entrichten [d]), wovon nur Capitalien ausgenommen sind, welche Invaliden, Waisen, armen Leuten, und milden Stiftungen hinterlassen werden [e]).

---

dieser Steuer wird den Testamentserben in der Regel in demselben Erkenntniß aufgegeben, durch welches das Testament für rechtskräftig erklärt wird, und zwar nach Maßgabe des vom Testator im Testamente oder vom Testamentserben auf sein Gewissen angegebenen Werthes des Nachlasses. Das. Art. 360. Vergl. übrigens die Erörterungen ꝛc. Bd. V. S. 85.

c) Swod a. a. O. Art. 403 u. 407.

d) Das. Art. 334, 337, 382. Wenn der Testator den Nachlaß seinen nächsten gesetzlichen Erben zuwendet, so werden keine Poschlinen entrichtet, wenn auch die Erbschaft mit Legaten beschwert, oder unter mehreren gleich nahen Intestaterben der Gesammtnachlaß, mit Uebergehung der übrigen, Einem hinterlassen worden wäre. Das. Art. 337. Dies muß auch von den dem überlebenden Ehegatten über den Betrag des gesetzlichen Erbtheils hinterlassenen Immobilien und Capitalien gelten, sofern nach dem Provincialrecht der überlebende Ehegatte unter Umständen auch ab intestato Universalerbe des verstorbenen sein kann (s. oben §. 369); daher sind die Beschränkungen, welche das russische Recht in dieser Beziehung macht (Swod a. a. O. Art. 340), in Liv- und Esthland nicht anwendbar. — Ueber die Frage, ob von vermachten Zinsen Poschlinen zu erheben sind, vergl. die Erörterungen a. a. O. S. 86.

e) Das. Art. 337. Vergl. auch die Erörterungen a. a. O. — Die Bestimmung der königl.-schwed. Stadga über Bettler ꝛc. vom 21. Octbr. 1698 §. 8, daß alle Testamentserben und Legatare ein halb Procent von dem Betrage der Erbschaft oder des Legats zum Besten der Armen entrichten sollen, — ist in der Praxis nicht recipirt. Vergl. v. Buddenbrock's Samml. d. Ges. Bd. II. S. 1527 Anm. 4.

Dritter Artikel.

Vertragsmäßige Erbfolge.

§. 398. (392.)

I. Von den Erbverträgen und deren Gültigkeit überhaupt.

Bei der vertragsmäßigen Erbfolge kommen nur die Erbverträge im eigentlichen Sinn in Betracht, durch welche über die Beerbung eines oder mehrerer der Contrahenten disponirt wird, es mag dadurch ein Erbrecht erworben (Erbeinsetzungsvertrag) oder aufgegeben werden (Erbverzicht). Das römischrechtliche Verbot solcher Erbverträge [a]) ist von der provinciellen landrechtlichen Praxis nicht recipirt, welche vielmehr, von deutschrechtlichen Grundsätzen ausgehend, alle Arten von Erbverträgen billigt und für verbindlich hält [b]). Uebrigens sind Erbverträge in Liv- und Esthland wenig üblich, mit Ausnahme etwa der von Ehegatten vor, bei oder nach Eingehung der Ehe abgeschlossenen Ehepacten, von denen schon früher die Rede gewesen [c]). Auch enthalten, abgesehen von demjenigen, was hinsichtlich der Ehepacten und der Erbverbrüderungen bereits angeführt ist [d]), die geschriebenen Quel-

---

a) Fr. 61 D. de verb. oblig. (45, 1), const. 4 C. de inutil. stipul. (8, 39) u. a.

b) Vergl. Nielsen §. 404 fgg.

c) S. oben §. 268.

d) S. ebendas. und §. 364. Vergl. auch noch oben §. 304 a. E.

len des liv- und esthländischen Landrechts gar keine Bestimmungen weder über Erbverträge überhaupt, noch über einzelne Arten derselben. Es beruht daher in dieser Lehre Alles auf der Theorie des gemeinen deutschen Rechts [e]), sofern nicht in einzelnen Beziehungen dasjenige, was die Provinciallandrechte über Testamente bestimmen, auch auf Erbverträge anzuwenden ist [f]), wie denn auch die allgemeinen Grundsätze über Verträge überhaupt [g]) bei den Erbverträgen berücksichtigt werden müssen [h]).

§. 399. (393.)

II. Erfordernisse der Erbverträge.

Außer den allgemeinen Erfordernissen jedes Vertrages kommen bei den Erbverträgen noch besondere in Betracht, welche sie meist mit den Testamenten gemein haben. Dahin gehört 1) daß bei Erbeinsetzungsverträgen die Fähigkeit der Contrahenten nach den Grundsätzen von der Testamentifaction [a]) beurtheilt werden, mithin der Promittent testamentifactio activa,

---

e) Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 340—349; Mittermaier's deutsches Privatrecht (7te Ausg.) §. 452—458; Maurenbrecher's deutsches Recht §. 560—569; besonders aber J. C. Hasse über Erbvertrag ꝛc., im rheinischen Museum für Jurisprudenz. Jahrg. 2 (1828) S. 149—241, 300—366. Jahrg. 3 (1829) S. 1—22, 239—278, 371—418, 490—558; und G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen. 2 Thle in 3 Bdn. Göttingen 1835—40. 8.

f) S. besonders unten §. 399.

g) S. oben §. 203 fgg.

h) Alles hierher Gehörige ist ziemlich vollständig zusammengestellt bei Nielsen §. 387—405, 413—421. Mangelhaft und zum Theil unrichtig ist dagegen die Darstellung bei v. Samson §. 836—850.

a) S. oben §. 384 und 385.

der Acceptant aber testamentifactio passiva haben muß. 2) Wie in Teſtamenten, ſo dürfen auch in Erbverträgen die Rechte der geſetzlichen Erben auf Erbgüter, in Eſthland auf das ererbte Vermögen überhaupt, nicht verletzt, daher in einem Erbeinſetzungsvertrage nur über Wohlerworbenes, in Livland auch über alle Mobilien, disponirt werden [b]). Dagegen ſind Erbverträge, in welchen die nächſten geſetzlichen Erben ſich ihres geſetzlichen Erbrechts an Erbgütern und reſp. am ererbten Vermögen überhaupt begeben, ohne Zweifel gültig, und auch für die entfernteren Verwandten bindend [c]). 3) Eine beſondere Form für die Erbverträge als ſolche kennt das Provincialrecht nicht; es genügt vielmehr zu deren Verbindlichkeit eine ernſtliche Willenserklärung. Nur für den Fall, wenn darin über Immobilien disponirt wird, bedarf der Erbvertrag der gerichtlichen Beſtätigung [d]), und eben daher auch ſchriftlicher Abfaſſung [e]). Die Urkunden über Erbverträge müſſen auf Krepoſtſtempelpapier, welches dem Werthe des Gegenſtandes des Vertrages entſpricht, geſchrieben werden [f]), ſo wie überhaupt die Beſtimmungen über die Abgaben von Teſtamenten gleichmäßig auch auf Erbverträge angewendet werden müſſen [g]).

---

b) Livl. RR. Cap. 45 und überhaupt oben §. 91 fgg. und 386 fgg.

c) Teſt.-St. §. 8. S. oben §. 396 Anm. c.

d) S. z. B. das Urtheil des livl. Hofgerichts v. 29. April 1721 in S. v. Vietinghoff wider v. Aderkaß. Vergl. auch oben §. 205.

e) S. oben §. 211.

f) Vergl. den Swod der Geſetze über Poſchlinen (Bd. V.) Art. 115—117 und oben §. 208 Anm. i.

g) Vergl. den Swod a. a. O. Art. 334, 337, 403, und überhaupt oben §. 397.

Vierter Artikel.

Von Legaten und Fideicommiſſen.

§. 400. (394.)

I. Von Legaten und Fideicommiſſen des römiſchen Rechts.

Während nach den Grundſätzen des römiſchen und des gemeinen Rechts überhaupt Legate als Auflagen erſcheinen, welche der Teſtator dem directen Erben macht, daher Legatare ihr Recht ſtets nur vom directen Erben ableiten können, dürfen nach dem Provincialrecht, da es eine directe Erbeseinſetzung nicht für unerläßlich erachtet [a]), Legate auch direct vom Teſtator angeordnet werden, und geſchieht dies ſogar in der Regel. Hierdurch und durch die Rückſicht auf die Lehre vom Erbgut werden weſentliche Abweichungen in der Lehre des römiſchen Rechts von Legaten und Fideicommiſſen bewirkt [b]), und iſt namentlich zu bemerken:

1) daß zwar nach dem liv- und eſthländiſchen Landrecht

---

a) S. oben §. 383, beſ. Anm. b.

b) Sowohl bei Nielſen (§. 314—322, 325—352, 368—372), als auch bei v. Samſon (§. 662—821, auch §. 547—549) iſt übrigens dieſe Lehre — ohne gehörige Rückſicht auf die im Text angegebene Verſchiedenheit der Hauptgrundſätze — faſt ausſchließlich nach Anleitung des röm. Rechts abgehandelt worden. Auch was das eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 4 über Legate oder „Geſchäfte" enthält, iſt — die Modification im Art. 1 abgerechnet (ſ. Anm. c) — aus dem römiſchen Recht entlehnt.

der Regel nach nur das wohlerworbene Vermögen mit Legaten und Fideicommissen beschwert werden darf [c]), daß es jedoch gestattet ist, auch von dem Ererbten den zehnten Theil zu milden Zwecken zu vermachen, wenn der Erblasser kein wohlerworbenes Vermögen hatte. Bei der Berechnung dieses zehnten Theils muß übrigens zuvor Alles, was sonst auf den Erbgütern an Schulden ꝛc. lastet, in Abzug gebracht werden [d]). In Esthland darf nur der zehnte Theil von dem beim Tode des Testators noch vorhandenen (nicht von dem auf ihn gekommenen) ererbten Vermögen zur Bestellung von Legaten zu milden Zwecken verwendet werden [e]).

2) Bei der unumschränkten Veräußerungsbefugniß, welche dem Erblasser in Beziehung auf wohlerworbenes Vermögen (in Livland auch auf alle Mobilien) zusteht [f]), fällt die Anwendbarkeit der falcidischen und trebellianischen Quart im liv- und esthländischen Landrecht ganz weg [g]).

3) Nicht ohne Einfluß auf diese Lehre ist endlich auch die Bestimmung des livländischen Landrechts, daß der Erbe oder Testamentsvollstrecker für keine Gabe (Vermächtniß) des Erb-

---

c) Test.-St. §. 1. Esthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 1.

d) Test.-St. §. 1: „Dennoch, da man kein Wohlgewonnenes hat, mag man von seinen praediis avitis, nachdem die Schulden und anders bezahlet sind, den zehenden Theil ad pios usus geben."

e) Dies ergiebt sich nothwendig aus der Beschaffenheit des gegenwärtigen esthländischen Erbgüterrechts. S. oben §. 94.

f) S. oben §. 387 fg.

g) Vergl. Nielsen §. 320. v. Samson erwähnt des Abzugs der Quarten gar nicht. — Ein Grund mehr für die Unanwendbarkeit der falcidischen und trebellianischen Quart liegt darin, daß es nach dem Provincialrecht solcher Mittel zur Aufrechterhaltung der Erbeseinsetzung und dadurch des ganzen Testaments gar nicht bedarf, indem, wenn auch der directe Erbe wegfällt, das Testament im Uebrigen aufrecht erhalten wird. S. oben §. 383.

lassers haftet, falls dieselbe (d. i. die vermachte Species) sich nicht in seinem Nachlasse vorfindet [h]).

4) Von der Theilnahme auch der Legatare an der Bezahlung der Nachlaßschulden wird unten die Rede sein [i]).

§. 401. (395.)

II. Von perpetuellen Legaten und Familienfideicommissen.

Die Testamentsstadga gestattet einem Jeden [a]), in seinem Testamente sog. perpetuelle Anordnungen zu treffen, welche für immerwährende Zeiten gelten, und nicht nur den ersten in einem solchen Testamente eingesetzten Erben, Legatar oder Fideicommissar, sondern auch deren Nachfolger ins Unendliche verbinden sollen, und werden solche Testamente conditionirte Testamente, und das Vermögen, über welches dergestalt verfügt worden, conditionirtes Vermögen genannt. Dergleichen perpetuelle Anordnungen können vom Testator entweder zum Besten seiner eigenen Nachkommen, oder fremder Personen oder Familien, oder auch öffentlicher Anstalten errichtet werden, und bestehen wesentlich darin, daß das vermachte Vermögen von keinem der künfti-

---

h) Livl. RR. Cap. 47: „Dat wiff ys nicht plichtich tho antworten vor yenniger hande gave, de men hefft vorgeven, denn vor de, de under er vorstervet.“ Vergl. v. Samson §. 191, 742, 793.

i) S. unten §. 409 No. 6.

a) Die Befugniß, Familienfideicommisse zu errichten, ist daher keinesweges ein Vorrecht des Adels. Dem steht auch nicht entgegen, daß im Allerhöchst bestät. Provincialrecht vom J. 1845 Bd. II. Art. 883 dem Adel das Recht dazu ausdrücklich zugesichert wird, indem dadurch noch kein ausschließliches Adelsrecht begründet worden ist.

gen im Teſtamente beſtimmten Erwerber getheilt, verringert oder veräußert werde, ſondern daß jeder künftige Beſitzer ſich mit dem Genuß der daraus fließenden Früchte begnügen ſolle [b]). Werden ſolche Anordnungen zum Beſten der Familie des Teſtators, zur Beförderung des Anſehens und zur Erhaltung derſelben getroffen, — wie der Regel nach der Fall iſt — ſo entſteht der Begriff eines Familienfideicommiſſes. Uebrigens können ſowohl Familienfideicommiſſe, als auch andere perpetuelle Anordnungen wie durch Teſtament, ſo auch durch Erbvertrag geſtiftet werden [c]).

Gegenſtand des perpetuellen Fideicommiſſes können zwar zunächſt nur Vermögensbeſtandtheile ſein, welche einen Fruchtertrag gewähren, und werden vom Geſetz in dieſer Beziehung namentlich Landgüter, Häuſer, Capitalien, aufgeführt, außerdem aber auch Juwelen als Gegenſtand einer perpetuellen Stiftung genannt [d]). Sofern ein Fideicommiß durch Teſta-

---

b) Teſt.-St. §. 5: „— — Wannenhero, — — einem jeden, zu ſeiner Familie Anſehen und Conſervation, und in andern Fällen, zuläſſig iſt, eine perpetuelle Verordnung zu ſtellen, daß Kinder oder andere nicht Macht haben ſollen, einig vermachtes Guth, Hauß, fruchtbar Capital oder Juvelen zu theilen, zu verringern, oder zu veräußern, ſondern einer nach dem andern ſich an dem jährlich daraus fließenden Nutzen zu vergnügen.“ Ueber die Begebung von Familienfideicommißgütern in Pfandbeſitz ſ. die Allerhöchſt beſtät. Verordnung vom 24. Decbr. 1841 §. 3; über deren Belegung mit Pfandbriefen das Allerhöchſt beſtät. livländ. Creditreglement vom 15. Octbr. 1802 §. 14 und v. Samſon's livländ. Creditſyſtem §. 138. Vergl. auch das eſthländiſche Creditreglement vom 4. Febr. 1846 §. 3 und oben §. 173 Anm. e a. E.

c) Jedenfalls gehört zum Begriff eines Familienfideicommiſſes eine ausdrückliche Stiftung. Vergl. Eichhorn's deutſches Privatrecht §. 368.

d) Teſt.-St. §. 5. S. oben Anm. b.

ment errichtet wird, kann es nur wohlerworbenes (in Livland auch alles bewegliche) Vermögen des Stifters betreffen [e]); allein es unterliegt keinem Zweifel, daß mit Genehmigung der zur Zeit der Errichtung lebenden nächsten Erben des Stifters, also durch einen Erbvertrag, auch ererbtes Vermögen mit einem Fideicommiß belegt werden darf [f]). Im letzteren Falle ist überdies in der Regel auch noch die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung des Familienfideicommisses eingeholt worden, während diese bei Fideicommissen über wohlerworbenes Vermögen jedenfalls nicht erforderlich ist [g]). —

---

e) Test.-St. §. 5 vergl. mit §. 1 und oben §. 387.

f) Vergl. oben §. 399.

g) Nach der gewöhnlichen Meinung der Practiker (Nielsen §. 376, 403, 405, Hupel in den nord. Miscell. Stck. 22 u. 23 S. 37 u. 327) soll jedes Fideicommiß, besonders wenn es ein Immobil betrifft, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen. S. auch den S. u. v. 11. April 1804 und das Urtheil des esthländ. Oberlandgerichts vom 5. Decbr. 1825 in den Erörterungen Bd. V. S. 85. Allein davon abgesehen, daß dieses Erfordernisses in der Testamentsstadga a. a. O. nicht erwähnt wird, so ist auch noch neuerdings, auf Grundlage dieser Stadga, durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 27. März (S. u. v. 19. April) 1823 (bei v. Samson a. a. O. S. 385) die landesherrliche Bestätigung eines Fideicommisses in wohlerworbenem Vermögen ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt worden. Dies wird auch dadurch nicht alterirt, daß in einzelnen Fällen bei der Gründung von Familienfideicommissen die Allerhöchste Genehmigung eingeholt worden, wie z. B. noch in neuester Zeit mit dem vom Grafen A. Benckendorff in den Gütern Fall und Merremois in Esthland gestifteten Fideicommiß geschehen ist (Allerh. Befehl v. 21. Octbr. 1837). Bei Fideicommissen, mit welchen Erbgüter belegt werden, ist dagegen in der Regel die landesherrliche Genehmigung eingeholt worden (vgl. die in dem angef. Reichsrathsgutachten vom 27. März 1823 citirten Senatsukasen v. 18. April 1804 und vom 31. Decbr. 1814), ohne daß jedoch auch hiervon die Nothwendigkeit in den Gesetzen begründet wäre. Auch das Allerhöchst bestätigte Provincialrecht vom J. 1845 Bd. II. Art. 883 erklärt, wenigstens für Stiftungen von Edelleuten, die Aller-

Insofern übrigens die beschränkte Veräußerungsbefugniß ein Hauptrequisit der Fideicommißstiftung bildet, ist es auch erforderlich, daß die Stiftung zur Publicität gelange, welches durch Eintragung der Stiftungsurkunde in die Hypothekenbücher geschieht, nachdem ein Proclam, in derselben Weise, wie es bei Testamenten üblich ist [h]), vorausgegangen [i]).

§. 402. (396.)

Fortsetzung. Succession in Familienfideicommisse und Aufhebung der Fideicommißeigenschaft.

Die von dem Stifter im Testament oder Erbvertrag hinsichtlich einer perpetuellen Stiftung getroffenen Anordnungen müssen sowohl von seinem nächsten Nachfolger, als auch von allen folgenden bis ins Unendliche auf das genaueste befolgt, und denselben unverbrüchlich und unabweichlich nachgelebt werden. Handelt ein Fideicommißbesitzer diesen Anordnungen zuwider, so soll er in Gemäßheit der vom Stifter deshalb verordneten Bestimmungen, oder, wenn solche fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Billigkeit, zur Erfüllung der Stiftung angehalten werden. Denn es darf durch dergleichen willkürliche Handlungen des zeitweiligen Fideicommiß-

---

höchste Bestätigung ganz allgemein, und ohne zwischen ererbtem und wohlerworbenem Vermögen zu unterscheiden, für nicht erforderlich.

h) S. oben §. 395.

i) Vergl. C. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 207. Bd. III. S. 317 fgg. In Esthland wird die Proclamirung und Ingrossation in jedem Falle als nothwendig von der Praxis verlangt; in Livland geschieht es nicht so regelmäßig. Vergl. C. v. Tiesenhausen, erste Fortsetzung von v. Hagemeister's Materialien zur Gütergeschichte Livlands. Einleitung S. XXXII.

besitzers, der stets nur Nutznießer ist, die Stiftung nicht ungültig werden und ihre Kraft verlieren, indem Niemand sich ein größeres Recht in einem Fideicommiß anmaßen darf, als ihm nach den Worten der Stiftungsurkunde gebührt. Eben daher können auch die Gläubiger des Fideicommißbesitzers sich wegen ihrer Forderungen an denselben nicht an das Fideicommiß selbst, sondern nur an diejenigen Früchte desselben halten, welche der Schuldner bei seinen Lebzeiten daraus bezieht, so daß also seine Nachfolger nicht einmal zur Berichtigung solcher Schulden aus den von ihnen bezogenen Früchten des Fideicommisses verpflichtet sind [a]).

---

a) Test.-St. §. 5, wo es unter andern heißt: „und können solchergestalt auch andere, als des nachkommenden Genießers Creditores, der Eydam, die Schnur, kein ander Recht und Vortheil begehren, als das Testament zugiebt, und der Genießer bei seinen Leb-Zeiten jährlich davon haben kann." Bei der Allgemeinheit dieser Bestimmung ist zwar die Entscheidung der Frage, ob der Nachfolger verpflichtet sei, die zu Verwendungen in das Fideicommiß von seinem Vorgänger contrahirten Schulden zu bezahlen, schwierig. Sie dürfte indeß doch, wenigstens in Betreff der nothwendigen Verwendungen, dem gemeinen Recht gemäß (Eichhorn a. a. O. §. 369), zu bejahen sein. Vergl. C. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 209 Anm. 1. — In Livland wird übrigens nicht selten bei der Stiftung von Fideicommissen eine sog. Antrittssumme bestimmt, mit welcher das Fideicommiß in so weit belastet ist, als der Fideicommißfolger die Verbindlichkeit hat, sie beim Antritt des Fideicommisses auszuzahlen; aus dieser Summe werden die etwanigen Fideicommißschulden berichtigt, der Rest aber den gesetzlichen Erben des letzten Fideicommißbesitzers (mit Ausschluß jedoch des Fideicommißfolgers selbst) ausgeantwortet. Vergl. v. Tiesenhausen a. a. O. Den Fideicommißbesitzern ist zwar die Verringerung, nicht aber die Erweiterung der Antrittssumme gestattet. In Esthland ist bis jetzt die Bestimmung einer Antrittssumme bei Fideicommissen nicht vorgekommen; in Curland dagegen scheint sie zu den Essentialien der Stiftung zu gehören. Vergl. wegen Curlands Neumann im Inland Jahrg. 1836 No. 15 Sp. 246 und in den Erörterungen Bd. II. S. 215 fg. Bd. III. S. 323 fgg.

Eben so wenig kann endlich der zeitweilige Fideicommißbesitzer durch ein Verbrechen oder Versehen denjenigen irgend Abbruch thun, welche, der Stiftung gemäß, zunächst nach ihm Ansprüche an das Fideicommiß haben [b]). — Da außerdem über die Succession [c]), so wie insbesondere über die Successionsordnung in Familienfideicommissen in den Gesetzen nichts vorgeschrieben ist, so steht es dem Stifter frei, jede denkbare Art der Succession anzuordnen, und demnach sowohl Primogenitur-, als Majorat-, Seniorat-, Minoratfolge ꝛc. einzuführen [d]).

Wenn der dermalige Fideicommißbesitzer keine Nachfolger hat, auf welche das Fideicommiß nach der Verordnung des Stifters übergehen müßte, oder wenn sonst auf irgend eine Weise die Anordnungen des Stifters als erloschen anzusehen sind [e]), so erhält ein solcher letzter Nutznießer die freie Disposition des bisherigen conditionirten Vermögens, und wird voller

---

b) Test.-St. §. 5: „So mag ein Genießer, durch sein Verbrechen und Versehen, andere im Testament Interessirte, und die, mit der Zeit, nach des Testatoris vorgeschriebener Willkühr, einiges Recht oder Nutzen daraus zu gewarten haben können, nicht vervortheilen."

c) Vergl. darüber C. Neumann in den Erörterungen Bd. I. S. 213 fgg. Bd. II. S. 207 fg. Bd. III. S. 326 fgg.

d) Die in Liv- und Esthland der Regel nach bei Familienfideicommissen vorkommende Successionsordnung ist die Primogeniturfolge (vergl. das Urtheil des esthl. Oberlandgerichts vom 3. April 1837, in v. Bunge's Wochenschrift: das Inland. Jahrg. 1837 No. 26, bes. Sp. 442 fg.), welche im gemeinen Leben unrichtig (s. auch Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 207) mit dem Namen Majorat belegt wird (vergl. Nielsen §. 374 a. E.).

e) Dies kann nicht anders verstanden werden, als daß nur in den vom Stifter ausdrücklich angeordneten und gestatteten Fällen die Fideicommißeigenschaft eines Gutes ꝛc. aufgehoben werden darf; mithin ohne Genehmigung des Stifters durch die Einwilligung aller leben-

Eigenthümer desselben [f]). Stirbt mithin der letzte Fideicommißbesitzer ohne letztwillige Disposition, so succediren ihm seine gesetzlichen Erben [g]).

---

den Interessenten eine Aufhebung nicht erfolgen darf. Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 371.

f) Test.-St. §. 5: „Würden aber des Testatoris vorgeschriebene Willkühre auff einige Weise expiriren, also daß wegen des Vertestirten nichts weiter constituiret zu seyn befunden würde, so muß dasselbe, nach den gemeinen Rechten, bey des letzten Genießers Zeit, als sein anderes unconditionirtes Eigenthumb gehalten und angesehen werden."

g) Vergl. Neumann in den Erörterungen Bd. II. S. 211 fgg. und s. noch überhaupt v. Samson §. 822—835, wo indessen Familienfideicommisse und Erbverbrüderungen mit einander verwechselt werden. — Ein Verzeichniß der zehn in Livland und zwei auf Oesel bestehenden Familienfideicommisse, nebst Auszügen aus den Stiftungsurkunden, s. bei v. Tiesenhausen a. a. O. S. XVI—XXXII. In Esthland bestehen gegenwärtig fünf nachstehende Familienfideicommisse: Graf Stenbock: Kolk mit Kida, Könde und Neuenhof, 133⅛ Haken; Baron Uexküll: Alt- und Stein-Fickeln, 88 Haken; Graf Benckendorff: Fall nebst Käsal und Merremois, 21⅕ H.; Clapier de Colongue: Ontika, 10 H. und v. Toll: Kuckers, 7½ H. — Das erste Familienfideicommiß in Livland stiftete der esthl. Landrath und Vicegouverneur, Graf Andreas von Mannteuffel, in den Gütern Talckhoff und Laisholm am 31. August 1756. S. Gadebusch's livländ. Jahrbücher Bd. IV. Abth. 2 §. 314 S. 545 und v. Tiesenhausen a. a. O.

Dritter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen.

§. 403. (397.)

I. Erbfähigkeit.

Die Erbfähigkeit, d. i. das Recht, eine angefallene Erbschaft auch wirklich zu erwerben, hat der Regel nach Jeder, der überhaupt rechtsfähig ist [a]). Ausnahmsweise jedoch geht die Erbfähigkeit gewissen Personen entweder absolut oder relativ ab.

I. Absolut unfähig zur Erwerbung einer Erbschaft sind 1) diejenigen, welche für bürgerlich todt erklärt worden, denen in dieser Beziehung die zur schweren Zwangsarbeit verurtheilten, desgleichen die zur Ansiedelung verwiesenen Verbrecher gleichgeachtet werden [b]); 2) die von der christlichen Religion Abgefallenen [c]).

---

a) S. oben §. 36 fgg.

b) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 32: „In Folge des Verlustes der Eigenthumsrechte geht alles frühere Vermögen des zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung Verurtheilten vom Tage der Fällung und ihm geschehenen Eröffnung des betreffenden allendlichen Urtheils auf die gesetzlichen Erben über, ganz eben so, wie es in Folge seines wirklichen Todes übergegangen wäre. An sie gleichfalls fällt nach dem Repräsentationsrecht auch alles Vermögen, welches dem Verbrecher nach seiner Verurtheilung hätte anerben können." Vergl. auch ebendas. Art. 29—31. Nach P. 3 des Art. 31 hören in Folge des Verlustes der Familienrechte „alle auf Bande der Verwandtschaft begründete Rechte," mithin auch das gesetzliche Erbrecht, auf.

c) Auf diesen Fall muß wohl gegenwärtig die auch in Not. c

II. Relativ unfähig zur Erwerbung eines bestimmten Nachlasses sind

1) wegen ihres Verhältnisses zum Erblasser: a) derjenige, der seinen Erblasser oder Vorerben, als solchen, dolos oder auch nur culpos tödtet, verliert dadurch die Erbschaft des Getödteten [d]). b) Wer einen alten, gebrechlichen Verwandten verstößt, verliert sein Erbrecht an dessen Nachlaß [e]). c) Eine Jungfrau, welche wider den Willen ihrer Eltern heirathet, verliert — falls die Eltern nicht nachträglich ihren Consens ergänzen — nach livländischem Landrecht ihr Erbrecht an dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß ganz [f]),

---

pag. 89 ff. aufgenommene Bestimmung der schwed. Kirchenordnung v. 1686 Cap. I. §. 2, — worin Jeder, der von der „rechten Religion" abfällt, für unfähig erklärt wird, eine Erbschaft zu erwerben — beschränkt werden. Vergl. Nielsen §. 251. Unrichtig ist es, wenn v. Samson (§. 432 No. 9 und S. 523) hieraus bloß einen Enterbungsgrund macht. S. dagegen Nielsen §. 289.

d) Not. c pag. 89 und Not. c pag. 136 ff. S. auch fr. 3 D. de his, quae ut indignis auferuntur (34, 9.), fr. 7 §. 4 D. de bonis damnat. (48, 20). Nach den angeführten Stellen des ff. geht die Erbschaft auch für die Erben des Tödtenden verloren; nach den Bestimmungen des römischen Rechts fällt sie dem Fiscus anheim. Beides ist aber weder in Livland noch in Esthland recipirt; vielmehr tritt an die Stelle des zur Strafe ausfallenden Erben, der ihm zunächst folgende. S. unten Anm. q.

e) Schwed. Kirchenordn. Cap. 28 §. 13. Not. d p. 181 ff. S. oben §. 182 Anm. b und §. 380 No. 2.

f) Schwed. KO. Cap. 15 §. 6, vergl. mit Cap. 3 von Ehesachen ff. und Not. b pag. 88 eod. Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 2057. Auch diesen, wie den voran genannten Fall (Lit. b Anm. e), will v. Samson S. 523 fg. unrichtig nur als Enterbungsursache gelten lassen. S. oben §. 388 Anm. c und überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 276 fgg., 280 fgg. Wird übrigens die Ehe in Folge des Widerspruchs der Eltern aufgehoben (s. oben §. 255), so kann auch von einem Verlust des Erbrechts nicht weiter die Rede sein. v. Bunge a. a. O. S. 284.

nach dem eſthländiſchen geht ſie den vierten Theil ihrer Erbgerechtigkeit verluſtig [g]). d) Einer adeligen Jungfrau oder Wittwe, welche ſich zum außerehelichen Beiſchlafe hat verführen laſſen, wird gleichfalls ihr Erbrecht zur Strafe entzogen [h]). e) Eben ſo nach eſthländiſchem Landrecht dem überlebenden Parens, welcher, bevor er zur zweiten Ehe ſchreitet, die Abfindung mit ſeinen Kindern erſter Ehe unterläßt [i]). f) Von dem Verluſt der Erbrechte eines Ehegatten wegen Ehebruchs und böslicher Verlaſſung iſt ſchon früher die Rede geweſen [k]), ſo wie g) von der beſchränkten Erbfähigkeit der illegitimen Kinder [l]). — Alle vorſtehend genannten Fälle können übrigens, mit Ausnahme des erſten, nur ſo verſtanden werden, daß ſie den Verluſt des geſetzlichen Erbrechts nach ſich ziehen [m]); welchem Verluſte jedoch durch ausdrückliche Dispoſition des Erblaſſers mittelſt Teſtaments oder Erbvertrages ohne Zweifel abgeholfen, und dem ab intestato unfähigen oder unfähig gewordenen Erben ein teſtamentariſches oder vertragsmäßiges Erbrecht verſchafft werden kann [n]), wenn ihm nicht auch die

---

g) Eſthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 6. In wiefern dies durch die in der vorigen Anm. f angeführte Beſtimmung des allgemeinen Strafgeſetzbuchs aufgehoben worden, iſt zweifelhaft.

h) Daſ. Art. 7; wolmar'ſcher Ritterſchaftsreceß vom Donnerſtag nach Lätare 1643, Not. e pag. 45, Not. b pag. 88 fg. LL. — Daß nach denſelben Rechtsquellen auch die adelige Jungfrau oder Wittwe, welche unter ihrem Stande heirathet, ihrer geſetzl. Erbrechte verluſtig geht, iſt nicht mehr practiſch. S. oben §. 253, beſ. Anm. b.

i) Eſthl. Landwaiſengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 8 Art. 2. Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 118 fg.

k) S. oben §. 276.

l) S. oben §. 370.

m) Vergl. v. Bunge in den Erörterungen a. a. O. S. 280.

n) Strafgeſetzbuch v. 1845 Art. 2057.

passive Testamentsfähigkeit ausdrücklich entzogen ist [o]). Mit Ausnahme des zweiten Falles [p]) treten an die Stelle derer, denen das gesetzliche Erbrecht entzogen ist, die mit ihnen gleichzeitig, oder zunächst nach ihnen berufenen Intestaterben [q]).

2) In Beziehung auf Immobilien ist zu bemerken, daß derjenige, der von deren Erwerbung überhaupt ausgeschlossen ist [r]), sie auch nicht durch Erbrecht erwerben, sondern nur auf deren Werth in Gelde Anspruch machen kann [s]).

§. 404. (398.)

II. Sicherstellung und Inventur des Nachlasses.

Eine die Sicherstellung der Erben und Erbschaftsgläubiger bezweckende Maßregel ist die unmittelbar nach dem Tode des Erblassers vorzunehmende Obsignation oder Versiegelung, und darauf erfolgende Inventur des Nachlasses [a]).

---

o) Vergl. oben §. 385.

p) S. darüber oben §. 380 No. 2.

q) S. oben Anm. d und die in den Anm. f, g u. h angeführten Gesetzstellen.

r) S. oben §. 116—119.

s) S. ebendas. und bes. das esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 1.

a) Zu diesem Zweck schreibt ein Patent der livländ. Gouvts.-Regierung vom 11. Octbr. 1837 vor, daß über jeden Todesfall einer zur Jurisdiction der Land- oder Kreisgerichte gehörigen Person die nächsten Angehörigen derselben, oder, in deren Ermangelung, die Gutsverwaltungen und Gemeindegerichte, in deren Bezirke sich der Todesfall ereignet, binnen fünf Tagen (Regierungspatent vom 23. Juni 1839) dem örtlichen Ordnungsgerichte zu berichten, und dieses wiederum der competenten Waisen- und Nachlaßbehörde darüber Mittheilung zu machen verpflichtet sein soll. Hinsichtlich Esthlands vergl. die Hakenrichter-Instruction vom J. 1845 §. 128 und 204.

Digitized by Google

Beides geschieht gerichtlich [b]), und zwar entweder auf Antrag des Erben, wenn dieser sich von dem Bestande des Nachlasses in Kenntniß setzen will [c]), oder durch den Richter von Amts wegen. Letzteres findet namentlich in folgenden Fällen statt: 1) wenn der Erbe abwesend oder unbekannt [d]), oder die Erbschaft streitig ist [e]), in der Regel in jedem Fall, wo der Erblasser ohne Hinterlassung anwesender Descendenten oder Ascendenten starb [f]); 2) wenn die Erben zwar bekannt, aber einige von ihnen, oder alle, unmündig sind [g]),

---

b) Competent ist dazu in Livland derjenige Civilrichter, dessen Jurisdiction der Erblasser seinem Stande und Domicil nach unterworfen war, bei städtischen Immobilien aber der städtische Civilrichter (Provincialrecht v. J. 1845 Bd. I. Art. 369 P. 10; vergl. indeß v. Samson §. 77 fgg.); in Esthland gebührt Versiegelung und Inventur aller in der Stadt Reval befindlichen Nachlassenschaften, ohne Rücksicht auf den Stand und das persönliche Forum des Erblassers, dem dortigen Rathe; in den kleinen Städten und auf dem Lande dagegen demjenigen Civilrichter, vor welchem der Erblasser seinen persönlichen Gerichtsstand hatte (Provincialrecht a. a. O. Art. 857 P. 10; Art. 1014 P. 32. S. u. v. 31. März 1838 in v. Bunge's Revaler Rechtsquellen Bd. II. S. 474). Sind die Erben oder doch ein Theil derselben noch unmündig, so hat das bezügliche Land- oder Stadtwaisengericht zu obsigniren und zu inventiren (Provincialrecht l. c. Art. 897 P. 1; Art. 1014 P. 32). Die vorläufigen Vorsichtsmaßregeln hat übrigens auf dem Lande die Landespolizei zu treffen (Provincialrecht Art. 411 P. 13; Art. 973 P. 13. Hakenrichter-Instruction §. 204). Der Nachlaß der Universitäts-Angehörigen in Dorpat wird vom Universitätsgerichte versiegelt und verzeichnet (Universitäts-Statut vom 4. Juni 1820 §. 187).

c) Königl. schwed. Resolution v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 und 5.

d) Rescript des Reichsjustizcollegiums vom 28. Janr. und 6. Febr. 1758. Hakenrichter-Instr. §. 204. Vergl. auch das Statut der Universität Dorpat vom 4. Juni 1820 §. 187.

e) Vergl. die Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 §. 10. S. auch oben §. 396.

f) Circulärbefehl des livländ. Hofgerichts vom 19. Janr. 1826.

g) Königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 §. 4,

und 3) wenn der Nachlaß notoriſch mit Schulden belaſtet, und es ungewiß iſt, ob er zur Deckung der Schulden zureicht, ſo wie überhaupt, wenn für die Integrität des Nachlaſſes etwas zu fürchten iſt [h]). — Ausnahmsweiſe hat übrigens in Livland auch ein von den Erben privatim angefertigtes Verlaſſenſchaftsverzeichniß (Specification), wenn deſſen Richtigkeit von demſelben eidlich erhärtet wird, gleiche Wirkung mit einem gerichtlichen Inventarium [i]).

Wenn die Erbſchaft ſtreitig, oder der Nachlaß mit bedeutenden Schulden belaſtet iſt, und in ähnlichen Fällen, kann der Nachlaß dem wahren oder vermuthlichen Erben nur gegen genügliche Sicherheitsleiſtung übergeben werden, und wenn er ſolche nicht beſtellen kann, oder erklärt, daß er die Erbſchaft nicht antreten wolle, oder auch mit dieſer Erklärung ſäumig iſt, ſo wird der Nachlaß unter Sequeſter geſtellt, und über denſelben eine Curatel angeordnet. Solches findet auch ſtatt, wenn der Erbe unbekannt oder abweſend, oder wenn überhaupt zu beſorgen iſt, daß der Nachlaß zum Schaden der Erben oder Erbſchaftsgläubiger auf irgend eine Weiſe gefährdet werden würde [k]). Die Curatel

---

6, 11, 18. Hofgerichtl. Reſcript v. 23. April 1754 und v. 28. Decbr. 1755. Eſthl. R.- u. LR. B. II. Tit. 11 Art. 3. Eſthl. Landwaiſengerichtsordnung v. J. 1724 Tit. 9 Art. 1. Hakenrichter-Inſtr. a. a. O. In Eſthland pflegt übrigens gegenwärtig, wenn Wittwer oder Wittwen mit leiblichen unmündigen Kindern nachbleiben, aus dieſem Grunde allein von Amts wegen keine Verſiegelung vorgenommen zu werden.

h) Königl. Reſol. vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 5.

i) Ebendaſ. §. 1 und unten §. 408. S. überhaupt v. Samſon §. 77—81 u. 89—94. Nielſen §. 16. 439—442.

k) Teſt.-St. §. 10. Königl. Reſol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 5. Vergl. auch den Circulärbefehl des livländ. Hofgerichts vom 19.

wird je nach der Größe des Nachlasses einem oder zweien Curatoren übertragen [1]).

§. 405. (399.)

III. Ausmittelung der Erben und Erbschaftsgläubiger. Nachlaßproclam. Erbschaftsklage.

Sind die im Vorhergehenden angegebenen Maßregeln ergriffen, so wird von dem competenten Richter auf Antrag des Erben, zur Ausmittelung aller etwanigen erbrechtlichen Ansprüche dritter Personen, so wie creditorischer Forderungen an den Nachlaß, eine Edictalcitation oder ein öffentliches Proclam, Nachlaßproclam (proclama ad convocandos heredes et creditores), erlassen. Der Richter erläßt ein solches Proclam schon von Amts wegen in allen Fällen, in welchen ihm die Sicherstellung des Nachlasses amtlich obliegt, es sei denn, daß die Erbprätendenten sich als die einzigen Erben gehörig legitimiren, und bei verschuldeten Erbschaften die Gläubiger in die Auslieferung des Nachlasses an die Erben — ohne Erlassung eines Proclams — willigen. In dem Proclam wird, so weit es sich bei Erlassung desselben thun läßt, der Bestand der Nachlaßmasse, und, wenn der Erblasser mit Hinterlassung eines Testamentes oder Erbvertrages starb, auch dieser Umstand kurz angegeben, und darin Alle, welche an den Nachlaß Ansprüche oder Forderungen aus irgend einem Grunde anzubringen haben, aufgefordert, solche bei dem competenten Richter zu verlautbaren. Das Proclam wird sowohl an die Gerichtsthüren affi-

---

Janr. 1826, die Hakenrichter-Instruction §. 204 und 205 und oben §. 396.

1) Vergl. v. Samson §. 81—88, 94, 95, 876—878.

girt, als auch, und zwar zu dreien Malen, in öffentliche Blätter inserirt. Je nachdem der Erblasser mit mehr oder minder entfernten Personen in Geschäftsverbindungen gestanden, je nachdem seine bekannten oder muthmaßlichen Erben in der Provinz, oder im Reiche, oder im Auslande sich befinden, wird das Proclam in den Intelligenzblättern der Provinz, oder auch in den Reichs- oder in ausländischen Zeitungen abgedruckt [a]). Die Proclamsfrist ist der Regel nach auf Jahr und Tag anzuberaumen, weil in dieser (vom Tage der Wissenschaft an zu rechnenden) Frist nicht nur alle Erbschaftsklagen, sondern auch alle Forderungen an einen Nachlaß überhaupt erlöschen [b]). Die Frist von Jahr und Tag ist mithin auch hier eine Verjährungsfrist, und deren Ablauf muß alle Wirkungen der Verjährung mit sich führen [c]). Ist in-

---

a) Nach dem Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 27. März 1825 (Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 1029 braucht, wenn ein Ausländer in Rußland verstirbt, das Proclam nur in die St. Petersburger deutsche Zeitung eingerückt zu werden.

b) Test.-St. §. 8. Vergl. auch Not. a und b pag. 144 ff., desgl. das livländ. RR. Cap. 142 und Nielsen §. 458 fgg. S. auch oben §. 197, bes. Anm. d. Nach der landrechtlichen Praxis in Livland wird häufig — wenn kein Testament vorhanden ist — statt der regelmäßigen Frist von Jahr und Tag, eine kürzere, namentlich von sechs Monaten, anberaumt. In Esthland pflegt, wenn Immobilien zum Nachlaß gehören, das Proclam auf Jahr und Tag, wenn aber der Nachlaß nur aus Mobiliar besteht, auf sechs Monat gestellt zu werden. — Von dem Dorpater Universitätsgerichte werden die Proclame über den Nachlaß von Universitätsangehörigen auf ein Jahr erlassen. (Allerh. bestät. Univ.-Statut v. 4. Juni 1820 §. 187.) Das in der Anm. a angeführte Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten bestimmt, daß das Proclam über den Nachlaß in Rußland verstorbener Ausländer zwei Jahre laufen soll. Vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. III. S. 239 fg.

c) Vergl. Nielsen §. 463 und überhaupt oben §. 193, bes. Anm. d. Nach der livländischen Praxis ist es übrigens nicht durchaus

deß kein Proclam erlassen, so muß den Erbprätendenten sowohl, als den Erbschaftsgläubigern, das Recht offen stehen, ihre Ansprüche noch binnen Jahr und Tag a die scientiae geltend zu machen. Ist die Proclamsfrist auf kürzere Zeit als Jahr und Tag anberaumt, so hat deren Ablauf nur Präclusion, nicht aber Verjährung, zur Folge [d]).

§. 406. (400.)

IV. Antretung und Ausschlagung der Erbschaft: 1) überhaupt.

Eine deferirte Erbschaft wird nach livländischem Landrecht von dem Erben der Regel nach nicht ohne Weiteres, sondern erst durch förmliche Antretung derselben, erworben [a]). Jeder, der in Beziehung auf seine Person, und auf die Verwaltung seines Vermögens unabhängig ist, kann sich rechtsbeständig über die Antretung oder Ausschlagung einer ihm deferirten Erbschaft erklären. Für Unmündige thun es

---

erforderlich, daß die Erbschaftsgläubiger im Laufe der Proclamsfrist ihre Forderungen beim Richter angeben; sondern es kann auch bei dem Erben selbst geschehen, und wird jedenfalls durch eine solche Privatmeldung die Verjährung unterbrochen. Nielsen §. 384.

d) S. oben §. 196 und 197, und vergl. noch überhaupt v. Samson's Erbschaftsrecht §. 70—76, auch dessen Institutionen des livländ. Processes §. 1313 und 1314.

a) Zwar galt in älterer Zeit auch in Livland der altgermanische Grundsatz: „der Todte erbt den Lebendigen" (vergl. v. Helmersen's Geschichte des Adelsrechts §. 12 a. E. §. 38); allein es ist derselbe längst unpractisch geworden, indem vielmehr auf Grundlage des schwedischen Rechts (königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1) die Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft ganz in die Willkür jedes Erben, ohne Ausnahme, gestellt ist, s. unten Anm. c, so daß dem livländischen Landrecht auch die heredes necessarii ganz fremd sind. S. überhaupt unten §. 408.

die Eltern oder Vormünder, für Wahnsinnige deren Curatoren; im Einzelnen müssen die Bestimmungen des römischen Rechts, jedoch mit Berücksichtigung der abweichenden provincialrechtlichen Vorschriften über elterliche Gewalt, Vormundschaft und Curatel, in Anwendung kommen [b]). Das Recht der Ausschlagung hat Jeder, selbst in dem Falle, wenn er die Erbschaft bereits angetreten hätte, indem jedem Erben der Regel nach das beneficium cessionis bonorum, so wie die bedingte Antretung einer Erbschaft zusteht [c]). Es ist mithin der Grundsatz des römischen Rechts: Qui semel heres extitit, heres manet [d]) in Livland nicht anwendbar [e]), obschon im Uebrigen die Lehre von der Ausschlagung der Erbschaft nach römischem Rechte zu beurtheilen ist [f]). — Hiervon zum Theil abweichend ist das esthländische Landrecht. Hier hat sich in der Praxis [g]) der altdeutsche Grundsatz erhalten, daß die Erbschaft von dem Erben in dem Augenblick des Todes des Erblassers sofort erworben wird; es steht jedoch dem Erben frei, die dergestalt erworbene Erbschaft auszuschla-

---

b) Vergl. Nielsen §. 22—24, 27, 433 und überhaupt oben das vierte Buch. — Der Unterschied zwischen aditio und agnitio, wie überhaupt zwischen Civil- und prätorischem Erbrecht, ist in Liv- und Esthland unpractisch.

c) Königl. Resolution v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 u. 5.

d) Fr. 88 D. de hered. instit. (28, 5.) Const. 4 C. de repud. hered. (6, 31.)

e) Gleichwohl hat ihn v. Samson §. 130 aufgenommen.

f) Freilich ist dabei auf die verwandten und damit in Berührung kommenden abweichenden Grundsätze des Provincialrechts stets Rücksicht zu nehmen; jedoch darf die Unanwendbarkeit einzelner Sätze des römischen Rechts nicht aus solchen Gründen hergeleitet werden, wie von v. Samson §. 175 Anm. geschieht.

g) Das esthländ. R.- u. LR. enthält fast gar keine Bestimmungen darüber. S. indeß unten §. 408 Anm. a.

gen. Hat er aber Letzteres nicht gethan, vielmehr die Erbschaft ohne Vorbehalt [h]) förmlich angetreten, so darf er sich derselben nachgehends nicht wieder entschlagen, sondern bleibt für alle an die Erbschaft zu machenden Ansprüche verhaftet [i]).

Die Erklärung des Erben über die Erbschaftsantretung kann übrigens, wie nach gemeinem Recht, sowohl ausdrücklich, als stillschweigend, im ersteren Falle sowohl gerichtlich, als außergerichtlich geschehen. Die stillschweigende Erklärung darf jedoch nur aus Handlungen der Erben gefolgert werden, welche durchaus entscheidend und unzweideutig sind. Namentlich nimmt in dieser Beziehung die Praxis an, daß die beerbte Wittwe, welche mit den Kindern im gemeinschaftlichen Besitze und der Verwaltung des Nachlasses bleibt, deshalb für sich und ihre Kinder die Erbschaft noch nicht angetreten habe; vielmehr hat sie, wie jeder andere Erbe, Zeit, sich über die Antretung zu erklären [k]).

Noch ist hier des aus dem altdeutschen Gewohnheitsrecht entsprungenen Mondfestes oder Dreißigsten, d. i. des dreißigsten Tages nach dem Tode des Erblassers, zu erwähnen. Vor dessen Ablauf darf zwar ein Erbe Sicherheitsmaßregeln zur Erhaltung und Aufbewahrung des Nachlasses treffen, sonst aber nichts mit demselben vornehmen; und die Erben, welche im Besitz der Erbschaft sind, haben überhaupt das Recht zu verlangen, daß sie während dieser Zeit von Niemand, auch nicht von ihren Miterben, mit An-

---

h) Namentlich ohne das sog. beneficium inventarii.

i) S. überhaupt unten §. 408.

k) Vergl. überhaupt v. Samson §. 116—125 und Nielsen §. 429—434. Ueber die Frist, binnen welcher die Erklärung erfolgen muß, s. unten §. 408.

sprüchen an die Erbschaft gestört werden [l]). So lange werden demnach auch alle den Nachlaß betreffende Processe wider den Erben sistirt [m]). Zwar ist in den Rechtsquellen von dem Dreißigsten, als einem zunächst der Wittwe des Erblassers zustehenden Beneficium, die Rede [n]), allein es kommt ohne Zweifel allen Erben zu Statten, welche sich im Besitze der Erbschaft befinden [o]). — Der Dreißigste wird zwar in der heutigen Praxis nicht weiter beachtet [p]); ohne Zweifel hat aber dieses Institut dazu Veranlassung gegeben, daß die spätere Praxis die Wittwe im Laufe des ganzen „Trauerjahres" von der Verpflichtung befreite, sich auf Ansprüche,

---

l) Livl. RR. Cap. 20: „De erve mach wol varen tho der wedewen an dat gudt, eer dem mandtfeste, up dat he beware, dat dar nicht vorlaren werde, dat em anfallen mach. Mit synem rade schal ock de frouwe bigrafft unde mandtfeste beghan, anders en schal he nene gewalt hebben, wenn an dem mandtfeste. Na dem mandtfeste schal he esschen, wat em thobehört."

m) Daf. Cap. 198: „Ifft twe up ein gudt spreken, na dem dörtigesten dage, de yennige de dat gudt under sick hefft, de schal dat nemant antworden, se vordragen sick denne mit mynne, edder mit rechte." Cap. 199: „We heerweyde, edder radeleve edder erve na dem dörtigesten dage weigert, mit rechte uth to gevende, beschuldiget men en darumb vor gerichte, he moth darumb wedden, edder bote geven." Alle dergleichen Ansprüche durften demnach erst nach dem Dreißigsten, nicht auch früher, geltend gemacht werden.

n) Livl. RR. Cap. 20 u. 27.

o) Ganz allgemein gefaßt sind in dieser Beziehung die Cap. 198 u. 199 des RR. S. oben Anm. m.

p) v. Samson erwähnt dieses Instituts gar nicht, und v. Buddenbrock scheint es im 2ten Bande seiner Sammlung der Gesetze (S. 971 §. 35) als „nach Aufhebung der Lehen" antiquirt zu halten, wiewohl es mit dem Lehnrecht in gar keinem nothwendigen Zusammenhange steht. Im 1ten Bande (S. 37 Anm. d) dagegen erklärt er es geradezu für noch anwendbar.

welche vor Gericht an sie gemacht werden, einzulassen, so daß binnen Jahr und Tag nach ihres Ehemannes Tode alle gerichtliche Verhandlungen wider sie, auf ihr Verlangen, sistirt werden können [q]).

§. 407. (401.)

2) Wirkungen der Erbschaftserwerbung im Allgemeinen, und insbesondere a) Rechte des Erben.

Nach dem liv- und esthländischen Recht kann nicht als unbedingte Wirkung der Erbschaftserwerbung, wie nach römischem Recht, angenommen werden, daß der Erbe in Beziehung auf das Vermögen des Erblassers als Eine Person mit Letzterem angenommen wird [a]). Zwar läßt sich aus den einheimischen Rechtsquellen allerdings, wie auch von der Praxis geschieht, im Allgemeinen der Grundsatz ableiten, daß alle Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, so weit sie nicht mit der Person erlöschen, auf den Erben übergehen [b]). Die-

---

q) Die älteste Spur dieser Praxis findet sich schon in einem Urtheil des esthländischen Oberlandgerichts vom J. 1506 (Brandis' Collectaneen, herausgeg. von Paucker S. 155 und 282), und darauf beruft sich auch das esthländ. R.- u. LR. B. I. Tit. 10 Art. 5, wo es heißt: „Die Wittwen sitzen nach ihres Mannes Absterben Jahr und Tag frei, und dürfen innerhalb deme zu Rechte niemanden antworten." In Betreff Livlands schrieb übrigens das Reichsjustizcollegium am 31. Juli 1774 vor, daß das Trauerjahr der Wittwen nicht unbedingt und an sich alle Processe wider sie sistire, sondern daß es in jedem einzelnen Falle von dem richterlichen Ermessen der Umstände abhänge. Vergl. Gadebusch vom gesetzmäßigen Erbgange §. 6 a. E. und Nielsen's Erbfolgerecht §. 20 u. 21.

a) Vergl. oben §. 368 Anm. g und unten §. 408.

b) Vergl. das livl. RR. Cap. 56 u. a. Richterregeln §. 42: „Keiner kann auch einem andern ein besser Recht geben, als er selber

ser Grundsatz erleidet jedoch, besonders in Beziehung auf die Verbindlichkeiten des Erben, eine Reihe von Ausnahmen, welche die Regel fast wieder aufheben.

Was nun zuvörderst die Rechte des Erben betrifft, so erwirbt er

1) an den einzelnen Bestandtheilen der Erbschaft dieselben dinglichen Rechte (namentlich Eigenthum und Pfandbesitz), welche der Erblasser daran gehabt hat. Gehören Immobilien zu dem Nachlaß, so muß der Erbe sich dieselben von dem competenten Richter, nach Ablauf des Proclams, in den Corroborations- oder Hypothekenbüchern zuzeichnen lassen [c]). Ist der Erbe, wegen seines Standes oder aus anderem Grunde, nicht fähig, die Immobilien eigenthümlich zu erwerben [d]), so muß er sich mit deren Werthe in Gelde begnügen [e]).

2) Eben so gehen alle Klagen und Forderungen auf die Erben über [f]), sofern sie nicht

---

hat, und dahero ein Kind kein besser Recht erben, als die Eltern gehabt haben."

c) Livländ. Regierungspatent v. 1. Novbr. 1791. Befehl des esthländ. Civilgerichtshofes vom 26. April 1792. S. überhaupt oben §. 121 und 122.

d) S. oben §. 116 fgg.

e) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 7 Art. 1: „— — — Imgleichen hat ein jeder, der in der Fremde wohnhaftig, sein Patrimonium an baarem Gelde aus denen Erbgütern zu fordern." Vergl. auch v. Samson §. 148 und oben §. 403 a. E.

f) Livl. RR. Cap. 13: „Men schal ock den erven gelden, dat men dem doden schuldich was, by geschwarnem ede." Cap. 46: „Hefft ein man mit unrechte ichtes, dat vörderen de erven mit rechte up dem, dem dat gegeven ys." Cap. 214: „Wat ein man dem andern schuldich ys, edder nimpt, dar moth he den erven vör antworden, ysst de yenne stervet."

3) höchſt perſönlich ſind, indem alle iura personalissima mit des Erblaſſers Tode erlöſchen. Namentlich gehen Gnadengehalte oder Penſionen nicht auf die Erben über, ſondern es wird die Zahlung derſelben mit dem Tode des Penſionirten eingeſtellt [g]). Auf anderen Gründen beruhen die Penſionen, welche Wittwen und Kindern von Beamten verliehen werden [h]).

§. 408. (402.)

b) Verbindlichkeiten des Erben.

Während das eſthländiſche Landrecht in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Erben zur Zahlung der Schulden des Erblaſſers ſich ganz dem römiſchen Rechte anſchließt [a]), ſtellt dagegen das livländiſche Landrecht den Grundſatz auf, daß der Erbe der Regel nach nur in ſo weit für die Schulden des Erblaſſers hafte, als der Nachlaß zureicht [b]), daß

---

g) N. U. v. 28. Septbr. 1824 §. 4. S. oben §. 378.

h) Vergl. darüber das allgemeine Penſionsſtatut im Swod der Geſetze über den Civildienſt Bd. III. Buch III.

a) Dies beweiſen folgende wenige Beſtimmungen, welche das eſthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 12 über dieſen Gegenſtand enthält. Art. 1: „Vor allen Dingen, ehe man erbet, müſſen die Schulden bezahlet werden.“ Art. 2: „Wer nun das Erbe nimmt, der muß auch die erweisliche Schuld, darum er mit Rechte gemahnet wird, gelten.“ Art. 3: „Hätte auch einer mehr nicht als den Erbnahmen eines Gutes von ſeinem Vater geerbet, und ſolchen Erbnahmen gutwillig auf und an ſich genommen, ſo iſt derſelbe ſchuldig, die auf dem Gute haftenden rechtmäßigen Schulden zu bezahlen.“

b) Königl. ſchwed. Reſol. vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1: „— — — Des Debitoren Erben aber, ſie mögen ſeyn in welchem Grad ſie wollen, nahe oder weitläufftig verwandt, ſind nicht ſchuldig, für ihn etwas mehr zu bezahlen, als ſein Eigenthumb ſich erſtrecket, wenn entweder der Debitor ſelbſt kurtz vor ſeinem Tode ſein Vermögen biß auf

mithin jeder Erbe, selbst nachdem er die Erbschaft angetreten, das beneficium cessionis bonorum zu genießen habe. Der Erbe muß jedoch, wenn er sich dieser Rechtswohlthat bedienen will, binnen zwei Monaten nach des Erblassers Tode den ganzen Nachlaß inventiren lassen, und sodann vor Ablauf des dritten Monats sich erklären, ob er Erbe sein oder bleiben wolle oder nicht. Bei weitläufigen und verwickelten Erbschaften kann diese Deliberationsfrist, auf Ansuchen des Erben, von dem competenten Richter verlängert werden [c]), und zwar wird in der Praxis gewöhnlich eine Bedenkfrist bis zum Ablauf des Nachlaßproclams gestattet [d]). Sind aber die Schulden bei des Erblassers Tode durchaus unbekannt, und es ergiebt sich erst später, daß der Nachlaß über die Kräfte desselben mit Schulden belastet ist, so ist der Erbe, — selbst wenn er den Nachlaß ohne Legung eines Inventars angetreten hätte, — dennoch von allen Ansprüchen

---

den letzten Pfennig angegeben, oder die Erben auch sofort nach dessen Tode sich erkläret, daß sie keine Erbschafft nehmen oder sich mit dem Nachlaß befassen wollen." — Der auch in das livl. RR. Cap. 12 aufgenommene Grundsatz des älteren deutschen Rechts (Sachsensp. B. I. Art. 6), daß der Erbe nur mit der fahrenden Habe für die Nachlaßschulden hafte, scheint in Livland nie practisch gewesen zu sein (vergl. v. Helmersen's Rechtsgeschichte S. 299 fgg.), indem vielmehr die einheimischen Rechtsquellen sogar den Lehnsherrn zur Schuldenzahlung verpflichten, so weit das caducirte Lehngut des ohne Lehnsfolger verstorbenen Erblassers reicht. Waldemar-Erich'sches Lehnrecht Art. 16, wo es, nach den im §. 358 Anm. c angeführten Worten heißt: „und he (de könig) sall ere schulden gelden, dewile dat guht wendet, dat em angefallen is." Gleichlautend damit ist das ält. livl. RR. Cap. 24 und das mittl. RR. Cap. 58. Vergl. auch noch über die Haftung des Erben das mittl. RR. Cap. 5, 13, 56 und 196.

c) Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 5.

d) Vergl. v. Samson §. 98.

befreit, wenn er Alles, was er empfangen, nach einer beeidigten Specification restituirt, oder, falls er bereits distrahirt wäre, dessen rechten Werth, nebst allen seit der Antretung der Erbschaft erworbenen Accessionen und Früchten („gewöhnlichen oder ordinären Gefällen oder Revenüen"). Zur Zahlung von Zinsen von den Accessionen und Früchten dagegen ist er eben so wenig verpflichtet, als zur Auskehrung dessen, was er, während der Verwaltung des Nachlasses, durch besonderen Fleiß erworben. — Findet es sich aber, daß der Erbe mit der Erbschaft dolos verfahren, oder bei deren Verwaltung culpa lata verschuldet („betrüglich und zur Ungebühr umbgegangen"), so ist er, wenn der Nachlaß nicht zureicht, verpflichtet, sämmtliche Gläubiger des Erblassers aus seinem eigenen Vermögen zu befriedigen [e]).

§. 409. (403.)

Fortsetzung. Haftung besonderer Bestandtheile des Nachlasses.

Was die Haftung der Erben besonderer Bestandtheile des Nachlasses betrifft, so muß

1) in Livland hinsichtlich der vermöge des Fallrechts an das Geschlecht, wo sie hergekommen, vererbenden Erbgüter (§. 376) angenommen werden, daß der Geschlechtserbe nur die speciell auf den Erbgütern haftenden, namentlich die darauf ingrossirten Schulden zu bezahlen habe [a]).

2) Von den vom Erblasser hinterlassenen Kronsarenden (§. 377 u. 378) braucht der Erbe zur Bezahlung der auf

---

c) Königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1.

a) Vergl. v. Helmersen's Abhandlungen Lief. II. S. 217.

dem Nachlaß haftenden Schulden nur den dritten Theil der jährlichen nach dem Kronsanschlage oder nach dem Cessionscontracte bekannten Revenüe, desgleichen nur den dritten Theil der etwa statt der Arende gezahlten Gelder, zu verwenden. Hatte der Beneficiar die Arende für die ganze Zeit der Verleihung cedirt, und war bereits vor seinem Ableben desfalls befriedigt worden, so ist der Subarendator zu keiner weiteren Leistung verpflichtet [b]).

3) Wenn die Krone Forderungen an den Nachlaß verstorbener Militär- oder Civilbeamten hat, und derselbe nicht zu deren Bezahlung zureicht, so wird die Hälfte der der Wittwe verliehenen Pension bis zur Tilgung der Schuld einbehalten [c]). In wie weit

4) im Uebrigen der überlebende Ehegatte für die Schulden des verstorbenen haftet, ist bereits früher erörtert worden [d]), wie auch

5) die Frage über die Haftung des Fideicommißfolgers [e]).

6) Ist der Nachlaß über dessen Kräfte mit Vermächtnissen belastet, so müssen sich die Legatare, Behufs der Berichtigung der auf dem Nachlaß haftenden Schulden, einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen, indem die Erbschaftsgläubiger den Legatarien vorgehen [f]).

---

b) N. U. v. 28. Septbr. 1824 §. 6.

c) Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 115 und 4090. Allgemeines Pensionsreglement (Swod Bd. III.) Art. 212. Die Kinder des Schuldners beziehen auch in diesem Falle ihren Antheil an der Pension unverkürzt. Pensionsreglement Art. 213.

d) S. oben §. 270—272, 274, 275.

e) S. oben §. 402.

f) Nielsen §. 320—322, v. Samson §. 675 und 692. Hat der Testamentserbe den Nachlaß ausgeschlagen, so wird, wenn der Te-

7) Die zum Heergewäte und wohl auch die zur Gerade gehörigen Stücke dürften von den Erbschaftsgläubigern wohl erst in Ermangelung anderer exigibler Bestandtheile des Nachlasses in Anspruch genommen werden [g]). Dasselbe muß von der der Wittwe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes gebührenden fahrenden Habe angenommen werden [h]).

§. 410. (404.)

Fortsetzung. Haftung für besonders geeignete Verbindlichkeiten des Erblassers.

Während im Vorhergehenden von Schulden des Erblassers im Allgemeinen, und insbesondere von den aus Darlehnscontracten herrührenden die Rede gewesen, ist von dem Verhältniß des Erben in Beziehung auf anderweite einzelne

---

stator nicht einen Testamentsexecutor ernannt hatte, der Nachlaß von dem gerichtlich zu ernennenden Curator regulirt, welcher, nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, den Ueberschuß unter die Legatare pro rata vertheilt.

g) Vergl. indeß das livl. RR. Cap. 20: „— — Van dem erve schal men allererste dem gesynde gelden er vordenet lohn, — — — darna moth de frouwe delen mit den erven, wat en thogeböret, darna schal de frouwe don heerweyde, wat heerweyde recht ys.“ Cap. 28: „Allerley gudt, dar ein man mede bestervet, dat syn egen, edder lehen, edder varende gudt ys, dat het erve. Nu schal men ersten geven van dem erve dat heerweyde etc.“ Cap. 29: „Na dem heerweyde schal men missdelen etc.“ Cap. 30: „Darna nimpt de wedewe de Morgengave etc.“ Cap. 31: „Darna nimpt de wedewe ere gerade etc.“ Uebrigens ist gerade hinsichtlich der Cap. 28—31 wahrscheinlich, daß sie nie practische Gültigkeit in Livland gehabt haben. S. oben §. 262 Anm. d und e und die daselbst angef. Schriften. — Vergl. auch noch R. v. Sydow's Erbrecht nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels S. 332, bes. Anm. 1036.

h) v. Bunge in den Erörterungen Bd. III. S. 365 fg. S. auch oben §. 270—72.

Contractsobligationen bereits früher gehandelt worden [a]), so daß hier hauptsächlich nur noch die Frage von der Haftung des Erben für Obligationen des Erblassers aus unerlaubten Handlungen zu erörtern ist. In dieser Beziehung gilt als Hauptgrundsatz, daß der Erbe in keiner Art für Verbrechen des Erblassers verantwortlich ist [b]), und namentlich nicht seiner Erbrechte verlustig geht, indem, falls auch der Erblasser ein Verbrechen begangen hätte, welches Lebensstrafe nach sich zieht, dessen Vermögen dennoch keiner Confiscation unterworfen ist, sondern seinen gesetzlichen Erben zufällt [c]). Nach dem ältern Recht haftete der Erbe auch nicht für Rechtsverletzungen, welche der Erblasser gegen fremde Sachen begangen, und war namentlich nicht verpflichtet, gestohlene oder geraubte Sachen zu ersetzen, und eben so wenig Spielschulden und Hurenlohn zu bezahlen [d]). Fanden sich jedoch die gestohlenen und geraubten Sachen im Nachlaß vor, so war der

---

a) S. bes. das Recht der Forderungen im dritten Buche, namentlich §. 217, 221, 222, 223 ꝛc. Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der Erben in Beziehung auf Veräußerungen namentlich von Erbgütern s. das Sachenrecht §. 91 fg., 178 fgg.

b) Livl. RR. Cap. 138: „De söne en antwordet nicht vor den vader, vor nenerley missedadt, wenn he stervet, sünder veyde.“ Die letztere Beschränkung ist unpractisch. (Vergl. oben §. 203 Anm. c.) S. auch das. Cap. 83 und 215.

c) Livl. RR. Cap. 142: „We vor gerichte synen liff vorlüst, de negesten erven nemen dat gudt.“ S. auch das. Cap. 80, und in Beziehung auf das Crimen laesae maiestatis das esthl. R.- u. LR. B. V. Tit. 4 Art. 1 a. E. Uebereinstimmend ist auch das neue Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 32. S. oben §. 403 Anm. b.

d) Livl. RR. Cap. 13: „Düffte noch roff, noch dobbelspele, noch horenlon en ys he (d. i. der das Erbe nimmt, ebendas. Cap. 12) nicht plichtich tho gelden.“ Gleichlautend ist das esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 12 Art. 4.

Erbe zu ihrer Rückgabe verbunden [e]). Nach dem heutigen Recht dagegen muß der Erbe allen durch eine gesetzwidrige Handlung des Erblassers einem Dritten verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn, so wie das etwanige Ehrengeld für Injurien (§. 236) erstatten, jedoch nur so weit die Erbschaft reicht [f]); zur Zahlung der vom Richter dem Erblasser auferlegten Geldbuße dagegen ist er nicht verpflichtet [g]).

§. 411. (405.)

c) Transmission der Erbschaft und des Erbrechts.

Nach dem älteren Provincialrecht, wo es zur Erwerbung der Erbschaft nicht erst der Antretung derselben bedurfte [a]), wurde jede angefallene Erbschaft ohne Weiteres auf die Erben des Erben transmittirt, und ist dieser Grundsatz in Esthland auch noch heut zu Tage in unbestrittener Geltung [b]). In Livland dagegen ist gegenwärtig der gemeinrechtliche Grundsatz recipirt, daß der Erbe der Regel nach nur die angetretene und dergestalt erworbene Erbschaft auf seinen Erben transmittiren könne [c]). Die specielle Bestimmung des älteren

---

e) Livl. RR. Cap. 142, 172, 214. Vergl. überhaupt v. Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel §. 59.

f) Strafgesetzbuch vom J. 1845 Art. 64 und 161. Auf Hurenlohn und Spielschulden ist dies jedoch nicht zu beziehen. Vergl. auch oben §. 223.

g) Strafgesetzbuch Art. 161.

a) Vergl. oben §. 406 Anm. a.

b) Vergl. das esthl. R.= u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 3 u. 4. Tit. 17 Art. 5 a. E. S. überhaupt oben §. 406.

c) Nielsen §. 35 fgg. Sehr verworren und auf mißverstandene Bestimmungen des römischen, so wie auf unanwendbare des russischen Rechts sich stützend, ist die Darstellung bei v. Samson §. 7, 8, 44 fgg., 132 fgg.

Rechts, daß der Posthumus, wenn er auch gleich nach seiner Geburt verstirbt, die Erbschaft auf seine Erben transmittirt[d]), ist daher gegenwärtig zwar anwendbar, jedoch nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten. Eben so steht der Anwendbarkeit der im römischen Rechte statuirten Ausnahmen, wo eine Transmission der Erbschaft auch vor erfolgter Antretung stattfindet, kein Hinderniß im Wege[e]). Wenngleich endlich in Zweifel gezogen werden kann, ob der vertragsmäßige Erbe die Erbschaft von Rechtswegen und ohne Antretung erwirbt, so muß doch jedenfalls angenommen werden, daß er das Erbrecht, da er dasselbe schon durch den Erbvertrag erwirbt, auf seine Erben selbst dann transmittirt, wenn er vor dem Erblasser stirbt, es sei denn, daß seine Erben durch den Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wären[f]).

§. 412. (406.)

V. Nachlaß der in Liv- und Esthland verstorbenen Ausländer. Erbschaftsgabelle.

Wenn ein Ausländer in Liv- oder Esthland, wie überhaupt im russischen Reiche, verstirbt[a]), so wird er von seinen Erben, — sie mögen gesetzliche, Testaments- oder Vertragserben sein, und sich im Reiche oder im Auslande befinden — zwar im Uebrigen in derselben Weise beerbt, wie von russischen

---

d) Livl. RR. Cap. 27. S. oben §. 36, bes. Anm. g und h. Vergl. auch das RR. Cap. 54.

e) Nielsen §. 36 fgg.

f) Vergl. Nielsen §. 44, v. Samson §. 136.

a) Vergl. auch oben §. 405 Anm. a und Anm. b a. E.

Unterthanen [b]). Allein es wird von allen in das Ausland gehenden Erbschaften zum Besten der Krone die sog. Erbschaftsgabelle oder der Abschoß erhoben [c]). Dieser Abschoß bestand nach dem schwedischen Recht in dem dritten Theile des ins Ausland gehenden Nachlasses [d]), ward jedoch während der russischen Herrschaft für Liv- und Esthland, wie für das ganze russische Reich, dahin bestimmt, daß er ein Fünftheil betragen solle, wenn der Erblasser weniger als fünf Jahre in Rußland wohnhaft gewesen war, wenn längere Zeit, ein Zehntheil des Nachlasses [e]). Seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde durch besondere Conventionen mit einzelnen Staaten, namentlich mit dem damaligen Churfürstenthum, jetzigen Königreiche Sachsen [f]) und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar [g]), der Abschoß zum Besten der Unterthanen dieser Staaten, welche Erbschaften aus Rußland beziehen, aufgehoben. Später aber erklärte die russische Regierung, daß diese zum Besten der Krone erhobene Erbschaftssteuer zu Gunsten der Unterthanen aller derjenigen Staaten aufgehoben werden solle, welche in ihren Ländern eine gleiche Aufhebung derselben zu Gunsten der russischen Unterthanen

---

b) S. U. v. 1. Juli 1820.

c) Ebendas. Vergl. auch das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Patent des livl. Generalgouvernements vom 6 März 1723, S. U. v. 18. Febr. 1807 §. 6 u. a.

d) Königl. Handelsordnung v. J. 1617 §. 17, Königl. Resol. v. 5. Decbr. 1689, Not. a pag. 144 ff. Ueber die Anwendung noch während der russischen Herrschaft s. den S. U. v. 24. Octbr. 1768.

e) S. schon das oben Anm. c angef. Patent v. 6. März 1723, den N. U. v. 29. Janr. 1782, S. U. v. 1. Juli 1820 und überhaupt den Swod der Poschlingesetze (Bd. V.) Art. 704.

f) S. die am 2. Octbr. 1800 Allerhöchst bestät. Convention.

g) Convention, Allerh. bestät. am 9. April 1812.

anordnen würden [h]). Dem gemäß erfolgte successiv die Aufhebung des Abschosses zum Besten der Unterthanen Preußens [i]), Großbritanniens [k]), Hannovers [l]), Oesterreichs [m]), Meklenburg-Schwerins [n]), Baierns [o]), Würtembergs [p]), Frankreichs [q]), Badens [r]), Toscanas und Parmas [s]), Schwedens und Norwegens [t]), Hessen-Darmstadts [u]), Dänemarks [v]), Spaniens [w]), Oldenburgs [x]), Sardiniens [y]), der Schweiz [z]), Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorffs [aa]), Sachsen-Altenburgs [bb]), der Niederlande [cc]), Sachsen-Meiningen-Hildburghausens [dd]),

---

h) N. U. v. 2. Juni 1823. In den nachstehenden Anmerkungen sind die Senatsukasen genannt, durch welche die einzelnen Declarationen bekannt gemacht worden sind. Uebrigens ist — mit Ausnahme Schwedens und Norwegens — durch diese Declarationen nicht bloß die Erbschaftsgabelle, sondern auch die Auswanderungsgabelle oder Nachsteuer aufgehoben worden, welche sonst in demselben Maße erhoben wird. Swod a. a. O. Art. 704—707.

i) N. U. v. 13. August 1824. S. U. v. 9. März 1825.
k) S. U. v. 24. Septbr. 1824.
l) S. U. v. demselben Datum.
m) S. U. v. 16. Octbr. 1824.
n) S. U. v. 20. Octbr. 1824.
o) S. U. v. 17. Decbr. 1824.
p) S. U. v. 29. Janr. 1825.
q) S. U. v. 18. Febr. 1825.
r) S. U. v. 31. März 1825.
s) S. U. v. 23. Juli 1825.
t) S. U. v. 18. Mai 1827.
u) S. U. v. 16. Juni 1827.
v) S. U. v. 11. Juli 1827.
w) S. U. von demselben Datum.
x) S. U. v. 12. Juni 1828.
y) S. U. v. 19. Juni 1829.
z) S. U. v. 24. Novbr. 1830.
aa) S. U. v. 23. Juni 1832.
bb) S. U. v. 11. August 1832.
cc) S. U. v. 4. Sptbr. 1834.
dd) S. U. v. 15. Novbr. 1834.

Bremens [ee]) und Schwarzburg-Sondershauſens [ff]). Kraft neuerer Conventionen erfolgte die Aufhebung der Erbſchaftsgabelle für die Unterthanen der nordamerikaniſchen Freiſtaaten [gg]), Sardiniens [hh]), Schwarzburg-Rudolſtadts [ii]), Waldecks [kk]), Heſſen-Caſſels [ll]), Portugals [mm]) und Belgiens [nn]). Außerdem iſt auch noch der Abſchoß in Beziehung auf das Zarthum Polen aufgehoben worden [oo]).

Von Vermächtniſſen, welche von ruſſiſchen Unterthanen nach dem Auslande vermacht werden, wird in den Fällen, in welchen Legatare und Teſtamentserben die Krepoſitſteuer erlegen müſſen (§. 397), eine Steuer von 15 Procent erhoben [pp]).

---

ee) S. U. v. 9. Janr. 1836.

ff) S. U. v. 14. Mai 1836.

gg) Convention vom 6./18. Decbr. 1836.

hh) Convention vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{12. Juli}}$ 1841, S. U. v. 12. Mai 1842.

ii) Convention vom 7./19. Januar 1842.

kk) Convention vom $\frac{\text{25. Juli}}{\text{6. Auguſt}}$ 1842.

ll) Desgl. vom 10. Febr. 1843.

mm) Desgl. vom 8./20. Juli, S. U. v. 27. Octbr. 1844.

nn) Desgl. vom 24. Febr., S. U. v. 24. Juni 1846. S. überhaupt den Swod a. a. O. Art. 707 Anm.

oo) N. U. v. 16. Octbr. 1825. Im Swod der Geſetze wird dieſe Beſtimmung nicht aufgeführt.

pp) Swod a. a. O. Art. 709.

Vierter Titel.

Von dem Verhältniß unter mehreren Miterben und von Erbtheilungen.

§. 413. (407.)

I. Rechtsverhältniß unter mehreren Miterben.

Mehrere zu einem Nachlasse concurrirende Miterben können denselben in ungetheilter Masse besitzen oder unter einander theilen. Im ersteren Falle tragen sie gemeinschaftlich die auf den Nachlaß zu verwendenden Kosten und Mühen, so wie sie auch gleichen Theil an dem Gewinn und Verlust haben, welcher der Erbschaft erwächst [a]). Sie haften gemeinschaftlich für alle auf dem Nachlaß ruhenden Lasten und Schulden, und darf vor Berichtigung der letzteren keine Theilung vorgenommen werden [b]). Wer wissentlich dawider handelt, ist den Erbschafts-Gläubigern wegen ihrer Forderungen mit seinem eigenen Vermögen verhaftet [c]). Die Haftungsverbindlichkeit der Miterben ist eine solidarische, so daß sich die Gläubiger wegen des Ganzen an jeden einzelnen Miterben halten kön-

---

a) Livl. RR. Cap. 14. Esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 7.

b) Königl. schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 §. 29, Not. d pag. 140 LL.

c) Not. d pag. 140 LL., welche sich zwar auf die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 bezieht, worin jedoch, streng genommen, das Allegirte nicht ausgesprochen ist. S. oben §. 408 a. E.

nen, welchem dann der Regreß an die übrigen offen bleibt [d]), wobei übrigens die oben erörterten Grundsätze über die Verantwortlichkeit der einzelnen Erben zu berücksichtigen sind [e]). — Was einer der Miterben durch Verschwendung, Leichtsinn ꝛc. verthut, fällt den übrigen nicht zur Last, es sei denn, daß sie in seine betreffenden Handlungen gewilligt [f]).

Die Theilung des Nachlasses zu fordern, ist in der Regel jeder der Miterben berechtigt [g]); die Ausnahmen, welche von dieser Regel durch die Rechte der Wittwe, in Esthland auch des Wittwers, begründet werden, sind bereits früher erörtert worden [h]).

§. 414. (408.)

II. Von Erbtheilungen: 1) überhaupt.

Der Erbtheilung geht die Feststellung der zu theilenden Masse voraus, einestheils durch Einwerfung des von einzelnen Erben zum voraus Empfangenen [a]), und Hinzuschlagung des Zuwachses der ungetheilten Masse [b]), anderentheils durch Ausscheidung alles fremden Eigenthums, Berichtigung der auf

---

d) Not. b pag. 137 ff.

e) S. bes. die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 u. 5, Not. *) pag. 137 ff. und oben §. 408.

f) Esthl. R.= u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 8: „Da aber einer aus den Erben — — beschuldiget und überwiesen würde, daß er mit vergeblichen, übermäßigen, unnöthigen Zehrungen, Huren, Spielen, Wetten, Strafgeldern, Bürgschaften oder dergleichen viel verthan, so soll solches von seinem Antheil allein bezahlet werden; es hätten denn die anderen in solche Händel bewilliget."

g) Ebendas. Art. 9.

h) S. oben §. 270—272.

a) S. unten §. 415 u. 275.

b) Vergl. die königl. Resol. v. 28. Mai 1687 Art. II. §. 1.

dem Nachlaß haftenden Schulden und Entrichtung der von dem Erblasser etwa ausgesetzten Legate [c]). Alsdann wird die Erbtheilung entweder außergerichtlich, oder gerichtlich vollzogen. Letzteres geschieht, wenn einige der Erben unmündig sind [d]), oder wenn sich die Erben über die Theilung nicht außergerichtlich einigen können [e]).

Behufs der Bestimmung der einzelnen Erbquoten soll, wenn nur zwei Brüder oder anderweite Erben concurriren, der ältere derselben innerhalb sechs Wochen die Erbschaft legen, d. i. schätzen und theilen, und der jüngere hat von da ab in derselben Frist das Recht, einen der beiden Antheile zu wählen (Kürrecht). Concurriren drei oder mehr Erben, so schätzen und theilen sie gemeinschaftlich den Nachlaß, und lassen über die einzelnen Antheile das Loos entscheiden [f]). Ist die Theilung einmal dergestalt vollzogen, so bleibt sie rechts-

---

c) Vergl. Not. e pag. 140 ff. und oben §. 408 fgg. u. 413.

d) Königl. schwed. Vorm.-Ordn. vom 17. März 1669 §. 37. Die Unmündigen werden dabei von dem Vormunde vertreten. Ebendas.

e) Die eigenthümlichen Bestimmungen, welche für diesen Fall das russische Recht (N. U. v. 14. Febr. 1786 und S. U. v. 23. Octbr. 1811, Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 1083, 1084 und 2674) enthält, werden in der livländischen Praxis mitunter berücksichtigt (Nielsen §. 466, v. Samson §. 855), obschon der Ukas vom 28. Juli 1805 aus der allgemeinen Versammlung der Senatsdepartements sie ausdrücklich für in den Ostseeprovinzen unanwendbar erklärt.

f) Livl. RR. Cap. 55 und 213. Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 8. Die Schätzung pflegt im letzteren Falle auch durch öffentlichen oder von den Erben unter einander veranstalteten Meistbot zu geschehen. Vergl. Nielsen §. 467. Für den Fall, daß nur zwei Erben verschiedenen Geschlechts concurriren, dürfte, wegen des den männlichen Erben zustehenden Vorzugsrechts zum Naturalbesitz der Güter (s. unten Anm. l), nicht das Alter, sondern das Geschlecht entscheiden, und demnach der Erbin die Schätzung, dem männlichen Erben aber die Wahl zustehen und resp. obliegen.

kräftig [g]), und kann nach esthländischem Landrecht nur wegen Verletzung über die Hälfte angefochten werden [h]). — Wenn die Erben über die Theilung eine Urkunde (Erbtheilungstransact) aufsetzen, — was immer geschehen muß, wenn Immobilien zum Nachlaß gehören, — so ist die Urkunde auf dem dem Werthe der zu theilenden Masse entsprechenden Krepost-Stempelpapier zu schreiben [i]).

In Beziehung auf zu theilende Landgüter ist noch insbesondere zu berücksichtigen: 1) daß sie nicht jeder willkürlichen Theilung unterzogen werden dürfen [k]), und 2) daß die männlichen Erben zum Naturalbesitz derselben den Vorzug vor den weiblichen haben [l]), und in Esthland die unberathenen Töchter vor den berathenen [m]).

Die Aufbewahrung der zum Nachlaß gehörigen Fami-

---

g) Livl. RR. Cap. 55 a. E. Esthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 9.

h) Esthl. R.- u. LR. l. c.

i) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 116 P. 6. S. das Nähere in E. Wegener, das russ. Stempelpapier S. 41 fg. Anm. 19. Die richterliche Bestätigung der Erbtheilungstransacte und Eintragung derselben in die Hypothekenbücher, wovon der Befehl des esthl. Civilgerichtshofs vom 26. April (Publicat vom 3. Juni) 1792 §. 2 und die Ingrossationsverordnung des esthl. Oberlandgerichts vom 16. Juni 1797 sprechen, ist nur insofern erforderlich, als zum Nachlaß gehörige Immobilien dem Erben, welchem sie zu Theil werden, zugeschrieben werden müssen. S. oben §. 407 No. 1.

k) S. oben §. 77 und 85.

l) Dieser in der Praxis unbestrittene Grundsatz (Gadebusch, vom gesetzmäßigen Erbgange §. 17 a. E., Nielsen §. 479, 480, v. Samson §. 276, 343, 352 u. a.) wird für Livland irrthümlich aus dem Privilegium Sigismund August's v. J. 1561 Art. 10 abgeleitet. Vergl. oben §. 364 Anm. d u. §. 367 Anm. d. — Hinsichtlich Esthlands s. das R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 8, 15. Tit. 10 Art. 7, 10, 13, 15. Vergl. jedoch über diese Stellen auch oben §. 376.

m) R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 16. Tit. 13 Art. 7.

lienurkunden und sonstigen Documente gebührt nach der Praxis dem ältesten Sohne, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter, in so weit diese Urkunden den ganzen Nachlaß angehen. Betreffen sie aber ein einzelnes Landgut, so müssen sie demjenigen übergeben werden, dem das Gut in der Theilung zufällt. So lange indessen die Wittwe des Erblassers im Besitze des ganzen Nachlasses ist, braucht sie den übrigen Erben die Originaldocumente nicht herauszugeben [n]).

§. 415. (409.)

2) Von der Collation.

In dem älteren Recht ist bloß von der Collation desjenigen die Rede, womit ein Sohn von dem Vater zur Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Haushalts abgetheilt [a]), oder eine Tochter ausgesteuert worden war. Da überdies die Töchter ursprünglich gar kein, später nur dann ein wirkliches Erbrecht hatten, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten [b]), so ist in den älteren Rechtsquellen von der Collation der Aussteuer und Mitgabe durch dieselben bloß für den Fall die Rede, wo sie mit Schwestern — ausge-

---

n) S. die verschiedenen Präjudicate bei Gadebusch, vom gesetzmäßigen Erbgang §. 20, v. Buddenbrock, Sammlung der Ges. Bd. II. S. 956 §. 13, Nielsen §. 495, v. Samson §. 36 Anm. h a. E., §. 288, 860 Anm. c.

a) Livl. RR. Cap. 14 (s. oben §. 360 Anm. h), esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 1. C. v. Rummel, zur Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen §. 17. — Was v. Samson §. 911 fgg. auf Grundlage russischer Gesetze über „abgefundene Erben" aufführt, ist in Liv- und Esthland nicht anwendbar.

b) S. oben §. 358 und 361.

ſtatteten wie unausgeſtatteten — erbten [c]), während ſie bei der Concurrenz mit Brüdern ganz von der Erbfolge ausgeſchloſſen waren [d]). Seitdem jedoch die Töchter ein förmliches Erbrecht erhalten haben [e]), müſſen ſie in Beziehung auf Collation mit den Söhnen ganz gleich beurtheilt werden, und daher in jedem Falle — ſie mögen mit Brüdern oder Schweſtern concurriren, und dieſe mögen abgetheilt und reſp. ausgeſtattet ſein oder nicht — zur Einwerfung des voraus Erhaltenen, ſofern ſie überhaupt concurriren wollen [f]), verpflichtet ſein [g]). Da übrigens nach dem eſthländiſchen Ritter- und Landrecht [h]) die Hochzeits-

c) Sylveſter's Gnadenrecht v. 1457 §. 5: „Gescheget ok also dat eyn man vorstorve und lethe nene sones men dochter na, der eyn deel beraden weren und eyn deel umberaden, welke denne van den beraden dochtern to den umberaden wedder ynbringen willen, wes dat gekostet hevet do ze beraden wart an kost, kledinge, smyde und medegave, de mach mit den umberaden dochtern to geliker delinge gaen to ervende." Damit gleichlautend iſt das Gnadenrecht Gellingshauſen's v. 1540 §. 5. S. auch das eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 7 und v. Rummel a. a. O. §. 22.

d) S. die oben §. 361 Anm. h angef. Rechtsquellen. Vergl. auch noch das eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 8 Art. 7 u. 8.

e) S. oben §. 367 No. 1 §. 373.

f) Ueberhaupt wird die Collation inſofern in die Willkür der abgetheilten und reſp. ausgeſteuerten Kinder geſtellt, als dieſelben nicht dazu gezwungen werden können, wenn ſie überhaupt nicht an der elterlichen Erbſchaft participiren wollen. So heißt es im livländ. RR. Cap. 14: „wil he — — an syner broder dele spreken, so moth he etc." (ſ. oben §. 360 Anm. h.) Eben ſo in Sylveſter's Gnadenrecht §. 5 (ſ. oben Anm. c): „welke — ynbringen willen etc." Eſthl. R.- u. LR. a. a. O. Art. 5: „Wollte ein Sohn mit dem, was er bei Lebzeiten der Eltern empfangen, zufrieden ſeyn, ſo iſt er auch zu conferiren oder einzubringen nicht ſchuldig."

g) Eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 6 und v. Helmerſen, Abhandlungen aus dem Gebiete des Adelsrechts Lief. II. S. 98 fg.

h) B. III. Tit. 8 Art. 8.

kosten, Kleider und Geschmeide — die sog. Aussteuer der Töchter (§. 265) — als ein Prăcipuum erscheinen, welches die Töchter vor den Söhnen erhalten [i]), so ist diese Aussteuer auch nur in dem Falle zu conferiren, wenn ausgestattete Töchter mit unausgestatteten concurriren [k]), dagegen bei der Concurrenz ausgestatteter Töchter mit Söhnen nur die Mitgabe oder der Brautschatz, nicht aber auch die Aussteuer, eingeworfen werden muß [l]).

Der Betrag desjenigen, was der Sohn voraus erhalten, muß bei der Collation — in Ermangelung anderweiter Beweismittel — durch einen körperlichen Eid erhärtet werden [m]). Wie den Kindern, steht aber auch den entfernteren Descendenten das Recht zu, sich unter Einwerfung des von ihren Eltern, wie von ihnen selbst (Behufs separater Oeconomie oder zur Ausstattung) voraus Erhaltenen zur Erbschaft ihrer Ascendenten zu ziehen [n]). Was übrigens die Kinder ꝛc. mit dem dergestalt zum voraus Erhaltenen erworben, sind sie nach livländischem Recht gleichfalls zu conferiren verpflichtet [o]), nicht aber auch nach esthländischem, und

---

i) S. oben §. 373 Anm. k.

k) Esthländ. R.= u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 7.

l) Aus diesem Gesichtspunkt ist wohl auch die Entscheidung des livländischen Hofgerichts v. 23. März 1689 in Sachen Martens w. Matthiä und Frantzen (s. v. Samson §. 285 Anm. a), daß ausgestattete Töchter die Hochzeitskosten nicht zu conferiren brauchen, zu erklären. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 100 u. 106 fgg. — Ueber die Frage, in wiefern von den Kindern auch der concurrirenden Mutter (und überhaupt dem überlebenden Parens) conferirt werden muß, vergl. Paucker in den Erörterungen Bd. IV. S. 116 fg. und 121.

m) RR. Cap. 14. Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 1. Jedenfalls kann der hier freilich allein als Beweismittel aufgeführte Eid gegenwärtig bloß subsidiarisch angewendet werden.

n) Gellingshausen's Gnadenrecht v. 1540 §. 6. Esthl. R.= u. LR. a. a. O. Art. 2.

o) Mit Recht hat v. Buddenbrock im Cap. 14 des RR. (s.

nach beiden Rechten nicht dasjenige, was sie sonst erworben, oder zwar von Vater oder Mutter, aber zu einem andern Zweck, als zur Errichtung und Unterhaltung einer separaten Oeconomie oder zur Aussteuer, erhalten, namentlich die Erziehungskosten, wohin auch die Kosten des Studirens gehören, desgleichen die Kosten der Ausrüstung zum Kriegsdienst, es sei denn, daß Vater oder Mutter die Einrechnung dieser Kosten in den Erbtheil ausdrücklich angeordnet hätten[p]). Im

---

oben §. 360 Anm. h) nach den Worten: „afgesündert was" den Satz eingeschaltet: „ok wat he darmede winnet," und diese Einschaltung theils durch eine ähnliche Bestimmung im umgearbeiteten livländ. RR. (B. I. Cap. 23: „da er mit Kaufmannschaft oder durch Dienste Gut erworben hätte, das soll er auch zu dem Gute beibringen;" — womit auch das wiek-ösel'sche Lehnrecht B. I. Cap. 2 §. 1 übereinstimmt), theils als Schlußfolge daraus gerechtfertigt, daß am Schluß des Cap. 14 der Sohn von der Collation dessen befreit wird, was er mit seiner Ehefrau Vermögen erworben (Samml. der Ges. Bd. I. S. 27). Auch hat diese Ansicht in der livländischen Praxis Eingang gefunden (Nielsen §. 486, v. Samson §. 287, auch v. Helmersen l. c. S. 99 fgg.), obschon die Quelle des Cap. 14 des RR. — Sachsenssp. B. I. Art. 13 — jenen Zusatz nicht hat. Vergl. auch das esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 4 in der folgenden Anmerkung.

p) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 4: „Was ein Sohn mit seinem Gute gewonnen, und erübriget, oder im Kriege oder sonsten ohne seines Vaters Gut erworben; imgleichen was der Vater oder Mutter auf einen Sohn zum Studiren oder zur Ausrüstung zum Kriege verwendet, das darf er nach des Vaters oder Mutter Tode nicht einbringen, es hätte denn der Vater in seinem Testamente oder für zweien glaubhaftigen Männern verordnet oder ausgesaget, daß die anderen Söhne eben so viel, als des einen Sohnes Studiren oder Ausrüstung gekostet, haben sollen." Diese Grundsätze müssen, da sie mit dem livl. RR. Cap. 14 und dem Sylvester'schen Gnadenrecht §. 5 im Einklange stehen, als auch in Livland geltend angenommen werden, und es ist demnach unanwendbar die Bestimmung der Not. a pag. 115 LL., nach welcher Alles, was einzelne Kinder von den Eltern voraus erhalten, im Zweifel — d. i. wenn nicht der entgegengesetzte Wille der Eltern nachgewiesen wer-

Uebrigen gelten hinsichtlich der Collation die Grundsätze des gemeinen Rechts; namentlich auch, daß es dabei auf den Grund der Erbfolge nicht weiter ankommt [q]).

§. 416. (410.)

3) Von dem Anwachsungsrechte.

Des Anwachsungsrechtes, ius accrescendi, geschieht in den einheimischen Quellen des Provincialrechts gar keine Erwähnung. Es fragt sich daher nur, in wiefern die Bestimmungen des römischen Rechts darüber in Liv- und Esthland anwendbar sind oder nicht. Sofern nun das ius accrescendi zum Theil nur auf dem bei uns unanwendbaren [a]) Grundsatze: „Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest" beruht, sofern ist auch die Anwendbarkeit des

---

den kann — conferirt werden muß. Vergl. v. Helmersen a. a. O. S. 102 fgg., der übrigens — wohl ohne genügenden Grund — das Criterium für dasjenige, was zu conferiren ist, darin findet, daß die Eltern es von ihrem Capitalvermögen, nicht von ihrem jährlichen Einkommen, gegeben. Richtiger und der deutschen Rechtsansicht, so wie dem Ursprunge des Instituts im provinciellen Recht angemessener möchte das Princip sein, daß Alles zu conferiren ist, was als muthmaßlich auf Abschlag der künftigen Erbschaft gezahlt angesehen werden muß. — Die von v. Helmersen a. a. O. in Anregung gebrachte Frage, in wieweit die von den Eltern für den Sohn ꝛc. bezahlten Schulden zu conferiren seien, muß, nach dem im Text aufgestellten Hauptgrundsatze, dahin beantwortet werden, daß sie nur conferirt werden müssen, falls sie Behufs der Errichtung oder Erhaltung eines abgesonderten Haushalts vom Sohne ꝛc. contrahirt worden waren. Im Uebrigen entscheidet hier, wie bei allen übrigen Zuwendungen unter Lebenden, zunächst der ausdrücklich ausgesprochene oder aus concludenten Handlungen zu präsumirende Wille der Eltern.

q) Esthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 13 Art. 4.

a) S. oben §. 368.

Anwachſungsrechts ſelbſt beſchränkt [b]). Demnach fällt alſo die Erbquote des ausgefallenen Teſtamentserben (wenn er nicht etwa vom Erblaſſer mit einem der Miterben gemeinſchaftlich zu einer untheilbaren Sache eingeſetzt worden) dem Miterben, als ſolchem, nicht zu, ſondern gebührt dem Inteſtaterben des Erblaſſers, indem dieſe Erbquote ſo angeſehen wird, als wäre darüber vom Erblaſſer gar nicht disponirt worden. Eben ſo wenig iſt, aus denſelben Gründen, der römiſchrechtliche Grundſatz anwendbar, daß, wenn eine Erbſchaft unter Teſtamentserben zu vertheilen iſt, die Theilung den ganzen Nachlaß erſchöpfen müſſe [c]), indem vielmehr der Theil des Nachlaſſes, über welchen der Teſtator nicht disponirte, ſeinem geſetzlichen Erben zufällt. — Anders verhält es ſich dagegen mit dem Anwachſungsrecht bei Legaten, deſſen Anwendbarkeit in Liv- und Eſthland im Allgemeinen kein Hinderniß im Wege ſteht.

---

b) Unrichtig iſt es daher, wenn ſowohl Nielſen §. 422—428, als v. Samſon §. 895—903 die ganze Lehre des römiſchen Rechts vom ius accrescendi in das liv- und eſthländiſche Recht mit aufnehmen.

c) S. v. Samſon §. 882, 883.

Zweite Abtheilung.

Erbrecht nach rigiſchem und lübiſchem Stadtrecht.

C. W. Pauli, das Erbrecht der Blutsfreunde und die Teſtamente nach lübiſchem Rechte. Lübeck, 1841. 8. (Abhandlungen aus dem lübiſchen Rechte. Th. III.)

Erſter Titel.

Von der Delation der Erbſchaft.

Einleitung.

§. 417. (411.)

Delationsgründe des Erbrechts und deren Verhältniß zu einander.

Die Stadtrechte kennen dieſelben Gründe, aus welchen ein Erbrecht deferirt wird, wie die Landrechte: Geſetz, Teſtament und Erbvertrag [a]), und auch über das Verhältniß dieſer Delationsgründe zu einander müſſen für die Stadtrechte dieſelben Grundſätze gelten, wie für das Landrecht, denn auch hier hat, aus gleichen Gründen wie dort, die römiſche Rechts-

---

a) S. oben §. 368.

regel: Nemo pro parte testatus, p. p. intestatus decedere potest, durchaus keine Gültigkeit [b]), und auch den Stadtrechten ist die römischrechtliche per universitatem successio unbekannt [c]).

Erster Artikel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

F. A. Mehlen, die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte. Stralsund und Greifswald, 1798. 8.

§. 418. (412.)

I. Allgemeine Grundsätze.

Die gesetzliche Erbfolge beruht nach den Stadtrechten theils auf der Ehe, wovon bereits früher die Rede gewesen [a]),

---

b) Wenn auch einzelne der im §. 368 gegen die Anwendbarkeit dieser Regel aufgeführte Gründe, namentlich der in der Anm. e erwähnte, für das Stadtrecht nichts entscheiden, so sind doch die übrigen, insbesondere die Beschränkungen des Erblassers in Beziehung auf Erbgut, zur Verwerfung des Grundsatzes vollkommen hinreichend. S. auch das lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 1: „Würde jemand sein Gut zu Gotteshäusern oder sonsten seinen Freunden vergeben, und stürbe darauf, das soll man entrichten von seinem Gute; doch soll zuvorn die Schuld, darnach die Almosen bezahlet werden: was darüber sein wird, soll man theilen nach lübischem Rechte" (d. i. unter die Intestaterben). Vergl. Stein's Abhandlung des lübischen Rechts Th. II. §. 150.

c) S. besonders die treffliche Ausführung bei Pauli a. a. O. S. 145 fg., 230 fgg., 306 fg.

a) S. oben §. 283 fgg., 290 fgg.

theils auf der Verwandtschaft, theils auf dem Caducrecht der Städte [b]). Was das Verhältniß dieser Successionsgründe unter einander betrifft, so wird der überlebende Ehegatte durch die Blutsverwandten nie ausgeschlossen, sondern vielmehr immer gemeinschaftlich mit ihnen zur Succession berufen [c]), und erbt, in Ermangelung von Blutsverwandten, den ganzen Nachlaß des Verstorbenen [d]); dagegen verfällt der Nachlaß iure caduci der Stadt erst dann, wenn gar keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, oder die etwa vorhandenen den Nachlaß nicht in der gesetzlichen Frist in Anspruch genommen haben [e]).

Uebrigens kommt es nach Stadtrechten bei der gesetzlichen Erbfolge nicht auf die besondere Beschaffenheit des Nachlasses und seiner Bestandtheile an, indem weder der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, noch zwischen wohlerworbenem und ererbtem Vermögen einen Einfluß auf die Intestatsuccession hat [f]), noch auch

---

b) Die Unterscheidung der Successionsgründe in Gütergemeinschaft und Verwandtschaft (Mehlen a. a. O. §. 10) ist nicht durchgreifend, weil nach lübischem Recht bei unbeerbter Ehe keine Gütergemeinschaft und doch ein Erbrecht besteht. Vergl. oben §. 287, 288 u. 290. In wiefern, nach der Ansicht Pauli's a. a. O. S. 40, die Were als ein besonderes, von der Blutsfreundschaft unterschiedenes Fundament zu betrachten ist, darüber s. unten §. 419 Anm. d.

c) Rig. StR. B. IV. Tit 4 §. 1—4. Tit. 6 §. 1. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 2, 3, 12 u. a. S. überhaupt oben §. 283 fgg., 290 fgg.

d) Nach der bonorum possessio ex edicto unde vir et uxor. S. oben §. 369 Anm. f.

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 7. Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 14. S. unten §. 422.

f) Eine Reihe von Präjudicaten des Revaler Rathes sprechen namentlich aus, daß es bei der Intestatsuccession nicht darauf ankomme,

eine besondere Succession in Heergewäte und Gerade den Stadtrechten bekannt ist [g]).

§. 419. (413.)

II. Erbfolge der Blutsverwandten: 1) im Allgemeinen.

Wenn von der Erbfolge aus dem Grunde der Verwandtschaft die Rede ist, so ist

1) auch hier nur die legitime, nicht auch die illegitime Verwandtschaft gemeint. Letztere begründet gar kein Erbrecht, außer daß nach rig. Recht die Mutter ihr uneheliches Kind beerbt, wenn letzteres ohne eheliche Descendenten zu hinterlassen verstirbt [a]).

---

woher das Vermögen stammt. Harpe's Repertorium Bd. IV. S. 469 fgg.

g) Lüb. StR. a. a. O. Art. 15: „Hergewett und Gerade darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimmt alles Erbe, Hergewett und Gerade." Vergl. Pauli a. a. O. S. 4 u. 36 fgg.

a) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 9: „Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten Blutfreunde, die darzu gehören." Pauli a. a. O. S. 11 fgg. Damit vollkommen übereinstimmend ist das ältere, sog. ölrichs'sche rig. StR. B. V. Cap. 17 a. E. Das heutige rig. StR. dagegen bestimmt im B. IV. Tit. 2 §. 4: „Uneheliche Kinder mögen in unser Stadt ihrer Eltern Erbe nicht heben, obgleich dieselbe das Ihrige uf ihre Mutter und eheliche Kinder wohl verstammen mögen." Pauli S. 3 fg. und S. 17 fgg. nimmt zwar an, daß auch nach lübischem Recht die Unehelichen von ihrem Parens (falls dieser nur selbst ehelich geboren) und dessen Familie beerbt werden; allein dies dürfte gegen den Wortlaut der oben angeführten Stelle der Statuten sein, in welcher unter den „nehesten Blutfreunden" ohne Zweifel nur eheliche Verwandte (namentlich Descendenten) zu verstehen sind, wie denn auch die Revaler Praxis damit übereinstimmt.

2) Hinsichtlich der Legitimirten und der Adoptivverwandten gilt hier dasselbe wie im Landrecht [b]).

3) Die Geschlechtsverschiedenheit hat auf die gesetzliche Erbfolge unter den Blutsverwandten gar keinen Einfluß. Dagegen ist

4) von der entschiedensten Einwirkung auf die Intestatsuccession nicht bloß der Descendenten, sondern auch der Ascendenten und Seitenverwandten die vollständige Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft, sie mag bei Lebzeiten beider Eltern, oder nach dem Tode des einen derselben erfolgen [c]). Es muß daher bei der Darstellung der Erbfolgeordnung dieselbe zuvörderst ohne Rücksicht auf die Absonderung, und dann der Einfluß dieser auf jene betrachtet werden [d]).

---

b) S. oben §. 370 vergl. mit §. 307 a. E. Pauli a. a. O. S. 26 fgg.

c) S. oben §. 286 und 292.

d) Diese Methode dürfte jedenfalls eine bessere Uebersicht gewähren, als wenn man — wie dies von den frühern Bearbeitern des lübischen Rechts geschehen — aus den durch die Absonderung entspringenden Ausnahmen besondere Classen von gesetzlichen Erben macht, wozu freilich wohl die Darstellung in Art. 1 Tit. 2 B. II. des lüb. StR. Veranlassung gegeben, wo eine, gleichwohl nicht erschöpfende, Reihenfolge von Erben auf folgende Weise aufgestellt wird: „Wann einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfahen seine nähesten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: die Andern Kindeskinder: die Dritten Brüder und Schwestern, wann sie abgesondert seyn: die Vierten Vater und Mutter: die Fünften Halb-Brüder und Halb-Schwestern: die Sechsten Großvater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder und Schwester: die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen." Pauli a. a. O. befolgt bei der Darstellung der lübischen Intestaterbfolge im Wesentlichen dieselbe Methode, wie die hier eingeschlagene; nur daß er die Ausnahmen von der Regel nicht

§. 420. (414.)

2) Erbfolgeordnung: a) ohne Rücksicht auf Absonderung.

Die wenigen Bestimmungen, welche das rigische Stadtrecht über die Successionsordnung enthält [a]), sind einestheils zu dürftig, als daß sich aus ihnen allein eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Erbfolgeordnung entnehmen ließe, anderentheils stimmen sie im Wesentlichen mit der römisch-justinianeischen Ordnung überein [b]). Daher wird auch letztere von der Praxis vollständig angewendet, oder vielmehr aus derselben das Mangelhafte des Statutarrechts ergänzt [c]),

---

durch die Absonderung, sondern durch das Verbleiben in der Were begründet werden läßt, indem er die Were oder Vermögensgemeinschaft sogar als ein besonderes Fundament der Intestaterbfolge aufstellt (S. 40 und 88 fgg). Allein abgesehen davon, daß sich bei ersterer Ansicht die einzelnen Bestimmungen des heutigen lübischen Rechts weit einfacher erklären und darstellen lassen, so sind auch die Resultate von Pauli's Theorie jedenfalls nicht practisch, und — wie es scheint — auch nicht überall gehörig begründet. Eine Widerlegung dieser Theorie im Einzelnen würde die Gränzen dieses Werks überschreiten: s. indeß unten §. 420 u. 421 in einzelnen Anmerkungen.

a) Von den Kindern, als nächsten Erben, handelt das StR. B. IV. Tit. 2 §. 1 u. 4. Tit. 3 §. 1. Tit. 4 §. 1—4, von den auf sie folgenden „nächsten Anverwandten" im Allgemeinen das. Tit. 6 §. 1, und insbesondere im Tit. 2 §. 3: „Welcher näher gebohren ist, ist auch näher das Erbe zu heben; und also sind Vater und Mutter, wie auch vollbürtige Brüder oder Geschwister, näher Erbe zu nehmen, als halbe Brüder und halbe Schwestere; diese aber von halber Geburth sind hinwieder näher, als Oehmbe und Muhmen und so fortan." S. auch noch über die Succession der Eltern Tit. 5 §. 3, oben §. 37 Anm. e.

b) Uebereinstimmend ist namentlich, daß nach den Kindern die Eltern des Erblassers, offenbar in Gemeinschaft mit den vollbürtigen Geschwistern, und erst nach diesen die Halbgeschwister berufen werden: B. IV. Tit. 2 §. 3, oben Anm. a.

c) Die wichtigste von der Praxis recipirte Ergänzung der Bestimmungen des rig. StR. ist das Repräsentationsrecht der entfernteren

wie denn auch bei der Berechnung der Verwandtſchaftsgrade die römiſche Computationsmethode angewendet wird [d]).

Theils ausführlichere Beſtimmungen über die Succeſſionsordnung, theils mehrere Abweichungen derſelben von der gemeinrechtlichen enthält das lübiſche Recht [e]). Darnach iſt zwar 1) in der niederſteigenden Linie von keiner Concurrenz der entfernteren Deſcendenten mit den näheren (dem ſog. Repräſentationsrechte) die Rede [f]), allein die Praxis nimmt

---

Deſcendenten ſowohl, als der Geſchwiſterkinder, wovon in den Statuten keine Andeutung vorkommt.

d) Daß nach dem älteren Stadtrecht die deutſche Gradberechnung gegolten, iſt wahrſcheinlich, läßt ſich jedoch aus dem älteren StR. Th. V. Cap. 17, woraus B. IV. Tit. 2 §. 3 des heutigen geſchöpft iſt, nicht mit Beſtimmtheit nachweiſen.

e) Pauli a. a. O. S. 41—74 hat für Lübeck, meiſt auf Grundlage älterer Rechtsquellen, eine eigenthümliche, aus einer Verbindung des altdeutſchen mit dem römiſch-juſtinianeiſchen Recht hervorgegangene, ſehr conſequente Erbfolgeordnung, welche er mit dem Namen Gradual-Linealſyſtem belegt, durchzuführen geſucht. Darnach ſoll es, außer bei der niederſteigenden Linie, zunächſt auf die Nähe des Grades nach römiſcher Computation ankommen, bei gleicher Gradesnähe aber der zur nähern Parentel Gehörige den in der entferntern Linie Stehenden ausſchließen, und die halbe Geburt in allen Graden und Parentelen gegen die volle um einen halben Grad zurücktreten. Indeſſen durfte auf dieſes Syſtem hier keine Rückſicht genommen werden, weil deſſen Grundſätze in unſern Städten lübiſchen Rechts entſchieden unpractiſch ſind, vielmehr im Weſentlichen das römiſch-juſtinianeiſche Recht, nur mit den im Text angegebenen, auf dem revidirten lübiſchen Statut beruhenden Abweichungen, geltend geworden iſt.

f) Im lüb. StR. B. II. Tit 2 Art. 1 (ſ. oben §. 419 Anm. d) werden ſogar die Enkel den Kindern ausdrücklich nachgeſetzt, und auch ſonſt werden, wo von der Erbfolge der Kinder die Rede iſt, immer nur dieſe, nicht auch Enkel ꝛc., genannt, z. B. ebendaſ. Art. 2, 3, 5, 11, 16, 34. Pauli a. a. O. S. 51 fgg. Vergl. auch noch über das Erbrecht der Kindeskinder daſ. Art. 23. S. unten §. 421 Anm. c.

Digitized by Google

ſolches ganz auf Grundlage des gemeinen Rechtes an [g]). 2) Vater und Mutter ſchließen die Geſchwiſter aus [h]). 3) Vollbürtige Geſchwiſter und der verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſter Kinder [i]) gehen 4) den Halbgeſchwiſtern und

---

g) Mevius ad ius Lub. II. 2 art. 1 No. 31 sqq. Stein's Abhandlung Bd. II. S. 386 fgg. Mehlen a. a. O. §. 18. Pauli l. c. S. 54 fgg., der übrigens für den Fall, daß bloß Enkel oder weitere Deſcendenten deſſelben Grades vorhanden ſind, Kopftheilung eintreten laſſen will, was jedoch gegen die hieſige Praxis iſt.

h) Im B. II. Tit. 2 Art. 1 werden zwar die abgeſonderten Geſchwiſter den Eltern vorgeſetzt (ſ. oben §. 419 Anm. d); für den Fall aber, wo keine Abſonderung erfolgt war, beſtimmt Art. 13: „Wo Vater und Mutter vorhanden, ſo ſeynd ſie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann Halbbrüder und Halbſchweſtern. Vollbrüder und Vollſchweſtern aber ſeynd näher, wann ſie abgeſchieden ſeyn, dann Vater und Mutter: Sofern ſie aber von den Eltern nicht abgeſondert, ſo ſeynd die Eltern näher dann Brüder und Schweſtern.“ Vergl. auch Art. 6 u. 7, unten §. 421 Anm. d. Ganz abweichend iſt Pauli S. 56 fgg., 108 fg., der hier aber offenbar die durch die Abſonderung begründete und daraus ganz einfach zu erklärende Ausnahme für die Regel anſieht.

i) Lüb. StR. a. a. O. Art. 1, 13 u. 22. Die Concurrenz der Kinder verſtorbener vollbürtiger Geſchwiſter mit den vollbürtigen Geſchwiſtern iſt zwar im lüb. StR. nicht beſtimmt ausgeſprochen (vergl. Art. 7 tit. cit.), indeß in der heutigen Praxis unbeſtritten. S. Mehlen a. a. O. §. 35. Mehrfache Präjudicate des Revaler Raths aus dem 17. und 18. Jahrhundert ſprechen es aus, daß Geſchwiſterkinder, aber auch nur dieſe, nicht ihre Deſcendenten, iure repraesentationis ſuccediren. Harpe's Repertorium Bd. II. S. 355. Bd. VII. S. 531 fgg. Im Art. 18 iſt bloß vom Vorzuge der vollb. Geſchwiſterkinder vor den Geſchwiſtern der Eltern die Rede, woraus aber nicht, wie z. B. Stein (Einleitung zur lübiſchen Rechtsgelehrſamkeit §. 195) will, gefolgert zu werden braucht, daß jene erſt unmittelbar vor dieſen, alſo erſt nach den Großeltern, zur Succeſſion berufen werden. Es heißt vielmehr im Art. 22: „Voll-Brüder und Schweſter-Kinder nehmen Erbe vor Halbbrüdern und Schweſtern, ſo ferne der erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgeſondert geweſen.“ — Die Theilung unter Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern geſchieht ganz nach gemeinrechtlichen Grund-

deren Kindern vor [k]); auf die letzteren folgen unmittelbar 5) die Großeltern und entfernteren Ascendenten des Erblassers [l]), und, sind auch diese nicht vorhanden, 6) die entfernteren Seitenverwandten [m]). Unter den letzteren wird immer nach Köpfen getheilt [n]), und die Nähe der Verwandtschaft nach der römischen Computationsmethode berechnet [o]).

---

sätzen. Mehlen l. c. Harpe a. a. O. In mehrfacher Beziehung ist anderer Meinung Pauli a. a. O. S. 74 fgg.

k) Lüb. StR. l. c. Art. 1, 13, 17 und 22. Hinsichtlich der Kinder der verstorbenen Halbgeschwister gilt dasselbe, was oben Anm. i über die Kinder der vollbürtigen Geschwister gesagt ist (vergl. Mehlen §. 41), namentlich wegen der Theilung des Nachlasses. Im Art. 19 wird den Kindern der verstorbenen Halbgeschwister der Vorzug vor den Kindern von Vater- und Mutter-Bruder und Schwester ertheilt, was aber, gleich wie die ähnliche Bestimmung im Art. 18 wegen der vollbürtigen Geschwisterkinder (s. Anm. i), nicht so verstanden werden darf, als wenn Vater- und Mutter-Bruder und Schwester bloß von Halbgeschwisterkindern ausgeschlossen würden, und diese daher ihnen und mittelbar vorangingen.

l) Lüb. StR. a. a. O. Art. 1, und Art. 17: „Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halbbrüder und Halbschwestern aber seynd näher denn Großvater und Großmutter, nach unserm Recht." Daß nicht bloß die Großeltern, sondern auch die entfernteren Ascendenten diese Stellung einnehmen, und die entfernteren nur durch die nähern ausgeschlossen werden, dahin ist auch vom Revaler Rath wiederholt erkannt worden (Urtheil v. 23. März 1711 und vom 24. März 1713). Abweichend scheint hiervon das ältere Recht gewesen zu sein (Pauli S. 61 fgg.), was aber gegenwärtig unpractisch ist.

m) Lüb. StR. l. c. Art. 1, vergl. mit Art. 18 u. 19. Die Worte am Schluß des Art. 1: „Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen" (s. oben §. 419 Anm. d) sind nicht so zu verstehen, als wenn in entfernteren Graden, als dort angegeben sind, keine Succession mehr stattfinde. Vergl. Stein's Abhandlung des lübschen Rechts Th. II. §. 272. Mehlen §. 47. Pauli S. 49.

n) Lüb. StR. l. c. Art. 20. Vergl. auch oben §. 418 Anm. f und Pauli S. 85 fgg.

o) Es ist nicht zu bezweifeln, daß das ältere Recht die Lineal-

§. 421. (415.)

b) Einfluß der Absonderung auf die Erbfolgeordnung.

Die völlige Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft, sie mag nun bei Lebzeiten beider Eltern oder nach dem Tode des einen von ihnen, sie mag förmlich und factisch oder durch einen bloßen Ausspruch geschehen sein [a]), bringt in der im §. 420 angegebenen Erbfolgeordnung folgende Abänderungen hervor:

1) die abgesonderten Kinder sind von aller Erbfolge in den Nachlaß ihrer Eltern ausgeschlossen, so lange unabgetheilte, in den Weren gebliebene, Kinder vorhanden sind, und succediren erst in Ermangelung der letzteren, dann aber auch vor allen übrigen Erben [b]). Dasselbe

---

gradualsuccession beobachtete, von der sich auch in der obigen Erbfolgeordnung Ueberbleibsel finden (s. oben Anm. e); eben so könnte aus dem Art. 18 u. 19 tit. cit. (s. Anm. k) gefolgert werden, daß früher der Grundsatz gegolten habe: „die halbe Geburt tritt um ein Glied zurück" (vergl. Stein's Einleitung a. a. O. und besonders Pauli S. 47, 59, 61, 64 fgg., 69 fgg.); allein die heutige Praxis folgt entschieden und unbestritten dem gemeinen Recht, und namentlich ist vom Revaler Rath unterm 1. März 1717 dahin erkannt worden, daß, außer bei Geschwistern, die volle Geburt keinen Vorzug vor der halben gebe.

a) S. oben §. 286 u. 292. Eine bloße Abtheilung des Kindes vom väterlichen oder mütterlichen Gute hat diese Wirkung eben so wenig, als ein sog. subsidium paternum, sondern nur die vollständige Absonderung aus der Gütergemeinschaft (vom väterlichen und mütterlichen Gute), es mag nun ein ausdrücklicher Verzicht damit verbunden gewesen sein oder nicht. S. bes. Pauli a. a. O. S. 91 fgg.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 3 §. 1, wo es, nach den im §. 286 Anm. e angeführten Worten, noch heißt: „die andere Kinder aber, so in den Wehren geblieben, und in den Saamen stehen, sollen das übrige Gut ihrer Eltern allein theilen." Daraus ergiebt sich, daß die abge-

gilt auch von den Descendenten der abgesonderten Kinder [c]).

2) Wenn mehrere Kinder, nach dem Tode des einen Ehegatten, zusammen abgesondert sind, und eines von den abgesonderten Kindern ohne Descendenten zu hinterlassen verstirbt, so fällt dessen Nachlaß auf die mitabgesonderten Geschwister und deren Descendenz, nicht aber auch auf die unabgetheilten und eben so wenig an die Eltern [d]).

---

sonderten Kinder bloß zu Gunsten der in den Weren gebliebenen von der Succession ausgeschlossen sind. Vergl. das ältere StR. Th. V. Cap. 9, 10 u. 13. — Noch bestimmter drückt sich das lübische Recht aus: B. II. Tit. 2 Art. 5: „Wenn ein Mann ein Weib nimmt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verehelicht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe (eben weil letztere abgesondert sind): Nimmt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben ꝛc." (S. oben §. 291 Anm. f.) Vergl. auch ebendas. Art. 6, 16 (oben §. 291 Anm. q) und 34. Auch B. II. Tit. 1 Art. 3 muß von abgesonderten Kindern verstanden werden. S. Mevius ad h. a. No. 12 u. Stein's Abhandlung Th. II. §. 134. Vergl. auch Pauli a. a. O.

c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 23: „Obgleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Großvater oder Großmutter, dann derselben Großeltern Brüder und Schwester." Vergl. Pauli S. 101 fgg.

d) Rig. StR. B. IV. Tit. 3 §. 2: „Da abgesonderte Kinder, nach einer ihrer Eltern Tode, auch verstorben; so verfällt dessen Verlassenschaft uf die mitabgesonderten Brüder und Schwester, wenn sie selber keine Leibeserben hinterlassen." Aelt. rig. StR. Th. V. Cap. 7. — Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7: „Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibeserben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mitabgesonderte Brüder und Schwester: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesonder-

3) Wenn dagegen ein Kind oder auch mehrere Kinder einzeln abgesondert worden, und eines derselben stirbt ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt, nach rigischem Rechte, dessen Nachlaß auf alle Geschwister überhaupt, zu gleichen Theilen, sie mögen abgesondert gewesen sein oder nicht [e]).

4) Wenn von unabgetheilten Kindern bei Lebzeiten eines der Eltern eines stirbt, so fällt dessen Antheil der Gesammtmasse zu [f]).

5) Sind aber beide Eltern todt, und eines von den Kindern, die bei Lebzeiten der Eltern nicht abgetheilt waren, stirbt, so fällt dessen Antheil auf die übrigen nicht abgetheilt

---

tes Kind, oder derselben Leibeserben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern." S. auch das. Art. 1, 6, 13, 22. Im Art. 6 wird übrigens vorausgesetzt, daß die zusammen abgesonderten Kinder, wenn sie sich ausschließlich beerben sollen, sich unter einander noch nicht abgetheilt haben; daher man mindestens annehmen muß, daß unter den mitabgesonderten Geschwistern die mit einander noch in gemeinschaftlichen Gütern sitzenden vor den aus ihrer Gemeinschaft herausgetretenen den Vorzug haben. Vergl. Mevius ad art. 6 No. 14 und Pauli S. 114, der im Uebrigen (S. 104 fgg.) in mehrfacher Hinsicht abweicht.

e) Das lüb. StR. enthält über diesen Fall keine Bestimmung, und scheint keine Unterscheidung der Art zwischen zusammen und einzeln abgesonderten Kindern zu machen. Auch das neuere rigische Stadtrecht schweigt von diesem Falle, und nur das ältere, Th. V. Cap. 8, bestimmt ihn auf folgende Art: „So war en kint ofte kindere beraden werdet van eren olderen, ofte van eren broderen, ofte süsteren; stervet de olderen unn darna de gene de aldus beraden is stervet sunder kint; also danich gut, alse de achter sic leth, dat vellet uppe sine brodere unn uppe sine süstere al gelijc, se sin gedelet ofte ungedelet."

f) Rig. StR. B. IV. Tit. 4 §. 6, oben §. 284 Anm. l. Vergl. auch das ält. StR. Th. V. Cap. 6 und das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6 a. E., oben §. 291 Anm. n.

gewesenen Geschwister; die abgesonderten dagegen haben keinen Antheil daran [g]). Ist dagegen

6) nur ein unabgetheiltes Kind vorhanden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nach dessen kinderlosem Tode, und wenn auch die Eltern nicht mehr am Leben sind, sein Nachlaß den abgesonderten Geschwistern anheimfällt [h]). Und eben so wird

7) wenn mehrere Geschwister zwar zugleich abgesondert worden (s. Nr. 2), dieselben jedoch alle, bis auf einen, ohne Descendenz gestorben, und dann auch dieser kinderlos mit Tode abgeht, derselbe von den unabgetheilten Geschwistern, so wie von den etwa einzeln abgesonderten, zu gleichen Theilen beerbt [i]). Sind die Eltern noch am Leben,

---

g) Auch diese Bestimmung findet sich nicht im neueren, wohl aber im älteren rig. StR., welches in der in Anm. e angeführten Stelle, Th. V. Cap. 8, so fortfährt: „Were oc, dat der brodere, ofte der süstere, de ungedelet weren, en störve, so vellet dat gut, dat de achter sic leth, uppe de brödere unn süstere, de van eme ungedelet weren." Vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 6, besonders aber Art. 22, wo namentlich den unabgetheilten Halbgeschwistern der Vorzug vor den abgesonderten vollbürtigen Geschwistern zugesprochen wird, indem es darin, nach den oben §. 420 Anm. i angeführten Worten, heißt: „Seynd sie aber abgesondert gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist Halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann Voll-Brüder und Schwester-Kinder." Denn was hier von den Kindern der abgesonderten vollb. Geschwister gesagt wird, muß, wegen Gleichheit der Ursache, eben so von den vollb. Geschwistern selbst gelten. S. Mehlen §. 43.

h) Wiewohl dieser Satz weder im rigischen noch im lübischen StR. ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt er doch nothwendig daraus, daß die abgesonderten Kinder und Geschwister nur zu Gunsten der unabgetheilten von der Succession ausgeschlossen sind (s. oben Anm. b), mithin zur Succession gelangen müssen, sobald keine unabgetheilten Kinder und resp. Geschwister vorhanden sind.

i) Auch dieser Satz ist eine nothwendige Folge der vorhergehenden und findet sich im lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 7 (oben Anm. d) ausdrücklich ausgesprochen.

ſo erhalten ſie nach rigiſchem Recht ihren verhältnißmäßigen Erbtheil [k]), nach lübiſchem Recht dagegen ſuccediren die Eltern ihren abgeſonderten Kindern erſt dann, wenn dieſe gar keine — weder mitabgeſonderte noch auch unabgetheilte — Geſchwiſter, noch auch Deſcendenten ſolcher Geſchwiſter hinterlaſſen haben [l]).

§. 422. (416.)

III. Außerordentliche Succeſſion, insbeſondere des Stadtärars.

Vermöge des der Stadt Riga verliehenen Caducrechts [a]) fiel nach dem ältern Recht jeder in der Stadt befindliche Nachlaß, er mochte aus Mobilien oder Immobilien beſtehen, wenn zu demſelben ſich binnen der Friſt eines gewöhnlichen Jahres kein Erbe gemeldet hatte, dem Stadtärar anheim [b]).

---

k) Dies muß theils aus der zwiſchen Eltern und Kindern beſtehenden Gütergemeinſchaft (ſ. oben §. 284, beſ. Anm. a), theils daraus gefolgert werden, daß nach rigiſchem Stadtrecht die Eltern und Aſcendenten überhaupt in den Nachlaß ihrer unabgetheilten Deſcendenten mit deren vollb. Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern — auf Grundlage des gemeinen Rechts — concurriren. S. oben §. 420.

l) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 1 (oben §. 419 Anm. d) und Art. 7 (oben Anm. d). In vielen Beziehungen iſt anderer Meinung Pauli a. a. O.

a) Es findet ſich ſchon im älteren StR. Th. VII. Cap. 10, und iſt der Stadt wiederholt beſtätigt worden, z. B. durch die Bullen Pabſt Sixtus IV. v. 10. Febr. 1478 und Pabſt Innocenz VIII. v. 20. Juni 1489, durch das Corpus privileg. Stephaneum v. 16. Novbr. 1582 u. a.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 7: „Allerhand Erbguth, welches in der Stadt Marck und Grentzen, es ſey beweg- oder unbewegliches, jemanden anſtürbet; das ſoll Er in Friſt eines gewöhnlichen Jahres abfordern, hernacher iſt es der Stadt heimgefallen. Inmaßen alles Guth, wie es Nahmen hat, das Jemand verlaſſen, der keine Erben hat, an die Stadt ipso iure verfällt."

Ein gleiches Recht gab das lübische Statut auf die in der Stadt verfallenden erblosen Güter nach Jahr und Tag dem Rathe [c]). Ob dieses Recht in demselben Umfange auch allen übrigen Städten, in welchen rigisches und resp. lübisches Recht galt, zustand, war dagegen nicht unbestritten [d]).

Das heutige Recht stellt zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, daß jede Stadt (d. i. deren Aerar) das ohne Erben hinterlassene Vermögen der örtlichen Bürger erbt [e]). Hinterläßt in den Städten Riga, Pernau und Reval ein unter Stadtgerichtsbarkeit Gesessener gar keine Erben, oder es melden sich die etwa vorhandenen nicht im Laufe von zehn Jahren von der Zeit an gerechnet, wo das Nachlaßproclam zuletzt in den Zeitungen gestanden, oder erweisen die etwanigen Erbprätendenten nicht ihr Erbrecht, so fällt der ganze Nachlaß dem Stadtärar anheim [f]). In den Städten Dor-

---

c) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 14: „Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen." Vergl. auch Tit. 1 Art. 9 a. E. und Pauli a. a. O. S. 152 fgg., besonders aber C. F. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. XIII. S. 339 fgg.

d) Vergl. in Betreff der mit lübischem Recht bewidmeten Städte Mehlen a. a. O. §. 49 und die daselbst Anm. 2 angeführten Schriften. In einzelnen livländischen Städten war ohnehin das Caducrecht ausdrücklich beschränkt. S. unten Anm. g.

e) Allerh. bestät. Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 1070, gegründet auf den Swod der Gesetze über die Stände (Bd. IX.) Art. 542. Vergl. auch den Swod der bürgerl. Gesetze (Bd. X.) Art. 985. Ebendas. Art. 1044 werden dem städtischen Fiscus alle Verbindlichkeiten des Erben auferlegt.

f) Provincialrecht v. J. 1845 Art. 1071, gegründet auf das

pat, Wenden und Fellin gebührt in ſolchen Fällen die eine Hälfte des Nachlaſſes dem Stadtärar, die andere aber der Krone [g]).

Zu der außerordentlichen Erbfolge nach Stadtrecht gehört auch noch, daß in Riga den milden Stiftungen ein Drittheil des Nachlaſſes der darin Verpflegten zukommt [h]), in Reval aber den Siechenanſtalten der Stadt der ganze Nachlaß der daſelbſt aufgenommenen Pfleglinge zufällt [i]).

Zweiter Artikel.

Teſtamentariſche Erbfolge.

I. H. Böhmer, de prudentia legislatoria iuris Lubec. in materia de successione testamentaria (1708), in exercitatt. ad Pand. T. V. exerc. 77 pag. 72—106.

I. B. G. Lindenberg, comment. ad iuris Lubec. Lib. II. Tit. 1 de testamentis et legatis. Götting. 1805. 4.

§. 423. (417.)

I. Quellen. Anwendbarkeit des römiſchen und ruſſiſchen Rechts.

Obgleich die Beſtimmungen der Stadtrechte [a]), beſonders

ältere Recht, mit den durch das Allerhöchſt beſtätigte Reichsrathsgutachten vom 21. Juni 1845 verfügten Abänderungen deſſelben.

g) Provincialrecht Art. 1072, auf denſelben Grundlagen, wie der vorhergehende Artikel.

h) Rigiſches Rathsprotocoll vom 10. Janr. 1665 und vom 22. Febr. 1755.

i) Revaler Rathsprotocoll vom 19. Auguſt 1748, v. 23. Novbr. 1761, vom 16. März 1764 u. a. m.

a) Ueber das Geſchichtliche ſ. beſonders die gründliche Erörterung

des rigiſchen, über Teſtamente im Ganzen ziemlich dürftig ſind [b]), ſo iſt dennoch auch im Gebiete der Stadtrechte die römiſche Teſtamentslehre nicht in größerem Umfange anwendbar geworden, als im Landrecht. Auch hier iſt deren Anwendung großentheils aus denſelben Gründen beſchränkt [c]), namentlich auch dadurch, daß die Stadtrechte eben ſo wenig als das Landrecht zum Weſen des Teſtaments directe Erbeseinſetzung fordern [d]), mithin auch hier der Unterſchied zwiſchen Teſta-

---

von Pauli a. a. O. S. 156—193. Die in großer Zahl im Revaler Rathsarchiv aufbewahrten alten Teſtamente ſtimmen mit den lübiſchen, auf welche Pauli ſeine Darſtellung hauptſächlich mit gründet, in Beziehung auf Form und Inhalt vollkommen überein. Das älteſte im Archiv erhaltene Teſtament iſt vom J. 1389; daß aber ſchon weit früher Teſtamente in Reval üblich waren, beweiſen mehrfache Inſcriptionen in dem älteſten, mit dem J. 1312 beginnenden Oberſtadtbuch. Vergl. auch noch v. Bunge's Archiv für Livlands ꝛc. Geſchichte Bd. III. S. 303 fg.

b) Das rigiſche Stadtrecht handelt eigends von Teſtamenten nur in dem aus 2 §§. beſtehenden erſten Titel des vierten Buches. Ausführlicher behandelt die Teſtamentslehre das lübiſche Stadtrecht im erſten Titel des zweiten Buches, welcher aus 16 Artikeln beſteht.

c) Manche Gründe, welche in ausdrücklichen Beſtimmungen der Teſtamentsſtadga liegen (ſ. z. B. oben §. 383 Anm. c), fallen hier freilich weg (ſ. unten Anm. h); in vielen anderen Beziehungen dagegen, welche die Anwendbarkeit des römiſchen Rechts durchgreifend beſchränken, ſtimmen Land- und Stadtrecht im Weſentlichen überein. S. unten §. 425.

d) Dies iſt namentlich von Pauli a. a. O. S. 230 fgg. auf ſo überzeugende Weiſe dargethan worden, und wird auch von der Praxis ſo unbeſtritten anerkannt, daß die entgegengeſetzte Meinung, welche unter Andern auch v. Madai, Obligationenrecht Lief. 1 S. 89 fgg., vertheidigt, keiner weitern Widerlegung bedarf. Letzterer ſtützt ſich hauptſächlich auf die nachſtehende Beſtimmung des lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 12: „Nach lübiſchem Rechte muß ein jeglich Teſtament institutionem haeredis haben, welche in dieſer Clausul in forma begriffen ſeyn ſoll: Und giebt ſeinen neheſten Erben, ſie ſeynd einer, zwey oder mehr, die ſich, wie recht, die Neheſten zeugen laſſen werden, N. N.“

ment und Codicill ganz wegfällt [e]). — Auch hier endlich vertreten die Stelle des directen Erben die Testamentsexecutoren [f]). — Was das russische Recht über Abgaben von Testamenten bestimmt [g]), ist in den Stadtrechten gleichmäßig anzuwenden [h]).

§. 424. (418.)

II. Erfordernisse des Testaments: 1) Testamentsfähigkeit.

Nur über die active Testamentsfähigkeit [a]) enthalten die Stadtrechte und zwar folgende Bestimmungen: 1) der Te-

---

Allein es bezieht sich diese Bestimmung ohne Zweifel nur auf den nach B. I. Tit. 9 Art. 2 u. B. II. Tit. 1 Art. 8 den nächsten Intestaterben nothwendig zu hinterlassenden Pflichttheil von 8 Schillingen 4 Pf. vom Wohlerworbenen. S. Pauli a. a. O. u. S. 260 fgg., desgl. unten §. 425, und vergl. noch überhaupt Stein's Abhandl. des lübischen Rechts Th. II. §. 148 fgg., 173 fgg. — Auch in Betreff Riga's ist anderer Meinung v. Madai a. a. O. S. 103 fgg., allein ohne genügenden Grund, und namentlich ist die von ihm angeführte Stelle des Meyer-Flügel'schen Entwurfs der Statuten (Th. II. Tit. 1 Art. 5) seiner Ansicht geradezu entgegen, indem daselbst (ähnlich wie im esthländ. R.- u. LR., s. oben §. 383 Anm. b) als genügende Erbeseinsetzung angesehen wird, wenn der Testator sagt: „Ich will, daß mein Kind Hans aus der Erb- oder Verlassenschaft 100 fl. haben soll (im röm. Sinne offenbar ein Legat), ich gebe und verschaffe oder lasse ihme die Hälfte oder ein Theil meiner Güter ꝛc."

e) Dies ist auch in der Praxis nicht bestritten. Vergl. Stein a. a. O. §. 148. A. M. ist natürlich auch hier v. Madai a. a. O.

f) Pauli a. a. O. S. 233 fg.

g) S. oben §. 397.

h) Von einer subsidiarischen Anwendung der schwedischen Testamentsstadga vom J. 1686 in den Städten kann um so weniger die Rede sein, als diese Stadga selbst im §. 1 u. 4 ausdrücklich ihre Anwendung auf das Landrecht beschränkt. Auch ist sie in den Städten nicht in Gebrauch gekommen.

a) Was über die testamentifactio passiva im §. 385 im Allge-

ſtator muß ſeiner Vernunft und ſeiner Sinne mächtig ſein[b]); ob er dagegen 2) vollkommener phyſiſcher Geſundheit genießt oder nicht, darauf kommt es nicht an[c]). 3) In Beziehung auf die Mündigkeit zum Teſtiren gelten gegenwärtig die bereits im Landrecht angeführten Beſtimmungen des Ukaſes vom J. 1785[d]). 4) Eine Ehefrau kann nach rigiſchem Recht bei Lebzeiten ihres Ehemannes, wenn ſie Kinder mit ihm hat, nur ihre täglichen Kleider und gemeines Geräthe, an wen ſie will, vermachen; ihr Geſchmeide aber muß den rechten Erben bleiben. Mit Einwilligung des Ehemannes darf ſie auch ein Mehreres vergeben[e]). Nach der Praxis dürfen ſich Ehegatten nicht gegenſeitig den ihnen geſetzlich zuſtehenden Antheil an dem in der Gütergemeinſchaft befangenen Vermögen durch einſeitige Willensverfügung entziehen oder ſchmä-

---

meinen und in Beziehung auf Kirchen geſagt iſt, gilt auch hier; im Uebrigen iſt in dieſer Lehre das gemeine Recht in Anwendung zu bringen.

b) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 1. S. auch B. I. Tit. 9 Art. 3 und Pauli a. a. O. S. 198 fg. Vergl. das rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 3 und rig. Vorm.-Ordn. §. 48 u. 49.

c) Lüb. StR. l. c. Art. 4 u. 7. In letzterem Artikel heißt es: „Ordnet jemand ſeinen letzten Willen und Teſtament, er ſei geſund oder krank ꝛc." Ueber das ältere Recht ſ. Pauli S. 199 fgg. Rig. StR. B. IV. Tit. 1 §. 2. Vergl. oben §. 40.

d) S. oben §. 384. Wiewohl der beſonderen Mündigkeitstermine des rigiſchen Rechts in den Statuten B. III. Tit. 4 §. 4 zunächſt mit Rückſicht auf Teſtamentsfähigkeit gedacht wird, ſo ſind ſie doch dieſer nicht beſonders eigen (ſ. oben §. 46 Anm. d), und ſind daher als durch den N. U. v. 22. Decbr. 1785 vollkommen aufgehoben zu betrachten. S. oben §. 340 Anm. a. Vergl. übrigens noch Pauli S. 193 fgg.

e) Rig. StR. B. III. Tit. 16 §. 1. Daß hier, obgleich der Titel 16 die allgemeine Rubrik: de donationibus hat, von Veräußerungen auf den Todesfall die Rede iſt, beweiſen die Worte: „Es mag eine Frau auf ihrem Siechbette — — mehr nicht denn ihre tägliche Kleider ꝛc. vergeben."

lern, und ist überhaupt ein Ehegatte, bei Lebzeiten des anderen, ohne dessen Genehmigung zu Veräußerungen auf den Todesfall nicht befugt, es sei denn über Gegenstände, welche von der Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen sind; die Ehefrau aber ist auch in Beziehung auf solche Gegenstände an des Ehemannes Einwilligung gebunden [f]). Der überlebende Ehegatte darf, wenn er beerbt ist, von dem in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen nur über so viel auf den Todesfall verfügen, als ihm bei der Theilung mit den Kindern zukommen würde [g]), die Wittwe bedarf jedoch auch dazu der Genehmigung ihres Curators [h]). — Nach dem lübischen Recht darf eine Ehefrau nur über dasjenige testiren, was ihr etwa von ihrem ersten Ehemanne mit dieser Berechtigung durch Testament zugewendet worden; eine Ausnahme machen Kauffrauen, welche jedoch dazu der Einwilligung ihres Curators, und ihrer nächsten Erben (namentlich hinsichtlich der Vergabung des Wohlerworbenen) bedürfen [i]). Diese Beschränkungen sind jedoch in Reval eben so wenig practisch [k]), als diejenigen, denen das lübische Stadt-

---

f) Ersteres rechtfertigt sich aus dem Wesen der Gütergemeinschaft, Letzteres ist eine Wirkung der ehelichen Vormundschaft. S. oben §. 282.

g) Vergl. oben §. 286 und unten §. 425.

h) Rig. StR. B. III. Tit. 4 §. 4, Tit. 16 §. 2.

i) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 10 u. 14. Vergl. auch B. I. Tit. 6 Art. 1 u. 2. Daß diese Bestimmungen durch Mißverständnisse der Revisoren des lübischen Rechts veranlaßt sind, und wie diese Mißverständnisse entstanden, hat Pauli a. a. O. S. 369—464 in einer besondern Abhandlung: Ueber die Testamentifaction der Frauen, in sehr lehrreicher Weise nachgewiesen.

k) In einem Urtheile des Revaler Raths vom 14. Juli 1708 heißt es: „Hier sowohl, als an andern Orten, woselbst das lübische

recht die Wittwe in Beziehung auf Testamentifaction unterwirft [l]). Nach der heutigen Praxis in Reval sind vielmehr Frauenzimmer, als solche, im Allgemeinen in der Testamentifaction nur insofern beschränkt, als sie dazu der Zuziehung eines Curators bedürfen [m]). Auf besonderem Grunde beruhen die Beschränkungen der beerbten Wittwen, wovon unten die Rede sein wird [n]).

§. 425. (419.)

2) Von dem Vermögen, über welches durch Testament verfügt werden darf. Von Notherben und vom Pflichttheil.

Von den Beschränkungen, welche nach rigischem Stadtrecht die Veräußerung des in der ehelichen Gütergemeinschaft

---

Recht eingeführt ist (s. darüber Pauli a. a. O. S. 371 fg.), ist dasjenige nicht in praxi observiret worden, was in selbigen Rechten von einer Frauen Testament und Gaben zwischen Eheleuten verordnet worden." Zwar ist in einem spätern Falle (1746) nach dem strengen Wortlaut des lübischen Rechts erkannt worden, allein heut zu Tage besteht über die Unanwendbarkeit der im revidirten lübischen Statut enthaltenen Beschränkungen der Testamentifaction der Frauen gar kein Zweifel. — Geschichtliches Interesse hat übrigens der nachstehende, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herstammende Zusatzartikel zu einem Revaler Codex des alten lübischen Rechts (v. Bunge's Revaler Rechtsquellen Einl. S. XXVI fg.): „Nene vrouwe mach ere testament maken sunder volbord eres mannes, unde volbordet ere man dat testament, dat mot he betalen van der helfte, dat eme van sinem wive böret na erem dode, unde willes der man nicht volborden, so mach se dat maken mit volborde erer negesten, unde so mote men de gave uthrichten van der negesten anval, unde nicht van des mannes."

l) Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 4. Vergl. oben §. 94 Anm. e.

m) Bei gerichtlichen oder öffentlichen Testamenten wird gegenwärtig auch nicht einmal die Zuziehung eines Curators verlangt.

n) S. unten §. 425.

begriffenen Vermögens auf den Todesfall unterworfen iſt, iſt bereits eben gehandelt worden [a]). Sie ſind indeſſen nur von dem beweglichen, ſo wie vom wohlerworbenen unbeweglichen Vermögen zu verſtehen, denn über ererbte Immobilien darf nach dem rigiſchen Recht zum Nachtheil der geſetzlichen Erben gar nicht auf den Todesfall verfügt werden [b]). Es ſind mithin nach rigiſchem Recht nicht nur, wie nach Landrecht, alle nächſten geſetzlichen Erben überhaupt, in Beziehung auf ererbte Immobilien, als Notherben anzuſehen, ſondern es giebt ein Notherbenrecht auch in Beziehung auf Mobilien und wohlerworbene Immobilien [c]). Es erſcheinen hier als Notherben 1) die Deſcendenten, denen von dem überlebenden Parens der oben angegebene Pflichttheil aus den in der Gütergemeinſchaft begriffenen Mobilien und wohlerworbenen Immobilien hinterlaſſen werden muß [d]); ja die Praxis in Riga ſcheint dafür, daß auch von dem nicht in der Gütergemeinſchaft befangenen Vermögen der Art die Deſcendenten den römiſchrechtlichen Pflichttheil zu fordern haben. 2) Dem überlebenden Ehegatten darf deſſen geſetzlicher Erbtheil gar

---

a) S. §. 424.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 1 §. 2: „Der ein Teſtament verordnen will, er ſey geſund oder krank, der ſoll zuförderſt ſeine Schulden zahlen laſſen; und da er überdem was zu Gottes Ehre und ſeiner Freunde Beſten zu vermachen hätte, ſolches mag er in allem thun, außerhalb ſeinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgütern.“ Daſ. B. III. Tit. 4 §. 4: „— — Stehendes Erbe oder Erdveſteigen mag weder Mann noch Frau, ohne der Erben Urlaub, vergeben noch legiren.“ S. auch daſ. Tit. 16 §. 2 u. oben §. 93.

c) Vergl. überhaupt C. H. Zimmerberg in den Erörterungen Bd. I. S. 95 fg.

d) S. oben §. 424 No. 4.

nicht geſchmälert werden [e]). 3) Auch Aſcendenten haben nach rigiſcher Praxis auf den römiſchrechtlichen Pflichttheil Anſpruch, außer in dem Falle, wenn die Ehegatten ein wechſelſeitiges Teſtament über ihr ganzes Vermögen errichten. 4) Ein Notherbenrecht der Seitenverwandten erkennt die ſtadtrechtliche Praxis nicht an [f]). — Die Lehre von der Enterbung iſt ganz nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts zu beurtheilen.

Auch das lübiſche Recht kennt mehrfache hierher gehörige Beſchränkungen der Teſtirfreiheit und zwar 1) die in Betreff des ererbten Vermögens, welches nach heutigem Recht in derſelben Quantität, wie es vom Teſtator ererbt worden, und ohne Rückſicht darauf, ob die ererbten Species noch vorhanden ſind oder nicht, den nächſten geſetzlichen Erben hinterlaſſen werden muß, ſo daß der Teſtator nur über ſo viel von ſeinem Nachlaß teſtiren darf, als nach Abzug des Werthes des Ererbten übrig bleibt [g]). — Aber auch 2) von dem Wohlerworbenen muß der Teſtator den nächſten geſetzlichen Erben, in welchem Grade ſie auch mit dem Erblaſſer verwandt ſein mögen [h]), einen ſog. Pflichttheil hinterlaſſen, deſſen Betrag für alle Erben zuſammengenommen auf 8 Schilling 4 Pfennige feſtgeſetzt iſt [i]), was noch gegenwärtig practiſch iſt, in-

---

e) Ebendaſ.

f) In den übrigen Städten Livlands, außer Riga, geſteht die Praxis dem Teſtator, abgeſehen von ererbten Immobilien, die freieſte Veräußerungsbefugniß zu.

g) S. oben §. 94 und Pauli's Abhandlungen Bd. I. §. 25, Bd. III. S. 234 fgg.

h) Ueber die zur Ermittelung der nächſten Erben noch gegenwärtig wie in Lübeck, ſo auch in Reval üblichen Nächſtenzeugniſſe ſ. Pauli Bd. III. S. 137 fgg.

i) Lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 2, Tit. 6 Art. 2; B. II. Tit. 1 Art. 8 u. 9, Tit. 2 Art. 24. Vergl. oben §. 423 Anm. e. Ueber den Urſprung

dem namentlich der Betrag dieses Pflichttheils (gewöhnlich zu 1½ Rbl. S.-M.) in den öffentlichen Testamenten regelmäßig den nächsten Erben ausgesetzt zu werden pflegt [k]). Von einem römischrechtlichen Pflichttheil dagegen ist — auch bei Descendenten — nicht die Rede [l]). — 3) Daß bei unbeerbter Ehe die Statutarportion der Ehefrau insofern nicht als Pflichttheil zu betrachten ist, als sie vom Ehemann beliebig geschmälert, ja ganz entzogen werden darf, ist bereits früher angegeben worden [m]). Aber auch bei beerbter Ehe ist die Dispositionsfreiheit des Ehemannes nicht beschränkt: nur über das Eingebrachte der Ehefrau darf er auf den Todesfall nicht verfügen [n]). — 4) Der überlebende beerbte Parens ist dagegen nicht ein-

---

und die Bedeutung dieses eigenthümlichen lübischen Pflichttheils s. besonders Pauli a. a. O. Bd. III. S. 251 fgg., 260 fgg.

k) Nach dem lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9 soll zwar dieser Pflichttheil, wenn sich die nächsten Erben dazu binnen Jahr und Tag nicht melden, dem Stadtärar zufallen (Pauli a. a. O. S. 275 fg.). Allein nach der heutigen Praxis in Reval accrescirt er der Gesammtnachlaßmasse.

l) Ueber diese unter den Schriftstellern über lübisches Recht sehr controverse Frage vergl. Pauli a. a. O. S. 262 fgg. und die daselbst (S. 270 fg.) angeführten Schriften. Die Revaler Praxis ist ganz unbestritten gegen jede Anwendung der römischrechtlichen Legitima.

m) S. oben §. 290 a. E. — Der oben §. 424 Anm. k angeführte Codex des lüb. Rechts enthält darüber nachstehenden, am Ende des 14. Jahrhunderts eingetragenen Zusatzartikel: „Item welk man mit sineme wive nene kindere to hope en hebbet unde de man en testament wil maken, de man schal geven sinem wive also vele gudes, alse he mit er nam, dar en boven mach he er geven wo vele he wil."

n) Noch weiter geht Pauli a. a. O. Bd. II. S. 215 fgg., indem er dem Ehemanne bei beerbter Ehe die Befugniß beimißt, selbst über den Brautschatz der Ehefrau auf den Todesfall zu verfügen. Dies ist jedoch — mindestens in Reval — jedenfalls unpractisch, seitdem die Abtheilung der Kinder aus dem Sammtgute nicht mehr vorkommt,

mal befugt, über den in der prorogirten Gütergemeinschaft befangenen eigenen Antheil am Nachlaß seines verstorbenen Ehegatten — geschweige denn über die Antheile der Kinder — durch Testament zu disponiren, weil solcher Nachlaß als ererbt den nächsten gesetzlichen Erben hinterlassen werden muß [o]). Aus demselben Grunde steht auch dem unbeerbten Wittwer, so wie der unbeerbten Wittwe über die Statutarportion aus dem Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten keine Dispositionsbefugniß auf den Todesfall zu.

§. 426. (420.)

3) Form des Testaments: a) rigisches Stadtrecht.

Das rigische Stadtrecht kennt nur öffentliche und keine Privattestamente [a]), indem es ausdrücklich vorschreibt, daß Testamente durchaus nur von den Stadtsecretären, und zwar namentlich nur von dem Obersecretär oder Waisengerichtssecretär [b]) verfertigt, widrigenfalls aber für nichtig erkannt werden sollen [c]). Jedoch ist es nicht gerade erforderlich, daß

---

sie vielmehr bei einer Theilung nur vom Väterlichen oder Mütterlichen abgefunden werden. S. oben §. 292.

o) Abweichend ist auch hier Pauli a. a. O. S. 241 fgg. — Vergl. auch oben §. 291.

a) Die Praxis in Riga gestattet übrigens in Fällen der Gefahr oder Noth die Errichtung von Privattestamenten, und hat überhaupt die ganze gemeinrechtliche Lehre von privilegirten Testamenten recipirt.

b) In den übrigen livländ. Städten, außer Riga, ist das Amt dieser beiden Secretäre in einer Person vereinigt. Ist der Ober- oder Waisengerichts-Secretär an der Errichtung ꝛc. des Testaments irgend behindert, so wird von dem wortführenden Bürgermeister oder dem Präses des Waisengerichts ein anderer Stadtsecretär mit dem Acte beauftragt.

c) Rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3. S. §. 431 Anm. c.

der Secretär das Teſtament ſelbſt aufſetze, ſondern er muß nur bei der Errichtung deſſelben zugezogen werden, und nächſt ihm zwei Glieder des Raths oder zwei andere glaubwürdige Männer, als zu dem Acte ausdrücklich erbetene Zeugen [d]). Uebrigens kann das Teſtament ſowohl mündlich als ſchriftlich errichtet werden. Im letzteren Falle kann es vom Teſtator ſelbſt oder von einem Dritten geſchrieben ſein, und wird alsdann, nachdem der Teſtator es dem Secretär und den Zeugen vorgelegt, von letzteren unterſchrieben, und demnächſt dieſe Unterſchriften, ſo wie die des Teſtators, oder wenn letztere fehlt, deſſen Erklärung, daß die Urkunde ſeinen letzten Willen enthalte, von dem Secretären beſcheinigt. Dabei iſt es durchaus nicht erforderlich, daß der Secretär und die Zeugen den Inhalt des Teſtaments kennen. — Das mündliche Teſtament wird in Gegenwart der Zeugen nach der Verordnung oder auf das Dictat des Teſtators vom Secretären niedergeſchrieben, und, nachdem es dem Teſtator vorgeleſen und von dieſem genehmigt worden, von dem Secretären und den Zeugen unterſchrieben [e]). Die Unterſchrift von Seiten des Teſtators ſelbſt, ſo wie die Unterſiegelung wird im Geſetze nicht verlangt und eben ſo wenig die gerichtliche Deponirung des Teſtaments. Sowohl Jenes, als

d) Die Praxis verlangt für dieſe die Eigenſchaften der römiſchen Teſtamentszeugen.

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 1 §. 1: „Der ein mündlich oder ſchriftlich Teſtament machen will, der ſoll es thun in Gegenwart zweener Rahts-Männer, oder ſonſten zweener glaubwürdiger Männer, und eines dieſer Stadt Secretarii. Und wenn dieſelbe das ſchriftliche Teſtament mit ihren Namen unterſchrieben, oder das mündliche unter ihrer Hand und Unterſchrift bezeugen; ſo ſoll das Teſtament bey Macht erkannt werden.“

Dieses ist jedoch üblich, und zwar wird gewöhnlich der Umschlag des Testaments vom Secretär mit dem gerichtlichen Siegel besiegelt, und, wenn das Testament gerichtlich deponirt wird, pflegen auch der Testator und die Zeugen ihre Siegel darauf zu drücken [f]). Der Secretär ist übrigens verpflichtet, für die Beobachtung aller Vorschriften über die Form des Testaments Sorge zu tragen und den Testator überhaupt auf die nothwendigen Erfordernisse des Testaments aufmerksam zu machen, ohne daß jedoch er, der Secretär, für die inneren Mängel, besonders des schriftlichen Testaments, haftet [g]). — Nach der Praxis darf weder der fungirende Secretär, noch einer der Zeugen im Testamente zum Erben eingesetzt, eben so wenig zum Vormund verordnet, noch einem von ihnen ein Legat hinterlassen werden [h]).

Zu den nothwendigen Erfordernissen eines Testamentes gehört endlich noch nach rigischem Recht, daß darin ein Legat zum Besten der Stadt und ihrer Kirchen, Schulen und öffentlichen Gebäude ausgesetzt werde [i]). Der Mangel dieses Erfordernisses macht jedoch nach der heutigen Praxis das Testament nicht ungültig, sondern es werden in solchem Falle von Seiten des Raths oder des Waisengerichts zwei bis vier Silberrubel zu diesem Zwecke aus dem Nachlaß bestimmt, und das Testament vor Erlegung dieser Summe nicht bestätigt.

---

f) Vergl. Nielsen's Erbfolgerecht §. 229.

g) S. Nielsen a. a. O., bes. S. 209 Anm. *).

h) Vergl. ebendas. §. 225 Anm. ***).

i) Riga's willkürliche Gesetze Tit. 1 §. 6: „Ein jeder, der allhier sein Testament macht oder aufsetzen läßt, der soll der Stadt und Kirchen-Ordnung, zu Erhaltung der Kirchen und Schulen, und zum Gebäu, in seinem Testament was zukehren und geben, anders will Ein Wohledler Rath kein Testament bei Macht erkennen."

§. 427. (421.)

b) Lübisch-reval'sches Recht.

Auch das lübische Recht kennt eigentlich nur öffentliche Testamente [a]), indem es zur Gültigkeit eines Testaments die Zuziehung zweier Glieder des Rathes, welche zu diesem Zwecke beim Rathe ausdrücklich erbeten und von demselben — in eiligen Fällen auch vom wortführenden Bürgermeister, Namens des Rathes, — dazu verordnet sein müssen [b]), erfordert [c]).

---

a) Zwar hat Pauli a. a. O. Bd. III. S. 202 fgg., 205 fgg, nachgewiesen, daß auch die Testamente vor zwei Rathmännern ursprünglich nur Privattestamente gewesen, und die Zuziehung von zwei Rathmännern als Zeugen nur deshalb geschehen sei, weil sie testes omni exceptione maiores sind, und weil selbst in dem Falle, daß einer von ihnen starb, das eidliche Zeugniß des einzigen überlebenden genügend war, sogar für den Beweis nach todter Hand, welcher nach dem ältern Recht besonders streng war (lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3). Allein die heutige Praxis erkennt die vor zwei Rathmännern errichteten Testamente entschieden als öffentliche an, und hat den Wortlaut des revidirten lübischen Rechts (Anm. b und c) für sich. Auch findet eine Privataufforderung von Rathsgliedern, als solchen, zu Testamentszeugen in Reval nie statt. — Ueber die lübische Praxis vergl. Pauli a. a. O. S. 215 fgg.

b) Lüb. StR. B. I. Tit. 1 Art. 3: „Wann Rathspersonen bei Sachen, Händeln und Testamenten gewesen, deren einer oder mehr bis auf einen verstorben würden sein, so soll des überlebenden Zeugniß so viel gelten und Kraft haben, als sonsten ihrer zweier. Da man ihm aber solches nicht zutrauen würde, mag er mit seinem Eide bekräftigen, daß die verstorbenen Herrn mit ihme über solcher Handlung gewesen seyn: welches dahin zu verstehen, wann sie von dem Rath zu den Sachen verordnet: Und was also verhandelt, darbei soll es stett und fest bleiben."

c) Das. B. II. Tit. 1 Art. 2: „Wann jemand ein mündlich Testament, nuncupativum genannt, machen will, der soll es thun in Gegenwärtigkeit zweener Rathmannen, und wann er solches vor ihnen machet von seinem wohlgewonnen Gute, so ist es beständig, als wenn

Den beiden [d]) Rathsgliedern (Teſtamentsherren, Teſtamentarien) wird in Reval zugleich der Obergerichtsſecretär beigeordnet [e]), welcher den mündlich ausgeſprochenen letzten Willen des Teſtators zu Papier bringt, worauf die Urkunde von den Teſtamentarien und dem Secretären unterſchrieben und mit ihren Privatſiegeln unterſiegelt wird [f]). Dieſe Urkunde wird ſodann in ein mit dem Rathsſiegel geſchloſſenes Couvert gelegt, deſſen äußere Aufſchrift beſagt, weſſen Teſtament es enthält [g]), und von den Teſtamentsherren beim Rathe eingeliefert [h]). — Außerdem darf zwar auch der Teſtator ſelbſt ein ſchriftliches Teſtament verfaſſen oder durch einen Dritten aufſetzen laſſen, und ſowohl bei ſich aſſerviren, als auch per-

---

er ein Teſtament in scriptis gemacht hätte. Entſtehet nun Irrung über dieſem Teſtament, was alsdann gemeldete Rathmanne, oder einer nach des andern Tode, von dem Teſtator eingenommen und gehöret hätten, bei ihrem Eide ausſagen würden, das Alles ſoll kräftig und bei Macht bleiben."

d) In einzelnen Fällen ſind außer dem Secretären drei Rathsherren, ja ſelbſt ein Bürgermeiſter und drei Rathsherrn zu Teſtamentszeugen vom Rathe verordnet worden. Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 175, 177.

e) Gotteskaſtenordnung vom J. 1621 Cap. 1 §. 6. S. unten Anm. q.

f) Von dem Teſtator ſelbſt wird das Teſtament weder unterſchrieben, noch unterſiegelt.

g) Auf dem Couvert werden auch die etwanigen Beſtimmungen des Teſtators über die Zeit, wann das Teſtament eröffnet werden ſoll, und dergl. verzeichnet.

h) Das lüb. Recht B. II. Tit. 1 Art. 2 geſtattet, wenn die etwa erforderliche Eile die Zuziehung zweier Rathsglieder nicht möglich macht, an deren Stelle zwei angeſeſſene Bürger als Zeugen zu adhibiren; alsdann darf jedoch der Teſtator nicht über mehr als zehn Mark Silbers (etwa 80 Rbl. SM. Stein's Abhandl. Bd. II. §. 98 vergl. mit Bd. I. §. 38) im Teſtament disponiren. Solche Teſtamente kommen übrigens heut zu Tage ſo wenig in Reval, als in Lübeck ſelbſt mehr vor. Pauli a. a. O. S. 218 fgg.

sönlich beim Rathe einliefern, oder, wenn er krank ist, zweien zu dem Zweck zu ihm abgeordneten Rathsgliedern übergeben [i]). Für ein solches Privattestament verlangt aber eine mehr als hundertjährige Praxis alle Solennitäten des römischen Rechts, insbesondere die Zuziehung von sieben besonders qualificirten Zeugen [k]), wie denn auch die privilegirten Testamente des gemeinen Rechts von der Praxis recipirt sind, namentlich das testamentum parentum inter liberos [l]), und das testamentum tempore pestis conditum [m]). — Zu den privilegirten Testamenten lassen sich auch diejenigen rechnen, welche von Bürgern außerhalb des Stadtgebietes errichtet werden, indem sie anerkannt werden, falls dabei die Form beobachtet worden, welche am Orte der Errichtung erfordert wird; nur darf es nicht dolos und zur Umgehung des Stadtrechts geschehen sein [n]).

Wie das rigische, kennt auch das lübisch-reval'sche Recht

---

i) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 4: „Ist ein Mann krank, und ordnet sein Testament, — — — — und übergiebt dasselbe den Rathmannen, welche es auch, wie gebräuchlich, empfangen ꝛc."

k) Vergl. die Urtheile des Revaler Raths vom 12. Octbr. 1759, vom Novbr. 1776 und vom 22. Novbr. 1785. Heut zu Tage sind diese nach römischer Form errichteten Testamente in Reval sehr stark im Gebrauch, und die öffentlichen vor zwei Rathmännern finden fast nur auf dem Sterbebette statt. Vergl. auch noch Pauli S. 215 fg. und Stein's Abhandl. Th. II. §. 99 fgg.

l) Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 169, 173.

m) Ebendas. Bd. VIII. S. 457 fgg. Bd. XIII. S. 411.

n) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 16: „Stürbe unser Bürger einer an einem fremden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräften, auch in unserm Rechte, erkannt werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehenden Todes, an fremden Orten, und nicht vorsetzlich betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey." Pauli a. a. O. Bd. III. S. 220. Paucker in den Erörterungen Bd. III. S. 245 fg., 259 fg.

gewisse nothwendige Gaben, deren Mangel zwar nicht das Testament ungültig macht, welche aber von den Testamentserben oder den Executoren des Testaments entrichtet werden müssen, bevor das Testament obrigkeitlich bestätigt wird [o]). Dahin gehört, außer dem bereits oben (§. 425) erwähnten lübischen Pflichttheil von 8 Schilling 4 Pfennigen für die nächsten Erben: 1) das Legat zu Wegen und Stegen, welches in das Stadtärar fließt und nur in einer geringfügigen Summe zu bestehen braucht [p]), und 2) das Legat zu milden Stiftungen, insbesondere zum Besten des sog. Gotteskastens [q]).

§. 428. (422.)

III. Von dem Inhalte der Testamente.

Daß die Einsetzung eines directen Erben nach den Stadtrechten kein wesentliches Erforderniß eines Testamentes ist, ist bereits früher gezeigt worden [a]). Hier braucht nur

---

o) Urtheil des Revaler Raths vom 8. Decbr. 1674. Pauli S. 278 fg.

p) Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 169, 171. Pauli S. 277 fg.

q) Revaler Gotteskastenordnung vom J. 1621 Cap. I §. 6: „Und was in aufgerichteten Testamenten und letzten Willen zu der Ehre Gottes vermacht, soll alsobald, wenn solche Dispositiones zu Rathe eröffnet, zum gemeinen Kasten geleget werden. Der Herr Secretarius auch, wann derselbe nach löblichem Stadtgebrauch zu Verfertigung eines letzten Willens erfordert wird, reiche und vermögende Leute mit gutem Glimpff und Bescheidenheit ermahnen, daß sie zur Beförderung der Ehre Gottes etwas Thätliches von ihrer Verlassenschaft verordnen wollen."

a) S. oben §. 423. Ueber Bedingungen und Clauseln bei Erbeseinsetzungen und Legaten vergl. Pauli a. a. O. S. 292 fgg.

noch nachträglich bemerkt zu werden, daß dies selbst für den Fall gilt, wenn bei Errichtung des Testaments in Beziehung auf die äußere Form das römische Recht beobachtet worden ist [b]).

Die verschiedenen Arten von gegenseitigen Testamenten sind in Riga sowohl, als in den übrigen livländischen Städten, besonders unter Ehegatten, üblich [c]), und auch in Reval und den Städten Esthlands, wo lübisches Recht gilt, werden sie, wiewohl das lübische Recht sie ausdrücklich verbietet [d]), dennoch von der Praxis für zulässig erkannt [e]). Die Frage über den einseitigen Widerruf der gegenseitigen Testamente ist zwar auch in der stadtrechtlichen Praxis sehr bestritten, kann indessen auch hier theoretisch nicht anders als im Landrecht beantwortet werden [f]).

Unter den Legaten, mit denen auch hier das ererbte Vermögen nicht belastet werden darf [g]), genießen nach lübischem Recht die Legate zu frommen und milden Zwecken

---

b) Pauli a. a. O. S. 232 fg.

c) Ueber die Wirkung derselben auf das Notherbenrecht der Ascendenten s. oben §. 425.

d) B. II. Tit. 1 Art. 10: „Wenn ein Mann und seine Ehefrau ein testamentum reciproce machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach lübischem Rechte nicht zugelassen." S. darüber Pauli S. 446 fgg.

e) Bereits im J. 1658 wurde vom Revaler Rathe ein reciprokes Testament zwischen Mathias Hermann und Elisabet Vogt confirmirt: „weilen die Vorfahren in 60 und mehr Jahren von dem lübischen Rechte abgegangen." Ueber spätere Präjudicate s. Harpe's Repertorium Bd. XIII. S. 169, 171.

f) S. oben §. 393.

g) Rig. StR. B. IV. Tit. 1 §. 2: „— — da er (der Testator) überdem was zu Gottes Ehre und seiner Freunde Besten zu vermachen hätte, solches mag er in allem thun, ausserhalb seinen liegenden Gründen und unbeweglichen Erbgütern." S. überhaupt oben §. 425.

beſonderer Privilegien [h]). Die falcidiſche Quart iſt im rigiſchen Rechte recipirt, im lübiſchen dagegen unzuläſſig [i]). Reicht jedoch der Nachlaß zur Ausrichtung aller vom Teſtator verordneten Gaben nicht aus, ſo tritt eine verhältnißmäßige Reduction der Gaben ein [k]).

§. 429. (423.)

IV. Von ungültigen Teſtamenten.

Nach dem rigiſchen Stadtrecht zieht ein Mangel in der äußeren Form des Teſtamentes die Nichtigkeit des ganzen Teſtamentes nach ſich [a]). Im Uebrigen dürften in der Lehre von ungültigen Teſtamenten meiſt die Grundſätze des römiſchen Rechts in Anwendung zu bringen ſein, da ihrer Reception keine Hinderniſſe der Art, wie im Landrecht, oder doch nicht alle, entgegenſtehen [b]). Daſſelbe gilt vom lübi-

---

h) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 7 (ſ. Anm. k) u. 13. S. unten §. 429, 4.

i) Stein's Abhandlung Th. II. §. 154, und Pauli Bd. III. S. 299 fg. Vergl. indeß über das ältere lübiſche Recht Bunge's Quellen des Revaler StR. Bd. I. S. 114 Art. 371.

k) Vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 7: „Ordnet jemand ſeinen letzten Willen, er ſei geſund oder krank, ſo ſoll man von dem Teſtamente erſtlich bezahlen die Schuld, darnach was zu Gottes Ehre und milden Sachen gegeben iſt; um das Uebrige ſoll es ergehen nach Laut des Teſtaments." Hiernach ſcheint es, daß die Legata ad pias causas zunächſt und wo möglich voll bezahlt werden ſollen, und erſt bei den übrigen Gaben — im Fall einer Inſufficienz — eine Kürzung eintreten ſoll. Vergl. überhaupt Pauli a. a. O. S. 296 fgg.

a) Rig. StR. B. IV. Tit. 1 §. 1, vergl. mit B. II. Cap. 5 §. 3, und überhaupt oben §. 426.

b) Vergl. oben §. 394. Namentlich erleidet die Lehre des römiſchen Rechts vom testamentum inofficiosum in Beziehung auf ererbte Immobilien auch im Stadtrecht Modificationen.

schen Recht [c]), welches übrigens noch folgende ausdrückliche Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält:

1) Ein von einem kinderlosen Testator errichtetes Testament wird, sobald er eheliche Kinder zeugt, unkräftig, und es tritt Intestaterbfolge ein, falls er das Testament nicht ändert [d]).

2) Hat der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung bereits eheliche Kinder gehabt, so wird durch die Geburt eines Postumus, von dem der Testator damals nichts wußte, das Testament zwar nicht ganz ungültig; allein es muß der Postumus mit den übrigen Kindern zu gleicher Theilung gehen [e]). Hätte zugleich der Testator seiner Wittwe im Testament Kindestheil zuerkannt, so wird der Nachlaß zwischen der Wittwe und den Kindern nach Häuptern getheilt. Wenn er aber die Wittwe „mit bescheidenem Gute abgetheilt," so soll sie den ihr dergestalt hinterlassenen Erbtheil vollständig erhalten, so daß derselbe durch den Postumus nicht geschmälert wird [f]).

3) Wenn der Testator, obschon er die Absicht, sein Testament zu ändern, vorläufig zu erkennen gegeben, ohne solches zu thun, mit Tode abgeht, so bleibt das Testament bei Kraft [g]).

---

c) Vergl. das Urtheil des Revaler Rathes vom 12. Octbr. 1759. S. auch noch Pauli a. a. O. Bd. III. S. 339 fgg.

d) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 5. Pauli S. 265 fgg.

e) Hier wird offenbar der Fall vorausgesetzt, wo der Testator den Nachlaß unter den Kindern zu gleichen Theilen vertheilt hatte. Sind ihnen ungleiche Theile angewiesen, so muß angenommen werden, daß der Postumus eine Virilportion erhält, durch welche die Antheile der übrigen Kinder (und resp. der Wittwe) nach Verhältniß gekürzt werden. Pauli S. 250 fg.

f) Lüb. StR. a. a. O. Art. 6. Pauli Bd. II. S. 222 fgg. Bd. III. S. 249 fg., 266.

g) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 4, wo es nach den oben §. 427 Anm.

4) Wenn ein Teſtament im Uebrigen auch ganz ungültig wird, ſo ſollen dennoch die darin beſtellten Legate zu frommen und milden Zwecken aufrecht erhalten werden [h]).

§. 430. (424.)

V. Aufbewahrung, Eröffnung und Vollſtreckung der Teſtamente.

Wenn das Teſtament nicht bereits vom Teſtator bei Gericht deponirt war, ſo muß, nach Vorſchrift des lübiſchen Rechts, daſſelbe nach dem Tode des Teſtators, und zwar binnen Monatsfriſt, von den Teſtamentarien [a]) beim Rathe producirt werden [b]). Nach dem rigiſchen Recht iſt die etwa nachgebliebene Wittwe verpflichtet, das Teſtament binnen vier Wochen, vom Tode des Ehemannes an gerechnet, beim Rathe zu übergeben und um deſſen Beſtätigung zu bitten. Dieſe Friſt kann aus bewegenden Gründen, jedoch nicht auf längere

---

i angeführten Worten weiter heißt: „Widerſprechen dann ſolch Teſtament alsbald ſeine, oder ſeiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Teſtator die ganze Sache begehrt ſtehen zu laſſen bis auf den folgenden Tag, darüber er unverändertes Teſtaments verſtürbe: würden dann die Legatarii ihre Legata zu Recht fordern, nach Inhalt des Teſtaments, ſollen ſie ihnen gereichet werden: denn ſolche Legata, welche in die Schrift kommen, ſollen alle kräftig ſein, außerhalb derer Legaten, die da ſonſten aus andern Urſachen gerichtlich beſprochen werden." Vergl. Pauli S. 340 fg.

h) Daſ. Art. 13. Pauli Bd. III. S. 220 fgg., 277.

a) Dieſen wird die gerichtliche Producirung des Teſtaments zwar zunächſt zur Pflicht gemacht, allein es iſt ohne Zweifel jeder, in deſſen Händen ſich das Teſtament nach des Teſtators Tode befindet, eben ſo wohl dazu verbunden.

b) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 11. Pauli a. a. O. Bd. III. S. 341 fgg.

Zeit als sechs Wochen, erstreckt werden [c]). Die etwa im Testament vom Vater verordneten Vormünder sollen binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von dessen Ableben Kunde erhalten, das Testament dem Rathe vorlegen [d]). Die Publication des Testaments geschieht in Riga an den nächsten offenbaren Rechtstagen vor versammeltem Rathe bei offenen Gerichtsthüren [e]). Nur ausnahmsweise wird, wenn die Erben oder sonstigen Interessenten es aus besonderen gegründeten Ursachen verlangen, oder der Testator es selbst so angeordnet, ein Testament in Gegenwart der darum Ansuchenden beim Waisengerichte früher eröffnet, und entweder ganz oder nur dasjenige davon verlesen, was die Interessenten zu wissen für nöthig finden, oder was der Testator sofort zu publiciren selbst verordnet hat. Sodann wird das Testament wieder versiegelt, und am nächsten offenbaren Rechtstage beim Rathe zur öffentlichen Verlesung gebracht. Hierauf wird die Urkunde, nachdem der Tag der Verlesung auf derselben vom Obersecretär attestirt und durch das Wochenblatt der Stadt bekanntgemacht worden, dem Waisengericht zur Eintragung in das besonders dazu geführte Testamentenbuch und zur weiteren Verhandlung zugesendet [f]). Binnen Jahr und

---

c) Rig. Vormünderordnung v. 1591 Art. 2.

d) Das. Art. 1.

e) In den übrigen Städten Livlands, wo keine offenbaren Rechtstage gehalten werden, geschieht die Publication des Testaments, auf Verlangen der Interessenten, oder, wenn dieses ausbleibt, amtlich durch den Rath, bei offenen Gerichtsthüren, nachdem die Intestaterben des Testators, desgl. die Testamentszeugen und sonst bekannte Interessenten zu dem Acte besonders vorgeladen worden.

f) Das Originaldocument wird dem Rathe retradirt, und daselbst aufbewahrt, wenn nicht etwa der Erbe dessen Extradition verlangt.

Tag, vom Tage der Publication an gerechnet, wird ein Testament, wenn nicht dagegen protestirt wird, rechtskräftig. Eine solche Protestation muß beim Rathe an einem offenbaren Rechtstage geschehen. Dieser verweist dann den Protestirenden an das Waisengericht, wo die Sache verhandelt, und zur Entscheidung wieder an den Rath gebracht wird [g]). — In Reval geschieht die Eröffnung und Verlesung des Testaments gleichfalls öffentlich, beim Rathe, nachdem 24 Stunden vorher Solches durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden. Hierauf wird in der Regel ein Proclam auf sechs oder, nach Umständen, auf mehrere Monat erlassen, im Laufe dessen die etwanigen Protestationen angebracht werden müssen. War kein Proclam erlassen, so wird das Testament in Jahr und Tag, von dem Datum der Publication an gerechnet, rechtskräftig, wenn keine Einwendungen dagegen gemacht worden [h]).

Die Vollziehung des Testaments geschieht durch die vom Testator in der Regel ernannten Testamentsexecutoren (auch Testamentarien oder Testamentsvormünder genannt), welche keiner besondern gerichtlichen Bestätigung bedürfen [i]). Nach dem lübischen Recht dürfen zu Executoren nur Bürger der Stadt bestellt werden [k]). Sind vom Testator keine Executoren bestellt, auch kein Universalerbe eingesetzt, so pfle-

---

g) Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 3 §. 1. In den übrigen Städten Livlands, außer Riga, ist das Verfahren dem landrechtlichen nachgebildet, indem nach der Publication des Testaments der Regel nach ein Proclam auf Jahr und Tag erlassen wird, im Laufe dessen die etwanigen Einwendungen gegen das Testament vorgebracht werden müssen. Vergl. oben §. 395 und 396.

h) Vergl. das lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9, wornach übrigens die Frist von Jahr und Tag vom Tode des Testators an gerechnet wird.

i) Pauli a. a. O. S. 345 fg.

k) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 15.

gen von Gerichts wegen Curatoren des Nachlasses ernannt zu werden, welchen die Pflichten der Testamentsexecutoren obliegen [1]).

Dritter Artikel.

Vertragsmäßige Erbfolge.

§. 431. (425.)

I. Von Erbverträgen überhaupt.

Die Vergabungen von Todes wegen, welche nicht nur unsere alten Stadtrechte, sondern auch die gegenwärtig geltenden Revisionen derselben [a]) kennen, sind fast ganz außer Gebrauch gekommen. Sie sind meist durch die Testamente verdrängt worden [b]), und obgleich in der heutigen stadtrechtlichen Praxis, wie in der des Landrechts, unbestritten ist, daß die Erbverträge des neuern Rechts — sowohl Erbeinsetzungsverträge, als Erbverzichte — ungeachtet des Ver-

---

1) Ueber das Rechtsverhältniß der Testamentsexecutoren überhaupt s. die ausführliche und gründliche Erörterung von Pauli a. a. O. S. 306—339.

a) Dahin gehören die de donationibus überschriebenen Titel der Stadtrechte: rig. StR. B. III. Tit. 16; lüb. StR. B. I. Tit. 9. Vergl. auch Pauli a. a. O. Bd. III. S. 81 fgg.

b) Die in den Anm. a genannten Titeln enthaltenen, meist die Beschränkung der Veräußerungsbefugniß durch Erbgutseigenschaft betreffenden Bestimmungen der Stadtrechte werden in der heutigen Praxis fast nur auf Testamente, und demnächst auf Ehepacten bezogen.

bots des römiſchen Rechts, aufrecht zu erhalten ſind [c]), ſo kommen ſie doch, bis auf die unten zu nennenden drei Gattungen, faſt gar nicht im practiſchen Leben vor. Es enthalten auch die Statuten keine allgemeinen Beſtimmungen über Erbverträge, mit Ausnahme etwa des Grundſatzes, daß ſie gerichtlich abgeſchloſſen werden müſſen, oder doch der gerichtlichen Beſtätigung bedürfen [d]).

Das rigiſche Stadtrecht ſcheint namentlich in Beziehung auf die Form die Erbverträge den Teſtamenten ganz gleichzuſtellen, indem es auch für ſie die Mitwirkung eines Stadtſecretärs, und zwar in Riga ausſchließlich die des Secretärs des Waiſengerichts, verlangt [e]).

Die in den liv- und eſthländiſchen Städten gegenwärtig üblichen Arten von Erbverträgen ſind:

1) Die Ehepacten, über welche bereits im Familienrecht gehandelt worden [f]).

---

c) S. oben §. 398 u. 399.

d) Vergl. das rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3 (ſ. Anm. e) und das lüb. StR. B. I. Tit. 6 Art. 2. Harpe's Repertorium Bd. IV. S. 323. Stein's Abhandlung des lübiſchen Rechts Th. I. §. 171 fgg. Th. II. §. 40.

e) Rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3: „Alle Testamenta, Eheſtiftungen, — — ſollen von den Stadt-Secretarien alleine verfertiget, oder aber für nichtig erkannt werden. Und bleiben — — die Eheſtiftungen — dem Wayſen-Gerichts-Secretario allein, die Testamenta aber beyden, als Wayſen- und Ober-Gerichts-Secretario, beybehalten." (Vergl. oben §. 426.) Zwar iſt hier, wie auch im lübiſchen Recht a. a. O., bloß von Ehepacten die Rede, allein dies ſind die einzigen Erbverträge, deren die Statuten ausdrücklich Erwähnung thun, und was in Beziehung auf die Form von ihnen geſagt wird, muß, bei gleicher Urſache, für alle Erbverträge überhaupt gelten. Vergl. Stein a. a. O.

f) S. oben §. 282 fgg., 287 fgg.

2) Die Erbverzichte, welche mit der gänzlichen Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft stets ausdrücklich oder stillschweigend verbunden sind, und von denen gleichfalls früher die Rede gewesen [g]).

3) Die Einkindschaft, welche nur in den livländischen Städten vorkommt [h]) und ganz auf der Praxis beruht, da die rigischen Statuten ihrer nicht ausdrücklich erwähnen [i]).

§. 432. (426.)

II. Von der Einkindschaft insbesondere.

Von der Regel, daß der zur folgenden Ehe schreitende Ehegatte, falls er Kinder hat, sich mit diesen zuvor abtheilen müsse [a]), kann durch die Errichtung der Einkindschaft eine Ausnahme begründet werden [b]). Die Einkindschaft muß

---

g) S. oben §. 286, 292, 421.

h) Vor Zeiten scheint sie auch in Reval üblich gewesen zu sein: vergl. das Urtheil des Revaler Raths vom 8. April. 1698. S. aber wegen des heutigen lübischen und Revaler Rechts oben §. 292 Anm. d. Vergl. auch noch über die gesetzliche Einkindschaft des schwedischen Stadtrechts oben §. 279 Anm. p.

i) Vergl. übrigens unten §. 432 Anm. b. Es scheint, daß man sich in Riga hinsichtlich dieses Instituts nach dem Frankfurter Stadtrecht gerichtet habe; denn es stimmt mit demselben der rigische Gerichtsbrauch im Wesentlichen überein, und einer im rigischen Rathsarchiv aufbewahrten Abschrift des älteren rigischen Stadtrechts findet sich eine Copie des die Einkindschaft betreffenden Abschnitts der revidirten Reformation der Stadt Frankfurt a. M. vom J. 1571 (Th. III. Tit. 10) beigefügt.

a) S. oben §. 284.

b) Die rigischen Statuten scheinen insofern selbst auf die Einkindschaft hinzuweisen, als sie (B. IV. Tit. 2 §. 1, Tit. 4 §. 5; desgl. rig. Vorm.-Ordn. §. 5—7) nicht unbedingt die Theilung ver-

vor vollzogener zweiter Ehe gerichtlich, und zwar namentlich beim Waisengerichte, abgeschlossen, oder doch von diesem bestätigt werden [c]). Zur Gültigkeit dieses Erbvertrages ist, außer der Einwilligung der sich Ehelichenden, auch die der Vorkinder erforderlich, welche, wenn sie unmündig oder abwesend sind, von ausdrücklich dazu bestellten Vormündern und Curatoren vertreten werden [d]). Das Wesen der Einkindschaft besteht darin, daß die Stiefkinder zu den Stiefeltern, sowohl rücksichtlich der Güterrechte der Ehegatten und der Erbfolge der Kinder, als auch rücksichtlich der Rechte der elterlichen Gewalt in das Verhältniß eigener Kinder treten. Jedoch muß aus dem Vermögen des in die zweite Ehe tretenden Ehegatten den Vorkindern ein Voraus, auch Ausspruch genannt, bestimmt werden, welcher in Riga, wenn Eltern und Kinder sich nicht anderweitig darüber einigen, in dem sechsten Theile des Vermögens des leiblichen Vaters

---

langen, sondern auch anderweite Auseinandersetzung zwischen Vater oder Mutter und den Kindern gestatten. S. oben §. 284, bes. Anmerk. f. Vergl. auch Nielsen's Erbfolgerecht Th. I. S. 123 Anm. und v. Samson's Erbschaftsrecht §. 227 Anm., welcher letztere indeß durch ein Mißverständniß die im StR. B. IV. Tit. 3 §. 1 erwähnten „Kinder, die in den Wehren geblieben" mit den eingekindschafteten Kindern verwechselt. Auch beweist die Erwähnung des Ausspruchs im rig. StR. (B. III. Tit. 10) keineswegs, wie v. Samson a. a. O. meint, die Sanction der Einkindschaft durch dasselbe, indem der Ausspruch in der eigentlichen Bedeutung gerade bei der Theilung vorkommt (s. oben §. 286), und dieser Ausdruck nur uneigentlich für den bei der Einkindschaft zu bestimmenden Voraus gebraucht wird.

c) Stillschweigend entsteht dadurch keine Einkindschaft, daß vor Eingehung der zweiten Ehe keine Auseinandersetzung erfolgte. Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2 §. 1, und oben §. 286 a. E.

d) Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 4 §. 5, oben §. 284 Anm. f.

oder der leiblichen Mutter der Vorkinder beſteht [e]). In Beziehung auf alles übrige Vermögen beider Ehegatten [f]) tritt dagegen allgemeine Gütergemeinſchaft ein. Der Voraus wird den Vorkindern bei der künftigen Erbtheilung zwiſchen ihnen und den Nachkindern vorausgezahlt, kann aber auch ſchon früher, und zwar von den Söhnen, ſobald ſie mündig werden, von den Töchtern, ſobald ſie heirathen, gefordert werden. Im Uebrigen wird der Voraus ganz nach den Grundſätzen des Ausſpruchs im eigentlichen Sinne beurtheilt, und genießt deſſelben ſtillſchweigenden Pfandrechts und Vorzugrechts im Concurſe [g]). In dem durch die Einkindſchaft gemein gewordenen Vermögen beerben die Vor- und Nachkinder beide Eltern, wie leibliche Kinder, und werden gleichmäßig von ihnen beerbt. Unter einander beerben ſich dagegen Vor- und Nachkinder nur ſubſidiariſch [h]). — Aufgehoben werden die Wirkungen der Einkindſchaft durch den Tod eines der Eltern nicht, wohl aber durch gegenſeitige Uebereinkunft aller Intereſſenten, durch jede Theilung, und da-

---

e) Zu dieſem Zweck wird das Vermögen des zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten von demſelben eidlich aufgegeben und gerichtlich taxirt. Indeß iſt dies, namentlich eine förmliche Inventur, nicht unumgänglich erforderlich, und überdies rathſam, bei der Beſtimmung des Voraus auch auf die Zahl der Vorkinder, ſo wie auf das Vermögen des hinzutretenden Ehegatten Rückſicht zu nehmen.

f) Eine Ausnahme macht natürlich dasjenige Vermögen, welches geſetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinſchaft ausgenommen iſt. S. oben §. 284 a. E.

g) Vergl. rig. StR. B. III. Tit. 10 No. 8, 12 u. 13 und oben §. 171 und 286 Anm. p.

h) So wird es von der Praxis gehalten, wiewohl nach der Analogie der Beſtimmungen über Inteſtaterbfolge (§. 420 u. 421) man nur ein ausſchließliches Recht der Vorkinder auf den Voraus oder Ausſpruch annehmen dürfte.

durch, daß in der zweiten Ehe keine Kinder geboren werden, oder die etwa geborenen vor den Eltern sterben, falls nämlich die Geburt und Existenz von Nachkindern als Bedingung der Gültigkeit der Einkindschaft, bei deren Errichtung, aufgeführt worden war [i]).

Zweiter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und deren Wirkungen, so wie von Erbtheilungen.

§. 433. (427.)

I. Erbfähigkeit.

Ueber Erbfähigkeit enthalten die Stadtrechte folgende Bestimmungen [a]): 1) wird dazu lebendige und lebensfähige Geburt erfordert [b]). 2) Eine Ehebrecherin verliert nach rigischem Recht ihr Erbrecht in den Nachlaß ihres Ehemannes zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten des letzteren [c]). 3) Das lübische Recht erklärt eine Jungfrau, die sich frei-

---

i) Vergl. überhaupt von Samson a. a. O. §. 228 und Anm. dazu.

a) Die oben §. 403, I., angegebenen Fälle gelten auch im Stadtrecht. Im Uebrigen kommen in subsidium die Bestimmungen des gemeinen Rechts zur Anwendung.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 3. S. oben §. 37, und vergl. Pauli a. a. O. Bd. III. S. 8 fg.

c) Das. Tit. 6 §. 2. S. oben §. 285 No. 4 u. Anm. d.

willig aus dem Hause ihrer Eltern, Geschwister oder Freunde hat entführen lassen und den Entführer geheirathet hat, jeder Erbschaft, die ihr von Eltern oder Blutsfreunden sonst dem Gesetze nach anfallen würde, für verlustig; durch letztwillige Verfügung kann sie jedoch allerdings Erbrechte erwerben [d]). 4) Nach dem rigischen Stadtrecht können catholische Klostergeistliche nicht ab intestato, wohl aber ex testamento erben [e]). 5) Eben so ist die bereits oben [f]) angeführte Unfähigkeit unehelich Geborner zum Empfange einer Erbschaft bloß auf die gesetzliche Erbfolge zu beziehen; durch Testament oder Vertrag dagegen kann ohne Zweifel auch von ihnen ein Erbrecht erworben werden [g]). 6) Von den Beschränkungen, welchen Fremde und todte Hände in Beziehung auf die Erwerbung von Immobilien überhaupt, mithin auch durch Erbrecht, unterworfen sind, ist schon früher die Rede gewesen [h]). — Die Bestimmung der rigischen Vormünderordnung, daß der überlebende Ehegatte, welcher bei einer Wiederverehelichung es unterläßt, sich zuvor mit seinen Kindern erster Ehe abzufinden, seines Erbrechts zu Gunsten sol-

---

d) Lüb. StR. B. IV. Tit. 7 Art. 2: „— — — Die entführte Person aber, hat sich — — dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben." Vergl. auch noch B. I. Tit. 4 Art. 2. Pauli S. 33 fgg. v. Bunge in den Erörterungen Bd. IV. S. 278 fgg.

e) Rig. StR. B. IV. Tit. 2 §. 2: „Welche Mann- oder Weibes-Person in einen Päbst-Geistlichen Münch- oder Nonnen-Stand sich begeben hätte, und darinn Gehorsam thäte; die mag nach unseren Rechten kein Erbe oder fahrende Habe erheben, es werde ihr denn gutwillig gefolget." Vergl. auch Pauli a. a. O. S. 10 fg.

f) S. oben §. 419.

g) Pauli S. 284 fg.

h) S. oben §. 118 und 119.

cher Kinder verlustig gehen soll [i]), dürfte als antiquirt anzusehen sein [k]).

§. 434. (428.)

II. Sicherstellung des Nachlasses.

Ueber jeden in der Stadt sich ereignenden Todesfall hat der resp. Hausbesitzer sofort der Stadtpolizei zu berichten, und diese dem wortführenden Bürgermeister die Anzeige zu machen [a]). Letzterer läßt sodann in allen Fällen, in welchen die gerichtliche Versiegelung und Inventur des Nachlasses erforderlich ist [b]), Beides bewerkstelligen, und zwar durch den Waisengerichts-Secretär, falls die Erben oder auch nur einer derselben unmündig, sonst durch den Obergerichtssecretär [c]). Ueberhaupt steht aber das Recht, die Inventur und Obsignation zu vollziehen, bei allen in dem Stadtterritorium sich ereignenden Sterbefällen ausschließlich der Stadtobrigkeit zu, nur muß, wenn der Erblasser, seiner Person nach, einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen war, bei der Inventur ein

---

i) Rigische Vormünderordnung vom J. 1591 §. 5 u. 7. S. oben §. 286 Anm. q.

k) Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 2 §. 1, ebendas. Anm. r.

a) Vergl. die Revaler Bauersprache v. 1560 §. 20, v. 1803 §. 14. Verordnung des General-Gouvernements vom 5. Octbr. 1819 Art. 8 und v. 12. Febr. 1824 B, b, 4. v. Bunge's Quellen des Revaler Rechts Bd. II. S. 548 und 569. S. auch noch das Provincialrecht vom J. 1845 Th. I. Art. 1061 No. 4.

b) Die Fälle sind hier dieselben, wie die oben §. 404 für das Landrecht angegebenen.

c) Vergl. das Rig. StR. B. II. Cap. 5 §. 3, B. IV. Tit. 4 §. 5; rig. Vorm.-Ordn. §. 14, reval'sche Vorm.-Ordn. Tit. 4 Art. 1. In diesen Quellen ist zwar zunächst von der Inventur in dem Falle, wo die Erben unmündig sind, die Rede (s. oben §. 336); allein nach dem Gerichtsbrauch wird sie in allen im §. 404 angeführten Fällen erfordert. Vergl. auch noch das lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10, oben §. 291 Anm. u.

Delegirter seiner Behörde dabei zugezogen werden [d]). Auch in Beziehung auf die übrigen Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses, namentlich hinsichtlich der Ernennung von Nachlaßcuratoren, der Erlassung eines Nachlaßproclams [e]) ꝛc., wird nach den Stadtrechten dasselbe Verfahren beobachtet, wie nach Landrechten [f]). — Die Frist, binnen welcher die Ansprüche der Erben verjähren, auf welche daher auch das Proclam erlassen werden mußte, betrug nach dem rigischen Recht ein gewöhnliches Jahr [g]), nach dem lübischen Recht Jahr und Tag [h]). Allein in Reval ward schon längst das Nachlaßproclam nur auf sechs Monat gestellt und die Versäumniß der Proclamsfrist zog nur Präclusion, nicht Verjährung nach sich. Nach dem heutigen Recht haben in den Städten Liv- und Esthlands die Erben noch zehn Jahre (von dem letzten Abdruck des Proclams in den öffentlichen Blättern an gerechnet) Zeit, ihre Ansprüche geltend zu machen [i]).

§. 435. (429.)

III. Erwerbung der Erbschaft und deren Wirkungen.

Ueber Antretung und Erwerbung der Erbschaft gelten

---

d) Vergl. den S. U. vom 31. März 1838 und überhaupt oben §. 404 Anm. b.

e) Vergl. die rig. Vorm.-Ordn. §. 15.

f) S. oben §. 404 und 405.

g) Rig. StR. B. IV. Tit. 7 (oben §. 422 Anm. b). Zur Geltendmachung von Schuldforderungen an einen Nachlaß bewilligt dagegen das rigische Stadtrecht (B. III. Tit. 6 §. 2) eine Frist von Jahr und Tag. S. oben §. 199 Anm. h.

h) Lüb. StR. B. II. Tit. 1 Art. 9, Tit. 2 Art. 14. Pauli a. a. O. Bd. III. S. 134 fgg.

i) Provincialrecht vom J. 1845 Bd. II. Art. 1071 und 1072.

in den Städten Livlands die Grundsätze des gemeinen Rechts. Die wenigen Bestimmungen des Stadtrechts darüber sind zum Theil schon früher erwähnt worden. Dahin gehört namentlich 1) das, was die rigische Vormünderordnung über die Antretung einer einem Unmündigen angefallenen Erbschaft bestimmt [a]). 2) Mit dem livländischen Landrecht stimmt überein, was das rigische Recht über die Transmission des Erbrechts durch den gleich nach der Geburt verstorbenen Postumus auf die Mutter enthält; desgleichen soll ein neugebornes Kind, wenn es die Mutter nur ganz kurze Zeit überlebt, deren erworbene Erbschaft auf den Vater transmittiren [b]). — Auch hinsichtlich der Wirkungen der Erbschaftserwerbung, und namentlich der Haftung des Erben für des Erblassers Schulden [c]), gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts. Zu bemerken ist nur, daß die nach rigischem Recht der Wittwe verliehene Befugniß, eine cum beneficio inventarii angetretene Erbschaft nach Jahr und Tag den Gläubigern abzutreten, und sich dadurch der ferneren Haftung mit dem eigenen Vermögen zu entziehen [d]), von der Praxis auf alle Erben überhaupt ausgedehnt worden ist [e]).

Nach dem lübisch-reval'schen Recht erwirbt, gleich wie nach dem esthländischen Landrecht [f]), der Erbe die Erb-

---

a) Rig. Vorm.-Ordn. §. 16—18. S. oben §. 335 und 336.

b) Rig. StR. B. IV. Tit. 5 §. 3. S. oben §. 37 Anm. e.

c) Vergl. das rig. StR. B. IV. Tit. 1 §. 2.

d) Rig. StR. B. III. Tit. 3 §. 2. S. oben §. 283 Anm. k., vergl. auch §. 284 a. E. und Anm. n.

e) Vergl. die rig. Vorm.-Ordn. §. 14, 16, 18. Nielsen Th. II. §. 443 und v. Samson §. 97 Anm.

f) S. oben §. 406.

schaft ohne Weiteres mit dem Tode des Erblassers, und transmittirt sie wieder auf seine Erben, auch ohne förmliche Antretung [g]). Für die Schulden des Erblassers haftet er in der Regel nicht über die Kräfte des Nachlasses [h]), es sei denn, daß er einen überschuldeten Nachlaß ohne Vorbehalt (beneficium inventarii) übernommen und über denselben disponirt hat, in welchem Falle er alle Schulden des Erblassers bezahlen muß [i]). — Zu bemerken ist hier noch, daß derjenige, welcher der Aufforderung seines auf dem Sterbebette liegenden Schuldners, mit ihm zu liquidiren, ohne genügenden Grund keine Folge geleistet, seine Forderung an den Nachlaß verliert [k]). — Uebrigens kennt das lübische Recht auch den Dreißigsten und schützt während der Dauer desselben den im Besitz des Nachlasses befindlichen, kinderlos nachgebliebenen Ehegatten gegen alle Ansprüche der nächsten Erben des verstorbenen Ehegatten, so daß namentlich bis dahin jener zu keiner Theilung gezwungen werden kann. Ein Aufsichtsrecht dürfen jedoch die Erben des verstorbenen Ehegatten auch schon während der dreißig Tage ausüben [l]).

---

g) Vergl. das Urtheil des Revaler Rathes vom 9. Decbr. 1726. Stein's Abhandl. des lüb. Rechts Bd. II. §. 43 fgg. Pauli's Abhandlungen Bd. III. S. 130 fgg.

h) Vergl. das lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 1, B. II. Tit. 1 Art. 7. Pauli a. a. O. Bd. II. S. 230 fgg. Bd. III. S. 146 fgg.

i) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 10. Revaler Vormünderordnung Tit. 4 Art. 1. Urtheile des Revaler Rathes vom 14. Septbr. 1686, vom 30. Juli 1710, vom 4. Juli 1729, vom 30. März 1750, vom 26. Januar und 6. März 1761 ꝛc. Mevii comment. ad iur. lub. L. II. Tit. 1 Art. 7 No. 2—4, Tit. 2 Art. 14 No. 85. Pauli a. a. O. Bd. III. S. 149 fg.

k) Lüb. StR. B. III. Tit. 1 Art. 6. Vergl. Pauli l. c. S. 151 fg.

l) Lüb. StR. B. II. Tit. 2 Art. 27. Vergl. auch B. I. Tit. 5 Art. 13 und Pauli Bd. II. S. 91 fgg.

§. 436. (430.)

Fortsetzung. Kaufmännische Nachlaßsteuer. Erbschaftsgabelle.

Zu den Verbindlichkeiten der Erben, welche den Nachlaß eines städtischen Bürgers erwerben, gehört noch:

1) daß bei dem Tode eines Kaufmanns, und überhaupt eines Jeden, der zu einer der drei russischen Handelsgilden gesteuert hat, dessen Erbe, — gleich bei der Antretung der Erbschaft, — von dem Gildencapitale, welches der Erblasser in seinem letzten Lebensjahre angegeben hat, ein Procent zur Kronscasse entrichten muß [a]). Mehrere Erben zahlen diese Nachlaßsteuer von dem ganzen Nachlasse zusammen, so daß dieselbe pro rata auf ihre Erbportionen fällt [b]). Uebrigens kommt dabei nichts darauf an, ob der Erbe den Handel des Erblassers fortsetzt oder nicht [c]), und eben so wenig, ob die Erbschaft dem Erben durch Vertrag, Testament oder Gesetz zugefallen [d]). Jedenfalls wird jedoch diese Steuer erst nach Berichtigung der eigentlichen Nachlaßschulden, und nur so weit der Nachlaß reicht, entrichtet [e]).

2) Das Recht, von den aus der Stadt gehenden Erbschaften den Abschoß oder die Erbschaftsgabelle (zehnter Pfennig, Decem, Decimal) zum Besten des Stadt-

---

a) Swod der Gesetze über Poschlinen (Bd. V.) Art. 532, 533, 537.

b) Das. Art. 534.

c) Das. Art. 535.

d) Das. Art. 532. Die etwanige Krepostposchlin von 4 Procent (s. oben §. 397 No. 3 vergl. mit §. 423 a. E.) wird noch außerdem entrichtet.

e) Swod a. a. O. Art. 536. S. auch überhaupt das Patent

ärars abzuziehen, kann nur vermöge der einzelnen Städten ausdrücklich darüber verliehenen Privilegien in Anspruch genommen werden. Nach dem bisherigen Recht durfte a) in Riga der Abschoß mit zehn Procent nur von dem von dortigen Bürgern hinterlassenen Vermögen abgezogen werden; hinsichtlich solcher Erbschaften jedoch, die einem Adeligen zugefallen, nur von dem baaren Gelde, welches ein Adeliger dergestalt von einem Bürger erbte und aus der Stadt zog, und von der bezogenen Kaufsumme für veräußerte von Bürgern geerbte städtische Immobilien [f]). b) Die Stadt Dorpat durfte den zehnten Pfennig von allen Erbfällen, — indeß doch wohl auch nur von Bürgern — welche aus der Stadt an andere Orte verführt wurden, abziehen [g]). c) Der Stadt Reval endlich mußte gleichfalls von allem aus ihrer Jurisdiction geführten Vermögen der zehnte Pfennig entrichtet werden [h]). — Allein durch ein neueres Gesetz ist das Recht des rigischen Stadtärars auf den Decem auf die Fälle beschränkt worden, wo ein Vermögen überhaupt und ein Nachlaß insbesondere in das Ausland geht; der Abzug desselben unterbleibt dagegen, wenn das Vermögen zwar

---

der livländ. Gouvernementsregierung vom 31. März 1826 und v. Bunge's Darstellung des russischen Handelsrechts §. 40.

f) Riga's willkürliche Gesetze Tit. 1 §. 5. Königl. schwed. Decret über die Streitigkeiten zwischen der livl. Ritterschaft und der Stadt Riga v. 31. Octbr. 1662 Art. 10.

g) Corpus privilegiorum der Stadt Dorpat vom 20. August 1646 Art. 10.

h) Convention zwischen dem Grafen Oxenstierna und der Stadt Reval vom 24. März (bestät. von der Königin Christine am 30. Juni) 1648 §. 14 a. E. Capitulation der Stadt vom 29. Septbr. 1710 Art. 20 und 21.

aus der Stadtjurisdiction geht, aber im Reiche verbleibt [i]). Dieselben Grundsätze sind denn auch in neuester Zeit in Beziehung auf Reval in Anwendung gebracht worden [k]). Die Conventionen übrigens, durch welche der Abschoß für den Reichsschatz zu Gunsten der Unterthanen einzelner Staaten aufgehoben worden [l]), tangiren das Recht der Stadtärarien auf den Decem nicht [m]).

§. 437. (431.)

IV. Von Erbtheilungen.

Außer demjenigen, was bereits früher über die Absonderung der Kinder aus der ehelichen Gütergemeinschaft [a]) und über deren Einfluß auf die Erbfolge [b]) angeführt worden, ist hinsichtlich der Erbtheilungen nach Stadtrechten noch Folgendes zu bemerken:

1) Wenn zwei Erben gemeinschaftlich ein untheilbares Immobil [c]) ererbt haben, so sollen sie nach rigischem Recht dasselbe abwechselnd ein Jahr um das andere, jeder allein besitzen, und zwar soll das Loos darüber entscheiden, welcher von beiden es das erste Jahr besitzen soll. Indessen sollen

---

i) Reichsrathsgutachten vom 30. August 1830.

k) Senatsukasen (aus der 2. Abth. des 3. Depart.) vom 22. Decbr. 1843 und vom 7. Febr. 1847.

l) S. oben §. 412.

m) Vergl. die Allerh. bestät. Convention mit Sachsen vom 2. Octbr. 1800 Art. 3.

a) S. oben §. 286 u. 292.

b) Oben §. 421.

c) Oben §. 77.

die auf das Haus zu verwendenden Koſten von beiden Theilen gemeinſchaftlich getragen werden [d]).

2) Können ſich aber die Erben nicht in dieſer Weiſe über den Beſitz des Immobils einigen, ſo ſoll derjenige, welcher auf Erbtheilung dringt, das Immobil taxiren, und der andere muß alsdann binnen vierzehn Tagen wählen, ob er das Geld oder das Immobil nehmen will [e]). Daſſelbe ſchreibt auch das lübiſche Recht vor, verpflichtet jedoch denjenigen, dem das Kürrecht zuſteht, ſolches binnen acht Tagen auszuüben, und denjenigen, der das Immobil erhält, den Andern wegen des Geldes binnen vier Wochen zu befriedigen. Verlangt nicht gerade einer der beiden Erben die Theilung, ſo entſcheidet das Loos darüber, welcher von ihnen ſchätzen und welcher wählen ſoll [f]).

3) Bleibt das dem Miterben gehörige Geld auf dem Immobil ruhen, ſo heißt es Erbegeld, und genießt, wenn Unmündige es zu fordern haben, einen Vorzug im Concurſe, wie denn eines gleichen Vorzugs ſich Alle zu erfreuen haben, welche aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern [g]).

4) Was das lübiſche Recht über die Theilung von Gewinn und Verluſt unter Miterben, die den Nachlaß noch nicht getheilt haben, enthält, ſtimmt ganz mit dem eſthlän-

---

d) Rig. StR. B. IV. Tit. 8 §. 1.

e) Daſ. §. 2.

f) Lüb. StR. B. III. Tit. 13 Art. 1.

g) Rig. StR. B. III. Tit. 10, wo unter den Concursgläubigern aufgeführt werden: „5) Die, ſo aus ungetheilten Gütern ihr Erbtheil fordern, wie auch der Unmündigen, in denen an einem der Mit-Erben übertragenen liegenden Gründen ſtehende Erbgelder.“ Uebereinſtimmend damit iſt auch die Praxis in Reval. S. die in Harpe's Repertorium Bd. IV. S. 461 fgg. angeführten Concursurtheile.

dischen Landrecht überein [h]); nur findet sich noch die Bestimmung, daß der Gewinn, den einer der Miterben aus dem Handel mit dem gemeinschaftlichen Erbe bezieht, zwar auch den übrigen Miterben zu gute kommt; was jener aber sonst, aus freier Hand, und nicht mit dem Erbgut gewinnt, das ist er mit den übrigen zu theilen nicht verpflichtet [i]).

5) Wenn der Nachlaß eines Kaufmanns solchen Personen als Erben zufällt, welche den Handel fortsetzen wollen, aber nicht berechtigt sind, als Glieder einer Kaufmannsfamilie gegen Entrichtung der einfachen Handelspatentsteuer Handel zu treiben [k]), so müssen sie, falls sie sich innerhalb des Reichs befinden, binnen Jahresfrist, von der Eröffnung der Erbschaft an gerechnet, sich abtheilen; sind sie außerhalb des Reichs, binnen zwei Jahren [l]).

6) Von der Collation kann nach Stadtrechten, der Natur der Sache nach, nur unter solchen Descendenten die Rede sein, welche von den Eltern nicht vollkommen abgesondert sind [m]). Hier muß sie aber, da die Stadtrechte keine besonderen Bestimmungen darüber enthalten, ganz nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden [n]).

---

h) Das lüb. StR. B. III. Tit. 9 Art. 3 hat dem esthl. R.- u. LR. B. IV. Tit. 20 Art. 7 u. 8 (s. oben §. 413 Anm. a u. f), zum Theil wörtlich, zur Quelle gedient.

i) Lüb. StR. l. c. Art. 4. Vergl. Pauli Abhandl. Bd. III. S. 94 fg.

k) Swod der Handelsgesetze (Bd. XI.) Art. 33 fgg. Vergl. oben §. 64 und v. Bunge's Handelsrecht §. 42.

l) Swod a. a. O. Art. 131 und 132, und v. Bunge l. c. §. 45.

m) S. besonders Pauli a. a. O. Bd. III. S. 93 fgg. Vergl. auch Bd. II. S. 111 fgg.

n) Vergl. übrigens Stein's Abhandlung des lüb. Rechts Th.

7) In Betreff des Anwachsungsrechts gelten die im Landrecht angegebenen Grundsätze [o]) gleichmäßig auch für die Städte [p]).

II. §. 197 und 198. Daß bei einer Theilung zwischen Kindern und der überlebenden Mutter die von einzelnen Kindern empfangene Aussteuer bloß den andern Kindern, nicht aber auch der Mutter conferirt werde, dahin ist von dem Revaler Rathe erkannt worden unterm 13. Novbr. 1845. S. v. Bunge's Erörterungen Bd. V. S. 87 fgg.

o) S. oben §. 416.

p) Vergl. das lüb. StR. B. I. Tit. 9 Art. 1 (oben §. 417 Anm. b). Pauli a. a. O. Bd. III. S. 234 und 300 fgg.

Dritte Abtheilung.

Erbrecht nach liv- und esthländischem Bauerrecht.

Erster Titel.

Von der Delation der Erbschaft.

Erster Artikel.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 438. (432.)

I. Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten.

Die gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten, mit welchen der überlebende Ehegatte jedesmal concurrirt [a]), tritt ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung über seinen Nachlaß hinterlassen [b]). Beide Bauerrechte unterschei-

---

a) Ueber die gegenseitige gesetzliche Erbfolge der Eheleute aus dem Bauerstande s. oben §. 294—296.

b) Livl. Bauerverordnung v. J. 1819 §. 399 und 408. Esthl. Bauergesetzbuch §. 134. Obschon übrigens die Gesetze nichts ausdrücklich darüber bestimmen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, wie

den sechs Classen von gesetzlichen Erben, von denen die vorhergehende immer die folgenden ausschließt.

1) In die erste Classe gehören die Descendenten des Erblassers, ohne Unterschied des Geschlechts [c]) und des Grades, jedoch so, daß die entfernteren erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn die zwischen ihnen und dem Erblasser stehenden näheren Descendenten nicht mehr am Leben sind [d]). Die Descendenten ersten Grades theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die der entfernteren Grade nach Stämmen [e]). Kinder aus verschiedenen Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Parens gemeinschaftlich, den besondern aber

---

nach Landrecht (§. 368), so auch nach Bauerrecht mehrere Delationsgründe des Erbrechts mit einander zusammentreffen können, mithin die gesetzliche Erbfolge auch in Beziehung auf denjenigen Theil des Nachlasses eintritt, über welchen der Erblasser nicht auf den Todesfall disponirt hat.

c) Ueber den Vorzug aller Erben männlichen Geschlechts bei der Concurrenz mit weiblichen in Beziehung auf Immobilien s. livl. BB. §. 415, esthl. BGB. §. 154 und 155, und unten §. 448.

d) Livl. BB. §. 400, 402, 403, 407, 408. Esthl. BGB. §. 138, 143—145. Zwar ist in der livl. BB. §. 408 nur von Großkindern die Rede, und scheinen diese durch Descendenten ersten Grades überhaupt ausgeschlossen zu werden, indem es darin heißt: „Sterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu verfügen, oder lebende Kinder zu hinterlassen: so sind ihre nächsten Erben die vorhandenen Großkinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen ꝛc.“ — Allein es liegt wohl bloß in der Ungenauigkeit des Ausdrucks, daß nicht auch die entfernteren Descendenten genannt (im §. 409 ist von „Nachkommen“ überhaupt die Rede), und den entfernteren nicht, auch bei Lebzeiten näherer, ein Erbrecht ausdrücklich zugesprochen worden, zumal über Beides in der Praxis kein Zweifel ist. Weit bestimmter spricht sich das esthl. BGB. §. 145 aus.

e) Livl. BB. §. 407. Esthl. BGB. §. 145.

besonders [f]). Vor der Ehe geborene, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben gleich den ehelich geborenen [g]). Das Erbrecht der Adoptivkinder ist durch die Art der Adoption bedingt [h]). Uneheliche Kinder einer Bäuerin beerben bloß ihre Mutter, und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwalten sollte. Concurriren uneheliche Kinder mit ehelichen, so erben diese wie jene den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Kopfzahl [i]).

§. 439. (433.)

Fortsetzung.

In Ermangelung von Descendenten [a]) gelangen

2) die Ascendenten zur Succession, so daß die entfernteren durch die näheren ausgeschlossen werden [b]).

3) Zur dritten Classe gehören vollbürtige Geschwister und verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder [c]). Die Geschwister theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die mit ihnen concurrirenden Geschwisterkinder succediren nach Stämmen [d]). Sind bloß Geschwisterkinder vorhanden, so theilen sie den Nachlaß unter sich nach Köpfen [e]).

---

f) Livl. BV. §. 402, 403. Esthl. BGB. §. 138.

g) Livl. BV. §. 364, 405. Esthl. BGB. §. 106, 140.

h) Livl. BV. §. 369. S. oben §. 308 a. E.

i) Livl. BV. §. 406. Esthl. BGB. §. 141.

a) Ueber die besondere Bestimmung des esthl. BGB. §. 142 für den Fall, daß die Kinder vor den Eltern verstarben, s. oben §. 294 Anm. h.

b) Livl. BV. §. 409. Esthl. BGB. §. 146.

c) Livl. BV. §. 409. Esthl. BGB. §. 147.

d) Livl. BV. §. 410. Esthl. BGB. §. 147.

e) Livl. BV. §. 411. Esthl. BGB. §. 148.

4) In der vierten Classe kommen des Verstorbenen Halbgeschwister und deren Kinder nach denselben Grundsätzen zur Erbfolge, welche für die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder angegeben sind [f]). In Ermangelung von Halbgeschwistern und deren Kindern gelangt die Erbschaft

5) an die Geschwister der Eltern [g]), und wenn auch diese nicht vorhanden sind,

6) an die übrigen noch lebenden nächsten Seitenverwandten, so daß der nähere den entfernteren ausschließt, und mehrere gleich nahe Verwandte die Erbschaft unter sich nach Köpfen theilen [h]).

§. 440. (434.)

II. Succession der Gebietslade.

Wenn der Verstorbene gar keine Blutsverwandten, und auch keinen überlebenden Ehegatten [a]) hinterlassen, desgleichen wenn die etwa Hinterbliebenen sich binnen gesetzlicher Frist (§. 447) nicht melden, so fällt sein Nachlaß der Gebietslade derjenigen Gemeinde anheim, zu welcher der Erb-

---

f) Livl. BB. §. 412. Esthl. BGB. §. 149.

g) Livl. BB. §. 413. Das esthl. BGB. §. 150 läßt mit diesen auch deren Descendenten und zwar nach denselben Regeln concurriren, welche für die Theilung unter Geschwistern und Geschwisterkindern aufgestellt sind.

h) Livl. BB. §. 413. Esthl. BGB. §. 153. Die Gradesnähe ist wohl nach der römischen Computationsmethode zu bestimmen.

a) Dieser ist freilich nur nach livländischem Recht (BB. §. 414) Universalerbe des verstorbenen, wenn derselbe keine Blutsverwandten hinterlassen. Das esthländ. Recht enthält darüber keine Bestimmung. S. oben §. 294.

lasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war [b]).

Zweiter Artikel.

Von der Erbfolge aus letztwilligen Verfügungen.

§. 441. (435.)

I. Letztwillige Verfügungen überhaupt, und die Fähigkeit, sie zu errichten.

Von letztwilligen Verfügungen kennen die Bauerrechte nur Testamente [a]) und Schenkungen auf den Todesfall [b]). — Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches mit reiner Ueberlegung und bei vollem Verstande thun [c]). Unmündige, blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich erklärte Verschwender, und Personen, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine gültige Verfügung auf den Todesfall treffen [d]). Von den Beschränkungen, welchen Ehe-

---

b) Livl. BV. §. 414, 419 a. E. Esthl. BGB. §. 156 a. E.

a) Vergl. das esthl. BGB. §. 135 und 158.

b) Livl. BV. §. 441 fgg. Esthl. BGB. §. 172 fgg. S. unten §. 446.

c) Livl. BV. §. 421. Esthl. BGB. §. 158.

d) Livl. BV. §. 438. Esthl. BGB. §. 171.

frauen und Wittwen rücksichtlich letztwilliger Verfügungen unterworfen sind [e]), ist bereits oben die Rede gewesen [f]).

§. 442. (436.)

II. Testamente: 1) Form derselben.

Testamente können gerichtlich oder privatim errichtet werden. Im ersteren Falle verlautbart der Testator seinen letzten Willen vor Gericht, welches seine Erklärung niederzuschreiben und geheimzuhalten hat [a]). Ein Privattestament kann mündlich oder schriftlich errichtet werden. Zur Gültigkeit des erstern ist nach livländischem Bauerrecht erforderlich, daß es vom Erblasser deutlich und bestimmt, in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Zeugen erklärt werde. Das schriftliche Testament muß den letzten Willen klar und deutlich enthalten, und entweder vom Erblasser selbst oder vom Prediger des Orts, oder vom Gemeindegerichte niedergeschrieben sein. Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungültig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen, welche nicht vermöge ihres Amts öffentliche Glaubwürdigkeit haben [b]).

Nach esthländischem Recht wird zur Gültigkeit eines mündlichen Privattestaments erfordert, daß der Erblasser

---

e) Livl. BB. §. 424. Esthl. BGB. §. 159—161.

f) S. oben §. 293—295.

a) Livl. BB. §. 430, vergl. auch §. 429 a. E. Esthl. BGB. §. 168.

b) Livl. BB. §. 429.

seinen letzten Willen ganz und auf einmal in Gegenwart von drei untadelhaften Zeugen, von denen zwei zur eigenen Gemeinde des Testators gehören müssen, deutlich und bestimmt eröffne. Spätere Zusätze oder Abänderungen muß der Testator gleichfalls vor drei Zeugen erklären [c]). Ist der Erblasser erweislich des Schreibens kundig gewesen, so ist ein bloß mündliches Testament, wenn es auch von drei Zeugen bekräftigt wird, als ungültig anzusehen, es sei denn, daß das Testament auf dem Todbette und zu einer Zeit gemacht worden, wo der Testator nicht mehr im Stande war, zu schreiben [d]). Ein vom Testator selbst oder auch auf seine Veranstaltung von einem Dritten schriftlich aufgesetztes Testament muß vom Testator und von drei tadellosen Zeugen, wovon zwei aus des Erblassers Gemeinde sein müssen, unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, vom Erblasser ihnen vorgelesen worden sein, welches sie vor Gericht zu bekräftigen haben [e]). Wenn aber Eltern bloß eine Verordnung, wie es unter den Kindern nach ihrem Tode bei der Theilung gehalten werden soll, treffen, so reichen zwei Zeugen, oder auch der überlebende Gatte, wenn er nicht vorzüglich dabei interessirt sein sollte, hin, dieselbe zu bewahrheiten [f]).

Die Bestimmungen des russischen Rechts über die Abgaben von Testamenten [g]) gelten für die Bauern nicht [h]).

---

c) Esthl. BGB. §. 164.
d) Das. §. 165.
e) Das. §. 166.
f) Das. §. 167.
g) S. oben §. 397.
h) Weil die Bauern überhaupt von allen Stempelsteuern, Kre-

§. 443. (437.)

2) Notherben, Pflichttheil, Enterbung.

Nach livländischem Bauerrecht muß der Testator ererbte Immobilien seinen nächsten Intestaterben hinterlassen, und darf zu deren Nachtheil gar nicht darüber disponiren [a]). Aber auch von dem übrigen Vermögen darf er seine Descendenten, und, wenn keine vorhanden, seine noch lebenden Eltern und Großeltern nicht ausschließen, sondern muß ihnen, als Notherben, einen Pflichttheil hinterlassen [b]), welcher für Descendenten und Ascendenten im vierten Theile besteht, und im Falle unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest seines beweglichen und wohlerworbenen unbeweglichen Vermögens kann der Erblasser zum Besten des einen oder anderen Kindes vorzugsweise, oder auch zum Besten um ihn verdienter oder ihm werther Personen verfügen [c]). Aus gesetzlichen Enterbungsgründen [d]) darf indeß ein Erblasser auch den nächsten gesetzlichen Erben seinen ganzen Nachlaß entziehen und über denselben zum Besten Anderer verfügen [e]). Haben Kinder,

---

post- und anderen Poschlinen befreit sind. S. oben §. 126 Anm. m und §. 225 Anm. h.

a) Livl. BR. §. 389. S. oben §. 95.

b) Das. §. 422.

c) Das. §. 423.

d) Da wegen dieser die BR. §. 426 (außer der unten Anm. f angeführten Bestimmung der BR. §. 427) auf die „allgemeinen Gesetze" verweist, so müssen wohl die Enterbungsgründe des römischen Rechts auch hier in Anwendung gebracht werden. Vergleiche oben §. 388.

e) BR. §. 426.

Kindeskinder, Eltern, Großeltern ſich des Erblaſſers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, ſo kann er ſie, falls er ſpäter zu Vermögen gelangt, gänzlich übergehen und ſeinen Nachlaß einem Dritten zuwenden [f]). Eheleute, welche keinen Pflichttheil zu hinterlaſſen verbunden ſind, können zu ihren gegenſeitigen Gunſten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen (auch über ererbte Immobilien?) auf den Todesfall treffen [g]).

Das eſthländiſche Bauerrecht ſieht — übrigens ohne Rückſicht darauf, ob das Vermögen ererbt oder wohlerworben iſt [h]) — nur die rechtmäßigen Kinder, und zwar in ſo weit als Notherben an, als die Eltern, ohne rechtmäßige Enterbungsgründe [i]), nur über den vierten Theil ihres Vermögens, zu Gunſten einzelner von ihren Kindern, oder anderer um ſie (die Eltern) verdienter oder ihnen werther Perſonen, auf den Todesfall frei verfügen dürfen [k]).

§. 444. (438.)

3) Ungültige Teſtamente.

Jedes Teſtament, es ſei mündlich oder ſchriftlich, gerichtlich oder privatim vor Zeugen errichtet, kann

---

f) Daſ. §. 427.

g) Daſ. §. 425.

h) Nur kinderloſen Wittwen (vergl. oben §. 294 Anm. i) und abgetheilten ledigen Frauenzimmern iſt verboten, über ihr ererbtes Vermögen auf den Todesfall zu disponiren. Eſthl. BGB. §. 161.

i) Auch das eſthl. BGB. §. 163 verweiſt auf die „allgemein beſtehenden Geſetze," unter denen hier wohl das eſthl. R.- u. LR. B. III. Tit. 5 Art. 3 zu verſtehen iſt.

k) Eſthl. BGB. §. 162. Vergl. auch daſ. §. 158, wonach nur

1) durch den Teſtator jederzeit nicht nur abgeändert, ſondern auch ganz widerrufen werden, nur muß Beides entweder vor Gericht oder vor Zeugen (in Livland vor zweien, in Eſthland vor dreien) geſchehen [a]).

2) Stirbt Jemand, dem der Teſtator ein Vermächtniß zugedacht, früher, als der Erblaſſer ſelbſt, ohne daß dieſer eine Aenderung in ſeiner Verfügung getroffen, oder ſchon zum voraus beſtimmt hätte, daß das Vermächtniß auf des Legatars Erben übergehen ſoll, ſo fällt ſolches in Livland dem im Teſtament eingeſetzten Haupterben zu [b]).

3) Wenn der Erblaſſer die Erbſchaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig gemacht hat, und der Erbe oder Legatar ſie nicht erfüllen will, ſo kann er auf das zugedachte Erbtheil oder das Vermächtniß verzichten, und tritt alsdann im erſteren Falle der geſetzliche Erbe, im zweiten der teſtamentariſche Haupterbe ein. Enthalten aber die Bedingungen etwas an ſich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beſchimpfendes, ſo gelten ſie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar wird, obſchon er ſie nicht erfüllt, der Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlaſſe gezahlt [c]).

4) Erſcheint im Uebrigen ein Teſtament in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft oder nicht mit den Geſetzen übereinſtimmend, ſo wird es, nach livländiſchem Recht, auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder geſetz-

---

dem unbeerbten Bauer geſtattet iſt, zu Erben ſeines Vermögens (auch hier ohne Unterſcheidung oder Ausnahme des geerbten) einzuſetzen, wen er will.

a) Livl. BB. §. 431. Eſthl. BGB. §. 169.

b) Livl. BB. §. 432.

c) Daſ. §. 433. Eſthl. BGB. §. 170.

widrigen Stücke abgeändert, der übrige Theil aber, nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen, aufrecht erhalten [d]).

§. 445. (439.)

4) Auslegung und Eröffnung der Testamente.

Ueber Auslegung und Eröffnung der Testamente enthält nur das livländische Bauerrecht, und zwar folgende Bestimmungen:

1) Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch eben so zum Nachtheil, wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die demselben günstige Auslegung angenommen [a]).

2) Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht, an einem vorher bekanntzumachenden Tage, publicirt, und kann binnen Jahr und Tag, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, angesprochen werden, falls sich Jemand durch dieselbe verletzt erachtet. Wer sich in dieser Frist nicht meldet, verliert das Recht der Ansprache [b]).

§. 446. (440.)

III. Schenkung auf den Todesfall.

Wer eine letzte Willensverfügung errichten darf, ist auch befugt, eine Schenkung auf den Todesfall zu machen [a]). Eine

---

d) Livl. BV. §. 434.
a) Livl. BV. §. 435.
b) Das. §. 436.
a) Livl. BV. §. 441. Esthl. BGB. §. 172. Uebrigens ist auch

solche Schenkung muß in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß [b]). Der Schenkende kann die Schenkung nach esthländischem Recht zu jeder Zeit, nach livländischem nur so lange die Annahme noch nicht erfolgt ist, widerrufen; dessen Erben dagegen haben das Recht des Widerrufs nicht, es sei denn, daß die Schenkung im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwiderläuft [c]). Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Schenknehmer, wenn sie nicht unmöglich, unerlaubt oder beschimpfend sind [d]), bei Verlust des Geschenks erfüllen muß [e]).

Zweiter Titel.

Von der Erbschaftserwerbung und von Erbtheilungen.

§. 447. (441.)

1. Erbschaftsantretung und Erwerbung, und deren Wirkungen.

Wenn bei einem Todesfall die gesetzlichen Erben unbe-

bei Schenkungen auf den Todesfall den Notherben der Pflichttheil zu hinterlassen. Vergl. oben §. 235 Anm. g.

b) Livl. BB. §. 442. Esthl. BGB. §. 173.

c) Livl. BB. §. 443. Esthl. BGB. §. 174. Letzteres fügt übrigens noch hinzu, daß der widerrufende Schenkgeber, falls er sich dafür etwas leisten lassen, dieses nach Billigkeit zu vergüten verpflichtet ist.

d) S. oben §. 444 No. 3.

e) Livl. BB. §. 444. Esthl. BGB. §. 175.

kannt sind, so müssen sie, wenn der Nachlaß 150 Rbl. S.M. oder weniger an Werth beträgt, in Livland durch dreimalige Vorladung von der Kanzel des Orts und in dem Volksanzeiger, in Esthland durch Vorladung an drei Sonntagen von allen Kanzeln der Provinz und durch die reval'schen wöchentlichen Anzeigen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag zum Empfange der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß mehr, als 150 Rbl. S.M. an Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch dreimalige Vorladung in den Reichszeitungen aufgefordert, daß sie binnen Jahr und Tag (in Livland vom Datum der Bekanntmachung, in Esthland von der letzten Bekanntmachung an gerechnet) erscheinen oder Bevollmächtigte stellen [a]). Während der Vorladungsfrist muß der Nachlaß durch Curatoren, welche das Gemeindegericht — in Esthland auf Vorstellung der Gemeindepolizei, — ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden [b]).

Von dem Nachlaß müssen, bevor er unter den Erben getheilt wird, die Schulden berichtigt werden [c]). Desgleichen muß, wenn der Verstorbene Gesindeswirth oder Pächter war, aus dem Nachlasse desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschlossen werden [d]). Hat der Erblasser wegen Armuth von der Gemeine verpflegt werden müssen, so kann, vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwendeten Kosten, von dem

---

a) Livl. BV. §. 419, 436. Esthl. BGB. §. 156.

b) Livl. BV. §. 420. Esthl. BGB. §. 157. Ueber die Inventur des Nachlasses vergl. oben §. 344, bes. Anm. b; über Sequestration des Nachlasses die livl. BV. §. 347, unten §. 448 Anm. b.

c) Livl. BV. §. 376. Das esthl. BGB. enthält weder hierüber, noch über die sonstigen Wirkungen der Erbschaftserwerbung Bestimmungen.

d) Livl. BV. §. 399.

Nachlaß nichts an die Erben kommen [e]). — Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, so wie für die Schulden des Erblassers, und alle andere rechtliche Ansprüche aufkommen, insofern sie auf Erben übergehen [f]).

§. 448. (442.)

II. Verhältniß unter mehreren Miterben. Erbtheilung.

Kann eine Erbschaftstheilung unter den Erben nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet sich der darauf dringende Miterbe wegen richterlicher Theilung bei dem competenten Gerichte, welches die übrigen Mitinteressenten vorladet, und nach geführtem Untersuchungsproceß und gefälltem Urtheil auseinandersetzt [a]). Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision statt. Jedoch soll, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschaftssachen, nach Beschaffenheit der Umstände, auch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber des Nachlasses nicht hinlängliche Sicherheit zu bestellen vermag [b]).

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen haben in Livland die männlichen Erben vor den gleich nahen weiblichen ein Vorzugsrecht zum Naturalbesitze desselben [c]). In Esthland

---

e) Das. §. 428.

f) Das. §. 399.

a) Livl. BV. §. 346. Auch hierüber fehlt es im esthländischen BGB. an Bestimmungen; das Verfahren ist jedoch dasselbe.

b) Livl. BV. §. 347.

c) Das. §. 415.

sind die männlichen Erben außerdem auch noch in Beziehung auf die Quantität des Erbtheils vor den weiblichen Erben, die in gleichem Grade wie sie mit dem Erblasser verwandt sind, bevorzugt, indem die Erbportion jedes männlichen Erben in Immobilien das Doppelte der Erbportion jedes concurrirenden weiblichen Erben, — welchem dieselbe in Gelde auszuzahlen ist, — beträgt [d]). Bei untheilbaren Immobilien [e]) haben in Esthland auch unter mehreren männlichen Erben die älteren vor den jüngeren den Vorzug, welche letztere, wenn sie keine Landstelle bekommen können, mit Gelde abgefunden werden [f]). Die Taxation wird in allen Fällen von dem Gemeindegericht bewerkstelligt [g]). — In Livland dagegen macht, wenn zwei Söhne vorhanden sind, der ältere die Schätzung, und überläßt dem jüngeren die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das zu theilende Immobil gemeinschaftlich, und das Loos entscheidet über eines Jeden Antheil. Erst wenn die mehreren Söhne sich über die Taxation nicht vereinigen können, taxirt das Gemeindegericht [h]). Bei der Taxation von Grundstücken werden übrigens die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben [i]).

Ueber die Collation enthalten die Bauerrechte nur die Bestimmung, daß vom Vater abgetheilte oder Behufs der Antretung einer eigenen Wirthschaft unterstützte Söhne, desglei-

d) Esthl. BGB. §. 154.

e) S. livl. BB. §. 418, esthl. BGB. §. 155 und oben §. 77 und 85.

f) Esthl. BGB. §. 155.

g) Das. §. 154.

h) Livl. BB. §. 416.

i) Das. §. 417.

chen bei ihrer Verheirathung ausgesteuerte Töchter, das dergestalt Vorauserhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Masse einbringen müssen. Während übrigens das livländische Recht die Collation ohne Weiteres als eine unabweisliche Verbindlichkeit der ausgestatteten Kinder hinstellt, verpflichtet das esthländische Recht sie dazu nur in dem Fall, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen sein wollen[k]).

k) Livl. BB. §. 401. Esthl. BGB. §. 137.

Nachträge und Berichtigungen.

Zum ersten Theile.

S. 14. Z. 11 v. u. l. 1682 st. 1622.
" 21. Z. 6 v. o. l. Mitte st. Hälfte.
" — Z. 21 v. o. Von diesem baltischen Codex sind unter dem Titel: „Provincialrecht der Ostseegouvernements, zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch" die beiden ersten Theile, die Gerichtsordnung (in 1730 Art.) und das Ständerecht (in 1502 Art.) enthaltend, unterm 1. Juli 1845 Allerhöchst bestätigt und promulgirt, und mit dem 1. Januar 1846 in Wirksamkeit getreten.
" 22. Z. 1 v. u. Hier ist noch hinzuzufügen: Vergl. den N. U. v. 1. Juli 1845.
" 24. Z. 16. Das Allerh. bestätigte Provincialrecht v. 1. Juli 1845 enthält darüber im Th. I. nachstehende Bestimmungen: Art. 1. „Das russische Reich wird auf der festen Grundlage von der selbstherrschenden Gewalt ausgehender positiver Gesetze, Verordnungen und Verfassungen regiert. Die Gesetze gelten entweder überall im Reiche gleichförmig in ihrer vollen Kraft, oder mit örtlichen Verschiedenheiten und Abweichungen in einzelnen ihrer Theile." Art. 2. „Diese von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Rechtsbestimmungen werden provincielle Gesetze genannt. Gleich den allgemeinen Gesetzen ihre Kraft nur von der selbstherrschenden Gewalt entnehmend, erstrecken sie sich bloß auf diejenigen Gouvernements und Provinzen, welchen allein sie zugestanden worden, und umfassen nur diejenigen Fälle, für welche sie namentlich, als Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften, festgestellt sind. In allen anderen Fällen behält die Wirkung der allgemeinen Gesetze des Reichs ihre volle Kraft auch in diesen Gouvernements und Provinzen."

S. 28. Z. 1 v. u. Hier ist hinzuzufügen: Provincialrecht v. 1845. Th. I. Art. 311 P. 3. Art. 857 P. 5.

= 29. Z. 16 v. u. füge hinzu: Prov.-R. v. 1845 Th. II. Art. 96 fgg. 115 fgg. 191 fg. 248 fgg. 254 fgg.

= 30. Z. 3 v. u. füge hinzu: S. v. Bunge's Archiv für Livlands ꝛc. Geschichte. Bd. V. S. 187 fgg.

= 38 und 39. Hier sind die beiden Anmerkungen f und h verstellt. Zu der erstern ist noch hinzuzufügen: Prov.-R. v. 1845 Th. I. Art. 458 P. 17 u. 33.

= 39. Z. 15 v. u. Eine ausführliche litterargeschichtliche Einleitung in die Quellen des Revaler Stadtrechts ist v. Bunge's Sammlung dieser Quellen vorausgeschickt. Der zweite, mit ausführlichen Registern versehene Band der Sammlung erschien zu Dorpat 1847. 8.

= 40. Z. 11 v. o. ist nach „auch" hinzuzufügen: das Appellationsprivilegium vom J. 1584,

= — Z. 16 ist nach 237 zu ergänzen: und Bd. II. S. 504 fgg.

= — Z. 23 ist nach 124 hinzuzufügen: und Bd. II. S. 481—504.

= 41. Z. 6 v. u. statt „begonnen — Bandes" l. enthalten in —.

= — Z. 8 v. u. l. Bd. II. S. 90—480 und 527—588.

= 42. Z. 7 v. o. füge nach 511 hinzu: und Bd. II. S. 508—527.

= — Z. 12 v. u. füge hinzu: Allerh. bestät. Provincialrecht Th. I. Art. 1014 P. 15 und 38 und v. Bunge's Rechtsquellen. Einl. S. XXXIV fgg.

= 49. Z. 12 v. u. füge hinzu: und dagegen v. Bunge in den Erörterungen Bd. I. S. 41.

= 50. Z. 16 v. u. l. in diesen Gesetzesstellen.

= 55. Z. 11 fgg. Indessen ist erschienen von Eichhorn's Privatrecht die fünfte Aufl. 1845, von Mittermaier's P.-R. die siebente 1847, von Phillip's P.-R. die dritte 1846. 8.

= — Z. 6 v. u. füge hinzu: J. Paucker, die Litteratur der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands aus den Jahren 1836 bis 1847. Dorpat 1848. 8.

= — Z. 4 v. u. Von einer neuen Sammlung der schon früher gedruckten Chroniken, unternommen von Ed. Frantzen, erschien der zweite Band unter dem Titel: Scriptores rerum Livonicarum. Riga u. Leipzig 1848. 8.

= 56. Z. 9 v. o. Eine neue Bearbeitung der Geschichte der Ostseeprovinzen ist begonnen von D. Kienitz: Vier und zwanzig Bücher der Geschichte Livlands. Erster Band. Dorpat 1847. 8.

= — Z. 10 v. u. Die Uebersetzung ist nunmehr erschienen unter dem Titel: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Ent-

wickelung des Provincialrechts in den Oſtſeegouvernements. Allgemeiner Theil: 1) Geſchichte. 2) Rechtsquellen. 3) Codification ſeit 1710. Beſonderer Theil: 1) Behördenverfaſſung. 2) Ständerecht. St. Petersburg. 2 Bde. 1845. 8.

S. 58. Z. 5 v. u. Eine neue Ausgabe der Statuten iſt von C. v. Rummel zu erwarten.

= 74. Z. 3 v. o. Hier entſcheidet gegenwärtig das Strafgeſetzbuch vom 15. Mai 1845 Art. 29—32.

= 82. Z. 15 l. ihrer ſt. ihre.

= 83. Z. 4. Zum §. 46 fgg. iſt nunmehr noch zu vergleichen: C. a Rummel, de statu aetatis secundum iuris livonici principia commentatio. Dorpati Livon. 1847. 8.

= — Z. 17 v. u. f. hinzu: S. überhaupt v. Rummel l. c. §. 2.

= 84. Z. 31 v. u. f. hinzu: S. indeß v. Rummel §. 7 Anm. 4.

= 88. Z. 8. Ueber das Alter von 70 Jahre ſ. oben §. 39.

= — Z. 16. Das Alter von 60 Jahren befreit in Livland und auf Oeſel auch von der Verpflichtung, auf dem Landtage zu erſcheinen. Prov.-R. Th. II. A. 61, 63, 179, 180. S. überhaupt v. Rummel a. a. O. §. 5, 12 u. 13.

= 89. Z. 3. Zu dieſem Titel iſt gegenwärtig als Hauptquelle zu vergleichen das Allerhöchſt beſtätigte Provincialrecht vom 1. Juli 1845 Th. II.

= 96. Anm. e. Ueber die Abänderungen des neuern Rechts in Beziehung auf die Erwerbung des perſönlichen Adels ſ. unten die Zuſätze zu S. 98.

= 97. Z. 4 v. u. füge hinzu: Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 7 u. 8.

= 98. Z. 3. In Beziehung auf die Erwerbung des Adels durch Claſſenrang ſind durch das Allerhöchſte Manifeſt vom 11. Juni 1845 nachſtehende Abänderungen angeordnet worden: 1) Nichtadelige, welche in den Militär- (oder einen demſelben gleichgeachteten) Dienſt getreten, erlangen mit der Beförderung zum erſten Officiersrang im activen Dienſt nur den perſönlichen, und erſt durch Erwerbung des Stabofficiersranges den erblichen Adel. Wer aber den Oberofficiers- und reſp. Stabofficiersrang erſt bei ſeiner Verabſchiedung aus dem Militärdienſt oder beim Uebertritt in den Civildienſt erlangt, genießt nur das perſönliche Ehrenbürgerrecht und reſp. den perſönlichen Adel. — 2) Unadelige, welche in den Civildienſt treten, erhalten mit der Beförderung zur 14. Rangclaſſe nur das perſönliche Ehrenbür-

gerrecht, mit dem Avancement zur 9. Classe den persönlichen, mit der 5. Classe den Erbadel. Wer die 9. und resp. 5. Rangclasse bei seiner Verabschiedung erworben, behält die Rechte bei, die er vermöge seines früheren Ranges im wirklichen Dienste genossen; die mit der 14. Rangclasse des Dienstes Entlassenen gelten als persönliche Ehrenbürger. — 3) Persönliche Edelleute, die in den Militär- oder Civildienst treten, erlangen den Erbadel durch Erwerbung der resp. obangeführten Classen, genießen jedoch auch in einem niedern Range die ihnen zukommenden Standesrechte.

S. 98. Z. 8. Nach neuern Gesetzen wird der Erbadel durch die Verleihung eines russischen Ritterordens nur erworben 1) von Geistlichen, 2) von Personen, welche im Militär- oder Civildienste stehen, und 3) von Kaufleuten, welchen vor dem 30. October 1826 ein Orden verliehen worden. Bloß persönlicher Adel wird erworben 1) von denjenigen Personen, welche den St. Annenorden 2., 3. u. 4. Cl. nach dem 22. Juli 1845 erhalten; 2) von Personen, welchen der St. Stanislausorden von der 2. oder einer niedern Classe in der Zeit vom 21. April 1815 bis zum 17. November 1831 verliehen worden, und 3) von catholischen Geistlichen, welche den St. Stanislausorden, welcher Classe es auch sei, erhalten. Sechste Forts. des Swod der Gesetze über die Stände. Art. 36 und 47.

= — Z. 15 füge hinzu: Manifest vom 11. Juni 1845 Art. 5.

= 99. Z. 2. Dies ist durch das Allerhöchst bestät. Reichsrathsgutachten vom 21. Juni 1845 dahin abgeändert: „Jedes Mitglied des rigischen Raths genießt, so lange es darin dient, die seinem Amte nach der Civildienstordnung beigelegte Classe und Ordnung, nebst den damit verknüpften persönlichen Rechten und Vorzügen.“ Provincialrecht vom J. 1845 Th. II. Art. 1296.

= 102. Z. 1 v. u. füge hinzu: Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 12 fgg.

= 103. Z. 1 v. o. st. zum Erbadel l. zum russischen Erbadel. Prov.-R. Art. 14. Zur Aufnahme von Ausländern ist Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Das. Art. 16.

= — Z. 7 f. hinzu: Wem durch Allerhöchste Gnade ein Rittergut in einer der Provinzen verliehen wird, der muß sofort in die Matrikel der resp. Provinz aufgenommen werden. Prov.-R. v. 1845 Art. 11. Der Indigenatsadel wird mitgetheilt 1) durch eheliche Geburt von einem immatriculirten Edelmann und 2) durch die Ehe von dem Ehemann der Ehefrau. Prov.-R. Art. 23—25.

= — Z. 9 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 15.

= — Z. 8 v. u. l.: f) Livländ. Landtagsordnung §. 41, ösel'sche §. 29.

Prov.-R. Art. 17 und 18. Die Aufnahme durch Acclamation darf nur stattfinden, wenn die resp. Ritterschaft eine durch Rang oder Stellung zweifellos zum russischen Erbadel gehörige Person, wegen besonderer Anerkennung ihrer Verdienste und Würden, in die Matrikel aufzunehmen wünscht. Prov.-Recht Art. 19.

S. 103. Z. 4 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 20. Auch von diesem Requisit darf dispensirt werden. Ebendas.

= — Z. 2 v. u. f. hinzu: Von dem Rechte des in einer Provinz Immatriculirten, die Aufnahme in die Matrikel der andern zu verlangen, ist im Prov.-R. Art. 10 nicht die Rede.

= 104. Z. 13 v. o. Nach 1734 füge hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 840.

= 105. Z. 24 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 841.

= — Z. 23 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 842, 843.

= — Z. 10 v. u. f. hinzu: Im Provincialrecht v. 1845 ist von diesem Vorrecht nicht mehr die Rede.

= — Z. 7 v. u. f. h.: Prov.-R. Art. 848.

= — Z. 2 v. u. f. h.: Prov.-R. Art. 844.

= — Z. 1 v. u. f. h.: Prov.-R. Art. 850.

= 106. Z. 11 v. u. f. hinzu: Vergl. noch das Provincialrecht Th. II. Art. 851, 854—856.

= — Z. 1 v. u. f. hinzu: Vergl. das Prov.-R. Art. 856.

= 107. Z. 5 v. o. nach Abgaben f. hinzu: und Leistungen.

= — Z. 21 v. u. f. hinzu: Strafgesetzbuch vom J. 1845. Erste Beil. Art. 2. Prov.-R. Th. II. Art. 853.

= — Z. 18 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 849, 852 und 880.

= — Z. 6 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 857.

= 108. Z. 8 v. o. f. hinzu: Die Edelleute sind befugt, in den Städten Handwerker für die zu ihrem Hausbedarf nöthigen Arbeiten zu halten. Prov.-R. Art. 871.

= — Z. 22 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 861 u. 862.

= — Z. 21 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 866 u. 867.

= — Z. 20 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 865.

= — Z. 18 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 864.

= — Z. 6 v. u. f. hinzu: S. überhaupt das Provincialrecht von 1845 Th. II. Art. 61 fgg. 97 fgg. 179 fgg. 191. 210 fgg. und v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 40 fg.

= — Z. 1 v. u. f. hinzu: und das Provincialrecht Art. 874 fgg.

= 109. Z. 4 v. o. Jeder immatriculirte Edelmann hat das Recht, in seiner resp. Provinz Postpferde gegen bloße Progonzahlung, ohne Postpaß oder Podoroshna, zu erhalten. Prov.-R. Art. 39.

= 110. Z. 1 bis 6 l.: 2) zur Strafe für alle Verbrechen, auf welche

das Strafgesetzbuch Entziehung aller Standesrechte oder Verlust aller besondern Rechte und Vorzüge setzt, die dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeignet sind. Das Urtheil bedarf in diesen Fällen der Allerhöchsten Bestätigung [c]).

S. 110. Z. 4 v. u. l.: „Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 Art. 24 u. 46, als wodurch auch das Prov.-R. Th. II. Art. 885—887 abgeändert anzusehen ist.

" — Z. 3 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 888 u. 889.

" — Z. 1 v. u. f. hinzu: S. überhaupt das Nähere im Prov.-R. Art. 890—896.

" 111. Z. 11 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 902.

" — Z. 8 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 903, 908, 909.

" — Z. 7 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 905.

" — Z. 3 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 913, 916, 926 fg., 929 fgg.

" — Z. 2 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Art. 912.

" 112. Z. 14 v. u. Ueber die Freiheit von Leibesstrafen s. das Prov.-R. Art. 923 und die erste Beilage zum Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 2.

" — Z. 9 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 920.

" — Z. 8 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 920.

" — Z. 3 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 921, 922.

" — Z. 2 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 915.

" — Z. 1 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 919.

" 113. Z. 8 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 917, 918.

" — Z. 7 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 935.

" 114. Z. 16 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 936.

" — Z. 4 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 934.

" — Z. 3 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 937. S. auch Art. 924 u. 925.

" — Z. 1 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 924 fg.

" 115. Z. 13 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 940.

" 116. Z. 21 v. u. statt entstand in Liv- und Esthland l. wurde nach Liv- und Esthland übertragen.

" — Z. 16 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 941.

" — Z. 14 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 942.

" 117. Z. 16 v. o. st. auf welchen ꝛc. l.: welche im Strafgesetzbuch mit dem Verlust der Standesrechte bedroht sind [f]).

" 118. Z. 15 v. o. Hier sind noch die oben in dem Zusatz zu S. 98 aus dem Man. v. 11. Juni 1845 aufgeführten Fälle zu ergänzen, in welchen durch einen Classenrang das persönliche Ehrenbürgerrecht erlangt wird. Vergl. auch noch die 5. und 6. Forts. des Swod der Gesetze über die Stände zum Art. 601.

S. 118. Z. 3 v. u. lies: f) Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 24 u. 46.
" 119. Z. 5 v. u. Durch die Adoption wird das Ehrenbürgerrecht auf die Adoptivkinder nicht übertragen. Ukas v. 1. Juni 1845.
" 120. Z. 16 bis S. 121. Z. 1. Diese Bestimmung ist aufgehoben durch den Ukas v. 21. Jan. 1844.
" 121. Z. 5 l.: 1) zur Strafe für Verbrechen, auf welche das Strafgesetzbuch Verlust der Standesrechte setzt [i]).
" — Z. 7 v. u. st. Das. Art. 621 l. Strafgesetzbuch von 1845 Art. 26 u. 46.
" 122. Z. 17 v. u. Nach „Ausnahme" f. hinzu: von dem Requisit der Einwilligung der Gemeinde.
" 123. Z. 3—5 l.: 2) durch Verbrechen, welche nach dem Strafgesetzbuch Verlust der Standesrechte nach sich ziehen [i]).
" — Z. 12 v. u. l.: i) Strafgesetzbuch v. 1845 Art. 24 u. 46.
" 124. Z. 5 v. u. f. hinzu: Vergl. indeß unten §. 236 Anm. g.
" 126. Z. 8 und 9. Dies ist aufgehoben durch den Ukas vom 21. Jan. 1844.
" — Z. 18. Hier ist zu vergleichen das Provincialrecht vom J. 1845. Th. II. Art. 1049.
" — Z. 1 v. u. f. hinzu: Die nähern Details für alle einzelnen Städte finden sich angegeben in dem Provincialrecht v. 1845 Th. II. B. 3 Art. 945 fgg.
" 127. Z. 1 v. u. f. hinzu: S. überhaupt das Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 949, 955 fg., 978, 987, 989, 995 fgg. In diesen neueren Gesetzen ist von dem Requisit der ehelichen Geburt nicht mehr die Rede. Vergl. auch unten §. 299.
" 128. Z. 10 v. u. f. hinzu: Dies ist auch auf Reval ausgedehnt durch die S. U. v. 22. Decbr. 1843 und v. 7. Febr. 1847. S. unten §. 436.
" 129. Z. 8. Die näheren Details für alle einzelnen Städte s. im Provincialrechte a. a. O.
" 133. Z. 1 und 18. Dies ist durch das neuere Recht aufgehoben. S. oben den Nachtrag zu S. 99 Z. 2.
" 140. Z. 6 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 4. F. Witte, die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland. Dorpat 1847. 8.
" — Z. 5 v. u. f. hinzu: Provincialrecht Th. II. Art. 3.
" 142. Z. 4 v. u. f. hinzu: Vergl. auch v. Vegesack, die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen u. Wittwen (Berlin 1846. 8.) S. 41 fgg.
" 143. Z. 4 v. u. st. darunter l. dadurch.
" 146. Z. 4 v. o. ist das Wort „noch" zu tilgen.

S. 154. Z. 7 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 729 und überhaupt Art. 45 und Beilage II. zu demſelben.

" — Z. 2 v. u. f. nach §. 51 hinzu: Provincialrecht a. a. O. Art. 643—647. Nach dem Art. 645 werden gegenwärtig die Ritterſchaftsgüter nicht vom Landtage, ſondern von der Gütercommiſſion in Arende gegeben.

" 155. Z. 7 v. u. f. hinzu: Das Provincialrecht a. a. O. Art. 1068 verbietet überhaupt den ſtädtiſchen Obrigkeiten, unbewegliche Stadtgüter ohne Allerhöchſte Genehmigung zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu veräußern.

" — Z. 1. v. u. f. hinzu: S. überhaupt das Provincialrecht Th. II. Art. 1063 und 1064. Im Art. 1065 iſt übrigens bloß den Städten Reval und Narva das Recht vorbehalten, Rittergüter zu vollem Eigenthum zu erwerben. Vergl. auch ebendaſ. Art. 876 Anm., wornach Riga daſſelbe Recht zu haben ſcheint.

" 156. Z. 7 v. u. f. nach 1842 hinzu: Vergl. das Prov.-R. v. 1845 Th. II. Art. 927.

" 171. Z. 11 v. u. Ueber andere Schätzungen des eſthländiſchen Hakens vergl. noch Rieſenkampff's Marginalien zum R.- u. L.-R. B. III. Tit. 8 Art. 8 ad v. „von Würden."

" 175. Z. 11. S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 29 fgg.

" 176. Z. 7 f. hinzu: Bei Pfandgütern competirt die Ausübung der Regel nach dem Pfandbeſitzer und nicht dem Eigenthümer. S. unten §. 156 u. v. Bunge a. a. O.

" 178. Z. 2 v. u. f. hinzu: Das Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 858 beſchränkt die Befreiung der Gutsherrſchaft von aller Verantwortlichkeit nicht bloß auf Livland.

" 178. Z. 1 v. u. f. hinzu: Prov.-R. Th. II. Art. 863.

" 179. Z. 8 v. u. f. h.: S. überhaupt v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 40 fg.

" — Z. 4 v. u. f. h.: v. Bunge l. c. S. 42 fg.

" 180. Z. 11 v. u. f. h.: v. Bunge a. a. O. S. 35 fgg.

" 181. Z. 4 v. u. f. h.: S. überhaupt v. Bunge a. a. O. Bd. V. S. 30 fgg.

" — Z. 3 v. u. f. h.: v. Bunge S. 43 fgg.

" 182. Z. 8 v. o. f. h.: Provincialrecht Th. II. Art. 873.

" 183. Z. 3 v. u. f. h.: v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 45.

" 184. Z. 15 v. o. Ueber das zu den zufälligen Rechten der Landgüter gehörige Patronatrecht vergl. v. Bunge a. a. O. S. 33 fgg.

S. 184. Z. 16 v. u. f. hinzu: v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 39.

= — Z. 4 v. u. f. hinzu: und in den Erörterungen a. a. O. S. 40. Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 872.

= — Z. 1 v. u. f. hinzu: v. Bunge in den Erörter. S. 31 fg. und 38 fg.

= 200. Z. 15 ſt. Allodification l. Alodification.

= — Z. 14 ſt. 1839 l. 1838.

= — Z. 4 f. hinzu: Im Provincialrecht Th. II. Art. 927 wird dies dahin näher beſtimmt: „Die zum Unterhalt der Prediger gegebenen Paſtoratswidmen, die ſog. Gnadenhaken und andere Ländereien, bilden ein der Kirche gehöriges Eigenthum; der Geiſtlichkeit gebührt aber daran das Nutzungsrecht, der nicht zu entziehende Empfang ſämmtlicher Einkünfte und die innere Verwaltung dieſer Güter."

= — Z. 1 v. u. f. hinzu: S. auch wegen des Pfandbeſitzes v. Bunge in den Erörterungen Bd. V. S. 9 fgg.

= 206. Z. 11 v. u. ſt. Hakenmeiſter l. Hakenrichter.

= 210. Z. 1 v. u. f. hinzu: Vergl. auch noch das Provincialrecht Th. II. Art. 1067.

= 229. Z. 5 v. u. f. hinzu: Allerhöchſter Befehl, enthalten im S. U. v. 14. Febr. 1848.

= 234 und 238 zum §. 116 und 117. Dieſe Controverſe iſt gegenwärtig durch die am 20. Juni 1841 Allerhöchſt beſtätigte Unterlegung des Oberdirigirenden der Eigenen Canzlei Sr. Majeſtät des Kaiſers, wie folgt, entſchieden: Rittergüter können in Eſthland und auf der Inſel Oeſel zu vollem Eigenthum nur erworben werden von indigenen, in der reſp. Provinz immatriculirten Edelleuten, in Livland aber von jedem Erbadeligen; indeß dürfen die in Livland immatriculirten Edelleute gegen die daſelbſt nicht immatriculirten das Näherrecht ausüben (Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 876). Die nicht in der angegebenen Weiſe qualificirten bisherigen Rittergutseigenthümer behalten ihr erbliches Eigenthumsrecht, dürfen jedoch ihre Rittergüter nur an Immatriculirte der reſp. Provinz verkaufen (daſ. Art. 878). Evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche dürfen in Eſthland Rittergüter zwar erwerben, allein nur auf ſo lange, als ſie im geiſtlichen Stande verbleiben (daſ. Art. 913). Ueber das Recht der Städte Riga, Reval und Narva, Rittergüter zu erwerben, ſ. oben den Nachtrag zu S. 155 Z. 1 v. u.

= 258. Z. 14 ſt. „und — — Canzlei" l. des Syndicus vom Protonotar (Provincialrecht Th. I. Art. 1064 P. 4 und 1076 P. 6).

S. 260. Z. 6 v. u. ſt. 123 l. 124.
= 267. Z. 1 v. u. f. hinzu: S. unten §. 196 Anm. i.
= 277. Z. 15 l. worden,
= — Z. 17 l. werden;
= 290. Z. 11 v. u. l.: S. unten §. 196 und 199.
= 291. Z. 4 v. u. l. 196 ſt. 193.
= 298. Z. 9 und 8 v. u. l.: auch nicht für ſo lange, als die vom Miether erbauten Gebäude ſtehen, derſelbe die Fortſetzung ꝛc.
= 303. Z. 3 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 869 u. 870.
= 310. Z. 4 v. o. l.: nicht ausdrücklich anders verabredet worden.
= 312. Z. 6 v. u. f. hinzu: S. aber auch Riga's willkürl. Geſetze Tit. 1 §. 4: „Wenn jemand publiker Abgaben wegen gepfändet wird, und das Pfand innerhalb ſechs Wochen nicht einlöſet, ſo ſoll es verfallen ſein."
= 342. Z. 1. Vergl. überhaupt: N. Waradinow, de hypothecis ex iure livonico et esthonico. Dorpati Livon. 1847. 8.
= — Z. 7 ſt. geſchehen l. entſtehen.
= 350. Z. 1 v. u. f. hinzu: Vergl. noch unten §. 192 Anm. f.
= 354. Z. 15 v. u. f. hinzu: v. Madai in den Erörterungen Bd. V. S. 51 fgg.
= 360. Z. 2 v. u. f. hinzu: v. Madai a. a. O. S. 55 fgg.
= 366. Z. 14 ſt. das l. des.
= 369. Z. 9 u. 8 v. u. l.: in früherer Zeit der verbeſſerte Anbot bloß verſchrieben ꝛc.
= 381. Z. 13 v. u. f. hinzu: Vergl. L. Napierský, die Morgengabe des rigiſchen Rechts S. 57 fgg.
= 387. Z. 14 v. o. ſt. und l. um.
= — Z. 15. v. o. ſt. um l. und.
= 389. Z. 7. Seit dem März 1848 werden ſämmtliche auf Bancoaſſignationen geſtellte landſchaftliche Obligationen gegen auf Silber lautende umgewechſelt.
= 420. Z. 10 ſt. bei der l. „binnen ſechs Wochen nach der" — und ſt. primo l. secundo.
= — Z. 5 v. u. f. hinzu: S. oben §. 168.
= 429. Z. 10 v. u. f. hinzu: S. auch die Lehre von der Ingroſſation.
= 432. Z. 18 v. u. ſt. Geldmünze l. Goldmünze.
= 433. Z. 2. Auf Grundlage eines Ukaſes vom 13. Juni 1847 ſind nunmehr ſämmtliche Bancoaſſignationen und Depoſitenbillette mit dem Schluß des Jahres 1847 eingewechſelt und außer Cours geſetzt worden.
= 434. Z. 4 ſt. baarem Gelde l. klingender Münze.

S. 443. Z. 5 v. u. f. hinzu: S. indeß unten §. 422 und 428.
= 448. Z. 8 v. u. ſt. 416 l. 422.
= 454. Z. 7 ſt. verſtanden l. zugeſtanden.
= 473. Z. 15 v. u. ſt. einem Rubel l. 30 Kopeken.
= 496. Z. 14 v. u. f. hinzu: In Reval gilt die lübiſche Wechſelordnung vom J. 1662. in v. Bunge's Rechtsquellen Bd. I. S. 236 fg.
= 510. Z. 13 f. hinzu nach iſt: — wenn ſie in baarem Gelde oder in Creditpapieren geleiſtet worden —
= 511. Z. 3 ſt. gemeinſchaftlich l. gemeinſam.
= — Z. 11 l.: für Häuſer und Wohnungen.
= 512. Z. 5 v. u. ſt. Haufe ſ. Hauſe.
= 520. Z. 11 v. u. f. hinzu: Vergl. die Erörterungen Bd. V. S. 80 fgg.
= 528. Z. 14 l.: und darf daher,
= — Z. 4 v. u. f. hinzu: Vergl. übrigens das Provincialrecht v. 1845 Th. II. Art. 858.

Zum zweiten Theile.

S. 40. Z. 20 v. u. ſt. ſie l. ſei.
= 50. Z. 3 v. u. ſt. dürfet l. dürfte.
= 71. Z. 9 v. u. ſt. boholt l. beholt.
= 81. Z. 1 v. u. ſt. 276 l. 274.
= 101. Z. 5 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 929.
= 102. Z. 5 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 930.
= — Z. 4 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 929.
= — Z. 3 v. u. f. hinzu: Provincialrecht v. J. 1845 Th. II. Art. 931.
= 103. Z. 5 f. hinzu: Bleibt ein Paſtorat länger vacant, als das Trauerjahr dauert, oder ſtirbt der Prediger, ohne eine Familie zu hinterlaſſen, oder haben die hinterbliebenen Verwandten auf das Trauerjahr keinen Anſpruch, ſo fließen alle Paſtoratseinkünfte in diejenige Predigerwittwen- und Waiſencaſſe, zu welcher das Paſtorat gerechnet wird. N. U. v. 1. Mai 1834. Provincialrecht a. a. O. Art. 932.
= — Z. 18. v. u. Dies wird durch das Provincialrecht a. a. O. Art. 929 beſtätigt.
= 121. Z. 12 v. u. ſt. tompore l. tempore.
= 174. Z. 8 ſt. Erbſchaft l. Erbfolge.
= 192. Z. 5 ſt. Ach l. Auch.
= 200. Z. 13. Zu dieſem §. iſt zu vergleichen v. Rummel de statu aetatis §. 22 fgg.

S. 220. Z. 9 ſt. höchſten l. höchſtens.
" 224. Z. 4. Vergl. auch hier v. Rummel a. a. O.
" 244. Z. 17. Zu dieſem §. iſt zu vergleichen v. Rummel a. a. O. §. 26.
" 246. Z. 11. Zu dieſem §. iſt zu vergleichen v. Rummel §. 16 u. 17.
" 254. Z. 17 v. u. ſt. darf, l. darf;
" — Z. 16 v. u. ſt. Verwundung; l. Verwundung,
" 258. Z. 5 v. u. ſt. Bd. l. B.
" 297. Z. 1. Zu dieſem §. ſind noch nachſtehende Beſtimmungen der oben §. 25 Anm. a erwähnten Reichsrathsgutachten von den Jahren 1840, 1843 u. 1844 über das Erbrecht ſolcher Perſonen nachzutragen, welche zwar in Liv- und Eſthland verſterben, jedoch weder Eingeborne dieſer Provinzen geweſen, noch ihr Domicil daſelbſt gehabt haben. Wenn namentlich ein Eingeborner eines großruſſiſchen, oder mit denſelben gleiche Rechte genießenden Gouvernements, Polens oder Finnlands in den Oſtſeeprovinzen ſtirbt, ohne daſelbſt ſein beſtändiges Domicil gehabt zu haben, ſo ergreifen zwar die competenten Provincialbehörden die erforderlichen Maßregeln zur Ermittelung und Sicherſtellung des Nachlaſſes (R.-R.-G. v. 1840 §. 4, v. 1843 §. 4, v. 1844 §. 4), überlaſſen jedoch alsdann die Verhandlung und Entſcheidung der über den Nachlaß eines Polen oder Finnländers ſich etwa entſpinnenden Rechtsſtreitigkeiten den reſp. polniſchen oder finnländiſchen Behörden (R.-R.-G. v. 1843 und 1844 §. 5); einen Rechtsſtreit über den Nachlaß eines Eingebornen der innern Gouvernements des Reichs verhandeln und entſcheiden die Provincialbehörden zwar ſelbſt, aber nicht nach dem reſp. Provincialrecht, ſondern nach den allgemeinen ruſſiſchen Reichsgeſetzen (R.-R.-G. v. 1840 §. 5). Die Beurtheilung der Gültigkeit eines von einem ſolchen Erblaſſer hinterlaſſenen Teſtaments richtet ſich gleichfalls nach den Geſetzen des Geburtsorts des Teſtators (R.-R.-G. v. 1843 u. 1844. §. 6); nach dieſen iſt endlich auch die Theilung einer ab intestato hinterlaſſenen Erbſchaft unter den Erben zu bewerkſtelligen (R.-R.-G. v. 1840, 1843 u. 1844 §. 6).
" 314. Z. 26 v. u. ſt. Halbbrüdee l. Halbbrüder.
" 334. Z. 12 v. o. ſt. väterlicher l. elterlicher.

Register.

(Die Zahlen beziehen ſich auf die Paragraphen; die hinzugefügten Buchſtaben auf die Anmerkungen. Die Nachträge am Schluß des zweiten Bandes ſind nach der Zahl des Bandes und der Seite, zu welcher ſie gemacht worden, citirt.)

A.

Aagang 102.
Abfindung der Kinder 260. 271 fg. 286. 415, a. S. auch Abſonderung und Theilung.
Abkündigung 250.
Ablegung, Abſchichtung ſ. Abſonderung.
Abrahamſon, P., 8.
Abſchließung, gerichtliche, der Rechtsgeſchäfte 204. 293, a.
Abſchoß 59, c. 66, l. 412. 436.
Abſchreibung der Hypothek 164.
Abſonderung der Kinder aus der Gütergemeinſchaft 199 h. 208, i. 260. 286. 291. 292. 306. 415. 421. 432, b. S. auch Theilung.
Abſonderungsrecht 165. 169, a. 170, b.
Abtheilung ſ. Abſonderung und Theilung.
Abtritte ſ. heimliche Gemächer.
Abweſende 128 fgg. 187. 197. 199. 205 a. E. 257. 258. 404.
Abzeichnung des Eigenthums 124.
Abzugsgabelle 59, c. 66, l. 412, b. 436.
Acceſſion 120. 136. 156. 408.
Accord 195.
Accrescendi ius 416. 437.
Acquiſitivverjährung ſ. Verjährung.
Actio redhibitoria 218.
Adel 53 fgg. Eintheilungen 53. Erneuerung 57. Erwerbung 54 fg. Nachtr. zu I, 98. Geſchichte 50 fg. Rechte, perſönliche, 56. Dingliche, insbeſondere an Landgütern 86 fg. 116 fg. 145. Rechtsquellen 4. 17. 24. Verluſt 57. Nachtr. zu I, 110.
— alter, 53. 56.
— ausländiſcher, 4, d. Nachtr. zu I, 103.
— Dienſt-, 51. 54.
— erblicher, 51. 53. Erwerbung 54. Nachtr. zu I, 98.
— hoher, 50. 53.
— immatriculirter 53. Erwerbung 55. Nachtr. zu I, 103. Rechte 56. 116 fg. Nachtr. zu I, 105. 108. 109. Verluſt 57.
— neuer, 53.
— niederer, 53.
— perſönlicher, 50, c. 51. 53, e. 54, k. Nachtr. zu I, 96. 98.
Adelsordnung, ruſſiſche, 51, d.
Adelsrecht 4.
Aditio & agnitio hereditatis 406, b.
Adjudication des Eigenthums 121 fgg. 407.
Adminiſtration der Domänen 79.
Adoption 243. 244. 255. 304. 308. 370. 419. 438. Nachtr. zu I, 119.
Agnaten 331, o. 362.
Ahnenadel 53. 56 a. E.

Digitized by Google

Albertsthaler 194, e 195, c. a. E.
Alimentation 208, k. 271 fg. 276 a. E. 297. 299. 300. 302. 336. 387. 388.
Alleineigenthum 97.
Alluvion 120.
Alodium 96. 360, c. 364. 365.
Alodification 96. 366. 374, e.
Alter, hohes, ſ. Greiſenalter.
Altersvormundſchaft 348. S. auch Curatel und Vormundſchaft.
Altersverſchiedenheit 39. 46 fgg.
Amortiſation 119. 176, k. S. auch Mortification.
Aemter ſ. Zünfte.
Amtleute 351.
Analogie 26.
Anatocismus 201.
Anbot 168.
Anfahrten 102.
Anfall 73.
Angabe an Zahlungsſtatt 191.
Angelöbniß 213.
Ankündigung des Aufbots 168.
Annus gratiae, luctus, meriti 280.
Anrüchigkeit 299.
Anſtandsbrief 195.
Antichreſis 153.
Antoniigilde 61, e.
Antrittsſumme 402, a.
Anwachſungsrecht 416. 437.
Anweiſung 208.
Anwendung der Geſetze 26.
Apanagegüter 79.
Arbeitsleute, deren Stand ꝛc. 17. 61. 352 a. E.
Arende ſ. Kronsarende, Kronsgut.
— perpetuelle, 79, n. 365.
Arendecontract ſ. Pachtcontract.
Arendegelder 377. 378. 386. 409.
Arendegüter ſ. Kronsarenden.
Armenanſtalten, deren Succeſſion, 380. 422. S. auch Vermächtniß.
Arreſtfreiheit 56.
Arrha 218. 230. 231. 235. 353.
Aſcendenten, deren Erbfolge 374. 375. 420. 421. 439.
Aſchenbrennen 111.
Aſſecuranzcontract 201. 215, c.
Aſſignationen ſ. Bancoaſſignationen.
Aſſiſtent 44. 264. S. auch Beirath und Curator.
Auction ſ. Verſteigerung.
Aufbewahrungsvertrag ſ. Depoſitum.
Aufbot des Pfandes 147, s. 168.
Aufgebot 246. 248. 250—252. 260. 261.
Aufgeld 194.
Auflaſſung, gerichtliche, 121—126. 127, g. 143. 146. 155. 205. 268, k. 288, s.
Aufſchreibung der Hypothek 164.
Auftrag des Eigenthums 123. 124, l.
Anſeen, S., 32, b.
Ausländer 4. 17. 21. 58. 62, d. 66, p. 72. 261. 316. 405, a. 412. 436. Nachtrag zu I, 103. S. auch Fremde.
Auslegung der Geſetze 26.
Auspfändung 148.
Ausſage 272. 275 a. E. 290. 313, e. 314 a. E. S. auch Ausſpruch.
Ausſpruch, Ausſpruchsgeld 165, t. 171. 172. 286. 290. 292. 307. 432.
Ausſtattung 265.
Ausſteuer 265. 270, h. 284. 367. 373. 415. A. der Kinder 284. 286. 437, n. A. der Weiber aus dem Lehn 358. 362. 363. 364. 367.
Auswanderungsgabelle ſ. Abzugsgabelle.
Autonomie 13. 18—20. 173, a. g. 205.
Averſional 377.
Avulſion 120, c.

B.

Backhäuſer 115.
Bäche 102.
Badſtuben 78. 115.
Baltiſcher Codex 11. 29. 2. S. auch Provincialrecht von 1845.
Bancoaſſignationen 193. Nachtr. zu I, 433.
Bankmünze 193, i.
Bankrottreglement, ruſſiſch., 211, a. o.
Bannmeile, Bannrecht 145.
Baron 53, b.
Bath 201.

Digitized by Google

Bauern 51. 68. Schwedische 4. 21. S. Bauerstand.
Bauergemeinde 68. 71.
Bauergesetzbuch, esthländisches, 23.
Bauergesinde, Bauergut 82. 83. S. auch Bauerländereien.
Bauerknecht s. Dienstboten.
Bauerländereien 80. 96. Lasten 82. 83. 142. Rechte 4. 21. 86. Schätzung 81 fgg. 448. Sprengen 85, c. Theilung 85. 448. Vererbung 371. 438 fg. Verpfändung in der Creditcasse 173, e.
Bauerrecht 3. 21.
Bauerstand 68. Austritt aus demselben 71. Begriff und Eintheilungen 68. Erwerbung 69. Rechte 70. 116. 117. 126. Rechtsquellen 17. 21. 24.
Bauerstelle s. Bauerländereien und Landstelle.
Bauerverordnung, livländische, 22.
— — esthländische, 23. 84, b.
Bauerwirth 68.
Bäume, fruchttragende, 106, d.
Baumzweige 112.
Bauordnungen 113, c.
Bauten 112—114. 140. 143.
— öffentliche, 99.
Bedingungen 246. 268. 392. 444. 446.
Befrachtungscontract 215, c.
Befriedete Sachen 78.
Beglaubigung, gerichtliche, 206. 212.
Beihülfe, väterliche, 284. 286. 421, a.
Beilbriefe s. Bylbriefe.
Beirath 44. 264. 291, k.
Beisassen 61.
Beischlaf, außerehelicher, 236, c. 247. 297.
Beisitz 271, b.
Beisorger 331, n.
Beisprache, Beispruch s. Näherrecht.
Beiwohner 61, d.
Beneficiar s. Kronsarenden.
Beneficium cessionis bonorum 283. 284. 291. 406. 408.
— dationis in solutum 191, e.
— deliberandi s. Deliberationsfrist.
— divisionis 224.
— excussionis 224.
Beneficium inventarii 335. 336 406, h. 408. 435.
Berathung 265.
Bergelohn 134.
Bergen und Dachdingsauftragen s. Borgen.
Bescheidenes Gut 286
Beschreitung des Ehebettes 278. 288.
Besitz 88. 89. Schutz desselben 149 fgg.
— uralter, unvordenklicher, 128.
Bestätigung, gerichtliche, der Rechtsgeschäfte 205. 211. 288 a. E. S. auch Corroboration.
Betrug 203. 214. 237. 248. 389 a. E. 408 a. E.
Betschewnik 102.
Beute 135. 139.
Bevollmächtigungscontract s. Vollmacht.
Bewahrungslohn 134.
Bibel 15.
Bienen 111.
Bierbrauerei 66. 67. 87. 115. 145.
Bierzwang 145.
Billigkeit 26.
Billons 194, e.
Blödsinn 41. 244. S. auch Geisteskranke.
Blutsfreundschaft s. Verwandtschaft.
Bodmerei 170, k. 201. 215, c.
Bona acquisita 92.
Bona fides 128 fgg. 194. 196.
Bonorum possessio unde vir et uxor 369, f. 418, d.
Borgen u. Dachdingsauftragen 291 a E.
Bösliche Verlassung 257. 260. 276.
Brandmauern 115.
Branntweinsbrand 86. 87. 106. 115.
Branntweinshandel 87, v.
Brauerei s. Bierbrauerei.
Brauhäuser 115.
Brautgeschenke 249. 296.
Brautkinder 298.
Brautschatz 163, u. 165, t. 169. 172. 199, h. 208, i. 249. 264. 265. 270—272. 282. 287, b. 288. 290. 291, s. 297. 299. 365. S. auch Aussteuer und Mitgabe.
Briefe, königliche, 7.
Bröcker, E. G. v., 33. 34.

Brücken 100, a. 101.
Brudergeld 67.
Brüderſchaften, ſtädtiſche, 67, i u. m.
Bruſtacker 82. 83.
Büchernachdruck 236, c.
Buchhalter 322. 351. 356.
Buddenbrock, J. G. v., 5. 6. 8. 34.
Bunge, F. G. v., 33. 34.
Bürger, Bürgerliche 61. 116. 117.
Bürgerbuch, Bürgereid, Bürgergeld 66.
Bürgerrecht 61. 64, l. 66. 72. 299.
Bürgerſtand 61 fgg. Begriff u. Eintheilungen 61. Corporationen 61. 66. 67. Erwerbung 62. 64. 66. Rechte 62. 65. 66. 116—119. 143. Rechtsquellen 17. 21. Verluſt 62. 64. Nachtr. zu I, 123.
Bürgſchaft 144 a. E. 198. 199, h. 215, a. d. 224. 225. 288. 322. 413, f.
Buſchland 82. 83. 106.
Bußen 236.
Bylbriefe 170, i.

C.

Caducrecht ſ. Heimfallsrecht.
Cambecq, L., 33. 34, p.
Canon 144.
Canoniſches Recht 14. 18. 19.
Canutigilde 61, e. 67, m.
Canzleipoſchlin 126, d. 155, k. 159, e. 205. 225. 397.
Capitalien 91. 94. 357. S. auch verbriefte Gelder.
Caſus ſ. Gefahr.
Caution 195. 219. 224. Nachtr. zu I, 510.
Cessio bonorum 202, b. 283. 284. 291. 336. 406. 408.
Ceſſion der Forderungen 191.
— des Näherrechts 180.
— des Pfandbeſitzes 156. 157.
— der Pfandbriefe 174.
— der Schuldbocumente 212.
Charta sigillata ſ. Stempelpapier.
Chauſſée 99, f.
Chirographariſche Gläubiger 170, c.
Citation 198.
Civilproceß 31.
Claſſen der geſetzlichen Erben 372, k. 419, d. 420. 438 fgg.
Claſſification im Concurſe 170, b.
Codex, baltiſcher, I l. 29.
Codicill 383. 423.
Collation 360. 361, f. 373, f. h. 374. 414. 415. 437. 448.
Colliſion der ſich Begegnenden 101.
— der Näherrechte 184. 189.
— der Rechtsquellen 16. 20. 24. 25. Nachtr. zu II, 297.
Commissoria lex 147. 152. 153.
Commodatum 210, b. 214. 215, a. 217. 225.
Communicationswege 99.
Compenſation 191.
Compromiß 208.
Computation ſ. Grade.
Concursgläubiger, Ordnung, 170, c. S. auch Pfandrecht.
Condictio ob causam datorum 211.
— sine causa 211.
Condominialretract 178, s.
Coniuncta manus 364. S. auch geſammte Hand.
Conſtitutionen des Hof- und Oberlandgerichts 13.
Contingentpfoſten 100.
Contracte 213.
Contractenbücher 125. 166. 225.
Contrados 262, b. 266.
Copulation 252.
Corporationen, Erwerbung von Immobilien 79. 119. Succeſſion 380.
— ſtändiſche der Städte 61. 66.
Corroboration 121 fgg. 155. 156. 205. 401 a. E. 407. 414, i.
Corroborationsbücher 121. 205. 407.
Corroborationspoſchlin ſ. Krepoſtpoſchlin.
Coupons 174.
Cours 193. 194.
Creditbillette 193.
Creditbrief 215, c.
Creditcaſſenſcheine 173, c.
Creditconvent 173, g.
Creditreglement 173, a.
Creditſyſtem, Creditverein 13. 146. 173 fgg.

Creditwesen der Handwerksgesellen, der Studirenden 203, i.
Criminalrecht 31.
Critik 26.
Culpa 237. 408 a. E.
Curatel, Curator 348—350. S. auch Vormundschaft.
— der Greise 48. 348, e.
— der schlechten Haushalter 42.
— der Minderjährigen 46. 328. 346. 348, l. 350.
— des Nachlasses 383. 396. 404. 409, f. 434. 447.
— der mit Pfandbriefen belegten Güter 175.
— der Unmündigen 46. 327. 348. 349.
— der Verschollenen 39.
— der Verschwender 42. 285, c. 340, e.
— des weiblichen Geschlechts 44. 45.
— der Wittwen 314. 342.
Curländisches Recht 31.

D.

Dabelow, C. C. v., 33. 34.
Dachdingsauftragen 291.
Darlehn 147 a. E. 196. 210, b. 215, a. 216. 235. 303. 410.
Dativtutel 315. 331. 342.
Decem, Decimal 59, c. 66, l. 436.
Delation der Erbschaft 368 fgg. 417 fgg. 438 fgg.
Deletion s. Tilgung.
Deliberationsfrist 321, d. 408.
Denunciation s. Ankündigung.
Depositenbillette 193. Nachtr. zu I, 433.
Depositencasse 173, g.
Deposition 191. 192, a. 217, c.
— des Testaments s. Testament.
Depositum 210, b. 214. 215, a. 217.
Derling 8.
Descendenten, deren Erbfolge 373. 420. 421. 438.
Deutsches Recht 14. 18. 19. 28. 31.
Dienstadel 51.
Dienstbarkeiten deutschen Ursprungs 141.
Dienstbarkeiten, gesetzliche, 105. 112 fgg. 141.
— römischen Ursprungs 122, e. 140. 143. 156, 5.
Dienstboten 17. 68. 230 fgg. 351 fgg.
Dienstbotenordnung 351.
Dienstcontract, Antretung 231. 353. Aufhebung 233. 234. 356. Dauer 353, a. Erfordernisse und Form 208, i. 230. 352. Wirkungen 232. 354. 355.
Dienste s. Gehorch.
Dienstgesinde s. Dienstboten.
Dienstherr 231 fgg. 353 fgg.
Dienstleute, Stand, 61. 68.
Dienstlohn 232. 355.
Dispache 209, i.
Dispensation 245. 246, b. 255. 261.
Disponenten 79, k. 351.
Ditmar, W. F. C. v., 33.
Doctrin 13.
Dolus s. Betrug.
Domänen 79. S. auch Kronsgüter.
Domicil 25. Nachtr. zu II, 297.
Dominium directum et utile 79. 96. 102, b. 366. 376, l. Nachtr. zu I, 200.
Donatio proptes nuptias germanica 262, b. 266. S. auch livländische Morgengabe.
Donatio virginitatis 262. 263. 270, x. S. auch gemeine deutsche Morgengabe.
Dörfer 82, o.
Dos, Dotation s. Brautschatz.
Dreißigste 406. 435.
Dreitagsbauer 82.
Düna, Fahrwasser 102.
Düngerstätten 114.

E.

Echte Ding 124. S. auch ungebotenes Gericht.
Echtzeugung 299, d.
Edelhof 80.
Edelleute s. Adel.
Edictalcitation s. Proclam.
Ehe 241 fgg. Aufhebung 254 fgg. 269 fgg. Erfordernisse 243 fgg. Nichtigkeitserklärung 255. 276. 281. Schließung 250 fgg.

Wirkungen: dingliche 271 fgg. W., perſönliche 253. 305. 327.
Ehe, beerbte und unbeerbte oder kinderloſe, 269. 279. 287.
— gemiſchte, 261. 267. f.
— nichtige, 255. 260. 276. 281.
— nothwendige, 247. 297.
— putative, 298.
— ungleiche, 253. b. 403. b.
— zweite, 260. 269 a.E. 270—272. 274. 275. 279. 281. 284. 286. 292. 296. 302. 305. 307. b. 313. 314. 327. 331. 340. a. 403. 432. 433 a. E.
Ehebruch, als Ehehinderniß 244.
— — als Eheſcheidungsgrund 256. 260. 276. 281. 285.
Ehefrau, deren Verfügungsrechte 264 fgg. 278. 282. 288. 289. 293. 384. 424.
Ehegatten, deren Erbrecht 197. f. 269 fgg. 279 fgg. 283 fgg. 290 fgg. 294 fgg. 357. 369. 406. 409 a. E. 418. 425. 438. Güterrechte 262 fgg. Perſönliches Verhältniß 253. Schuldenhaftung 263. 264. 270 fgg. 274 fgg. 278. 284. 288 fgg. 293 fgg. Willkürliche Trennung 256. a.
Ehehinderniſſe 244. 260.
Ehemann, Rechte am Vermögen der Frau 264. 278. 282 288 384. 424.
Ehepacten 268. 398. 431. S. auch Eheſtiftungen.
Eherecht 241 fgg. Quellen 241. 242.
Eheſcheidung 254. Form 259. Gründe 256—258. Wirkungen 260. 276. 281.
Eheſtiftungen, Eheverträge, Ehezärter 204. 208. i. 268. 285. b. 398. 431.
Ehre, bürgerliche, 72. 213. 258. 332. e. 360. 385.
Ehrenbürger 4. 61. a. 63. Nachtr. zu I. 98. 118—121.
Ehrengeld 65. 236. 410 a. E.
Eid 180. 188. 203. c. 213. 224 a. E. 335. 415.
Eigen 73. 360.
Eigenthum an bewegl. Sachen 132. Erwerbung 133 fgg. Klage 138 fg.
Eigenthum an Immobilien 90 fgg. 205. 357. 360. 371. Abtretung 99. Beſchränkungen 90. Erwerbfähigkeit 116 fgg. 403 a.E. Erwerbungsarten 120 fgg. 407. Nutzung 98 fgg. Veräußerung 91 fgg. 205. 386 fgg.
— — abgeleitetes, 357.
— — ererbtes, 91. 93—95. 178. 185. 386. S. auch Erbgut.
— — eventuelles ſ. eventueller Kaufcontract.
— — getheiltes u. ungetheiltes, 96.
— — wohlerworbenes, 92 — 95. 387. 388.
Einführung in den Beſitz ſ. Einweiſung.
Eingebrachtes ſ. Brautſchatz, Illaten und Mitgabe.
Eingedömte ſ. Ingedömde.
Einhäusler 68.
Einheimiſche 72.
Eindkindſchaft 171. 204. 279. o. 284. f. 292. d. 307 a.E. 431. 432.
Einlöſungsrecht ſ. Wiedereinlöſung.
Einrede ſ. Exceptio.
Einſchreibegebühr ſ. Canzleigebühr.
Einſprache 251. 261.
Eintragung in die Hypothekenbücher ſ. Corroboration u. Ingroſſation.
Einweiſung d. Pfandes ſ. Immiſſion.
— — in den Beſitz 121. i. 155. c. 208. i.
Einwerbung der Gilden 124. f.
Eiſerne Briefe 195.
Elterliche Gewalt 243. 246. b. 248. 255. 261. 276 a.E. 301 fgg. 432. Aufhebung 305. 306. 349. a. Erwerbung 304. 308. 432. Wirkungen auf die Perſon der Kinder 276 a. E. 302. W. auf das Vermögen 273. 284. i. 303. 306. 307. 308. 349. a. 384. 392. 406.
Embryonen 36. 181 a. E.
Emphyteuſe 96. 154. b.
Enander, J. Johannſohn 8.
Enterbung 386. 388. 403. c. f. 425. 443.
Entwäſſerung 99. a.
Erbadel ſ. Adel.

Erbe, das, 73. 75.
— erdfeſtes, 75.
— ſtehendes, 75.
Erbe, der, Ausmittelung 405. Einſetzung 373. 383. 392. 423. 428. Fähigkeit 403. 433. Haftung 217. 221. 400 a. E. 409. 435. 447. Rechte 217. 407. Verbindlichkeiten 408 fgg. 435. 447.
Erbebuch 123. 164, g.
Erbegeld 437.
Erbeinſetzung 373. 374. 382. 392. 400, g. 423. 426. 428.
Erbeinſetzungsvertrag 398.
Erbenzins 144.
Erbfähigkeit 403. 433.
Erbfolge, deren Gründe 357. 368. 418. Ordnung 363. 372 fgg. 419 fg. 438 fg.
Erbfolge, geſetzliche, 369 fgg. 418 fgg. 438 fgg.
— — der abgeſonderten Kinder 419. 421.
— — der Adoptivkinder 304. 370. 419. 438.
— — der Aſcendenten 374. 420. 421. 439.
— — der Blutsverwandten 370—379. 419—421. 438 fg.
— — der Corporationen und Anſtalten 380. 422.
— — der Deſcendenten 373. 420. 421. 438.
— — der Ehegatten 197, f. 269 fgg. 279 fg. 283 fg. 290 fgg. 294 fg. 357. 369. 397, d. 418. 425. 438.
— — des Fiscus 381.
— — der Gebietslade 440.
— — der legitimirten Kinder 304. 370. 419. 438.
— — der Seitenverwandten 374. 420. 421. 439.
— — des Stadtärars 422.
— — der unehelich Gebornen 370. 403. 419. 433. 438.
— teſtamentariſche, ſ. Teſtament.
— vertragsmäßige, ſ. Erbvertrag.
Erbgut im engeren Sinne: Begriff und Veräußerung 91 fgg. 178. 182. 185. 267, c. 268, o. 368. 386. 388. 425. 432. Vererbung 368. 371. 372. 374, a. 376. 380. 382. 386 fgg. 399. 400. 401. 409. 425.
Erbgut im weiteren Sinne 79. 96. 364. 373, g.
Erbloſung 178, p. 182. 185. 188. 189.
Erbmühle 105.
Erbname 408, a.
Erbpacht 226, a.
Erbrecht 357 fgg., nach Bauerrecht 438 fgg., nach Landrecht 357 fgg., nach Stadtrecht 417 fgg.
Erbſchaft: Abtretung an die Gläubiger 408. Antretung 335. 406. 435. 447. Ausſchlagung 406. Beſtandtheile 24. 25. 270, q. 357. 371. 418. Curatel 383. 396. 404. 409, f. 434. 447. Delation 368 fgg. 417 fgg. 438 fgg. Erwerbung 407. 435. 447. Gabelle 59, c. 406. 436. Gläubiger 405. 408 fgg. Inventur 404. 434. Klage 405. 434. 447. Mütterliche 361. 363. 373, m. n. Obſignation 321. 336. 404. 434. Proclam 395. 396. 405. 421. 430. 434. 447. Schulden 408 fgg. Sequeſtration 396. 404. Sicherſtellung 404. 434. 447. 448. Nachtr. zu II, 297. Specification 404. Steuer 397. 406. 423. 436. Theilung 208, i. 413 fg. 437. 448. Nachtr. zu II, 297. Transmiſſion 36. 411. 435. Verluſt 249. 272, f. 276. 286, q. 297, d. 403. 433.
Erbtheilung ſ. Erbſchaftstheilung.
Erbverbrüderung 364. 398. 402, g.
Erbvertrag 208, i. o. 268. 304 a. E. 357. 368. 382. 384. 393. 398. 399. 401. 403. 411 a. E. 431.
Erbverzicht 398. 399. 421, a. 431.
Ererbtes Vermögen ſ. Erbgut.
Erklärung, königliche 7.
Errungenſchaft 263. 276. 290, c. 294, c.
Erwerbung des Eigenthums ſ. Eigenthum.
— der Erbſchaft ſ. Erbſchaft.
Eſthländiſches Recht 1. 15.

Esthländisches Ritter- u. Landrecht 10.
Ewers, J. P. G., 10.
Exceptio fori incompetentis 332 a. E.
— non numeratae pecuniae 216.
— plurium constupratorum 300.
Executor s. Testament.
Exemten 61, a.
Exgrossation 161. 163—165.
Exmissar 167.
Expromissorischer Cavent 224, e.
Expropriation 99.
Exstinctivverjährung s. Verjährung.

F.

Fabri 29, 2. 32, a.
Fabriken 56. 87. 219.
Fähren 100, a. 101.
Fahrende Habe 73—75. Successsion in dieselbe 270—275. 357. 361. 362. 409 a. E.
Fahrwasser 102.
Falcidische Quart 400. 428.
Fallrecht 363. 374, a. 376. 409.
Falsus tutor 318, a.
Familienfideicommiß 163, e. 173, e. 386. 388, e. 401 fg.
Familienrath 310, c.
Familienrecht 241 fgg.
Familienurkunden 414.
Faustpfand 147.
Fehde 236. 203, c.
Feldfrüchte auf dem Halm 235.
Feldschlag 82.
Fensterrecht 114. 115.
Feuerstellen 115.
Fideicommiß 400.
— perpetuelles, 401 fg. S. Familienfideicommiß.
Fiducia 154, b.
Finden, Finderlohn 133.
Finnländisches Recht 25. Nachtr. zu II, 297.
Fischereirecht 87. 103. 105, e. 133.
Fischwehren 102.
Fiscus, Concursprivilegien 170, a. 172. Successsion 381. S. auch ius caducum. Verjährung 128, e. 197, f. Zinsen 202.
Flachsweiche 103.
Flecken 87.
Flüsse 102. 103.
Flußbett, verlassenes, 120.
Forderungen, Recht der, 190 fgg. Cession 191. Entstehung u. Erlöschung 191 fgg. Uebergang auf die Erben 407 fgg.
— aus unerlaubten Handlungen 236 fgg.
Form der Rechtsgeschäfte 24, b. 204 fgg.
Formulare zu Urkunden 212.
Forst s. Wald.
Fossilien 87. 98.
Frauenspersonen s. weibliches Geschlecht.
Fräuleinstift 56. 79, a. 380.
Freie 50. 61.
Freiheit 50. 52. 225, a.
Freiheitsreclamation 197.
Freiherr 53, b.
Freimachung 164.
Fremde 4. 17. 116 fgg. 316. 412. S. auch Ausländer.
Freundschaftskauf 179, l. 180, g.
Frist, bürgerliche, 66.
Frohnen s. Gehorch.
Früchte, deren Erwerbung 136. 156, b. 273. 280. 408.
Fürstenwürde 53, b.
Fußtag 82. 83. 84.

G.

Gabe s. Schenkung u. Vermächtniß.
Gabelle s. Abschoß, Nachsteuer und Erbschaft.
Gadebusch, F. C., 32.
Gartenland 82. 83.
Gäste, ausländische, 118.
Gastrecht 66, r.
Gastwirth 217, S. auch Krüger.
Gebäude 112 fgg.
Gebrechen, körperl., 40. 244. 317. 384.
Geburt 36.
— fehlerhafte, 38.
— halbe und volle, 358. 363, g.l. 374—376. 420. 421, g.
— illegitime, 298 fg. Nachtr. zu I, 127. S. auch Erbfolge und Kinder.
— lebendige und todte, 37.
Geburtsbrief 299, d.

Gedeih und Verderb 291, p.
Gefahr bei Vertragsverhältniſſen 147. 156. 214.
— bei der Vormundſchaft 312, f. 326.
Gegenpfändung 151.
Gehorch 82. 142. 226, a.
Geiſteskranke 41. 128. 197. 243. 258. 316. 340, e. 384. 392 406.
Geiſtlicher Stand 50. 58 fgg. Erwerbung 58. Rechte 59. 316 a.E. Verluſt 60. 281.
Geiſtlichkeit 50. 58 fgg. Dominium utile 79. 96. Eheliche Güterrechte 277 fgg. Erbrecht 279 fgg. Güterbeſitz 116 a.E. Injurien 236. Inſtruction 242. Rechte 59. 316 a. E. Rechtsquellen 4, b. 277. Wittwen- u. Waiſencaſſen: Nachtrag zu II. 103.
Geld, rede, 73.
— verbrieftes, 73. 270. 271. 357, i.
Geldbußen 236. 410 a. E.
Geldſorten 193 fg.
Gemächer, heimliche, 112. 114. 115.
Gemeindegüter, Gemeindeländereien 79.
Gemeindelaſten 142.
Generalhypothek 147. f. 162—166.
Generalpfandbuch 162, b.
Generalverſammlung des Creditvereins 173, g.
Geographie Liv- und Eſthlands 29.
Gerade ſ. Niftel- u. Wittwengerade.
Gerechtigkeit 82. 142. 226, a.
Gericht, ungebotenes, 123.
Gerichtliche Mitwirkung bei Rechtsgeſchäften 204 fgg.
Gerichtsbrauch 13.
Gerichtstage, offenbare, 147, s. 168.
Geſammtbelehnung 358.
Geſammte Hand 358. 362—364.
Geſammteigenthum 97. 278. 282. 287, b. 289, a.
Geſchäfte 383, b. 400, b. S. auch Legate.
Geſchichte Liv- und Eſthlands 29.
Geſchlecht, weibliches, 43 fgg.
Geſchlechtsadel 53.
Geſchlechtsgüter 91, i.
Geſchlechtslehen 362.
Geſchlechtsvormundſchaft 43 fgg. 348, e. 384, i.
Geſellſchaft, garantirende, 173, g.
Geſellſchaftscontract 208, k. 215, a. 222. 225. 386.
Geſinde ſ. Bauergeſinde und Dienſtboten.
Geſindecontract 215, a. 352.
Geſindemäkler 206. 352.
Geſindeordnung 351.
Geſinderecht 351 fgg.
Geſterding, E. G., 35.
Geſundheit 40 fg.
Getreidedarlehn 201. 216.
Gewährsleiſtung 127, d. 130. 137. 156 a.E. 180, f. 185. 186. 188, i. 215, a. 218. 221.
Gewalt, elterliche und väterliche, 301 fgg. S. Elterliche Gewalt.
— polizeiliche, des Gutsherrn 87.
Gewäſſer 98. 102.
Gewere 88. 127. 128. 146. 196.
Gewohnheitsrecht 13. 18. 19. 22.
Gilden 61. 67. 299, d.
Glied, fünftes, 363. 374, e. 375, h.
Gnadenhaken 79, v.
Gnadengehalt ſ. Penſion.
Gnadenjahr 280. Nachtr. zu II, 103.
Gnadenrecht 6. 361. 363. 364.
Goldmünzen 193. 194.
Gottespfennig 123, f. 124, i.
Grade der Verwandtſchaft 363. 367. 372. 374, b. 375, h. 376. 420. 439, h.
Graduallinealſyſtem 420, e.
Graf 53, b.
Gränzbriefe 128. 129.
Gränzmauern und Zäune 114. 115.
Gratialgüter 79. S. auch Kronsarenden.
Greiſenalter 39. 48. 317. 333. Nachtr. zu I, 88.
Großjährigkeit 46. 243. 271. 286. 292. 295, i. 296. 301 a. E. 302. 303. 305. 306. 327. 340, a. 347.
Großmutter ſ. Vormundſchaft.
Grundbücher 123. 124. 165.
Gründe, liegende, 73. 74. 75.
Grundeigenthum ſ. Eigenthum an Immobilien.
Grundgeld ſ. Grundzins.

Digitized by Google

Grundmiethe 143, o.
Grundstücke 24. 73. 357.
— herrenlose, 79, a. 120.
— verlassene, 120.
Grundtheilung 292, n.
Grundzins 96. 143. 144. 172. 208, i. 270, q. 273. S. auch Gerechtigkeit.
Gut 73. 75. S. auch Landgüter.
— bescheidenes, 286.
— beweglich u. unbeweglich, 74. 75.
— erdfestes, 75. 76.
— ererbtes und wohlerworbenes, 91 fgg.
— fahrend und liegend, 74.
— getheiltes und ungetheiltes, 79. 263, b.
— nagelfestes, 76.
Gütergemeinschaft, eheliche, 263. 278 fgg. 287, b. 289, a. 418, b.
— — allgemeine, des Bauernstandes 293 fgg.
— — allgem., des geistlichen Standes 278 fgg.
— — allgem., des lübischen Rechts 287, b. 289 fgg. 418, b.
— — allgem., des rigischen Rechts 282 fgg.
— — particuläre, des schwedischen Landrechts 263.
Güterrechte der Ehegatten s. Ehegatten.
Gutscharte 82. 83.
Gutsherr 79 fgg. 87.
Gutsinventarium 76. 126, g. 147. 162. 163, e. 270 fgg.

H.

Habe s. fahrende Habe.
Hakelwerke 87, s.
Haken 81. der esthländische, 84. Nachtr. zu I, 171. der livländische, 82. der öselsche, 83.
Hakenrevision 81, d.
Hakenzahl 81, a. 82.
Häkner 82.
Halbgeschwister s. Geburt.
Halbhäkner, Hälftner 82. 84.
Hand s. gesammte, todte, treue Hand.
Hand muß Hand wahren 138. 139. 147. 217.
Handatteſt 206.
Handdienst 82. 84.
Handelsfrau 224. 282. 288. 289 a. E. 424.
Handelsgesellschaft 208, k. 215, c.
Handelsgilden 62. 65. 203. 436.
Handelsrecht 31.
Handelsverträge 203. 215, c.
Handelsvollmacht 215, c.
Handgeld s. Arrha.
Handlungen, unerlaubte, 236 fgg. 410.
Handlungsdiener 215, c.
Handschlag, Handstreckung 332 a. E. 334.
Handwerker 61. 67. Nachtr. zu I. 108.
Handwerksgesellen 203, i.
Hanenfeld, B., 32.
Hanfweiche 103.
Hapsal, Rechtsquellen, 19.
Harnischgelder 123, f.
Harrisch-wierisches Recht 361.
Hauptmängel 218.
Hauptsachen 76.
Häuser 75. Theilung 77. 437.
Hausfriede 78.
Hausgesinde s. Dienstgesinde.
Haushalt, abgesonderter, 286. 305. 306. 415.
Haushalter, schlechte, 42.
Hauszucht 232. 351, e. 354.
Hebräer s. Juden.
Heergewäte 73. 270. 357. 359. 360. 371. 379. 409. 418.
Heerstraßen 99.
Hegezeit 108. 109.
Heiden 244.
Heimfallsrecht 358. 359. 364. 374, e. 408, b. 418. 421.
Heirathsnotul 268.
Helmersen, R. v., 34.
Henzschel, M., 33.
Herrenlose Sachen 79, a. 120. 133.
Heure s. Miethcontract.
Heuschläge 82. 83.
Hezel, W., 32. 33.
Hirten 238.
Hochzeitskosten 292 a. E. 373. 415.

Hof eines Gutes 80.
Höfchen 86, k.
Hofesländereien 80. 82. 84. 142, h.
Hofesleute 68.
Hofgericht 13. 310.
Hoflager 80.
Holzflößen 102.
Holznutzung 106.
Honigweide 111. 141.
Hospitalgüter 79.
Hülfsgehorch 82.
Hülfsmittel des Privatrechts 27—31. Nachtr. zu I, 55 fgg.
Hülfsrechte 3. 18. 19. 22. 23. 27.
Hurenlohn 410. 413, f.
Hypothek an Immobilien 122, e. 123. 124. 126. 156. 157. 160 fgg. 205. 211.
— an Mobilien 147. 162.
Hypothekenbücher 122. 124. 160. 163. 165. 205. 225. 401 a. E. 407. 414, i.

J.

Jagd 107 fgg.
— auf Raubthiere 110.
— verbotene, 109.
Jagdberechtigung, Jagdgerechtigkeit 86. 87. 107. 133. 156, b.
Jagdfolge 108.
Jagdhunde 109.
Jagdordnung 107, b.
Jahr, ökonomisches, 219.
Jahr und Tag, Bedeutung 88. 121. 130. 183. 196, b. 198 n. 199, c. 205 a. E. 270, a. c. 396, d. Fälle der Anwendung 39. 88. 121—124. 127—130. 133. 134, g. 137. 140. 158, a. 164. 167. 168. 181. 183. 187. 188. 196—200. 205. 214. 270. 274. 283. 324. 328. 395. 396. 405. 406 a. E. 422. 425, k. 430. 434. 435. 446. 447.
Jahrgebung 47.
Jahrmärkte 87.
Illaten 265. 282, d. e. 293. S. auch Brautschatz und Mitgabe.
Immission 167. 202.
Immissio ex primo et secundo decreto 168. 186. 187. 202, b. Nachtr. zu I, 420.
Immobilien 24. 25. 73 fgg. 90 fgg. 152 fgg. 205. 270, q. 371. Erwerbfähigkeit städtischer 70, m. 72. 118 fg. S. auch Eigenthum.
Impensae s. Verwendungen.
Indigenatsadel 55.
Indossation der landschaftlichen Obligationen 174. der Pfandcontracte 157. der Wechsel 212, k.
Indult 195.
Ingedömde 74. 270. 273. 287, b. 288, d. 357. 359.
Ingrossation 160 fgg. 173. 205. 322. 401 a. E.
Injurie 236. 300 a. E. 354, b.
Innungen s. Zünfte.
Inprotocollation 160. 165.
Insel, neu entstandene, 79, a. 120. in der Ostsee 106, e.
Institution s. Erbeinsetzung.
Instructionen 11.
Interessen s. Zinsen.
Interimsvormund 315. 317 a. E.
Interpretation 26.
Intestaterbfolge s. gesetzl. Erbfolge.
Inventarium s. Guteinventarium.
Inventur des Nachlasses 404. 408. 434. 447, b.
— des Pupillenvermögens 303, e. 312. 313. 331. 336. 344.
— bei der Einkindschaft 432, e.
Investitur 121.
Johannisgilde 61, e.
Irrthum 203.
Juden 72. 155 a. E. 244. 245. 261.
Juristenrecht 13.
Jus accrescendi 416.
Jus caducum s. ius fisci 364. 381. 408, b. 418. 422. S. auch Fiscus.
Jus congrui 189, b.
Jus recadentiae s. revolutionis 376.
Justus titulus 128 fgg.

K.

Kalksteingraben 87.
Kastenpfand 147.
Kauf fehlerhafter Sachen 200. 218.
Kaufbrief 124. 129. 208, i.
Kaufcontract 179 fgg. 208, i. k. 210, b. 214. 215, a. 218. 225. 235.

Kaufcontract, eventueller, 152. 156. 167.
Kauffrau ſ. Handelsfrau.
Kaufmannsſtand 61. Erwerbung 64. Familie 64, g. 436. 437. Nachlaßſteuer 436. Rechte 65. 203. Nachtrag zu I, 126. Rechtsquellen 4. Verluſt 64.
Kaufſchilling, rückſtändiger, 169. 170 a. E. 171. 172.
Keller 114. 115.
Kinder, eheliche, deren Abſonderung 260. 286. 291. 292. 421. Alimentation 271 fg. 276. Erziehung 261. 302. Verhältniß zu den Eltern 302 fgg. 313 fg. 331.
— illegitime, 298—300. 370. 403. 419. 433. 438.
Kindergeld 291.
Kirchengeſetz, evangel.-lutheriſches, 242.
Kirchengüter 79. 86. 129.
Kirchenländereien 79.
Kirchenordnungsgelder 123, f.
Kirchenwege 99.
Kirchſpielsconvente 86. 87.
Klagbarkeit ſ. Verträge.
Klagen, Uebergang auf die Erben 407. Verjährung 127, i. 131. 196 fgg.
Kleinodien 73. 74. 270. 273. 274. 287, b. 288, d. 357. 359. 379.
Köchy, C. H. G., 33.
Kohlenbrennen 111.
Königsader 102.
Koſten ſ. Verwendungen.
Krankheiten 40. 244. 248. 252. 258. 317. 333. 384.
Krepoſt, Krepoſtact 122, i. 124. 126, c. 208, i. 391, b.
Krepoſterpedition 121. 160. 205, k.
Krepoſtirung 121.
Krepoſtpoſchlin 126. 152. 155. 156. 157. 158. 159. 205. 225. 397. 412 a. E. 436, d. 442, h.
Krepoſtſtempelpapier 208.
Kreuzeszeichen 212, d. 390.
Krone ſ. Fiscus.
Kronsarenden 56. 79. 116, g. 201, k. 208. 219. Succeſſion in dieſelben 371. 377. 386. 409.
Kronsbauern 68, c.
Kronsforſten 106. 110.
Kronsgüter 56. 79. 86. 87, t. bb. 106, a. k. 107, i. 109, a. 173, e. 201, k. 365. 366.
Kronspaſtorate 79, c. 87, u.
Kronswackenbuch 82, p.
Krüge 87. 115.
Krüger, deſſen Haftung 217. 240.
Krügerei 67. 86. 87.
Künſtler 4. 17. 62.
Kupfermünze 193.
Kürrecht 414. 437. 448.
Küſterländereien 86, k.
Küttis 106, i. 227.

L.

Ladengelder 270.
Laesio enormis ſ. Verletzung über die Hälfte.
Lampe, F., 33.
Landesordnungen 8.
Landgerichte 309. 310.
Landgut, Begriff und Arten 73. 79. Beſtandtheile 80. Charten 76. 82. 83. Documente 414. Erwerbung 116. 117. Nachtr. zu I, 155. 234. und 238. Gründung 85. Nutzung 87. 98 fgg. Rechte 86. 87. Taxation und Vermeſſung 81—84. 173, f. Vererbung u. Theilung 77. 85. 373. 376. 414. Verpfändung in der Creditcaſſe 173 fgg.
Landgüter, abgetheilte, 85.
— adelige, 79.
— große und kleine, 85.
— privilegirte, 86.
— publike, 79.
Landhaken 84.
Landlag ſ. Landslag.
Landpflichtigkeit 70. 225.
Landrathsgüter 79.
Landrecht 3. 4. 16. 22. 23.
— ſchwediſches, 7. 8.
Landrollen 86.
Landſaſſen 55. 117.
Landſeen 102. 103.
Landſchaft 55, c.

Landschaftliche Creditvereine s. Creditvereine.
Landschaftliche Obligationen 174 fgg.
Landslag, schwedischer, 78.
Landstelle 79. 82. S. auch Bauergesinde.
Landstraßen 78. 99.
Landtagsfähigkeit 56. 87. 156, d.
Landtagsschlüsse 13.
Landungsplätze 102.
Landwaisengericht 309. 310.
Landwaisengerichtsordnung, esthländische, 309.
Lebensfähigkeit 38.
Legat s. Vermächtniß.
Legen s. Schätzung.
Legitima s. Pflichttheil.
Legitimation, Legitimirte 304. 308. 370. 419. 438.
Lehn, Lehnseigenthum 73. 76. 116. 117. 357.
Lehnrecht, dessen Aufhebung 96. 366.
Lehnsfolge 357 fgg. 408, b. Beschränkungen 365. Erweiterungen 361 fgg.
Leibeigenschaft 50. 52, c. 69, c. 253. Aufhebung 51. 142.
Leibgeding 262. 267. 270, x. 272.
Leibrenten 208.
Leibzucht 96. 217. 267. 358. 362. 363. 367. 374, h.
— der Wittwen 96. 140. 267. 268, o. 269. 270. 271. 272. 275. 276. 358. 362. 374, h. 376, l.
Leihbrief 208. 211, a.
Leihcontract s. Commodatum.
Leinpfad 102.
Leistungen, öffentliche, 142. 197 a. E.
Leistungscontract 215, d.
Lex Anastasiana 191.
— commissoria s. commissoria lex.
Libertas gratiae 364. S. auch Gnadenrecht.
Licitation s. Versteigerung.
Lieferungscontract 215, d. 208, k. o.
Liegende Gründe 24. 73. 74. 75.
Linie s. Parentel.
Linealgradualordnung 359, c. 363. 367. 372. 374, a. b. 376. 420, d. e. o.
Litteraten 4. 17. 61, a. 67.
Litteratur des Provincialrechts 32—35.
Livländisches Recht 1. 15.
Lofstelle 82.
Lohndiener 352.
Loos 414.
Lostreiber 68.
Lotte 82.
Lotterie 223.
Lübisches Stadtrecht 19. 35.

M.

Madai, C. D. v., 34.
Magistrat 67.
Majorat 402.
Mäkler 61, a. 206. S. auch Gesindemäkler.
Mängel der Thiere 218.
Manifest 11.
Mannbuße 238, a.
Mannlehn 357. 361 a. E. 365. Succession in dasselbe 358 fgg.
Mannschaft 55, c.
Mariengilde 61, e.
Marien-Magdalenengilde 61, e.
Marken 97, e.
Markloſung 178, s. 183. 184. 185.
Märkte s. Jahrmärkte.
Marktkauf 218, c.
Matrikel 50. 55.
Mauern, gemeinschaftliche, 114. 115. öffentliche, 115.
Meer 102. 103.
Meinungen der Rechtsgelehrten 13.
Meisterrecht 67.
Meliorationen s. Verwendungen.
Messung der Landgüter 81 fgg.
Mestschanin 61.
Methbrauerei 87.
Methode des Privatrechts 26.
Mevius, D., 35.
Meyer, C. F., 33.
Miethvertrag 169. 171. 172. 208, k. 210, b. 214. 215, a. 219. 220.
Minderjährige 46. 128 fgg. 197. 200. 204. 303. 316. 348. 350. 384. 404. 414.
Mineralien 87. 98.

Minorat 402.
Mißgeburten 38.
Miſtgruben 114.
Miteigenthum 278.
Miterben 413. 437.
Mitgabe 262. 265. 266. 270—276. 282, d. 415. S. auch Brautſchatz.
Mobilien ſ. bewegliche Sachen.
Mondfeſt 406.
Mora 192. 201.
Moratorien 175, a. 195.
Morgengabe, gemeine deutſche, 262. 263. 270, x. 271, m. w.
— livländiſche, 262. 263. 265. 266. 269—272. 276, i. k. 358. 362.
— des lübiſchen Rechts 288, d.
— des rigiſchen Stadtrechts 171. 282, n. 283. 284.
— ſächſiſche, 266, b.
— des ſchwediſchen Stadtrechts 279.
— — aus Stammlehen 362.
Mortification 122, e. 161 a. E. 176, k. 177. 212 a. E.
Moſaiſches Recht 15.
Muhamedaner 244. 245. 261.
Mühlen, Anlegung 86. 87. 99, a. 102. 105. Rechte 78. 87.
Mündigkeit 46. 301. 302. 303. 305. 327. 340, a. 347. 424.
Mundium 301.
Münzſorten 193. 194.
Mußtheil 262. 270, q. 271, m.
Müthel, J. L., 33.
Mütterliche Gewalt 301 fgg.
Mutuum 201. 216. 235.

N.

Nachbarliche Verhältniſſe 112 fgg.
Nachbarrecht 178, s. 184, a. 189, b.
Nachdruck 236, c.
Nachjahr 270. 271. 273. 274. 275.
Nachkinder 432.
Nachlaß ſ. Erbſchaft.
Nachlaßvertrag 195.
Nächſtenzeugniß 425, h.
Nachſteuer 59, c. 66, l. 412, h.
Nacht und Jahr 196. 396, d.
Nadelgelder 264.
Näherrecht: Arten 182. 183. 185. 189. Bedingungen und Erforderniſſe 180. 186. 188. Begründung 179. 185. 188. Colliſion 184. 185, l. 189. Erlöſchung 181. 187. 188. Geſchichte 178. Klage 181. 183. 185. 186.
Näherrecht des Adels an Landgütern 117. 179, h. 183.
— der Bauern an Bauergütern 183.
— der Bürger an ſtädtiſchen Grundſtücken 118. 179, h. 185. 189.
— der Erben an Erbgütern 178. 182. 185.
— grundherrliches, 178.
— des Pächters 183.
— des Rentners 143. 144. 188. 189.
— der Schiffsrheder 189.
Nahrung, bürgerliche, 66.
Naturalabgaben von Bauergütern 82. 83. 142.
Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 368. 392, b. 416. 417.
Neumann, C., 34.
— J. G., 33.
Nichtigkeit der Ehe 255. 276. 281.
— der Rechtsgeſchäfte 204 fg. 210 fg.
Nielſen, C. H., 34.
Nießbrauch des Ehemannes 140. 264. 288. 291.
— der Eltern 303.
— des Wittwers 273—275.
Niſtelgerade 273. 359. 360. 361. 379. 409. 418.
Norköpingsbeſchlußrecht 365.
Notarien 206. 391.
Notherben 270. 388. 425. 443.
Novation 163. 165.
Nunciatio, novi operis, 140, f.
Nutzungseigenthum 96.
Nutzungsrecht an Immobilien 98 fgg.

O.

Obereigenthum 96.
Oberlandgericht 13. 310.

Obervormundschaft 309. 310. 329. 330. 331.
Obligationen, landschaftliche, 173 fgg. 202. Nachtr. zu I, 389. S. auch Pfandbriefe.
Observanz 13.
Obsignation s. Erbschaft und Siegel.
Occupation 120. 133.
Oefen 112.
Offenbare Rechtstage s. Rechtstage.
Oeffentliches Recht 31.
Oklad 61.
Olaigilde 61, d.
Orte 194, e.

P.

Pachtcontract 157 a. E. 169. 175. 179, k. 208, i. 215, a. 219. 324 a. E.
— der Bauern 226—229.
— mit der Krone 79, f. 219.
Pactum 207.
— de contrahendo 211. 213.
— de mutuando 216.
— de retrovendendo s. Rückkaufsvertrag.
— palmarium und de quota litis 213, b.
Papiergeld 193. 194.
Paraphernalvermögen 264, b. g.
Parentel 363. 372. 375, h. 376.
Parömieen 13.
Pastoratsländereien 79. 86. Nachtr. zu I, 200.
Patriciat 50, e. 116, b.
Patrimonialgüter 17. 21. 79.
Patronatrecht 156, d. Nachtr. zu I, 184.
Paucker, C. J. A., 34.
Pauli, C. W., 35.
Peculien 303, g. 307, g.
Pensionen 197. 407.
Perlenfischerei 104.
Perpetuelle Anordnungen 401.
Personeneinheit 301, a. 368, g. 407.
Personenrecht 36 fgg.
Pertinenzen 76. 270, q.
Pfand, handhabend, 147.
Pfandbesitz 152 fgg. 175.
— des ältern Rechts s. Pfandgut.
— des neuern Rechts 153. dessen Aufhebung 159. Begründung und Dauer 155. 401, b. Cession 157, s. Corroboration 155. Näherrecht 155, m. 178. Natur 154. Rechtsverhältniß daraus 157. Vererbung 371. 373, g. 407.
Pfandbriefe 173 fgg. 401, b. Aufkündigung und Einlösung 176. Cession 174. 177. Mortification 177. Verfälschung 177. Zinsen 174. 202.
Pfandbücher 123. 160. 164.
Pfandcontract 147. 152 fgg. 160 fgg. 179. 208, i. 215, a. 225. Gefahr 147. 156. 214.
— antichretischer, 153, f. g.
Pfandgeld 151.
Pfandgut 74. 152 fgg. Aufhebung 158. Cession 156. Natur 154. Rechtsverhältniß 150. Nachtr. zu I, 176. Vererbung 371. 373, g. 407. Verpfändung in der Creditcasse 173, f.
Pfandhalter 154.
Pfandrecht, Geschichte, 146. 152. Klagenverjährung 198. Rangordnung 162 — 176. 173.
— privilegirtes, 162, f. 163, u. v. 164, k—n. 165, t. 170, c. u. 171.
— stillschweigendes, 148. 169 — 172. 220. 326. 339. 354. 432.
— an Immobilien 152 fgg.
— — — freiwilliges, 152—166.
— — — gerichtliches, 167 fg.
— — — unfreiwilliges, 167—172.
— an Mobilien 147 fgg.
— — — freiwilliges, 147.
— — — unfreiwilliges, 148 fgg. 169 fgg.
Pfandschaft 154, b.
Pfandschilling 151. 154. 156. 157. 169, e. 170 a. E. 171, i. 172.
Pfandverschreibung 173, o.
Pfändung 146.
— gerichtliche, 148. Nachtr. zu I, 312.
Pfändung von Immobilien 154 fgg.
— — private, 107. 143, s. 149 fgg.

Pfennig, zehnter, 66, l. 436.
Pferdehandel 218, 235.
Pferdetag 82. 83. 84.
Pflichttheil 235, g. 268, n. 286. 288 a. E. 292. 293. 295. 388. 423, e. 425. 443.
Placat, königliches, 7.
Placitum legitimum 124.
Platinmünze 193, n.
Podriad 203, l. 208, k. 215, d.
Polizeirecht 31.
Polniſche Rechtsquellen 6. 25. Nachtrag zu II, 297.
Pönalklagen 236.
Portion, ſtatutariſche, 270 fgg. 290. 425.
Poſchlin ſ. Canzlei- und Krepoſtpoſchlin.
Poſtſtraßen 99.
Poſtumus 394, a. 411. 429. 435.
Präcluſion 128. 197, d. 396, e. 405 a. E. 434.
Praedium avitum seu hereditarium 91.
Prahme 100, a. 101.
Präjudicate 13.
Präliminarien 204.
Präſcription ſ. Verjährung.
Präterition 388.
Praxis 13.
Precarium 217.
Prediger ſ. geiſtlicher Stand.
Predigerwittwenhaken 79, v.
Pretium succedit in locum rei 91, h.
Primogenitur 402.
Privatbuße 236.
Privatfehde 203, c. 236.
Privatgüter 79.
Privatgutsbauern 68, c.
Privatwaldungen 106.
Privatwege 99.
Proclam 39. 117. 121 fgg. 128 fgg. 131, l. 140. 158, a. 161. 197. 212 a. E. 250. 257. 336. 395. 396. 401 a. E. 405. 407. 422. 430. 434. 447.
Proclamation 250.
Proprietät 156.
Prorogation der Gütergemeinſchaft 279. 284. 291. 295.
Proteſtation 198. 199.
Protutor 318, a.
Provincialrecht, allgemeines, 3.
— vom Jahre 1845. Nachtr. zu I, 21. Siehe auch baltiſcher Codex.
Publicität der Hypotheken 160 fgg. der Rechtsgeſchäfte 205.
Punctation 208, i. 211. 213, f.
Pupillarſubſtitution 301, e. 394.
Pupillen 319 fgg. 335 fgg. 344 fgg.
Pupillencapitalien, Verzinſung 201, b. i. 322. 337.
Pupillengut, Veräußerung 204. 324. 337.
Pürſch, freie, 109.

Q.

Quart, falcidiſche und trebellianiſche, 400. 428.
Quaſipupillarſubſtitution 394.
Quellen des Privatrechts 3—26.

R.

Rasnotſchinzen 116, q.
Rath in den Städten 61. 66. 329. 330.
Rathsfreund 44. 314, b. 338, k. S. auch Beirath und Curator.
Raubthiere 110. 133.
Reallaſten 76. 100. 142 fgg. 156, 5.
Realrechte 76. 86 fg. 115, d. 156.
Recadentiae ius 376.
Recht, angeſtammtes, 5.
— canoniſches, 14. 18. 19.
— gemeines deutſches, 14. 18. 19.
— geſchriebenes und ungeſchriebenes, 3.
— römiſches, 14. 367. 372. 423.
— ruſſiſches, 11. 12. 18. 19. 25. 31. 382 a. E. 423.
— ſchwediſches, 7—9. 18. 19. 31.
Rechtsbücher 5. 32.
Rechtsfähigkeit 24. 36 fgg. 203. 213. 403. 433.
Rechtsgelehrte, deren Autorität 13.
Rechtsgeſchäfte 24. 203 fgg. 320. S. auch Verträge.

Rechtsgeschichte, liv- und esthländische, 29.
Rechtsquellen 3—26.
Rechtssprüchwörter 13.
Rechtstage, offenbare, 123. 164. 168. 430.
Recrutenquittungen 126. 197. 210, b.
Rede Geld 73.
Redhibitoria actio 218.
Reduction 365.
Regalien 98. 120.
Reglement 11.
Regulativ für die esthländ. Bauern 84, b.
Regulirung der Haken 81, d.
Reichsbankassignationen 193.
Reichscreditbillette 193.
Reichsgesetze, russische, 11. 12.
Reisende 101. 141.
Relaxation der Immission 167.
Religionsänderung 248. 302, g.
Religionsverschiedenheit 72. 241. 242. 244. 261. 403.
Reluition s. Wiedereinlösung.
Renten s. Zinsen.
Rentenkauf 143 fg.
Repräsentationsrecht 360. 361, h. 363. 372—376. 403, b. 420. 438 fg.
Resolutionen, königliche, 7.
Retentionsrecht 169. 270. 290.
Retorsion 236.
Retract s. Näherrecht.
Reval, Rechtsquellen 19. 113, c. 329. 423. Nachtr. zu I, 39. 40. 496. Ringmauern der Stadt 115.
Revers, kaufmännischer, 208.
Revision der Haken 81, d.
Revolutionis ius 376.
Rigischer Rath 54, k. 67. Nachtr. zu I, 99 und 133.
Rigisches Recht 18. 113, c. 329. 423.
Ringmauern 115.
Ritterbank 50. 55.
Rittergüter 79. 86. 116. 117. S. auch Landgüter.
Ritterrechte 4, a. 5.
Ritter- und Landrecht, esthländisches, 10.
Ritterschaft 50. 55.
Ritterschaftsgüter 79. 86. 173, c. Nachtr. zu I, 154.
Rödung 106, i. 227.
Römisches Recht 14. 367. 382. 423.
Rosenmüller, C. D., 33.
Rubel Landeswerth 83, e. Münzeinheit 193.
Rückfallsrecht 376.
Rückkaufsvertrag 154, b. 198.
Ruinen 112.
Rummel, C. v., 33.
Russisches Recht 11. 12. 18. 19. 25. 31. 382 a. E. 423. Nachtr. zu I, 24.
Rutscherzins 143, s. 144.

S.

Saamen 284.
Sachen, befriedete, 78.
— bewegliche und unbewegliche, 24. 25. 73—75. 147. 270, q. 371.
— gefundene, 133.
— gestrandete, 134.
— herrenlose, 79, a. 120. 133.
— theilbare und untheilbare, 77. 414.
Sachengemeinheiten 147. 162.
Sachenrecht 73 fgg.
Sachsenspiegel 5. 360.
Samende Hand s. gesammte Hand.
Samson von Himmelstiern, R. J. L., 34.
Satzung 146. 152.
Schaden 237 fgg.
Schadensersatz 149 fgg. 159. 211. 216. 217. 224. 237. 248 a. E. 251. 321 a. E. 326. 339.
Schaffer 352.
Schänkrecht s. Krugerei.
Schatz 135. 156.
Schätzung 167. 180. 204, g. 237. 239. 288. 337, m. 386, d. 414. 432, e. 437.
Schatzungsfreiheit 56. 87. 142, h. Nachtr. zu I, 178.
Scheidemauern s. Gränzmauern.
Scheidemünze 194, e.
Scheidung s. Absonderung und Ehescheidung.

Schenkung unter Ehegatten 268. 288. 289. 293.
— unter Lebenden 94. 179 a. E. 205. 208, i. 221. 235.
— auf den Todesfall 235, g. 400. 446.
Schiffe 147, h. 162, a. 208, i. 210, b. 220 a. E.
Schiffer, dessen Haftung 217.
Schifffahrt 102.
Schiffsbefrachtung 215, c.
Schloßruinen 112.
Schmedemann, J., 8.
Schmieden 115, d.
Schnüre, Schnurländereien 79.
Schoßfall 374, c.
Schornsteine 112. 115.
Schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte und Verträge 207 fgg.
Schulconvent 87.
Schulden, ausstehende, s. verbriefte Gelder.
Schuldenzahlung s. Ehegatten und Erbe.
Schulmeisterländereien 86, k.
Schützen 107.
Schutzrecht, als Grund der Erbfolge 357, a.
Schwächung 297.
Schwägerschaft als Ehehinderniß 244.
— als Successionsgrund 370.
Schwangerschaft 36. 260. 269. 284. 291.
Schwängerung 297 fgg.
Schwartz, J. C., 32.
Schwarzenhäuptercorps 67, i.
Schwedischer Lands- und Stadtslag 8.
Schwedisches Recht 7—9. 18. 19. 31. 367.
Schweineställe 112.
Schwertmagen, Schwertseite 359. 360. 361. 379.
Sechstagsbauer 82. 84.
Sechstler 82.
See und Sand 137. 139.
Seitenverwandte, deren Erbfolge 358, d. 374—376. 420. 421. 439.
Selbstschuldner 224.
Senatus consulta 20.
Senatusconsultum Macedonianum 303, i.
— Vellejanum 224.
Seniorat 402.
Separationsrecht s. Absonderungsrecht.
Sequester 160, l. 161.
Sequestration der Erbschaft 396. 404. 448.
— der mit Pfandbriefen belegten Güter 175.
Servituten s. Dienstbarkeiten.
Siegel 212. 390. 426. 427. S. auch Erbschafts-Obsignation.
Siepen 102.
Sigismund Augusts Privilegium 6. 364.
Silbermünze 193. 194.
Silberscheine 193.
Simultaninvestitur 358.
Simultanea manus 364.
Sinkingfonds 176.
Sinnlose s. Geisteskranke.
Societät s. Gesellschaftscontract.
Solennitäten bei Rechtsgeschäften 212.
— bei Testamenten 389 fgg. 426 fg.
Sondergut der Ehefrau 282. 290, b. S. auch Nadel-, Spill- und Trüffelgelder.
— der Kinder 303. 305—308. 392. S. auch Kindergeld.
Spanndienst 82. 84.
Specialhypothek 162—166.
Specification 136. 147. 156. S. auch Inventur.
Spiel 215, a. 223. 410. 413, f.
Spillgelder 264. 288. 290, b.
Spillmagen, Spillseite 359. 361.
Sprachkenntnisse 29.
Sprüchwörter 13.
Staatsdienstbarkeiten 197.
Staatspapiergeld 193.
Stadga 7.
Stadtärar 172. 418. 422. 436.
Städte: Bauten 113 fgg. Rechtsquellen 18. 19. Stände 61, e. 67.
Stadtgüter 79. 86. 173, e. Nachtr. zu I, 155.

Stadtordnung, russische, 51, d.
Stadtpatrimonialgüter 79. 86.
Stadtrath s. Rath.
Stadtrecht 3. 17. 20. 24.
— schwedisches, Stadtslag 8. 277.
Stadtwaisengericht, Waisengerichtsordnung 329. 330.
Stammlehen 362.
Standeserhöhung 54. 304.
Standesrechte, Standesverhältnisse 49 fgg. 197, g. 304.
Statistik, liv- und esthländische, 29.
Stättegeld 217.
Statthalterschaftsverordnung 51, c. 309. 329.
Statut 11.
Statutarportion s. Portion.
Stein, J. L., 35.
Stelzer, C. J. L., 33.
Stempelpapier 159. 207—209. 225. 390. 391. 397. 399. 414.
Stever, C., 33.
Stiftsfähigkeit 56.
Stiftsgüter 79. 86.
Stiftungen, milde, 79, y. z. 172 a. E. 182, b. 193. 201. 357. 380. 382. 386. 387. 388. 397. 400. 422 a. E. 426—429.
Strandhaken 84.
Strandrecht 134.
Streugesinde, Streuländereien 82, o. 128, f.
Ströme 102.
Studirende 147. 203.
Stuprum s. Schwächung.
Subhastation s. Versteigerung.
Subsidiarrecht s. Hülfsrecht.
Subsidium paternum s. Beihülfe.
Substitution 392.
Succession s. Erbfolge u. Lehnsfolge.
— in Fideicommisse 402.
Sühnegeld s. Ehrengeld.
Sühneversuch 255. 259.
Summenbogen s. Krepoststempelpapier.
Superficies 96.
Swod der russischen Gesetze 11. 12.
Sylvester's neue Gnade 6.

T.

Tafelgüter der Bischöfe 361 a. E. der esthländischen Landräthe 79.
Tag s. Jahr und Tag.
Taubstumme 40. 384.
Tauschcontract 179 a. E. 188. 214. 215, a. 225.
Taxation 167. 237.
Teiche 102. 103.
Tertialgüter 382.
Testament 128. 368 fgg. 423 fgg. 441 fgg. Nachtr. zu II, 297. Abgaben 126. 397. 412 a. E. 423. 442. Aufbewahrung 395. 430. Auslegung 392. 445. Bedingungen und Nebenbestimmungen 392. 444. Devosition 391. 395. 426. 430. Eröffnung 395. 430. 445. Executor 382. 383. 395. 409, f. 423. 430. Fähigkeit, active, 384. 424. 441. — passive, 385. 403. 424, a. Form 204. 208, i. o. 382. 389 fgg. 426 fg. 442. Nachtr. zu II, 297. Geschichtliches 357. 367. 382. Inhalt 386 fgg. 392 fgg. 425. 428. 443 fgg. Klagen 396. 430. 445. Ruption 394, a. Stadga 382. 423 h. Vollstreckung 382, d. 395. 430. Vormund s. Executor. Widerruf 382. 383. 393. 428. 444. Zeugen 382, c. 390 fg. 395. 426. 442.
Testamente, außerordentl., 389. 390.
— conditionirte, 401.
— correspective, 393.
— formlose, 390.
— gegenseitige, 278. 383. 428. 443.
— gerichtliche s. öffentliche.
Testamentum iniustum 394.
Testamente, inofficiöse, 394. 429.
— mangelhafte, 394. 426.
Testamentum militare 390.
Testamente, mündliche, 390. 426. 427. 442.
— nichtige s. ungültige.
— öffentliche, 391. 426. 427. 442.
Testamentum parentum inter liberos 390. 427.

Testamentum pestis tempore conditum 427.
Teſtamente, private, 390. 426, a. 427. 442.
— privilegirte, 389. 390. 426, a. 427.
— ſchriftliche, 390. 426. 427. 442.
— ſtreitige, 396. 430. 445.
— ungültige, 394. 429. 441.
— wechſelſeitige, 288 a. E. 393. 425. 428. 443.
Teſtamentarien 382. 394, d. 427. 430.
Teſtamentenbuch 430.
Thaler Alberts 194, c. f.
— Landes 82, c.
Theerſchweelen 111.
Theilbarkeit der Sachen 77. 85. 401. 414.
Theilung des überlebenden Ehegatten mit den Kindern 271. 272. 279. 284. 286. 291. 292. 295 fg.
— unter Geſchwiſtern 374. 375.
— ſ. auch Abſonderung, Abfindung u. Erbſchaftstheilung.
Thesaurus ſ. Schatz.
Thiere, Pfändung 149. 150. Schaden durch ſie und an ihnen verübt 238 fgg. S. auch Viehhandel.
— wilde, deren Occupation 133. S. auch Jagd.
Tilgung der Hypothek 161. 163—165.
Töchter, deren Erbrecht 358. 361—363. 365. 367. 373.
Tod, bürgerlicher und natürlicher, 39. 254. 258. 305. 327. 403.
Todeserklärung 39.
Todte Hand 119. 199, h. 427, a.
Todtgeborne 37.
Tonne Landes, Tonnſtelle 82. 83.
Torfſtechen 87.
Tractaten 204.
Tradition 121. 136. 168.
Transmiſſion 36. 411. 435.
Trauerjahr 270. 280. 406. Nachtr. zu II, 103.
Trauerzeit 260. 406.
Trauring 246. 252. 259. 292.
Trauung 252. 260. 261.
Trebellianiſche Quart 400.
Treue Hand 217.
Trüffelgelder 264.
Tutel ſ. Vormundſchaft.
Tutorium 318.

U.

Ueberfall und Ueberhang der Früchte 136.
Ufer 102.
Ukas 11.
Umſchreibung der Hypothek 163. 165.
Uncus 81.
Unfreiheit 50. 52.
Unitas actus 389.
Univerſalſucceſſion 368, g. 371. 383, c. 417.
Universitas 4. 17. 24. 383, c.
— rerum 147. 162.
Univerſität zu Dorpat 32—34. Gericht 310. Stempelfreiheit 208. Succeſſionsrecht 380.
Unmündigkeit 46. 349. 384. 404. 406. 414. S. auch Vormundſchaft.
Unſinnige ſ. Geiſteskranke.
Unterſcheidungsjahre 302, g.
Unterſchrift der Urkunden 212. 390. 426. 427.
Untheilbarkeit der Sachen 77. 85. 401. 414. 437. 448.
Urfehde 203, c.
Urkunden 194 a. E. 209 fgg. Form 209 fg. 212. Nichtigkeit 210. S. auch Mortification.
— öffentliche, 206. 391.
Uſtaw 11.
Uſucapion ſ. Verjährung.
Usucapio libertatis 140.

V.

Väterliche Gewalt 301 fgg. 306.
Venia aetatis 47.
Veräußerungsbeſchränkungen 91 fgg. 132. 324. 337. 350. 384. 386 fgg. 401. 402. 424. 425. 443.
Verbot 160, l.
Verbriefte Gelder 73, 270, q. r. s. 271. 274. 357, i.
Verbringer ſ. Verſchwender.

Digitized by Google

Verdienstjahr 280.
Vergabung s. Erbvertrag.
Vergewisserung 163. 165.
Vergleich 205. 208, i. 214, m.
Verjährung, erlöschende, 127. 131. 134, g. 140. 147. 158. 181. 187. 188. 196—200. 214. 218. 236. 247. 255. 258, g. 395. 396. 405. 422. 430. 434. 445. 447.
— erwerbende, 88. 127 fgg. 133. 137. 140.
— s. auch Jahr und Tag.
Verlagscontract 215, d.
Verlassung des Eigenthums 123. des Lehns 358, c.
Verletzung über die Hälfte 156. 214 a. E.
Verlöbniß, Aufhebung 248 fg. Erfordernisse 246. 250 a. E. Wirkungen 247.
Verloosung 223.
Vermächtnisse 270. 400. 409. 412 a. E. 414. 416. 426—428. 441. 444.
— zu frommen und milden Zwecken 357. 382. 386. 400. 426—429.
— nothwendige, 426. 427.
— perpetuelle, 401 fg.
Vermessung der Ländereien 79. 81 fgg.
Vermittelungs-Commission 175.
Verordnungen 8. 11.
Versatz 146. 147.
Verschollene 39.
Verschwender, öffentlich erklärte, 42. 285, c. 316. 340, e. 384.
Versicherung 163.
Versiegelung s. Siegel.
Versprechen, dessen Klagbarkeit 213.
Versteigerung, öffentliche, 121. 124, i. 126, p. 143. 147. 151. 158. 159. 167. 168. 175. 179. 185 fg. 188. 204. 208, i. 324. 414.
Verträge 203 fgg. Schriftliche Abfassung 207 fgg. Gerichtliche Abschließung 204. Arten 215. Beglaubigung 206. Bestätigung 205. Erfordernisse 203. Form 204 fgg. Klagbarkeit 194, m. 201. 209. 211. 213. 216. 223.
Verträge, mündliche, 210.
— schriftliche, 207 fgg. deren Form 212.
— verbotene, 213. 225 a. E.
— der Bauern 225 fgg.
Verwandte, deren Mitwirkung bei der Vormundschaft 310, c. 331.
Verwandtschaft, als Ehehinderniß 244.
— als Successionsgrund 357. 369. 370. 418. 438.
— legitime und illegitime, 298 fg. 370. 418. 438.
— mehrfache, 370.
— s. auch Grade.
Verwendungen 158. 159. 180. 188. 228. 402, a. 415.
Verzinsung s. Pupillencapitalien und Zinsen.
Verzug 192. 201.
Verzugszinsen 201.
Vidimation 206.
Vieh s. Thiere.
Viehhandel 218. 235.
Viehhof 80.
Viehweiden 79.
Vielweiberei 261.
Viertler 82.
Vindication 138. 177. 178. 217.
Vitalität 38.
Voigt 322.
Voigtei, Voigtschaft, eheliche, 264. S. auch Vormundschaft.
Volksrecht 13.
Vollbürtige Geschwister s. Geburt.
Volljährigkeit 46.
Vollmacht 204. 205. 208. 210, b. 215, d. 225.
Voraus des überlebenden Ehegatten 279. 283. 292.
— der eingekindschafteten Kinder 432.
Vorkäuferei 218, c.
Vorkaufsrecht 143. 144. 178—180. 185. 186. 188.
Vorkinder 432.
Vormund, dessen Bestätigung 291, k. 318. 334. 342. Constitutorium 318. Ehe mit dem Mündel 244.

245. Excusationen 317. 333. 343. Fähigkeit 312. 316. 332. 343. 426. Rechenschaftsablegung 284. 312. 313. 325. 3.6. 328. 338. 340. 346. Rechte u. Pflichten 243. 246, b. 248. 255. 319 fgg. 335 fgg. 344. 406. Remotion 321. 327. 340, a. Remuneration 326. 339. 346. Verantwortlichkeit 169 fgg. 326. 339. 346. Vertretung des Pupillen 320. 335. 345. Wahl 46, c. g. h. 349. Zahl 316, c. S. auch Testamentsvormund.
Vormünderordnungen 309. 329. 337, a.
Vormundschaft, eheliche, 253. 264. 268. 278. 282. 288. 293. 307. 328.
— über Geisteskranke 41. 340, e.
— über das weibliche Geschlecht 43 fgg.
— über Greise 48. 348, e.
— über Unmündige 46. 309 fgg. Antretung 318. 334. Beendigung 327 fg. 340. 347. Entstehung 311 fgg. 331. 342. Uebernahme 321. Verwaltung 201, i. 204. 322 fgg. 337 fg. 344 fgg.
— — gesetzliche, 313. 331. 342.
— — der Großmutter 315, a. 316, d.
— — interimistische, 315. 317.
— — der Mutter 314. 331. 342.
— — testamentarische, 302. 306, a. 307, a. b. 312. 331. 342.
— — des Vaters 313. 331. 342.
— — vertragsmäßige, 311 a. E.
Vulgarsubstitution 392.

W.

Wackenbuch 82. 83. 86. 142.
Wahnsinn 41. S. auch Geisteskranke.
Waisenbuchhalter 330, d. 338, b.
Waisengericht s. Land- und Stadtwaisengericht.
Waisengerichtsordnungen s. Vormünderordnungen.
Waldemar-Erich'sches Lehnrecht 5.
Waldbrand 106.
Waldungen, deren Nutzung 87. 98. 106.
Wandelungsklage 218.
Wechsel 194, h. 201. 208. 211. 212, k. 215, c.
Wechselmünze 193, i.
Wechselordnungen 19. 24, c. 215, c.
Wechselstempelpapier 208.
Weddeschat 146.
Wege 99 fgg. Arten 99. Bau und Unterhaltung 100. 142. Benutzung 101. Contingent 100.
Wehren s. Fischwehren.
Wehrgeld 237, a.
Weibliches Geschlecht 43 fgg. 182 a. E. 189. 316. 384, i. Erbfolge 358 fgg. 361 fgg. 373.
Weiden 79. 83.
Weilrenten 167. 201.
Were 88. Kinder in den Weren 284. 418, b. 419, d. 421.
Werthbogen s. Krepoststempelpapier.
Werthlegung s. Schätzung.
Wesenberg 19.
Wette 215, a. 223. 413, f.
Widergabe, Widerlage 262. 266. 270.
Widerruf der Veräußerung 324.
Widmen 79.
Wiedereinlösung 147. 148. 151. 152. 154. 156. 157. 158. 159. 167. 168. 179, b.
Wiederkauf 146. 154, a.
Wiek-ösel'sches Lehnrecht 5.
Wiesen 82. 83.
Willensfreiheit 389.
Willkür, richterliche, 26.
Wirth s. Bauerwirth und Krüger.
Wirthschaftsbediente 351.
Wittwe, deren Erbfolge 269—272. 279. 283 fgg. 290 fg. 294 fg. 369. 377.
Wittwengerade 262. 270, q. 271, m.
Wittwenjahr 270. S. auch Gnadenjahr, Nachjahr, Trauerjahr.
Wittwer, dessen Erbfolge 274. 275.

279. 283 fgg. 290 fgg. 294 fgg. 369.
Wohlerworbenes Vermögen 91 fgg.
Wohnhäuser 114.
Wohnort ſ. Domicil.
Wolfsjagd 110.
Wortzins 144.
Wucher 201.
Würderungseid 237.

Z.

Zahlung 191 fgg.
Zäune 114.
Zehnten 76. 79, k. 273.
Zehnter Pfennig 436.
Zettel, ausgeſchnittene, 211, l.
Zeugen bei Rechtsgeſchäften und Urkunden 212. 246. 266. 390 fg. 426 fg. 442.
Zimmerberg, C. H., 34.
Zinscouvons 174.
Zinſen 76. 167. 174 fg. 192. 195, c. 198. 201. 202. 216. 224. 270. 322. 397, d. 408. S. auch Gerechtigkeit und Grundzins.
Zinsfuß 167, d. 201.
Zinsgüter 116, r.
Zinswucher 201.
Züchtigungsrecht 302. 306, b. 319. S. auch Hauszucht.
Zünfte 67. 299.
Zunftzwang 145.
Zuſchreibung und Zuzeichnung des Eigenthums 122. 124. 407. 414, i.
Zwang 203. 247. 248. 302. 389.
Zwangsrechte 145.
Zweitagsbauer 82.
Zwölftagsbauer 82.

Digitized by Google

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google